Grundriß

der

Schweizergeschichte

für

mittlere und höhere Lehranstalten

und

zum Selbstunterrichte.

Den Ergebnissen der neuern Forschungen gemäß entworfen

von

Joh. Strickler.

II.

Von der Reformation bis zur Revolution.

Hist. 4358.

Zürich.
Verlag von Orell, Füßli & Comp.
1868.

Grundriß

der

Schweizergeschichte

für

mittlere und höhere Lehranstalten

und

zum Selbstunterrichte.

Den Ergebnissen der neuern Forschungen gemäß entworfen

von

Joh. Strickler.

II.

Von der Reformation bis zur Revolution.

Hist. 4358.

Zürich.
Verlag von Orell, Füßli & Comp.
1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Diesen zweiten Band habe ich vor Allem mit einer Entschuldigung zu begleiten. Das spätere Erscheinen wurde zum Theil durch äußere Hindernisse, noch mehr aber durch die im Fortgang der Arbeit zunehmende Erweiterung des Planes veranlaßt; die vorliegende Ausführung wird nun aber, wie ich hoffe, den Leser für die eingetretene Verzögerung entschädigen. Daß die Erzählung nicht bis 1815 fortgesetzt wurde, ergab sich nach reiferer Ueberlegung als eine innere Nothwendigkeit. Die französische Revolution eröffnet unzweifelhaft auch für die Schweiz eine neue Epoche, und deßhalb ist die Darstellung des geistigen Lebens, das hierseits der politischen Umwälzung den Boden bereitet, dem dritten Theile vorbehalten und dieser Regungen nur an wenigen Stellen vorläufig gedacht.

Im Uebrigen glaube ich dem Urtheil der Leser nicht vorgreifen zu sollen, und fasse ich darum meine Bemerkungen in wenigen Worten zusammen. Dem früher gegebenen Versprechen gemäß war ich nach Kräften bestrebt, ohne Rücksicht auf konfessionelle oder politische Parteistandpunkte die wesentlichen Thatsachen hervorzuheben, den gewählten Stoff in den einfachsten und kürzesten Ausdruck zu kleiden und durch sorgfältige Anordnung die möglichste Uebersichtlichkeit zu erzielen. Den Noten wurden, abgesehen von Erläuterungen und Zugaben, die sich im Texte nicht verarbeiten ließen, zahlreiche Auszüge aus Verträgen, Satzungen, Abschieden, Korrespondenzen und Geschichtschreibern einverleibt, ein Material, das sich großentheils noch nirgends verwerthet findet. Der Kultur sind zwei besondere Kapitel gewidmet, die in ihrer Anlage ganz übereinstimmen und neben dem Bekannten auch vieles Neue und Eigene bringen; wenn sie die Fülle des Einzelnen nicht zu erschöpfen vermochten, so ist darin wenigstens ein Grund gelegt, auf dem sich wird fortbauen lassen, und in ihrem Zusammenhange betrachtet, bieten sie wohl die genaueste und bequemste Kenntniß des geschilderten Zeitalters. Die Darstellung des achtzehnten Jahrhunderts umfaßt, wie bemerkt, nur die politischen Verhältnisse, zieht aber gelegentlich Momente in Betracht, die in den ersten Kapiteln des folgenden Bandes eingehend gewürdigt werden müssen; übrigens sollten sich in dem hier Mitgetheilten keine wesentlichen Lücken fühlbar machen, da auch diese Abschnitte manches bisher Vernachläßigte oder Unbekannte ins Licht gestellt haben.

Digitized by Google

Wenn ich zurückblicke auf die schwer zu bewältigende Masse des Stoffes, der aus Quellen und Hülfsbüchern zu erheben und nach einem neuen Plane zu sichten und zu verarbeiten war; auf die entgegengesetzten Standpunkte der Forscher und Schriftsteller, die verglichen und benutzt werden mußten; auf die äußern Umstände endlich, die mir oft Wochen und Monate lang nur einzelne freie Stunden übrig ließen, so regt sich unwillkürlich der Wunsch, dem vollendeten Werke einen Kommentar beizufügen, der einzelne Punkte genauer beleuchten und den Leser zu unbefangener Würdigung des ihm dargebotenen Materials anleiten sollte; da ich aber von vornherein auf die Nachweisung der Quellen wie auf Kritik und Polemik verzichtet habe, so muß ich den nicht fachgebildeten Lesern zumuthen, meine Darstellung auf Treu und Glauben hin anzunehmen und allfällige Zweifel durch eigene Forschungen zu lösen; doch darf ich zu ihrer Beruhigung auch hier bemerken, daß der größte Theil der Arbeit von einsichtigen Freunden mit verdankenswerther Aufmerksamkeit geprüft und ihren Räthen gewissenhaft Rechnung getragen worden ist.

Die besondern Zwecke der Schule habe ich niemals aus den Augen verloren; vorzüglich diese Rücksicht war maßgebend für die Gliederung und Auswahl des Stoffes und den Ton der Erzählung. Je nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Lehranstalt können nun neben den hervorgehobenen Hauptbegebenheiten bequem einzelne Richtungen der Kulturgeschichte speziell behandelt und die übrigen Abschnitte freier Lektüre überwiesen oder zu schriftlichen Arbeiten verwendet werden. Daß der erste Theil dieses Buches bereits in mehreren höhern Schulen eingeführt und der zweite immer häufiger verlangt worden ist, scheint mir dafür zu zeugen, daß das Bedürfniß, den Unterricht in der vaterländischen Geschichte auf eine höhere Stufe zu heben, sich mehr und mehr Bahn brechen wird, wenn demselben ein geeignetes Lehrmittel zu Hülfe kommt.

Da mit den jetzt vorliegenden Abtheilungen dem drückendsten Mangel abgeholfen sein dürfte, so hoffe ich im Interesse der Sache zu handeln, wenn ich für die Ausarbeitung des letzten — und schwierigsten — Bandes die nöthige Muße in Anspruch nehme; doch ist derselbe so weit vorbereitet, daß er kaum länger als der zweite wird auf sich warten lassen.

Zürich, den 20. März 1868.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Kap. XXI. Die Reformation in Zürich. 1519—28. S. 1—16.

1. Zwingli's Bildungsgang. 2. Kirchendienst in Glarus und Einsiedeln. 3. Berufung nach Zürich. Ablaßhandel Samsons. 4. Erfolge und Anfechtungen. 5. Kampf gegen die Söldnerdienste. Erstes Glaubensgespräch. 6. Reformen. Feindselige Maßregeln der Tagsatzung. 7. Zweites Religionsgespräch. Weiterer Fortschritt. 8. Neue Schulanstalten. Verschärfung der Gegensätze. 9. Abschaffung der Bilder und Messe. Drohender Bruch mit den altgläubigen Orten. 10. Ittinger-Handel. 11. Völlige Durchführung der Reformation. 12. Die Wiedertäufer. 13. Bauernaufruhr. 14. Die theologische Schule. 15. Neue Kirchenordnung. Unterdrückung der Söldnerpartei.

Kap. XXII. Die Bildung der Glaubensparteien. 1521—29. S. 16—23.

1. Motive des Widerstandes. Disputation in Baden. 2. Reformation in Bern. 3. Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Graubünden. 4. Die gemeinen Vogteien. Spaltung der Eidgenossenschaft.

Kap. XXIII. Die Kappelerkriege. 1529—31. S. 23—35.

1. Das Christliche Burgerrecht. Ferdinandischer Bund. Vollendung des Bruches. 2. Erster Kappelerkrieg. 3. Unsicherer Friede. Aufhebung des Klosters St. Gallen. Zwingli's weltliche Politik. 4. Lage der Altgläubigen. 5. Fruchtlose Ausgleichsversuche. Müsserkriege. Sperre gegen die V Orte. 6. Neuer Kriegsausbruch. 7. Schlacht bei Kappel. 8. Niederlage am Gubel. Zweiter Landfriede. 9. Unterdrückung der Reform in den gemeinen Vogteien. Sicherung der evangelischen Kirche in Zürich und Bern.

Kap. XXIV. Die Reformation in der Westschweiz. 1530—60. S. 35—44.

1. Berns Stellung in der Westschweiz. 2. Genf im Freiheitskampfe gegen Savoyen. 3. Kirchliche Parteiung. 4. Neue Gefahren. 5. Die Waat wird schweizerisch. Theilung der Grafschaft Greyerz. 6. Genf unter Calvin.

Kap. XXV. Die Gegenreformation und die Trennung der Eidgenossenschaft. 1540—1600. S. 45—60.

1. Ausbau der neuen Kirche. 2. Reform des Katholizismus. 3. Die katholische Kirche der Schweiz. 4. Der Goldene Bund. 5. Oertliche Glaubenswirren: Konstanz, Locarno, Glarus, Wallis, Appenzell. 6. Theilnahme an den Kämpfen der abendländischen Gegenreformation. Savoyens Pläne gegen Genf und Waat. Religionskriege in Frankreich. Befreiung Genfs. Bündniß mit Heinrich IV.

Kap. XXVI. Staat und Kirche. Volksbildung, Wissenschaft und Kunst. 1520—1600. S. 60—91.

1. Aeußere Stellung der Schweiz zum Reiche, Frankreich ꝛc. 2. Pensionswesen. 3. Eidgenössisches Leben. Bündnisse; Parteien; Thätigkeit der Tagsatzung; Verwaltung der gemeinen Vogteien. 4. Staatsrecht. 5. Bürgerrechtsverhältnisse. 6. Verfassung der Länder. 7. Politischer Geist. 8. Wirthschaft;

Digitized by Google

soziales Leben. 9. Allgemeine Wirkungen der kirchlichen Trennung. 10. Zustände der reformirten Kirche. 11. Die katholische Kirche. 12. Das geistliche Schauspiel. 13. Wissenschaftliche Bildung. Schulwesen. 14. Geschichtschreibung. 15. Naturwissenschaft. Aberglaube. 16. Schöne Künste.

Kap. XXVII. Die Bündner Wirren. 1550—75. 1600—1640. S. 92—103.

1. Politisch-religiöse Wirren im 16. Jahrhundert. 2. Das venetianische Bündniß. 3. Uebermacht der reformirten Partei. 4. Veltlinermord. 5. Feldzug der Zürcher und Berner. 6. Parteinahme der V Orte. 7. Krieg mit Oesterreich. 8. Aufstand der Prättigauer. 9. Zweiter österreichischer Einfall. 10, 11. Französische Intervention. 12. Vertreibung der Franzosen. Ewiger Friede mit Spanien.

Kap. XXVIII. Der dreißigjährige Krieg. 1618—48. S. 103—9.

1. Heinrich IV. und die Politik der Habsburger. 2. Eidgenössische Wehranstalten gegen Oesterreich. 3. Innere Spannungen der Parteien. 4. Ueberfall in der Klus; die Schweden vor Konstanz. 5. Lage Basels. 6. Defensional-Pläne. 7. Westfälischer Friede. Ablösung vom Reiche.

Kap. XXIX. Der Bauernkrieg. 1653. S. 110—19.

1. Lage der Unterthanen. 2. Vorläufer der Empörung in Bern, Zürich. 3. Nothstände nach dem 30jährigen Kriege. 4. Aufruhr im Entlebuch; Bewegung der Landschaft Luzern. 5, 6. Ausbreitung im Emmenthal, Aargau, Solothurn, Basel. 7. Der Volksbund. 8. Gegenrüstung der Obrigkeiten. Friedliche Verhandlungen in Bern. 9. Niederlage der Bauern. 10. Strafgerichte.

Kap. XXX. Der Vilmergerkrieg. 1655—56. S. 120—28.

1. Konfessionelle Politik der Parteien. 2. Verhandlungen über die Flüchtlinge von Arth. 3. Ausbruch des Krieges. Schlacht bei Vilmergen. Kämpfe um Rapperswyl. 4. Herstellung des Landfriedens. 5. Fruchtlose Vermittlungsarbeiten.

Kap. XXXI. Das Bündniß mit Ludwig XIV. 1650—1715. S. 129—51.

1. Erneuerung des französischen Bundesvertrags. 2. Kapitulationsbrüche; Freikompagnien. Eidgenössisches Defensional. Uebermuth des französischen Gesandten. 3. Eroberung der Freigrafschaft; Schwäche der Tagsatzung. 4. Bruch des Defensionals. 5. Aufnahme der Hugenotten und Waldenser. Gefährdung Genfs. 6. Mangelhafte Wahrung der Neutralität. 7. Reibungen mit den Nachbarmächten. 8. Neuenburgischer Erbfolgestreit. 9. Spanischer Erbfolgekrieg.

Kap. XXXII. Der Toggenburgerkrieg. 1712. S. 151—67.

1. Toggenburg unter fürstlich st. gallischer Herrschaft. 2. Auflehnung des Volkes; Parteinahme der Bundesverwandten. 3. Fremde Einflüsse. Zürich's Einmischung. Toggenburg im Aufstand. Ausbruch des Krieges. 4. Siege der Zürcher und Berner. Friede mit Luzern und Uri. 5. Schlacht bei Vilmergen. Gänzliche Niederlage der V Orte. Neuer Landfriede. 6. Umtriebe Du Luc's. Trücklibund der katholischen Orte. 7. Wiederherstellung der Abtei St. Gallen.

Kap. XXXIII. Politik und Kultur im siebzehnten Jahrhundert. 1600—1720. S. 168—262.

1. Aeußere Stellung der Schweiz. 2. Verhältniß zum Reiche, zu Oesterreich, Spanien, Burgund, Savoyen. 3. Beziehungen zu Frankreich. 4. Bundesleben. 5. Zerrissenheit der eidg. Politik. 6. Gemeine Vogteien. 7. Lage der Unterthanen. 8. Schließung der Burger- und Genossenschaftsrechte. 9. Ausbildung des Patriziats. 10. Zürich, Bern, Luzern, Basel, Schaffhausen. Die Länder.

Digitized by Google

Graubünden. 11. Verwaltung und Rechtspflege. 12. Kriegswesen. 13. Wirthschaftliche Zustände. 14. Konfessionspolitik. Kirchliche Händel. 15. Die katholische Kirche. 16. Zustände der reformirten Kirche. 17. Sittliches Leben. 18. Geistige Kultur. Schulwesen. 19. Theologie. 20. Geschichtschreibung. 21. Naturforschung. 22. Schöne Künste.

Kap. XXXIV. Aeußere Verhältnisse im 18. Jahrhundert. 1715—89. S. 262—76.

1. Allgemeines. 2. Polnischer und österreichischer Erbfolgekrieg. 3. Die Soldienste. 4. Neues Bündniß mit Frankreich. 5. Verhältnisse zu Oesterreich; 6. zu Savoyen.

Kap. XXXV. Eidgenössische Verhältnisse. S. 276—84.

1. Zersplitterung. 2. Tagsatzung. 3, 4. Gemeine Vogteien.

Kap. XXXVI. Empörungen. S. 285—301.

1. Verhältnisse der Unterthanen. 2. Wilchingen. 3. Winterthur und Stein. 4. Werdenberg. 5. Abr. Davel. 6. Bisthum Basel. 7. Toggenburg. 8. Livinenthal. 9. Neuenburg. 10. Freiburg (Cheneaux).

Kap. XXXVII. Parteikämpfe. S. 301—28.

1. Allgemeines. 2. Appenzell A. R. 3. Appenzell J. R. 4. Zug. 5. Schwyz. 6. Graubünden. 7. Die Städte. Zürich. 8. Bern (Henzi). 9. Luzern. 10. Genf.

Kap. XXXVIII. Das alte Staatswesen. S. 328—54.

1. Allgemeines. 2. Die Länder. 3. Die Städte. 4. Zürich. 5. Bern. 6. Luzern

Register S. 355—60.

Digitized by Google

Verbesserungen.

I.

Seite	15	Zeile	1 v. u.	lies: 27. (19.?).
„	33	„	12 v. u.	lies: letztere statt sie.
„	49	„	4 v. u.	lies: 21. statt 20.
„	66	„	4 v. u.	streiche: ebenfalls.
„	92	„	8 v. u.	„ todte.
„	99	„	15 v. u.	setze 18.—22. Dez.
„	106	„	1 v. u.	lies: 1517 statt 1498.
„	116	„	2 v. o.	lies: engeren statt ewigen.
„	128	„	6 v. o.	lies: Freundschaftsvertrag.

II.

„	18	„	2 v. o.	lies: Fabers statt seine.
„	26	„	22 v. u.	setze nach Landfriedens: (24. Sept.)
„	88	„	5 v. u.	lies: Geister.
„	91	„	1 v. u.	lies: 22.
„	166	„	11 v. o.	lies: bemühten.
„	168	„	4 v. u.	setze nach Amnestie: ... Art. 83.
„	175	„	6 v. o.	„ „ zeigen .
„	195	„	19 v. o.	lies: andere Schwächen.
„	207	„	5 v. u.	lies: wußte statt hoffte.
„	235	„	22 v. u.	lies: Lehrform.
„	237	„	14 v. o.	lies: Christoph.
„	240	„	7 v. u.	lies: „Hüttliberg".
„	253	„	4 v. u.	setze vor Scandolera: Joh. v.
„	257	„	7 v. u.	lies: wenig statt keinen.
„	267	„	12 v. u.	lies: Wiederherstellung.
			23 v. u.	setze nach Festtage: (Nov. 1729).

Digitized by Google

Kap. XXI. Die Reformation in Zürich.

1519—1528.

1. Ulrich Zwingli, am 1. Januar 1484 — etwa sieben Wochen nach Luther — in der Familie des Ammanns von Wildhaus im Toggenburg geboren und frühe durch mancherlei Geistesgaben ausgezeichnet, wurde nach dem Wunsche geistlicher Verwandter zum Priesterstande bestimmt. Der patriotische Sinn des Vaters, die heitere Art des Gebirgsvolkes und die Großartigkeit der Alpennatur prägten sich dem muntern Knaben aufs Tiefste ein. Im 9. Jahre ward er seinem väterlichen Oheim, Pfarrer in Weesen, zur Erziehung übergeben und dann nach Basel zu Gregor Bünzli geschickt, unter dessen Leitung sich seine Talente bald glänzend entwickelten. Hierauf empfieng er den Unterricht des berühmten Heinrich Wölfli (Lupulus) in Bern, der ihn tiefer in die Geschichte des Alterthums einführte und mit unauslöschlicher Begeisterung für die klassische Literatur erfüllte.

Im Alter von 15 Jahren bezog er die Hochschule in Wien, wo er mit Vadian (Joachim von Watt, St. Gallen) zusammentraf und sich innig befreundete. Kaum nach Hause gerufen (1502), wendete er sich wieder nach Basel, um dort lernend und lehrend seine Bildung zu erweitern. Auch hier fand er Freunde — Leo Jud, Capito, Pellikan u. A. — die ihm später als treue Mitarbeiter und Stützen dienten. Den größten Einfluß auf diesen Kreis übte (1505 f.) Thomas Wyttenbach von Biel, der eine rein evangelische Kirchenlehre zu begründen suchte. Die Laufbahn eines Gelehrten erstrebend, ließ sich Zwingli zum Magister befördern (1506), folgte aber bald darauf einem Rufe an die Pfarrstelle in Glarus.

2. „Mit dem freudigen Bewußtsein, die Vorbereitungszeit wohl benutzt zu haben," ging er nach Konstanz, um sich weihen zu lassen. In Rapperswyl hielt er dann die erste Predigt, in Wildhaus die erste Messe. Seinen Beruf trat er mit dem stillen Gelöbniß[1]) an, „gegen Gott und Menschen in allen Dingen wahr zu sein." Mit rüstigem Eifer fuhr er fort, die alten Klassiker zu lesen, um seine Rednergabe auszubilden und Gottes Walten in

[1]) „Es ist sehr sein Ernst und sehr die Wahrheit, wenn er sich selbst öffentlich der Unlauterkeit anklagt. Aber schon aus diesem Geständniß ergibt sich, daß er mit keiner Heuchelei umging, weder in sich noch gegen Andere. Aus seinem Briefwechsel sehen wir, daß er an sich arbeitet, so viel wie möglich sich hütet, die ausdrücklichen Gebote der Schrift zu verletzen, Vorsätze faßt und eine Zeit lang hält; am Ende finden wir ihn ohne Tadel leben." Ranke.

Digitized by Google

der Geschichte zu erkennen; am fleißigsten forschte er aber in der heiligen Schrift. Zu diesem Zwecke eignete er sich — ohne Lehrer — die Kenntniß der griechischen Sprache an. Daneben versuchte er sich als Dichter, indem er die Gebrechen der Zeit und die politische Verwirrung des Vaterlandes in deutschen Fabeln beschrieb (1510).

Durch seine Anregung wurde in Glarus eine Lateinschule gegründet, wo er eine Anzahl edler Jünglinge für die Wissenschaften gewann. An diese Lehrthätigkeit knüpfte sich eine Freundschaft mit Glarean, Erasmus und andern Humanisten. Als einflußreicher Gelehrter und Prediger zog Zwingli bald die Blicke Kardinal Schinners und des päpstlichen Hofes auf sich; dieser bot ihm eine jährliche Pension von 50 fl., die er annahm, um sich gute Bücher verschaffen zu können. Nachdem er aber als Feldprediger der Glarner die verderblichen Wirkungen der Fremdendienste mit eigenen Augen gesehen (1512—15), wendete er sich entschieden von den Anhängern derselben ab und bekämpfte sie mit immer größerem Nachdruck. Die französische Partei ertrug dies nicht und veranlaßte ihn, einen andern Wirkungskreis zu suchen, während die Mehrzahl der Kirchgenossen ihm treu blieb und in der Hoffnung, ihn wieder zu gewinnen, sich mit einem Vikar begnügte. Er selbst übernahm jetzt (April 1516) einen karg besoldeten Hülfsdienst in Einsiedeln und setzte neuerdings seine ganze Kraft an gründliche Studien, wobei er von dem freisinnigen Verwalter des Klosters, Diebold von Geroldseck, die edelste Unterstützung erhielt. Durch seine Forschungen über die ältesten Zustände des Christenthums gelangte nun Zwingli zu der Erkenntniß, daß manche Kirchengebräuche nicht auf der „Schrift" beruhten; deßhalb richtete er an den Bischof von Konstanz die Mahnung, der Predigt des reinen Gotteswortes beförderlich aufzuhelfen, damit Unruhen vermieden werden könnten.

3. Als Prediger in Einsiedeln wurde er in weiteren Kreisen bekannt. Winterthur trug ihm eine ansehnliche Pfründe an, die er jedoch ausschlug; bald darauf zeichnete ihn der Papst mit der Würde eines Hofkaplans aus. Als die Stelle des Leutpriesters am Großmünster in Zürich erledigt wurde, richteten Bürger und Geistliche fast einmüthig ihre Blicke auf Zwingli. Dieser folgte dem ehrenvollen Rufe, legte jetzt die Pfarrstelle in Glarus nieder und eröffnete seinen Vorgesetzten den „unerhörten" Entschluß, das ganze Evangelium Matthäi auszulegen. Am Neujahrstage 1519 bestieg er die Kanzel und gewann schon durch die erste Predigt das Vertrauen seiner Gemeinde. Mit einer angenehmen Stimme verband er eine würdige, klare und eindringliche Sprache; in die Erklärung der Schrift verflocht er lehrreiche Züge aus dem Leben der Heiden, und mit seltenem Tiefblick wurde die Verderbniß des natürlichen Menschen enthüllt und die Wirkungen eines geläuterten Glaubens beschrieben.

In dieser Zeit kam Bernhard Samson, der im Auftrage des Papstes einen außerordentlichen Ablaß verkaufte, in die Schweiz. Seine Prahlerei und Geldgier erregte aber so großes Aufsehen und Aergerniß, daß die Tagsatzung ihm den Betrieb seines Geschäftes untersagte und in Rom nach seinen

Digitized by Google

Vollmachten forschte; auch der Rath von Zürich schlug ihm die Aufnahme ab. Der Papst bemühte sich indeß, den Schweizern (seinen „geliebtesten Söhnen") gefällig zu sein und rief den unklugen Ablaßkrämer zurück (1519).

Zwingli berührte diese Angelegenheit wenig. Von größerer Bedeutung war es, daß er in einer schweren Krankheit die geistige Weihe empfieng, die ihn zu einer großen Aufgabe fähig machte. Der ausgebrochenen Pest[1]) nicht achtend, erfüllte er einige Wochen lang unermüdlich seine Hirtenpflicht, wurde aber endlich von der Seuche ergriffen. Während die Freunde nah und fern um sein Leben besorgt waren, schüttete er seine Gefühle in Gebetliedern aus, welche von einer inneren Läuterung Zeugniß gaben. Er wurde glücklich gerettet und fühlte sich nun zum entschlossenen Kampfe für die Wahrheit berufen.

4. Aber kaum war er wieder in vollem Besitze seiner Kraft, so zeigten sich die ersten äußeren Anfechtungen gegen sein Wirken. Mit seiner Predigtweise stand er unter den Geistlichen der Stadt noch allein; auch die Humanisten, mit welchen er im Briefwechsel blieb, theilten seine Hoffnungen nicht; er selbst gab durch scharfe Aeußerungen über die Mönche Anstoß und reizte diese zu gehässigen Nachreden. Als er die Solddienste auf die Kanzel brachte erntete sein kühnes Beginnen vielfachen Tadel, und bald waren die Freunde des Alten und die angegriffenen Söldnerführer einig, Zwingli als den gefährlichsten Anhänger Luthers auszurufen. Der Rath von Zürich sah sich bewogen, alle Geistlichen von Neuerungen in der Predigt abzumahnen (1520). Indessen verbreitete sich die Gesinnung, mit welcher „Meister Ulrich" wirkte, im Stillen über das ganze Land; als das französische Bündniß (Kap. XIX., 12) den Gemeinden vorgelegt wurde, baten sie die Obrigkeit beinahe einmüthig, „aller Fürsten und Herren müßig zu gehen". Doch drangen die Anhänger der fremden Kriegsdienste noch einmal durch, als der Papst auf Grund des bestehenden Vertrages eine Werbung verlangte. Die übrigen Orte, als Verbündete Frankreichs, mahnten umsonst von diesem Schritte ab; auch Zwingli's Vorstellungen wurden nicht mehr beachtet. Mit großer Eile zog das geworbene Heer (2700 Mann, in Chur durch Reisläufer aus andern Orten bis auf 6000 verstärkt) nach Italien (A. Sept.), wo es durch Manneszucht und Tapferkeit sich auszeichnete und unbestechlich die Weisungen des Rathes befolgte. Nachdem es zurückberufen worden (Dez.), schob der Papst die verschriebene Soldzahlung hinaus; nur die wiederholten Versprechungen des Legaten vermochten Zürich, Nachsicht zu schenken und einer Anzahl seiner Bürger den Dienst in Rom zu gestatten; als es sich gänzlich getäuscht sah, wendete es sich für immer von der Kurie ab (§ 5).

Durch seinen Widerspruch gegen die fremden Dienste reizte Zwingli die Gegner, ihn wegen des Jahrgeldes zu verklagen, das er von dem Papste bezog; da er jedoch nachwies, daß ihm dasselbe aufgedrungen worden, und

[1]) Sie raffte etwa 2500 Menschen, den dritten Theil der Bürgerschaft, weg.

Digitized by Google

darauf verzichtete, so erhielt er jetzt (April 1521) mit einer Chorherrenpfründe das Bürgerrecht und eine Besoldungszulage. Auch in höherer Stellung fuhr er fort, mit stillem Ernste seines Amtes zu warten, seine Freunde durch gute Räthe und Dienste zu erfreuen und die Mußezeit den Wissenschaften zu widmen; bald (Anf. 1522) unternahm er auch das Studium der hebräischen Sprache.

5. Unterdessen (März 1521) hatten einige Uebertretungen des Fastengebotes Aufsehen erregt und den Rath zu einer Warnung veranlaßt. Bald darauf erschien eine Gesandtschaft des Bischofs, um den befürchteten Neuerungen Einhalt zu thun. Da ihre Klagen in der Versammlung der Geistlichen von Zwingli widerlegt wurden, wendete sie sich an den Rath; dieser gab ihr anfänglich nach, beschloß aber, den Großen Rath zu berufen, welcher dann die angefochtenen Prediger vorbeschied und die Beschwerdeführer nöthigte, deren Vertheidigung anzuhören. Die erhobene Anklage fiel nun dahin, und die bischöfliche Abordnung zog sich mißmuthig zurück (9. April). Wenige Tage später gab Zwingli eine deutsche Druckschrift („Von Erkiesen und Fryheit der Spysen") heraus, in welcher er die Fastengesetze als menschliche Satzung erwies und verwarf.

Als die Niederlage bei Bicocca (April 1522) die Nachbarorte in Trauer versetzte, faßte er neuen Muth, den Eidgenossen das Unheil der Söldnerdienste vor Augen zu stellen. In einem Sendschreiben („Eine göttliche Ermahnung") an die Schwyzer faßte er alle seine Gründe zusammen und legte sie mit überwältigender Beredtsamkeit[1]) dem Volke nahe. Hierauf beschloß die Landsgemeinde

---

[1]) ... „Es soll auch Jeder die Gefahr des Krieges an sich selbst bedenken, wenn mit ihm gehandelt würde, wie er mit andern Christenmenschen handelt, daß, wenn ein fremder Söldner mit Gewalt dein Land überzöge, er deine Matten, Aecker und Weingärten verheerte, dein Vieh hinwegtriebe, allen Hausrath zusammenraffte und davonschleppte; daß er vorher deine Söhne im Angriff, die sich und dich beschirmt, erschlagen hätte, deine Töchter entehrte, deine liebe Hausfrau, die hervortritt, niederkniet und für dich und sie um Gnade fleht, mit den Füßen stieße, und dich frommen alten Knecht in deinem eigenen Haus und Gemach hervorzöge und dich Angesichts deines Weibes jämmerlich erstäche, ohne Ansehen deines zitternden ehrsamen Alters und des Jammers und der Klage deiner Hausfrau, und zuletzt Haus und Hof verbrennte. Da meintest du, wofern sich der Himmel nicht aufthäte und Feuer spiee, und das Erdreich sich nicht zerrisse und solche Bösewichter verschlänge, so wäre kein Gott; so du aber solches einem Andern thust, so meinst du, das sei Kriegsrecht?" — Nach der Schlacht bei Pavia (gegen die Pensioner): ... „Sy sind den metzgern glych die das väch gen Constantz trybend, die trybend das Väch hinuß, vnd nämend das gällt darum, vnd kumend one das väch wider heim. Farend dann widerumm vß, vnd thuond imer also für vnd für. Also thuond die pensioner vnd houptlüth, denen hat es (vßgenommen ein fart) allwäg gelungen, daß sy vß den Schlachten vnd geschütz (nitt weiß ich wohin sy sich stellend) widerum heymkummend, und bringend die wätschger (Felleisen) voll gällts, vnd habend biderber lüthen kinder vertriben, vnd von Stund an

von Schwyz, auf 25 Jahre den fremden Bündnissen und Jahrgeldern zu entsagen; die französische Partei machte aber schon nach drei Monaten diesen Beschluß zu nichte und trieb die nächste Tagsatzung (27. Mai) zu einer Warnung vor den „Zwietracht stiftenden" Priestern. Solche Kundgebungen entmuthigten jedoch Zwingli so wenig, daß er im Vereine mit mehreren gleichgesinnten Geistlichen an den Bischof eine Bittschrift um Gewährung der evangelischen Predigt und der Priesterehe richtete (2. Juli) und in einem offenen Briefe (Freundliche Bitte und Ermahnung) an die Väter des Volkes dieselben Wünsche allein aussprach. Unterdessen war die neue Lehrweise in einem bischöflichen Edikte (2. Mai) mißbilligt und das Stift zum Großmünster eindringlich vor der Trennung gewarnt worden (24.). Die politischen Beziehungen zu dem Papste bewogen Zwingli, diese gegen ihn gerichteten Angriffe erst nach drei Monaten öffentlich abzuwehren und in seiner Antwort („Archeteles") einen milden Ton anzuschlagen; er vertheidigte jedoch mit großer Entschiedenheit das Ansehen der Schrift gegen die Willkür der Kirchenlehrer. Nachdem der Rath die Beschwerden der Mönche abgewiesen und sie zur Predigt des klaren Gotteswortes verpflichtet hatte, beschloß das Landkapitel Zürich einhellig, daß fortan nur dieses verkündigt werden solle (15. Aug.). Der Widerstand der Klostergeistlichkeit veranlaßte nun Zwingli, „die Klarheit und Gewißheit des Wortes Gottes" schriftlich darzuthun, und bald hernach begegnete er den allerwärts ausgestreuten Verleumdungen über seine Lehre und seinen Wandel durch eine Predigt über Maria (Sept.), worin er für die lauterste Verehrung derselben Zeugniß gab[2]). Je weiter

---

widerumm off vnd bringend einen anderen huffen, den vertryhend sy auch, darus werdent sy rych. Nun lugend ob man die Bluotsverkramer thümr gnuog könne schällten. Sähend auch wie das vil ein vntraglicher adel ist dann der vorig. — Ir wüssend das ich üch im anfang min hals daran gesetzt hab, die vereinigung mit dem künig werde die Eydgenoßschafft bringen in groß lyden. Also sag ich jetzt off ein nüws, das es noch nicht vß ist, vnd noch wirrß (übler) gan muoß. Daran setz ich üch lib vnd läben. Es sye dann, das man sich endere. Dann die pensioner sitzend allenthalben an regimenten, wöllend der pensionen nitt manglen, vnd darum das kriegen nitt verbieten. Vnd die houptlüth verfürrind glich wie vil schiff sy wöllind, so zücht man die hütli vor inen ab. Wenn ein Wolff ein Schaff oder ganß hinwäg treyt, so ist man off vnd stürmpt man. Disе verfürrend so manchen stoltzen man, vnd darzuo thuot nieman nüt. Dann damit wird es alles verkleipt. Es müß doch nieman louffen, dann der gern will. Vnd darff aber kein oberkeit in der vereynigung, noch kein vatter sinen kinden verbieten zuo lauffen. Ist das eine göttliche vereynigung vnd nütz einer Eydgenoschafft? Ich sag üch, hilfft man nitt, daß sömlichs abgestellt wirt, so wirt Gottes rach vilfalltig volgen" . . .

[2]) . . . „Darum so wisse ein Jeder, daß dies die höchste Ehre ist, die man Maria anthun kann, daß man die uns armen Sündern erwiesene Wohlthat ihres Sohnes recht erkenne, recht ehre und um alle Gnade zu ihm seine Zuflucht nehme... Ist nun ihre größte Ehre ihr Sohn, so ist auch ihre größte Ehrung, daß man den

Digitized by Google

indeß die Umtriebe seiner Gegner reichten, desto rühriger suchte er treue Freunde und Mitarbeiter in anderen Orten zu gewinnen.

Während der Papst (Adrian VI., 1522—23) sich noch um die Freundschaft Zürichs bemühte und Zwingli durch außerordentliche Versprechungen an sich zu ziehen gedachte, ordnete der Rath ein öffentliches Glaubensgespräch vor den Geistlichen seines Gebietes an. Zwingli verfaßte zu diesem Zwecke eine Schrift (67 „Schlußreden"), welche die reformirte Lehre in klarer Uebersicht darlegte. Obwohl die eidgenössischen Orte die Theilnahme an der Disputation ablehnten und sogar verboten, wurde dieselbe der Ausschreibung gemäß am 29. Januar 1523 im großen Saale des Rathhauses, in Gegenwart von sechshundert Männern feierlich eröffnet. Im Namen der Botschaft von Konstanz rieth der Generalvikar, Joh. Faber, zur Vertagung des angehobenen Streites, um die Schlüsse des verheißenen Konzils abzuwarten; dagegen drang Zwingli auf eine freie Besprechung der zweifelhaften Glaubensartikel und forderte für alle Behauptungen den Schriftbeweis. Verschiedene Zwischenreden leiteten dann den Kampf auf die Anrufung der Heiligen; die Vertheidiger derselben wurden geschlagen und ihre Einwendungen gegen Zwingli's Thesen völlig zu nichte gemacht. Durch diesen Ausgang und den freudigen Antheil des Volkes fühlten sich die Räthe ermuntert, offen für die Sache des Evangeliums einzustehen[1]). Während nun ein Bericht über die Disputation verbreitet, dann von Faber erwidert, dessen Gegen-

---

recht erkenne, ihn ob allen Dingen lieb habe und ihm für seine Gutthaten ewig dankbar sei ... Willst du aber Maria besonders ehren, so folge ihrer Reinigkeit, ihrer Unschuld und ihrem festen Glauben nach und so du ein Ave Maria betest und zunächst die große That der Erlösung bedacht hast, so gedenke darnach, daß sie, der Gott so besondere Gnade und Ehre erwiesen, gleichwohl arm gewesen, Verfolgung, Schmerzen und Elend leiden mußte, in allen diesen Dingen aber fest geblieben. Und tröste dich demnach in deiner Armut und Widerwärtigkeit mit ihr, daß solcher Jammer dem Menschen so gewiß begegnen müsse, als die heiligste Mutter damit nicht verschont worden .. Hat das Herz der Jungfrau so festen Glauben gehabt, daß weder Jammer, Armut, noch Verwerfung ihres Sohnes, welches sie täglich mit ansah, sie hat mögen abwendig machen, je von ihm zu weichen oder zu zweifeln, so rufe auch du Gott treulich an, daß er dich nimmer verlassen, sondern dir den Glauben mehren wolle, damit du niemals von ihm weichest, obschon die ganze Welt ihm widerstände ..."

[1]) Beschluß vom 29. Januar: „Daß Meister Ulrich Zwingli fortfahren und weiter wie bisher das h. Evangelium und die ächte göttliche Schrift nach dem Geiste Gottes und nach bestem Vermögen verkündigen solle, bis er eines Bessern belehrt werde. Es sollen auch alle andern Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten in ihrer Stadt und Landschaft nichts anderes lehren, noch predigen, als was sie mit dem Evangelium und der Schrift bewähren können. Desgleichen sollen sie einander in Zukunft auf keine Weise beschimpfen, verketzern, noch mit andern Schmähworten belegen. Denn wer hierin ungehorsam erschiene, den würde man so halten, daß er sehen und empfinden müßte, Unrecht gethan zu haben."

Digitized by Google

schrift aber von einem Vereine junger Zürcher mit derbem Spotte („das Gyrenrupfen") übergossen wurde, schrieb Zwingli eine „Auslegung" zu seinen Schlußsätzen, welche die von ihm errungene Auffassung in das hellste Licht setzte und den Sieg derselben befestigen mußte.

6. Nun erst entschloß er sich auch zu äußeren Reformen. Die Verehelichung einiger Geistlichen erregte noch Aufsehen, ohne jedoch gehindert zu werden. Den Nonnen des Predigerklosters am Oetenbach wurde der Austritt gestattet und die Seelsorge an den Zurückbleibenden den Mönchen entzogen. Unterdessen brachte Zwingli das Stift zum Großmünster zu dem Beschlusse, mit dem Rath über eine „christliche Reformation" zu unterhandeln. Den Angehörigen der Kirche wurde jetzt (September 1523) unentgeltliche Zudienung der Sakramente gewährt; die Zahl der Chorherren sollte beschränkt, der allmälig eintretende Abgang durch Männer von hervorragender Gelehrsamkeit und Tugend ersetzt, durch diese eine tüchtige Priesterschaft herangebildet, das Schulwesen entsprechend verbessert und der Ueberschuß der Einkünfte den Armen zugewendet werden. In dem Kloster zu Kappel gründete der Abt Wolfgang Joner eine theologische Schule, welche bald großes Ansehen erwarb.

Die Anhänger des kirchlichen Herkommens reizte dieser Fortschritt der Neuerung zu bitterem Mißmuth und Hasse gegen den Urheber und Führer derselben. Während der Rath zu Zürich sich freute, der fremden Bündnisse los zu sein, boten die Söldlinge alle Künste der Verleumdung auf, um Zwingli's wachsenden Einfluß zu brechen. Vor der Tagsatzung (Juni 1523) wurde er angeklagt, daß er gepredigt, „die Eidgenossen verkaufen das Christenblut." Seine öffentliche Erklärung („Entschuldigung") über die unglaublichen Lügen, womit sein Wirken und Leben verdächtigt wurde, fand wenig Gehör. Die Scheu vor unbekannten Folgen einer Kirchenreform, die Furcht vor Unruhen und Aufständen der zinspflichtigen Bauern, der Groll über drohende Verluste hielt viele der einflußreichsten Männer von einer unbefangenen Prüfung der Thatsachen ab. Von Luzern und Bern gespornt, beschloß die Tagsatzung (Juli), „den Zwingli überall, wo er auf eidgenössischem Gebiet zu betreffen wäre, gefänglich einzuziehen." Jetzt sah sich dieser genöthigt, in einer Predigt („von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit") auch die Stellung des Christen zur weltlichen Obrigkeit zu beleuchten, um seine Freunde zu beruhigen und unzeitige Wünsche der Unterthanen zurückzudrängen.

7. Der Hingabe der zürcherischen Bürgerschaft gewiß, durfte indessen Zwingli es wagen, dem geächteten Hutten ein Asyl anzuweisen und den todtkranken Flüchtling vor den unedlen Angriffen des Erasmus zu schützen. Die Obrigkeit begünstigte diese Theilnahme und zeigte daneben sich „ängstlich beflissen", auch den guten Namen des Reformators zu wahren, so daß Prozesse und Strafen wegen übler Nachreden kein Ende nahmen. Bedenklicher wurde der ausgebrochene Streit über die Bilder. Ungestüme „Neugläubige" (Schuster Niklaus Hoftinger u. A.) zerstörten am hellen Tage ein Kreuz in Stadelhofen; von Andern wurden in verschiedenen Kirchen die

Digitized by Google

Lampen zerschlagen und das Weihwasser ausgeschüttet, aus St. Peter heimlich Altartafeln und Heiligenbilder weggenommen. Das Aergerniß erschien so groß, daß der Rath die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen mußte und dann beschloß, eine Disputation über die „Mißbräuche der Messe und Bilder" auszuschreiben. Allen Geistlichen zu Stadt und Land (circa 350) wurde zu erscheinen befohlen; dazu kamen die Mitglieder der Räthe und eine so große Zahl anderer Zuhörer, daß die am 26. Oktober eröffnete Verhandlung etwa 900 Personen vereinigte; die Abgeordneten von St. Gallen und Schaffhausen (Vadian, Hofmeister), welche allein der Einladung an die Eidgenossen gefolgt waren, übernahmen den Auftrag, die Redner zum Schriftbeweise anzuhalten; Zwingli und Leo Jud (seit Januar Pfarrer zu St. Peter) die neue Lehre zu verfechten. Das Gespräch dauerte drei Tage, „entbehrte aber jener lebhaften Theilnahme, welche das geistige Ringen ebenbürtiger und kampfesmuthiger Männer erweckt." Die Vertheidiger des Alten waren zu schwach vertreten; dagegen kündigte sich bereits ein Angriff von Seiten stürmischer Umsturzmänner an; Konrad Grebel und Simon Stumpf drangen auf sofortige Abschaffung der Messe. Den wohlthätigsten Eindruck machte der Komthur Konrad Schmid von Küsnacht, indem er mit beweglichen Worten Schonung und innere Stärkung der Schwachen empfahl.

Um nicht fehl zu gehen, bestellte jetzt die Obrigkeit einen Ausschuß von Räthen und Geistlichen zur Berathung von Vorschlägen über die Kirchenreform, und in ihrem Auftrag verfaßte Zwingli eine „Anleitung" zur Verkündigung des Evangeliums (November). Das Landvolk wurde auf höhere Anordnung durch Gastpredigten von Zwingli, Joner und Schmid für die Sache gewonnen. Die altgläubigen Chorherren, die in einem besonderen Gespräche unterlegen waren, mußten sich der Neuerung fügen. Der Entscheid über die kirchlichen Fragen wurde dem Großen Rathe überwiesen, die Abstellung der Bilder und Messe auf Pfingsten 1524 verschoben, das Verbot gegen die Jahrgelder auf's Neue beschworen (Dezember).

8. Unterdessen war Zwingli für das Gedeihen der Schule zum Großmünster besorgt. Er zog zwei gelehrte Männer (G. Binder, J. Ceporin) nach Zürich, bemühte sich vielfach um die Bildung begabter Jünglinge und sprach seine Erziehungsgrundsätze in einem gedankenreichen Schriftchen aus. Den willkommensten Mitarbeiter an diesem Werke fand er in Oswald Myconius (Geißhüsler) von Luzern, der in seiner Heimat eine treffliche Schule gegründet hatte, aber wegen seiner Parteinahme für das Evangelium verfolgt und vertrieben worden war (Ende 1522). Nach kurzer Wirksamkeit in Einsiedeln erhielt er einen Ruf an die Schule zum Fraumünster in Zürich (Dezember 1523), dem er als Verehrer Zwingli's freudig folgte.

Von dem Wunsche beseelt, seiner neuen Vaterstadt durch die innigsten Bande anzugehören, war dieser bereits im Stillen mit der Wittwe Anna Reinhart zur Ehe geschritten, die erst später (April 1524) öffentlich bestätigt und zuletzt auch von bedenklichen Freunden gebilligt wurde.

Digitized by Google

Während Zwingli sich der Hoffnung hingab, daß der Kampf für das reine Evangelium vom Siege gekrönt sein werde, und seine Gesinnungsgenossen zu tapferem Standhalten ermuthigte, griffen die Gegner zu immer schärferen Mitteln, um der drohenden Umwälzung zuvorzukommen. Eine Tagsatzung in Luzern (Januar 1524) erklärte die Nothwendigkeit, von sich aus strafend einzuschreiten; dann einigte sich die Mehrzahl der Orte (Februar), durch eine feierliche Gesandtschaft Zürich von seinem Beginnen abzumahnen; als letzteres sich weigerte, von der gewonnenen Ueberzeugung zurückzutreten, sprachen einzelne Orte bereits von Herausgabe der Bundesbriefe (März). Solche Erfahrungen beirrten aber Zwingli so wenig, daß in seiner damals dem Druck übergebenen Predigt über die Pflichten des christlichen Hirten der ruhige Heldenmuth eines alten Propheten sich erkennen ließ. Noch einmal (Mai) richtete er an die Eidgenossen „eine treue und ernstliche Mahnung," den verderblichen Solddiensten zu entsagen und das Heil des Vaterlandes in der Aufnahme des göttlichen Wortes zu suchen.

9. Mittlerweile trieb die eingeleitete Bewegung unaufhaltsam weiter. Bürger und Landleute ergriffen mit Eifer und Ungeduld Partei in dem kirchlichen Streit, und Viele eilten in ihren Wünschen selbst den geistlichen Führern voran. Am Pfingsttage wurden in Zollikon Bilder und Altäre zerschlagen. Der Rath mißbilligte diese Ueberstürzung, zog nun aber die Rathschläge der Geistlichen ein und folgte dem mildern Antrage Zwingli's mit dem Beschlusse, für einmal nur die Bilder wegzuräumen (15. Juni). Den einzelnen Kirchgemeinden wurde jedoch eine Abstimmung gestattet und die Vollziehung unter die Aufsicht der örtlichen Behörden gestellt; Geschenke durften zurückgezogen werden. In kurzer Zeit waren die meisten Kirchen der Landschaft ohne Aufruhr gereinigt und die Bilder verbrannt. Einige Tage später begann auch in der Stadt das Gericht über die „Götzen". Ein Ausschuß des Rathes, begleitet von drei Predigern und den nöthigen Werkleuten, machte die Runde und setzte die Wegnahme oder Zerstörung der Bilder so schonungslos durch, daß manche kostbare Kunstwerke verloren giengen. Zugleich wurden die Reliquienschreine beseitigt und die Gebeine begraben, Weihwasser, Oel und Kerzen entfernt, die Orgeln zum Schweigen verurtheilt.

Dieses entschiedene Durchgreifen verletzte aber nicht nur die am Alten hängenden Bürger[1]), es führte zu einem unversöhnlichen Bruche mit der

[1]) Mit ehrwürdigem Schmerze schildert Gerold Edlibach (Kap. XX., 21) am Schlusse seiner Chronik, wie die Lehrer des neuen Glaubens durch ihre zahlreichen Schriften den „gemeinen Mensch:" verwirrten, wie zu Weihnachten 1523 ein Theil der herkömmlichen Gebete unterlassen, an Lichtmeß 1524 das Fest der Mutter Gottes nicht mehr gefeiert, hernach die Lesemeister der drei Orden bei Seite gestellt, die Fastengebote übertreten und verspottet, die Beichte erlassen, der Gottesdienst am hohen Donnerstag durch auffällige Kleiderpracht entweiht, die Zeremonien der Charwoche und der Auffahrtszeit, die große Pfingstprozession auf den Hof und die Kreuzfahrt nach Einsiedeln abgethan, die Anhänger der Messe

Digitized by Google

römischen Kirche. Die Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne wendeten sich mit einer von Faber verfaßten Klagschrift an die Tagsatzung; im Auftrage des Rathes antwortete Zwingli eindringlich und würdig; allein die vier Waldstätte und Zug („die V Orte") verschlossen sich den Gründen des Gegners und schenkten selbst den widersprechendsten Nachreden über dessen Absichten Gehör. Sie erklärten, jetzt nicht mehr neben Zürich die eidgenössischen Tage besuchen zu können und rathschlagten in besondern Versammlungen über Maßregeln der Strenge gegen den abtrünnigen Vorort; Bern verhinderte jedoch durch seine Mäßigung den Ausbruch der angedrohten Feindseligkeiten und gewann auch andere Orte für eine vermittelnde Haltung. Immerhin blieb die Lage Zürichs so gefährlich, daß der Rath sich neuerdings bewogen fand, mit einer Zuschrift an die Gemeinden zu gelangen; die Landschaft sprach hierauf ihren einmüthigen Beifall aus und verhieß den treusten Gehorsam.

10. Während ein Theil der Eidgenossen jede öffentliche Kundgebung für die Reformation vermeiden wollte, machte sich im Thurgau frühe ein lebhaftes Interesse bemerklich. Seit Jahrzehnden gewohnt, bei dem Vorort Rath und Schutz gegen Gerichtsherren oder eidgenössische Beamte zu finden, folgte ihm die Bevölkerung jener Landschaft mit Vertrauen auf der eingeschlagenen Bahn. Die altgläubigen Landvögte vermochten den erwachten Geist nicht mehr zu dämpfen und reizten durch ihre Verfügungen die Anhänger des Neuen zu entschlossenem Widerstand. Als Joseph Amberg von Schwyz, durch die Abschaffung der Bilder und Messe gereizt, den Pfarrer Johannes Oechslin in Burg bei Stein nächtlich verhaften ließ (7. Juli), brachte dessen Hülferuf den längst erwarteten Sturm zum Ausbruch; das Volk der Umgegend strömte zusammen, um den Prediger mit Gewalt zu befreien, wurde aber durch die Thur zurückgehalten, ehe es denselben erreichte. Nun warf sich die tobende Menge auf die Karthause zu Ittingen, forderte Speise und Trank, mißhandelte die Vorsteher und verwüstete alle Räume des Klosters; zuletzt ging dasselbe in Flammen auf.

Diese Frevelthat gab den fünf Orten Anlaß, mit der äußersten Strenge einzuschreiten. Das zürcherische Kloster Kappel, die Gemeinden Stammheim und Stein wurden mit Ueberfällen bedroht und Zürich genöthigt, die Untervögte Wirth und Rüttimann und zwei evangelische Pfarrer, die Söhne des ersteren, zu verhaften. Das Verhör ergab unzweifelhaft, daß diese Männer ihr Möglichstes gethan, die verübten Gräuel zu verhüten; dennoch forderten die im Thurgau regierenden Orte die Auslieferung derselben und

(„Hergotzfresser") geschmäht, die letzte Oelung der Kranken weggelassen, die Kinder nur noch mit Wasser getauft, die farbenreiche Amtstracht der Geistlichen beseitigt, das Fest Aller Seelen übergangen, viele Stühle und Altäre in den Kirchen abgerissen, die Kapellen geschleift, Kirchhöfe ihrer Zierden beraubt, von ungeschickten Prädikanten der Zehnten verworfen und schließlich die Priester zur Ehe angehalten wurden.

Digitized by Google

setzten sie durch. In Baden wurden die Gefangenen weiter vernommen und als erklärte Anhänger der neuen Lehre gefoltert, um ihnen Geständnisse wegen Zwingli's Urheberschaft abzupressen; sie läugneten aber jede besondere Verbindung mit demselben und bekannten sich nur so weit schuldig, daß sie die Verbrennung der Bilder begünstigt und an der Spitze der Gemeinden gestanden, um die bedrohten Prediger mit Gewalt zu beschützen. Hierauf sprachen neun Orte das Todesurtheil (28. September) über die beiden Vögte und Hans Wirth aus; nur Adrian Wirth blieb auf Bitten seiner Mutter verschont; die Kosten des Prozesses wurden aus dem Vermögen der Verurtheilten bezahlt. Die Härte dieses Verfahrens verfehlte indeß den Zweck, die Thurgauer einzuschüchtern; die Tagsatzung fand nach langem Streite gerathen, die Aufrührer gelinde zu behandeln (1527).

11. Der Sieg, den die Uebermacht in diesem „Handel" davongetragen, entmuthigte Zürich noch nicht; es fuhr mit dem Umbau der kirchlichen Ordnung fort und räumte in wenigen Jahren die letzten Reste des alten Zustandes weg. Die „Orden" wurden aufgehoben, die Mönche, welche nicht als Geistliche dienen oder ein Handwerk lernen wollten, in einem Hause vereinigt. Die Aebtissin des Frauenmünsters, die allein in dem Stifte zurückgeblieben, übergab die Güter und Rechte der Abtei der Obrigkeit (5. Dezember 1524). Die nicht ausgetretenen Nonnen der andern Klöster wurden im Oetenbach untergebracht. Der Rath setzte über den Nachlaß der Klöster beeidigte Verwalter ein, ließ die Gewänder und Kleinodien schätzen und verkaufen und verwendete einen Theil des Erlöses für die Armen. Nach kurzer Berathungsfrist verkündigte er eine „Almosenordnung" (15. Januar 1525). Täglich wurden nun für Einheimische und Fremde „Mus und Brod" ausgetheilt; die Hülfsbedürftigen wurden durch Verordnete geistlichen und weltlichen Standes verzeichnet und überwacht, Unwürdige von dem Almosen bis zum äußersten Nothfall ausgeschlossen, der Bettel in allen Formen untersagt, die Verpflegung durchziehender Leute eingeschränkt, die Liebessteuern in besondere „Stöcke" gelegt, die Landgemeinden angehalten, ihre Armen selbst zu ernähren, die Fremden weggewiesen, für die Kranken durch Erweiterung des öffentlichen Spitals gesorgt. Diese Verfügungen ergänzte der Rath, auf Zwinglis Antrieb, durch eine neue Eheordnung (Mai) und die Bestellung eines Ehegerichtes, wodurch Zürich die Gerichtsbarkeit des Bischofs in seinem Gebiete vernichtete.

Von der Lehrweise Zwinglis durchdrungen, stellten indessen die Geistlichen der Stadt allmälig die Messe ein; am 11. April wurde die Obrigkeit ermahnt, dieselbe gänzlich abzuschaffen und dafür das Abendmahl nach der Weisung der Schrift einzusetzen. Der Widerspruch eines altgläubigen Schreibers (Joach. Am Grüt) brachte den Rath in einiges Schwanken, wurde aber von Zwingli überwunden, und hierauf dem Begehren der Prediger willfahrt. Schon am Hohen Donnerstag (13. April) theilten sie das „Nachtmahl" in evangelischer Einfachheit aus, mit dem jüngsten Volke beginnend, um die Aelteren durch das Beispiel für die unbekannte Form zu gewinnen. Die Anhänger

Digitized by Google

der Messe waren genöthigt, dieser auswärts beizuwohnen. Diesen Vorgang empfanden nun die Eidgenossen als offene Abschwörung des alten Glaubens. Die V Orte und Freiburg erklärten sofort, in Zürich nicht mehr zu tagen. Die übrigen hofften durch eine Botschaft den geschehenen Bruch zu heilen, aber ohne Erfolg; selbst Bern vermochte die Duldung der Messe nicht mehr zu erbitten; doch beharrte es in der angenommenen Vermittlerrolle, weil Zürich seine Bundespflichten treulich zu erfüllen verhieß.

12. Kaum hatte die Reform eine Heimat erkämpft und ihre Ziele bezeichnet, als in ihrer eigenen Mitte der gefährlichste Feind erschien. Nicht nur hemmte die herrschende Rohheit die allseitige Entwicklung ihrer Absichten, sie wurde bald das Werkzeug irre geleiteter Männer, welche mit stürmischem Eifer einen gänzlichen Umsturz betrieben und jeden Zusammenhang mit der Vorzeit abbrechen wollten, die zarte Schonung, welche die Führer der kirchlichen Bewegung in manchen Dingen übten, zu mißdeuten und als Verrath zu verdächtigen beflissen waren. Während in Deutschland Thomas Münzer und Karlstadt die Sekte der Wiedertäufer begründeten, trat in Zürich Konrad Grebel an die Spitze der Unbefriedigten. Unter den Folgen eines unstäten Jugendlebens und seiner Verirrungen leidend und von seinen Verwandten sich selbst überlassen, beurtheilte er, in hülfloser Lage, das Mißtrauen der Obern als Zurücksetzung und rächte sich bald durch maßlose Schmähungen (1523). Münzers Schriften bestärkten ihn, als Verkündiger einer reineren Lehre aufzutreten und sich höherer Wissenschaft zu rühmen; dann forderte er Zwingli zu einer Auseinandersetzung über die Kindertaufe auf. Als die angeordneten Besprechungen zu keinem Verständniß führten, bewilligte die Obrigkeit eine öffentliche Disputation (17. Januar 1525); die Wiedertäufer wurden nun so überzeugend widerlegt, daß der Große Rath die Taufe aller Kinder bei Strafe befahl. Grebel und seine Genossen beharrten indeß bei ihrer Ansicht und bildeten eine abgesonderte Gemeinde der Erleuchteten und Heiligen. Auch das zweite Gespräch brachte sie nicht davon ab; da sie auf der Landschaft Anhänger suchten und durch allerlei gefährliche Meinungen die Ruhe störten, schritt endlich der Rath mit Strenge ein; mehrere wurden gefangen gelegt, die Ausländer verbannt. Zwingli gab alle Hoffnung auf, die Häupter dieser Sekte zu bekehren, empfahl indeß das mildeste Verfahren gegen sie, um ihre Partei nicht verstärken zu helfen. Während Grebel und Andere in der sanct gallischen Landschaft predigten, erklärte Zwingli das Wesen und die kirchliche Bedeutung der Taufe in gründlichen Schriften. Als Felix Manz in Chur gefangen und nach Zürich geliefert, Grebel selbst wegen neuer Umtriebe in den Wellenberg gelegt worden war, verlangten die Wiedertäufer neuerdings eine Disputation, um sich zu rechtfertigen. Der Rath willfahrte ihnen, erklärte sie aber, nach dreitägigem Wortgefecht der Parteien (6.—8. November), als Ueberwundene zum Gehorsam verpflichtet.

13. Mit der religiösen Bewegung dieser Jahre hieng eine weitgreifende soziale zusammen. In Deutschland erhoben sich die Bauern (1524—25)

Digitized by Google

gegen den wachsenden Druck der alten und neuen Lasten und hofften, wenn nicht eine auf allgemeiner Freiheit beruhende Republik zu gründen, doch wenigstens ihre verlorenen Rechte wieder zu erringen; ihre Empörung wurde aber mit grausamen Strafgerichten niedergeschlagen. In den nördlichen und östlichen Theilen der Landschaft Zürich, wo theils die deutschen Rädelsführer leichten Zugang fanden, theils die Wiedertäufer am zahlreichsten waren, weckten nun die ersten Erfolge des großen Aufruhrs die Begierde, die noch drückenden Beschwerden abzuwerfen. In Eglisau wurde dem Landvogte das Fischrecht bestritten, in der Herrschaft Grüningen das Kloster Rüti und das Johanniterhaus Bubikon von rohem Volke überfallen und ausgeplündert (23. und 24. April 1525); dann reichten die Bauern der Obrigkeit eine Bittschrift um gänzlichen Erlaß der Zehnten, Frohnden und mancher andern Leistungen ein, und ähnliche Wünsche äußerte die Mehrzahl der übrigen Aemter.

Der Rath konnte nicht allen diesen Forderungen entsprechen und versuchte deßhalb die Gemeinden über die Gründe seiner Antwort zu belehren; allein die Aufregung dauerte fort; von einer Versammlung in Oberwinterthur wurde beschlossen, daß die Aeltesten jedes Hauses auf den Pfingstmontag (5. Juni) nach Töß kommen sollten, um entscheidende Rathschläge zu fassen. Auf ihre Zahl vertrauend, nöthigte dann die zusammengeströmte Menge (4000 Mann) die Abordnung des Rathes, die zu friedlichem Vergleiche mahnte, unter wildem Getümmel zum Schweigen. Nur der Landvogt von Kyburg, Rudolf Lavater, fand endlich Gehör und mit Hülfe ehrbarer Männer gelang es ihm, die Versammlung von Gewaltschritten abzulenken. Nun forderten die Bauern eine Entschädigung mit Speise und Trank; da hiefür die Vorräthe des Klosters Töß nicht ausreichten, so zog die Stadt Winterthur einen Theil des lärmenden Volkes in ihre Mauern, wo Viele übernachteten oder auf freundliches Zureden sich zur Heimkehr entschlossen. In der Erwartung neuer Aufbrüche gegen die Klöster setzte aber die Regierung einen unbeschränkten Kriegsrath ein, gab den ruhig gebliebenen Gemeinden (See, Knonau, Limmatthal) Rechenschaft über ihre Maßregeln und versicherte sich ihrer Treue. Die Versammlungen von Kloten und Goßau wurden hierauf durch Abgeordnete aus jenen Aemtern bewogen, die Erledigung der Beschwerden dem Rathe zu überlassen und durch Ausschüsse, die von den Predigern aller Gemeinden begleitet waren, den Rath um „Erläuterung" seiner frühern Antwort zu bitten. Zwingli erhielt den Auftrag, in der angeordneten Disputation den Rechtsgrund der Zehnten nachzuweisen. Die Regierung verschob den Entscheid in dieser Frage, erklärte aber den festen Willen, ihre erkauften Rechtsame zu behaupten und gewährte den Unterthanen nur geringe Vortheile, belohnte dagegen den Gehorsam der Seegemeinden mit der Bestätigung der Waldmannischen Briefe. Dennoch war in kurzer Zeit das Einverständniß zwischen Stadt und Landschaft wieder hergestellt und die Gefahr eines weiteren Umsichgreifens solcher Unruhen überwunden.

Digitized by Google

14. Als die Angehörigen der Kirche zum Großmünster in ihrem Widerstande gegen eine geistliche Herrschaft beharrten, übergab dieselbe ihre Rechte dem Rathe. Durch die Zögerung und die Vorbehalte der Chorherren gereizt, behandelte nun jener das alte Stift wie die übrigen Klöster. Der Kirchenschatz wurde rücksichtslos geleert, das Silber und Gold in die Münze geschickt, ein Theil der Sammt- und Seidenstoffe auf freiem Markte an geringe Leute verkauft, die Bibliothek aufgelöst und verschleudert (Okt.). Dagegen erfuhr das Stift eine innere Umgestaltung, die demselben eine ehrenvolle Zukunft sicherte. Als erwählter Schulherr (April 1525) begründete Zwingli eine theologische Lehranstalt, an welche er, nach Ceporins vorzeitigem Tode, den berühmten Franziskaner Konrad Pellikan für die hebräische, Jakob Ammann und Rudolf Collin für die lateinische und griechische Sprache berief. Mit Hülfe dieser Gelehrten wurde nun wöchentlich fünfmal im Großmünster eine Bibelstunde („Prophezei") für die Gebildeten, in dem Fraumünster für die Gemeinde gehalten. Um auch dem Landvolke eine solche Quelle religiöser Belehrung zu öffnen, hielt Zwingli selbst am Tage des Wochenmarktes einen besonderen Gottesdienst. Durch diese Vorträge führte er seine Zuhörer in ein zusammenhängendes Verständniß der Schrift hinein, und so bereitete er der evangelischen Kirche einen unvergänglichen Grund.

15. Mit dieser umfassenden Sorge für die Bildung des Volkes vertrug sich nun nicht länger die Duldung der früher eingerissenen Sittenverderbniß. Der Rath erließ deßhalb ernste Satzungen[1]) gegen den Ehebruch (Juni 1526 und später) und befahl den Landgemeinden, zu ihrer Handhabung Sittengerichte („Ehegaumer") zu erwählen. Die größte Aufmerksamkeit schenkte er aber fortwährend dem Ausbau einer neuen kirchlichen Ordnung. Die Pfarrer wurden angewiesen, Tauf- und Eheregister zu halten. Um der Zerstreuung der Kirchengüter zu wehren, führte der Rath eine jährliche Rechenschaft ein. Einzelne Ueberreste des katholischen Gottesdienstes wurden beseitigt, die Orgeln gänzlich abgeschafft, der (vielfach entartete) Chorgesang unterdrückt, der auswärtige Besuch der Messe wie die Ausschweifungen der Fastnachtfeier verpönt, und eine Zeit lang der Aufenthalt in dem altgläubigen Baden mit Buße bedroht. Da über einzelne Geistliche Beschwerden erhoben wurden, so rief der Rath eine Synode aller Kirchendiener zusammen (April 1528),

[1]) „Sömliche Satzungen aber warend gar nodtwendig der Statt Zürych, in welcher ob glychwol viel frommer eerlicher lüthen, mann vnd wyber, ouch töchteren warend, was doch Zürych vor der predig des Evangeliums, in der Eydgnoschafft, wie etwann in Grācia Corinthen was. Dann vil lichtferigkeit da was vnd getriben ward. Diewyl da alle tagleistungen meerteyls der Eydgnoschaft gehallten, vil frömbs volks dahin kam, ouch der fürsten vnd herren Botten da lagend vnd vil üppigkeit anrichtetend. Welches alles mitt der predig des heyligen Evangelij gar häfftig widerfochten vnd gewert ward, das zuletzt die oberkeit bewegt vnd getriben, ein ynsächen daryn ze thünd. Damitt das h. Evangelium durch sömlich schantlich wäsen nitt wurde gelesteret." Bullinger.

Digitized by Google

unterwarf ihr Wirken der Zensur bestellter Vorsteher (Zwingli, Jud) und ertheilte der Versammlung ein Recht zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten. Das aufrührerische Treiben der Wiedertäufer reizte endlich die Obrigkeit zu einem strengeren Verfahren gegen die Gemeinschaft; Felix Manz wurde in der Limmat ertränkt (Januar 1527), Blaurock mit Ruthen geschlagen und des Landes verwiesen, das unruhig gebliebene Amt Grüningen durch einen Schiedsspruch Berns zum Gehorsam genöthigt, die Rädelsführer in Verhaft genommen und zwei derselben, zugleich hartnäckige „Täufer", „zum Wasser verurtheilt" (September 1528).

Unterdessen regte sich noch einmal die Partei der Söldnerdienste. Die in günstigeren Zeiten angewöhnte Prachtliebe hatte das Vermögen vieler Familien aufgezehrt und sie verlockt, in Verbindungen mit dem Ausland die Mittel zur Erhaltung ihrer Macht zu suchen. Weil nun die in Zürich vorherrschende Richtung gegen die fremden Bündnisse ihre Existenz gefährdete, so unterstützten die Reisläufer nach Kräften die Politik der altgläubigen Orte, deren drohende Stellung (1525 f.) sie endlich zu neuen Umtrieben ermuthigte. Der Bürgerschaft entgingen sie aber nicht und Zwingli brachte die Beweise von verderblichen Anschlägen in seine Hand, worauf der Rath eine Untersuchung vornahm. Mehrere Verdächtige wurden in den Wellenberg gelegt, der Vater von Konrad Grebel, ein angesehener Mann, nach kurzem Prozesse hingerichtet (30. Oktober 1526), hierauf ein neuer Pensionenbrief verkündigt und von der ganzen Gemeinde beschworen[1]). Als die Reformation immer weiter um sich griff (XXII., 2 ff.) und der Gegensatz zu

---

[1]) . . . „Des ersten ordnen vnd setzen wir, das nieman in vnser Statt Zürych, vnsern grafschafften, herrschafften, landen vnd gebieten wonend oder gesässen, er sye Burger Landtman oder Hinderläß, geistlich oder wälltlich, edel oder unedel, rych oder arm, in was standts oder wäsens die sind, weder von Bäpsten, Keysern, königen, fürsten, herren noch Stetten, geistlichen noch wälltlichen ständen, ouch gar vnd gantz von nieman überal, kein pension, prouision, gnad noch dienstgällt, myet, gab noch schenckinen, sy syend versässen, zuogesagt oder verfallen, oder die hinfür yemants zuostan, oder verheyssen vnd zuogesagt möchtend werden, es syend brieff oder Sigel darum gemacht, sy dienind zuo Lähen, zuo Libding, oder das ein sömlicher herr einen siner dochter oder Frowen zuo heymstür, ald deßgelych sunst noch ützid verhieß oder zuoseyte, oder wie imm das zuogesagt werden oder namen möchte haben, nitt nemmen, empfahen noch in sömlicher gestallt ützid entlehnen, offbrächen, noch vnder dem schyn das sin versetzen, wäder durch sich sälbs, syn wyb, kind, fründ, dienst noch ander, damitt sömlichs in sinen nutz kommen möchte, heimlich oder offenlich in kein wys noch wäg. Vnd ob yemants sömlichs nitt halten, vnd sich das off inn mit warheit erfunde, oder einer möchte mitt sinem handel vnd wandel sich so verdachtlich vnd argwönig erzeigen, man wurde inn deßhalben wyter fragen. Vnd welcher also schuldig erfunden wirt, derselb sol on alle gnad mitt dem schwert vomm läben zum todt gericht werden . . ." Wer dieser Satzung nicht gehorchen will, soll Stadt und Land räumen und meiden. Alle halben Jahre soll dieselbe aufs neue beschworen werden . . .

Digitized by Google

den katholischen Ständen sich feindlicher gestaltete, wurde der öffentlichen Meinung der Widerspruch der Altgläubigen unerträglich. So entschied die Regierung in ihrer Mehrheit (9. Dezember 1528), daß nur erklärte Bekenner der evangelischen Lehre in den Räthen bleiben durften. Der Große Rath behauptete indessen einen überwiegenden Einfluß und folgte seinerseits mehr und mehr den Impulsen Zwingli's, der als geistiges Haupt der Kirche in alle Geschäfte hineingezogen und gewissermaßen zum Leiter des Staates erhoben ward.

Kap. XXII. Die Bildung der Glaubensparteien.

1521—1529.

1. Die in Zürich durchgeführte Neuerung machte Grundsätze geltend, die nicht nur den Fortbestand der alten Kirche in Frage stellten, sondern zugleich zu einer Umgestaltung der Eidgenossenschaft, einer Reform der bürgerlichen Gesetze und der vollständigen Unterdrückung der Söldnerdienste führen mußten. Außerordentliche Verluste in Italien kühlten nun zwar in mehreren Orten die Ergebenheit für Frankreich ab, vermochten aber den Einfluß der Söldnerpartei nicht zu brechen. Durch schwere Unfälle gedemüthigt, empfand sie die gleichzeitigen Angriffe Zwinglis um so bitterer, als der Vorort, dessen Stimme folgend, das Reislaufen und die Werbung für die Fürsten mit schweren Strafen belegte. In Zürich selbst nur unterdrückt, in andern Orten durch die evangelische Predigt allmälig nur geschwächt, befestigten sich jetzt die Anhänger der fremden Interessen desto leichter in Gemeinden, welche die Erhaltung ererbter Lebensart und Gesinnung über Alles schätzten.

Während Zwingli sich der Hoffnung hingab, daß der Widerstand jener Partei gelähmt und damit für das Evangelium ein freier Weg in die Waldstätte gebahnt werden könnte, verfolgten diese Zürichs Abfall von der katholischen Christenheit mit steigendem Mißtrauen. Die Anfechtung des Alten erwiederten die geistlichen Stimmführer wie die Massen der Landleute mit bitteren Schmachworten und verleumderischen Gerüchten; die Mißgriffe einzelner Prediger der neuen Lehre, die geistige Gährung unter dem Landvolke, die Störungen in dem Gottesdienste, das Gebaren der Wiedertäufer und der empörten Bauern schreckten ängstliche oder befangene Gemüther zurück. Die einfachere Gestalt der Kirchenverhältnisse der Länder, die das Aufkommen einer üppigen Geistlichkeit erschwerte, hielt überdies manche Aergernisse fern, die anderwärts zu einer Reform anreizten. So erschien die Anhänglichkeit an die Sitte der Väter als eine bürgerliche Pflicht, welcher nur Wenige im Stillen sich entziehen konnten, und unter der Mitwirkung weltlicher Interessen, die in mehreren Orten über mächtige Hebel verfügten, bildete sich in kurzer Zeit ein Bund altgläubiger Völkerschaften, der durch das Umsichgreifen der Neuerung nur befestigt wurde. Die Anhänger der evangelischen Predigt wurden zum Widerrufe oder zur Flucht genöthigt, die Schriften der Ab-

Digitized by Google

trünnigen als ketzerisch verbrannt, die Schulen scharf überwacht, der von Zürich verbannte Niklaus Hottinger (Kap. XXI., 7) wegen Schmähung der Bilder und Messe in Klingnau verhaftet und in Luzern zum Tode verurtheilt (März 1524), in Schwyz zwei Männer, die gegen das Papstthum geredet hatten, als „Wiedertäufer" verbrannt (Mai 1525).

Die entschiedene Feindseligkeit gegen die neue Lehre, welche die VI Orte (XXI., 11) vor sich her trugen, hielt die übrigen eine Zeit lang im Kreise der überlieferten Satzungen fest. Noch im Januar 1525 erließen neun in Luzern tagende Orte ein Reformationsmandat[1]), das dann aber — aus entgegengesetzten Gründen — die vorbehaltene Genehmigung der Obrigkeiten nicht erlangte. Den Kriegseifer der V Orte dämpfte indeß der traurige Ausgang der Schlacht bei Pavia und die selbständige Haltung Berns so stark, daß sie, dem Beispiele der Neuerer folgend, Anstalt trafen, zunächst einen

[1]) Weil die geistlichen Hirten schweigen und schlafen, während viele Artikel des alten christlichen Glaubens verachtet, die heiligen Sakramente, die hochwürdigste Jungfrau Maria und die lieben Heiligen verspottet werden, so setzen die Eidgenossen, um dem Gift des bösen Mißglaubens Einhalt zu thun, einige Artikel fest bis auf die Zeit, wo ein christliches Konzil dieser Irrung ein Ende macht. Ueber die sieben Sakramente soll Niemand schreiben und disputiren; auch soll sich Niemand unterstehen, sie anders zu brauchen oder mitzutheilen denn wie es bisher verordnet und gehalten worden; das Abendmahl „unter beiden Gestalten" darf weder begehrt noch angenommen werden. Gute löbliche Bräuche wie Fasten, Beten, Beichten, Bußwerke, Kreuz- und Bittfahrten, Opfer und andere Zeremonien sollen nicht geändert oder abgethan werden. Das Aergerniß der Uebertretung der alten Speiseverbote ist nicht zu dulden, die Schmähung der Jungfrau und der Heiligen und die Verletzung der Bilder zu strafen; ungeweihte Religionslehrer und Winkelprediger soll kein Ort zulassen; die Prädikanten dürfen die heiligen Schriften nicht wider die Sakramente und den alten christlichen Glauben kehren; vor leichtfertigen Reden gegen das Fegfeuer und die Fürbitte der Verstorbenen wird männiglich gewarnt; Gotteshäuser und Stiftungen müssen bei ihren Rechten und Freiheiten geschützt werden. Und dieweil der oberste Wächter der Kirche den Schafstall Christi sorglos dem Wolf überläßt, so müssen die weltlichen Obrigkeiten gegen den häufigen Mißbrauch der geistlichen Satzungen sich selber Hülfe schaffen, indem sie festsetzen: daß die „Seelsorger sich nit vff den gyt leggen, wie vorher vil geschehen," „damit der gemein man nit obernossen werde;" daß die Priester „sich erbarlich, frauklich vnd wol haltend," den Laien zu gutem Exempel, auf ihren Pfründen bleiben und sie gebührlich versorgen; daß verehlichte Priester, Mönche und Nonnen ihre Pfrunden verlieren; der Bann und die Ladung vor geistliche Gerichte wegen „zeitlichen oder weltlichen" Sachen soll unterlassen, vor dem geistlichen Richter die deutsche Sprache gebraucht, lasterhafte und verbrecherische Geistliche ohne Ansehen der Weihe an Leib und Leben gestraft werden, falls die geistliche Oberkeit ihrer Pflicht nicht genügte; „luttrische" oder Zwinglische Bücher dürfen weder gedruckt noch feilgeboten werden; Gotteshäuser und geistliche Herren sollen fortan keine liegenden Güter kaufen ohne Erlaubniß der zustehenden Landesherren, die Gotteshäuser den weltlichen Obrigkeiten jährlich über ihr Vermögen Rechnung geben, u. s. w.

Digitized by Google

geistigen Triumph zu erringen. Der Bischof von Konstanz begünstigte diesen Entschluß, und wesentlich durch seine Vermittlung war der berühmte Streitredner Dr. Eck von Ingolstadt als Vorfechter gewonnen worden (1524). Da dieser sich weigerte, in Zürich aufzutreten, während Zwinglis Leben mehr als je bedroht schien, wenn er seine Heimat verließ, so zog sich die Entscheidung über den Ort ihres Zusammentreffens längere Zeit hinaus; endlich (19. Mai 1526) schrieben XII Orte die Disputation in Baden aus; an Zürich ergieng die Aufforderung zur Theilnahme; der Rath war aber nicht geneigt, Zwingli gegen dessen Willen dorthin zu senden. Dennoch wurde das Turnier mit großem Gepränge eröffnet (21. Mai). Basel und Bern waren durch Joh. Oekolampad und Bertold Haller vertreten, um den Kampf mit Eck zu führen; Zwingli unterstützte sie insgeheim durch seine Briefe. Nach sechszehntägigem Streit erklärten sich die Vertheidiger des alten Glaubens als Sieger und belegten die Gegner mit dem Banne. Solothurn ergriff nun die Partei der Katholiken und die vereinigten „sieben Orte" schlossen Zürich, St. Gallen, Basel und Mühlhausen von dem Bundesschwur aus.

2. Durch dieses Verfahren der altgläubigen Eidgenossen wurde jedoch der Fortschritt der Reformation so wenig gehemmt, daß die bisher noch unentschiedenen Orte jetzt dem Beispiele Zürichs entschlossener folgten und ihrerseits offen zusammenwirkten. In Bern gewann nach langem Schwanken die Reformpartei die Oberhand. Der berüchtigte Jetzerprozeß, der Ablaßhandel Samsons und andere Vorgänge hatten Viele der Kirche entfremdet, noch ehe Niklaus Manuel, der als Maler, Dichter und Staatsmann für eine Verbesserung der Sitten wirkte, durch seine Fastnachtspiele (1522) die Verderbniß des Klerus enthüllte. Im Geiste Zwinglis lehrten indessen Bertold Haller (von Rotweil) und Sebastian Meyer (von Neuenburg a. Rh.) in der Stadt so erfolgreich, daß die Regierung allen Predigern die Verkündigung des reinen Evangeliums anbefahl (15. Juni 1523). Allein die Anhänger des Alten beherrschten noch den kleinen Rath und hielten die erwachte Lust zur Priesterehe, zur Lösung der Klostergelübde, zur Abstellung mancher Kirchengebräuche mit Strenge nieder. Noch während der Disputation zu Baden hob der Rath die in früheren Mandaten gewährte Freiheit auf, und einer Botschaft der VII Orte, die mit den Ausschüssen der Landschaft ungeladen erschienen war, wurde durch Eidschwur und besiegelte Urkunde die Treue am alten Glauben zugesichert. Haller mußte in Baden für seine Lehre „Rechenschaft ablegen" und verlor die Chorherrenpfründe, weil er die seit sechs Monaten unterlassene Messe nicht mehr lesen wollte. Während der Rath fortfuhr, die Uebertretung seiner Gebote mit Strafen zu belegen, und die auftauchenden Wiedertäufer entfernte, faßten jedoch die katholischen Orte neue Zweifel über seine Gesinnung; Luzern hinderte den eingewanderten Doktor Murner (von Straßburg) nicht, auch die Berner als Ketzer zu schmähen. Da indeß dem Rathe mehrmals die verlangte Einsicht in die Disputations-Akten abgeschlagen worden war, so neigte er sich bald wieder Zürich zu,

Digitized by Google

und als die V Orte, die sich darüber beschwerten, mit einer Botschaft an die Landgemeinden drohten, wies er eine solche Einmischung in seine Angelegenheiten „derb und entschieden" zurück (7. März 1527). Der Franzose Wilhelm Farel wurde hierauf als Geistlicher und Schullehrer in der Vogtei Aelen bestätigt, die evangelische Predigt gewährt, der kleine Rath, in Folge eines außerordentlichen Beschlusses des Großen Rathes, mit Freunden der Reformation besetzt (23. April) und das erste Mandat ausschließlich in Kraft erklärt (25. Mai).

Diese Schritte regten nun aber zu Stadt und Land so viel Unruhe und Parteiung auf, daß der Große Rath, um solcher Zwietracht los zu werden, ein allgemeines Religionsgespräch in Bern anordnete (17. November). Die vier Bischöfe, zu deren Sprengeln das bernische Gebiet gehörte, und die gesammte Geistlichkeit wurden bei Verlust ihrer Aemter und Rechte zur Theilnahme aufgefordert, die Bundesgenossen ersucht, zum Gedeihen der Wahrheit ihre Gelehrten zu senden; als Richtschnur des Kampfes wurde allein die Bibel anerkannt. Während die Vorfechter des Alten durch Abmahnungen und Schmähschriften auf die Regierung einzuwirken suchten, schenkten Zürich, St. Gallen, Basel und einige Reichsstädte jenem Entschlusse freudigen Beifall. Dreihundert Bewaffnete deckten die in Zürich vereinigten Abgeordneten auf der Reise durch den Aargau, und eine große Zahl der bedeutendsten Prediger drängte sich in Bern zusammen. Die Disputation dauerte 18 Tage (7.—26. Januar 1528). Die Altgläubigen waren an Zahl und Bildung zu schwach, um Eindruck zu machen, und die öffentliche Meinung schrieb den evangelischen Rednern unzweideutig den Sieg zu. Ohne Aufenthalt mußte jetzt in der Hauptstadt die Messe fallen; die Bilder und Altäre wurden beseitigt, und durch das Reformations-Edikt (7. Februar) die Neuerung auf die Landschaft ausgedehnt[1]). Eine weit überwiegende Mehrzahl der Gemeinden erklärte sich günstig, und mit ihrer Zustimmung erließ der Große Rath ein strenges Verbot gegen die Pensionen (August). Bertold Haller, der die Bewegung leitete, erhielt die Unterstützung gelehrter Männer (Seb. Hofmeister von Schaffhausen, Casp. Großmann oder Megander von Zürich und Joh. Müller von Rellikon [Zürich], daher Rhellikan), die auf Zwinglis Vermittlung nach Bern kamen, um eine theologische Schule zu gründen.

Dieses rasche Durchgreifen führte indeß zu einem gefährlichen Aufruhr im Oberland. Als die Güter des reichen Augustinerklosters zu Inter-

[1]) Die Prediger sollen — viermal in der Woche — das Wort Gottes verkündigen, den zehn Sätzen (Thesen von Haller) der Disputation gemäß. Ueber die Abschaffung der Bilder und Messe mögen die Gemeinden durch die Mehrheit entscheiden, „um die Schwachen zu schonen." Von der Gewalt der Bischöfe ist Jedermann entbunden. Mönche und Nonnen dürfen in den Klöstern bleiben oder austreten. Den Geistlichen ist die Ehe erlaubt. Die Fastengebote sind aufgehoben. Schmähungen des Glaubens halb werden bestraft. . . .

Digitized by Google

laken der Obrigkeit abgetreten waren (30. März), weigerten sich dessen Unterthanen, die Zehnten ferner zu entrichten und überfielen das Kloster, um das bewegliche Eigenthum an sich zu ziehen. Der Rath ermäßigte nun die Abgaben und ordnete die Untersuchung der eingereichten Beschwerden an, befriedigte aber die Oberländer damit nicht. In Hasle wurde (7. Juni) durch Mehrheitsbeschluß der Landsgemeinde der alte Glaube wieder hergestellt und alsbald ein Meßpriester aus Uri geholt; die Prediger und ihre Anhänger wurden vertrieben. Diesem Beispiel folgten andere Landschaften nach. Jetzt sendete die Regierung den Dichter Manuel nach Brienz ab und bot den Bauern eine freundliche Verhandlung an; letztere vertrauten jedoch auf den Beistand der katholischen Nachbarn und verharrten im Aufstand; als Bern sich dagegen rüstete und die Bundesgenossen zum Aufsehen mahnte, kamen 800 Mann aus Unterwalden nach Brienz und Unterseen. Sobald aber die Berner (1. November f.) von Thun aus vorrückten, zog sich jene Hülfsschaar eilig zurück, ihre Verbündeten der Gnade des übermächtigen Siegers preisgebend. Die empörten Thäler fügten sich ohne weitern Widerstand und büßten ihre Erhebung mit dem Verlust der bisher genossenen Selbständigkeit. Vier Rädelsführer wurden hingerichtet.

3. Durch seine Trennung von der alten Kirche gab Bern der Reformation das Uebergewicht. In mehreren andern Städten kam sie jetzt gewaltsam zum Durchbruch. In Basel hatte der Rath seit Jahren den Druck reformirter Schriften, die evangelische Predigt, die Ehe der Geistlichen und Nonnen, die Unterlassung der Messe und die Einführung neuer Gebräuche geduldet, die Absichten der Adels- und Priesterpartei durchkreuzt, aber auch die Leidenschaft der Neuerer im Zaume gehalten. Doch zögerte die Obrigkeit mit einem bestimmten Entschlusse, weil ein Theil der herrschenden Geschlechter und die angesehensten Gelehrten der Hochschule am Alten hiengen. Die Entzweiung der Bürger führte indessen zu ärgerlichen Auftritten und bewaffneten Versammlungen (23.—26. Dezember 1528), die den Rath noch mehr einschüchterten. Endlich rüsteten sich die Gegner der Messe zu entscheidenden Schlägen; den Widerstand der Priester vergalten rasende Volkshaufen mit der Zerstörung der Heiligthümer (8., 9. Februar 1529). Die Regierung beschwichtigte den auch gegen sie gerichteten Sturm, indem sie den Zünften einen größern Einfluß auf die Wahl der Räthe einräumte, die Gegner der Reformation ausschloß und den neuen Gottesdienst annahm. Oekolampad wurde jetzt zum Vorsteher („Antistes") der Kirche erwählt und das Werk der Reform mit großem Eifer durchgeführt. Dagegen verließen die Domherren, die Priester und Mönche die Stadt; die altgläubigen Professoren gaben ihre Lehrämter auf; Erasmus und Glarean siedelten nach Freiburg i. B. über und zogen auch viele Studenten mit sich.

Auch in Schaffhausen fand die neue Lehre frühzeitig vielen Beifall unter der Bürgerschaft, so daß die Obrigkeit — der kleine Rath — die Ausbreitung derselben nicht zu hindern wagte. Obwohl in der Mehrheit noch altgläubig, schränkte sie die allzu freie Lebensweise der Geistlichen ein und

Digitized by Google

schaffte 24 Feiertage in Einem Beschlusse ab (1522). Während sie auf den eidgenössischen Tagen die Vorfechter der kirchlichen Ueberlieferung unterstützte, duldete sie im Inneren manche Neuerungen, die den Sieg des evangelischen Glaubens anbahnten. Der Vorgang Zürichs ermuthigte sie, das Reislaufen strenger zu bestrafen, dem überwuchernden Bettelwesen kräftig zu steuern und eine verbesserte Armenordnung einzuführen. Als aber ein Theil der Zünfte, durch verschiedene Mißstände gereizt, sich gegen den Rath und die Vorrechte des Adels auflehnte und mit den Waffen bezwungen werden mußte (1525), erlangten die päpstlich Gesinnten für einige Zeit das Uebergewicht. Die zwei entschiedensten Prediger (Seb. Hofmeister, Seb. Meyer) wurden vertrieben und nach dem Gespräche zu Baden die theilweise aufgegebenen Kirchengebräuche wieder hergestellt. Erst die Reformation in Bern löste diese Fesseln und die Regierung wurde endlich durch die Stimmung der Gemeinde und die Botschaften der evangelischen Stände bewogen, sich denselben „gleichförmig" zu machen (September 1529).

Die Stadt St. Gallen besaß in Vadian einen einflußreichen Freund der Reformation, der die Verbreitung der Bibel nach Kräften beförderte. Der Rath, wie überall getheilt, ließ die evangelischen Lehrer gewähren; als die V Orte sich deßhalb beklagten, ordnete er statt der angefochtenen, in Zunfthäusern gehaltenen „Winkelpredigten" vermehrte Gottesdienste an, neben denen aber auch jene ungeahndet fortgesetzt wurden. Ein Mandat (April 1524) verpflichtete die Geistlichen, nur das reine Wort Gottes zu verkündigen. Um dem öffentlichen Wortwechsel über die kirchlichen Fragen ein Ende zu machen, setzte der Rath 4 Schiedsmänner ein, bei welchen Jeder Klage erheben oder Belehrung empfangen konnte. Bald wurde die Lorenzenkirche den freien Predigten geöffnet (Februar 1525), die Messe ohne Befehl abgestellt, ein Theil der Bilder entfernt, und in der Umgebung der Stadt, ungeachtet der Verbote des Abtes, die neue Lehre mit Erfolg verbreitet. Diese Pflanzung gefährdete aber die hier emporwuchernde Sekte der Wiedertäufer durch ihr wahnwitziges Prophetentreiben; nachdem ihre Gemeinde (ca. 800 Köpfe) durch strenge Maßregeln aufgelöst worden war (1525—26), gieng die Obrigkeit wieder muthiger vorwärts, und nach der Disputation in Bern verschwanden auch die letzten Reste der alten Kirche; die altgläubigen Rathsherren wurden des Amtes enthoben, die Nonnen befreit, die Tempel und Kirchhöfe von Altären, Bildern und Kreuzen gänzlich entblößt. Gereizt durch die Schmähungen der ätzischen Prediger, nahm die Bürgerschaft selbst den Münster für den evangelischen Gottesdienst in Anspruch; er wurde rücksichtslos seiner Kirchenzierden beraubt[1]). Die Unterthanen des Abtes suchten ihr Heil in der Abschaffung der Messe und Verwüstung der Kirchen und strebten nach völliger Freiheit.

[1]) Binnen 3 Stunden (23. Februar 1529) war das Zerstörungswerk vollbracht; auf 46 Wagen fuhr man das abgebrochene Holzwerk auf den Brühl, um es an Einem Haufen zu verbrennen; die Flamme maß 43 Schuh im Durchmesser.

Digitized by Google

In Appenzell hatten viele Gemeinden rasch die Predigt angenommen (1522 f.) und die Landsgemeinde hierauf Glaubensfreiheit erklärt (1524). Die inneren Rhoden blieben dem katholischen Glauben treu und nahmen eifrig Partei für die fünf Orte, bildeten aber die Minderheit. Auch Glarus theilte der kirchliche Streit in zwei Lager. Die Verwirrung der Gemüther nöthigte endlich die Landsgemeinde, einen Vergleich zu treffen, der die Entscheidung den Gemeinden überließ. Die Graubündner, mit dem Bischof von Chur um politischer Händel willen gespannt, hatten auf ihren Bundestagen (1523—24) 17 Reformationsartikel festgesetzt, welche die Macht der Kirche empfindlich schmälerten. Nach der Disputation zu Ilanz (1526, 7. Jan. f.) wurde die Glaubensfreiheit gewährleistet und allen Geistlichen die Verkündigung der heiligen Schrift auferlegt, und da der Bischof diesen Vorwand ergriff, um Chur zu verlassen und fremde Hülfe zu suchen, so versetzten die Bünde (Juni) seiner weltlichen Herrschaft einen tödtlichen Schlag. Die Gemeinden rissen seine wichtigsten Rechtsame, die Einkünfte und Güter der Kirche an sich, und die Mehrzahl benutzten die schnell errungene Selbständigkeit zur Abschaffung der Messe. Eine große Zahl begabter Geistlicher — Blasius, Campell, Comander, Fabritius, Gallicius, Ulrich v. Marmels, Pontisella, a Porta u. a. — wirkten nun rüstig zur Begründung der evangelischen Kirche zusammen.

4. Durch ihre Kraft und Besonnenheit brachten Zürich und Bern den Grundsatz der Religionsfreiheit, wie die Zeit ihn verstand, für diese Bundesglieder zu voller Geltung. Da sie aber die Verbreitung ihres Glaubens — durch Aussendung von Botschaften, Predigern, Büchern ꝛc. — auch in den gemeinen Herrschaften förderten, wo die katholischen Orte das Recht der Mehrheit beanspruchten, so mußte sich hierüber ein Kampf entzünden, der nur durch Waffengewalt zu entscheiden war. Als die Thurgauer sich gegen die Habgier der Beamten und Grundherren erhoben und zugleich Befreiung von dem kirchlichen Drucke verlangten, wurden ihnen manche Verbesserungen verheißen (1525), die Glaubensfreiheit aber von den V Orten abgeschlagen. Die Anhänger der neuen Lehre wurden von den katholischen Vögten mit allen erdenklichen Strafmitteln verfolgt. Diese Schreckensherrschaft vergalt endlich Zürich an einem ihrer Werkzeuge, dem thurgauischen Landweibel Werli, mit Gefangennahme und Hinrichtung (1528); die befohlene Vertreibung der Prediger anerkannte es nicht, und mit Bern verpflichtete es sich in einem neuen Burgrecht (Juni 1528), den gemeinen Vogteien die evangelische Freiheit zu erringen. Auf den Schutz dieser Städte bauend, forderten nun die Gemeinden die Aufhebung des Glaubenszwanges, und ohne weitern Bescheid abzuwarten, wurden überall die Kirchen gereinigt und die Klöster geleert, der Landvogt (Stocker von Zug) vor der Tagsatzung verklagt und die Regierung einem Landrath übergeben. Gleichzeitig verbreitete sich der Abfall im Rheinthal, in den Herrschaften Werdenberg, Sargans und Gaster; die Parteiung der Unterthanen begünstigte der Zwiespalt der Herren, so daß die Lösung des Streites durch gütliche Mittel unmöglich wurde.

Digitized by Google

Dazu gesellten sich noch manche andere Mißhelligkeiten. Indem beide Parteien auf die unentschiedenen Bundesgenossen einwirkten, geriethen sie mit ihren unverträglichen Ansprüchen überall auf einander. Eifersucht und Besorgniß vor der Macht des Gegners stachelte sie zu einem Wetteifer derartiger Anstrengungen, der alle andern Interessen zurückdrängte und alle Glieder des Bundes in den Widerstreit der leitenden Mächte hineinzog. Während die V Orte den Aufruhr der Oberländer begünstigt hatten, ermunterte Zürich die Toggenburger zur Empörung gegen den Abt von St. Gallen; während jene an Wallis eine Stütze fanden, bemühte sich Zürich um ein Verständniß mit den Graubündnern; während die katholischen Stände die Zuflucht der Altgläubigen waren, boten die reformirten allen des neuen Glaubens halb Bedrängten Rath und Beistand; während Schwyz in Gaster und Utznach mit unnachsichtiger Strenge die Predigt unterdrückte, leistete Zürich derselben Vorschub in den Freien Aemtern (Mai 1529) und sogar in Weesen und Schennis. Da Unterwalden für seinen Friedbruch an Bern nicht ins Recht treten wollte, verband sich letzteres mit Zürich, um jenes von der Mitherrschaft in den eidgenössischen Vogteien auszuschließen, bis es Genugthuung leisten würde. An solchen Zerwürfnissen nährte sich die Leidenschaft der Parteien. Die Schmachworte und Drohungen, die hin und her verbreitet wurden, der Trotz auf das eigene Recht und der Argwohn gegen die Absichten des Feindes verbitterten endlich die Stimmung in solchem Maße, daß ein gewaltsamer Bruch nicht mehr ausbleiben konnte.

Kap. XXIII. Die Kappeler Kriege.

1529—31.

1. Durch Fabers Vermittlung hatten die katholischen Orte schon vor Jahren (1525 f.) freundschaftliche Beziehungen mit dem Hause Oesterreich (Karl V., Ferdinand I.) angeknüpft, und demzufolge war wiederholt das Gerücht ausgegangen, daß letzteres gegen die Abtrünnigen rüste. Damals noch vereinzelt, mußte Zürich jede Gelegenheit, sich durch unverfängliche Bündnisse zu stärken, willkommen heißen. Der Bürgerschaft von Konstanz, die von Oesterreich des neuen Glaubens wegen bedrängt wurde, gewährte es darum ohne Zögern das verlangte Schutzbündniß (25. Dezember 1527) für zehn Jahre, jedoch mit Vorbehalt der eidgenössischen Bünde. Diesem „christlichen Burgrechte" traten später, nach vielfachen Unterhandlungen, deren Seele Zwingli war, die Städte Bern, (Juni 1528), St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Basel und Schaffhausen (Septbr. 1529) unter den gleichen Bedingungen bei.

Da eine solche Verbindung Oesterreichs Plan, die Reichsstadt Konstanz mit seinen Erblanden zu vereinigen, durchkreuzte, so erhob es Beschwerde bei den V Orten, und diese forderten die Städte auf, den von Oesterreich zu befürchtenden Feindseligkeiten zuvorzukommen. Als ihre Bemühungen erfolglos

Digitized by Google

blieben, traten sie in engeren Verkehr mit Oesterreich und boten dem Kaiser, der eben beschäftigt war, die deutschen „Protestanten" zu trennen und dadurch seine Macht zu erhöhen, ein Bündniß an (Feldkirch, Febr. 1529). Der Vertrag wurde dann in Waldshut festgestellt[1]) und besiegelt (April). Gewann dieser Anschluß an den Erbfeind der Schweiz Bestand, so mußte sie binnen Kurzem in zwei Theile zerrissen und ihre Freiheit untergraben sein. In dieser Voraussicht einigten sich die übrigen Eidgenossen, durch eine Gesandtschaft in die V Orte ihre Bereitschaft zu brüderlichem Frieden auszusprechen und um die Aufhebung jenes gefährlichen Bundes zu bitten. Aber nur in Schwyz wurde dieselbe freundlich empfangen, in Obwalden die Standesehre der Zürcher, Berner und Basler Boten verletzt, im Ganzen der Zweck der Abordnung nirgends erreicht.

Als dann die Schwyzer den Pfarrer von Schwerzenbach, Jakob Kaiser von Utznach, der nach Oberkirch in Gaster berufen war, auf offener Straße gefangen nahmen und aller Fürbitten ungeachtet als Ketzer verbrannten (30. Mai); als die Unterwaldner und Luzerner Anstalt machten, einen Vogt im Freienamt mit Gewalt einzusetzen, beschloß der Große Rath zu Zürich einen raschen Feldzug (3. Juni), dessen Plan von Zwingli entworfen war. Ohne Blutvergießen durch die bloße Entfaltung der Uebermacht der evangelischen Stände, hoffte er einen dauernden Frieden zu erlangen, der die Freiheit des Glaubens sicherte

[1]) Beide Theile verpflichten sich, bis zur Versammlung eines Konzils, zunächst für 10 Jahre, den alten Glauben und Gottesdienst in ihren Gebieten aufrecht zu halten, Feinde desselben gebührlich zu strafen, die Hindernisse dieser Bestrafung gemeinsam zu beseitigen, übrigens Niemanden Ursache zum Kriege zu geben, wofern sie nicht ihres Glaubens und dieser „christlichen Vereinigung" wegen angefochten werden. Begäbe sich aber, — was Gott verhüten wolle — daß König Ferdinand oder die V Orte, oder Andere, die in dieses Bündniß noch kommen mögen, deßhalb mit Gewalt bedroht würden, so sollen sie zuerst durch ihre vollmächtigen Botschaften mit bestem Fleiße Mittel und Wege suchen, den Krieg in Güte oder nach dem Rechte abzuwenden; wäre dies unmöglich, so sollen dieselben die nöthige Hülfe bestimmen und alle Anstalten zum Kriege treffen. In solchem Falle werden die V Orte im Nothfall mit ganzer Macht, König Ferdinand mit wenigstens 6000 Mann zu Fuß, 4000 Reisigen und dem erforderlichen Feldgeschütze, jeder Theil in eigenen Kosten, dem Angegriffenen Beistand leisten. Bedarf der König Hülfe jenseit des Rheines, so kann er in den V Orten eine Anzahl Hauptleute erwählen, die ihm die gewünschte Mannschaft für den üblichen Sold (4½ fl. p. M.) zuführen sollen, wenn sie nicht durch die Aussicht oder Noth eines näheren Krieges abgehalten wird. Was außerhalb der Eidgenossenschaft gemeinsam erobert würde, soll an Oesterreich, was innerhalb derselben den Widerwärtigen abgenommen, an die V Orte und (allfällige) weitere (eidgenössische) Theilhaber des Bundes fallen. Würde ein längerer Krieg die V Orte mit Mangel an Proviant belästigen so soll der König sie „mit besonderen Gnaden bedenken." . . . Wenn es des Glaubens wegen zu einem Kriege käme, so soll den Feinden nach Vermögen aller Proviant abgeschlagen werden, wogegen die verbündeten Theile einander alles Nöthige sollen zugehen lassen. Neue Bundesverwandte können nur mit der Zustimmung aller

Digitized by Google

und die Eidgenossenschaft durch größere Einheit stärkte[1]). Der an Schwyz ergangenen Absage folgte ohne Verzug der Aufbruch des Heeres.

2. Am 5. Juni besetzten 500 Zürcher das Amt Muri, 800 Mann deckten die Grenzen gegen Schwyz; der Vogt von Kyburg (Lavater) mußte mit 500 Mann den Thurgau und das Rheinthal einnehmen und gegen Oesterreich schützen. Die Hauptmacht (4000 Mann), bei der sich auch Zwingli befand, rückte am 9. Juni vor Kappel, um nach Abgang der Kriegserklärung an die V Orte in Zug einzufallen. Gleichzeitig wurden alle Bundesgenossen zu schleunigem Beistande gemahnt. Aber Bern war zum Kriege wenig geneigt, zumal der Einfluß der Altgläubigen wieder täglich wuchs.[2]) Es forderte, daß kein Theil die Grenze überschreite, schrieb einen Friedenstag nach Aarau aus und schickte als bewaffneter Vermittler 10,000 Mann in den Aargau. Dieser Aufstellung schlossen sich die Truppen der übrigen Städte an, während 1500 St. Galler (zum Theil Toggenburger) und Thurgauer nach Kappel giengen. Die V Orte, durch 2000 Walliser verstärkt, sammelten ihre Streitkräfte vor Baar.

Am 10. Juni hatten sich die Zürcher bereits zum Angriff geordnet. Der Glarner Landammann Hans Aebli verhütete jedoch die Ueberschreitung der Grenze, indem er einen „ehrlichen Frieden" anbot. Die Tagsatzung in Aarau leitete hierauf die Unterhandlung mit einem Waffenstillstande ein. Während die vor Kappel stehenden Heere ihre Klagen austauschten und das Unglück eines Bürgerkrieges ermaßen; während die Wachen freundlich mit einander verkehrten und eines Tages sich in eine „Milchsuppe" theilten, brachten die in Steinhausen eingetroffenen Vermittler einen „Landfrieden" zu Stande (24., 25. Juni). In den gemeinen Herrschaften kam nun die Entscheidung über den Glauben den Gemeinden zu.[3]) Sondertagsatzungen wegen gemein-

---

schon vereinigten Glieder dieser „Erkanntnuß" Aufnahme finden. Die Erbeinigung, die Freiheiten und Rechtsame der V Orte, ihre Vereinigung mit dem König von Frankreich und andern Fürsten, überhaupt alle älteren Bündnisse, bleiben von Seiten der Eidgenossen vorbehalten. . . .

[1]) An die Berner: „Seid standhaft und fürchtet euch nicht vor dem Kriege. Der Friede, den Viele wünschen, ist kein Friede, sondern ein Krieg, während der Krieg, den wir begehren, in Wahrheit ein Friede ist. Wir dürsten nicht nach Blut, wollen aber der Oligarchie (der Pensiönler) den Nerv abschneiden. Unterlassen wir das, so ist die Wahrheit des Evangeliums und das Leben der Geistlichen nie mehr sicher unter uns."

[2]) Der Rath war der Unterthanen nicht sicher genug, durch Geldmangel gedrückt, der kirchlichen Händel müde und schlug den von Zürich erzwecken Sieg geistiger und bürgerlicher Freiheit nicht so hoch an wie die Gefahr eines inneren Krieges.

[3]) ...Des ersten von wägen des göttlichen worts, diewyl vnd nieman zum glouben bezwungen sol werden, das dann die fünff ort vnd die iren, des selben ouch nitt genötiget. Aber die zuogewandten vnd vogthien, wo man mitt einandern zuo beherrschen hat, belangend, wo die selben die meß abgestellt vnd die bilder

Digitized by Google

eidgenössischen Sachen wurden aberkannt, der „Ferdinandische" Bund ungültig erklärt und die Urkunde desselben verbrannt, Schmähungen verboten, Thomas Murner zur Verantwortung gegen Zürich und Bern verpflichtet. Den V Orten wurde die Zahlung der Kriegskosten zugemuthet und dringend die Abstellung der Pensionen empfohlen. Die übrigen Streitpunkte (Entschädigung der Familie Kaisers, Friede mit Unterwalden, Beschwerden der Thurgauer, Bestimmung der Kriegskosten) hatte ein Schiedsgericht zu erledigen. Die Zürcher fühlten sich als Sieger und kehrten in der fröhlichsten Stimmung heim.

3. Dieser Friede ruhte aber auf unsicherem Grunde. Kaum war derselbe verkündigt, so zeigte sich die Unmöglichkeit der Verständigung über die Hauptfrage in drohender Weise. Die V Orte verbargen sich die erlittene Niederlage nicht und waren entschlossen, ihre Stellung bis zum Aeußersten zu behaupten. Zwingli dagegen sah in der bewiesenen Nachgiebigkeit die Ursache zu neuem, verderblichem Kriege[1]). Der erste Artikel des Landfriedens wurde nun in Zürich in dem Sinne geltend gemacht, daß die V Orte nicht nur in den gemeinen Vogteien, sondern auch in ihrem eigenen Gebiete den evangelischen Glauben unangefochten dulden müßten. Bern und Basel unterstützten diese Deutung nicht, willigten aber, laut des Landfriedens, in eine Sperre gegen die V Orte, als letztere die Ersetzung der Kriegskosten (nach dem Schiedspruch nur 2500 Kronen) von sich wiesen. Auf die Vorstellungen der Schiedleute (von Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell) gaben indessen beide Theile nach, so daß der Beibrief des Landfriedens in Kraft treten konnte (November).

Da Zürich in seinem Bestreben, der evangelischen Lehre das Bürgerrecht in allen Gebieten der Eidgenossenschaft zu erkämpfen, von seinen eigenen Glaubensgenossen nur schwach unterstützt wurde, so setzte es nun seinen ganzen Ehrgeiz an den Plan, im Osten eine festere Stellung zu gewinnen und durch die Macht vollendeter Thatsachen sein Ziel zu erreichen. Dazu sollte ihm vor-

---

verbränt oder abgethan, das die selben an lib eer vnd guot, nitt gestrafft söllind werden. Wo aber die meß vnd ander ceremonien noch vorhanden, die söllind nitt gezwungen, ouch inen keine predicanten, so es nitt durch den meerteyl erkendt wirt, geschickt, offgestellt oder gegäben werden, sunder was vnder inen den kylchgenossen die vff oder abznothnond, deßglychen mitt der Spys, die Gott nitt verboten zuo essen, gemeret wird, daby sol es biß vff der kylchgenossen gefallen blyben: vnd dhein teyl dem andern sinen glouben, weder sehen (anfechten) noch straffen..."

[1]) „Gevatter Landammann (Aebli), Ihr habt Gott dafür Rechenschaft zu geben. Unsere Feinde sind in der Klemme, deßhalb gaben sie Euch gute Worte; aber sie werden uns später plötzlich überfallen, und dann sind wir verloren."... „Dieweil das Wesen der V Orte so gotteslästerlich und der ganzen löblichen Eidgenossenschaft verderblich ist, so müssen wir sie dafür bestrafen oder aber befürchten, mit ihnen ausgerottet zu werden, weil wir ihre Mitbürger, Mitbrüder und Eidgenossen, also auch mitschuldig sind."

Digitized by Google

züglich die Aufhebung des Klosters St. Gallen dienen. Sobald der Abt Franz Geißberger gestorben (21. März 1529) und von den geflüchteten Stiftsherren als Nachfolger Kilian German erwählt worden war, verband sich Zürich mit Glarus, um demselben die Herrschaft, als unvereinbar mit dem göttlichen Worte, streitig zu machen und seinen Unterthanen größere Freiheit zu geben. Die Bedenken und Abmahnungen der unbetheiligten Stände wurden widerfochten, die Rechtsvorschläge des Abtes und der katholischen Schirmorte verworfen, die Güter und Einkünfte der Abtei von den Gemeinden eingezogen, die Aemter überall mit Reformirten besetzt. Die Gotteshausleute erhielten eine Verfassung, an deren Spitze der Schirmhauptmann aus den IV Orten mit einem Landrathe stand, und wurden durch dieselbe mancher Beschwerden entledigt. Nachdem der Abt auf der Rückreise von Augsburg, wo er um des Reiches Hülfe geworben, vor Bregenz ertrunken war (30. August), überließen Zürich und Glarus der Stadt St. Gallen die Gebäude, und im Namen der befreiten Landschaft den Toggenburgern die Hoheitsrechte des Klosters in billigem Kaufe. Die Kirchenschätze wurden hierauf schleunig veräußert und theilweise zerstreut, die übergetretenen Mönche ausgekauft, der neugewählte Abt (Diethelm Blarer) nicht anerkannt. Als der luzernische Hauptmann sich weigerte, die aufgerichtete Landesordnung vor den „Bauern" zu beschwören, blieb der zürcherische (Frei) im Amte.

Unterdessen richtete Zwingli seine Blicke auch auf die Bewegungen der großen Welt. Mit dem kühnen Landgrafen Philipp von Hessen, der eine Verbindung aller Protestanten („christliche Republik") zu stiften suchte, grundsätzlich einverstanden, gieng Zwingli insgeheim an das berühmte Marburgergespräch (September 1529), um die von den sächsischen Theologen geforderte Einigung im Glauben zu erzielen. Luthers schroffer Gegensatz in der Abendmahlslehre brachte diese Hoffnung zum Scheitern; aber Zwingli blieb in vertrautem Verkehr mit dem Landgrafen, theilte dessen Besorgnisse vor den arglistigen Planen des Kaisers, zog Philipp in das christliche Burgrecht („hessischer Verstand" April 1530) und machte, seinen heilsamen Grundsätzen zuwider, einen Versuch, mit Venedig und Frankreich anzuknüpfen, der jedoch mißlang.

4. Mit Aerger und Bangen sahen die Waldstätte, wie ringsum die neue Lehre Wurzel faßte und in ihrem eigenen Gebiete heimlichen Anhang suchte, wie die Stifte Wettingen und Zurzach dem übermächtigen Zeitgeist sich öffneten, andere dem Zwang unterlagen; wie in Glarus die Predigt völlig siegte, in Solothurn die Mehrzahl der Landgemeinden die Messe abstellten; wie Zwingli in St. Gallen, im Thurgau, Rheinthal und Toggenburg reformirte Synoden gründete und durch seine Predigt den Glaubenseifer des Volkes entflammte; wie Zürich mit unbeugsamer Strenge den Landfrieden handhabte, seine Macht ausdehnte und jede Schranke zu Gunsten des neuen Glaubens niederwarf. Durch Theurung und Krankheit gedrückt, vermochten die V Orte diesem Treiben keinen Einhalt zu thun. Da ihre Beschwerden über die Anmaßungen der Minderheit mit Gegenklagen erwiedert

Digitized by Google

wurden, so hielten sie wieder geheime Zusammenkünfte, empfahlen sich dem Kaiser (Botschaft nach Augsburg) und dem Papste zur Hülfe und ließen auch die gröbsten Schmähungen straflos.

Die unüberwindliche Eintracht und Festigkeit der V Orte schrieb nun Zwingli nicht blos den Umtrieben rachgieriger Söldnerführer und Priester, sondern vielmehr noch ihrer Verbindung mit dem Kaiser zu. Nur durch entschlossenen Krieg hoffte er diesen Widerstand brechen und den befürchteten Gefahren für die Eidgenossenschaft ausweichen zu können. War es nicht möglich, den reformirten Glauben zu alleiniger Geltung zu bringen, so sollte er wenigstens politische Vorrechte erkämpfen; die fünf Orte sollten ihren Antheil an den gemeinen Herrschaften[1]) an Zürich und Bern abtreten und, in ihren Bergen abgeschlossen, zu einer passiven Rolle erniedrigt werden.

5. Solche weitgreifende Gedanken fanden aber die Billigung der reformirten Bundesglieder nicht; gerade Bern hielt sich scheu zurück und rieth immer dringender zur Vorsicht und Mäßigung. Das gewaltthätige Verfahren Zürichs gegen die Abtei St. Gallen wurde ihm anstößig, als Luzern und Schwyz, die auf dem Boden der Verträge standen, zu keinem Rechte gelangten. Der einseitigen Vollziehung des Landfriedens müde, forderten endlich die V Orte (Januar 1531) die Zwischenkunft der unbetheiligten Stände. Allein ihre Duldsamkeit gegen unerträgliche Lästerungen; ihr Versuch, einen lasterhaften Vogt von Unterwalden (Kretz) im Rheinthal mit Gewalt einzusetzen; ihre beharrliche Weigerung den Graubündnern im „Müsserkriege" Hülfe zu leisten[2]), und die Verfolgung der Andersgläubigen in ihrem Ge-

---

[1]) . . . „Daß sie nicht regieren können, bewährt all ihr Handeln in deutschen und welschen Vogteien. In welschen Landen haben sie die Vogteien zu Grunde gerichtet mit Geldnehmen um Urtheile und Appellationen, und es geht so schändlich zu, daß es kein Frommer ohne großen Schmerz sehen und hören kann. In den deutschen Vogteien ist es auch zum Bruche gekommen. Entweder senden sie in dieselben hochmüthige und geizige, oder muthwillige und üppige Vögte. Jene rupfen, verschlagen, führen sie, daß jedermann der fünförtischen Vögte müde wird und daß, wenn man sich nicht von ihnen trennt, der allgemeine Unwille auch auf die Vögte der (evangelischen) Städte übergeht; denn bereits haben auch etliche von diesen angefangen, dem schändlichen Beispiele zu folgen. Die Muthwilligen saufen, spielen, leben mit gemeinen Weibern, daß auch da keine Gunst bei biedern Leuten sein kann. Kurz, wo wir nicht von ihnen getheilt, oder sie in solche Minderung gebracht werden, daß sie Zürich und Bern fürchten müssen, so entsteht gewiß in unsern Landen am Ende so todschädliche Parteiung, wie in Italien zwischen Guelfen und Gibellinen stattfindet. . . Wer nicht ein Herr sein kann, soll billigermaßen Knecht sein." Geheime Denkschrift über den „fünförtischen Handel". (Hottinger).

[2]) Jakob von Medici, ein mailändischer Edelmann, war von Karl V. in die Herrschaft Musso am obern Comersee eingesetzt worden, weil er den französischen Statthalter Visconti ermordet hatte. Von jenem Schlosse aus machte er sich dann als Haupt einer Räuberbande furchtbar. In der Absicht, ein Fürsten-

Digitized by Google

biete erzeugte in den „Burgerstädten" einen wachsenden Unwillen, den die Vermittler nicht mehr beschwichtigen konnten. Als die Spannung gefährlicher wurde, schrieb Bern eine Tagsatzung aus. Die V Orte gaben nun Antwort auf die eingebrachten Klagen und beschwerten sich über Schmähungen von reformirter Seite; indem aber beide Parteien ihren Standpunkt behaupteten, blieb die Berathung fruchtlos (10. April).

Mit diesem Ausgang nicht befriedigt, begann jetzt Zürich zu rüsten und drängte die evangelischen Städte zu entscheidenden Beschlüssen. In dem Glauben, den offenen Krieg und fremde Einmischung zu vermeiden[1]) brachte Bern eine Sperre in Vorschlag (Aarau, 12. Mai), und die Burgerstädte unterstützten dieselbe durch eine Botschaft nach Zürich. Mit großem Widerstreben trat endlich letzteres der bedenklichen Maßregel[2]) bei (15., 21. Mai);

---

thum zu gründen, nahm er Chiavenna in Besitz; ein Bundesgenosse überfiel das Veltlin, wurde aber von bündnerischen Truppen daraus vertrieben. Da der Erzherzog Ferdinand seine Vermittlung anbot, ging jetzt eine Gesandtschaft nach Mailand; als der „Müsser" sie auf der Rückreise gefangen nahm und in sein festes Schloß abführte, zogen die Bündner nochmals über die Berge, eroberten das bedrohte Gebiet zurück und traten in dem Frieden nur drei „Pleven" an den Gegner ab (1526). Dieser gab jedoch seinen Plan nicht auf und rüstete im Geheimen fort. Der Bischof von Chur (XXII., 3) leistete ihm Vorschub, da er dessen Bruder zum Nachfolger im Bisthum erkoren hatte; der Anschlag wurde aber entdeckt und der Abt von St. Lucius (Th. Schlegel), der die Unterhandlungen geleitet hatte, als Verräther enthauptet (Jan. 1529). Nachdem der „Medigin" zwei Boten der Bündner meuchlings aus dem Wege geschafft und Morbegno durch Ueberraschung eingenommen hatte, rückten jene mit einem starken Heere vor den verlorenen Platz, den sie aber nicht zu erstürmen vermochten. Nun mahnten sie die Eidgenossen um eiligen Zuzug (28. März 1531), da der Feind von Deutschland her Hülfe zu erwarten hatte. Von 11,000 Mann angegriffen, kam der Müsser bald in große Noth; der Herzog von Mailand schlug sich aber ins Mittel und beredete die Schweizer, die Fortsetzung des Krieges ihm zu übertragen und bis zum Ende desselben 2000 Mann in seinem Solde zu lassen; der Abenteurer wurde endlich zur Unterwerfung genöthigt und sein Raubschloß zerstört. „Erster und zweiter Müsserkrieg."

[1]) Bern rechtfertigte seinen Entschluß durch die Bedenken, daß der Krieg mit dem Herrn von Musso noch nicht entschieden, bei der herrschenden Theurung ein verwüstender Feldzug allzu schädlich, ein Theil der Fünförtischen unschuldig, der Feind indeß mit auswärtigen Mächten in Verbindung, ein Blutvergießen für den eidgenössischen Frieden und Wohlstand gefährlich sei, — und vertröstete die Burgerstädte mit der Hoffnung, daß die bessergesinnten Katholiken sich vereinigen würden, die Schuldigen anzuzeigen und herauszugeben: wenn aber dies nicht geschähe, so würde unterdessen der müssische Handel ein Ende nehmen und dann desto leichter eine Vergeltung der ruchlosen Schmähungen durchzusetzen sein. Wollte Zürich zu dieser Frist nicht einwilligen, so durfte es sich keiner Hülfe versehen.

[2]) Am Pfingsttage erhob sich Zwingli gegen das eben verkündigte Mandat in einer heftigen Predigt. „Welcher so fräven ist, daz er den andern vnder ougen heist liegen, dem ist nodtwendig, das er wort vnd Fuust mitteinandren gan lasse.

Digitized by Google

indem es dann aber die strengste Handhabung derselben betrieb, lud es auf sich allein den Haß, den sie erzeugen mußte. Wie Zwingli und sein Anhang vorausgesehen, wurden die abgesperrten Bevölkerungen bald zu rachedürstender Verzweiflung gebracht; die Partei der Gemäßigten löste sich auf und mit einmüthigem Eifer nahmen Alle Theil an den außerordentlichen Bittfahrten und kirchlichen Festen. Die Freunde der Schweiz erboten sich noch zu einer Vermittlung; ihre Friedensvorschläge (14. Juni) fanden aber keinen Eingang. Die V Orte forderten als erstes Bedingniß einer Unterhandlung die Aufhebung der Sperre, die Burgerstädte dagegen die vorgehende Zusicherung der Glaubensfreiheit. Unversöhnlich giengen die Parteien auseinander, mehr als je gewiß, den Streit mit dem Schwerte entscheiden zu müssen.

6. Während die V Orte unter den Reformirten Gönner fanden, deren verborgene Rührigkeit oder Nachsicht dieselben vor den Qualen des Hungertodes bewahrte, wurde Zwingli's Stellung in Zürich von allen Seiten gefährdet. Sein Einfluß als erster Prediger, Rathgeber und Lenker des Staates zog ihm den Haß zurückgesetzter Männer, seine durchgreifende Thätigkeit den Tadel der Lauen und Gemäßigten zu; sein Wirken wurde jetzt mit den widersprechendsten Gründen angefochten, eine Menge von Klagen zu Stadt und Land bald laut erhoben, bald heimlich verbreitet und von den Feinden sogar in die Waldstätte getragen. Besorgt um die Zukunft Zürichs und der Eidgenossenschaft, bot er nun (26. Juli) dem Rathe seinen Abschied an, um nicht ein Hinderniß des Friedens zu werden. Er ließ sich zum Bleiben bewegen, machte sich aber, während weit umher allerlei Unglück verheißende Zeichen (Komet ꝛc.) besprochen wurden, auf ein baldiges Ende gefaßt.

Unterdessen waffneten sich die V Orte, um die Straßen gegen die Freien Aemter mit Gewalt zu öffnen und für ihre Drangsale Rache zu nehmen; sie schenkten den letzten Friedensanerbietungen (Sept.) keine Beachtung, tagten in Brunnen, um den Krieg zu erklären (9. Oktober) und rückten ohne Aufenthalt vor. Ein Heerhaufe brach gegen die freien Aemter aus, und die Hauptbanner sammelten sich bei Zug, entschlossen zu schleunigem Angriff.

Wie mit Blindheit geschlagen, verachtete dagegen der Rath der Zürcher die rechtzeitig eingetroffenen Anzeigen und Warnungen (Anf. Oktober). Der Landvogt Lavater, der Bannerherr Schweizer und der Schützenhauptmann Tönig erhielten zwar Vollmacht, die nöthigen Vorkehrungen zum Aufbruch zu treffen; allein die Regierung unterstützte sie nicht und lieh den Bitten Berns und den Anträgen der Vermittler noch immer Gehör. So wurden die Räthe unsicher und lässig; Befehle wurden gegeben und alsbald zurück-

---

Dann schlacht er nitt, so wirt er geschlagen. Also schlahend ir von Zürich den V Orten die proviand ab, als übelthätern. Da söllteud ir nun den streych volgen lassen, vnd die armen vnschuldigen nitt hüngern. Diewyl ir aber still sitzend, alls habend ir nitt gnuogsamme vrsache zur straaff, vnd schlahend inen nüt des minder die Spys vnd trank ab, so nötend ir sy üch zuo straaffen vnd schlahen. Das wirt üch ouch beschehen." . . .

Digitized by Google

genommen; kaum entschloß man sich zur Absendung einiger Kundschafter, nachdem es bereits zu spät geworden. Auf der Landschaft herrschte dieselbe Verwirrung; hier zog man die Sturmglocke, dort wurde die gesammelte Mannschaft wieder abgemahnt[1]). Die langsam anrückenden Haufen wurden endlich nach Breingarten, Wädenswyl und Kappel vertheilt. Ungesäumt ergiengen jetzt auch die Mahnungen an die Burgrechtsgenossen. Um das Stadtbanner sammelten sich indessen einige Schaaren ermüdeter oder niedergeschlagener Bürger und Landleute. Durch die Schreckensbotschaft von einem schon beginnenden Angriffe zu größter Eile aufgefordert, brach diese Mannschaft, noch unbeeidigt und schlecht gerüstet, gegen den Albis auf. Zum Feldprediger gewählt, nahm Zwingli, ohne Hoffnung auf Wiedersehen, Abschied von seiner Familie und folgte dem entmuthigten Kriegsvolk. Andere Haufen rückten allmälig nach.

7. Mittlerweile behauptete die oberhalb Kappel aufgestellte Vorhut ihre Stellung hinter Mauern, Hecken oder Gräben so glücklich gegen die Uebermacht der Fünförtischen (zirka 8000 M.), daß diese, durch das gut bediente Geschütz des Feindes gelähmt, sich bereits für verloren hielten, wenn in diesem Augenblick (Abends 3 Uhr) die Hauptmacht desselben eintraf. Der Führer der Zürcher (G. Göldi) ließ aber ein Gehölz, dessen Besetzung den Kampf in kurzer Zeit entscheiden mußte, trotz dem Rathe einsichtiger Hauptleute und Geschützknechte den Gegnern offen, um seine Streitkräfte nicht zu theilen. Jetzt traf das Stadtbanner, dessen Zuzug anfangs durch mancherlei Hindernisse verzögert, durch Lavaters und Zwinglis Eifer nach Möglichkeit beschleunigt worden, auf dem Schlachtfelde ein, so daß das Treffen mit 2000 Mann und verstärktem Geschütz zum zweiten Mal eröffnet werden konnte. Weil indessen die Waldstätter ruhig schienen und Anstalt zum Nachtlager trafen, versäumten die Zürcher die nöthige Vorsicht. Dies bemerkte ein kühner Urner, der Vogt Hans Jauch, und dem Urtheil des Kriegsrathes entgegen sammelte er eilig dreihundert Freiwillige, mit welchen er das unbewachte Wäldchen besetzte und den Feind durch ein mörderisches Feuer überraschte.

Eben war ein Theil der Zürcher im Begriff, einen Hügel zu gewinnen, der jenen Buchwald beherrschte; diese Bewegung entblößte aber den von jener Freischaar bedrohten Punkt und verfehlte darum ihren Zweck. Das ganze Heer der „Papisten" und „Menschenverkäufer" rückte jetzt vor, um die „Ketzer" und „Kelchdiebe" niederzuwerfen. Ihr ungestümer Angriff wurde indeß kräftig erwiedert und

---

[1]) „Die Nacht (vom 10. auf den 11. Oktober) war schrecklich; dichte Finsterniß, ein heftiger Sturm (in der Stadt), das Geläute aller Glocken, das herbeieilende Volk, Geräusch von Schwertern und Büchsen, Trompetenschall und Trommelwirbel, vermischt mit dem Geheul des Windes; Mißtrauen, Unzufriedenheit, Verrath, Angstgeschrei, Schluchzen der Weiber und Kinder, herzzerreißende Abschiedsszenen; dazu ein starkes Erdbeben, welches Berg und Thal gewaltig erschütterte ... Alles vereinigte sich, um die verhängnißvolle Nacht entsetzlich zu machen — und doch folgte ihr ein noch schrecklicherer Tag!" Merle d'Aubigné.

Digitized by Google

zweimal glücklich abgeschlagen. Während aber das Handgemenge sich aufs neue entspann, verwickelte sich die Ordnung der Zürcher, und ein Seitenangriff der Fünförtischen erzeugte in den Reihen derselben unheilbare Verwirrung. Um so muthiger und grausamer beuteten die Sieger ihren Vortheil aus; nur durch Wunder der Tapferkeit und Ausdauer wurde das Zürcherbanner (Schweizer, Kambli, Näf, Denzler) gerettet, und die Nacht allein setzte der blutigen Verfolgung ein Ziel. Das Schlachtfeld deckten über 500 Zürcher, darunter 25 Prediger und 26 Mitglieder beider Räthe. Zwingli starb als „Verräther" von der Hand eines Reisläufers. Am folgenden Morgen hielt das Kriegsvolk Gericht über seine Leiche; sie wurde geviertheilt und verbrannt, die Asche in den Wind gestreut.

8. In Zürich erzeugte die schleunig verbreitete Nachricht von dieser Niederlage eine unbeschreibliche Trauer und Verwirrung. „Auf die erste Bestürzung folgte ein heftiger Sturm;" auf allen Straßen schrie man Verrath und blutige Rache an den Urhebern des verhängnißvollen Unglücks; dann überwand wieder die Größe des Schmerzes den Zorn, und jammernd eilten die Wehrlosen in die kalte Nacht hinaus, um die Ihrigen aufzusuchen oder Nachrichten über sie zu erhaschen. Der Rath ließ endlich die Sturmglocke ziehen, und alle waffenfähigen Bürger auf den Albis rufen. Während sich hier die Zürcher ordneten, trafen von allen Seiten Zuzüge ein; das Heer der Reformirten stieg mit diesen auf 24000 Mann und nahm bei Bremgarten eine feste Stellung ein. Aber ein großer Theil der Führer wie des Kriegsvolkes war entmuthigt oder einem Kampfe gegen Eidgenossen abgeneigt; der Plan, die Fünförtischen in ihrem Lager bei Baar einzuschließen, mißlang durch die Unvorsichtigkeit des Heerhaufens, der den Gubel besetzte; nächtlich (23., 24. Oktober) überfallen, verlor er mehr als 800 Mann. Diese zweite Niederlage erschreckte die Berner und andere Hülfsvölker Zürichs so übermäßig, daß ein Theil derselben ohne Aufenthalt abzog; die evangelischen Städte boten jetzt den Frieden an. Während die Vermittler in Bremgarten die Bedingungen desselben beriethen, drangen die Sieger plündernd bis an den Zürichsee vor (7. November). Die Unzufriedenheit des geschädigten Landvolkes zwang nun die Obrigkeit, die Unterhandlung zu beschleunigen und mit den V Orten einen besondern Frieden[1]) zu schließen (Deinikon, 16. November), dem die andern Reformirten beitreten mußten (Bern, 24. November).

---

[1]) Wie auf dem Schlachtfelde von Kappel, machte sich auch in der Friedensunterhandlung auf Seiten der V Orte eine wahrhaft eidgenössisch gesinnte Partei bemerklich. Während blinder Haß, der viele Führer beseelte, zu dem Beschlusse trieb, das Amt Knonau und das linke Seeufer mit Streifzügen heimzusuchen und zum Abfall von Zürich aufzufordern, und Manche den Feind mit Gewalt zur Wiederherstellung des alten Glaubens zu nöthigen hofften, hielt Schultheiß Golder, unterstützt von den Landammännern Troger (Uri) und Toß (Zug), unerschütterlich an gemäßigten, für Zürich annehmbaren Bedingungen fest; eine einzige Stimme gab den Ausschlag für diese. Nach dem Abschluß des Friedens „stiegen die Ab-

Digitized by Google

Dieser „zweite Landfriede" gewährte jedem Orte die Erhaltung seines Glaubens[1]), entzog aber in den gemeinen Herrschaften den Mehrheiten das Recht, wie bisher die Minderheit zu zwingen; die Kirchengüter vieler Gemeinden mußten deshalb nach der Volkszahl getheilt werden. Die Rückkehr zum alten Glauben wurde freigestellt, das „christliche Bürgerrecht" aufgelöst, der erste Landfriede kraftlos erklärt. Die Reformirten hatten die Kriegskosten zu zahlen und sonstige Entschädigungen zu übernehmen. Nur Bern erhielt die Kriegsgefangenen ohne Lösegeld zurück, mußte sich aber andere Demüthigungen gefallen lassen.

9. Wie hierauf in Zürich und Bern eine rückläufige Strömung[2]) sichtbar wurde, die das Reformationswerk erschütterte und die politischen Bestrebungen der zwinglischen Partei bei Seite drängte, so traten unter dem Eindruck dieses Mißlingens die Neigungen für den alten Glauben wieder freier hervor, und die Sieger sparten jetzt kein Mittel, im Bereiche ihrer Macht demselben die Herrschaft

---

geordneten von den Pferden und knieten zum Gebete nieder; dann trat Hauptmann Escher zu Sch. Golder und den Ammännern der vier Orte, bot jedem die Hand. Allen traten Thränen in die Augen. Sie gaben einander aus ihren Feldflaschen zu trinken, nahmen freundlichen Abschied und kehrten in die Lager zurück."

[1]) „Zum ersten sollent und wollent Wir, die von Zürich, unsere getrüwe liebe Eydgenossen von den V Orten, deßglichen auch ihr lieb Mitburger und Landlüt von Wallis und alle ihre Mithaften, sie sygent geistlich oder weltlich, by ihrem waaren ungezwyffleten, christlichen Glauben jetzt und hernach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebieten und Herrlichkeiten gänzlich ungearguirt und ungedisputirt blyben lassen, all bös Fünd, Uszüg, Gefährd und Argliſt vermieden und hintangesetzt. Hinwiderum, so wöllent Wir, von den V Orten, unser Eidgenossen von Zürich und ihre eigne Mitverwandten by ihrem Glauben auch blyben lassen." . . .

[2]) „Nach vollendetem krieg vnd offgerichtem friden zwüschen Zürich und den V orten, thaatend sich vil in der Staat Zürych herfür die gern hättend gelärt nach irem nuotwillen, vnd hättend deßhalb gern gnote Satzungen, vßgangen von zucht eerbarkeit vnd Stille, zuo Boden gericht. Etliche hättend gern den Bapsts oder der Römischen kylchen glauben, wiedernumm yngepflanzt, oder hättend ioch gern gehept, das sy den selben üben mögen. Vnd was ein burger Zürich petter füßli, der in vergangenem krieg gwalttig vnd Büchsen Houptmann gewesen, der fuor off Ostern (1532) hinyn gen Einsidlen, bichtet da, vnd ließ sich verrichten mitt dem Sacrament, aller dingen off Bäptischen sitten." . . . Sömlichs vnd anders das wider das Evangelium von etlichen vnverholen geredt ward, brach vß, die predicanten schrüwend an Cantzlen darwider, der gemein man in Statt vnd land ward vnrüwig, vnd ward vil von disen Dingen geredt, besonders alls von vilen allenthalben vil verwettet ward, in kurtzem wurde man Zürych widerumm Meß halten. . . . Nach heftigem Streite wurde dann im Rathe „ermehret", daß Füßli ungestraft ausgieng, zugleich aber der Erlaß eines Mandates beschlossen, das solchen Vorgängen und Gerüchten ein Ende machen sollte; die offene Rückkehr zum katholischen Glauben wurde mit Verlust des Bürgerrechtes, Landesverweisung oder andern Strafen bedroht. Bullinger.

Digitized by Google

zu sichern. In Glarus blieb zwar die Mehrheit reformirt; in vier Gemeinden wurde indeß der katholische Kultus zugelassen, in Werdenberg der neue Glaube geschützt, die Landschaft Gaster dagegen der Willkür der Schwyzer überlassen; die Landleute verloren ihre alten Freiheiten und mußten eine empfindliche Buße („Schelmengulden") bezahlen. In Solothurn verhinderte der katholische Schultheiß Niklaus Wengi eine blutige Unterdrückung der Protestanten, die sich in der Stadt mit Waffengewalt zu behaupten versuchten, nur durch die hochherzige Anerbietung seines eigenen Lebens (30. Oktober 1533); auf der Landschaft führten die Amtleute in dreißig Gemeinden den alten Glauben mit Gewalt wieder ein; nur das Amt Buchegg, wo Bern die hohen Gerichte besaß, hielt die evangelische Lehre fest. Die Städte Bremgarten, Mellingen und Rapperswyl wurden derselben völlig entfremdet und mit Geldstrafen belegt, die Reformirten vertrieben. Sargans fügte sich dem Drucke der übermächtigen Mehrheit der Orte; im Rheinthal wurde der Landvogt Kretz (§ 5) von neuem eingesetzt; dennoch bewahrten hier wie im Thurgau die Mehrzahl der Gemeinden dem evangelischen Glauben eine standhafte Anhänglichkeit. Die Abtei St. Gallen und mehrere andere aufgehobene Klöster wurden mit allen Rechtsamen wieder hergestellt; im Toggenburg behaupteten indeß die Evangelischen die Mehrheit und bürgerliche Vortheile, die ihnen erst durch die Zwischenkunft eidgenössischer Schiedleute entrissen werden konnten.

Während die V Orte sich durch ein Bündniß mit Wallis (1533) stärkten, in dem auch Freiburg und Solothurn begriffen waren, dauerte die Kälte zwischen Zürich und Bern, welche der Krieg herbeigeführt, noch mehrere Jahre lang fort. Diese Entzweiung ermuthigte die Gegner so sehr, daß sie die beiden Städte in Kurzem zur Herstellung der Messe zu bringen hofften[1]; allein das Volk erklärte sich entschieden für den evangelischen Glauben. Die Landschaft Zürich, die schwere Verluste erlitten hatte, vereinigte sich indeß zu einer Beschwerde an die Obrigkeit; diese willigte sofort in gütliche Unterhandlung und ertheilte den Gemeinden den „Kappelerbrief" (9. Dezember 1531), der ihnen bedeutende Rechte gewährte[2]. Mit ähnlichen Zusagen beruhigte auch

---

[1]) Ueber das neue Mandat Zürichs (S. 33, N.) beschwerten sich die V Orte, während jenes einen Uebergriff derselben im Rheinthale nicht anerkennen wollte. Die Vermittler wurden abermals angerufen, ihre Vorschläge jedoch von den V Orten verworfen. Mit thätlicher Unterstützung des Papstes vertröstet und von allen Glaubensgenossen zu raschem Durchgreifen ermuntert, nahmen sie jetzt eine drohende Stellung ein; sie forderten Zürich wegen der angefochtenen Ausdrücke des Mandates ans Recht (1533), verstanden sich aber zu einem gütlichen „Bericht", als Zürich ihnen theilweise entgegenkam, indem es auf die weitere Verbreitung seines Erlasses verzichtete.

[2]) . . . „Des ersten das wir weder bischoffen, äbbten, prelaten, noch anderen frömden pfaffen, Fürsten vnd Herren, so nitt in vnser Statt vnd landschafft gesessen, vnd vns nützid zuoversprechen stand, davon zwytracht, krieg vnd spän ent-

Digitized by Google

Bern die mißvergnügten Unterthanen. Die kirchliche Verfassung ordnete eine allgemeine Synode (Juni 1532), deren Beschlüsse („Berner Synodus") von dem Rathe alsbald genehmigt wurden. Unterdessen hatte die zürcherische Kirche in Heinrich Bullinger von Bremgarten einen Vorsteher gefunden, der durch vorzügliche Eigenschaften befähigt war, auch in drückender Zeit die von Zwingli erkämpfte Freiheit zu wahren.

Kap. XXIV. Die Reformation in der Westschweiz.

1530—1560.

1. Während Bern an den inneren Verwicklungen der religiös entzweiten Eidgenossenschaft nur widerstrebend und vorsichtig Theil nahm, scheute es keine Opfer, im Westen sein Gebiet zu erweitern und der Schweiz eine natürliche Grenze zu erringen. Hiezu diente ihm vorzüglich die Unterstützung der Reform. „Seit den Burgunderkriegen betrachtete es die romanischen Länder Helvetiens," wo die savoyischen Herzoge bloß dem Namen nach herrschten, „als ob sie ihm schon angehörten oder doch nächstens zufallen müßten." Manche Städte des Waatlandes, von dem unruhigen Adel unaufhörlich angefochten, suchten Schutz oder Fürsprache bei dem mächtigen Freistaat. Der bischöflichen Herrschaft müde, wendete sich die Bürgerschaft von Lausanne an Bern und Freiburg und erlangte ein Bündniß mit ihnen (1525), das ihr die ersehnte Selbständigkeit sicherte. Als Bern die Reformation eingeführt hatte, lieh es den Predigern, die im Waadtlande auftraten, seinen gefürchteten Arm gegen den Bischof und das altgläubige Volk; nur Bern's Gewaltbriefe verschafften Wilhelm Farel (aus Gap in Dauphiné) Gehör, der zuerst (1526—28) in Aelen die neue Lehre verkündigt hatte, hierauf in Murten und im Münsterthal damit durchdrang, dann in Neuenburg sich festsetzte und trotz aller Anfechtungen siegte, in Grandson und Orbe evangelische Gemeinden gründete und endlich auch Genf bekehrte (§ 3). Avenches,

---

stan möchtend, kein schirm vnd burgerschafft mer zuosagen, ouch kein krieg mer anfahend söllend noch wellind oone einer Landschafft wissen vnd willen, doch hierin vorbehalten die predicanten vnd priester, so das Gotswort in Statt vnd land christenlich, tugentlich vnd nach vermög der gschrifft, verkündend, deßglychen ob auch etwa ein biderbmann so mitt gewalt wider recht belestiget vnd vns vmb schutz vnd schirm zum rechten anruffen wurde, das wir das lut vnser Statt fryheit vnd altharkommens wol tuon vnd eim jeden der hinder vns gsessen; er seye priester oder ley der sich wol vnd vnufrürisch haltet zuo burgerlichem schirmsrechten wol handthaben mögend. Dann vns sunst dieser artikel an gemelten vnsern fryheiten burger an ze nemmen vnuergriffen sin soll." ... Die heimlichen Räthe sollen abgeschafft, wichtige Angelegenheiten dem Lande vorgetragen und mit diesem berathen, die Schreier und Hetzer verwiesen oder gestraft werden. ...

Digitized by Google

Payerne und andere Ortschaften, die den Glauben Berns annahmen, unterwarfen sich willig dessen Schirmhoheit, um ihn behaupten zu können.

2. Eine weltgeschichtliche Leistung erfüllte aber Bern durch die Beschützung Genf's. Diese bischöfliche Reichsstadt war seit einem Jahrhundert von savoyischem Gebiete umgeben und mit dem Verluste ihrer mühsam errungenen Freiheit bedroht. Den bischöflichen Stuhl besetzten die Herzoge nach ihrem Gutdünken; die Rechte der Gemeinde wurden von den herzoglichen Beamten vielfach verletzt, ein Theil der Bürger durch den Glanz des Hofes für die Absichten Savoyens gewonnen (1450—1500). Gefährlicher wurde die Lage der Stadt unter der Regierung Karls III. (1504—53). Dieser Fürst rächte sich für den Widerstand, den einzelne Männer ihm und seinen Werkzeugen leisteten, mit roher Gewalt. Er drängte den Genfern seinen Vetter Johann als Bischof auf, um sie in Verbindung mit ihm unterjochen zu können; allein die Vertheidiger der Freiheit, an ihrer Spitze Philibert Berthelier, sammelten ihre Kräfte in dem Vereine der „Kinder von Genf" und wirkten der savoyisch gesinnten Partei der „Mameluken" („Knechte") muthig entgegen.

Nun richteten die Machthaber ihre Waffen gegen jenen Bund der Patrioten; sie wurden eines mörderischen Anschlages gegen den Bischof beschuldigt und Johann Pecolat durch grausame Folterung zu Geständnissen gezwungen, die das Ansehen des Vereins in Schatten stellten; Berthelier mußte zum zweiten Male nach Freiburg entfliehen, wo er Freunde für seine Vaterstadt suchte. Das Uebermaß der Willkür brachte indessen die Gemeinde von ihrem Vertrauen zurück; der Bischof mußte Pecolat freigeben. Als dann zwei andere Bürger (die er durch Versprechungen nach Pignerol gelockt und mit der Folter mißhandelt hatte, um ihnen Aussagen gegen den gefürchteten Berthelier abzupressen) enthauptet, gevierttheilt und vor der Stadt ausgestellt wurden, sendeten die Genfer eine Botschaft (Besançon Hugues) nach Freiburg und traten fast einstimmig dem bewilligten Bündnisse bei (6. Febr. 1519). Die Patrioten nannten sich nun Eidgenossen. Da der Herzog sah, daß seine Arglist diese Verbindung nicht mehr aufzulösen vermochte, so rückte er mit einem großen Heere vor Genf und forderte Unterwerfung. Durch die Mameluken verstärkt, drang er als Eroberer in die Stadt (April); der freisinnige Prior von St. Viktor, Franz Bonnivard, wurde auf der Flucht ergriffen und gefangen gelegt. Allein die unterdrückte Gemeinde fand edelmüthige Hülfe bei ihren Burgrechtsverwandten; zu ihrem Schutze brachen 6000 Freiburger auf; der Herzog erschrak und bequemte sich, die Vermittlung der Eidgenossen anzunehmen. Beide Theile mußten ihre Truppen zurückziehen; die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Genf wurde gewahrt und die Entscheidung über das Bündniß mit Freiburg der Tagsatzung zugewiesen. Da aber diese mit ihrem Spruche zögerte, so schritt Savoyen neuerdings mit Verfolgungen ein. Berthelier wurde verhaftet, von einem Schergen des Herzogs als Empörer verurtheilt und enthauptet (23. Aug.), die eidgenössische Partei durch harte Strafgerichte geschwächt, die Regierung mit Mameluken besetzt; Frei-

Digitized by Google

burg ließ sich von den übrigen Orten bewegen, das Band mit den Genfern zu lösen.

Als der Bischof Johann gestorben war, setzte der Herzog den ihm ergebenen Pierre de la Baume als Nachfolger ein (1521) und hielt durch diesen seine Gewaltherrschaft aufrecht. Amé Levrier, der sich als bischöflicher Rath den Anmaßungen Savoyens widersetzte, ward auf der Straße überfallen, nach Bonne geliefert, „innerhalb 24 Stunden gefoltert, zum Tode verurtheilt und bei Fackelschein enthauptet" (13. März 1524). Die Tyrannei der Mameluken regte endlich die Eidgenössischen auf; als Savoyen wieder Truppen sammelte und der Stadt die Lebensmittel abschnitt, eilten die Führer der Patrioten nach Freiburg, welches mit Bern und Solothurn vereinigt den Herzog an die Bedingungen des Friedens (s. o.) mahnte. Hierauf nöthigte er der versammelten Bürgerschaft („Generalrath"), die er mit Soldaten einschloß, die Anerkennung seiner Oberherrlichkeit ab. Aber kaum hatte er Genf verlassen, so siegten seine Gegner; die Flüchtigen kehrten zurück; eine neue Versammlung vernichtete die Beschlüsse des „Hellebardenrathes"; sie setzte einen Rath von Zweihundert ein; der Führer der Eidgenossen, Besançon Hugues, wurde zu den höchsten Würden erhoben und ohne Verzug ein 25jähriges Burgrecht mit Bern und Freiburg beschworen (12. März 1526). Der Bischof und das Domkapitel räumten die Stadt; die Anhänger des Herzogs, als Verräther angeklagt, entflohen und verschworen sich mit dem Adel der Umgegend, die Genfer „mit Löffeln zu verschlingen" (Löffelbund). Von Savoyen unterstützt, belagerten sie die Zugänge der Stadt mit ihren Raubschaaren und thaten ihr jeden möglichen Abbruch. Bern und Freiburg leisteten ihr einigen Beistand und bemühten sich mehrmals um einen billigen Frieden. Die Feinde banden sich indeß an keine Verträge und griffen endlich Genf mit einem Söldnerheere an, das aber vor der freiburgisch-bernischen Hülfsarmee (15,000 Mann) „wie Staub vom Sturmwind geblasen" zerstob. Der Herzog machte jetzt Waffenstillstand (St. Julien, 19. Oktober 1530) und mußte den Bernern als Pfand des Friedens das Waatland verschreiben; als er dennoch fortfuhr, die Genfer zu schädigen, setzten deren Bundesgenossen in Payerne ihre Bedingungen auf. Savoyen sollte die früher besessene Gerichtsbarkeit (Vicedominat) zurück erhalten, dagegen das Bündniß der drei Städte anerkennen, einen Theil der Kriegskosten bezahlen und den in Chillon (Mai 1530) angeschmiedeten Bonnivard frei lassen. Da es diese Artikel nicht annahm, so fielen seine Rechte in Genf dahin und die Verpfändung der Waat hielt die Kriegslust des Herzogs in Schranken, bis Ereignisse anderer Natur seine Leidenschaft reizten (§ 3).

3. Durch außerordentliche Festigkeit hatte Genf seine Freiheit gegen einen tückischen Feind gerettet und der Freundschaft eidgenössischer Städte sich würdig bewiesen. Die äußere Ruhe begünstigte jetzt aber die bisher abgewehrte kirchliche Spaltung, die ihm bald größere Gefahren bereitete. Die Verbindung mit Bern hatte einzelne Bürger für die neue Lehre gewonnen, die Rücksicht auf Freiburg jedoch die Obrigkeit von jeder Begünstigung der-

Digitized by Google

selben abgehalten. Erst der im Frühjahr 1532 ausgebotene „große Ablaß" brachte eine dauernde Aufregung hervor; in einem Maueranschlage (8. Juni) wurde dem päpstlichen Ablaß der evangelische Glaube gegenüber gestellt[1]). Durch die Altgläubigen gewarnt, beschwerte sich Freiburg; der Große Rath beruhigte die Botschaft, erkannte aber, nachdem ein französischer Prediger (Olivetan) erschienen war, daß in allen Kirchen das unverfälschte Evangelium gelehrt werden sollte (30. Juni). Die „lutherische" Partei stärkte sich nun durch eifrigen Verkehr mit den reformirten Gemeinden der Waat. Farel und Saunier kamen nach Genf (Oktober) und predigten in ihren Herbergen unter großem Zudrang. Der Rath forderte sie zu einer öffentlichen Darlegung ihres Glaubens auf. Während sie vor dem bischöflichen Rathe Rechenschaft gaben, versammelten sich die Priester bewaffnet vor dem Hause des Generalvikars; dieser gebot den Predigern augenblicklich die Stadt zu verlassen; als sie verzogen, um nicht den Feinden in die Hände zu fallen, wurden sie mit Gewalt hinausgeworfen, aber von der rechtzeitig eintreffenden Stadtwache gerettet und trotz der wüthenden Menge in Sicherheit gebracht.

Farel schreckte dieser Unfall nicht ab. Sein Schüler Anton Froment trat (3. November) in Genf als Schullehrer auf und knüpfte an seinen Unterricht Belehrungen aus der Bibel; sein Anhang nahm täglich zu; ein Mordanschlag der Geistlichen wurde vereitelt (31. Dezember). Am folgenden Tage predigte Froment, dessen Zuhörer das Gasthaus nicht mehr faßte, auf dem Hauptplatze der Stadt (Molard); allein die Ankunft Bewaffneter nöthigte ihn, abzubrechen und zu entfliehen. Hierauf beschloß der Rath, fremde Prediger zu entfernen; Freiburg erhielt neue Zusicherungen. Die Reformirten hielten indeß an ihren Versammlungen fest; zwei angesehene Bürger klagten in Bern über Bedrückung ihrer Partei, und sofort verlangte letzteres Abhülfe (25. März 1533). Die Altgläubigen brachte dieser Schritt in Verzweiflung. Sie zogen die Sturmglocke; Männer, Weiber und Kinder strömten auf dem Molard zusammen und führten Geschütz herbei, während die Gegner in dem Hause eines eifrigen Neuerers (Baudichon) sich vereinigten und entschlossen dem Angriffe entgegengingen. Der Rath vermochte den Aufruhr nicht zu dämpfen; die unbeschreiblich gewordene Verwirrung drohte in einen Bürgerkrieg auszuschlagen. Niemand wagte die Priester von ihrem Vorhaben abzumahnen, die Anhänger des „neuen Gesetzes" auszurotten. Nur die Zwischenkunft freiburgischer Kaufleute verhütete das Blutvergießen (28. März). Die Parteien gaben einander Geiseln für den Frieden und der Rath erließ ein

[1]) Der Aerger der Geistlichen (zirka 300) war groß. Einer der Heftigsten, Chorherr Verly (Wehrli) von Freiburg, riß das in der Vorhalle der Peterskirche angeheftete Blatt herunter und trat es mit Füßen. Im Augenblicke kam ein junger Mann herzu, der das beseitigte Plakat ersetzte. Verly verlor die Fassung und gab ihm eine Ohrfeige. Goulaz zog seinen Degen und verwundete den Gegner am Arm: die zugelaufene Menge machte dem Kampfe ein Ende.

Digitized by Google

Versöhnungsmandat, das aber nicht lange beobachtet wurde. Ein neuer Tumult[1]), der aus geringfügigem Anlaß entstand, forderte blutige Opfer; der angesehene Chorherr Wehrli kam darin um (4. Mai). Während seine zahlreichen Verwandten auf Bestrafung der Schuldigen drangen, äußerte nun Bern sein ernstes Mißfallen über die Haltung des Genfer Rathes; dennoch wurde der Bischof zur Rückkehr eingeladen und mit großen Ehren empfangen (1. Juli). Als er aber, auf die Freiburger zählend, das Gericht über die Mörder Wehrli's in Anspruch nahm, einigten sich die Räthe und Bürger, seine Anmaßungen abzuweisen; jetzt verließ er die unbotmäßige Stadt (14. Juli), um sie nie wieder zu sehen; sein Einfluß war in solchem Maße gesunken, daß sein Verbot gegen die Predigt kein Gehör mehr fand.

Als die geistliche Partei erkannte, daß ihr kriegerischer Glaubenseifer nicht hinreichte, die Herrschaft der alten Kirche zu behaupten, zog sie einen Gelehrten der Sorbonne (Furbity) nach Genf; dagegen kam nun auch Froment wieder dahin. Da Freiburg nicht abließ, vor einem kirchlichen Umsturze zu warnen, so schritt endlich Bern als Gebieter ein. Eine starke Gesandtschaft (5. Januar 1534) mahnte die Genfer an die noch schwebende Kriegsschuld (9900 Thlr.), verlangte Genugthuung für die Schmähungen Furbitys und die Zulassung eines evangelischen Predigers nach ihrer Wahl, und drohte im Weigerungsfalle mit dem Bruche des Burgrechts. Nach langem Sträuben ließ Jener sich bewegen, vor den unerbittlichen Gesandten sich zu erklären; als er aber, nach mehrtägigem Wortwechsel mit dem Reformator Viret, der sie begleitete, den erwarteten Widerruf nicht leisten wollte, wurde er in Verhaft gelegt. Inzwischen hatten die Katholiken wieder blutige Händel angezettelt, der Bischof und Savoyen einen Plan zur Unterdrückung Genf's verabredet. Der Rath bestrafte die Mörder; von entgegengesetzten Einflüssen und Rücksichten geleitet, erschöpfte er indeß alle Mittel des Widerstandes gegen die Zumuthungen der Berner; er duldete, was er nicht offen billigen mochte, daß Farel und Viret auf ihre Anordnung predigten; er opferte nach langem Zaudern die Freundschaft der Freiburger, die jetzt (März, Mai) das Bündniß kündigten, dem Drängen des mächtigeren Nebenbuhlers auf, ließ sich aber dadurch nicht hindern, den Ausschreitungen der Neuerer nach Kräften zu wehren. Dennoch durften diese es wagen, in kirchlichen Gebräuchen öffent-

[1]) Ein Wortwechsel, der zwischen einigen Spaziergängern (Sonntag Abend) ausgebrochen, wurde glücklich geschlichtet. Unterdessen ließ aber ein unbesonnener Jüngling die Sturmglocke ziehen und bald entzündete sich da und dort ein Straßengefecht. Bis an die Zähne bewaffnet kam auch Wehrli auf den Molard, schwang seine Halbarte und rief unter die Vorübergehenden hinein: Wo sind die guten Christen? Her zu mir! Heiliger Gott, wo sind all die Lutheraner, welche unser „Gesetz" beschimpfen? Als ihm seine Halbarte entrissen wurde, zog er einen mächtigen Degen und stürzte sich auf die Gegner; er unterlag und starb an seinen Wunden. Die ganze Nacht hindurch blieben die Bürger in den Waffen; „der Vater kämpfte gegen den Sohn, der Bruder gegen den Bruder," und Viele wurden verwundet.

Digitized by Google

lich das „neue Gesetz" einzuführen; Farel und Viret warfen sich zu Wächtern der Lehre auf und verfolgten ihre Gegner mit gerichtlichen Klagen.

Jetzt regte sich auch der Herzog von Savoyen wieder. Böse Gerüchte und Drohungen nöthigten Genf zu gespannter Wachsamkeit; so konnte ein Ueberfall, der mit den Mameluken verabredet war, glücklich vereitelt werden (30. Juli). Die angehobene Untersuchung über den entdeckten Verrath trieb Viele zur Flucht; der Bischof räumte ihnen seine Schlösser ein und verfolgte ihre Widersacher mit Prozessen; die Thore der Stadt wurden belagert, die aufgefangenen Genfer nach Peney geführt und rohen Mißhandlungen ausgesetzt. Die Berner mahnten den Herzog von Feindseligkeiten ab; da aber der Bischof und seine Parteigänger sich nicht daran kehrten, so ordnete der Rath, mit der Zustimmung Berns, die Zerstörung der Vorstädte an, um diese Angriffspunkte nicht den Feinden preiszugeben. Er bestrafte die Bürger, welche mit den Verräthern Gemeinschaft pflegten, und verwies zuletzt auch ihre Familien (6. April 1535), schritt indeß ebenso beharrlich gegen die Verletzung der Bilder ein. Mitten in der wachsenden Gefahr bemühte er sich für eine Disputation (1. Juni f.), welche den Glaubensstreit entscheiden sollte; sein Zaudern wurde aber den Führern der Reformpartei so unerträglich, daß sie, seinen Verboten trotzend, einen Bildersturm unternahmen (8. Aug. f.). Jetzt stellte er, aus Furcht vor weitern Unruhen, die Messe ein; die widerstrebenden Geistlichen wurden zur Ruhe gesetzt, die Kirchengüter zu Handen des Staates eingezogen. Priester, Mönche und Nonnen wanderten allmälig aus; ein einziger Mönch schloß sich der neuen Ordnung an (Sept. f.).

4. Der Bruch mit der römischen Kirche stürzte nun Genf in die größte Bedrängniß. Während die Feinde die Umgebung der Stadt beherrschten und verwüsteten und einzelne Bürger, deren sie habhaft wurden, gefangen wegführten, verstümmelten oder mordeten, wurden die Genfer in ihrer Vertheidigung durch Bern gehemmt, welches mit gütlichen Vorstellungen zu wirken suchte. Da nämlich Savoyen an dem Kaiser einen Rückhalt fand, so ließen die katholischen Orte sich leicht gewinnen, von Bern die Auflösung des Burgrechts mit der unruhigen Stadt zu fordern und ihrerseits thätliche Parteinahme anzukündigen. In solcher Lage schenkten die Berner auch den dringendsten Bitten (September) ihrer Schützlinge kein Gehör. Da zeigte sich aber unerwartet eine edelmüthige Hülfe. Auf dem Rückwege von Bern warb ein Genfer Bote in Biel und Neuenburg einige Hundert Freiwillige an, zu denen sich sogar Frauen gesellten, um die erschöpfte und halb verzweifelte Stadt zu retten. Von dem greisen Hauptmann Wildermuth geführt, durchzogen sie im schlechtesten Wetter (7. Oktober f.) die unwegsamen Hochthäler des Jura und schlugen oberhalb Gingins ein zehnfach überlegenes Heer der Savoyer in die Flucht (10. Oktober). Während die Genfer ihnen entgegenzogen, traten Gesandte der Berner dazwischen, welche Jenen eine Aussöhnung mit den Verräthern empfahlen und mit dem Bruch des Burgrechtes drohten, wenn sie sich nicht zu einem Abkommen bequemten; die tapfere Freischaar Wildermuth's trat auf ihre Mahnung den Rückzug an. Dann unter-

Digitized by Google

handelte Bern mit dem Herzog, um alle Mittel des Friedens zu erschöpfen, ehe es zum Schwerte griff. Um Zeit für seine Rüstungen zu gewinnen, suchte aber Karl III. den Abschluß der Verträge so lange als möglich hinauszuschieben, und da er ungeachtet des geschlossenen Waffenstillstandes den Genfern keine Ruhe ließ, so zeigten ihm endlich die Berner den lange verhaltenen Ernst. Nun trug er ihnen die Waat mit Chablais und Faucigny an, wofern sie ihm gegen König Franz I., dessen Angriff er zu erwarten hatte, Beistand leisten wollten. Diesen Vorschlag lehnten sie ab; sobald sie aber erfuhren, wie Frankreich sich bemühte, Genf unter seine Fittige zu bringen[1]), um von hier aus Savoyen zu beherrschen, säumten sie nicht länger, ihren reiflich erwogenen Plan ins Werk zu setzen.

5. Um für alle Fälle vorzubauen, erforschte der Rath die Stimmung der Gemeinden; diese erklärten sich einverstanden. Am 16. Januar 1536 ging die Kriegserklärung an Savoyen ab und am 24. marschirte von Payerne aus ein trefflich gerüstetes Heer von 6000 Mann unter der Führung des berühmten Hans Franz Nägeli und eines bevollmächtigten Kriegsrathes, dem Genfersee zu. Wehrlos ergaben sich die Ortschaften, die es durchzog, und die italienischen Truppen des Herrn von Musso, die den See beherrschten, suchten das Weite. Am 2. Februar rückten die Berner in Genf ein, wo sie mit unendlichem Jubel empfangen wurden. Hierauf nahmen die Sieger auch das Ländchen Gex und das linke Ufer des Genfersees in Besitz und eroberten die fast unzugängliche Festung Les Cluses (13. Febr.). Unterdessen beuteten die Genfer, um sich für die erlittene Noth zu entschädigen, die feindliche Umgebung aus und zwangen viele Gemeinden, ihnen Gehorsam zu schwören. Um nicht von Bern erdrückt zu werden, trat jetzt auch Freiburg in die Waffen (25. Febr.), und während es Rue, Romont, Estavayer, Bulle u. a. O. in Besitz nahm, dehnten die Walliser ihr Gebiet bis an die Dranse aus. Nachdem Franz I. Savoyen erobert hatte, zogen die Berner noch einmal aus, um mit Hülfe der Genfer das feste Chillon einzunehmen, wo Bonnivard seit sechs Jahren im Kerker schmachtete, und das Bisthum Lausanne aufzuheben (20. März f.).

Das dies- und jenseits des Sees eroberte Gebiet theilte Bern (13. Mai) in acht Landvogteien. Die Güter von etwa vierzig geistlichen Stiften wurden größtentheils an die früheren Unterthanen oder an reiche Berner veräußert,

---

[1]) Ein französisches Reiterkorps, das zur Unterstützung der Genfer bestimmt war, wurde (Nov.) von den Savoyarden abgeschlagen und einige Wochen später größtentheils aufgerieben; der Hauptmann, Herr von Berey, kam mit wenigen Begleitern nach Genf (14. Dez.). Sofort bot er die Hülfe des Königs an, wenn derselbe mit dem Begnadigungsrechte des Bischofs bekleidet und als Protektor angenommen würde. Der Rath dankte für die bewiesene Theilnahme, gab jedoch eine klug ausweichende Antwort. Berey wurde dann eingeladen, in den Kriegsrath zu treten und an den neuen Wehranstalten Theil zu nehmen, und blieb einige Zeit als militärischer Rathgeber thätig.

Digitized by Google

den einzelnen Städten, Freiherren und Landgemeinden unter verschiedenen Beschränkungen die alten Freiheiten und Rechtsame zugesichert; Lausanne erhielt, statt der gewünschten Selbständigkeit, einen Theil der Kirchengüter und volle Gerichtshoheit. Als die reformirten Wanderprediger, welche die „Herren von Bern" in das Waatland sendeten, auf unerwartete Hindernisse trafen, ließen diese eine Disputation abhalten (2. Okt. f.), dann die Altäre und Bilder durch die Landvögte beseitigen und den katholischen Gottesdienst unterdrücken (Dezember). Wer sich der neuen Ordnung nicht fügte, mußte mit Hab und Gut das Land verlassen; die widersetzlichen Gemeinden wurden mit Gewalt zur Reformation gezwungen, die altgläubigen Edelleute und Priester des Landes verwiesen. Auch in den mit Freiburg (seit 1476) gemeinsam beherrschten Vogteien setzte Bern die Abschaffung der Messe durch. In Lausanne wurde für die kirchlichen Bedürfnisse der französischen Unterthanen und Verbündeten eine Akademie errichtet.

Von den Schulden seiner Vorfahren belastet und durch übermäßige Werbungen für französische Heere erschöpft, mußte endlich auch der Graf (Michael) von Greyerz seine ausgedehnte Herrschaft an Bern und Freiburg veräußern. Als eine Frist von vier Monaten, welche die Eidgenossen für die Befriedigung der Gläubiger festsetzten, und der wiederholte Aufschub der angedrohten Zwangsmaßregeln nutzlos verstrichen waren, einigten sich die Ansprecher mit den beiden Städten über den Preis der Grafschaft (85,000 Kr.) und wurden von diesen in Geld entschädigt. Bern sah den Hauptvortheil in der Abrundung und Befestigung seines Gebietes und begnügte sich mit dem Amte Oron und der Landschaft Saanen, wo es, allem Widerstand trotzend, eiligst die Reformation einführte (1555).

6. Mit der Zertrümmerung der savoyischen Macht war für Genf noch nicht alle Gefahr verschwunden. Kaum hatte es die Berner als Befreier aufgenommen, so forderten diese die Hoheitsrechte des Bischofs und des Herzogs von Savoyen für sich (5. Februar). Allein die Räthe konnten es nicht über sich bringen, die seit zwanzig Jahren mit unermeßlichen Opfern erstrittene Freiheit der Stadt den Bundesgenossen preiszugeben; als Bern auch durch Drohungen seine Absicht nicht erreichte, kam es den Genfern entgegen, indem es das Burgrecht ohne Vorbehalte bekräftigte (7. August 1536) und die Grenzen der beiderseits erworbenen Landschaften durch Vertrag bestimmte. Sobald die Stadt ihre äußere Stellung gesichert sah, milderte sie die Strafen, welche die Anhänger der Feinde betroffen hatten; manche geächtete Bürger kehrten jetzt zurück und büßten ihre Vergehungen nur mit einem Theile ihres Vermögens. Dagegen befestigte sich die Reformation durch wachsende Strenge gegen die Freunde des alten Glaubens; wiederholte Beschlüsse des Generalrathes erhoben die evangelische Lehre zu einem Grundgesetze des Staates; die Einwohner wurden zu regelmäßigem Besuche der Predigt angehalten, Widerstrebende dazu gezwungen, die Anhörung der Messe verpönt. In der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse schickte Genf sich eben an, den reformirten Schweizerstädten gleichförmig zu werden, als es seine Thore einem

Digitized by Google

Manne öffnete, der diese Grundlagen verwarf und durch die Macht seines Geistes den Staat zum Diener der Kirche machte.

Johann Calvin (von Noyon in der Picardie, geb. 1509) hatte seit mehreren Jahren für die Reformation in Frankreich als Prediger und Schriftsteller gewirkt; harter Verfolgung weichend, fand er später Zuflucht bei der evangelisch gesinnten Herzogin von Ferrara, mußte aber bald auch diesen Kreis verlassen. Auf der Reise nach Basel, wo er sich früher zeitweise aufgehalten, kam er durch Genf, wurde sogleich von Farel aufgesucht und durch dessen mächtiges Wort zum Bleiben bewogen (Juli 1535). Noch unbesoldet, trat er dann das Amt eines theologischen Lehrers an; erst im folgenden Jahre wurde er auch als Prediger angestellt. Mit Farel einig, trat er nun so schroff als Reformator auf, daß hierüber ein heftiger Kampf entbrannte. Von dem Freiheitssinne der Genfer verletzt, suchte Calvin an den zahlreich eingewanderten Franzosen eine Stütze gegen die übermächtige Partei der Bürger, welche in dem engsten Anschluß an die Eidgenossen das Heil der Stadt erblickten. Durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit der kirchlichen Aufsicht entfremdet und für Glaubensfragen gleichgültig, empfanden die alten Genfer die Forderungen der Geistlichen[1]), die als Fremde ihr Vertrauen noch nicht besaßen, als unerträgliche Anmaßung. Während letztere den weltlichen Arm im Interesse einer abstoßenden Kirchenzucht in Anspruch nahmen, änderten sie eigenmächtig die eingeführten Gebräuche ab und widersetzten sich den Geboten der Obrigkeit. Als aber Calvin, Farel und Corault am Osterfeste 1538 die Austheilung des Abendmahles verweigerten, sprach der Generalrath entrüstet ihre Verbannung aus. Farel ließ sich hierauf in Neuenburg nieder, wo er bis zu seinem Tode (1565) verblieb. Calvin gieng nach Straßburg, wirkte hier drei Jahre lang als Vorsteher einer französischen Gemeinde und knüpfte Verbindungen mit den deutschen Protestanten an.

Ihrer Führer beraubt, setzten jetzt die neuen Bürger ihre Hoffnung auf Frankreich; allein die Umtriebe ihrer Häupter (Maigret u. A.) wurden rechtzeitig enthüllt und ein Anschlag auf die Stadt durch rasche Gegenmaßregeln vereitelt. Hierauf kehrten sich die Anhänger der vertriebenen Prediger („Guillermins") gegen ihre Widersacher im Innern; die Leidenschaft der Parteien, durch gehässige Anklagen geschürt, entlud sich in blutigen Unruhen und Straßengefechten; drei angesehene Beamte wurden durch die „Calvinisten" gestürzt und abwesend zum Tode verurtheilt, der Syndic Johann Philippe, das Haupt der eidgenössisch Gesinnten, wegen geringer Mitschuld an dem Tode eines Bürgers in seinem Hause belagert und nach

[1]) Die Geistlichen verlangten nicht nur die Ausschließung unbußfertiger Sünder von dem Abendmahl, sondern auch bürgerliche Bestrafung solcher „Gottesverächter". Sie unterwarfen die Verfügungen der Obrigkeit ihrer Zensur auf der Kanzel; sie drangen auf täglichen Besuch der Kirche, um Taufe und Eheeinsegnung vor der ganzen Gemeinde vollziehen zu können; die Bürger wurden zur Unterzeichnung eines Glaubensbekenntnisses angehalten.

Digitized by Google

unförmlichem Prozesse enthauptet (8. Juni 1540) und kurze Zeit nachher auch ein Freund desselben hingerichtet. Dieser Sieg hatte zur Folge, daß Calvin zurückberufen und mit außerordentlichen Ehren in sein Amt wieder eingesetzt wurde (3. Sept. 1541).

Nun stellte er sich die Aufgabe, ein neues Genf zu erziehen. Ein Konsistorium (12 Aelteste und die Prediger) handhabte die Verordnungen über den Besuch des Gottesdienstes, das Familienleben, den gesellschaftlichen Verkehr, den Luxus ꝛc. mit unbeugsamer Strenge; die Strafgesetze und die Polizeianstalten wurden verschärft, Bettel und Müßiggang unterdrückt, die Erziehung geregelt, lockere Reden und Schmähungen selbst mit dem Tode bestraft, die Verfassung in aristokratischem Sinne geändert[1]). Dieser Alles umfassende Einfluß des fremden Predigers empörte die geborenen Genfer; erst nach langjährigem Kampfe (1546—55) wurde ihre Partei („Libertins") aus den Behörden verdrängt und unschädlich gemacht[2]). Die entstandenen Lücken füllten französische und italienische Flüchtlinge aus, die als Bürger oder Niedergelassene das Uebergewicht erlangten und dem Reformator die Herrschaft erleichterten[3]). Als er sich befestigt hatte, gründete er in der Akademie von Genf (1559) eine theologische Bildungsanstalt für alle protestantischen Völker. Der große Gesetzgeber des „protestantischen Rom" erschöpfte aber die Lebenskraft seines kränklichen Körpers durch eine übermenschliche Thätigkeit; er starb im 55. Jahre (27. Mai 1564), bewundert und gefürchtet, soweit sein Name erscholl. Die Kirche von Genf wählte zu seinem Nachfolger den Rektor der Akademie, Theodor Beza, dessen besonnene Leitung (1564—1605) ihr einen unvergänglichen Glanz verlieh.

---

[1]) Die beliebten (geistlichen) Schauspiele (Kap. XXVI., 12.) wurden unterdrückt, in der Taufe nur biblische Namen zugelassen, die Feier der Weihnacht mit 24 Stunden Gefängniß bestraft, allerlei gewöhnliche Spiele und Vergnügungen verboten. In den Strafen waltete oft die willkürlichste Härte. In wenigen Jahren wurden 76 Personen verbannt, 800—900 eingekerkert, 58 hingerichtet, die Mehrzahl der letzteren, der Hexerei oder Pestverbreitung angeklagt, zuerst grausam gemartert und hernach lebendig verbrannt.

[2]) Eine Reihe berühmter Prozesse — gegen Pierre Ameaux, Ami Perrin Jacques Gruet, Philibert und Franz Daniel Berthelier u. A. — brachte mehrere der angesehensten Bürger auf das Schaffot; viele Familien trieb die Schreckensherrschaft Calvins und seiner Partei zur Auswanderung.

[3]) „Die Sache Calvins war keineswegs blos der Genfer Protestantismus und noch weniger die Unabhängigkeit der Stadt, für welche er im Grunde sehr wenig Sympathie hatte; seine Sache war vor allem diejenige der französischen Reformation, die ihn als ihren religiösen und politischen Führer anerkannte. Er betrachtete die Zuflucht in Genf nicht nur als ein Asyl der französischen Protestanten, sondern auch als ein vielleicht nöthiges Pfand, indem er wußte, daß das Verlangen danach groß genug war, um für dessen Uebergabe eine Verbesserung der Lage der Reformirten in Frankreich zu erreichen." Galiffe.

Digitized by Google

Kap. XXV. Die Gegenreformation und die Trennung der Eidgenossenschaft.

1540—1600.

1. Seit der Reformation des Waatlandes blieb der neue Glaube auf die bereits eroberten Gebiete beschränkt; einzelne Erfolge missionirender Prediger hatten keinen Bestand oder geringe Bedeutung, zumal die protestantischen Regierungen die Linie der Vertheidigung nicht mehr überschreiten mochten. Die Reform war aber äußerlich so schnell vollzogen und behauptet worden, daß eine Menge innerer Aufgaben und Schwierigkeiten noch nicht erledigt waren. Manche Ungleichheiten in Lehre, Kultus und Verfassung mußten durch wissenschaftlichen Verkehr und freie Uebereinkunft ausgeglichen oder tiefer begründet, die geistige Verbindung mit fremden Glaubensgenossen fester geknüpft, die Vorwürfe und Anfechtungen der alten Kirche zurückgewiesen, die sittlichen Folgen der religiösen Neuerung im Volksleben dargestellt werden.

Der wichtigste Theil dieser Arbeit konnte weder den Großen Räthen noch den Massen des Volkes zufallen, so groß auch ihre Theilnahme war. Die Verbreitung der Bibel in deutschen und französischen Uebersetzungen, die zahlreichen Predigten und Streitschriften, die Mandate der Obrigkeiten unterhielten zwar den religiösen Eifer des Volkes noch lange; die theologische Bildung drängte sich jedoch frühzeitig in den Hauptstädten und ihren höheren Schulen und in den Synoden zusammen. Basel, Zürich und Genf wurden sogar europäische Mittelpunkte derselben und die Zuflucht zahlloser Fremden. Bern, vor Allem auf äußere Macht bedacht, war in seinem neuen Besitze noch so unsicher und zugleich durch mancherlei kirchliche Streitigkeiten so sehr beschäftigt, daß es in dieser Richtung keine Bedeutung erlangen konnte. Dagegen behauptete Zürich mit rühmlicher Umsicht und Beharrlichkeit die Leitung der protestantischen Angelegenheiten. Die vielseitige und rastlose Thätigkeit Heinrich Bullingers (1531 bis 1575) und seiner Freunde Leo Jud, Peter Martyr u. A. bestimmte selbst die politischen Maßnahmen der Regierung mannigfach.

Um die errungene Freiheit vor dem zügellosen Treiben der Schwarmgeister zu bewahren und die Sticheleien der Altgläubigen abzuwehren, wurden die Grundsätze des neuen Glaubens mehrfach in öffentlichen Bekenntnißschriften zusammengefaßt, die theils für örtliche Bedürfnisse berechnet waren, theils die Einigung aller reformirten Schweizerkirchen bezweckten. Die größte Verbreitung fand die von Bullinger verfaßte „zweite helvetische Confession" (die erste 1536, 2. Basler), welcher mit Ausnahme Basels (wo damals Simon Sulzer, ein Halblutheraner, maßgebend war) in rascher Folge alle evangelischen Orte, dann die französischen Reformirten, die Schotten, die protestantischen Gemeinden Ungarns und Polens beitraten (1566 f.). Diese Lehrschrift schützte die Selbständigkeit der zustimmenden Kirchen und bildete

Digitized by Google

zugleich ein Panier der Verbrüderung unter den Gemeinschaften, die das schroffe Lutherthum zurückstieß.

2. Ueber die Niederlage der schweizerischen Reformirten (XXIII, 7—9) jubelten der Kaiser, der Papst und alle Parteigänger der römischen Kirche; die deutschen „Sekten" schienen verloren, wenn sie von der ketzerischen Schweiz keine Hülfe erwarten durften. Die katholischen Orte erwarben nun auf's Neue die Gunst des päpstlichen Hofes, der durch geistliche Gnaden, Geschenke und Ehrentitel ihre Treue zu befestigen suchte. Desto eifriger beuteten sie ihr mit den Waffen erkämpftes Uebergewicht gegen die neue Lehre aus (§ 5). Die Freunde derselben wurden ihrer Aemter entsetzt, manche gewaltsam vertrieben, die protestantischen Bücher verboten, die Geistlichen und Lehrer streng überwacht, in den gemeinen Herrschaften die Rückkehr zum alten Glauben durch Drohungen, Strafen und Prozesse befördert. Doch verbarg man sich die geistige Ueberlegenheit der Gegner nicht. Die Schulen mußten gehoben, die Geistlichen sorgfältiger gebildet und geprüft, der Gottesdienst wieder belebt, der Besuch desselben geregelt und mancherlei Aergernisse beseitigt werden. Viele bürgerliche Vergehen wurden jetzt mit Kirchenbußen gesühnt und auf dem Abfall von der Landeskirche lastete fortan die Strafe des Hochverraths.

Die tiefe Verflechtung der päpstlichen Interessen mit den politischen Händeln der Großmächte (Spanien-Oesterreich, Frankreich ꝛc. 1520—60) drängte indessen die allerwärts gewünschte Reformation der katholischen Kirche Jahrzehnde lang zurück. Erst im Dezember 1545 wurde das „allgemeine Konzil" von Trient eröffnet, das jene Aufgabe zu lösen unternahm. Auch die Schweizer wurden dazu eingeladen[1]); aber beide Religionsparteien weigerten sich aus verschiedenen Gründen wiederholt, daran Theil zu nehmen. Nur die katholischen Stände entsprachen endlich (1562) der Aufforderung Pius IV., der die zweimal (1548 bis 1551, 1552 bis 1562) unterbrochene Synode zum Abschluß brachte. Die Regierungen ordneten den Ritter Melchior Lussi von Unterwalden, die Prälaten den Abt von Einsiedeln, Joachim Eichhorn, zu der Kirchenversammlung ab; die Kosten hatten größtentheils die Klöster zu tragen. Indem nun die Synode von Trient — die letzte allgemeine — „über die protestantischen Bekenntnisse ihre Bannflüche aussprach, machte sie die Scheidung der beiden Kirchen unversöhnbar." Dagegen stellte sie durch heilsame Verordnungen[2]) eine Reihe verderblicher Mißbräuche in der alten Kirche ab.

---

[1]) „Die Nation, die der heilige Stuhl höher achtet, als alle anderen Nationen, die Söhne seines Herzens, die Vertheidiger seiner Freiheiten, sollten sie allein sich ferne halten von der allgemeinen Kirchenversammlung der Christenheit?...."

[2]) Die Bischöfe sollen selbst predigen oder dazu befähigte Männer anstellen. Die Pfarrer sollen an jedem Sonn- und Festtage die Religionslehre vortragen oder vortragen lassen. Mönche dürfen nicht ohne ein Zeugniß ihrer Obern und die Erlaubniß des Bischofs predigen. Kein Bischof soll seine Heerde auf längere Zeit verlassen, kein Geistlicher ohne wohl begründete Billigung des Bischofs sich

Digitized by Google

Während die Protestanten ihre Lehrsysteme immer strenger und einseitiger — in calvinischer oder lutherischer Richtung — ausbildeten und sich unablässig bekämpften, entfaltete seit dem Konzil der Katholizismus ein neues Leben. Die Päpste zeichneten sich durch strenge Sitten, Gelehrsamkeit und Glaubenseifer aus und wirkten rastlos, mit geistlichen und weltlichen Mitteln, für die innere und äußere Stärkung der Kirche. Die alten Mönchsorden wurden wieder zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten; die neuen — Kapuziner 1525, u. a. — wetteiferten mit ihnen, die Jugend zu erziehen, den religiösen Sinn des Volkes anzuregen, die Armen und Kranken zu pflegen. Die Kirche verherrlichte sich durch neue Wunder der Liebe und Hingebung, beförderte die Gründung von Spitälern und andere wohlthätige Stiftungen. Sie ordnete den Religionsunterricht durch Katechismen, verbreitete erbauliche Schriften und Bilder, brachte den Mariendienst und die Heiligenverehrung wieder empor, überwachte die Schule und die literarische Thätigkeit der katholischen und protestantischen Völker (Zensur, Index). Die Bildung, Tracht und Sitte des geistlichen Standes wurde geregelt, die Beichte, Seelsorge und Predigt gehoben, die Lehre der Abtrünnigen durch große theologische Werke bestritten. Gleichzeitig erhielt auch die Inquisition — der „Mauerbrecher gegen die Ketzerei" — eine neue Gestalt und Wirksamkeit. Der Orden der Jesuiten (1540), mit unerhörten Vollmachten ausgerüstet, faßte überall Wurzel, wo es Ungläubige und Verirrte zu bekehren gab.

3. Auf die Treue der katholischen Schweizer legte jetzt der Papst so viel Gewicht, daß er theilweise die Kosten ihrer Gesandtschaft zum „Tridentinum" übernahm und ihnen seine Hülfe versprach, wenn sie des Glaubens wegen angefochten würden (Bündniß 10. April 1565). Ein Neffe Pius IV., der heilige Karl Borromeo, Kardinal und Erzbischof von Mailand („Protektor der katholischen Schweizer"), unternahm es dann, die V Orte noch enger an den päpstlichen Stuhl zu ketten. Er durchzog in eigener Person die Alpenthäler, predigte und tröstete mit unermüdlicher Aufopferung, weihte Kirchen und Kapellen, pflegte und beschenkte die Armen, feuerte die Geistlichen und Behörden zu standhafter Bekämpfung der Ketzer an. Die Einführung der Inquisition[2]) gelang ihm zwar nicht; dagegen wünschten die vier Länder („weil Kardinal Borromäus sich viele Neuerungen und Eingriffe erlaubte") — Luzern fürchtete neue Händel mit den „lutrischen Orten" — einen apostolischen Nuntius zu erhalten, der, die bischöfliche Autorität ergänzend, die kirchlichen Verhältnisse ordnen sollte (1577—78). Der Papst entsprach diesem Begehren durch die Absendung Buonhomi's (1579) und

---

von seiner Gemeinde entfernen. Die Bischöfe sollen die Ausschweifungen der niedern Geistlichen und der vagirenden Mönche bestrafen, die Kirchen fleißig visitiren, alljährlich Synoden für ihre Sprengel abhalten, Seminarien zur Bildung junger Geistlichen einrichten, ꝛc.

[2]) Schon Ende 1553 hatten ein päpstlicher Legat und ein spanischer Gesandter in Chur dieselbe gefordert, aber ohne Erfolg.

Digitized by Google

Ninguarda's, welche sofort mit auffallender Strenge die Visitation und die Reform des Klerus an die Hand nahmen, bald jedoch (1581) zurückberufen wurden.

Schon 1574 waren einige Jesuiten in Luzern eingezogen, um dort ein Kollegium zu gründen; 1580 kamen sie (P. Canisius von Nymwegen, lebte von 1521—97, und P. Andrews aus England) auch nach Freiburg, wo (1582) eine ihrer berühmtesten Schulen entstand; später nach Pruntrut (seit 1501 Residenz des Bischofs von Basel), endlich nach Bünden und Wallis. In Mailand gründete Borromeo ein geistliches Seminar (Borromäum), wo 40—50 fähige Schweizerjünglinge unentgeltlich Pflege und Unterricht fanden (Collegium helveticum); der Papst Gregor XIII. steuerte 40,000 Dukaten dazu (1579). Eine kleinere Anstalt für das Livinenthal wurde in Pollegio errichtet. Auf Betrieb des berühmten Kardinals erschienen jetzt die Kapuziner in den schweizerischen Alpengeländen (1581 in Altorf, 1583 Stanz, 1585 Schwyz, 1588 Appenzell, u. s. w.), wo sie bald die Gunst des Volkes gewannen. „Sie drangen in die Hütte des Landmanns, wurden dessen Berather oder Freunde, halfen der Geistlichkeit in der Seelsorge eifrig nach und vergalten die milden Gaben der Gläubigen mit geistlichem Segen."

Ende 1583 (und Januar 1584) nahmen die Katholiken den von Lilio verbesserten, von Papst Gregor XIII. (13. Februar 1582) bei Strafe des Bannes anbefohlenen „neuen Kalender" an. Die Reformirten verwarfen ihn, weil er vom Papste kam, und widersetzten sich lange seiner Einführung in den gemeinen Vogteien: „Daher großer Zwiespalt, öftere Tagleistungen, Verwirrung in Bezug auf Jahrmärkte, Festtage und tausend andere Dinge." Erst im achtzehnten Jahrhundert (XXXIII, 16) vertauschten auch die evangelischen Orte den julianischen Kalender mit dem gregorianischen.

4. Der Geist der Gegenreformation, der ganz Europa in Bewegung setzte, gefährdete frühzeitig auch den Bestand der Eidgenossenschaft. „Zu Zürich und Basel gab es (seit 1560—70) keine Studirende mehr aus den Waldstätten, keine evangelischen Schulmeister mehr in den gemeinen Herrschaften, keine Jugendfreundschaften, die noch Männer aus beiden Lagern einander nahe gehalten hätten, keine Vermittler mehr auf den eidgenössischen Tagen." „Die wohldenkenden Männer beider Parteien sahen mit kummervollem Herzen dem Ende der Schweiz entgegen."

Die V Orte, fortwährend im engsten Verkehr mit Rom, das mit Philipp II. von Spanien, mit Oesterreich, Savoyen und einer mächtigen Partei (Guisen) in Frankreich befreundet, die Protestanten auf Leben und Tod bekämpfte, wurden für diese Bestrebungen immer empfänglicher und schlossen sich den Feinden des neuen Glaubens in einer Reihe von Bündnissen an. Um Wallis der katholischen Kirche zu erhalten (§ 5), wurde der Bund mit demselben befestigt (1565); nachdem der Bischof von Basel der Verbindung der VII Orte beigetreten war (1579), unterstützten sie denselben in der Gegenreformation durch Rath und That. In steter Besorgniß vor feindlichen Plänen der reformirten Stände erbaten die V Orte für einen

Digitized by Google

Kriegsfall wiederholt den Beistand fremder Mächte (Spanien 1561, 1572, 1581, 1585). In ihren geheimen Konferenzen wurde endlich (1580 f.) die Nothwendigkeit eines Sonderbundes erwogen, um in jeder Gefahr einträchtig handeln zu können. Vor den Umtrieben der Gegner durch Kundschafter und Freunde gewarnt, hielten sich auch die evangelischen Städte auf der Hut; die zunehmende Entfremdung der alten Bundesgenossen führte sie indeß zu dem Entschlusse, den katholischen und paritätischen Orten durch eine feierliche Botschaft (November 1585, Januar 1586) die Aufhebung aller Sonderbünde und Spaltungen ans Herz zu legen[1]). Der Vortrag derselben wurde auch allerwärts mit „freundlichem Danke" aufgenommen, und nachdem die VII Orte, mit dem Beirath der Geistlichen (Canisius u. A.), die zugesagte Antwort[2]) zu Stande gebracht, ordneten sie auf Ostern eine Gegenbotschaft an die 4 Städte (14.—24. April) ab, die derselben hinwieder „alle mögliche Ehre und Freundschaft erwiesen" und eine neue Erklärung versprachen.

---

[1]) ...„Vnnd Ist hieruf an üch, vnnser Eydtgnössisch pitt vnnd begeren, Fürohin nit mehr, wie bißher, vß sonderm gfallen vnnd eigens willens Inn Jedes Fürsten Pündtnuß sich bewegen zulassen, Sonder mit gemeinem Rath, wie vnsere Allt forderen, deß Vatterlandts Heyl vnnd Wolfart befürderen, damitt vnser gewalltiger, allter, wolhargebrachter, guter nammen vnnd achtung, den andere Nationen vnd völcker so hoch gepriffen, Vnnser schwerlich erlangte Frygheit, Künheit, Manheit, grosse vnnser vorfahren thatten, die frömbden Fürsten vnnd Herren denen sy zu sig vnnd wolfart gelanget (verholfen), angnem, andern aber erschrockenlich vnnd forchtsamm (furchtbar) sind, nit geschmelert vnnd gemindert werde, Sonder wie ein veste Mur, wider alle widerwertige anloüff, mitt lob vnnd ehren bestande.... Erstlich .. das wir gmeinlich vnnd sonderlich vnns der Fürsten, Herren vnd Potentaten Bottschafften entschlachind, sy abwyßend, als die so geschickt werdent, grobe sachen zu verheißen, Daruß mehrteyls nüdt wirt, dann ein lätsch vnnd Aaß zum verderben, deßglychen gute Wort vnnd gellt vßzugeben, vnruw vnnd widerwillen anzurichten, Ja Inen Inn vnnsern Landen nit vnderschlouff noch platz lassend.... Vnd dann fürs Dritt mittel (zum Heil der Eidgenossenschaft), das wir vnns vor Gott vnnserm himmelischen Vatter also gegen einandern entschliessind, globind vnnd versprechind, das wir gmeinlich vnnd sonderlich unsern Eyd vnnd Pündtnußen, Verträg, Landt und Religionfriden thrüwlich, vfrecht vnnd redlich hallten, Einandern wie vnnsere frommen Vorderen gethaan. In allen nöten dapferlich zustaan vnnd wider mengklich schützen, schirmen vnnd handthaben wellend, Ouch einander von vnglychheit der Religion sachen wegen nit trotzen, vechen, zwingen noch angryffen, Sonder Je die einen für die andern Gott pitten, das er die minder verstendigen gnediglich erlüchten welle, Vnnd vnns sontst mitt leistung guter fründtschafft vnnd Christenlicher liebe (diewyl Christus vnnser Houpt vnd Seligmacher Ist) erbuwen vnnd allersidts bests vermögens verschaffen, das die laster abtriben werdind."...

[2]) Nachdem die einzelnen (33) Artikel des Vorbringens der vier Städte weitläufig erörtert: die Vorwürfe und Forderungen derselben zurückgewiesen und mit mancherlei Beschwerden erwidert, das Bündniß mit Genf abgelehnt, die Lehre der katholischen Kirche gerechtfertigt, die Unsicherheit des neuen Glaubens dargethan, die Bündnisse mit fremden Mächten vertheidigt worden, legt die Entgegnung den

Digitized by Google

In ihrer Hoffnung getäuscht, stellten nun die Städte die Rettung des Vaterlandes höhern Mächten anheim, indeß die katholischen Stände, von ihrem Mißtrauen gegen die „Stiefbrüder" geleitet, die Gründung eines Glaubensbundes beschleunigten. Der eben in Luzern eingetroffene Nuntius Santorio übernahm die Leitung des großen Beschwörungsaktes (5. Oktober) und ertheilte dem goldenen („borromäischen") Bunde den Segen des Papstes.

„Der Städte und Länder der sieben Katholischen Orten löblicher Eidgenoßschaft verordnete Räthe, vollmächtige Anwälte und Handboten" erklären, daß die sieben Orte sich gegenseitig als getreue liebe alte Eidgenossen, Mitburger und Landleute aufnehmen, wie leibliche Brüder Lieb und Leid mit einander tragen und die hievor aufgerichteten Bündnisse nicht nur treulich halten, sondern noch mehren wollen. Sie haben beschlossen, „bei dem wahren ungezweifelten Alten Apostolischen Römischen Catholischen und Christlichen Glauben vollkommentlich, beständig vestiglich zu verharren, darinnen und darbey zu leben und zu sterben" und ihre „ewigen Nachkommen" unwiderruflich daran zu binden. Wenn eines oder mehrere Orte von diesem Glauben abtreten wollten, so sollen die andern es verhindern und die Anstifter solches Abfalles nach Verdienen bestrafen; wird eines der Orte von irgend einem Feinde, der nicht ihres Glaubens wäre, „ganz niemand ausgeschlossen", der Religion wegen oder unter anderm Scheine angetastet, überzogen oder sonstwie geschädigt, so sollen die Uebrigen dem Angegriffenen zu Hülfe kommen und ihn aus der Noth erretten. Kein älteres oder jüngeres Bündniß und keine Ausrede oder List darf sie hindern, solchen Dienst zu leisten. Dieser Bund soll zu Zeiten wieder vorgelesen und beschworen, doch nicht gemindert oder geändert werden...."

Am 12. Mai 1587 schlossen dieselben Orte, außer Solothurn, (das durch französischen Einfluß zurückgehalten wurde), ein durch ungeheure Geld-

---

Nachdruck darauf, daß die Altvordern der Eidgenossen selig, glücklich und mächtig gewesen, daß die Neugläubigen allein an der beklagten Zwietracht schuld seien und zu einer wahren Versöhnung nur unter dem Beding gelangen können, daß sie zur alten Kirche zurückkehren.... „So langtt nun an üch, vnnser Gethrüwe Lyebe Allte Eydtgenossen, vnnser allerfründtlichistes, höchstes vnnd trungenlichistes bitten, begärenn vnnd hertzlichistes vermannen, Das Jr widerumb Inden wäg vnnd fußstapffen üwer frommen vor Elltern In den waren allein sälligmachenden Catholischen Römbischen gloubenn trettenn wöllent.... Wir bittend üch ouch hyeneben vngedenkh zesyn vnnd ze hertzen zefüeren, waß glückfälliger vnnd Guldiner Jaren (wie mans nennmen möcht) gewesen by vnnser vätter Zytten, Da vnnser Catholischer glonb noch gantz vnd einheillig In vnnsern Landen war, Item wie der sägen Gottes by vnnd vnder Jnnen gewesenn, wie sy das recht gelopt vnnd noch wytt darüber glückfälligers Land besessen hand; dann sy die Völle aller süssigkeitt, deß honigs göttlicher gnaden vnnd gaben, die wollriechende vnnd angenäme milch brüderlicher Liebe, den wollgeschmackten wyn aller tugenden vnnd frowden, Ouch die Völle deß brodts deß Lebens genossenn."...

Digitized by Google

summen erkauftes Bündniß mit Philipp II. (der als Herr von Mailand besonders die Bündner im Schach zu halten und Veltlin denselben zu entreißen gedachte), welches für alle Kriegsfälle gegenseitige Hülfe versprach; Spanien erhielt freie Werbung bis auf 13,000 Mann und Durchpaß für seine Truppen, bezahlte dagegen Jahrgelder und gewährte den befreundeten Orten einige Handelsvortheile (Mailand). Die Eidgenossenschaft war nun in zwei Bünde zerrissen, die nur durch die gemeinsame Beherrschung einiger Vogteien äußerlich zusammengehalten wurden.

5. Während die evangelischen Stände, durch ihre Niederlage im Kappelerkriege eingeschüchtert und durch kirchliche wie politische Sonderinteressen in der Vereinigung ihrer Kräfte gehemmt, mit einer vorsichtig defensiven Haltung sich begnügten, versäumten die katholischen Orte — denen das erkämpfte Uebergewicht, ihr fortschreitender Zusammenhang und die Benutzung günstiger Umstände ein sicheres Selbstbewußtsein verlieh — keine Gelegenheit, für die Ausbreitung und Befestigung ihres Glaubens zu wirken.

Als Konstanz nach der Niederlage des schmalkaldischen Bundes, im Vertrauen auf den Beistand der evangelischen Schweizer, die Aussöhnung mit dem Kaiser verschob und das vorgeschriebene Interim ablehnte, entschloß sich derselbe, indeß er die Bürgerschaft täuschte, zu einem raschen Gewaltstreich. Am 5. August 1548 erfolgte die Achterklärung und in der folgenden Nacht ein Ueberfall durch spanische Truppen, der aber mißlang. Freischaaren aus der reformirten Nachbarschaft eilten nun der Stadt zu Hülfe; Zürich und Bern boten Mannschaft auf, konnten aber zu entschiedener Parteinahme sich nicht erheben. Die katholischen Orte ihrerseits scheuten einen Waffengang und mahnten Konstanz zu freiwilliger Unterwerfung. Nachdem dann die Friedenspartei der Bürgerschaft sich an Oesterreich ergeben hatte, wurde der katholische Gottesdienst wieder hergestellt; der Bischof kehrte (von Meersburg) in seine alte Residenz zurück, wogegen die Reformirten großentheils die Heimat verließen.

Vor allem bemühten sich die katholischen Orte, die konfessionellen Verhältnisse der gemeinen Herrschaften in ihrem Sinne zu regeln und die strengste Deutung des Landfriedens durchzusetzen. In den deutschen Vogteien leistete ihnen Zürich einen unermüdlichen und oft erfolgreichen Widerstand; den entschiedensten Sieg erkämpften sie aber durch die Unterdrückung der evangelischen Gemeinde in Locarno. Hier hatten sich frühe einige der angesehensten Familien der neuen Lehre zugewendet und unter dem Schutze reformirter Landvögte einen lebhaften schriftlichen Verkehr mit den Häuptern der evangelischen Schweizerkirchen angeknüpft. Nachdem Beccaria als öffentlicher Prediger aufgetreten war, kehrte der Landvogt Wirz von Unterwalden seine Strafgewalt gegen ihn, wurde jedoch durch einen Auflauf genöthigt, den verhafteten Lehrer freizulassen, worauf dieser in die reformirten Städte reiste, um deren Fürsprache zu gewinnen. Die katholischen Orte forderten eine strenge Bestrafung jenes Aufruhrs und erzwangen einen Mehrheitsbeschluß der Gemeinde Locarno, den alten Glauben beizubehalten (Okt. 1550); Beccaria wurde des Landes ver-

Digitized by Google

wiesen. Längere Zeit blieben die Evangelischen unangefochten; erst im Mai 1552 wurden wieder Klagen über „Lutherei" erhoben. Die katholischen Orte trafen sogleich ihre Verfügungen und setzten die Proteste der reformirten Stände bei Seite; mehrere Neugläubige wurden vertrieben, ketzerische Bücher vernichtet. Während die VII Orte rasch und entschlossen durchgriffen, zeigten sich ihre Gegner rathlos und uneinig; der Landvogt von Schaffhausen begünstigte sogar die Verfolgung und ließ dem Landschreiber Roll von Uri, dem geschwornen Feinde der Reformirten, freie Hand; die Tagsatzung brachte keine Ausgleichung zu Wege. Die VII Orte erließen im März 1554 ein Mandat, das alle Locarner bei schwerer Strafe zur Beichte, zum Besuche der Messe ꝛc. verpflichtete; hierüber zur Rede gestellt, beschuldigten sie die Verfolgten der Wiedertäuferei und erklärten es als ein Verbrechen, das Nachtmahl zu halten „wie Christus mit seinen Jüngern" gethan. Mit Mühe gelang es, einen Aufschub der Strafgerichte zu erwirken. Ein Vermittlungsvorschlag (Sept. 1554), wonach die XII Orte gemeinsam den religiösen Zustand der welschen Vogteien untersuchen sollten, befriedigte keine Partei; aber Zürich allein verfocht standhaft die Glaubensfreiheit der Locarner; die andern reformirten Städte gaben der Uebermacht der Gegner nach, die bereits mit Rüstungen beschäftigt waren. Um den eidgenössischen Frieden nicht zu gefährden, erklärte sich jetzt die bedrohte Gemeinde bereit, im äußersten Falle die Heimat aufzugeben, reichte aber der Tagsatzung noch eine (von Bullinger verfaßte) Bittschrift um Duldung ein. Die angestrengte Thätigkeit der vermittelnden Orte führte endlich zu einem Vergleiche (Aeg. Tschudi's von Glarus), der den Streit im Sinne der katholischen Orte, auf Grund des Landfriedens entschied. Die Städte Bern, Basel und Schaffhausen traten demselben, ohne den Rath der Geistlichen einzuholen, sofort bei und boten dann alle erfinnlichen Gründe auf, um auch Zürich zur Annahme zu bewegen, allein ohne den geringsten Erfolg; die Räthe, die Geistlichkeit, die Zünfte und die Landschaft verwarfen den Schiedspruch [1]) mit Einmuth und würdiger Entschlossenheit.

---

[1]) Alle Personen in Luggarus, welche die neue Religion angenommen haben, sollen wieder davon abstehen kraft des Landfriedens. Sofern Etliche sich widersetzen wollten, so sollen dieselben bis zur nächsten Fastnacht mit Leib und Gut aus der Herrschaft L. wegziehen. In jener, der Winterkälte halb hinausgesetzten, Frist sollen sie aber sich still und ruhig verhalten. Wo die VII Orte „Theil zu regieren haben", sollen sich dieselben Leute nicht haushäblich niederlassen; nehmen sie aber ihren Wohnsitz im Gebiet der vier evangelischen Städte, so soll ihnen, als Angehörigen derselben, der Verkehr in den Städten und Herrschaften der VII Orte gestattet sein, allein der Flecken und die Grafschaft L. ausgenommen. Können sie in gemeldeter Zeit ihre Habe nicht aus L. ziehen, so sollen sie die zurückbleibenden Güter durch Schaffner, die daselbst eingesessene Burger sind, versehen lassen. Wenn hinfür jemand der alten Religion absagt, so sollen die XII Orte insgemein oder der Mehrtheil dafür strafen, jedoch zu der XII Orten Handen. Nachdem diese „Mittel" angenommen sind, wird der Landvogt in L. (Räuchli von Zürich) von dem Austrag der Sache berichtet. Wollen die VII Orte durch

Digitized by Google

Am 1. Januar 1555 wurde der Spruch in Locarno verkündigt, am 15. eine Versammlung der Ausschüsse vor die Botschaft der VII Orte geladen und mit einem Tage Bedenkzeit zur Erklärung über ihren Glauben aufgefordert. Die Evangelischen legten ein Bekenntniß und ein Namensverzeichniß ihrer Gemeinschaft (211 Personen) vor und beharrten bei der verpönten Religion. Der Nuntius trat nun an die Spitze der Bekehrer und arbeitete für strenge Maßregeln; einzelne Neugläubige wurden als Wiedertäufer gebüßt, andere zu heimlicher Flucht genöthigt, ein der Lästerung beschuldigter Mann gefoltert und ungeachtet der Fürbitten seiner katholischen Mitbürger hingerichtet, dagegen des Nuntius Antrag, den Evangelischen die Kinder zu entreißen, als „unnöthig" abgelehnt. Unterdessen verwendete sich Zürich bei Graubünden um gastliche Aufnahme der heimatlosen Glaubensbrüder; die entgegengesetzten Einflüsse waren aber so mächtig, und besonders die Gemeinden des oberen Bundes einer Begünstigung der Flüchtigen so schroff entgegen, daß diese nach kurzem Aufenthalt in Roveredo sich entschlossen, über die noch schneebedeckten Berge nach Zürich zu ziehen, wo am 12. Mai 116 Personen ankamen; sie fanden dort den liebevollsten Empfang und erhielten die Rechte einer selbständigen Gemeinde. Der Rath wirkte bei der mailändischen Gesandtschaft freien Paß für die Locarner aus und verfocht ihre Interessen nach allen Seiten mit väterlicher Treue. Während Basel und Schaffhausen gleichgültig blieben, nahm jetzt Bern an dem Liebeswerke einigen Antheil durch die Veranstaltung einer Beisteuer. Nachdem die italienische Gemeinde die Schwierigkeiten der Niederlassung überwunden hatte, entfaltete sie eine rege Thätigkeit in Gewerbe (Seidenweberei ꝛc.) und Handel, die aber späterhin zu Reibungen mit den Zünften führte, weßhalb der größte Theil sich allmälig entfernte. [1])

Nachdem die Glaubenseinheit in den welschen Vogteien hergestellt war, erwachte in den katholischen Orten die Hoffnung, dieselbe auch den übrigen Herrschaften aufnöthigen zu können; schon verlauteten Drohungen (daß der

Boten oder Briefe dem Landvogt oder den Landsässen gebieten, diesen Verträgen nachzukommen, so darf es geschehen auch „ohne Eintrag und Widerrede" der übrigen Orte.

[1]) Manche wohlhabende Locarner verletzten die Zürcher Burgerschaft durch unerträgliche Ansprüche; andere machten sich als Konkurrenten verhaßt. Der Rath sah sich endlich genöthigt, die hin und her gehenden Klagen zu untersuchen und überspannte Besorgnisse der Unzufriedenen zu beschwichtigen. Der Große Rath beschloß (1558) die Locarner nicht als Bürger aufzunehmen, sie dagegen als Hintersässen zu schützen. Sie durften keine Häuser kaufen und waren auch sonstwie eingeschränkt; zuletzt wurden sie ermahnt, zum Theil anderwärts ein Unterkommen zu suchen. Doch wurde Joh. v. Muralt um seiner ausgezeichneten Verdienste willen mit dem Bürgerrecht beschenkt und zum Stadtarzt ernannt (1566); ein Verwandter wurde Bürger von Bern (1570). Schon 1567 erhielt auch Joh. Ant. Pestalozzi das Bürgerrecht in Zürich; dagegen erlangte es die Familie von Orelli erst 1591.

Digitized by Google

Landfriede „ein Loch erhalten" werde u. s. w.), welche das Gerücht den Reformirten zutrug. Kaum hatte sich die Aufregung etwas gemäßigt, so wurde der Friede wieder gefährdet durch den Religionsstreit in Glarus. Zur Annahme des alten Glaubens aufgefordert, hatte die Landsgemeinde nach dem Kappelerkriege die Rückkehr zur katholischen Kirche freigestellt. Hiedurch nicht befriedigt, suchten die Altgläubigen insgeheim den Schutz der V Orte gegen die reformirte Mehrheit ihrer Mitlandleute. Die Uebergriffe von Seite katholischer Geistlichen führten dann eine Gährung herbei, welche nur durch eidgenössische Vermittlung beschwichtigt ward; ein Religionsvertrag (Nov. 1532), der die Berathung konfessioneller Angelegenheiten der Landsgemeinde entzog und gütlicher Verständigung unter den Parteien anheimgab, gewährte beiden die beanspruchte Selbständigkeit. Lange Zeit vermochte nun die Mäßigung der Behörden und der Geistlichen den Frieden aufrecht zu halten; erst nach Valentin Tschudi's Tode (1555) entzündete die Herausforderung der Katholiken durch einen reformirten Prediger neuerdings den schlummernden Glaubenshaß. Die V Orte säumten keinen Augenblick, für ihre Religionsverwandten Partei zu nehmen, um die evangelischen Glarner durch Vorwürfe und Drohungen einzuschüchtern; das eidgenössische Recht wurde verworfen, den Gegnern die Auflösung des Bundes angekündigt, die Vermittlungsarbeit der unbetheiligten Orte abgewiesen und später durch unerträgliche Forderungen gefährdet. Die Entzweiung ergriff zuletzt die ganze Eidgenossenschaft; als aber Zürich und Bern zu bewaffnetem Widerstande rüsteten, empfahlen Luzern und Zug einen billigen Vergleich, der nach langwierigem Streit auch von Uri und Unterwalden genehmigt wurde (3. Juli 1564). Schwyz allein brachte es nicht über sich, denselben gutzuheißen und ließ sich nur durch die Mahnung der katholischen Orte beruhigen.

Im Wallis hatte erst nach dem Kappelerkriege die evangelische Lehre sich eingebürgert. Der Ruf Thomas Platers lockte viele seiner Landsleute nach Zürich und Basel, wo sie die Schulen besuchten und den neuen Glauben kennen lernten. Die Berührung mit Bern und dem reformirten Waatland war der Ausbreitung desselben günstig, so daß im Jahr 1551 eine Landsgemeinde die Religionsfreiheit anerkennen mußte. Die Folgen dieses Beschlusses erregten in den V Orten Besorgniß; sie schickten Boten von Zehnten zu Zehnten, um dessen Aufhebung durchzusetzen, erreichten aber ihren Zweck nur unvollständig (1560 f.); auch die Erneuerung des Burg- und Landrechts (1565) und die fortdauernde Einwirkung der katholischen Orte vermochte die Partei der Reformirten nicht zu unterdrücken; mehrere Männer aus den angesehensten Geschlechtern, die in der Regierung saßen, blieben ihrem Glauben treu und wiesen die zudringlichen Mahnungen der Bundesgenossen wiederholt zurück. Erst nach langem Schwanken und mancherlei Bewegungen wendete sich die überwiegende Mehrheit dem alten Glauben zu (1580—90 f.)

Zuletzt wurde auch Appenzell durch Religionshändel zerrissen. Sechszig Jahre lang waren die Beschlüsse der Landsgemeinde, daß die Minderheit in jeder Kirchhöre sich der Mehrheit zu fügen habe (1524), und daß weder

Digitized by Google

zur Messe noch zur Predigt Jemand genöthigt werden dürfe (1526), ohne große Störungen beobachtet worden. Als aber der Landrath vorschnell den neuen Kalender einführte (1584) und die Anhänger des alten polizeilich bestrafte, die im Hauptorte wohnenden Reformirten durch Untersuchungen belästigte und einen Gegner dieser Maßregeln nach formlosem Prozesse hinrichten ließ; als er in Appenzell die Kapuziner einführte und die Gegenpartei mit einem blutigen Volksgericht bedrohte; als die Evangelischen zur Auswanderung oder zur Annahme des alten Glaubens genöthigt wurden und die Beschwerden der äußern Roden über dieses Verfahren kein Gehör mehr fanden, theilte sich das Volk in zwei völlig geschiedene Lager. Jede Partei suchte jetzt die Unterstützung ihrer auswärtigen Glaubensverwandten. Ein Vergleich, den die zwölf Orte durch ihre Boten vermittelten, räumte der Mehrheit jeder Kirchgemeinde das bestrittene Entscheidungsrecht wieder ein, vermochte aber keinen dauernden Frieden zu stiften. In den katholischen Gemeinden wurde der Glaubenshaß durch Schmähungen und Gerüchte von feindlichen Mordplänen neuerdings aufgestachelt; der Anschluß an den borromäischen und den spanischen Bund auf Antrieb der VII Orte selbst den Reformirten empfohlen. Nachdem die Gemeinde Appenzell sich für Spanien erklärt und durch diesen Schritt den Bruch vollendet hatte (1596) wendeten sich die äußeren Roden an Zürich, welches die Angelegenheit vor die Tagsatzung brachte. Nach längeren Verhandlungen willigten beide Theile in eine Trennung des Staatshaushaltes (Sept. 1597). Die Reformirten (5959 Mann) bewohnten seit diesem Vertrage nur die äußeren, die Katholiken (2782 M.) die inneren Roden. Die Waffenvorräthe, die Jahrgelder und andere Landeseinkünfte wurden gleich getheilt; Innerroden behielt indeß das alte Panner, das Archiv und das Landeswappen. Jede Glaubensschmähung wurde untersagt. Freier Verkehr und gegenseitige Amnestie sollten den Frieden bewahren. „Jeder Theil mag mit andern Orten der Eidgenossenschaft Bündnisse machen.[1]) Beide Theile mögen die Absönderung wieder aufheben." Für seine Opfer wurde Außerroden reichlich entschädigt durch den Segen freier Entwicklung, die seitdem begann.

6. Sobald die Glaubensspaltung befestigt und die alte Kirche zur Wiedergewinnung des verlornen Gebietes gerüstet war, wurde die beschworene Brudertreue dem Parteihaß und den Absichten ehrgeiziger Fürsten aufgeopfert. Im Dienste verfeindeter Mächte, unter fremden Fahnen kämpften nun die Eidgenossen gegen einander mit allen zu Gebote stehenden Waffen. Mit einer Leidenschaft, die von Freiburg und Solothurn (und dem französischen Gesandten) mühsam gezügelt ward, standen die V Orte für die Interessen Savoyens ein, so lange dieses Genf und die Waat für den alten Herrn und für die katholische Kirche in Anspruch nahm. Nicht nur mahnten sie einzelne Stände von den Burgrechten mit dem „schändlichen Volke" der Genfer

[1]) Im J. 1601 trat Innerroden dem Goldenen Bunde feierlich bei. Dagegen kehrten die Reformirten zum alten Kalender zurück.

Digitized by Google

ab; nicht nur liehen sie dem Herzog in manchen Streitigkeiten ihren Rath und das Gewicht ihres Namens; während sie sich dreimal (1560, 1578, 1581) als dessen Bundesgenossen in Pflicht nehmen ließen, faßten sie ein Bündniß Savoyens mit Bern (1570) und die Unterhandlungen mit den übrigen Orten (1559 f. 1576) als eine Schmälerung wohlerworbener Rechte auf.

Durch den Frieden von Chateau-Cambresis (1559) war Herzog Emanuel Philibert (1553—80), Nachfolger Karls III., wieder in Besitz seiner Erbherrschaft gelangt. Berühmt als Feldherr, mit Spanien und dem Papste verbündet, mit dem französischen Hofe befreundet, hoffte er in Kurzem Genf und die Waat für sein Haus zurückzugewinnen. Sein Bund mit den V Orten und die wankende Treue des waatländischen Adels bedrohten Bern noch mehr; es stellte seine Truppen auf den Kriegsfuß, ließ sich aber auf Unterhandlungen ein, die indessen vollständig scheiterten, weil Savoyen „Alles oder Nichts" verlangte. Endlich verzichteten die Berner auf Gex und das südliche Ufer des Leman; ihre Entschlossenheit das Uebrige bis zum Aeußersten zu vertheidigen, bewog nun den Herzog zur Annahme eines Vergleiches (Lausanne, 22. Okt. 1564). Die Grenze bildete hienach die Mitte des Sees; das ewige Burgrecht der Genfer mit Bern (1558) blieb einstweilen in Kraft; ein geheimer Artikel garantirte sogar den reformirten Glauben in den abgetretenen Gebieten. Freiburg und Wallis ließen in besondern Uebereinkünften mit Savoyen ihre frühern Erwerbungen bestätigen. Den Vertrag von Lausanne genehmigte Karl IX. von Frankreich als Bürge; trotzdem wurde derselbe von savoyischer Seite nur als ein Waffenstillstand betrachtet. Dem Herzog Alba, der in Italien gegen die empörten Niederländer rüstete (1566—67), trauten Bern und Genf die Absicht zu, auf dem Wege über die Alpen einen Angriff auf Genf und die Waat auszuführen; die bedrohten Stände blieben aber wachsam und bereiteten sich zu entschlossener Gegenwehr. Die Feinde wurden genöthigt, ihren Plan zu verbergen und der gehofften Beute zu entsagen. Erst nachdem das spanische Heer die Niederlande betreten, übergaben die Berner dem Herzog von Savoyen die Vogteien, welche der Friede von Lausanne ihm zugesichert hatte (20. August 1567).

Von den Religionskriegen in Frankreich, die in dem „Blutbade von Vassy" (1562) ihren unheilvollen Anfang und Charakter empfiengen, wurde die Schweiz um so tiefer berührt, als einerseits die katholischen Orte die Hauptwerbeplätze für die Heere des Königs bildeten, so lange derselbe die Hugenotten als rebellische Unterthanen bekämpfte, und diese anderseits die Lehre und kirchliche Verfassung der evangelischen Schweizerstädte als Muster verehrten. Während nun Zürich und Bern in ihrem Gebiet die Soldienste verpönten und für die französischen Glaubensgenossen nur durch Boten und Bittschriften wirkten, um nicht in fremde Händel verwickelt zu werden, gestatteten die katholischen Stände dem unersättlichen Bundesgenossen einen „Aufbruch" nach dem andern, obwol sie Jahrzehnde lang vergeblich die Zahlung des Soldes erwarten mußten; während Zürich und Bern die Anträge des Königs entschieden zurückwiesen, willigten die Katholiken nur unter dem

Digitized by Google

Bedinge in die Erneuerung des Bündnisses (1564), daß der regierende Fürst sich für den alten Glauben erklärte. Stolz auf ihre Siege, welche ihre Söldner auf blutigen Schlachtfeldern errangen, mahnten sie, in ausdrücklichem Gegensatze zu den reformirten Städten, den Hof von jeder friedlichen Ausgleichung mit den Hugenotten ab.[1]) — Die Gräuel der Bartholomäusnacht (1572) erweiterten die bestehende Kluft; die Reformirten nahmen die Hugenotten als Brüder auf; die eifrigen Katholiken jubelten über die Bluthochzeit und machten den Flüchtigen das Asyl streitig; die evangelischen Orte beherrschte mehr als je die Furcht vor treulosen Anschlägen, indeß katholische Schweizer sich in Haufen zu den französischen und spanischen Fahnen (Alba) drängten. Nach längerem Wortwechsel ordneten beide Theile ihre Gesandten zur Begrüßung Heinrichs III. (1574—89) ab, um dem Hofe ihre widersprechenden Wünsche vorzutragen (1575). Als der Krieg von Neuem entbrannte, verstärkten sich beide Parteien in Frankreich durch Schweizer, denen nur der rasch geschlossene Friede ein Zusammentreffen ersparte. Der Kampf um die Thronfolge, welchen hierauf die heilige „Ligue" zu Gunsten ihrer Häupter, der Herzoge von Guise oder Philipps II., gegen Heinrich III. und den calvinischen Kronerben, Heinrich von Navarra, eröffneten, riß endlich alle Orte in den Strudel des französischen Bürgerkrieges hinein. Den Bundesbewerbungen des Königs schenkte nur Zürich noch kein Gehör; durch die Garantie seines Besitzes in der Waat ließ dagegen Bern sich kurze Zeit nach den übrigen Ständen (1582) zum Beitritt bewegen. Während die Katholiken in eine königliche und eine liguistische Partei zerfielen, zogen die Hugenotten immer stärkere Hülfstruppen aus den reformirten Gebieten. Vergeblich schritten einzelne Obrigkeiten (Zürich u. a.) strafend gegen die Reisläufer ein; auf Umwegen und gefährlichen Pfaden eilten dieselben über die gesperrten Grenzen, um ihren Glauben auf dem Schlachtfelde zu bewähren oder Sold und Ruhm zu gewinnen. Nachdem aber Heinrich von Navarra, von dem König als rechtmäßiger Nachfolger bestätigt, mit rascher Geistesgegenwart die Treue der Schweizerregimenter gewonnen hatte, entschieden sich die meisten Stände für ihn[2]); nur in fünf Orten (Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Frei-

[1]) Mit einigem Aerger wurde vermerkt, daß die französischen Gesandten die reformirte Lehre anerkannten oder laue Katholiken waren; dem Verkehr mit Neugläubigen wichen die V Orte aus; sie hatten sogar den Muth, die Ambassadoren um Entlassung „lutherischen Gesindes" zu ersuchen.

[2]) Heinrichs edle Gesinnung bewährte sich im Kampfgewühl so glänzend wie im Verkehr mit den Freunden. In der Schlacht bei Ivry (14. März 1590) wurden die Regimenter Pfyffer und Beroldingen, die allein noch Stand gehalten, von des Königs Uebermacht gänzlich umzingelt. Schon richtete Biron das Geschütz auf ihre unerschütterten Reihen; auf die Bitte ihrer Landsleute unter seinen Fahnen fanden sie beim Sieger eine nach dem Kriegsrecht damaliger Zeit seltene Gnade. Heinrich gewährte ihnen ehrenvolle Kapitulation, ließ ihnen sofort die Waffen zurückstellen und beide Regimenter unverletzt in ihre Heimath zurückgeleiten. Die Trophäen seines Sieges, ihre 24 Fahnen, bestimmte er als Geschenk den

Digitized by Google

burg), die dem päpstlichen Einflusse folgten, fand die Ligue noch einigen Anhang, der indeß bedeutend zusammenschmolz, als Heinrich mit dem Uebertritt zur katholischen Kirche (1593) dem Glaubenskriege ein Ziel gesetzt hatte. Sein Kriegsglück und seine herzenbezwingende Dankbarkeit fesselte auch fernerhin die schweizerischen Kriegsvölker an seine Sache, wiewol er den Sold und die empfangenen Geldvorschüsse nicht zu bezahlen vermochte.

Inzwischen hatte Savoyen seine Herrschaftsansprüche nicht aufgegeben. Der Nachfolger Philiberts, Karl Emanuel (1580—1630), setzte seinen ganzen Ehrgeiz an die Unterwerfung der Genfer und des entfremdeten Waatlands. Er zog die V Orte und Freiburg neuerdings in ein Bündniß (1581) und verstärkte sich durch seine Verbindungen mit Spanien, Rom und der heil. Ligue. Als ein Bestechungsversuch an der Bürgertugend des Syndic Michael Roset gescheitert war, hoffte der Herzog Genf und Bern durch Rüstungen einzuschüchtern. Die Tagsatzung forderte ihn vergeblich auf, sein Kriegsvolk von den Grenzen zurückzuziehen; die V Orte verfochten gegen ihre Eidgenossen die Interessen Savoyens[1]) und schickten ihm Truppen. Die unbetheiligten Orte und Frankreich bahnten indeß eine Vermittlung an, die aber erst nach zweijährigem Streite zum Ziele gelangte (1584). Nach kurzer Rast nahm Karl Emanuel die Befehdung Genfs wieder auf; als ihn die evangelischen Städte erfolglos zum Frieden ermahnten, mit der verheißenen Hülfe jedoch zurückhielten, rüsteten die Genfer in hochherzigem Wetteifer zum Vertheidigungskampfe. Jetzt richtete der Herzog seine Minen gegen die Berner. Mit einem bestochenen Bürgermeister von Lausanne, Isbrand d'Aux, und waatländischen Edelleuten knüpfte er geheime Verständnisse an, die einen nächtlichen Ueberfall auf die Hauptstadt bezweckten (Dez. 1588). Da ein Sturm die Ausführung desselben verzögerte, gewann Isbrand de Crousaz, ein Neffe des Verräthers, Zeit zur Entdeckung des Anschlags, und die Ankunft bernischer Truppen nöthigte die Schuldigen zur Flucht; zwei wurden gefangen und hingerichtet.

Nun eröffnete der Herzog in aller Form den Krieg gegen Genf. Die Berner ließen sich durch den französischen Gesandten Sancy zu einem Darleihen (100,000 Kronen) und zur Sendung von Truppen bereden (April 1589),

---

Obrigkeiten ihrer Orte und verstattete den Regimentern, dieselben selbst an ihre Obern zu überbringen. Nur mußten sie geloben, diesen Auftrag schleunigst zu erfüllen und bis nach Ablauf des Bündnisses von 1582 nicht mehr wider Heinrich zu dienen. Der König selbst gab der Tagsatzung Kunde von dem Geschehenen in einem einfachen und würdigen Schreiben. (G. v. Wyß).

[1]) In einer Konferenz (Aug. 1582) beschlossen sie in aller Form, den Herzog gegen Genf zu unterstützen; Bern wurde aufgefordert, mit seinem Heere das Waatland zu räumen; überhaupt an die Pflichten erinnert, welche sowohl Savoyens bekannte „Gutthaten" als die Freundschaft der Eidgenossen ihm auferlegten; endlich ermahnt, das Burgrecht mit Genf zu lösen und sich fortan „nachbarlich" zu benehmen.

Digitized by Google

die aber nach der Eroberung von Nordsavoyen plötzlich über die französische Grenze geführt und gegen die Ligue verwendet wurden. Jetzt standen die Genfer wieder allein; kaum vermochten sie durch Steuern die drückenden Kriegskosten aufzutreiben. Als endlich die Regierung von Bern einen Auszug beschloß und den Oberbefehl dem Schultheißen Hans von Wattenwyl aufdrang, ließ sich dieser eigenmächtig auf Unterhandlungen ein, indeß die Genfer bei Sacconex einen rühmlichen Sieg erfochten. Unter der Führung Ludwigs von Erlach drangen hierauf die vereinigten Truppen in Savoyen vor; einen plötzlich abgeschlossenen Waffenstillstand benutzte aber Wattenwyl als Vorwand zum Rückzug. Karl Emanuel, mit großen Erweiterungsplänen beschäftigt, kam jetzt den Berner Regenten schmeichelnd entgegen und erwirkte den Vertrag von Nyon (23. August 1589), der ihm Genf überliefert.

Als dieses Zugeständniß ruchbar wurde, erhob sich zu Stadt und Land ein Aufruhr des Unwillens; Bürger und Unterthanen verwarfen einmüthig den ehrlosen Traktat, und der „gesündere Theil" des Rathes, von den Glaubensverwandten an seine Pflicht gemahnt, widerrief denselben. Wattenwyl mußte nach Biel entfliehen und wurde seiner Aemter entsetzt, nach längerer Untersuchung seines Benehmens aber schuldlos erklärt. Doch hatte Genf seine Rettung weniger den Bernern als der Unterstützung protestantischer Fürsten und besonders Heinrichs IV. zu danken, der die Fortsetzung des Krieges (1589—93) erleichterte und nach dem Frieden mit Spanien (1598) in einem kurzen Feldzug gegen Savoyen die drohende Festung St. Catherine niederreißen ließ, dagegen die Umgegend der Stadt (Gex), die sie mit eigenen Waffen erobert, mit Frankreich vereinigte.

Nachdem Heinrich IV. den Frieden seines Reiches durch Tapferkeit und Großmuth gesichert hatte, suchte er in einem neuen Freundschaftsbündniß mit den Schweizern eine Stütze für die Größe Frankreichs. Den spanischen Werbungen gegenüber, die sich durch reichliche Geldspenden empfahlen, säumte er jetzt nicht mehr, einen Theil der Kronschulden — 36 Mill. Fr. — abzutragen (3 Mill.) und durch Handelsvortheile und andere Vergünstigungen auch diejenigen Orte zu gewinnen, deren Politik nicht vom Solddienste abhieng. In den äußeren Formen bewies der König seinen geliebten Bundesgenossen die ehrenvollste Aufmerksamkeit. Sein bedeutendster Feldherr und vertrauter Siegesgenosse, der Marschall Biron, der einst die Schweizertruppen befehligt erschien in Solothurn als außerordentlicher Ambassador, mit glänzendem Gefolge, zum Abschluß der Verträge (31. Jan. 1602); die Beschwörungsfeier in Paris (Okt.) war eine Reihe von Huldigungen für die Eidgenossen. Noch einmal leistete Zürich solchen Lockungen erfolgreichen Widerstand, auf den es aber in Kurzem verzichtete.

Karl Emanuel quälte indessen noch immer die heftigste Begierde nach Genf. Mit auserlesenen Truppen wollte er die Stadt überrumpeln lassen. In der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 1602 wurden schwarze Leitern an die Mauern gelegt und von einiger Mannschaft glücklich erstiegen. End-

Digitized by Google

lich bemerkte eine Schildwache das Geräusch, feuerte ihre Büchse los und rief zu den Waffen. Die Bürger eilten rasch besonnen an die Thore; ein Kanonenschuß raffte die Leitern weg, worauf sich in den Straßen hitzige Gefechte entspannen, in welchen die eingedrungenen Savoyarden vollständig unterlagen; zweihundert Leichen warf man in die Rhone; die Gefangenen wurden ungeachtet des angebotenen Lösegeldes als Räuber gehängt. Die reformirten Völker jubelten über das Mißlingen der „Escalade"; selbst Spanien, obwohl dabei betheiligt, sprach sich nun tadelnd darüber aus. Heinrich IV., der Papst und die Schweizer zwangen den Herzog von Savoyen zu dem Frieden von St. Julien (21. Juli 1603), woran sich dieser freilich so wenig gebunden hielt, daß er in den nächsten Jahren noch mehrere Anschläge auf Genf betrieb, die aber fehlschlugen und mit dem Tode der entdeckten Verräther vergolten wurden. Die heldenmüthige Stadt sah endlich wieder schönere Tage und blühte bald auf's Neue empor.

Kap. XXVI. Staat und Kirche; Volksbildung, Wissenschaft und Kunst.

1520—1600.

1. Wie die Reformation in dem Gesammtleben der europäischen Völker eine Fülle neuer Strebungen und Gegensätze hervorrief, die auf Jahrhunderte hinaus die äußere und innere Entwicklung der Nationen bestimmten, so mußte auch die Schweiz in allen Lebensverhältnissen die Folgen der Glaubenserneuerung und Kirchentrennung auf's Tiefste empfinden.

Die reformirten Orte sahen jetzt in dem Kaiser den berufenen Schirmer der katholischen Kirche und scheuten schon deshalb eine engere Verbindung mit dem Reichshaupte; nur mit Ferdinand I. und Maximilian II., die in kirchlichen Fragen eine kluge Mäßigung bewahrten, standen sie noch in freundlichem Verkehr; von ihnen ließen sie auch, mit den katholischen Ständen gemeinsam, ihre Freiheiten und Herrschaftsrechte in alter Form bestätigen (1559, 1566). Bei Rudolf II. (1576—1612) aber suchten die Eidgenossen diese Vergünstigung als „überflüssige Förmlichkeit" nicht mehr nach. Kaiserliche Mahnungen zum Beistande gegen die Türken (1530 f.) wurden beharrlich abgelehnt, Zumuthungen und Zwangsmaßregeln der Reichsgewalten gegen jüngere Bundesstädte (Basel ꝛc.) wie gegen schweizerische Bischöfe und Aebte kräftig zurückgewiesen. Das vertragsmäßige Freundschaftsverhältniß zu dem Hause Habsburg dauerte ohne beträchtliche Störungen fort und befestigte sich durch die im J. 1557 neuerdings übernommene (1580 erneuerte und 1595 von Heinrich IV. anerkannte) Garantie für die Neutralität der Freigrafschaft. Als erbvereinigte Bundesgenossen bezogen die dreizehn Orte Jahrgelder von 200 Gulden. Die Freundschaft mit Venedig beschränkte sich

Digitized by Google

auf die (von Zeit zu Zeit verkaufte) Erlaubniß der Werbung und freien Durchpasses für die Soldtruppen der Republik[1]); als Nachbar stand jedoch Bünden in engerm Verkehr mit derselben.

Zu welthistorischer Bedeutung erhob sich indessen die Verbindung mit Frankreich. Der Hof, zwischen zwei mächtige Parteien mit gefahrdrohenden Ansprüchen gestellt, stützte sich zur Behauptung der Kronrechte am liebsten und sichersten auf ein fremdes, waffentüchtiges und treues Kriegsvolk, das nur gute Bezahlung und eine selbständige Heeresordnung verlangte. Während er nun, von den Glaubensparteien der Schweizer in entgegengesetztem Sinne in Anspruch genommen, die zur Schau getragene Entzweiung derselben bestens benutzte, um beide Theile an sich zu fesseln, ließ er ihren Gegensatz doch nie zu völligem Bruche reifen, weil er alsdann die Vortheile des Bündnisses mit ihnen an Spanien, Oesterreich, Savoyen und andere Mächte verloren hätte. Und um die Bevölkerung aller Orte in seinem Interesse ausbeuten zu können, ließ er durch seine Ambassadoren auch Bern und Zürich, die vorzüglich durch konfessionelle Vorbehalte ihre Aufnahme in den Bund erschwerten, wiederholt zum Anschluß ermuntern; um vorläufig wenigstens Bern zu gewinnen, entschloß er sich endlich zu der Garantie für die Freiheit der Genfer (1579) und den ungestörten Besitz der Waat.

Durch die rühmliche Tapferkeit der Schweizerregimenter und die Feldherrngabe oder die staatsmännischen Talente ihrer Führer — Frölich, Gallati, Pfyffer, Zurlauben u. A. — erwarben auch die innerlich getheilten Eidgenossen einen überaus wichtigen Antheil an dem folgenreichen Ausgang der französischen Bürgerkriege, und nicht unverdient genossen sie in dem Nachbarreiche werthvoller Vorrechte[2]). Trotz den häufigen Reibungen, welche

---

[1]) In ein bestimmtes Dienstverhältniß zur venetianischen Regierung trat u. A. der Ritter Melchior Luffi (c. 1571 f.), der im Auftrage derselben Werbungen vermittelte und über gewisse Verhältnisse Berichte einzog; im J. 1589 richtete er in solchen Geschäften 16 Briefe an den Rath.

[2]) Im Jahr 1602 erhielten die schweizerischen Kaufleute, z. Th. früheren Verträgen entsprechend, das Recht zu vollkommener Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit; die Zölle der von ihnen eingeführten Waaren sollten bleiben, wie sie im ewigen Frieden (1516) festgesetzt waren; die Freiheiten der Lyoner Messen galten für sie noch 15 Tage nach dem Schluß derselben; zu jeder Zeit durften sie ihre Silber- und Goldmünzen ausführen, wenn sie ihren Paß vorwiesen; auch ohne Naturalisationsbriefe wurden sie als Eingeborne betrachtet; sie durften Legate machen, und ihre Erbschaft verfiel nicht dem königlichen Fiskus; ihrer Religion wegen sollten sie keinen Nachforschungen ausgesetzt werden; zu Bürgerwachen und Beiträgen für die Sicherheit und Befestigung der Städte und Schlösser waren sie nicht verpflichtet, ihre liegenden Güter von Abgaben befreit; auch mit den Nationen, welche Frankreich bekriegte, durften sie ungehindert Handel treiben. — Bei diesen außerordentlichen Gewährungen gewannen übrigens die Franzosen eben so viel als die Schweizer.

Digitized by Google

die Franzosen durch eigenmächtige Abänderung oder Verletzung der Verträge[1]) verschuldeten, und trotz der säumigen Bezahlung des Soldes[2]) blieb der Zusammenhang der beiden Völker fast unauflöslich, und die mehrmals auch in katholischen Orten erhobenen Bedenken gegen fremde Bündnisse[3]) wurden zu Gunsten Frankreichs immer wieder beschwichtigt. Die Soldzahlungen, die Geschenke, die Jahrgelder, die Ehrenzeichen, die Zoll- und Niederlassungsfreiheit vermochten zuletzt alle Schichten des Volkes zu gewinnen. Neben diesem „auf breitester Grundlage organisirten" Einfluß, der „alle andern Freundschaften übertraf", konnte der spanische, savoyische und päpstliche nur zeitweise einigen Boden erkämpfen.

2. Dieses Verhältniß zu den Nachbarmächten mußte aber durch die Pensionen unterhalten werden, und „unbestreitbar bildet diese Gewohnheit ein dunkles Blatt in der vaterländischen Geschichte." Was im 15. Jahrhundert noch in zufälliger und fast regelloser Weise geschehen, indem die Austheilung der Gelder ganz der Willkür einzelner Günstlinge der Fürsten überlassen war, wurde jetzt allmälig in ein berechnetes System gebracht, wodurch

---

[1]) Fanden die Könige mit ihrer Absicht, die Schweizertruppen so viel möglich auch in Angriffskriegen zu verwenden, Widerstand bei den Obrigkeiten, so wendeten sie sich an einzelne Offiziere; waren diese gewonnen, so fügte sich oft die ganze Masse der Söldner; die Nachgiebigen wurden ihren Verdiensten entsprechend belohnt. Schon im August 1521 schlossen drei Hauptleute mit dem französischen Befehlshaber in Mailand einen Dienstvertrag für 1000 Mann, in welchem sie sich verpflichteten, ihre Untergebenen auch trotz eines allfälligen Verbots der Obrigkeit zu stellen und einem Abrufe derselben keine Folge zu leisten.

[2]) Seit dem Ausbruch der kirchlich-politischen Wirren verschob der Hof die Zahlungen so lange, daß die Gesandten nur durch bestimmte, freilich immer wieder täuschende, Versprechungen und geheime Ausgaben (§ 2) den Verkehr unterhalten konnten. Die Klagen über Kapitulationsbrüche verstummten aber um so weniger, als die mit Frankreich verbündeten Orte nie genug Ausdauer und Gemeinsinn zeigten, um ihre Rechte mit Erfolg zu behaupten; ihr regelloses Verfahren zog sie schließlich in ein Labyrinth von Forderungen hinein, bei dessen Entwirrung sie beträchtliche Verluste erlitten.

[3]) „Unterwalden macht den Vorschlag, daß man sich mit keinem Fürsten und Herrn mehr einlassen und des Vaterlandes „warten" möchte; denn man sehe, wie der König von Frankreich die Eidgenossen behandle, wie er ihnen viel gute Worte gebe, aber wenig halte, obschon sie und ihre Väter seinetwegen zu Novara, Marignano, Pavia und an andern Orten viel Schande und Schaden erlitten; auch gegenwärtig breche er seine Verpflichtungen; denn er musterte wohl die in seinen Diensten befindliche Mannschaft, aber bezahle sie nicht, so daß sie aus Armuth und Hunger weglaufen oder sterben müssen; die gegenwärtige Vereinung (1549 f.) sei für den König ziemlich vortheilhafter als die frühere, und dennoch breche er sie ohne Unterlaß; Unterwalden halte daher für das Beste, daß man die Knechte aus Frankreich heimberufe, und wünsche, daß man diesen Antrag in den Abschied nehme (d. h. zu weiterer Berathung den Orten empfehle)." Absch. Juni 1557.

Digitized by Google

manche verderbliche Wirkungen beseitigt werden konnten. Indem die öffentlichen Pensionen die Besoldung der Beamten bildeten und andere Staatsausgaben bestreiten halfen, machten sie die Steuern entbehrlicher und verschafften besonders den städtischen Regierungen eine unabhängige Stellung.

Die Stadt Luzern erhielt alljährlich von Frankreich ein „Fried- und Jahrgeld", das dem „gemeinen Nutzen" (öffentliche Bauten ꝛc.) diente; daneben aber drei verschiedene und besonders benannte Beträge, die „in ein Corpus genommen" und nach einer beschworenen Ordnung (von 1569) auf Räthe, Hundert, Amtleute, Diener und Gemeinde vertheilt wurden. Von 12,274 Franken erhielt der Kleine Rath (12 M.) 6720. — Maximum 250, Minimum (des jüngsten Mitgliedes) 140 Fr. —, der Große Rath der Hundert 4384 (37—100 Fr.); die Amtleute, Schreiber und Weibel wurden mit 570, eine Anzahl Burger mit 600 Franken bedacht. Bei der Erneuerung eines Bündnisses oder andern Anlässen wurden überdies Festgeschenke vertheilt. Die „Quittanzen" regulirte der Rath in sorgfältigster Weise. Für die savoyischen und spanischen Pensionen und das österreichische Schutzgeld (§ 1) war eine ebenso genaue Skala festgestellt. So bezog im Ganzen die Stadtkasse alljährlich etwa 6000 fl.; 24,000 fl. fielen auf Räthe und Burger, der bessere Theil davon auf den Kleinen Rath. Der „freie unverbundene" oder „heimliche Staat" (Etat, Rodel) wurde von Vertrauenspersonen der Gesandten, ohne die Kontrole der Regierung, an einzelne Familien vertheilt. In ähnlicher Weise gestaltete sich das Pensionenwesen in andern Orten.

In den Ländern verfuhr man jedoch nicht gleich damit. Glarus und Obwalden behielten einen Theil der fremden Gelder für die Landes- oder Gemeindekassen; ein weitaus größerer Betrag wurde unter alle Landleute vertheilt („Theilgeld"). In Schwyz und Nidwalden flossen alle Pensionen dem Volke zu; Uri, Zug und Appenzell legten sie in den öffentlichen Schatz. Heimliche Jahrgelder und Geschenke flossen indessen auch den Führern der demokratischen Orte zu und wurden trotz entgegenstehenden Eiden gesucht und angenommen.

3. Die kirchliche Trennung der Schweizer wirkte auf das bundesgenössische Leben nicht wohlthätig ein. Nicht nur hielten die Parteien neben den allgemeinen Tagsatzungen besondere Konferenzen[1]), um über die unaufhörlich entstehenden Reibungen Rath zu pflegen; das Mißtrauen war

[1]) In der Periode 1556—86 hielten die katholischen Orte c. 380 Konferenzen, im Durchschnitt 12 jährlich; im Jahr 1562: 21; 1585: 19; 1556, 1572, 1579 je 6; u. s. w. Die evangelischen Städte traten seltener zusammen, alljährlich 1—4 mal, bisweilen gar nicht. Gemein-eidgenössische Tagsatzungen, von 7—13 Orten, im Ganzen 235, im Durchschnitt 8. Im Jahr 1564: 12; 1563: 11; 1574, 1582, 1585 je 10; 1577, 1580 je 4. Die ungefähre Summe aller Zusammenkünfte: 750; Durchschnitt: 25. Im Jahr 1585: 36; 1562: 35; 1572, 1579, 1583 je 17.

Digitized by Google

beiderseits so wach und reizbar, daß es unendliche Mühe kostete, in Fragen einig zu werden, die sich irgendwie mit kirchlichen Interessen berührten; denn eben was die eine Partei mit Eifer betrieb, mußte der andern verdächtig und schädlich erscheinen. So wiesen die V Orte beharrlich eine Bundesfreundschaft mit Genf, das als abtrünniger Unterthan des Herzogs von Savoyen betrachtet ward und nach ihrer Meinung „vom Erdboden verschwinden" sollte, wie eine Garantie für die Waat zurück[1]); erst 1583—84, nachdem Frankreich dieselbe bewilligt hatte, wurde die Eroberung der Berner in den eidgenössischen Schutz einiger Orte (Zürich, Schaffhausen, Freiburg, Basel, Glarus) aufgenommen. Ein ewiges Schutzbündniß mit Zürich und Bern erhielt Genf, als „Bollwerk der Eidgenossenschaft", im J. 1584; Freiburg und Solothurn, eine Zeit lang zur Aufnahme der Stadt geneigt, standen auf die Mahnungen des Papstes und der V Orte davon ab; als Residenz des französischen Gesandten und alte Bundesschwester Berns versagte jedoch Solothurn einem Schirmvertrage zu Gunsten der Genfer (1579) seine Theilnahme nicht. Im Uebrigen erweiterte sich der Bundeskreis nur durch den Eintritt der Zehn Gerichte in das Burg- und Landrecht von Zürich und Glarus (1590), nachdem die drei Bünde vergeblich um die Freundschaft aller XIII Orte geworben hatten. Bern knüpfte eine engere Verbindung mit Basel (1533) und erneuerte seine Burgrechte mit Freiburg und Solothurn; Luzern bestätigte seinen Vertrag mit Neuenburg und trat in ein Bündniß mit dem Bischof von Konstanz (1570). Der Schirmvertrag zwischen Rapperswyl und den IV Orten wurde erneuert (1571). In Folge einer widrigen Spannung mit der Stadt Mülhausen („Finningerhandel") kündeten ihr die VII katholischen Orte und Appenzell (4. Nov. 1586) den Bund für immer; Zürich und Bern nahmen dagegen auch Straßburg (Mai 1588) in ihren Schutz auf. Graubünden gieng endlich ein ewiges Bündniß mit Wallis ein (Aug. 1600).

Am entschiedensten prägte sich der konfessionelle Gegensatz im Kreise der VIII alten Orte aus. Als Beschützer ihrer Glaubensverwandten bildeten Zürich und Bern eine besondere Partei, die mit den V Orten am häufigsten zusammenstieß; eine dritte, vermittelnde Gruppe (XVIII, 11; XX, 5) bestand aus den sechs übrigen Orten, in welchen theils beide Bekenntnisse gesetzliche Geltung, theils die kirchlichen Beweggründe nicht die vorwaltende Bedeutung hatten. Als „vordristerOrt" der streng katholischen Partei gewann Luzern, den einst befreundeten Städten gegenüber, eine Selbständigkeit und Macht, die es den Häuptern der reformirten Eidgenossenschaft gleich stellte.

Im Jahr 1520 wurden die Bünde zum letzten Mal allgemein beschworen. Seitdem ließ der Streit über den Wortlaut des Eides keine Er-

[1]) Die Garantie wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Berner den Bundesschwur in der alten Form leisteten und in der Waat den alten Glauben wieder einführten; da sie dies verweigerten, so dachten die V Orte eine Zeit lang daran, das Waatland den Freiburgern in die Hände zu spielen.

Digitized by Google

neuerung der Bundesfeier zu; selbst ein Bullinger stieß sich an der Verpflichtung, bei den Heiligen der alten Kirche zu schwören, und widerrieth die Erfüllung derselben; von katholischer Seite waren nur Freiburg und Solothurn geneigt, dem eidgenössischen Frieden die bestrittene Form zu opfern. Nach langem Hader beruhigte man sich damit, daß die Bünde auch ohne ausdrückliche Beschwörung ewige Gültigkeit hätten; der Inhalt derselben sollte jedoch überall bekannt gemacht und schon der Jugend eingeprägt werden. Indem nun aber die bindende Form wegfiel, entwich allmälig auch der Geist; die zerrissene Schweiz wurde ein Tummelplatz fremder Einflüsse, die dem eidgenössischen Gemeinsinn wenig Raum übrig ließen.

Unter solchen Verhältnissen verengte sich der Geschäftskreis der gemeineidgenössischen Tagsatzung beträchtlich. Sie sah sich zwar noch häufig zu Beschlüssen über Polizeifragen (Bettelwesen ꝛc.) veranlaßt, vermochte aber ihre Erkenntnisse gegen widerstrebende Orte nicht so leicht durchzusetzen. Von Zeit zu Zeit warf sie einen Blick auf die Verkehrswege[1]); sie bildete auch fortwährend den Mittelpunkt für Berathungen über das Münzwesen[2]); sie

---

[1]) „Weil in vielen Orten der Eidgenossenschaft und in den gemeinen Vogteien die Wege und Landstraßen so schlecht sind, daß man darauf weder gehen, fahren noch reiten kann, so soll jedes Ort für Verbesserung derselben sorgen, auf daß Fremde und Einheimische sich nicht zu beklagen haben; auch wird an alle Landvögte der Befehl erlassen, ihre Unterthanen bei 10 Pfd. Buße zur Verbesserung der Straßen anzuhalten und die Standen und Aeste aus den Straßen hauen zu lassen, damit Jedermann bei Tag und Nacht sicher wandeln könne." Absch. Februar 1569.

[2]) Zürich legt den Entwurf einer Münzordnung vor, welche auf höhere Genehmigung hin angenommen wird. Damit sie in Kräften verbleibe, wird verordnet: 1. Kein Ort darf die Stempel an Privaten verleihen, sondern soll selber münzen. 2. Jedes Ort soll seinem Münzmeister das Silber verschaffen; der Münzmeister darf kein Silber auf eigene Rechnung kaufen und nur dasjenige verarbeiten, das ihm die Obrigkeit zugestellt hat; auch darf er keine anderen Münzen schlagen als die ihm von den Wardeinen befohlen werden.... 3. Kein Münzmeister darf auf einer „Schmiede" mit mehr als 5 Gesellen münzen, damit der Silberkauf nicht vertheuert werde. 4. Jährlich soll ein allgemeiner Münztag abgehalten werden, um über die Aufrechthaltung der Münzordnung zu wachen... 6. Da welsche geringhaltige Münzen in großer Menge in die Eidgenossenschaft gebracht, dagegen die guten eidgenössischen Münzen zum Nachtheil des Landes ausgeführt werden, so soll solches bei hoher Strafe an Leib und Gut verboten werden. 7. Solche, welche Münzen verringern, beschneiden, schwächen, schmelzen, ausführen, abgießen, aufwechseln, fälschen u. dgl., sollen ohne Schonung an Leib, Leben oder Gut bestraft werden. 8. Bei Strafe des Feuers ist alles „granalieren, kurnen, feigern" u. dgl. betrügerische Handlungen, sowie Fälschen aller alten guten Münzen verboten. 9. Ungangbare Münzen soll Jeder seiner Obrigkeit vorweisen, damit diese sie entweder abnehme oder dem Betreffenden eine Bescheinigung ausstelle, auf daß er sie an einem benachbarten Orte verkaufen könne. 10. Wenn die Goldschmiede das für ihre Arbeiten nöthige Gold oder Silber nicht erhalten können und genöthigt

Digitized by Google

hielt noch mit Nachdruck darauf, daß gewisse Mandate und Verträge der Ortsobrigkeiten ihr rechtzeitig mitgetheilt würden, um Plackereien und gehässigen Spänen vorbeugen zu können. Streitigkeiten zwischen einzelnen Ständen oder ihren Angehörigen wurden jedoch meistens in besondern Zusammenkünften ausgeglichen, welche die betheiligten Regierungen nach Gutfinden bestellten; die freundschaftliche Beihülfe der Religionsgenossen oder eine glückliche Wahl der Unterhändler machte dann öfter die Zwischenkunft der Tagsatzung entbehrlich.

Für die gemeinen Vogteien hingegen erließ sie, als allein berechtigte Herrscherin, zahlreiche Verordnungen, deren Wirkung freilich durch die Willkür einzelner Orte und Amtleute beeinträchtigt ward. Nach einigem Schwanken über die Zeit der ordentlichen Versammlung erklärte sie endlich (1586) den 24. Juni für den Beginn der Jahrrechnung, den 1. Juli für die Eröffnung der übrigen Geschäfte verbindlich. Der vorörtlichen Verwaltung der gemeineidgenössischen Angelegenheiten nahm sich Zürich mit rühmlicher Umsicht und Thätigkeit an; es schrieb jetzt unangefochten die Tage aus, besorgte größtentheils den schriftlichen Verkehr mit dem Auslande oder zwischen einzelnen Orten, bereitete die Verhandlungen vor und übte durch seine berechnete Stimmgebung einen bedeutenden Einfluß auf seine Glaubensverwandten, in manchen Fällen selbst auf die Gegner aus. Als Vorort verwahrte es die Originale wichtiger Urkunden (Freibriefe ꝛc.); als alte Münzstätte, die wegen ihrer Redlichkeit eines guten Rufes genoß, erlangte es eine gewisse Oberaufsicht über das eidgenössische Münzwesen.

Am meisten beschäftigte sich die Tagsatzung mit der Verwaltung der gemeinen Herrschaften. Hier wurden den Unterthanen die Zeichen der Leibeigenschaft und einzelne Lasten abgenommen oder höhere Rechtsame und Freiheiten gewährt, dort das Gerichtswesen vereinfacht, durch Sammlung und Ordnung der herkömmlichen Satzungen die eingerissene Rechtsverwirrung gehoben, durch zweckmäßige Verordnungen mehrere Uebelstände beseitigt. Verbesserungspläne scheiterten übrigens leicht an mancherlei Hindernissen. Der Wechsel wohlmeinender und gebildeter oder habgieriger und geistig beschränkter Vögte, der geringe Ertrag der Vogteien, die Uneinigkeit der Herren und der konfessionelle Haß erschwerten einen raschen oder gleichmäßigen Fortschritt. Die Klagen über Ausbeutung der Strafgewalt, über Parteilichkeit und Gewinnsucht der Vögte, welche ihr Amt durch Wahlbestechungen — besonders in den Volksständen — erlangt hatten, nöthigten die Tagsatzung wiederholt zu ernsten Beschlüssen gegen dieses verderbliche Unkraut[1]). Am üppigsten wucherte das-

---

sind, zu goldenen oder silbernen Münzen ihre Zuflucht zu nehmen, so mögen sie es thun, aber nur nach Bedürfniß, dürfen es aber bei obiger Strafe nicht verkaufen noch ausführen und überhaupt nicht ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit gute oder schlechte Münzen „brechen". Absch. September 1560.

[1]) „Da bei Verleihung von Vogteien und Erwählung zu Gesandten viel Umtriebe und Bestechungen vorkommen, ja für eine Vogtei 2—3000 fl. und für „einen Ritt" 2—300 fl. oder Kr. versprochen und bezahlt werden, was dann die armen

Digitized by Google

selbe in den wälschen Vogteien empor. Die Unterthanen genossen zwar ansehnliche Freiheiten, wählten ihre Richter und Beamten, verwalteten ihre Gemeinden selbständig und konnten auch gutgemeinten Anordnungen der Tagsatzung Widerstand leisten. Aber ihr Gerichtswesen litt an alten schweren Gebrechen[1]), die von ränkesüchtigen und zügellosen Menschen mißbraucht wurden und schlechten Beamten zur eigenen Bereicherung dienten. Alljährlich gieng eine Botschaft der XII Orte („Syndikat") über die Alpen, um Rechenschaft abzunehmen und appellirte Prozesse zu entscheiden; auch diese Behörde machte sich indeß nicht selten der Bestechlichkeit schuldig[2]). Die Tagsatzung traf von Zeit zu Zeit Anstalten zur Unterdrückung der ärgsten Uebelstände, vermochte sie aber nicht auszurotten, indem sie die alten Rechtsame der Unterthanen nicht beeinträchtigen wollte und nur zu häufig ihre eigenen Maßregeln durch — erbetene oder erkaufte — Ausnahmsverfügungen oder unzeitige Nachsicht entkräftete.

4. Die Reformation beförderte die Ausbildung des neuen (modernen) Staatsrechtes, indem die weltliche Macht der Kirche in vielen Gebieten gänzlich beseitigt, in den katholischen Ländern durch große Zugeständnisse an die Obrigkeit gebrochen wurde. Als Stellvertreter Gottes forderte nun jeder Landesherr von seinen Unterthanen immer häufiger unbedingten Gehorsam; die Freiheiten der Land- oder Reichsstände, die alten Rechtsame der Stadt- und Dorfgemeinden wurden durch die Grundsätze des römischen Rechtes und die Waffen geworbener Heere allmälig (c. 1550—1700) unterdrückt, — so weit sie dem Eigenwillen und den Interessen der Fürsten im Wege standen.

In der Schweiz vollzog sich dieser politische Prozeß zugleich langsamer und in gemilderten Formen. Die beschwornen Rechte der Unterthanen waren noch kurz vor der Reformation und während derselben (XXIII, 9)

Unterthanen in den Vogteien entgelten müssen, so wird beschlossen, es soll jedes Ort diesen Unordnungen steuern; auch soll kein Bote oder Landvogt, der seine Erwählung durch Trölerei, Bestechungen und Umtriebe ausgewirkt hat, zugelassen, sondern es sollen andere an deren Stellen ernannt werden." Absch. Juni 1584.

[1]) Die Buße für Brandstiftung oder Meineid betrug 3 Pfund, für die Drohung Feuer einzulegen 25 Pfund, für Verwundung eines Edelmanns 100, eines Bauern 37 Pfund, Versetzung eines Marchsteins 100 Pfund ꝛc. Auch diese Strafen mußten großentheils geschenkt oder ermäßigt werden...

[2]) Die meisten Vögte befreiten Diebe und Mörder nach Willkür und ließen sich dafür bezahlen; ihren Antheil an den Gerichtsbußen mehrten sie durch Bestrafung Unschuldiger und andere Mittel; die Einkünfte der Obrigkeiten wurden verkürzt, selbst durch die Boten der Orte verschleudert, die Urtheile und Beschlüsse der Syndikate oft schon im folgenden Jahre umgestoßen. Der „Zug" an die Tagsatzung war mit neuen Mißbräuchen verbunden. Die Vormünder standen unter der schlechtesten Aufsicht, weßhalb das Vermögen vieler Vogtkinder durch ungetreue Verwaltung verloren gieng; reiche Erbtöchter wurden, bisweilen unter Mitwirkung der Landvögte, an die Meistbietenden verkauft... Solche Schändlichkeiten brachten die Schweizer überall in schlimmen Ruf.

Digitized by Google

zur Geltung gebracht, durch die Obrigkeiten anerkannt und selbst erweitert worden; auch waren dieselben so umfassend und dem Geiste des Volkes so tief eingeprägt, daß gerade ein offener und gewaltsamer Angriff sie befestigen mußte. Indessen gab das allgemeine Bedürfniß nach geschriebenen Rechten den Landesherren Anlaß, die mündlich überlieferten „Bräuche" und Satzungen jedes „Amtes" vollständig aufzuzeichnen (Weisthümer, Offnungen ꝛc.) und sie, wo gewisse Mängel oder Uebelstände es nöthig machten, zu ergänzen oder theilweise auszugleichen. Uebrigens behielt „jede Herrschaft ihre eigenthümliche Oekonomie; die Ausgaben für Straßen, Gefängnisse und andere öffentliche Anstalten wurden (nach alter Gewohnheit) auf die Gemeinden und durch diese auf die Haushaltungen verlegt." Steuern wurden nur in dem Falle gefordert, daß die herrschende Gemeinde sich selber in gleichem Maße belastete, und die Vertheilung derselben regelte sich weniger nach der Verfügung der Obrigkeit als nach dem eigenthümlichen Herkommen jeder Vogtei. Manche „Mandate" — über Bußen, Gebühren, Weggelder, Forstordnungen ꝛc. — wurden als „neue Aufsätze" mit Widerstreben angenommen[1]), und deßhalb mit vorsichtiger Schonung gehandhabt. Während aber für wichtige Unternehmungen noch die Zustimmung der Landschaft eingeholt wurde, war es den Gemeinden untersagt, ohne Erlaubniß des Vogtes und Anzeige der Geschäfte besondere Versammlungen zu halten.

Das Einkommen der Vögte, größtentheils in Gebühren (Bußen ꝛc.) und Naturalsteuern bestehend, war mehr oder weniger genau festgesetzt und Mißbrauch der Gewalt mit schweren Strafen bedroht; da aber die Vogteien zumeist auf mehrere Jahre (2—6) vergeben wurden, so waren diese Stellen gesucht und die Räthe genöthigt, die Besetzung derselben durch Verordnungen zu regeln. Am bedeutendsten war die Macht der bernischen Landvögte in der Waat. Sie übten im Namen des Landesherrn eine umfassende — und oft drückende — Polizeigewalt aus; sie bildeten eine Appellationsinstanz für den Zivilprozeß und entschieden die Mehrzahl der übrigen Streitigkeiten; durch

---

[1]) Die langwierigste und gefährlichste Bewegung dieser Art war der Basler Rappenkrieg (1591—94). Um für ein und alle Mal der lästig gewordenen Ansprüche des Bischofs los zu werden, kaufte die Stadt (1585, 1591) unter Vermittelung der XII Orte dessen Rechte auf einige Aemter der Landschaft aus (für 200,000 fl., wovon 90,000 baar zu entrichten). Im Januar 1591 beschloß der Rath, deßwegen von den Unterthanen ein Umgeld von allem geschlachteten Vieh und allem ausgeschenkten Wein zu erheben. Die Aemter widersetzten sich, suchten insgeheim Gleichgesinnte unter dem Landvolk der Nachbarstände und Fürsprache bei den katholischen Orten (Luzern). Die Tagsatzung war getheilt und rieth den Baslern wiederholt theils Ermäßigung, theils Aufschiebung der Steuer an, unterhandelte auch mit den empörten Aemtern, konnte sich aber zu einem ernsten Schritte nicht vereinigen. Die Unterthanen der andern Orte erwarteten von dem Ausgange dieses Streites ihr eigenes Schicksal. Erst im Mai 1594 gelang es Andreas Ryff durch eine seltene Verbindung von kluger Milde und kühner Geistesgegenwart, das Landvolk ohne Anwendung von Strafmitteln zum Gehorsam zu bringen.

Digitized by Google

ihre Hände giengen die Abgaben, Bußen und Gefälle und die nothwendigen Ausgaben; sie hatten auch die Kirchenpfründen zu besetzen, die geistlichen Synoden zu eröffnen, das Schulwesen zu beaufsichtigen; ihre Amtsgewalt war überhaupt nur durch die Pflicht der Rechenschaft vor den „Gnädigen Herren" und einige alte Landesgesetze beschränkt.

Im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts erlitten die Berner Twingherren entscheidende Verluste. Die Obrigkeit forderte die Rechte, die sie dem Adel früher (1471) zugestanden, größtentheils zurück, untergrub dessen Selbständigkeit durch wichtige Mandate, deren Vollziehung sie selbst übernahm, und zog bald in Streitigkeiten mit einzelnen Herren, bald in allgemeinen Verhandlungen (1542, 1592—95) die angesprochenen Befugnisse an sich. Die Gewalt der Twingherren „ging ab" und machte einer „neuen Herrschaft" Raum[1]).

5. Eine strengere Abhängigkeit der Unterthanen bereitete sich indessen vor durch die Umgestaltung der Bürgerrechtsverhältnisse. Als die Ausburger in ihren Gedingen (XX, 12) keine Vortheile mehr fanden, gaben sie dieselben auf oder zogen in die Städte; diese hinwieder verzichteten freiwillig auf die Steuerbeiträge der auswärtigen Burger, um sie von der Regierung auszuschließen. Auch die Aufnahme in das Burgerrecht wurde jetzt mehr und mehr erschwert, theils durch Erhöhung der Einkaufsgebühr (10, 20, 40 Gulden u. s.), theils durch die Bedingung mehrjähriger Ansäßigkeit (4, 6, 10 Jahre); überdies fiel die Ertheilung desselben dem Großen Rathe zu (in Solothurn 1532, Bern 1535, Zürich 1556, Freiburg 1557, Luzern 1588 ꝛc.), und die Ausweise über Stand (Hörigkeit oder Freiheit) und Vermögen wurden immer mehr mit ängstlicher Sorgfalt erwogen. Noch schwieriger als Landeskinder und Eidgenossen gelangten Fremde — „Wälsche", „Schwaben" — zu den Vortheilen des Vollbürgerrechts. Trotz diesen Beschränkungen nahm Luzern von 1500—1600 noch über 1800 Burger auf; gegen Ende dieses Zeitraums begann aber „die expansive Richtung der Burgerschaft (wie anderwärts) in das Gegentheil umzuschlagen."

Diesem Beispiele folgten die Unterthanenstädte, die Dorfgemeinden, die Länder um so schneller, als die Tagsatzung, um der Landplage des Bettelvolkes los zu werden, im Jahr 1551 beschloß, daß jeder Ort seine Angehörigen — Burger, Landleute, Ansäßige — selbst zu versorgen habe. Um den gewohnten Antheil an den Gemeingütern nicht zu schmälern, verbanden sich die Berechtigten zu Genossenschaften, die fortan den Eintritt in

---

[1]) Anno 1542 waren noch zirka 50 Herrschaften im Besitz von Twingherren. Der Familie Erlach gehörten: Rüggisberg, Spiez, Bümpliz, Kernenried, Attiswyl, Jegistorf, Riggisberg, Hindelbank; die Wattenwyl besaßen: Münchenwyler, Wattenwyl, Burgistein, Gerzensee, Kirchdorf, Seftigen, Gurzelen, Schönegg, Wyl, Höchstetten; u. s. w. Ein Theil dieser Grundherrschaften ging durch Kauf an die Stadt über.

Digitized by Google

ihre „Gerechtigkeiten" theuer bezahlen ließen. Etwas freigebiger war man zu Stadt und Land mit dem Rechte der Halbbürger, der „Hintersäßen", die auch nicht selten die Mehrzahl bildeten; diese Niedergelassenen („ewige Einwohner") hatten eine Gebühr zu entrichten, Steuern zu zahlen und Kriegsdienste zu leisten, erhielten aber kein Stimmrecht, keinen Theil an den Aemtern oder Bürgernutzungen und wurden zu Gunsten der gebornen Burger oder Landleute auch in ihrem Erwerbe immer mehr beschränkt[1]).

So löste sich die Bevölkerung in schroff geschiedene Stände auf. In dem Kreise der herrschenden Gemeinden erhoben sich einige Familien als vorzüglich zum Regiment Berufene („Herren") über die Masse; der Burger seinerseits sah mit Geringschätzung auf die Ansäßen, die Bürger der Landstädte und das (z. Theil noch hörige oder leibeigene) Landvolk herab; nicht minder glaubte der geringste Kleinstädter hoch über den Bauern zu stehen, indem „das schlechteste Stadtrecht mehr Werth hatte, als das beste Dorfrecht"; der freie Landmann und Gemeindsbürger endlich dünkte sich immer noch vornehmer und edler als die Hintersaßen.

Wie indeß der gesellige Verkehr diese Triebe nach ständischer Sonderung oft verdeckte, so erlitt auch die Verfassung noch wenige äußerliche Aenderungen. Die Rathsfähigkeit und die einträglichen Aemter wurden jetzt freilich den gebornen Burgern oder Landleuten vorbehalten und die städtischen Räthe hatten zugleich so umfassende Gewalten errungen, daß das politische Leben sich mehr und mehr in ihre Kreise zurückzog. Durch verschiedene „Regimentsordnungen" (Wahlgesetze ꝛc.) suchten sie hingegen dem Uebergewicht einzelner Geschlechter, die durch Reichthümer und Verdienste zu gefährlichem Einfluß gelangten — die Pfyffer in Luzern, — zu wehren und eingerissene Mißbräuche (Nepotismus in der Besetzung der Aemter, ꝛc.) abzustellen[2]). Allein

---

[1]) In den Ländern war ihnen verboten, mehr Güter zu kaufen oder in Pacht zu nehmen, als eine festgesetzte Werthsumme (300—1000 Gulden) oder ein gemessenes Bedürfniß (Sömmerung und Winterung für 5—10 Kühe) angab und überhaupt untersagt, Gülten an sich zu bringen und Handel zu treiben. In Uri und Einsiedeln durften sie von Landleuten kein Kleinvieh annehmen. Ueberdies mußten sie zugleich mit dem „Einsitz" Bürgschaft („Trostung") leisten, theils für künftige Schulden, theils für die Versorgung ihrer Kinder; Jagen und Fischen war ihnen meistens gänzlich verboten, u. a. m.

[2]) In Freiburg wurden 1553 die wesentlichsten Vorschriften des geschwornen Briefes von 1404 feierlich bestätigt, die seither eingerissenen Wahlumtriebe verpönt: „Welche aber darwider thäten, Mied, Gab, Schenkungen oder Verheißungen von solcher Aemteren wegen nemmend oder gebend, oder einen um Gunst, Freundschaft, Bitt, Forcht, Feindschaft oder einicher anderen Dingen willen usserhalb der freyen Wal zu einem Amt hulffend, einiger Wyß practicierend und Gasterey haltend, oder umwürkend, wie das gestalten sin möcht, und sich das ufrecht und redlich erfindt, der oder die, so solches thund, sollen von Stund an ihrer Aemtern entsetzt und zu keinen Aemteren mehr erwelt werden ... und ist diese Satzung .. wider sollich ungebührlich Practicken in den Aemtern durch uns gemacht .. von der

die lebenslängliche oder erbliche Bekleidung der Rathsstellen wurde nun allgemein die stillschweigend anerkannte Regel.

6. Die Verfassung der Länder blieb sich in den Grundzügen gleich, wenn auch „manches Einzelne näher bestimmt und ausgeführt wurde." Für die ordentlichen Landsgemeinden (April, Mai), die „Nachgemeinden" und die außerordentlichen Versammlungen wurden überall eindrucksvollere Förmlichkeiten, in einigen Ländern andere Ortschaften oder Plätze üblich. Das Wort war gesetzlich völlig frei; nur Störung der Ruhe und ehrverletzende Aeußerungen waren mit Strafen bedroht. Auf den Wunsch von 7—50 unbescholtenen Landleuten mußte der Rath eine (außerordentliche) Gemeinde bewilligen. Die Würde des Landammanns, Statthalters, Seckelmeisters ꝛc. vergab das Volk nur auf 1—2 Jahre, andere Aemter auf längere Zeit, selbst auf Lebensdauer (Richter, Pannerherr, Landeshauptmann ꝛc.). Die Stimmen der Landleute wurden aber nicht selten durch heimliche oder offene Bestechung erkauft, und dieser Mißbrauch des „Praktizirens" („Trölens") nahm trotz den ernstesten Beschlüssen und Strafdrohungen der Landsgemeinden[1]) immer mehr überhand, weil dem Volke „die Geschenke und Weinspenden, welche es von ehrgeizigen Stellenjägern erhielt, zu süß schmeckten, als daß es denselben auf die Dauer zu entsagen vermocht hätte." So wurden zuletzt Bestimmungen nöthig, durch welche das Aufkommen einer Familienherrschaft verhindert werden sollte. Der kirchliche Parteigeist überwand auch in den Ländern die Scheu vor geheimen Behörden. In Zeiten heftiger Aufregung (c. 1580 f. u. f.) wurden dort heimliche Räthe bestellt, um unbemerkt mit den Glaubensgenossen verkehren und zusammenwirken zu können.

7. Auf den Geist und Charakter der schweizerischen Regenten wirkten die Beziehungen zum Ausland und die neuen Verhältnisse im Innern nicht immer günstig ein. Viele Familien bauten ihr Glück auf die Jahrgelder der Fürsten; auch in reformirten Städten fanden spanische Pensionen heimliche Freunde; selbst in Zürich traten die einst durch Zwingli's Einfluß im Zaume gehaltenen Gelüste nach den Fremdendiensten immer mächtiger hervor, bis sie bei den Unterhandlungen mit Heinrich IV. einen Sieg erlangten. In den Räthen Berns hatte Savoyen so leichten Eingang, daß die Ehre und Sicherheit des Staates öfter gefährdet war. Der Verkehr mit den größeren Mächten entfremdete die Herren ihren Mitbürgern und Unterthanen; der Betrieb von

---

augenscheinlichen Ursachen wegen, daß Wir ein Zit daher mit guter Erfahrenheit gesehen haben, wie mit mengerlei Practicken und Mißbrüchen, Verheissungen und Gastrey Unser Stadtämter von etlichen erlangt und besetzt worden sind" . . .

[1]) Zug 1590: „Alle Burger sollen einen feierlichen Eid schwören, um Aemter und Dienste in keiner Weise zu trölen, weder Mieth noch Gaben, Essen oder Trinken zu geben oder zu verheißen, weder vor noch nach der Wahl. Wer dawider handelt, der soll ein meineidiger Mann heißen und sein, zu keinen Ehren und Aemtern mehr gebraucht werden und sein Leben lang des Burgerrechtes verlustig sein. Hat Einer mit Trölen ein Amt erlangt, so soll er desselben sofort entsetzt werden." (Blumer.)

Digitized by Google

Handel und Handwerk wurde bald gering geschätzt und den gemeinen „Burgern" überlassen. Indem aber die regierenden Räthe sich allmälig abschlossen, verloren sie in schwierigen Lagen den nöthigen Rückhalt; um so leichter gerieth ihre Politik in schwachmüthiges Schwanken und fehlte es ihnen zur Bestrafung vornehmer Frevler wie zum Kampfe gegen herrschende Rohheiten nicht selten an Gesinnungsstärke. Die Heimlichkeit der Berathung und Geschäftsführung, die Verschließung der Archive und Rathsbücher wurde zwar durch äußere Gefahren gerechtfertigt, diente aber ebensowohl zur Verdeckung innerer Gebrechen und Zwistigkeiten.

Neben solchen Flecken und Keimen der Entartung leuchten um so heller die Tugenden einzelner hervorragender Männer, die den Lockungen fürstlicher Gnaden widerstanden, dem eidgenössischen Frieden einen gewalthätig errungenen Sieg über Brüder zu opfern vermochten oder in unverbrüchlicher Gesetzestreue den schönsten Schmuck ihres Amtes suchten. In Aebli, Golder und Wengi erhielt Niklaus von der Flüe ehrwürdige Nachfolger; die strenge Gerechtigkeit des Römers Brutus vereinigte der Landammann Amberg von Schwyz mit den menschlichen Gefühlen des Vaters[1]); den Zürcher Bürgermeister Bernhard Cham hielt sein Adel und Reichthum nicht ab, um die Liebe des Volkes zu werben und mit seinem bescheidenen Amtsgenossen Georg Müller einträchtig zusammenzuwirken. Der große Staatsmann Joh. Travers von Zuz, Lucius Heim von Chur, Michel Rosset von Genf glänzten als Muster republikanischer Vorsteher. In der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte herrschte noch die alte Sparsamkeit, in der Gesetzgebung ein milder landesväterlicher Sinn, und das Band der Religion, das alle Glieder des Volkes umschlang, hielt manche anderwärts wuchernde Leidenschaften der höhern Stände in Schranken.

8. Dem wirthschaftlichen Leben entzogen die Söldnerdienste fortwährend viele tüchtige Kräfte. Doch hielten die Eidgenossen in ihren Verträgen mit den Nachbarmächten die Gewerbs- und Handelsvortheile fest im Auge. Das Bündniß der fünf Orte mit Philipp II. beförderte hauptsächlich das Interesse ihres Viehhandels mit Mailand. Die reformirten Städte, in welchen eine junge Industrie aufstrebte, die großentheils noch durch fremde Zwischenhändler ihre Absatzgebiete ausdehnte, suchten vorzüglich in Frankreich einen sichern Markt, und Dank der Vermittlung französischer Unternehmer wurde die Leinwandindustrie St. Gallens in fünfzig Jahren vervierfacht. Aber nur durch die Kapitulate gelangte die Schweiz zu den nöthigen Zollfreiheiten

---

[1]) Der Sohn Joseph Amberg's (XXI, 10) machte sich durch ein schweres Verbrechen des Todes schuldig. Der Landammann hatte das Urtheil auszusprechen. Er erfüllte seine Pflicht und nahm dann mit blutendem Herzen von dem Unglücklichen Abschied. Bald hernach legte er alle seine Aemter nieder und zog sich auf sein Schloß Iberg zurück, um seine letzten Jahre (1540—45) in einsamer Trauer und Buße zuzubringen.

Digitized by Google

und einer ungehemmten Beschaffung der ihr mangelnden Lebensmittel und Rohstoffe.

Dem noch allgemeinen Geldmangel, der oft auch die Regierungen drückte — da die Steuern blos für außerordentliche Fälle eine Aushülfe gewährten — halfen allmälig theils die Jahrgelder und Soldzahlungen, theils die Gewinnste des Handels und Handwerks ab. Seidenfabrikation (Zürich, Basel), Goldarbeit (Genf), Bücherdruck (Basel, Genf, Zürich), Tuch- und Lederhandel, Linnenindustrie (St. Gallen, Appenzell A. Rh.), und andere Gewerbszweige bereicherten nicht nur einzelne Geschlechter, sondern ganze Gemeinden und Völkerschaften. Der wachsende Wohlstand erhöhte allmälig die gesammte heimische Betriebsamkeit. Die Eisen-, Blei- und Silberbergwerke, Hammerschmieden, Straßenbauten erhielten Antriebe zum Fortschritt; die Auffindung der Salzquelle[1]) von Bex (1544), der Steinkohlenlager im Wallis, in der „Herrschaft Wädiswyl u. a. O., die Verbesserung des Weinbaus (zum Theil durch italienische Flüchtlinge), die Einführung fremder Nutzpflanzen und Kulturmethoden und die Ausbreitung des Ackerbaus in den Hügel- und Flachlandschaften — während er jetzt in den Alpenthälern der ausschließlicher gepflegten Viehzucht wich — bildeten achtbare Anfänge für eine rühmliche Thätigkeit der spätern Jahrhunderte.

Dieser Aufschwung wurde indeß durch manche Störungen empfindlich gehemmt. Bösartige Seuchen (1529, 1540, 1564, 1577 ꝛc.) rafften einen großen Theil der kräftigsten Bevölkerung weg; die Entwerthung des Geldes (durch den Zufluß amerikanischen Edelmetalles), ein maßloser Wucher (10 bis 50 %), die wachsende Münzverwirrung[2]) und eine lange Reihe von Fehljahren veranlaßten wiederholte Stockungen des Verkehrs, eine „fünfzigjährige Theurung" und Hungersnoth, und trotz der deßhalb verschärften Sittenmandate fehlte es in diesen schwierigen Zeiten nirgends an ärgerlichen Ausbrüchen roher Gesinnung. Mord- und Raubfrevel, Spiel- und Trunksucht, Tanzwuth, unmäßige und schamlose Kleiderhoffart[3]), Völlerei und Luxus bei Familienfesten waren so häufig,

[1]) „In dieser Gegue hat man, aus Gottes Guaden, kurzvergangner Jaren ein Salzbrunnen erfunden, daran Bischof Adrian (von Sitten), als ein Fürst des Landes, um das Jahr 1544 und darnach, aus besonderer Liebe des Vaterlandes und zu Förderung des gemeinen Nutzens, viel Kostens gelegt hat zu Erbauwung einer Salzpfannen." Stumpf.

[2]) Die einheimischen Prägestätten, die zum Theil noch an Private verliehen waren (s. Seite 64) und fast ohne Ausnahme als Erwerbsquellen behandelt wurden, erzeugten eine solche Unmasse schlechten Geldes, daß die schweizerische Münze in den anstoßenden Kreisen Deutschlands in Verruf kam, und daß die Reichsbehörden über die hierseitige Unordnung immer dringender Klage führten und zu lästigen Maßregeln griffen. Ihre („schmählichen") Zuschriften veranlaßten endlich einzelne Verbesserungen; zu einer durchgreifenden Reform gelangte die Tagsatzung nicht. Die Verwirrung wurde vermehrt durch den Zudrang von allerlei fremdem Gelde; Zürich ließ im Jahre 1579 über 50 Thalersorten probiren.

[3]) „Es ist izt in Helvetien nit mehr wol geläbt, wo man nit seltsame welsche Trachten und Essen fürträgt. Kein Land ist der Eydgenossenschaft in Kostlichkeit

Digitized by Google

daß die Regierungen unabläſſig mit Bußen, Leibes- und Ehrenſtrafen dagegen zu kämpfen hatten; der rohkräftige Sinn des Mittelalters ließ aber durch die Maßregeln der neuen Kirchenzucht nur langſam ſich in Schranken weiſen. Innerhalb der Stadtmauern fügte man ſich ihrem Zwange; auf feſtlichen Fahrten (nach Baden ꝛc.) und Reiſen wurde er abgeſchüttelt.

Schon der freieren Bewegung wegen fanden bei Alt und Jung die Schwing- und Schützenfeſte noch allerwärts den größten Anklang; die berühmte (zweite) Zürcher Hirsbreifahrt nach Straßburg (1576), die (ſonntäglichen) Schießübungen und Kriegsſpiele, die regelmäßige Harniſchſchau, ſelbſt bei den Geiſtlichen, die Strafe gegen die Feldflüchtigen und das Anſehen militäriſcher Talente, bezeugten vor der Welt die Macht des alten Volksgeiſtes und die unverwüſtliche Freude an der Waffenehre.

Daneben gediehen jedoch in allen Ständen mancherlei „glanzlos ächte" Tugenden des Familien- und Geſellſchaftslebens. In beſcheiden ſittſamer Häuslichkeit wetteiferten mit einfachen Bürgern auch Vorſteher reicher Gemeinden. Eine geläuterte und mildere Geſinnung verrieth ſich in den öffentlichen Anſtalten für Armen- und Krankenpflege, in der allgemeinen Wohlthätigkeit[1]), den zahlreichen Vermächtniſſen und Stiftungen für menſchenfreundliche Zwecke, in den unabſchätzbaren Opfern der Gaſtfreundſchaft zum Beſten flüchtiger Glaubensbrüder. Oeffentliche Almoſenſpendungen wurden indeß unterſagt. Freundſchaftsdienſte, die einem Schweizer im Auslande erwieſen wurden, vergalten ſeine Anverwandten und Mitbürger mit reichlichen Gaben oder Gegendienſten, deren Werth bisweilen ſelbſt die Obrigkeit durch ihre Theilnahme erhöhte (Sendung von Denkmünzen, Naturalien, Geld ꝛc.).

9. Indem die Kirchenverbeſſerung die abendländiſche Chriſtenheit in Altgläubige und Abtrünnige ſchied, trieb ſie doch zugleich eine Fülle edler Keime zum Licht und zu geſegnetem Wachsthum hervor. Unglaube und Stumpfſinn wurden durch das neu erwachte Religionsbedürfniß zurückgedrängt, und der ſtaatsgeſetzliche Zwang zum Anſchluß an die Landeskirche — bei Katholiken und Reformirten war der Abfall von derſelben mit ſchweren Strafen bedroht — erleichterte die Unterdrückung verderblicher Unſitten und ſtärkte die geiſtigen Bande des Volkslebens.

---

der Kleidern zu vergleichen. Gold, Silber, Sammet und Seiden iſt bey allen Ständen eine gemeine Tracht. Man hat Lib und Läben gewagt um fremde Wyn, Spezerey, ſammet, ſeyden, fädern, fätzen, lumpen, barett und allerhand wyhiſcher Waaren." Stumpf.

[1]) „Das Volk iſt fründlich und friedſam, ſchimpfig (ſcherzliebend), zürnet nicht leicht. Unrüwigen Lüten ſind ſie feind; Haderer und Balger leiden ſie nit unter ihnen. Kein Hochfertiger und übermüthiger Frömdling grunet unter ihnen. Wer ſich demüthigt, kommt für, und wird lieb gehalten. Mit Böſe laßt ſich das Volk nichts abträuen; dem gütigen kann es nichts verſagen. Den fronden und Geſten iſt es fründlich, koſtfrey und wägwyſig, und den Armen beherbergen ſy gern; alſo daß arme dürftige Lüt in dieſem Land mehr eſſen, trinken und guts gemachs habend, denn etlicher Länder landſäſſen"... Stumpf.

Digitized by Google

Während aber die Glaubensverwandtschaft die engsten Beziehungen gründete und stammfremde Völker zu Freunden verknüpfte, die ihre Hoffnungen und Sorgen, ihre Siege und Trübsale brüderlich theilten, zerriß die religiöse Entzweiung oft auch die natürlichsten Bande. Nicht bloß bekämpften die Geistlichen einander mit leidenschaftlichen Streitschriften und Predigten; auch die Laien, sogar Blutsverwandte, verbitterten sich gegenseitig das Leben durch Schmähworte, Verleumdung und Spott, und unablässig beutete der Volkswitz im Dienste des Glaubenseifers die geringfügigsten Dinge für seine Kampflust aus. Selbst die Tagsatzung wurde häufig mit kleinlichen Händeln beschäftigt, die aus leichtfertigen Schimpfworten[1]) und Drohungen oder liebelosem Mißverstand entsprungen waren. Nachdem die katholische Kirche ihre Reform geregelt, sich innerlich befestigt und gegen die Neugläubigen in wehrhafte Verfassung gesetzt hatte (1560 ff.), nahm der Verkehr einen immer kälteren Charakter an; die meisten Katholiken brachen nun ihre freundlichen Beziehungen zu den Reformirten ab. Hinwieder suchten jetzt diese jeder auch nur formellen Annäherung an die Mutterkirche auszuweichen.

Dieser unduldsame Konfessionsgeist forderte dann auch beiderseits zahlreiche Opfer. Viele Abtrünnige trieb ihr Mißgeschick auf ziellose Irrfahrten und mancher Verfechter freierer Lehren büßte mit einem unglücklichen Ende; Tausenden schloß Furcht und Gewalt den Mund zum Schweigen. Der Spanier Servet starb in Genf als Dreieinigkeitsläugner den Feuertod (1553); Gentilis wurde in Bern als „Irrlehrer" hingerichtet (1566); Basel entehrte das Grab eines harmlosen Sektirers („Joris"), um ihn dem Nachgericht des Henkers zu überliefern (1559). Auch den Kampf gegen die Wiedertäufer führten Reformirte und Katholiken nicht immer mit christlicher Milde.

10. Die reformirte Kirche hatte übrigens selbst auf ihrem eigenen Boden noch nicht überall einen leichten Stand. Hier mußte sie sich der anspruchsvollen Oberleitung eines Großen Rathes (Bern) fügen, dort den selbstsüchtigen Launen einer zügellosen Volksherrschaft (Bünden). Wo eine starke weltliche Obrigkeit (Bern) die Geistlichen gegen den Widerwillen oder die Rohheit des Volkes in Schutz nahm und mit ansehnlichen Einkünften ausstattete, forderte sie, als gesetzlicher Kirchenherr, bisweilen auch einen unzuträglichen Einfluß auf das kirchliche Leben, bald durch Bestimmung der Lehr- und Kultusformen, bald durch Beschränkung der Kanzelfreiheit und Ueberwachung der Schule.

Noch größere Hemmnisse lagen in der aus dem Mittelalter vererbten Rohheit der Massen wie vieler Geistlichen. Stumpfsinniger Aberglaube und Mißverstand der neuen Lehre nöthigte die Regierungen zu wiederholten Man-

[1]) Auf den Bericht von Zug, daß letzthin einer aus dem Zürichgebiet öffentlich geäußert habe, sein Roß habe einen bessern Glauben als die V katholischen Orte, wird Zug befohlen, denselben in der V Orte Namen zu „berechtigen" oder, wenn er keine Bürgschaft geleistet hätte, dieses zu melden, damit man gemeinsam ihn vor Recht ziehen könne." Abschied Juni 1579.

Digitized by Google

daten; dennoch fristete da und dort der alte Heiligendienst ein heimliches Leben, schenkte das Volk den Heilkünsten wandernder Mönche, den Prophezeiungen altgläubiger Bücher und Wahrsager sein Vertrauen und haftete es um so zäher an mancher gewohnten Unart, als geistliche Lehrer oft genug das Beispiel gaben. Da nämlich nicht Wenige sich nur äußerlich der Reform gefügt und ihre Berufsbildung so kümmerlich ergänzt hatten, daß sie ihrer Aufgabe nicht zu genügen vermochten, aber des zu großen Mangels an gebildeten Geistlichen wegen („und um die Klöster zu leeren") dennoch Pfründen erhielten, so fehlte es nirgends an Miethlingen, die durch Geistesträgheit, Streitsucht, häuslichen Unfrieden, leichtsinnige Wirthschaft und unwürdiges Betragen Aergerniß erregten[1]). Am schlimmsten war es mit der Bildung der Seelsorger bestellt, wo die Kirchengüter bis auf schwache Reste verschleudert worden (Graubünden); hier verkam der geistliche Stand großentheils in Armut, Unwissenheit und weltlichem Treiben[2]).

So konnte auch der religiöse Volksunterricht, den die Reformatoren auf's Neue begründet hatten, nicht zu voller Entwicklung erblühen. Die

[1]) Die reformirte Geistlichkeit begnügte sich lange Zeit, z. Th. in bewußtem Gegensatz zum katholischen Klerus, mit der bürgerlichen Tracht. Dies führte aber oft zu ärgerlichem Mißbrauch der Freiheit. Mancher trug einen „Reiter- oder Kaufmannsrock"; andere zeichneten sich durch auffallende Mäntel und schreiende Farben der Kleidung aus; Viele trugen Dolche, Schwerter, „lange Wehren" (selbst auf der Kanzel) und legten Werth auf „rauhe, kriegerische Geberden"; überdies klagten Synoden und Mandate der Regierung (Zürich) über häufigen Besuch der Wirths- oder Zunfthäuser, Trunksucht, Schlägereien, unfriedliches Eheleben, zanksüchtige und rohe Frauen, Habgier, Luxus, schwere Schulden, leichtsinnigen Wechsel der Stellen, Mangel an Fleiß und Strebsamkeit. Die Fehlbarsten wurden für einige Tage in den Wellenberg gesetzt oder beseitigt. — „Georg Schwarz, Pfarrer zu Oberglatt, nimmt sich viel (des) Arzneus an, behängt sich mit seidenen Schnüren, trägt kurze Röcklein, Feuerbüchsen, kommt gar rumorisch, redet üppig und merzelet (schachert) gern. Er soll sich aller dieser Dinge enthalten, soll zu andern Aerzten weisen, und so das nicht hilft, die Leute nicht überschätzen und die Kirche um seines Arznens willen nicht versäumen."

[2]) „Die meisten reformirten Gemeinden machten von dem Rechte, das Einkommen der Pfarrer festzusetzen, keinen edlen Gebrauch." Die Geistlichen hatten keine Beichtpfennige, Meßgelder, Taufgebühren, Hochzeits- und Begräbnißtaxen mehr zu beziehen und erhielten armselige Jahrgehalte. Die „Kronenfresser", den Predigern als Gegnern der Fremdendienste abhold, wußten da und dort die Besoldung derselben so weit hinunter zu drücken, daß die Seelsorger, um mit ihren Familien nicht zu verhungern, sich die ganze Woche durch mit gemeiner Hantierung befassen mußten. Viele fremde Geistliche schickten sich freilich, um nur irgend eine Anstellung zu finden, in diese drückenden Verhältnisse; so drang aber eine Menge unwissender und sittenloser Männer in die Kirche, die weit entfernt, einen wohlthätigen Einfluß auszuüben, die aufopfernde Thätigkeit besserer Amtsbrüder durch schlechtes Beispiel oder offenen Widerstand erschwerten. Die äußerlich bekehrten Flüchtigen aus Italien (darunter der berühmte Vergerio) trugen nicht wenig zur Verschlimmerung dieser Zustände bei.

Digitized by Google

„Kinderlehre" gerieth vielorts in traurigen Verfall, aus dem sie nur durch die Thätigkeit hervorragender Kirchendiener, z. Th. erst im siebzehnten Jahrhundert, erhoben ward. Selbst die Predigt gab ihren Zweck und ihre Würde häufig preis. Das Bedürfniß nach reicherer Gliederung und Belebung des Gottesdienstes führte zuletzt zu mehrfachen Anregungen für die Aufnahme des Kirchengesanges[1]) oder Orgelspiels; aber theils der festgehaltene Gegensatz zum Katholizismus (die Orgel, „des Teufels Sackpfeife"), theils der Mangel an sachverständiger Förderung solcher Versuche vereitelte ihr Gedeihen für lange Zeit.

Während das „helvetische Bekenntniß" für die Mehrzahl der Geistlichen ein Ruhekissen wurde, und kleinlicher Streit über „sächsische" oder schweizerische Sprachform der Bibelübersetzung, der Gebete und Lehrbücher, oder andere Nebenfragen viele Kräfte erschöpften, weihten einzelne Auserwählte mit rühmlicher Treue ihre Talente der Erfüllung ihrer Berufspflicht, der Besserung ihrer Amtsgenossen, der Pflanzung edler Sitte und Bildung, der Hebung der Wissenschaft, im Verkehr mit strebsamen Freunden. Allen diesen verdienten Männern leuchtete Bullinger, der „gemeinsame Vater aller protestantischen Kirchen," durch „rastlose Amtsthätigkeit, Reichthum an Wissenschaft, innige Vaterlandsliebe und christliche Sanftmuth," bewundernswürdige Vielseitigkeit und Arbeitskraft und eine Fülle häuslicher Tugenden als Muster vor. Neben ihm glänzten Leo Jud und Peter Martyr, Pellikan und Bibliander und mehrere andere bedeutende Gelehrte, die durch strengen Pflichteifer und wissenschaftliche Thätigkeit der zürcherischen Schule einen unbestrittenen Ruf erwarben. Ebenso wirkten in Genf, in Basel, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Chur u. a. O. tüchtige Geistliche, die das Licht evangelischer Wahrheit rein zu bewahren und mit den Waffen des Geistes zu vertheidigen strebten gegen die Mächte der Finsterniß.

11. Die Reformation der katholischen Kirche, wie das tridentinische Konzil sie vollzog oder forderte und große Prälaten wie Borromeo, Franz v. Sales u. A. sie ins Leben führten, hatte in der Schweiz — und nicht hier allein — mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Als den größten Mangel empfanden geistliche und weltliche Obrigkeiten die Unwissen-

---

[1]) In Basel wurden schon 1526 statt des lateinischen Chorgesanges deutsche Psalmen eingeführt; St. Gallen folgte alsbald nach; in Schaffhausen versuchte man wenigstens in der „Kinderlehre" den Gesang einzubürgern; Bern begünstigte ihn nur in der Hauptstadt. In Zürich fand er außer Winterthur und Stein wenig Anklang. In Genf bereicherte schon Calvin (1541) den Gottesdienst mit Psalmengesang. Die in der deutschen Schweiz gebräuchlichen Sammlungen wurden allmälig (c. 1620 f.) von der Lobwasser'schen Uebersetzung der Psalmen verdrängt, mit welcher auch die Goudimel'schen Melodien die Herrschaft gewannen. Doch hatte der Kirchengesang bis ins achtzehnte Jahrhundert theils mit dem Widerstreben der Regenten, theils mit andern Schwierigkeiten zu kämpfen, so daß er erst später überall durchdrang und belebend zu wirken vermochte.

Digitized by Google

heit der meisten Kleriker, die vor den Führern des „Abfalls" gar zu leicht ins Gedränge kam. Vor allen andern katholischen Orten bemühte Luzern sich frühe, demselben abzuhelfen durch bessere Auswahl und strengere Prüfung der Geistlichen. Dem Bedürfniß, „die nothwendige Bildung (in kurzer Zeit) über einen ganzen Stand zu verbreiten," genügte aber diese Vorsorge und selbst der Besuch fremder Seminarien nicht; deßhalb betrieben (seit 1570) einflußreiche Männer, wie der Stadtschreiber Cysat und der berühmte Schultheiß Ludwig Pfyffer („Schweizerkönig") mit unabläßigem Eifer die Gründung eines Jesuitenkollegs. Cysat ging von Haus zu Haus, um Spenden für diesen ihm heiligen Zweck zu sammeln; Pfyffer steuerte 30,000 fl., und Andere folgten diesem ermunternden Beispiel. Im August 1574 trafen die ersten Jesuiten ein, die dem Schulwesen und der religiösen Erziehung des Volkes bald einen kräftigen Aufschwung gaben. Nach mehrjährigen Verhandlungen über den Maßstab der neuen Anstalt und die Beschaffung der nöthigen Mittel (Beiträge von Frankreich, Spanien und andern kath. Mächten) wurde das Kollegium (für zirka 20 Patres) förmlich eröffnet. Der Rath wies demselben das schönste Haus der Stadt, den Ritter'schen Palast, dazu andere Gebäude, Gärten und Kirchen an, nahm aber die Verwaltung der Güter in seine Hand, und sorgte überhaupt so thätig für den Ausbau der Schule, daß sie den Ruhm der „ersten und vorzüglichsten Bildungsanstalt in der katholischen Eidgenossenschaft" verdiente und die Zahl ihrer Zöglinge auf dreibis vierhundert anwachsen sah. Gleichzeitig sorgte die Luzerner Regierung mit löblichem Eifer für die Handhabung einer verbesserten Kirchenordnung, regelmäßige Führung der Tauf- und Eheregister, fleißigen Besuch des Gottesdienstes, würdige Feier des Sonntags, sittliche Erhebung des Klerus, u. s. w. Sie scheute sich nicht, zwei geistliche Verbrecher nach dem Landesgesetze hinzurichten (1572), und als sie dafür mit dem Banne belegt ward (Januar 1573), unterstützten sie die andern Orte so ernstlich bei dem römischen Hofe, daß er den Bann zurückzog und ihren Vorbehalt, im Nothfalle die schuldigen Kleriker zu richten, stillschweigend anerkennen mußte. Die Bürgerschaft und das Landvolk schlossen sich dieser reformatorischen Thätigkeit mit williger Theilnahme an[1]). In Freiburg bildeten sich religiöse Vereine („marianische Kongregationen"), zu würdigem Empfang der Sakramente, zu täglichem Besuche der Messe, zu Werken der Nächstenliebe[2]).

---

[1]) „Früher stets nur heiter und fröhlich, gerne der Lust und Freude lebend, schlugen die Luzerner jetzt eine strengkirchliche Richtung ein, gaben sich, angeregt durch die ernsten Missionspredigten der Jesuiten, den strengsten Bußübungen hin und erfreuten sich am meisten an der Pracht des Gottesdienstes und schöner Kirchenzierden." Hidber.

[2]) „Sowohl Predigten als der sonstige Gottesdienst wurden immer zahlreicher besucht, besonders zur Fastenzeit, wo mit großem Nutzen vom h. Meßopfer gehandelt wurde. Dieselbe Zunahme des religiösen Lebens zeigte sich bei den öffentlichen Bittgängen, in der Beobachtung des Fastengebotes und im Empfang der

Digitized by Google

Der Rath überwies den Jesuiten die Einkünfte des Klosters Marsens, bot ihnen bereitwillig Hand zur Eröffnung des Kollegiums (erster Rektor P. Michel; 1582 bis 1597) und untersagte nun den Besuch protestantischer Schulen.

Gemeinsam hatten die V Orte einige Jahre lang (1558 f.) sich mit dem Gedanken beschäftigt, eine von Jesuiten zu leitende Hochschule („Universität") für ihre Geistlichen zu gründen und darüber Unterhandlungen gepflogen, die sich aber zerschlugen und endlich völlig aufgegeben wurden (1568 bis 1570). Die Jesuitenkollegien zu Luzern und Freiburg leisteten jedoch vollen Ersatz. Hand in Hand mit diesen Bemühungen gieng die Festsetzung verbesserter Diözesan-Statuten (Synode in Konstanz, September 1567), die Visitation und Reform der Klöster, die allmälige Durchführung des Cölibats (1570—1580 f.), die Annahme der berühmten Katechismen von Petrus Canisius (1554—1566 f.), die Verschönerung der Gotteshäuser, die Begründung eines theilweise neuen Kirchenrechtes ꝛc. Die durchgreifende und oft rücksichtslose Handlungsweise der römischen Legaten (Buonhomo u. A.) erregte aber in den Waldstätten, in den gemeinen Herrschaften u. a. O. eine nachhaltige Mißstimmung gegen die fremden Visitatoren, die das alte Recht und Herkommen gefährdeten; auch die Obrigkeiten wurden durch die Ansprüche derselben in mancherlei Händel verwickelt und zu vorsichtiger Wahrung ihrer Rechtsame genöthigt. Mit dem Kardinal Borromeo schlossen (1567) die drei Waldstätte einen gütlichen Vertrag für die ihnen zugehörigen wälschen Vogteien; in den übrigen Herrschaften kamen dagegen die strengeren Grundsätze des römischen Kirchenrechtes nicht zu durchgreifender Geltung, indem die V Orte sich nicht verpflichten wollten, sie gegen den Willen der andersgläubigen Mitherrscher mit Gewalt durchzusetzen[1]).

12. Einen höchst bedeutungsvollen und würdigen Ausdruck fand die allerwärts neu erwachte Stimmung des Volkes in den geistlichen Schauspielen. Nachdem die von der Kirche begründete dramatisirte Darstellung der heiligen Geschichte und Sage („Mysterien", Weihnachts-, Neujahrs-, Fastnachts-, Passions-, Osterspiele ꝛc.) im Laufe des vierzehnten und fünf-

---

h. Sakramente. An Weihnachten (1583) kommunizirten 600, während früher nur 5 oder 6 sich einfanden"... Flor. Rieß.

[1]) „Dem Nuntius Buonhomo („Bischof von Vercelli") werden Vorstellungen darüber gemacht, daß er so heftig auf Vollziehung des tridentinischen Konziliums dringe und sogar mit dem Bann gedroht habe; daß er gerade in den katholischen Orten, wo man wie vielleicht nirgends auf Erhaltung guter Ordnung des Gottesdienstes, Aeufnung der katholischen Religion und gute Zucht in den Klöstern halte, es durchsetzen wolle, während die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren unangesucht bleiben, so daß es den Anschein habe, man wolle die Eidgenossen, die mit einander in Bündnissen, Verträgen und im Landfrieden stehen und bei denen die lutherischen Orte eben so gut als die katholischen in den gemeinen Vogteien zu regieren haben, wiederum zu Krieg und Blutvergießen anhetzen; er möge sich darüber erklären"... Abschied der V Orte, Jan. 1580.

Digitized by Google

zehnten Jahrhunderts größtentheils in die Hände der Laien gekommen, durch die Aufnahme der Volkssprache, die Einflechtung heiterer Zwischenspiele und roher Scherze immer mehr verweltlicht worden waren, gab ihnen der ernste Geist der Reformation wieder eine edlere Haltung und höhere Weihe. In der Schweiz wirkten zahlreiche (meist reformirte) Dichter für diese volksthümlichen Spiele (Manuel in Bern, Gengenbach in Basel, Ruof in Zürich, Joh. Travers und Ulr. Campell im Engadin, zum Theil in „rätischer" Sprache, u. m. A.); Geistliche und obrigkeitliche Personen nahmen Theil an der Einrichtung und Leitung derselben; die Gemeinde bestritt einen Theil der Kosten; die ganze Bevölkerung einer Stadt wirkte als Spieler — deren Zahl auf Hunderte stieg — oder Zuschauer mit. Die Festlichkeit wurde durch musikalische Aufführungen gehoben, und wetteifernd bemühten sich die Städte, welche dergleichen Opfer zu bringen vermochten, der theatralischen Ausstattung den größten Glanz zu verleihen.

Der Stoff wurde meistens aus dem alten oder neuen Testamente geschöpft und bald in engem Anschluß an den biblischen Sprachton, bald in freier Umschreibung gegeben. Bisweilen umfaßte ein einziges Spiel die ganze heilige Geschichte, von dem Sündenfall oder den messianischen Prophezeiungen des alten Bundes an bis zur Himmelfahrt Jesu Christi, häufiger aber nur ein Bruchstück derselben, wie den Fall der ersten Menschen, die Opferung Isaaks, die Geschichte Josephs, die Freundschaft Davids und Jonathans, die Schicksale des Tobias, die Kindheit Jesu; die Geschichte des verlorenen Sohnes, der Maria Magdalena; die Auferweckung des Lazarus, die Wirksamkeit Jesu; Tod, Auferstehung und Himmelfahrt des Erlösers; das jüngste Gericht u. v. A. In der Wahl und Behandlung solcher Gegenstände prägte sich aber mehr und mehr die konfessionelle Sonderung aus, so daß die Bühne nicht selten als Zankplatz der Glaubensparteien dienen mußte; doch drangen die Dichtungen reformirter Schweizer selbst in katholische Länder hinaus (Bayern, Oesterreich). Durch solche sinnlich wirksame und ergreifende Darstellungen wurde das Volk mit dem Hauptinhalt der biblischen Geschichte vertraut; was der noch mangelhafte Religionsunterricht oder die Schule nicht gewährte, bot in willkommenster Gestalt das geistliche Drama, das denn auch bis in's siebzehnte Jahrhundert allgemeine Theilnahme fand.[1])

---

[1]) In Luzern verdrängten die Osterspiele die ausgelassenen Fastnachtspiele („Fritschi-Umzug") der früheren Zeit und die Aufführungen der „Bekrönungsbruderschaft" (1470 f.). Der Stadtschreiber Cysat wurde zum Regenten erwählt. Er faßte in dem „neuen Osterspiele", das über zwölftausend Verse enthielt, die ganze biblische Geschichte zusammen, merzte die geschmack- und zuchtlosen Wortspiele der überlieferten Texte aus und prägte seinem Werke den Stempel kirchlich frommer Gesinnung auf; denn „zur Ehre Gottes" und zur Erbauung der Gläubigen sollte die Darstellung der Heilsgeschichte dienen; darum wurde den Spielern Ablaß ertheilt. Da vierhundert Rollen zu vertheilen waren und das Volk sich in Massen herzudrängte, so erhielt Cysat weitgehende Vollmachten für die

Digitized by Google

13. Erst im fünfzehnten Jahrhundert hatten die Schweizer angefangen, die wissenschaftliche Bildung zu pflegen; der regsame Sinn ihrer Jugend holte aber in wenigen Jahrzehnden das Versäumte nach und „man erstaunt, bei Durchlesung der Schriften jener Zeit (1500 f.), über die beträchtliche Zahl wissenschaftlicher Männer, die damals in fast allen Theilen der Schweiz hervortraten“ [1]). Der Ernst und die Ausdauer, womit die Studien zuweilen auch neben anstrengenden Handarbeiten betrieben wurden, verminderte die Mängel bedeutend, die mit der gewöhnlichen Vielseitigkeit[2]) des Strebens und Wirkens nothwendig verbunden waren. Der — oft erstaunlich große — Briefwechsel der Gelehrten (z. Th. lateinisch), ein ehrwürdiges Denkmal ihres lautern und gemeinnützigen Sinnes, verknüpfte die Liebhaber der Wissenschaften und Künste zu Einer Familie und vermochte auch kirchlich Getrennte lange zusammenzuhalten; für die Schwierigkeiten des Verkehrs leistete er einen in mehrfacher Beziehung werthvollen Ersatz. Besonders die Studien im Auslande trugen dazu bei, solche für die Schweizer ehrenvolle Verbindungen zu stiften und fortzupflanzen.

---

schwierige Vorbereitung (c. 6 Monate) und Ordnung der Festlichkeit. Sein Reglement für die Spieler, das der Rath bestätigte und streng handhabte, setzte ansehnliche Bußen auf die Uebertretung einer Vorschrift. Wer sich zu einer Rolle erbot, mußte einen bestimmten Beitrag leisten, die Kleidung auf eigene Kosten besorgen und den Weisungen des Regenten unweigerlich folgen. Um wichtige Rollen (z. B. des Teufels) stritten sich — trotz den hohen Taxen — oft die vornehmsten Bürger (selbst Landammänner aus Uri und Unterwalden), so daß dem Rathe die Entscheidung anheimfiel, während andere (z. B. des Judas) verabscheut waren und durch gedungene Landleute besetzt werden mußten. Etwa 150 Musiker (größtentheils Fremde) wurden herbeigezogen, auch für die Erstellung der Bühnen, Maschinen und Schranken der großartigste Aufwand gemacht. Die Aufführung erforderte zwei Tage — Mittwoch und Donnerstag nach Ostern — und schloß mit einem Dankgottesdienst für glücklichen Verlauf und einem von der Regierung veranstalteten Festmahl. Die Kosten dieses großen Spieles waren aber so bedeutend, daß Cysat dasselbe nur dreimal (1571, 1583, 1597) veranstalten konnte. In den Zwischenzeiten wurden kleinere Schauspiele aufgeführt.

[1]) Ueber Wallis: „Es hat an den Regimentern (Obrigkeiten) gemeinlich erfarne und geschickt Leut, auch viel gelehrter Männer, dann dieweil das Land ein besonder eigen Bisthum und Thumstift, darzu die Landleut etwa viel Vogteyen welscher Sprach nach der Ordnung der sieben Zehnden habend zu verwalten, darum habend sie aller Zeit viel junge Knaben zu der Lehr und Schulen angehalten und wollt schier Jeder ein gelehrten Sohn haben.“ Stumpf.

[2]) Neben vielen Andern war Heinrich Glarean (1488—1563) ausgezeichnet durch „wunderbare Gelehrsamkeit“; Theologie, Philosophie, Geographie, Geschichte, Chronologie, Mathematik, Astronomie waren ihm geläufig und es ist keine einzige dieser Wissenschaften, über welche er nicht bemerkenswerthe Arbeiten geliefert hätte. Ueberdies bewährte er sich als scharfsinnigen Kritiker in der Herausgabe klassischer Autoren; er liebte die Künste, besonders die Musik, die er in sehr geschätzten Schriften behandelte, und machte (schon als Jüngling) lateinische Verse, welche großen Beifall fanden. (Weiß.)

Digitized by Google

Das Schulwesen wurde vorzüglich in den Städten gehoben, hier durch Gründung neuer Bildungsanstalten, dort durch bessere Ordnung des Unterrichts, durch höhere Besoldung der Lehrer, durch Unterstützung unbemittelter Jünglinge (Stipendienfonds) und strenge Ueberwachung der Schüler; selbst kleine Städte wagten mit den begünstigten Hauptorten zu wetteifern. Dem Beispiel der Neugläubigen folgten nach Vermögen die katholischen Schweizer; doch entzog ihren Studien das Verbot der griechischen und hebräischen Sprache mancherlei Anregungen und die Vorliebe für den Kriegsdienst wirkte dem Gedeihen der Schulbildung mächtig entgegen[1]). Neben den öffentlichen Anstalten bestanden, wo das Bedürfniß sie möglich machte, auch Privatschulen für besondere Zwecke; was aber die vielfach unvollkommene Schule nicht leisten konnte, wurde der Erziehung durch das Leben überlassen. Der Landschaft kamen die Segnungen höherer Bildung überall im geringsten Maße zu Gute; wo eine Volksschule bestand, blieb sie im Dienste der Kirche wesentlich auf den Religionsunterricht beschränkt. Geistliche und Aerzte allein betheiligten sich an den wissenschaftlichen Bestrebungen des Zeitalters.

Durch Geschenke, Vermächtnisse und Widmungen an die Behörden wurde der Grund zu vielen Bürger- oder Stadtbibliotheken und andern öffentlichen Sammlungen gelegt. Der literarische Betrieb und Verkehr mit dem Ausland war so ansehnlich, daß in den reformirten Städten eine große Zahl von Buchdruckern sich niederließen; Genf allein besaß 60 typographische Werkstätten, die zum Theil einen europäischen Ruf erwarben; Basel wußte seinen verdienten Ruhm zu bewahren, Zürich eiferte glücklich nach; Schaffhausen hielt nur die Furcht vor Reibungen mit den Zürcher Buchhändlern ab, dem berühmten Genferhause Etienne (Stephanus) die Erlaubniß zur Niederlassung zu geben. In der katholischen Schweiz hemmte am meisten die kirchliche Zensur den Aufschwung des Druckergewerbs[2]). Nachsichtiger wurde die Bücherpolizei in den reformirten Orten gehandhabt; nur über Staatsangelegenheiten war das Wort nicht frei.

14. In den ersten Zeiten der Wiederbelebung freier Wissenschaft nahm das Studium der römischen und griechischen Schriftwerke, die Nachahmung ihrer mustergültigen Formen und die Verarbeitung ihres Gehaltes, oder die Ergründung der christlichen Glaubensquellen und der Kampf gegen mächtige kirchliche Irrthümer die meiste Zeit und Kraft in Anspruch. Allmälig nur wendete sich der durch diese Studien geläuterte und gebildete Geist der neuen Völker zu selbständigen Forschungen, zur Beschäftigung mit vaterländischer Geschichte und methodischer Naturforschung; indessen behaupteten die Alterthumswissenschaft und die Theologie in der Regel den ersten Rang.

---

[1]) Es gab noch Stadt- oder Landschreiber, die nicht schreiben konnten. Der größte Theil der Priester bestand aus Fremden.

[2]) Noch im Jahre 1581 sagt der luzernische Stadtschreiber, daß von den VII katholischen Orten keine Schmähschriften ausgehen könnten, weil daselbst „gar kein truckery."

Digitized by Google

Eine glänzende Förderung erfuhr jetzt die schweizerische Geschichtschreibung, zumal das Interesse für die Kenntniß einer rühmlichen und lehrreichen Vergangenheit sich mehr und mehr verbreitete. Werthvolle Münzfunde regten Viele zur Anlegung numismatischer Sammlungen[1]) an; die Entdeckung römischer Ruinen und Inschriften beschäftigte zahlreiche Liebhaber und Gelehrte; Urkunden, Verträge und andere Aufzeichnungen wurden mit löblichem Eifer gesammelt und unter den Forschern ausgetauscht; die Stammbäume angesehener — lebender und erloschener — Geschlechter durch mühsame Nachforschungen festgestellt; die alten Zeitbücher abgeschrieben oder ausgezogen und dadurch theilweise gerettet, manche Archive geordnet. Noch Größeres vermochte der bewundernswerthe Fleiß der Geschichtsfreunde zu leisten, wenn — statt weniger — alle Behörden durch Oeffnung der Archive und Sammlungen denselben belohnt und ermuntert hätten; denn die kirchliche Entzweiung erschwerte die Beschaffung des nöthigen Stoffes. Ueberdieß hielten Regierungen und Völkerschaften mit so ängstlicher Eifersucht auf einem unbefleckten Rufe, daß die Geschichtschreiber in der Auswahl der Thatsachen wie in der Färbung des Urtheils zur größten Vorsicht genöthigt waren[2]). Mehrere verdienstliche Werke traten unter solchen Verhältnissen nicht an's Tageslicht oder wurden bloß durch Abschrift in kleinen Kreisen bekannt. Stolz auf die errungene Selbständigkeit suchten die Geschichtschreiber die Freiheiten der Eidgenossen so weit möglich in die älteren Zeiten zurückzuführen; „denn tief ist den meisten Menschen der Gedanke eingeprägt, daß das Alte ein stärkeres Recht begründe und auf größere Achtung Anspruch machen könne."

Ein unvergängliches Verdienst erwarb sich der Glarner Aegidius (Gilg) Tschudi, „der Vater schweizerischer Geschichts- und Landeskunde" (1505—72). In den historischen Werken der Alten, deren Inhalt er durch staunenswerthe Arbeit sich zu eigen machte, lernte er frühe den staatsmännisch-patriotischen Geist, die künstlerische Ordnung und die edlen Formen der Darstellung bewundern. Diese großen Vorbilder ermunterten ihn zu dem Unternehmen, die Geschichte der Eidgenossenschaft bis auf seine Zeit in vollständiger Ausführung herzustellen und demselben seine Lebenskraft, die rast-

[1]) Viele alte Münzen wurden indeß — zum Verdruß der Liebhaber — nach obrigkeitlichen Befehlen eingeschmolzen.

[2]) Als Sebastian Münster in seiner Cosmographie (1550) behauptete, daß die Engadiner schlimmer als die Zigeuner seien, reisten zwei ihrer angesehensten Männer (Sept. 1554) nach Basel, um Verfasser und Drucker zur Rede zu stellen. Da Jener kürzlich verstorben und dieser ein Basler war, so wendete sich die Botschaft an den Rath, der sie dann beruhigte. In der folgenden Ausgabe des Werkes (1578) wurde die angefochtene Stelle dem Versprechen gemäß beseitigt. — Eine in Straßburg erschienene Schmähschrift gegen die Schweizer, welche aussagte, daß in der Schlacht bei Dreux (1562), wo sie auf's rühmlichste sich bewährt hatten, von ihren 18 „Fahnen" nur eine übrig geblieben sei, mußte den katholischen Orten zu liebe unterdrückt werden, u. a. B.

Digitized by Google

lose Arbeit eines halben Jahrhunderts zu widmen. Durch seinen großartigen Verkehr mit katholischen und reformirten Staatsmännern und Gelehrten, seine Reisen und Studien häufte er eine außerordentliche Fülle von Kenntnissen und Materialien auf, deren Verarbeitung für sein Hauptwerk — das Chronikon, von 1000—1470 — er wenige Jahre vor seinem Tode[1]) begann und nicht mehr vollenden konnte. Es war ihm aber gelungen, etwa 2000 Urkunden zusammenzubringen, die zum Theil nur durch seine Geschichte erhalten wurden; außerdem schöpfte er aus Inschriften und Zeitbüchern, von denen manche später verloren giengen, aus Volksliedern und Sagen, die er mit ehrfürchtiger Treue, wenn auch nicht ohne Prüfung, in seine Erzählung geschickt verflocht. Sein Werk erwarb wie wenige andere den Ruf unbedingter Glaubwürdigkeit und wurde zugleich Quelle und Muster für die spätern Geschichtschreiber, indem es durch rühmliche Wahrhaftigkeit wie durch anmuthige Einfachheit und Kraft der Darstellung fast alle Schriften seiner Zeit übertraf. — Die Geschichte von 1470 an behandelte Tschudi in Entwürfen, an deren Verbindung und Ausarbeitung der Tod ihn verhinderte. Zwei berühmte Werke über die ältesten Zeiten (bis 1000 n. Ch.), die Alpisch-Rhätia, über den Ursprung der Alpenvölker, und die „Gallia Comata", eine historische Beschreibung des alten Galliens und der helvetischen Alterthümer, bildeten die Einleitung zu dem „Mittelbuch" in seinem Chronicum, das er den Waldstätten zu liebe[2]) zuerst vollendete. Durch eine kunstvolle Verbindung von Urkunden und Sagenberichten stellte er die Geschichte des Ursprungs der Eidgenossenschaft für Jahrhunderte fest.

Tschudis Freunde in Zürich: Heinrich Bullinger, Josias Simler, Johannes Stumpf u. A., nahmen an seinen Forschungen nicht nur brüderlichen

---

[1]) „Ich hab sehr vil dings alter Verträgen, Kriegsrichtungen und geschächner Händeln zesamen bracht, nit allein Annalia, sonder vilfach Diurnalia, welchs alles in große Bücher, doch nit historisch, sonder allein als ungeordnete Collectanea von mir beschriben, alweg mit Inlibung der ganzen copirten Briefen, Verträgen, Richtung, das noch kein Ansehen einicher formlichen Histori hat, die aber wol darus zu ziehen wär mit geringer Arbeit, wann vil unnotwendigs, so licht unterlassen wurd, inserirt ist. Es manglend mir ouch noch etwa viel alten Kriegsrichtungen der eltisten Kriegen. Und diewil dann ein glonbwirdige Histori allein uß alten Verträgen, Pünktnussen, Richtungen und derglichen Schrifften gezogen kann werden, hab ich mich geflissen, dieselben zu kolligiren, damit nit etwa uff ungewüße Ufzeichnungen, so von anderen geschechen, ich leudete nachzevolgen, und, so die alten Richtungen ald Verträg dawider lutetind (die dann nit fälend), das ganze Werk dann dadurch sin Ansechen verlure, wie ich dann solcher Irtumben vil befunden bi etlichen, so Historias beschriben; deßhalb ich bishar allein Collectanea zesamen getragen..." Tschudi an Josias Simler in Zürich, Juni 1568.

[2]) „Die Waldstet sind mir obgelegen, das ich der Eydgenoßschafft Ursprung, so durch sie hargefloßen, von erst beschribe, habend mich alle ihre Monumenta sechen und abschryben lassen, was ich begert... Und diewil sie mich so ernstlich ermant, ire österrichische anfangkliche krieg ze beschriben, hab ich inen nit abschlachen können ze wilfarn"... An Simler, April 1570.

Digitized by Google

Antheil durch Rath und Hülfe; in edlem Wetteifer strebten sie selbst, zur Verherrlichung des Vaterlandes das Beste zu vollbringen, was die Gunst der Verhältnisse ihnen möglich machte. Bullinger, „wiewohl in seinen späteren Lebensjahren von zahllosen Geschäften fast erdrückt, hatte dennoch die wunderbare Kraft, gerade in dieser Zeit des ansteigenden Alters (1562—74) seine wichtigsten Geschichtswerke zu verfassen, namentlich seine umfangreiche Geschichte („Chronik") der Eidgenossenschaft, (besonders Zürichs), ausgezeichnet durch Klarheit, Treue und Unbefangenheit." Der zweite Haupttheil derselben, die Reformationsgeschichte (1519—32), war die Frucht einer vierzigjährigen Sammlerarbeit. — Simmler (1530—76), Professor der Theologie und Verfasser vieler dahin gehörigen Schriften, machte sich um die schweizerische Landeskunde verdient durch seine Beschreibung des Wallis und der Alpen. Daneben beschäftigte er sich emsig mit der Geschichte; sein lateinisch und deutsch geschriebenes Werk über die Entwicklung und das Staatsrecht der Eidgenossenschaft (von dem Regiment der Lobl. Eydgenoßschaft 1576) behauptete seinen Werth zwei volle Jahrhunderte lang. Auch Stumpf (1500—66) errang sich eine ehrenvolle Stelle unter den Geschichts- und Landeskundigen durch seine weitläufige Beschreibung der Schweiz („Gemeiner loblicher Eidgenoßschaft Stetten, Landen und Völkeren chronikwirdiger Thaaten Beschrybung" 1546). Unter den übrigen zürcherischen Geschichtschreibern und Sammlern ist neben Heinrich Brennwald (Helvetische Chronik bis 1509) und Johannes Füßli (1535—40. Eidg. Chronik bis 1519) noch Rudolf Gualther (1519 bis 1586) zu nennen, der als Jüngling von 19 Jahren eine Entwicklungsgeschichte des Schweizerbundes in gutem Latein und später eine Menge theologischer Schriften verfaßte.

Im Auftrage der Regierung (1529) schrieb der Stadtarzt Valerius Anshelm (von Rotweil) eine große „Chronik der Stadt Bern" seit den Burgunderkriegen (1474—1536), die durch fleißige Benutzung der Rathsbücher und der wichtigsten Aktenstücke und ihre kraftvoll freimüthige Haltung einen unschätzbaren Werth erhielt. Aus einer Sammlung älterer Werke („Krieg", „Klingenberg", Fründ, Schilling ꝛc.) schöpfte Werner Schodeler, zeitweise Stadtschreiber in Bern und später Schultheiß von Bremgarten (1520—40), den Stoff für seine „Chronik eidgenössischer Geschichten" (bis 1525), die in der Erzählung des alten Zürichkrieges besonders verdienstlich bleibt. Joh. Jak. Rüger (1548—1606), Prediger in Schaffhausen, als Münzkenner berühmt und in ausgedehntem Briefwechsel, sammelte mit „eiserner" Ausdauer die ihm zugänglichen Materialien zu einer Geschichte seiner Vaterstadt. Christian Wurstisen stellte eine Basler Chronik her, die durch fleißig gesammelte Mittheilungen aus der allgemeinen Geschichte (Konzilien 1414—1445) doppelt an Werth gewann[1]). Für die Geschichte der Refor-

[1]) Titel der deutschen Bearbeitung: „Baßler Chronick, darinn alles, was sich in Oberen Teutschen Landen, nicht nur in der Statt und Bistumbe Basel, von ihrem Vrsprung her, nach Ordnung der Zeiten, in Kirchen vnd Welt händlen, biß

Digitized by Google

mationszeit (1514—1542) trug der Rathsherr Fridolin Ryff viele wichtige Nachrichten zusammen, welche ein Nachkomme mit Aufzeichnungen der folgenden Jahrzehnde zu Einem Werke verband. Die wunderliche Buntheit der Sitten und Zustände des Zeitalters vergegenwärtigen die reichhaltigen „Tagebücher" und „Tischreden" des Basler Pfarrers Gast.

Neben den zahllosen Amts- und Berufsgeschäften eines Bürgermeisters und Stadtarztes setzte Vadian (1484—1551) die als Jünger und Lehrer der humanistischen Wissenschaften begonnenen Forschungen zur alten und neuen Geographie mit glänzendem Erfolge fort; damit verband er eine vielseitige Beschäftigung mit der Theologie und der vaterländischen Geschichte, die er durch Schriften und kostbare Sammlungen bereicherte. Sein Freund Johannes Keßler (1502—1574) widmete die Sonntagsmuße der Abfassung eines anziehenden Tagebuches („Sabbatha") zur Reformationsgeschichte von St. Gallen. In Valentin Tschudi's Glarnerchronik (1523—1533) fand die Reformation seines Vaterlandes eine parteilos milde Darstellung. Ulrich Campell von Süs (st. 1582) legte mit „unglaublichem Sammlerfleiße" den ersten Grund zur Bündnergeschichte (bis 1579), die er in „klassischem Latein" beschrieb und dem Bundestage vorlegte[1]). Johann Travers (st. 1563) erzählte in „ladinischen" Versen die Müsserkriege, an denen er als Führer der Bündner den rühmlichsten Antheil genommen. Der Freiburger Franz Guillimann (st. 1612) stellte in seiner (lateinischen) Geschichte der Schweizer (1. Theil 1598) die älteren Zeiten (theilweis bis c. 1500) gründlich und einsichtig dar; indem er aber verschmähte, dem Ehrgeiz der Eidgenossen durch Wiederholung mancher beliebten Fabel[2]) zu schmeicheln, verscherzte er die Gunst seines Vater-

---

in das gegenwirtige MDLXXX Jar, gedenckwirdigs zugetragen: Sonder auch der Eydtgnoschafft, Burgund, Elsaß vnd Breißgow, als beyliegender Landschafften, mit eingemischte Historische sachen, warhafftig beschrieben: sampt vieler Herrschafften vnd Geschlechtern Wapen und Stammbäumen. Neuwlich auß vngalbarlicher menge Scribenten, Briefen, Büchern, Schrifften vnd Verzeichnussen, mit fleiß vnd mühseliger Arbeit, weit her zusamen getragen. Durch Christian Wurstisen, Freyen Mathematischer Künsten Lehrer, bei der Löblichen Hohen Schul zu Basel. Mit Key. May. Gnad vnd Freyheit"... — Fünf Jahre später gab W. (Urstisius) eine wohlberufene Sammlung „berühmter deutscher Geschichtschreiber" (15) heraus.

[1]) Da aber Niemand die Kosten des Druckes für ein Werk von drei Folianten übernahm, so blieb dasselbe in der Handschrift liegen, der Gefahr ausgesetzt, unbekannt und unbenutzt verloren zu gehen.

[2]) Nach der Chronologie von Heinrich Schweizer (1594—1612 Pfarrer in Rikenbach [Zürich]), die auf ältern „Jahrbüchern" beruhte, soll Zürich 1990 v. Ch. durch Turicus, vier Jahre später Salodurum gegründet worden sein. „Was von dem Ursprung dieser berühmten Stadt (Zürich) in den Fabeln erzählt wird, daß Thuricus, König von Arelat, zur Zeit Abrahams die kleinere Stadt gegründet, sowie daß ein König der Sueven die größere erbaut habe, woher der Name Duregum, d. h. Werk zweier Könige, stammen soll, will ich fahren lassen, zumal der

Digitized by Google

landes (mit Ausnahme Freiburgs); entmuthigt zerstörte er den zweiten Theil seiner Handschrift und erwarb durch gelehrte Forschungen über die Habsburger den Dank des Kaiserhauses. Manche denkwürdige Szenen des kirchlichen Umsturzes im Waatland schilderte der altgläubige Pannerherr Pierrefleur von Orbe als Augenzeuge. Anton Froment, der in der Aufzeichnung der „wunderbaren Ereignisse", die er mit angesehen, eine Pflicht der Dankbarkeit und Verehrung gegen den Lenker der menschlichen Dinge erblickte, entwarf in kunstloser Erzählung ein Bild der Reformationswirren in Genf (1532—37). Im Auftrage der Obrigkeit verfaßte Bonnivard eine umfassende Chronik der Stadt (bis 1530), die aber, wie die vorerwähnte Schrift, wegen Bedenklichkeiten des Rathes nicht an's Licht treten durfte. Größere Gunst wurde dem Geschichtswerke des berühmten Syndik Michel Roset zu Theil (1562); dennoch wurde auch dieses nur handschriftlich verbreitet.

Den Reformirten machte sich der Luzerner Gerichtsschreiber Johann Salat durch seine Erzählung der Kappelerkriege verhaßt. In einigen Klöstern (Einsiedeln ꝛc.) wurden Sammlungen von Urkunden, Ortsgeschichten und Legendenschätze angelegt. Den Beinamen des Großen verdiente der luzernische Stadtschreiber Renward Cysat (1545—1614), sowohl durch seine rastlose Thätigkeit für die Politik der Gegenreformation, — er leitete Jahrzehnde lang den Verkehr der V Orte und der luzernischen Jesuiten mit den katholischen Mächten — als durch seine wunderbar vielseitige Begabung und Strebsamkeit, besonders auch durch seine historischen Sammlungen, die er „dem Vaterland und den Freunden" weihte: ein „ewig ruhmvolles Denkmal des Fleißes und der Arbeitsamkeit". Er übernahm die abschreckende Aufgabe die seit Jahrhunderten angehäuften öffentlichen Schriften, die zum Theil der Verderbniß nahe waren, zu ordnen, den Nachfolgern in seinem Amte wie den Geschichtsforschern zu „sehr großer Förderung". Zu diesem Werke gehörte eine Sammlung aller Satzungen und Beschlüsse bis auf seine Zeit (1252—1585). Unermüdlich füllte er seine Handbücher mit Beobachtungen und Erfahrungen, widmete er selbst der Naturwissenschaft und Landeskunde, der Medizin, Apothekerkunst und Alchymie seine Aufmerksamkeit; auf seinen Reisen und Ausflügen brachte er mehrere hundert unbekannte Pflanzenarten zusammen; er legte auch einen botanischen Garten an, verfaßte Regeln über den Gebrauch der Bäder und unternahm eine Besteigung des gefürchteten Pilatus (Fracmont).

15. Mit diesem Fortschritt der vaterländischen Geschichte wetteiferte die Pflege der Naturwissenschaften. Aerzte, Geistliche und Humanisten widmeten einen Theil ihrer Muße der Erforschung der ihnen näher liegenden Erscheinungen oder der Vergleichung fremder Nachrichten, großen-

---

Ruhm des Alters, die anmuthige und bequeme Lage und der Reichthum derselben Stadt anderswoher bezeugt wird, und wir schon gesagt haben, daß sie zuerst von Tauriskern (phokischen Kolonisten aus Massilia) bewohnt und deßhalb Tauricum oder Turicum und hernach Zürich genannt worden ist." Guillimann.

Digitized by Google

theils mit der Absicht, vor allem die Landeskunde zu fördern. Sammlung und Austausch von Naturprodukten und Beobachtungen, Reisen und Bergfahrten zum Zwecke gelehrter Forschungen beschäftigten Viele; die berühmten Schulen des Auslandes wurden jetzt zahlreicher besucht, an den heimischen Anstalten der Unterricht in der Naturkunde befähigten Männern übertragen, die Heilkunst mehr und mehr nach wissenschaftlichen Grundsätzen gelehrt. Als Reformator der Medizin und Chemie erwarb sich Theophrastus Paracelsus (Gottlob Höhener von Einsiedeln 1493—1541) einen europäischen Namen. An der Hochschule in Basel glänzte unter Andern Felix Plater (1536—1614) als Arzt und Lehrer der Anatomie; drei Bauhine (1511 bis 1624) entfalteten hier ihre außerordentliche Kenntniß des Pflanzenreiches. Der Berner Benedikt Marti (Aretius) gründete für seine Studien einen botanischen Garten auf eigene Kosten; Wolfgang Haller machte (1545 bis 1576) die ersten Aufzeichnungen zur Witterungskunde.

Die Krone des Verdienstes gebührt indeß dem Zürcher Konrad Geßner (1516—65), dessen Arbeiten „einen nachhaltigen Einfluß auf den Gang der naturhistorischen Studien ausübten." Die Kenntniß der älteren Schriften, die er schon in frühen Jahren erwarb, genügte ihm nicht; „mehr als alle seine Vorgänger" wendete er sich dem Studium der lebendigen Natur zu, wurde aber anfänglich durch drückende Umstände zu Beschäftigungen genöthigt, welche ihm die Erreichung seines Lebenszieles erschwerten. Nur die Fürsprache einiger Gönner (Bullinger u. A.) verschaffte ihm endlich die Mittel, sich zum Arzte auszubilden und in seiner Vaterstadt eine seinen Neigungen entsprechende Stellung zu erringen (1541 f.). Nun legte er einen Garten an, um die Pflanzen nicht nur äußerlich, sondern nach ihrer organischen Entwicklung kennen zu lernen. Die freie Zeit verwendete er für Reisen, für den Briefwechsel mit zahlreichen Freunden, die ihn mit Sendungen unterstützten, für genaue Abbildung der gesammelten Naturgegenstände, die Ausarbeitung weitläufiger und kostbarer Werke zur Naturgeschichte. Daneben trug er eine „Allgemeine Bibliothek" von großem Werthe zusammen; auch seine Forschungen über die Sprachen setzte er unermüdlich fort; die Heilkräfte der Pflanzen erprobte er an sich selbst; den Kranken widmete er eine hingebende Pflege. Seine Gesundheit wurde aber durch das Uebermaß von Anstrengungen, denen er sich nicht entziehen konnte, so sehr zerrüttet, daß er einer Seuche erlag, ehe er sein Hauptwerk, die Botanik, vollendet hatte. Einen Theil der nachgelassenen Schriften gab dann sein gelehrter Freund Kaspar Wolf (1532 bis 1601) heraus, dem er sie anvertraut hatte.

Neben der wissenschaftlichen Betriebsamkeit, welche die verschiedensten Gebiete[1]) umfaßte und die Geeistr in Spannung erhielt, pflanzte sich frei-

[1]) Die Zahl der theologischen Schriftsteller war sehr bedeutend. In der Mathematik und Mechanik arbeiteten Manche mit Verdienst; die Gebrüder Habrecht von Schaffhausen verfertigten die Straßburger Münsteruhr. Gelehrte Aerzte fanden sich in den meisten Städten. Nur die Rechtswissenschaft wurde noch wenig angebaut.

Digitized by Google

lich auch in den gelehrten Kreisen der seltsamste Aberglauben fort. Nicht nur theilten sie die allgemeine Furcht vor Erdbeben, Sternschnuppen, Kometen, Finsternissen und vielen andern Naturerscheinungen; sie verflochten derartige Wahrnehmungen in ihre Wissenschaft, versuchten sie irgendwie zu begründen und ihre Bedeutung im Lauf der Welt zu bestimmen; noch erwarteten Viele das Ende der Welt, das die Gelehrten in nahe Aussicht zu stellen pflegten, auf den Schluß des Jahrhunderts. Den größten Reiz hatte fortwährend die Alchymie, deren Bemühungen um das Geheimniß der Goldmacherkunst den Obrigkeiten Anlaß zu Verboten gaben, weil Manche dabei ihr Vermögen zerrüttet hatten; dennoch wurden solche Versuche immer wieder aufgenommen. Dem überlieferten Glauben an böse Geister und teuflischen Zauber, der die Massen beherrschte und in den Hexenprozessen bedauerliche Opfer forderte, gaben auch die Theologen einige Nahrung, obwol sie denselben theilweise bekämpften.

16. Im Gebiete der schönen Künste blieb die Schweiz hinter den Nachbarländern nicht zurück. Mehrere Humanisten (u. A. Glarean, Wölflin, Sim. Lemnius von Chur, Blas. Hory von Neuenburg) glänzten als Dichter; manche Theologen und Geschichtschreiber bewährten ihren an den Alten gebildeten Sinn für schöne Darstellung in der sorgfältigen Bearbeitung ihrer Schriften, die denselben eine ausgedehnte Wirksamkeit sicherte; viele Schauspiele fanden im Auslande Anklang und Nachahmer. Auch der Born der Volksdichtung versiegte noch nicht; doch überwog allmälig die handwerksmäßige Reimerei. Selbst die romanische Sprache legte in Uebersetzungen und Dichtwerken (Joh. Travers u. A.) den Grund zu einem eigenen Schriftschatz. Die Musik wurde eifrig gepflegt und von Einzelnen (J. J. Fries von Zürich) sogar wissenschaftlich betrieben; die Entwicklung eines urwüchsigen Kirchengesanges in der reformirten Kirche wurde nur durch die frühzeitige Einführung fremder Erzeugnisse (§ 10) gehemmt.

Unter den bildenden Künsten blühte die Malerei in mehreren Zweigen; wurden hier auch die Leistungen Italiens nur in wenigen Erzeugnissen erreicht, so ragten doch manche Künstler durch vielseitige Talente und seltene Fruchtbarkeit hervor. Hans Holbein der jüngere von Augsburg (1495—1554) kam als frühreifer Künstler nach Basel (1516), erwarb hier das Bürgerrecht und durch die Meisterschaft seines Pinsels die Gunst der Gebildeten; eines seiner berühmtesten Werke aus dieser Zeit war der „Basler Todtentanz"; daneben malte er Bildnisse und biblische Historien, denen er mit wunderbarer Sicherheit den Odem des Lebens einhauchte. Unerfreuliche Familienumstände, die er durch lockere Sitten verschlimmerte, und die der Kunst nachtheilige Bewegung der Reformation vermochten ihn aber, einer Einladung nach England zu folgen (1526), wo er zuerst den Palast des Thomas Morus mit Gemälden schmückte und sich an eine tadelfreie Lebensart gewöhnte, dann der Liebling des Königs wurde und dessen Gnadenbeweise mit völliger Hingebung an die Kunst erwiederte; obwohl die Zahl seiner Schöpfungen ins Unglaubliche stieg, errang er sich bald den Ruf eines klassischen Meisters. Niklaus Manuel

Digitized by Google

von Bern (1484—1530) machte sich mit seinem Todtentanz (1515), den er mit sinnreichen Versen begleitete, einen gefeierten Namen und bewährte sich auch in seinen übrigen Werken als vorzüglich begabten Maler. Sein Landsmann Joseph Heinz (ca. 1550 geb.) gewann frühe das Vertrauen des Kaisers Rudolf, in dessen Auftrag er nach Italien gieng, um die berühmtesten Meister zu kopiren; in seinen eignen Erfindungen wußte er dann selbst den Correggio mit täuschender Treue nachzuahmen. Tobias Stimmer von Schaffhausen (1534 geb.) wurde berufen, die Markgrafen von Baden zu malen, erntete aber den meisten Ruhm durch die erstaunliche Mannigfaltigkeit und Frische seiner Zeichnungen, die in Holzschnitt ausgeführt die Lehrschule der kunstbeflissenen Jugend wurden, indem er der Mehrzahl seiner Zeitgenossen in richtiger Auffassung der schönen Natur voraus war. Auch Hans Asper von Zürich (1499—1571) entfaltete eine außerordentliche Thätigkeit; so lieferte er, neben zahlreichen Portraitbildern und gelungenen Nachahmungen von Holbein und andern Meistern, die Zeichnungen für Geßners Geschichte der Thiere. Jobst Ammann (1539—91) erwarb in Nürnberg als Glasmaler, Kupferstecher und Zeichner große Berühmtheit; er widmete der Kunst einen so unermüdlichen Fleiß, daß er „in der Menge der Arbeiten alle seine Vorgänger weit übertraf." Josias Maurer (1530—80), der Sonnenuhren verfertigte, beliebte Lustspiele schrieb und die Psalmen metrisch übersetzte, fand daneben Zeit, seine Vaterstadt in einem berühmten Holzschnitte darzustellen. Sein älterer Sohn Christoph (1558—1614), ein Schüler von Stimmer, malte in Glas, in Oel, in Fresko, ätzte in Kupfer, fertigte Zeichnungen für mancherlei Gewerbe und leistete in allen diesen Zweigen Vorzügliches; sein Bruder Josias (1564—1631) ragte als Glasmaler hervor. Von vielen andern kunstbegabten Männern haben sich nur einzelne Werke und sagenhafte Nachrichten erhalten und manche Talente wurden durch Mangel an Aufmunterung an ersprießlicher Entwicklung verhindert.

Dagegen wurde die Schweiz das klassische Land der Glasmalerei. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert war diese Kunst im Dienste der Kirche gestanden; jetzt trug sie mehr zur Verschönerung des bürgerlichen Wohnhauses bei. Während die Oefen aus sinnig bemalten Werkstücken zusammengesetzt und mit Sprüchen verziert, die Decken, Wände und Geräthe mit anmuthigen Schnitzarbeiten ausgestattet wurden, erhielten die Fenster einen das Ganze vollendenden Schmuck durch farbige Scheiben, welche die Wappen der Familie, der Zünfte und Gemeinden oder historische und landschaftliche Szenen darstellten. Diese Sitte verbreitete sich in Städten und Ländern; auch die öffentlichen Gebäude, die Wirths- und Schützenhäuser durften solche vaterländische Zierden nicht entbehren, und die Tagsatzung wurde so häufig um Beiträge zu diesem Zwecke ersucht, daß sie dessen müde werden mußte. So nahm die Kunst schon äußerlich einen großartigen Aufschwung, und der Wetteifer, der sich zwischen Zeichnern und Glasarbeitern entspann, brachte dieselbe zur höchsten Vollendung. Ihr Ruhm gieng bald über die Grenzen des Landes

Digitized by Google

hinaus, und manche Meister wurden von fremden Staaten zur Ausführung umfassender Werke berufen und noch häufiger gelungene Arbeiten ins Ausland verkauft. Erst im siebzehnten Jahrhundert (zirka 1620 f.) trat ein Rückgang ein, der dann bis zu gänzlichem Verfall fortschritt.

An Künstlern war besonders das Gebiet der italienischen Vogteien so reich, daß dieselben nur im Ausland ihre Talente verwerthen konnten. Dom. Fontana von Melide (1543—1607), der in jungen Jahren, seinem Bruder folgend, nach Rom gieng, um im Baugewerke sein Brod zu suchen, zog hier bald die Aufmerksamkeit des Kardinals Montalto auf sich, der ihm wichtige Unternehmungen anvertraute und nachdem er Papst (Sixtus V) geworden, ihm die ehrenvollsten Aufträge ertheilte. Zu seinem Ruhme trug am meisten bei, daß er den großen aus Aegypten stammenden Obelisk (im Gewichte von 9735 Zentner) ohne Unfall auf den Platz vor der Peterskirche versetzte. Der Papst erhob den glücklichen Künstler in den römischen Adelstand. Als derselbe von Clemens VIII. ungerecht entlassen wurde, ernannte ihn der Vizekönig von Neapel zum Oberbaumeister, welche Stellung später selbst auf den Sohn übergieng. Als Bildhauer und Baumeister that sich besonders das Geschlecht der Carloni von Rovio hervor. Taddeo (st. 1613) bildete sich in Rom mit solchem Erfolge aus, daß die meisten europäischen Höfe ihn mit Bestellungen auszeichneten, und einzelne seiner Bau- und Bildwerke (in Genua ꝛc.) als Stylmuster berühmt wurden. Bernhard Rosseni von Lugano (1545—1616) diente als Baumeister an dem kurfürstlichen Hofe von Sachsen, der ihn um so mehr in Ehren hielt, als er die Schätze des Landes an Marmor und andern kostbaren Gesteinen zuerst entdeckte und zu Nutzen zog. Carl Maderna von Bissone (1556—1629) genoß den Unterricht seines Oheims Fontana (s. o.) und entwickelte ein so großartiges Genie für Architektur und Plastik, daß die meisten Päpste, deren Regierung er erlebte, ihm ihre ganze Gunst zuwendeten. „Sein bloßer Name ermunterte zum Bauen, nur damit es von Maderna angegeben und ausgeführt würde"; „Frankreich und Spanien und die vornehmsten Städte Italiens unternahmen keine öffentlichen Hauptgebäude, wenn nicht er die Zeichnungen gefertigt hatte." Als Verwandte, Schüler und Gehülfen dieser Meister gründeten übrigens noch manche ihrer Landsleute einen ehrbaren Wohlstand; Einzelne hinterließen Denkmale rühmlichen Strebens und ihre Erfolge munterten fortwährend andere zu ausdauernder Nacheiferung auf (XXXIII, 20).

Digitized by Google

Kap. XXVII. Die Bündner Wirren.

1550—1575; 1600—1640.

1. Kaum hatte in dem „altfreien Rätien" und seinen wälschen Unterthanenlanden die evangelische Lehre Wurzel gefaßt (1525—30), so verflochten sich die inneren Kämpfe um die kirchliche Neuerung mit den Umtrieben fremder Mächte (Venedig, Oesterreich ꝛc.), die seit den mailändischen Kriegen um den größten Einfluß auf die Bündner buhlten. Vergeblich eiferten vaterländische Prediger gegen Fremdendienste und Bestechungen, gegen die allgemeine Käuflichkeit und die schlechte Regierung; umsonst versuchte die habsburgische (österreichisch-spanische) Partei die Anhänger des französischen Hofes durch die Strafgerichte von Chur (1542) und Davos (1550) zu unterdrücken; sie machte sich durch ihren Uebermuth selbst verhaßt. Die Vermittlung der Eidgenossen (1551) milderte dann die allzuharten Strafurtheile und unterstützte die Absicht der Neutralen (Verbot des Praktizirens oder „Kesselns" ꝛc.), konnte aber keine dauernde Versöhnung bewirken.

Im Jahr 1564 bewarben sich Frankreich und Spanien zugleich um ein Bündniß. Da der französische Einfluß siegte, so reizten die Freunde der spanischen Thaler — zuvörderst die Planta — die Unterengadiner zu einem bewaffneten Aufbruch gegen die „Kronenfresser" im Oberengadin („Speckkrieg" in Zuz); die Häupter der Familie Salis wurden durch ein Strafgericht schwer gebüßt (1565). Die patriotische Partei gewann jedoch wieder die Oberhand; sie vernichtete die Urtheile des Zuzer Gerichtes und brachte ein neues Landesgesetz gegen die Bestechungen[1]) zu Stande („Kesselbrief" von

[1]) „Wier Gemeiner Dryer Pündten Gesamnten Bnnd Verornetten Ratzpotten, Alhie Vff Tavas Nach Alltem Härkomen Byeinandrem Versamlett, Beckennedt Bnd Tnnd Kundt mitt disem Brieff. nach dem vnd Ein Zit här Leider in gewonheit vnd übung khomen, daß man vmb Empter, Ritt (Botschaften), Vrttel vnd andrydung nachlouffen vnd Bratticieren Tutt, mit miett vnd gaben geben, schenckhungen verheisen, Desglichen mit Essen, Drinckhen vnd vill pittlichen vnerhörtten obligen vnd ansuechen, alles in der massen, daß dardurch in vnnserem Vatter Landt Vnrnw, Zwitracht vnd Fiendtschafft vff Erwagen, sovill daß zu besorgen, Gott der Herr werdi Vns vmb söliches Laster vnd vngepürlichen Wandels halb Hertigklichen Straffen..." Darum soll, wenn ein Bundestag oder ein allgemeines Gericht stattfindet, ein Jeder der von Räthen und Gemeinden dazu Abgeordneten den Eid zu Gottes heiliger Dreifaltigkeit schwören, daß er ohne Mieth und Gaben, ohne Bitte und Werbung und ohne die Hülfe anderer Personen („die mit Brattig oder Keslery vmbgangen werendt") Bote geworden sei. Wer diesen Eid nicht thun darf, soll durch einen Andern ersetzt und an Ehre und Gut gestraft werden. Und Alle, die im Rathe sitzen, sollen schwören, daß sie keine Gaben und Schenkungen geben oder nehmen wollen. Deßgleichen soll es gehalten werden mit allen Aemtern in Gemeinden, Bünden und unterthänigen Landen. Erfindet es sich über kurz oder lang, daß Einer oder Mehrere „Prattung" geübt haben, so sollen sie für ehrlose Leute gelten und von ihren Gemeinden gestraft werden; unterläßt es die Gemeinde,

Digitized by Google

Davos, 25. Okt. 1570). Die Verbindung der Planta mit dem päpstlichen Hofe und ihre Theilnahme an Borromeo's Plan, die italienischen Herrschaften von aller Ketzerei zu reinigen, führte indeß zu neuer Entzweiung. Johann von Planta, von seinen Gegnern des Landesverrathes beschuldigt, wurde gefangen, in Chur zum Tode verurtheilt und enthauptet (7. April 1572); viele seiner Freunde mußten Geldbußen tragen oder die Heimat verlassen. Ein Jahr später erhob sich indeß ein Sturm gegen die Franzosenfreunde; das Strafgericht in Thusis (März 1573 f.) verfolgte sie mit Prozessen, erbitterte aber alle Parteien durch Willkür und Gewalt und wurde nach dem Begehren der VII verbündeten Orte aufgelöst. Die Stimme des Friedens fand wieder Gehör; durch den „Dreifieglerbrief" (Chur, 6. Februar 1574) gelang es den Patrioten, die Ruhe des Landes zu befestigen[1]), zumal die Großen sich damit zufrieden gaben.

2. Das Hauptgebrechen, woran das politische Leben der Graubündner krankte, die schamlose Käuflichkeit der Führer wie der Massen, wurde aber durch den Frieden nicht geheilt. Das Uebermaß dieser Verderbniß[2]) gab einigen Bessergesinnten (Hartmann von Hartmannis u. A.) den Muth zu offenem Kampfe gegen die herrschenden Laster; auch der Bundestag traf bisweilen Anstalt zur Einführung von Reformen, zeigte aber zu wenig Eifer

---

so soll der Bund, säumt auch dieser, so müssen die andern Bünde die Ungehorsamen strafen. Dieser Brief soll in allen „Gerichten und Gemeinden" verlesen werden.

[1]) ... Kein Bund, kein einzelner Ort und keine Gemeinde oder Person soll sich besonders waffnen und ausziehen, Parteiung und Aufruhr machen, Anhang suchen oder Neuerungen betreiben, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Räthe der vereinigten Bünde. Wird Jemand hierin bußwürdig erfunden, so soll es unverzüglich der Obrigkeit angezeigt und der Fehlbare nach der Größe des Frevels gestraft werden; thut es die Gemeinde oder der Bund nicht, so haben die Uebrigen Vollmacht, ein Strafgericht einzusetzen und die Uebelthäter ohne Gnade zu züchtigen. Jede Gemeinde soll eine glaubwürdige Abschrift dieses Briefes haben, um ihn bei der Besetzung ihrer Gerichte und Aemter öffentlich verlesen zu lassen...

[2]) „Wer freigebig war, dessen Recht wurde für besser gehalten... Die Schamlosigkeit ging endlich so weit, daß es Leute, sogar noch von einigem Ansehen, gab, welche ohne die mindeste Scheu, ohne Furcht vor Strafe und Ehrlosigkeit, den streitenden Parteien zur Bestechung der Richter ihre Dienste für Lohn verkauften... So geschah es, daß zwar Manche diese Schändlichkeiten von sich wiesen, noch Mehrere aber sie begiengen, Andere sie durch Nachsicht begünstigten, und Alle endlich sie auf unwürdige Weise duldeten... Ganze Hochgerichte erröthteten nicht, die Aemter, deren Besetzung in ihrer Hand lag, zu festgesetzten Preisen auf viele Jahre hinaus zu verkaufen und (solche Beschlüsse) durch öffentliche Urkunden zu besiegeln. — Denn diejenigen, welche nach jenen Stellen trachteten, bezahlten gerne und säeten reichlich, um zehnfach und mehr noch zu ernten, und lauerten dann den Beuteln aller Unterthanen auf. Mit tausend Kunstgriffen legten sie ihre Netze, Schlingen und Fallen, so daß kaum Einer ungeschoren entschlüpfte"... Fortunat v. Juvalta.

Digitized by Google

und Selbstverläugnung, um etwas Gutes auszurichten. Die Parteiung für die fremden Mächte unterdrückte jedes vaterländische Streben.

Indem Spanien seine Absichten auf das Veltlin zu wenig verbarg, blieben auch seine Anhänger verdächtig, und ihnen zum Trotze wurde im Jahr 1602 das Bündniß mit Frankreich erneuert und ein ewiger Bund mit Bern geschlossen. Jetzt klagten Jene die Häupter der französischen Partei der Bestechlichkeit und treuloser Verwaltung an. Das Volk, zugleich bestochen und durch Drohungen geschreckt, schenkte den Spanischgesinnten Glauben und forderte Bestrafung der Schuldigen. Am Neujahr 1603 kamen die Ausschüsse der Gemeinden, begleitet von mehreren tausend Bauern, nach Chur, um ein Strafgericht einzusetzen, das dann aber von den Reichen ohne Unterschied der Partei die Kosten erpreßte. Mit großer Mühe erwirkten die Eidgenossen einen Vergleich, wonach die seit 1585 gewählten Amtleute eine Lösungssumme zu zahlen hatten.

Wenige Monate später (Aug. 1603) triumphirte die französische Partei in dem Bündniß mit Venedig (auf 10 Jahre). Der mailändische Statthalter Fuentes ließ diese Feindseligkeit nicht ungerächt. Er schloß Mailand gegen Bünden ab, leitete den Waarenverkehr mit Deutschland über den Gotthard und baute links am obern Comersee die Festung Fuentes („Bündnerjoch"). Umsonst erhoben die Bündner Beschwerde bei dem Statthalter und ihren Bundesfreunden; der französische Gesandte (Pascal) arbeitete einem Vergleiche entgegen und Heinrich IV. sagte für den Kriegsfall seine Unterstützung zu. Die von der Tagsatzung, besonders den katholischen Orten, empfohlene Verbindung mit Spanien wurde in vielen Gemeinden verworfen (1606), und da jenes die Bündner immer mehr belästigte, so dauerte die Spannung fort. Schon war (1603) die Regierung einem Staatsrath mit ungewöhnlicher Vollmacht übertragen worden; jetzt schickte derselbe einige Mannschaft ins Veltlin und bewilligte den Venetianern die bundesgemäße Werbung und freien Durchpaß für die in Lothringen geworbenen Hülfstruppen (1607). Die spanische Partei machte aber diese Beschlüsse rückgängig. Das Volk wurde durch Geldspenden und falsche Anklagen zu wildem Aufruhr getrieben. Von gewissenlosen Hetzern geleitet, zogen bewaffnete Schaaren, Männer und Weiber, nach Chur (April). Der geheime Rath wurde beseitigt, der Dreisieglerbrief als „Schelmenschützer" zerrissen, die Annahme fremder Gehalte als Verrath verpönt, der Abgang der geworbenen Mannschaft untersagt; die Bündnisse mit Frankreich und Venedig wurden nach den Eingebungen des spanischen Gesandten abgeändert; die Gesandten der Venetianer und der Eidgenossen waren roher Mißhandlung ausgesetzt. Aus Männern, die noch nie ein Amt bekleidet hatten, wurde ein Strafgericht bestellt, das alle bisher verübten Frevel überbot. Viele der angesehensten Männer kamen in Haft. Die Geflüchteten verloren ihre Habe oder die bürgerlichen Ehren; auf die Köpfe einiger Verurtheilten wurden Preise gesetzt.

Die französische Partei raffte indessen nochmals ihre Kräfte zusammen. Die Haupturheber des Aufstandes, der (österreichische) Landvogt Beli (zu

Digitized by Google

Castels) und der Hauptmann Baselga wurden als Landesverräther ausgerufen, weil sie spanisches Geld empfangen und ausgetheilt hatten, nach Chur gebracht und durch die Folter zu Geständnissen gezwungen; vergeblich forderten Oesterreich und die Eidgenossen ihre Freilassung und die Auflösung des neuen Gerichtes; am 14. Juli erlitten die zwei Anführer der Spanischgesinnten den Tod. Bereits hatte die Tagsatzung beschlossen, die übermüthige Widersetzlichkeit der herrschenden Partei mit den Waffen zu brechen; da aber die Bündner sich versöhnlicher zeigten, so traten die Eidgenossen wieder vermittelnd ein. Die Urtheile des Churer Gerichts wurden in Ilanz (1608) geprüft und manigfach gemildert, die Verbannten oder Geflüchteten kehrten zurück; das französische und venetianische Bündniß wurde in der ursprünglichen Fassung der Verträge hergestellt und hierauf ein Theil der 450,000 fl. betragenden Prozeßkosten durch freiwillige Beisteuern von Frankreich und Venedig gedeckt.

3. Durch die feindseligen Umtriebe des spanischen Hofes (Unterstützung von Aufständen ꝛc.) gereizt, bereitete in diesen Jahren Heinrich IV. einen europäischen Krieg gegen die Habsburger (XXVIII, 1) vor; den Schweizern, als den Herren der Alpenpässe, war eine der wichtigsten Rollen zugedacht. Des Königs plötzlicher Tod (Mai 1610) vereitelte die Erfüllung seiner weittragenden Wünsche; der französische Hof trat sogar in freundschaftliche Verbindung mit Spanien, unterstützte es gegen Venedig und Savoyen (1613 f.), arbeitete in der Schweiz dem Abschluß eines venetianischen Bundes entgegen und lieh, als Zürich und Bern sich dennoch dazu verstanden hatten (März 1615), den spanischgesinnten Bündnern seinen Beistand; der Bundestag von Davos (5. Juni 1617) verwarf nun das venetianische Bündniß. Im Einverständniß mit dem französischen Gesandten (Gueffier) beutete Rudolf Planta seinen Sieg über die Anhänger Venedigs gewaltthätig aus, indem er durch ein Strafgericht in Chur (Juni) sie büßen ließ. Die Verurtheilten wendeten sich an den Bundestag und die Gemeinden und wurden durch ein Revisionsgericht in Ilanz freigesprochen. Aber kaum hatte sich dasselbe aufgelöst, so trat das Churer Gericht nochmals zusammen, um seine eigenen Sprüche zu bestätigen.

Für das venetianische Bündniß hatten am eifrigsten die reformirten Geistlichen gewirkt. Immer lauter klagten sie jetzt über Religionsgefahr; die Spanischgesinnten wurden von der Synode ausgeschlossen, die Brüder Planta (Pompejus und Rudolf) gefährlicher Verbindungen mit dem mailändischen Statthalter beschuldigt; dem Volke machte sich Rudolf durch seinen schrankenlosen Uebermuth und seine Leidenschaft verhaßt. Am 18. Juli 1618 drangen bewaffnete Haufen, von Georg Jenatsch und anderen Geistlichen angeführt, nach Zernez, um den „Tyrannen" zu züchtigen. Von seinem Anhang verlassen, mußte er über die Grenze fliehen, sein Haus wurde verwüstet; dann theilten sich die aufgeregten Massen zu weiteren Unternehmungen. Eine Schaar hob in Sondrio den Erzpriester Niklaus Rusca auf; im Bergell nahmen Andere den greisen Landammann „Zambra" gefangen; auch aus Cläven wurden Spanischgesinnte weggeschleppt. Die in Thusis vereinigten Gemeinden ver-

Digitized by Google

kündeten Landessatzungen („Artikel") gegen den Einfluß der fremden Mächte[1]); hierauf bestellten sie ein Blutgericht, in welchem Prädikanten den Ton angaben. Das erste Opfer ihrer Leidenschaft war Zambra; er wurde durch harte Folter zur Enthüllung seiner Umtriebe für Spanien genöthigt und sofort enthauptet (14. August), Rusca zu Tode gefoltert und seinen Fürbittern zum Hohne unter dem Galgen verscharrt. Die Planta wurden geächtet, Rudolf auf ewig verbannt, ihre Anhänger mit den härtesten Strafen verfolgt, der Bischof von Chur entsetzt und auf Lebenszeit des Landes verwiesen. Fünf Monate lang herrschte der Schrecken.

Die Geächteten (Bandirten) führten Klage bei den Eidgenossen; der französische Gesandte unterstützte sie, und die (katholische) Mehrheit der Tagsatzung ließ sich bewegen, ein Revisionsgericht zu verlangen. Auch Gueffier forderte unparteiisches Gericht für seine Anhänger und ermunterte die Unzufriedenen zu einer Schilderhebung. Bald brachen einzelne Gemeinden mit ihren „Fähnlein" auf, um nach Chur zu ziehen und die Prüfung der Thusner Strafurtheile durchzusetzen (Mai 1619); dann rückten aber auch die Gegner allmälig nach, und vor der Stadt kam es mehrmals zu Reibungen und Gefechten, worauf durch Abgeordnete der Parteien ein Vergleich getroffen und ein Strafgericht aufgestellt wurde, das die meisten in Thusis gesprochenen Urtheile vernichtete (Juli f.). Doch gewannen in kurzer Zeit die Gegner Spaniens wieder das Uebergewicht; die Unterengadiner, Münsterthaler, Davoser, Prättigauer u. A. lagerten sich vor Igis, erneuerten die Artikel von Thusis und setzten endlich in Davos ein neues Strafgericht ein, das die Churer Urtheile aufhob und das Verfahren der Thusiser Richter zum Vorbild nahm (Oktober 1619 bis Ende Juni 1620).

4. Auf dem Fuße aber folgte diesen Freveln eine schreckliche Vergeltung nach. Die Veltliner, von Mailand aus gegen die reformirten Bündner aufgewiegelt, lechzten nach der verheißenen Freiheit; in dem unglücklichen Rusca sahen sie einen Märtyrer, dessen Blut sie zu rächen hätten; erdrückende Geldbußen und Prozesse reizten überdies die angesehensten Familien und ihren Anhang zu unversöhnlicher Wuth. Die Geflüchteten und Verbannten suchten Hülfe bei den katholischen Höfen. Spanien gedachte Veltlin an sich zu reißen und dadurch eine bequeme Verbindung mit Oesterreich herzustellen; auch französische Gesandte flochten an dem Netze der Verschwörung geschäftig mit.

An die Spitze derselben trat ein Vetter der Planta, der Ritter Jakob Robustello von Grosotto, der in Reichthum, Bildung und Thatkraft allen Veltlinern voranstand. Das Strafgericht von Thusis hatte ihn zu einjähriger Landesverweisung und einer Buße von 3000 Dukaten verurtheilt. Von unersättlicher Rachgier getrieben, suchte er Genossen für einen furchtbaren Mordplan;

[1]) Die Annahme fürstlicher Jahrgelder wurde verpönt; den Gesandten der Mächte sollte kein ständiger Aufenthalt mehr gestattet werden, u. s. f. Gueffier entfernte sich grollend und wirkte nun noch leidenschaftlicher gegen die „venetianische" Partei.

Digitized by Google

Jesuiten (1612 aus Bünden verjagt) und Kapuziner stachelten den Religionseifer der Massen auf. Da dergleichen Umtriebe den Bündnern nicht verborgen blieben, so entschloß sich Robustelli, um sein Werk und seine Person nicht zu gefährden, zu beschleunigter Ausführung der That. Mit der größten Eile sammelte er einen Haufen müßigen Gesindels. In dem Wahne, die heilige Kirche retten zu müssen, brach diese Mordbande am 19. Juli 1620 nach Mitternacht von Grosotto auf nach Tirano; der Paß gegen Puschlav wurde durch eine rasch aufgeworfene Schanze gesperrt. Nachdem die letzte Furcht vor Verrath überwunden war, vereinigten sich die gemietheten Verbrecher mit dem Pöbel des Ortes; alle Ausgänge wurden besetzt, um Niemand entrinnen zu lassen; dann stürzten sich die Mörder in die Häuser und machten erbarmungslos die Reformirten nieder, die ihrem Glauben treu bleiben wollten. Auch mitleidige Katholiken wurden erschlagen, die Leichen gräßlich verstümmelt auf die Straßen geworfen. Nur drei Bündner fanden den Weg der Rettung. Am 21. zogen die Henker thalabwärts nach Villa, Teglio und Sondrio, wo sich die ersten Gräuel in neuer Gestalt wiederholten. Fünfzehn Tage lang dauerte die Blutarbeit, so daß mehrere hundert Personen als Schlachtopfer fielen. Viele ereilte der Tod auf der Flucht; ihre Habe theilten die Mörder. — Die Landschaften Veltlin und Worms fielen von Bünden ab und stellten Robustelli an die Spitze der Regierung. Das Münsterthal nahm eine österreichische Besatzung (unter Rudolf Planta) ein, die das Engadin bedrohte; eine von den Bündnern Molina und Giori geführte spanische Heerschaar, die in Mifox einbrach, um gleichzeitig mit jenem Haufen über die Berge zu steigen und mit demselben vereinigt nach Chur vorzudringen, wurde indessen glücklich zurückgeschlagen..

5. Die Nachricht von dem „Veltliner Mord" erfüllte die reformirten Bündner und Schweizer mit namenlosem Schrecken. Auf allen Seiten von Feinden umgeben, hatten sie unberechenbare Angriffe zu fürchten. Die katholischen Gemeinden des Grauen Bundes nahmen keinen Theil an den Rüstungen gegen Veltlin; die Waldstätte, deren Führer (durch „peruanische Salbe") für Spanien gewonnen waren, nahmen offen dessen Partei, wogegen Luzern, von den geheimen Absichten des spanischen Hofes — die Schweiz in einen Religionskrieg zu verwickeln und als erbetene Hülfsmacht der Katholiken sämmtliche Alpenpässe in seine Gewalt zu bringen — wohl unterrichtet, jede Feindseligkeit gegen die Reformirten vermeiden wollte; der Nuntius und der französische Gesandte billigten diese Zurückhaltung. Savoyen aber bedrohte wieder Genf und die Waat und nöthigte Bern zu angestrengter Wachsamkeit.

Dennoch eilten Zürich und Bern mit 3000 Mann den Bündnern zu Hülfe. Auf Umwegen — die Pässe bei Mellingen, Utznach und Gaster hielten katholische Truppen geschlossen — erreichte dieses Heer (19. August) das Bündnergebiet. Inzwischen waren die ausgezogenen Bündner nach blutigen Gefechten und Ueberfällen aus dem Veltlin zurückgetrieben worden; die ganze Landschaft wurde von spanischen Söldnern besetzt. Nun vereinigten

Digitized by Google

sich die Obersten Guler und Salis mit den anrückenden Eidgenossen. Nach hartem Kampfe wurde Bormio eingenommen (3. September); hier vergalten die Sieger den Veltlinermord mit der Plünderung von Kirchen und Zerstörung von Heiligenbildern; einige Priester büßten ihren Widerstand mit dem Tode. Da aber das verbündete Heer zu lange in Worms verweilte, so gewannen die Feinde Zeit, ihre Kräfte wieder zu sammeln. Tirano wurde durch 3—4000 Mann auserlesener Truppen gedeckt; dennoch beschlossen die Schweizer die Stadt zu erstürmen (11. September). Noch ehe sie sich zum Angriff vereinigt hatten, wurde die Vorhut der Berner, die gegen die getroffene Abrede zu weit vorgedrungen war, von einem mörderischen Kugelregen überfallen, der die ganze Abtheilung in Verwirrung brachte. Vergeblich kämpften sie, geführt von Oberst Niklaus von Mülinen, mit kühner Todesverachtung gegen die spanischen Schützen und Reiter; sie erlagen der Uebermacht und ihre Hauptleute fielen bis auf einen. Die Bündner und Zürcher rückten endlich nach und trieben nach siebenstündigem Kampfe die Spanier hinter die Mauern zurück; der Mangel an einträchtiger Führung verhinderte jedoch das Gelingen des beabsichtigten Sturmes, so daß die Truppen der Schweizer ungesäumt den Rückweg antreten mußten.

6. Die katholischen Gemeinden des oberen Bundes ließen sich unterdessen bewegen, die V Orte um Hülfe anzurufen. Mit spanischem Gelde wurden 1500 Mann geworben, die nach Disentis kamen (10. September) und nachdem sie hier Zuzug erhalten, gegen Chur vorrückten. Die Zürcher und Berner deckten nun die Prättigauer gegen Vorarlberg und die Fünförtischen. Eine Friedensunterhandlung (in Ilanz) zerschlug sich, indem Oesterreich das Unterengadin, das Münsterthal und einen Theil der Zehn Gerichte in Anspruch nahm, und auch der französische Gesandte unerträgliche Forderungen machte. Der Graue Bund schloß jetzt (6. Februar 1621) auf eigene Hand einen Freundschaftsvertrag mit Spanien, dem die andern Bünde nicht beitreten wollten. An die Spitze der Patrioten stellte sich der Verein der „Gutherzigen", geleitet von den Geistlichen Jenatsch und Blasius Alexander. Eine Schaar entschlossener Männer übernahm die Ermordung der einflußreichsten „Verräther". Pompejus Planta wurde in seinem Schlosse Rietberg (Domleschg, 25. Februar) mit einer Axt getödtet; im Unterengadin fielen fünf Andere. Um die Fünförtischen zu vertreiben, sammelte Jenatsch 1000 Engadiner, Münsterthaler und Bergüner und zerstreute die Oberbündner; nachdem er die „Fähnlein" anderer Thäler an sich gezogen, drängte er die katholischen Schweizer Rhein aufwärts aus dem Lande; die in Misox eingebrochenen (1000) Spanier wurden ebenso glücklich zurückgeschlagen. Die Oberbündner mußten jetzt ihre Sonderstellung aufgeben und den alten Bundesbrief wieder beschwören. (2.—22. April.)

7. Mittlerweile schlossen Frankreich und Spanien zu Madrid (26. April 1621) einen Vertrag, nach welchem die Bündner ihre italienischen Herrschaften zurückerhalten sollten, wenn sie den garantirenden Mächten eidlich Vergessenheit alles Vergangenen zusagten. Die drei Bünde bestätigten ihn.

Digitized by Google

Während sie hierauf (in Imst) mit Oesterreich (wegen Fruchtsperre ꝛc.) Unterhandlungen pflogen, sammelten Jenatsch und Blasius 6000 Mann, mit denen sie eigenmächtig gegen Worms (20. September bis 24. Oktober) aufbrachen, ohne jedoch etwas auszurichten. Dieser Auszug diente Oesterreich als Vorwand, höhere Forderungen (§ 6) zu stellen und da die Bündner sie zurückwiesen, ihnen den Krieg zu erklären.

Der Oberst Baldiron rückte (26. Oktober) mit 8000 Mann aus dem Münsterthal in das Unterengadin ein, erstürmte hier den heldenmüthig vertheidigten Kirchhof zu Schuls, bemächtigte sich des ganzen Thales, gieng dann nach Davos hinüber und nahm, nachdem Oberst Brion das Prättigau sammt Maienfeld besetzt hatte, überall die Huldigung für Oesterreich ab (13. Nov.); selbst die noch freien Oberengadiner mußten die Waffen abliefern und Geiseln stellen. Gleichzeitig wurden Cläven und Bergell von Spaniern überzogen und ausgeplündert.

Der Bundestag theilte sich und verlor damit den Beistand der Zürcher, die nun den Luzienſteig räumten. Um den Druck der fremden Heere los zu werden, genehmigten die Bündner (3. März) den Mailändervertrag (15. Jan. 1622), der sie dem Hause Habsburg dienstbar machte[1]). Der Bischof von Chur kehrte zurück; aus den nun österreichischen Landschaften wurden die Prediger vertrieben, der reformirte Gottesdienst verbannt; wie in Steiermark (1598 f.) sollte das Volk durch Kapuziner und Soldaten in die alte Kirche zurückgeführt werden. Zuletzt ergieng an die Gemeinden die schriftliche Aufforderung, den zwinglisch-kalvinischen Glauben abzuschaffen. Protestantische Bücher waren verboten. Die Geistlichen wie die Führer der Bündner flohen nach Zürich, das sich weigerte Jemand auszuliefern. Alexander Blasius, auf der Flucht gefangen, wurde nach Innsbruck geführt und dort als Kirchenschänder und Mörder enthauptet (23. Dezember 1622).

8. Ermuthigt durch die hülfreiche Haltung Zürichs, entschlossen sich endlich die Prättigauer zu einem verzweifelten Aufstande. Die ausgelieferten Waffen ersetzten sie durch eisenbeschlagene Keulen, die in den Wäldern zugerichtet

---

[1]) Die zwei Bünde nebst Maienfeld (das Uebrige war jetzt österreichisch) verzichten auf Veltlin und Bormio gegen eine jährliche Zahlung von 25000 Kronen; gegen ein Jahrgeld von 1500 Kronen gestatten sie den Spaniern Werbung und Durchpaß; sie entsagen ihrem Bunde mit den Münsterthalern, den Unterengadinern und den acht Gerichten im Prättigau, stellen dem Bischof von Chur alle Rechte, Güter und Einkünfte (die er seit hundert Jahren verloren) zurück, gestatten allen Orden, in Bünden Klöster und Kollegien zu errichten. In Cläven ist aller reformirte Gottesdienst untersagt; die Reformirten dürfen nur zwei Monate jährlich daselbst wohnen. Die Schirmvogtei über das Hochstift Chur wird dem Hause Oesterreich übertragen; der Bischof braucht nicht mehr ein geborner Bündner zu sein. Zwölf Jahre lang darf der Erzherzog Leopold in Chur und Maienfeld Besatzung halten auf seine Kosten. Wenn die acht Gerichte, das Münsterthal und Unterengadin sich empören, leisten die zwei Bünde den Oesterreichern Hülfe. (Vögeli.)

Digitized by Google

wurden. Am Palmsonntag (24. April 1622) griffen die Schierser, dann die Fanaser und Seewiser (Männer und Weiber) die österreichischen Besatzungen an; in wenigen Stunden waren 350 Feinde getödtet. Ein anderer Haufe zwang das feste Castels zur Uebergabe. Die Siegesberichte der kühnen Bauern lockten die Geflüchteten heim; Venedig und die reformirten Schweizer spendeten Geld; freiwillige und geworbene Mannschaften eilten ins Prättigau. Es wurde ein Kriegsrath bestellt. Bei Fläsch überwanden Peter Guler und Thüring Enderli mit 85 Mann 1200 Oesterreicher; den Luzisteig nahmen die Bündner, Zürcher und Glarner ein. Die Besatzung von Maienfeld (850 Mann) erhielt freien Abzug (26. Mai) nach Feldkirch; Tiefenkasten räumten die Spanier (750 Mann) unter gleicher Bedingung (8. Juni), und nach harter Belagerung mußte („Holofernes") Baldiron Chur verlassen mit 1900 Mann (17. Juni). Der obere Bund fügte sich der Uebermacht und zahlte eine Kriegsbuße. Der Bundestag (27. Juni) öffnete allen Flüchtigen das Vaterland und erklärte den Mailändervertrag für nichtig.

9. Die Eidgenossen hatten indessen mit Oesterreich eine Unterhandlung in Lindau vereinbart. Wie aber die Nachricht von der beschlossenen Waffenruhe (4. September f.) in's Engadin (Sins) gelangte, zerstreute sich ein Theil der Bündner Truppen. Sogleich überfielen wieder 10,000 Oesterreicher (29. August) das Unterengadin, wo sie ihre erste Niederlage mit Feuer und Schwert vergalten. Die Oberengadiner kauften sich von der Plünderung los. Im Davoserthal und im Prättigau wurde Alles verwüstet. In der Schlacht bei Saas (Raschnals im Prättigäu, 5. Sept.) unterlagen die Bündner und Schweizer — 1400 Mann — einer sechsfachen Uebermacht, doch erst nach dem ruhmwürdigsten Kampfe.

In Lindau wurde hierauf (30. September) ein Vertrag geschlossen, der das Prättigau und Unterengadin an Oesterreich überlieferte und dessen Truppen freien Durchzug gewährte; der die Bündner sogar des Rechtes beraubte, ohne Oesterreichs Zustimmung neue Bündnisse einzugehen; österreichische Besatzungen blieben in Chur und Maienfeld. Erschöpft und hülflos stimmten die Gemeinden und der Bundestag (24. Oktober) für die Annahme des Vertrages, um das barbarisch mißhandelte Land von dem fremden Heere zu befreien.

10. Diese Erfolge der Habsburger gefährdeten aber das europäische Gleichgewicht. Frankreich, Savoyen und Venedig einigten sich (Febr. 1623), die Spanier zur Wiederherstellung des alten Zustandes in Bünden aufzufordern. Spanien ließ sich nun zur Unterhandlung herbei; die Entscheidung des Streites wurde dem Papste (Gregor XV.) übertragen. Eben waren die Bündner, nachdem sie den unsäglichen Druck eines „Hungerwinters" erfahren hatten, zu schleunigster Abschwörung des reformirten Glaubens aufgefordert worden, als päpstliche Truppen, einer Uebereinkunft gemäß, das Veltlin besetzten (Mai 1623; November Chiavenna). Die Oesterreicher zögerten indessen so lange mit dem Abzug, daß sie endlich einen Krieg mit der ganzen Schweiz

Digitized by Google

zu befürchten hatten. Sie erpreßten noch 24,000 fl. und räumten das Gebiet am 1. April 1624.

Bereits hatten Frankreich, Savoyen und Venedig sich gerüstet, um das Veltlin den Spaniern zu entreißen. Die französischen Gesandten (Coeuvres und Miron) erwirkten die Theilnahme der reformirten Orte und bewogen die katholischen Stände zur Anerkennung des Madrider Vertrages (August 1624; § 7). Dann sammelten sich die flüchtigen Bündner in Zürich (Okt.), versahen sich mit Geld und Waffen und durchzogen (Nov.) die rätischen Hochthäler, die nun die alten Bünde wieder beschworen; die Franzosen und Schweizer (zirka 6000 Mann) rückten ohne Aufenthalt nach und drangen ins Veltlin (2. Dezember), wo Tirano und Sondrio sich bald unterwarfen (10.—18. Dezember); später (Februar, März 1625) wurden auch Bormio und Chiavenna eingenommen.

11. Frankreich — Kardinal Richelieu — behielt jetzt aber die Früchte des Sieges allein. Es unterhandelte über die Verhältnisse Veltlins mit dem Papste (1625) und schloß mit Spanien, ohne Rücksicht auf die Schweiz, den Vertrag von Barcelona (10. Mai 1626, gewöhnlich „Friede von Monzone" genannt, 5. März), nach welchem die Unterthanen der Bündner ihre Obrigkeiten selbst wählen durften; den alten Herren stand nur die Bestätigung derselben zu, wogegen sie jährlich 25,000 fl. Tribut erhielten. Die Verbündeten des französischen Hofes waren mit diesen Bestimmungen nicht zufrieden, verzichteten aber auf Widerstand. Die Veltliner gaben sich eine Verfassung, machten Robustelli neuerdings zum Haupte der Regierung und versäumten Nichts, um die Bündner zu belästigen; die Reformirten wurden vertrieben oder zurückgesetzt (1627 f.).

In den von Bünden abgerissenen Landschaften übten unterdessen die Oesterreicher und unter ihrem Schutze der Bischof von Chur einen immer wachsenden kirchlichen Druck. Plötzlich (Mai 1628) forderte Ferdinand II. Durchpaß für ein nach Italien bestimmtes Heer, das bereits an der Grenze stand. Trotz dem Protest des französischen Gesandten rückten die kaiserlichen Truppen — 40,000 Mann — in Bünden ein, zogen durch und ließen einige starke Posten (6000 Mann) zurück, die sich in Chur und Maienfeld festsetzten. Das Land war zum dritten Mal in Oesterreichs Gewalt. Der (seit 1626 bestehende) Staatsrath knüpfte neue Unterhandlungen an, suchte bei dem Kaiser Hülfe zur Eroberung des Veltlins und fand denselben geneigt. Unterdessen gewann aber Frankreich die Tagsatzung, die eine Werbung von 6000 Mann bewilligte (1630—31). Der Kaiser mußte mit Richelieu (wegen Mantua) einen nachtheiligen Frieden schließen (19. Juni 1631, Cherasco) und seine Mannschaften aus Bünden zurückziehen. Frankreich schickte den Herzog von Rohan, den berühmten Hugenottenführer, als Gesandten und Feldherrn nach Rätien, das nun französische Truppen (ca. 4000 Mann) zu ernähren hatte. Mit 6000 Bündnern und Schweizern vereinigt, rückten endlich (Juni 1635) die Franzosen ins Veltlin; die Oesterreicher und Spanier wurden mehr-

Digitized by Google

mals geschlagen und gänzlich vertrieben, die bestehenden Festungswerke verstärkt und glücklich vertheidigt (1636).

12. Indem aber Frankreich, aus Rücksicht auf Rom und Spanien, die Unterthanenlande der Bündner nicht ohne lästige Bedingungen aus der Hand lassen wollte, versicherte es die Zuneigung der Bundesgenossen. Und eben Georg Jenatsch, der das ganze Vertrauen des Herzogs von Rohan zu gewinnen gewußt, flocht nun geheime Einverständnisse mit den Feinden an und theilte ihnen werthvolle Berichte mit (1635 f.). Kaum hatte der Bundestag (Thusis, 11. April 1636) einen bestrittenen Vertrag wegen Veltlin genehmigt, so bot Spanien größere Gewährungen an. Durch den Uebermuth und die Treulosigkeit der Franzosen (Lanier) ermüdet, entschlossen sich die Bündner zur Selbsthülfe. Einunddreißig der angesehensten Männer verbanden sich (Chur, 6. Februar 1637; „Kettenbund") durch geheimen Schwur, ihr Vaterland zu befreien; Oesterreich ermunterte sie durch Versprechungen. Als Alles gerüstet war, erließen die Verschworenen ihr Kriegsmanifest (18. März). Jenatsch, zum Oberbefehlshaber ernannt, griff ohne Säumen die Feinde an und nöthigte sie in wenigen Wochen, die festen Plätze aufzugeben und das Land zu räumen (bis 5. Mai).

Bünden erhielt nun seine Herrschaften ungeschmälert zurück, mußte aber dulden, daß der evangelische Gottesdienst von denselben ausgeschlossen wurde. Mit Spanien besiegelte es (3. September 1639) einen „ewigen Frieden". Oesterreich erneuerte die alten Verträge (9. August 1641), gewährte aber den Churwaldern, Davosern, Prättigäuern, Unterengadinern, und Schalfikern (1649—52) den nachgesuchten Loskauf um 121,000 fl. und behielt nur unbedeutende Herrschaftsrechte in Räzüns und Taraſp. In diesen Landschaften wurden die reformirten Kirchen größtentheils wieder hergestellt und durch die Verkündigung eines neuen Grundgesetzes (1642) für die Zukunft gesichert[1]).

Diesen Ausgang erlebte Jenatsch nicht mehr. Durch seine wechselnden Umtriebe hatte er das öffentliche Vertrauen eingebüßt, und seine Anmaßung war den übrigen Häuptern unerträglich geworden; Spanien grollte ihm wegen der neuerdings (1638) mit Frankreich angeknüpften Unterhandlungen, durch welche er die Vollziehung des ewigen Friedens (der schon im Januar 1637 festgesetzt worden) erzwungen hatte. So fanden sich die Werkzeuge eines blutigen Racheplanes leicht zusammen. Bei einem Bankett in Chur (24. Jan.

---

[1]) . . . Beide Konfessionen, die evangelische wie die römisch-katholische, sollen frei geübt werden. Diejenige welche in einer Gemeinde die Mehrzahl für sich hat, soll die kirchlichen Einkünfte genießen, wenn nicht besondere Verträge darüber anderes verfügen. Die Geistlichen beider Konfessionen sind dem weltlichen Richter unterworfen. Geistliche Orden, welche vor dem Jahr 1524 nicht existirten oder im Lande nicht zugelassen waren, sollen nicht aufgenommen werden. Wo in einzelnen Gemeinden über Kirchenverhältnisse Verträge bestehen, sind dieselben beizubehalten...

Digitized by Google

1639) wurde Jenatsch durch vermummte Feinde überfallen und mit Axtschlägen getödtet[1]). Unter den Mördern befand sich Rudolf Planta (des Pompejus Sohn), der sich für eine parteiische Erbtheilung zu rächen begehrte. Letzteren trieb die Eifersucht gegen einen angesehenen Vetter zu einem neuen Morde (30. Oktober 1640), der seinen Untergang zur Folge hatte; er wurde in seinem Schlosse (Zernez) belagert, verhaftet und seines Verbrechens überwiesen, worauf seine Blutsverwandten in geheimem Einverständniß der Richter ihn umbringen ließen (24. Februar 1641).

Kap. XXVIII. Der dreißigjährige Krieg.

1618—1648.

1. Im sechszehnten Jahrhundert kämpfte das Haus Habsburg für die alte Kirche und die mittelalterliche Einheit der christlichen Völker, um vorerst das politische Uebergewicht und schließlich die Alleinherrschaft zu gewinnen. Seine Kräfte überschätzend, stürzte sich der Erbe Karls V. in langjährige Kriege, die allmälig auch die reichsten Hülfsquellen erschöpfen mußten; die Siege der englisch-niederländischen Flotten und das Kriegsglück Heinrichs IV. wirkten zusammen, um die vermessenen Hoffnungen der Spanier zu vereiteln. Allein die Nachfolger Philipps II. gaben dieselben nicht auf und rüsteten sich zu neuem Kampfe. Hinwieder suchte der mächtigste Feind, der König von Frankreich, durch Allianzen seine Kräfte zu verdoppeln. Die Schweizer zog er durch ein vortheilhaftes Bündniß und mancherlei Freundschaftsbeweise in seinen Dienst (Kap. XXV, § 6); die reformirten (kalvinischen) Stände des deutschen Reiches ermunterte er zur Bildung der „evangelischen Union" (Mai 1608), die an ihm einen Rückhalt fand; mit England und den befreiten Niederlanden unterhielt er ein gutes Einverständniß; in Italien verschaffte ihm die

---

[1]) In Zürich und Basel zum Geistlichen gebildet, kehrte Jenatsch (1617) „wohl bewandert im Lateinischen, Griechischen und den freien Künsten" nach Bünden zurück und „wurde wegen seines trefflichen Gedächtnisses und kühnen Geistes von Vielen bewundert"... Im Jahr 1635 bekannte er sich öffentlich zur römisch-katholischen Kirche; doch ließ er seine Söhne protestantisch erziehen. „Er war schnell entschlossen, erfinderischen Geistes und stand in kühner Ausführung Keinem nach. Beredt und in der Verstellung Meister, machte er, indem bei der Austheilung der Jahrgelder der Fürsten große Summen durch seine Hand giengen, Viele selbst gegen ihren Willen sich zeitweise zu Freunden... In seinen Privatgeschäften und der Verwaltung seines Vermögens, das er emsig mehrte, zeigte er eine seltene Geschicklichkeit... Zuletzt wollte er gleichsam als oberster General der Bündner, Direktor des spanischen Bündnisses und unumschränkter Gouverneur der Grafschaft Cläven angesehen werden und behielt auch letztere Stelle bis zur letzten Stunde seines Lebens." Fort. Sprecher von Bernegg.

Digitized by Google

Furcht vor dem grenzenlosen Ehrgeiz der Habsburger mächtigen Anhang (Savoyen, Venedig ꝛc.). Unter dem Schein eines großherzigen Befreiers und Friedensstifters gedachte nun Heinrich die Vorherrschaft in Europa für Frankreich zu erobern (1610).

Eine solche Unternehmung drohte die Schweiz in die Wechselfälle äußerer und innerer Kriege und in schwierige Beziehungen zu den größeren Mächten zu verwickeln. Durch die Erneuerung seines Bundes mit den katholischen Orten schwächte Spanien noch rechtzeitig den französischen Einfluß; deßwegen ließ sich Frankreich durch einen besondern Vertrag (1605) die Zusicherung geben, daß sie feindlichen Truppen keinen Durchpaß gewähren würden. Die offene Parteinahme der V Orte für Spanien konnte die reformirten Städte reizen, ihrerseits der deutschen Union beizutreten; sie lehnten jedoch alle Einladungen (1610—17) der verbündeten Fürsten ab. Auch einer Verbindung mit Schweden wichen sie aus (1611); dagegen willigten Zürich und Bern in ein Schutzbündniß mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, einem Gliede der Union (19. August 1612, für 12 Jahre); im Uebrigen unterhielten die evangelischen Orte mit den unirten Reichsständen einen freundschaftlichen Schriftenwechsel über ihre politische Lage.

Mittlerweile durchkreuzte Heinrichs IV. plötzlicher Tod die Berechnungen seiner Anhänger und Bundesgenossen; das allgemeine Schwanken der politischen Verhältnisse beutete nun Spanien aus, um seine glücklich gerettete Macht zu befestigen. Der Herzog von Savoyen (Karl Emanuel) schloß sich wieder dem spanischen Hofe an, und auf dessen Beistand zählend, rüstete er gegen Genf und die Waat (1610—11); die Wachsamkeit der Berner hinderte ihn aber an einem entscheidenden Schlage. Als seine Ansprüche auf das Fürstenthum Montferrat ihn (1613 f.) mit den Habsburgern entzweiten, befreundete er sich mit Venedig, das eben bei den Schweizern um ein Bündniß warb (1614—15), und suchte Hülfe bei den Feinden der Spanier. Den protestantischen Mächten zu Ehren knüpfte er mit Bern Unterhandlungen über ein Bündniß an (1615—16), das durch englische Vermittlung zu Stande kam (23. Juni 1617), nachdem Savoyen förmlich auf die Waat verzichtet hatte; dafür stellten die Berner 3000 Mann, die sie drei Monate selbst unterhielten; den in Deutschland für Venedig und Savoyen gesammelten Hülfsvölkern gaben Zürich und Bern Aufenthalt und freien Durchzug, weil die katholischen Orte Oesterreich und Spanien rücksichtslos begünstigten. Gegen Frankreich nahm Bern in diesen Jahren (1613—16) eine so kraftvolle Haltung an, daß der Hof endlich (1617) dessen Forderungen erfüllen mußte. Zürich trat zwar dem französischen Bündniß bei (Januar 1614), unterstützte aber die Berner, indem es mit Schaffhausen und St. Gallen die verlangte Mannschaft zurückhielt.

2. Aus der kirchlichen Spaltung des deutschen Reiches gieng endlich ein langjähriger Krieg hervor, der die Eidgenossenschaft von verschiedenen Seiten berührte. Die ihr befreundete Republik der drei Bünde kam in Gefahr völlig zerrissen zu werden, und die Theilnahme für das bundesverwandte

Digitized by Google

Glied drohte mehrmals die Schweizer selbst zu entzweien und dem Spiele fremder Machtgelüste preiszugeben. Die evangelischen Städte hatten wiederholt einen vereinigten Angriff der katholischen Orte und der habsburgischen Uebermacht zu befürchten und trafen deßhalb Anstalten zu ihrer Vertheidigung; sie beriethen den Plan eines gemein-evangelischen Defensionswerks" (Kriegsverfassung), brachten aber dieses „Direktorium" nicht zu Stande, weil Basel seine Mitwirkung versagte, um die Gegner nicht zu reizen (1619—27). In Zeiten naher Gefahr (1622, 1624, 1627) erkundigten sich die Reformirten nach der Stimmung der katholischen Stände, die ihnen jedesmal ihre bundesgemäße Hülfe versprachen.

Als der Kaiser nach dem Siege über Dänemark (1625 bis 1627) ein Heer nach Oberdeutschland verlegte, das „die rebellischen Schweizer zur Ordnung bringen," die althabsburgischen Lande zurückerobern und die reformirte Kirche unterdrücken sollte, wie dessen Führer drohten, fühlten sich die katholischen Orte zu eids- und bundesgenössischen Erklärungen bewogen, welche die Evangelischen beruhigten. Einmüthig wurden jetzt Verfügungen getroffen zum Schutz der gemeinen Vogteien; eine paritätische Botschaft nahm die Zählung und Musterung des wehrfähigen Volkes vor, besichtigte in den Grenzlandschaften die Zeughäuser, Festungen und Päße, sorgte für gute Wachen und schleunige Sammlung; die Landvögte erhielten ausgedehntere Vollmachten (1628, Januar bis März f.). Da Oesterreich die freie Benutzung der Alpenpäße gebieterisch in Anspruch nahm, beschloß die Tagsatzung (Juni 1629), zur Abwehr feindlicher Gewalt den „ersten Auszug" bereit zu halten und die übrige Mannschaft unverzüglich auszurüsten; selbst der Vorschlag eines eidgenössischen Defensionals wurde erwogen.

3. Die evangelischen Städte beunruhigte aber gleichzeitig die Verkündigung des kaiserlichen Restitutionsediktes (6. März 1629). Die geistlichen Fürsten (Basel, Konstanz, St. Gallen ꝛc.) forderten die seit einem Jahrhundert verlorenen Kirchen, Güter und Herrschaftsrechte sogleich zurück, und da der Kaiser sie offen unterstützte, so hatten die Reformirten neuen Anlaß, eine engere Schutzverbindung herzustellen; allein das Projekt des Obersten Johann Ludwig von Erlach erschien zu kostspielig (für 13,500 Mann in Kriegszeiten jährlich ca. 4 Mill. Fr.), um Beifall zu finden. Im Vertrauen auf fremden Beistand vertheidigten indessen die V Orte die Ansprüche des Fürst-Abtes und des Bischofs von Konstanz mit aller Macht; Zürich hielt dagegen die herkömmlichen Befugnisse seines „Ehegerichts" und die Rechte der reformirten Gemeinden entschlossen fest. Die Erbitterung stieg so hoch, daß nur äußere Gefahren einen Bürgerkrieg verhindern konnten.

Durch die Siege des Schwedenkönigs Gustav Adolf (1630 bis 1632) wurde nämlich Oesterreich in die Enge getrieben. Doch trug derselbe den Eidgenossen ohne Erfolg ein Bündniß an; auch die evangelischen Stände erklärten sich für die Neutralität; da aber die V Orte dieselbe häufig verletzten, indem sie spanischen Truppen Durchpaß gaben, drohte endlich Gustav Adolf den Krieg in die Schweiz zu spielen (April 1632). Diese Erklärung

Digitized by Google

bewirkte, daß solche Durchmärsche seitdem seltener gestattet wurden und daß die Katholiken sich zu einer Aussöhnung mit Zürich herbeiließen. Ein Schiedsgericht beseitigte den Restitutionsstreit durch den „Vergleich von Baden" (7. September 1632), dessen Annahme der französische Gesandte (Rohan) vermittelte[1]).

4. Kaum hatten die Religionsparteien sich versöhnt und zu einträchtiger Handlung entschlossen, so erfuhr der innere Friede eine neue Störung durch den „Ueberfall in der Klus". Eine zum Schutze von Mühlhausen abgeordnete Schaar Berner, die den gewohnten Weg durch das Gebiet von Solothurn nahm (16. September), wurde in dem Engpasse bei Ballstall angehalten, um auszuforschen, ob sie den Schweden zuziehen sollte. Die Regierung forderte das ganze Volk zur Rüstung auf, bewilligte aber auf Berns gereizte Erklärung den Durchpaß (20. September, Mittags 1 Uhr). Kaum hatten die Berner ihren Weg wieder angetreten, so fielen die Landvögte Roll und Brunner mit Truppen über sie her, um die „Ketzer" niederzumachen; fünfzehn Mann wurden getödtet, die übrigen verwundet und ausgeplündert. Die Regierung von Solothurn, durch falsche Berichte getäuscht, lehnte alle Mitwissenschaft ab und weigerte sich, die verlangte Genugthuung zu leisten. Dagegen sperrte Bern die Zufuhr und traf Anstalt, sich gewaltsam Recht zu verschaffen. Solothurn mahnte indeß die Eidgenossen zum Aufsehen; eine Partei des Rathes (Verwandte von Roll) war entschlossen, die Schuldigen bis zum Aeußersten zu schützen; die unparteiischen Orte nöthigten ihn aber (Tagf. Okt. u. Nov.), die Frevler vor Gericht zu stellen und Bern durch ein Beispiel gerechter Strenge zu befriedigen. Roll wurde auf 101, Brunner auf 6 Jahre verbannt, ihre Güter eingezogen und drei Bauern als Hauptbetheiligte hingerichtet.

Noch ernstlicher wurde die Ruhe gefährdet durch einen Einbruch des schwedischen Heeres (September 1633). Der General Horn erzwang den Paß durch Stein und rückte über Schweizergebiet, um die Stadt Konstanz zu belagern. Entrüstet über diese Verletzung des neutral erklärten Bodens, forderten die V Orte Zürich (das in Stein geschädigt war) zu kräftiger Vergeltung

[1]) Das Glaubensbekenntniß der Stadt Zürich soll in den gemeinen Herrschaften des Thurgaus und Rheinthals unangefochten bleiben kraft des Landfriedens. Die regierenden Orte sollen handeln und urtheilen nach dem Herkommen der Altvordern. Entsteht etwelche Irrung in Glaubenssachen, so soll sie nicht durch ein Urtheil, sondern durch „freundlichen" Vergleich geschlichtet werden; wäre dies aber nicht möglich, so sollen von beiden Religionen (gleich viele) Richter gewählt werden, die den Streit gütlich oder rechtlich entscheiden. In Ehehändeln haben die evang. Thurgauer und Rheinthaler das Chorgericht in Zürich, die katholischen das bischöfliche Gericht in Konstanz anzusprechen; die klagende Partei hat dem Gerichte der beklagten zu folgen. Die evangelischen Gemeinden im obern Rheinthal können ihre Geistlichen bei den reformirten Eidgenossen suchen und je dem Fürstabt von St. Gallen zwei zum Predigtamt examinirte Männer vorschlagen, von denen einer gewählt werden muß.

Digitized by Google

auf; als sich dasselbe mit Klagen begnügte, argwöhnten sie ein geheimes Bündniß mit den Schweden[1]). Dreitausend Mann aus den katholischen Ländern zogen in die Landschaft St. Gallen zum Schutze des Abtes. Inzwischen räumten die Schweden ihr Lager, nachdem sie ohne Erfolg Konstanz beschossen hatten, und kehrten nach Deutschland zurück. Das Mißtrauen der Katholiken konnte aber nur durch ein Opfer befriedigt werden. Als Bürger von Zürich kam der Oberstwachtmeister des Thurgau's, Kilian Kesselring von Bußnang, in den Verdacht, die Sammlung des Landsturms nach heimlichem Auftrag verhindert zu haben. Er wurde gefangen und gefoltert, und da er standhaft seine Unschuld bezeugte, nach Schwyz geführt, wo er siebzig Wochen lang in harter Kerkerhaft bleiben mußte. Mit Mühe gelang es Zürich und Bern, deren Verwendung von den unparteiischen Orten und dem französischen Hofe unterstützt wurde, seine Entlassung auszuwirken, die er jedoch mit schwerer Geldstrafe (13—14,000 fl.) zu bezahlen hatte. Zürich entschädigte ihn durch ein einträgliches Amt.

5. Dieser Handel verbitterte die Gemüther dermaßen, daß die Unterhandlung über ein Defensional drei Jahre lang ruhte. Die V Orte erneuerten das Bündniß mit Spanien (März 1634) und verpflichteten sich abermals für längere Zeit, den spanischen Kriegsvölkern die Straßen zu öffnen und im Nothfall Hochburgund beschützen zu helfen. Bald darauf wurde auch das savoyische Bündniß bestätigt. Während Basel, Schaffhausen und Zürich ihr Gebiet durch aufgebotene oder geworbene Truppen zu schützen und die Neutralität des Schweizerbodens zu wahren suchten, nahmen beide Religionsparteien offenen Antheil an den Siegen und Niederlagen ihrer Glaubensverwandten; den in Deutschland stehenden Heeren strömten Viele als Freiwillige und Söldner zu. Dagegen vertauschten Tausende die barbarisch verwüstete Heimat mit den friedlichen Gauen der Schweiz.

In der schwierigsten Lage befand sich Basel. Als Grenzort von Flüchtigen überfüllt und den österreichischen Waldstädten benachbart, um die sich kaiserliche und schwedische Truppen in raschem Wechsel des Kriegsglückes schlugen, konnte es nur durch unermüdliche Wachsamkeit, durch außergewöhnliche Opfer und rechtzeitige Nachgiebigkeit gegen drängende Uebermacht seine freie Stellung behaupten. Im Frühjahr 1633 bemächtigten sich die Schweden der Waldstädte und des obern Elsaßes; auch das baslerische Dorf Riehen wurde von ihren Kriegsvölkern durchzogen (Juni). Einem kaiserlichen Heere (zirka 30,000 Mann) mußte Basel die Thore öffnen (Oktober), um sich unheilvolle Feindseligkeiten zu ersparen; Rheinfelden und Breisach wurden dann wieder für Oesterreich erobert. Nun hatten die Basler zugleich den Groll der

---

[1]) Zürich hatte (1631) am eifrigsten ein Bündniß mit Schweden empfohlen und kurz vor der Ankunft des schwedischen Heeres seine Besatzung in Stein zurückgezogen; ohnehin war es als Vorkämpfer der reformirten Schweiz den Gegnern am meisten verhaßt.

Digitized by Google

Schweden zu ertragen und die umherstreifenden Räuberschaaren abzuwehren. Als Jene wieder im Vortheil waren, überschritten sie ohne Anfrage das Gebiet der Stadt und ertrotzten die Gewährung des freien Passes durch ihre Thore (27. bis 29. März; April 1634), um nach Rheinfelden zu gelangen, das nach harter Belagerung zur Uebergabe genöthigt wurde (August). Aber kurz nachher vergalten auch die Kaiserlichen die dem Feinde bewiesene Gunst mit rohen Gewaltthaten, die endlich (Oktober) durch einen kühnen Ausfall gerächt werden konnten. Zu solchen Unfällen gesellte sich eine drückende Theurung, die Ausplünderung der Landschaft durch zügellose Söldner und Raubbanden, die Einschleppung einer verheerenden Seuche (Lazarethfieber), die wachsende Last der fremden Bettler, die vor dem Hungertode zu retten waren. Etwelche Entschädigung für diese Opfer fanden die Bürger in dem vortheilhaften Handel mit der Beute des durchziehenden Kriegsvolkes, den die Obrigkeit durch ihre Verbote und Strafen nicht unterdrücken konnte.

6. Als die Freigrafschaft, das Elsaß und das Bisthum Basel von französischen Truppen besetzt wurden (1634—37) — wodurch Basel und Solothurn gefährdet waren — einigten sich wieder alle dreizehn Orte zu gleichmäßiger Bewachung der Grenzen; es tauchten neue Vorschläge für eine tüchtige Wehrverfassung auf. Behutsam suchten jetzt die Eidgenossen alle Mächte durch strenge Neutralität zu befriedigen; doch konnte Basel nicht verhindern, daß der Herzog Bernhard von Weimar über das Gebiet der Stadt in das Frickthal einbrach. Lange Verhandlungen wegen der von Spanien geforderten Beschützung der Freigrafschaft hatten keinen Erfolg; selbst die katholischen Orte waren nicht dazu geneigt. Konstanz versuchte man durch Festungswerke zu decken; jetzt begann auch Zürich (1642 f.) den Bau weitläufiger Schanzen. Die reformirten Städte zogen fremde Kriegsverständige in ihren Dienst; über wirksame Anstalten zum Schutze Basels und Schaffhausens konnten sie aber nicht einig werden (1638 bis 1644). Beide Religionsparteien überzeugten sich indeß mehr und mehr, daß sie von Außen nur Schlimmes zu erwarten hatten; ein neuer Entwurf für geregelte Grenzbewachung (1640) kam jedoch nicht zur Ausführung und noch einmal mußte eine dringende Gefahr die durch konfessionelle Zwistigkeiten (wegen Utwyl und Lustorf [Kap. XXX, 1]) getrennten Eidgenossen zur Besinnung bringen. Die Annäherung (1646) eines französischen (Türenne) und eines schwedischen Heeres (Wrangel), der Ueberfall von Bregenz, die Belagerung von Lindau (1647) veranlaßte sie, die östliche Grenze von Sargans bis Baden zu besetzen, einen Kriegsrath zu ernennen und „die langsam gereiften Gedanken von gemeinsamer Landesvertheidigung so zusammen zu stellen, daß sie als Grundlage eines bleibenden Werkes dienen konnten."

7. Mittlerweile waren in Münster und Osnabrück die Friedensunterhandlungen aufgenommen worden. Die reformirten Orte beschlossen (Nov. 1646), die Eidgenossenschaft durch einen Gesandten vertreten zu lassen, und ernannten als solchen den Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel, der seine Vaterstadt von einem lästigen Prozeß mit dem Reichskammer-

Digitized by Google

gericht[1]) befreien und die völlige Unabhängigkeit des Schweizerbundes zur Anerkennung bringen sollte. Die Verwendung der französischen und schwedischen Gesandten nöthigte den Kaiser, dem bescheidenen Boten Gehör zu leihen und eine Untersuchung der streitigen Rechte vorzunehmen. Um den hartnäckigen Widerstand der Reichsstände zu brechen, erklärten endlich jene Unterhändler die Ansprüche der Schweiz als ihre eigenen; die reformirten Eidgenossen wurden hienach in den allgemeinen Frieden eingeschlossen, und der Kaiser entsprach ihrem Gesuche (Oktober 1647). Wettstein kehrte nun heim. Erst ein Jahr später (24. Oktober 1648) wurden die großen Friedensurkunden unterzeichnet, in welchen die Souveränität der Schweiz durch die Großmächte anerkannt und gewährleistet war[2]).

Als das Kammergericht (1649) die Basler aufforderte, die seit etwa 150 Jahren nicht mehr geleisteten Reichssteuern nachzuzahlen und den Florian Wachter zu befriedigen, faßte die Tagsatzung einmüthig den Beschluß, die Freiheit des angefochtenen Standes mit aller Macht zu vertheidigen; nachdem endlich das Kammergericht von Frankfurt abgehende Güter der Basler Kaufleute in Beschlag genommen hatte (September 1650), ordneten die Eidgenossen eine Botschaft (Wettstein, Zweier von Uri) an den Kaiser ab (November). Ferdinand III. kassirte hierauf das Verfahren des Gerichtes und zwang es zur Auslieferung der geraubten Güter, um sich die Freundschaft der Schweizer zu erhalten.

---

[1]) Florian Wachter, ein Bürger von Schlettstadt, trieb in Basel Weinhandel. Mit seinen Fuhrleuten in Streit verwickelt (1641), weigerte er sich, mit ihnen die Gerichtskosten zu theilen. Er klagte bei dem Kammergerichte in Speier, um sich zugleich für eine ihm auferlegte Schuldhaft zu rächen. Der Rath von Basel wies die ergangene Vorladung zurück; das Gericht nahm endlich (August 1646) Basler Kaufmannsgüter in Beschlag, um sich bezahlt zu machen. Eine Klage bei dem Kaiser hatte keinen Erfolg.

[2]) Der bezügliche (6.) Artikel des Osnabrücker Instrumentes lautet: „Und da die Kaiserliche Majestät auf die, im Namen der Stadt Basel und ganzer Eidgenossenschaft (Helvetiæ) vor den zu gegenwärtigem Kongresse abgeordneten Bevollmächtigten erhobene Beschwerde wegen etlicher Prozesse und Vollziehungsbefehle, welche von der (Reichs-) Kammer gegen die genannte Stadt wie die andern verbündeten Kantone der Helvetier, ihre Bürger und Unterthanen verfügt worden sind, nachdem Sie die Meinung und den Rath der Reichsstände vernommen, durch ein besonderes Dekret vom vierzehnten Tag des Monats Mai im letztverflossenen Jahre (1647) erklärt hat, daß vorbenannte Stadt Basel und die übrigen Kantone der Helvetier im Besitze (vel quasi) vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit vom Reiche und in keiner Hinsicht den Gerichten und Urtheilen desselben unterworfen seien, so ist beschlossen worden, das in diesen öffentlichen Friedensvergleich aufzunehmen, zu bestätigen und fest darauf zu halten, und sollen daher dergleichen Prozesse und die jeweils deswegen anbefohlenen Arreste gänzlich kraftlos und nichtig sein." —

Digitized by Google

Kap. XXIX. Der Bauernkrieg.

1653.

1. So plötzlich, wie manche Krankheit nach langer Entwicklung bei dem geringsten Anlasse zum Ausbruch kommt, wurde die Eidgenossenschaft in den Fugen ihres staatlichen Baues erschüttert und der Fortbestand der alten Verfassungsformen in Frage gestellt durch eine Empörung der Bauern. Die in den Kriegsjahren geforderten Steuern für die Vertheidigung der Grenzen, für Rüstungen und Festungsbauten, die engherzige Ausbeutung städtischer Vorrechte, die Härte und Willkür einzelner Landvögte erregten mehr und mehr die Unzufriedenheit der Unterthanen. Mißmuthig über das eigenmächtiger gewordene Regiment der Städte, deren Räthe ohne Verhandlung mit dem Volke und ohne Rücksicht auf die verbrieften Rechtsame der einzelnen Vogteien neue Auflagen (z. B. Ausfuhrzölle für das Vieh: „Trattengeld" — „Krottengeld") und Bußen festsetzten, ungewohnte Mandate durchführten und im Verkehr mit den Angehörigen immer offener ihre Herrschaftsrechte zur Schau trugen, sahen die Bauern zuletzt in jeder Verfügung der Obrigkeit einen gewaltthätigen Angriff auf ihre herkömmliche Freiheit, auch in Fällen, wo ein wirkliches Bedürfniß neue Hülfsmittel und Maßregeln nothwendig machte. Indem aber die Regierungen derartige Belehrung ihrer Unterthanen versäumten, geriethen sie in Gefahr, einen unversöhnlichen Gegensatz hervorzurufen.

2. Schon während des dreißigjährigen Krieges kündigte sich die herrschende Mißstimmung durch vereinzelte Aufstände an. Bern sah sich genöthigt, den Waatländern „unerlaubte Unterredungen" zu verbieten, mit siebzig Gemeinden, die in Langnau öffentlich tagten und Verbindungen mit dem Landvolk von Luzern und Solothurn anknüpften, durch die Vermittlung der evangelischen Eidgenossen zu unterhandeln und Abhülfe für einige Uebelstände zu versprechen; dagegen empfieng es die fußfällige Abbitte der Führer (1641).

Zürich wurde durch eine Gährung (1645) in der Grafschaft Kyburg aufgeregt. Die Landleute beschwerten sich über die neue Gutsteuer, die bei dem allgemeinen Geldmangel und dem Mißwachs des Jahres doppelt drückend war, zugleich aber auch über das Handelsmonopol der Stadt, den hohen Zinsfuß und andere Lasten. Sie ließen sich indessen durch freundliche Erklärungen beruhigen und zu demüthiger Abbitte bewegen. Im folgenden Jahre brach der Aufruhr im Amte Knonau und in einigen Seegemeinden, am heftigsten in der Herrschaft Wädenswyl aus, die ihre Klagen und Ansprüche mit dem Waldmannischen Spruch und dem Kappelerbrief zu begründen versuchte. Als die gütlichen Mittel, die Wädenswyler zum Gehorsam zu bringen, ihre Wirkung versagten, beschloß die Regierung, die Ruhe durch ein Beispiel der Strenge herzustellen. Am 21. September rückten 8000 Mann in dem empörten Dorfe ein und am folgenden Tage mußte die ganze Bevölkerung von Wädenswyl und Richterswyl vor dem Heere erscheinen,

Digitized by Google

um eine Strafrede[1]) anzuhören und die Gnade der zürnenden Obrigkeit zu erflehen. Hierauf wurde sie aller bisher genossenen Rechte unwürdig erklärt und genöthigt, ihre „vermeintlichen Freiheits- und Burgerrechtsbriefe", als die Ursache ihres Fehltritts, der Regierung auszuliefern und endlich „unbedingten" Gehorsam zu schwören. Vier Rädelsführer büßten mit dem Tode; die Kosten trugen die bestraften Gemeinden. Horgen und Meilen hatten sich rechtzeitig ergeben; drei Anführer aus dem Amte Knonau wurden hingerichtet.

3. Der große Krieg im Reiche hatte viele Deutsche als Flüchtlinge oder Auswanderer in die sichern Marken der Eidgenossenschaft getrieben. Die Hemmung des Verkehrs mit dem Ausland und die Stockung der dortigen Bodenkultur war nun der heimischen Landwirthschaft zu gute gekommen; die Lebensmittel vertheuerten sich und in Folge dessen stiegen auch die Preise des Grundbesitzes. Der schnell erworbene Wohlstand wurde aber nicht selten leichtsinnig vergeudet[2]). Viele geriethen in Schulden, deren Bezahlung sie nicht mehr zu erschwingen vermochten. Nachdem des „Friedens Oelzweig" die Fremden in die Heimat gelockt, floß das vorher reichlich umlaufende Geld wieder ab, auch die Preise fielen jetzt rasch bis auf ein Viertheil. Da endlich in Folge der inneren Unruhen in Frankreich — „Fronde", Aufstände gegen Mazarin — und der allgemeinen Erschöpfung auch die Jahrgelder und Soldzahlungen ausblieben, so verbreitete sich in vielen Gegenden bitterer Unmuth, der durch die Härte der Gläubiger und die eingerissene Münzverwirrung willkommenen Anlaß zum Ausbruch erhielt.

Da die Regierungen von Bern, Solothurn und Freiburg in den letzten Jahren schlechte Scheidemünze ausgeprägt hatten, so floß, zumal nach dem Frieden, das früher umlaufende gute Geld wieder ab; eine Falschmünzerbande in Oberitalien zog die eintretende Klemme zu Nutze, indem sie ganze Fässer werthloser Bernermünze in den Verkehr warf. Die Verwirrung wuchs jetzt von Tag zu Tage. Umsonst verbot die Berner Regierung, von Fremden kleines Geld anzunehmen (4. September 1652); drei Monate später (2. Dezember) setzte sie die Batzen auf die Hälfte des Werthes herab, und räumte den Angehörigen nur eine Frist von drei Tagen für die Entrichtung der obrigkeitlichen Zinse mit Berner Batzen zu vollem Werthe ein.

---

[1]) „Sie sollten selbst urtheilen, welche Züchtigung ihr ehrloser, meineidiger Ungehorsam verdient habe, und ob nicht eine hohe Landesobrigkeit, nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, berechtigt wäre, sie saumt und sonders niedermachen und ausrotten zu lassen?" —

[2]) „Wohnungen und kleine Gebäude wurden um große Summen vermiethet oder verkauft. Dadurch bereicherten sich die Bauern, gewöhnten sich an Luxus, schwelgten und schlemmten und trieben wegen des häufigen Geldes ihre Güter, Aecker, Häuser und Höfe auf den höchsten Preis. Auch die höhern Stände, durch die Verschwendungssucht der Bauern gemästet, ergaben sich über Gebühr dem Luxus in Kleidern, Gastmählern und Hausgeräthschaften." Wagemann von Sursee (Zeitgenosse).

Digitized by Google

Am 18. Dez. folgte Luzern mit einem Mandate, welches die Berner Batzen auf 2 Kreuzer werthete. „Nun erhob sich ein Wetteifer der Regierungen in gegenseitiger Herabsetzung der Scheidemünzen," bis die Tagsatzung im Januar 1653 durch einen gemäßigten Beschluß einschritt. Erst am 4. Februar, („als ob es die Folgen ahnete,") entschloß sich auch Solothurn zur Nachahmung dieser drückenden Maßregeln.

4. Jetzt (Anfangs Januar 1653) erhoben sich die durch neue Mandate[1]) gereizten Entlibucher, zum siebenten Mal (1434, 1478, 1491, 1513, 1596, 1631) seit ihrer Vereinigung mit Luzern (1395, 1405). Die Landesvorsteher wurden aufgefordert, der Regierung ihre Beschwerden vorzutragen. Eine Abordnung, an ihrer Spitze der Landspannermeister Emmenegger, gieng nach Luzern und verlangte Gehör. Vor einen Ausschuß des Rathes gewiesen, kehrten die Boten entrüstet heim, nachdem der Rathsherr Krebsinger mit „vier- bis fünfhundert schußfesten Wälschen" gedroht. Dieses unbesonnene Wort, von heftigen Aufwieglern ausgebeutet, wirkte wie mit Zaubergewalt auf die gährende Menge; die Entlibucher rüsteten sich mit Knitteln (Morgensterne, Schweizerprügel) und machten sich auf jeden Angriff gefaßt. Ein „Schuldenbote" (Pfändungsbeamter) wurde von drei kühnen Bauern — Stadelmann, Unternäher, „Hinteruoli" — aufgefangen und mit boshaftem Hohne behandelt[2]).

Hierauf veranstalteten die Vorsteher und Geschwornen des Landes eine Prozession, an welcher alle Waffenfähigen bei Strafe sich betheiligen mußten. Von ihren Seelsorgern begleitet, zogen die sieben Kirchspiele mit Kreuz und Fahnen hinauf nach Hasle zur Kirche des h. Kreuzes, wo die Entlibucher ihre jährlichen Schwingfeste (29. September) feierten. Die Festlichkeit (26. Januar) wurde durch einen Gottesdienst eröffnet; alsdann trug Emmenegger den Entwurf der (8) Beschwerden vor; das Volk bestätigte ihn und verband sich eidlich, die verlornen Rechte wieder zu gewinnen.

Die Regierung lud jetzt die Entlibucher zur Wahl eines Ausschusses ein, mit dem sie in Luzern zu unterhandeln versprach; sie mußte sich aber bequemen, eine Abordnung nach Schüpfheim zu bestellen (14. Febr.). Am 15. Februar rückten hier 1400 bewaffnete Landleute ein, geführt von den „drei Tellen" (s. o.); sie hielten eine Vorberathung in der Kirche und luden

---

[1]) Jagen und Fischen, bisher noch frei gelassen, wurde an den Besitz eines Patentes gebunden. Die Waisenrechnungen sollten nicht mehr bloß vor den Verwandten, sondern auch vor dem Landvogt abgelegt werden; auf der Landschaft durften nur solche Handwerker sich niederlassen, die in Luzern gelernt hatten; den Salzhandel zog die Regierung an sich; den Wein belastete ein Umgeld, den Viehhandel ein Trattengeld, u. s. w.

[2]) Jene drei „banden ihm die Hände hinter dem Rücken, legten ihm einen aus Weiden geflochtenen Zaum in den Mund, steckten ihm hölzerne Klammern an Ohren und Nase, wanden ihm einen Strohkranz um den Kopf, und so führten sie ihn, unter schallendem Gelächter des von allen Seiten zusammenströmenden Volkes, mit Pfeifen und Trommel zum Lande hinaus." Bock.

Digitized by Google

dann die städtische Botschaft zu einer Besprechung ein, stellten aber weit größere Forderungen als diese bewilligen durfte. Als ihnen der Schultheiß Dulliker mit dem göttlichen Rechte der Obrigkeit drohte, ward ihm (von Krummenacher) erwiedert: „Ja ja, ihr seid von Gott, wenn ihr gerecht, aber vom Teufel, wenn ihr ungerecht seid!"

Die Entlibucher suchten nun Genossen ihres Bundes in der Nachbarschaft. Willisau trat ihnen bei und von hier aus drang die Bewegung wie ein Lauffeuer durch das ganze Land. „Ueberall suchte man Beschwerden zusammen, und überall traten Sprecher und Führer auf, die das Volk durch Vorspiegelungen aller Art aufregten;" in wenigen Tagen war der Aufstand organisirt. Nur Habsburg, Weggis, Surfee, Münster und Meerenschwand blieben „unerschütterlich in ihrem Gehorsam." Scheinbar ließen die (10) empörten Aemter durch das Entgegenkommen der Regierung sich beruhigen; allein am 26. Februar traten die Ausschüsse derselben unter großem Zulauf in der Kirche von Wolhausen zusammen, um einen Bundesbrief anzunehmen, der von mehreren Geistlichen gebilligt und von allen Theilnehmern beschworen wurde. Die eingeladenen Berner und Solothurner Bauern erhielten Abschriften davon, die sie in der Heimat emsig zu verbreiten suchten. Sobald der Luzerner Rath von diesen Vorgängen unterrichtet war, mahnte er sämmtliche Eidgenossen zu „getreuem Aufsehen" und rief die Vermittlung der katholischen Stände an.

5. Während die Abgeordneten der VI (katholischen) Orte an einer Ausgleichung arbeiteten, gieng der Ruf zu den Waffen durch die ganze empörte Landschaft, selbst über die Grenzen hinaus. Einen „gütlichen Vertrag" (13. März) wiesen die Bauern zurück; sie verlangten drohend einen Rechtsentscheid und rückten vor Luzern. Die Stadt nahm Truppen auf. Am 18. März erließen die Vermittler den geforderten „rechtlichen Spruch", der von der Regierung und den Landesausschüssen sogleich genehmigt wurde. Verschiedene Beschwerden fanden Abhülfe; der Bund von Wolhausen wurde jedoch ungültig erklärt.

Die Gährung hatte aber bereits das Emmenthal und den Aargau ergriffen. Auf dem Jahrmarkt zu Langnau (14. März) wurden 20 Klageartikel abgefaßt; nach allen Seiten giengen Boten aus, um das Landvolk in Aufruhr zu bringen. Bern rief eilig die Bürger zu den Waffen, setzte die festen Plätze in Vertheidigungszustand, mahnte die wälschen Bundesgenossen und hob Truppen aus, um Luzern zu befreien. Die in Langenthal gesammelte Mannschaft verweigerte aber den Dienst, sobald sie den Zweck des Auszuges erfuhr.

6. Am 18. März versammelte sich die Tagsatzung in Baden. Als sie die Nachricht von der Beilegung des Luzerner Handels empfangen hatte, faßte sie den Beschluß, jede von den Unterthanen bedrohte Obrigkeit „ohne Untersuchung von Recht oder Unrecht" durch schleunigen Beistand zu schützen. Für den Nothfall wurde ein Vertheidigungsplan abgeredet und schließlich (22. März)

Digitized by Google

ein „gemeines Mandat" erlassen (29. März verkündigt), welches die eingereichten Klagen als nichtige Vorwände verschuldeter Leute darstellte[1]).

Die Bewegung nahm indessen beständig zu. Olten weigerte sich, eine Besatzung aufzunehmen; die Regierung von Solothurn gab hierauf nach und suchte das Landvolk durch Milde zu gewinnen. Im Emmenthal zeigte sich eine gefährliche Stimmung; der Landvogt Tribolet forderte in Trachselwald die Auslieferung der Rädelsführer vergeblich; schon am folgenden Tage (25. März) traten die Abgeordneten der Landgerichte in Konolfingen zusammen, um ihre Beschwerden zu vereinigen[2]). Zürich rieth der Regierung zu gütlichem

---

[1]) ... „So haben vnsere gnädig Herren vnd Obern... nicht ohne besondere bestürtzung Ihres gemüts vernemmen müssen, daß ein guter theil ihrer Vndertahnen ... sich wider Gött- vnd weltliche Recht, mit hindansezzung ihrer schuldigen Eidespflicht, trew, ehr vnd glauben, wider ihre natürliche hohe Oberkeit aufgelehnet und entpört, ja so gar die waaffen wider sie ergriffen vnd allerhand hochsträffliche fähler vnd muhtwilleu, wie offentlichen am tag, vnverantwortlich verübt vnd begangen, ja sich noch darby so wyt erkünet, auch anderer Obrigkeiten Vnderthanen an sich zuziehen vnd solche vnder allerhand falschen schyn vnd vorwand auch zu dem abfall von ihrer von Gott fürgesetzten Oberkeit zu bewegen ... Da aber wider besser verhoffen ... ein- oder anderen Orts die Vndertahnen ihre schuldige pflicht vnd diesere vnsere hertzlich wol gemeinte ernstliche vermahnung vnd warnung nicht in acht nemmen, sondern solchem entgegen zu vor angedeuten hochsträfflichen vnd vnerlaubten mittlen schrutten vnd gryffen, vnd dises den übrigen löblichen Orten kundt getahn vnd dero Hülff vnd bystand von der beleidigten Obergkeit darüber ersucht wurde, so sollen vnd wollen wir gemein- und sonderlichen schuldig vnd verbunden syn, vnerforschet vnd erwartet fernerer vmbständen, alsobalden vnd ohne einichen verzug mit vnserer Hülff dapfferen und mannlichen bysprung dem mahuenden Ort zuzezühen vnd den Oberkeitlichen Stand der enden zu retten vnd zu versichern, auch solche Hülff vnd zuzug so lang zu beharren, biß nach Erforschung vnd erdurung aller vmbständen die vndertahnen vnd Angehörige widerum in die Schranken der gebür gebracht werden... Glych wie nun die gehorsammen sich des bystands vnd segens Gottes, wie auch des vätterlichen schutzes ihrer lieben Oberkeit beständig zugetrösten, Also wurden im gegentheil die ungehorsammen vnd widerspänstigen anders nützid dann des zorns vnd Fluchs Gottes, auch der Oberkeit schwere straaff vnd vngnaden zu erwarten haben, darnach sich männiglich zurichten vnd vor schaden zubewahren wüssen wird." —

[2]) Begehren der Emmenthaler: 1) daß man Sy, wie von altem har, By allen Iren Freyheiten vnd Rechtsamen, Brüch vnd gewohnheiten schützen vnd schirmen wolle; 2) den Freyen Kauff der Früchten, Vychs, Anken, Keßen, Salzes zulassen; 3) daß Trattengelt, da man von 30 Kronen eine nemme, vnd noch nit 40 Jahr alt syge, abnemmen vnd vfheben; 5) daß jnn jedes Gricht anstatt der vielen fürbaß nur ein schuldbott geschickt werde, vnd derselbe syn dienst verbürge; 6) daß die Salpetergraber bürgen stellend, waß sy mit fühwer oder sonst verwahrlosen möchten, wider gutzumachen; 7) daß man Sy die geltzinß auch mit pfendern, daß ist mit Vych, Rossen, jtem früchten vnd derglychen abrichten lasse; 8) daß Sy gewalt habend, daß Pulffer vff dem Landt zu kauffen; 9) die abstellung aller vnnothwendigen vnd großen Kosten verursachenden (Rechts-) Bystenden; 10) die Vff-

Digitized by Google

Verfahren und schickte Vermittler nach Bern, denen sich Gesandte von Glarus, St. Gallen, Appenzell A. R., Schaffhausen und Basel anschlossen. Auf die Fürbitte dieser Botschaft erhielten die Ausschüsse des Emmenthals einen günstigen Spruch[1]); sie mußten aber in die Hand des zürcherischen Burgermeisters Waser das Gelübde treuen Gehorsams ablegen (3. April), worauf auch die Abgeordneten der oberaargauischen Aemter vorbeschieden und zur Huldigung gebracht wurden.

Gleichzeitig versöhnte sich die Solothurner Regierung mit den Abgeordneten der Aemter. Die Landschaft Basel hingegen, die besonders über die erhöhten Salzpreise und die „Soldatengelder" verbittert war und sich weigerte, „gegen Eidgenossen" zu ziehen, hielt einen Tag in Sissach (6. April); nach kurzer Unterhandlung versprach sie unbedingte Unterwerfung, wählte aber in ihre Ausschüsse die thätigsten Aufwiegler. Der Rath befriedigte (16. April) einige Wünsche und mahnte die Unterthanen zu treuem Gehorsam. Während aber die Ausschüsse frohlockend heimkehrten, um den Frieden zu befestigen, rotteten sich einige rohe Bauern („faule Lumpen"), die in Oberdorf zechten, zur Verfolgung des Untervogtes Wirz (in Buus) zusammen; ihre Schaar verstärkte sich schnell, drang nach Sissach und nahm den Amtspfleger von Arx in seinem Hause gefangen. In vielen Gemeinden

---

hebungen der Zünfften vnd bauns der Handwerchen vffm Landt; 11) daß kein Hauptmann noch Officier keinen Landtmann inn wirthshüßern hinderm trunkh vfwyglen vnd (für fremde Kriegsdienste) dingen, vnd wenn es beschehen, daß es nit gültig sein solle; 13) beschwerend Sy sich, daß Sy die Zytharo, wann Sy gelt vffgebrochen, vych vnd anders nebend dem gelt nemmen vnd dann vmb alles Brieff vffrichten lassen vnd verzinßen müssen; 14) daß die Landvögte die Bußen vor jrem abzug vnzüchind vnd daßelbe nit erst Hernach mit großer jrer Beschwerd vnd tribenden Kosten thüygind; 15) daß man Sy by fürfallenden beschwerden, welcher wegen die Oberkeit etwan vß jrem mitel Gsanuten zu Jhnen vffs Landt schicken thüyge, Landtsgemeinden halten laße, umb sich darüber mit einanderen zeberathschlagen; 16) waß an goldtsorten angelegt, daß es nit höcher solle verzinset werden als dieselben domalen gegolten; 17) die ehrschätz vff einen gwüßen taz richten; 18) den Landschrybern jren lon moderieren vnd den puren zulassen, inn geringen sachen (selbst) zeschryben; 20) daß sowol das Gricht alß der Landvogt einen weibel nammßen vnd dann vom volkh derselbe erwelt werden solle; 21) daß man jhnen wider einen Landtshauptmann gebe; 22) daß man von Landlüthen Schaffner setze über die Zehendspycher Langnauw vnd Lauperßwyl; 23) die Kilchen Rechnung durch die Herren predicanten vnd etlich Kilchgenossen mit wenigen Costen verrichten; 24) by den General-musterungen den Landlüthen mit den Kosten sonil müglich verschonen."

[1]) In 26 Artikeln wurden die meisten Forderungen gewährt, einzelne Bewilligungen jedoch eingeschränkt, die ertheilten „Gnaden" überhaupt als widerruflich und unverbindlich verkündigt. „Alles so lang es uns gefallen, wir es auch thunlich und nutzlich erachten werden, mit Vorbehalt des einen oder andern Artikels zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, nach unserm Belieben und sonderlich unter dem zum Eingang mit mehrerm gesetzten ausdrücklichen Vorbehalt (die Aufwiegler nach Gutfinden zur Strafe zu ziehen)."

Digitized by Google

wiederholte sich dieser Aufruhr, mit allerlei Unfug begleitet. Als der Rath 300 Mann nach Liestal verlegte (17. April), gerieth das Volk in die gefährlichste Aufregung; der Landsturm zog aus dem Gebiet von Solothurn Verstärkung an sich, erzwang den Abmarsch der gefürchteten Besatzung und gewann die Liestaler für die Empörung.

7. Unterdessen brach anderwärts die kaum gedämpfte Glut in helle Flammen aus. Das Luzerner Landvolk ließ sich überreden, daß es, durch die Vermittler getäuscht, der Regierung zu viel nachgegeben und diese den Frieden nicht zu halten gedenke. Der Rath war zu neuen Verhandlungen und Zugeständnissen genöthigt. Die Entlibucher widersetzten sich der Huldigung (6. April) und betrieben einen allgemeinen Bund der Völkerschaften gegen die Allianz der Herren. Dieser weitgreifende Gedanke fand überall Anklang; die Berner, Solothurner und Basler Bauern beriethen in offenen Gemeinden die Annahme des in Willisau (von Notar Brönner) verfaßten Entwurfs.

Am 23. April traten in Sumiswald die Ausschüsse aller empörten Landschaften — etwa 1000 Mann — zusammen, um eine dauernde Einigung zu begründen. „Mit gebogenem Knie und aufgehobenem Finger" wurde der Volksbund[1]) beschworen; Niklaus Leuenberger von Schönholz, den die Berner Bauern wider seinen Willen an die Spitze des Aufruhrs gestellt, wurde zum Obmann erwählt; sein Schreiber war der (aus Deutschland eingewanderte) Notar Brönner. Eine neue Landsgemeinde — zirka 3000 Mann — fand am 30. April in Hutwyl statt; sie richtete ein Schreiben an die Tagsatzung wegen des geschlossenen Bundes, wünschte eine Ausgleichung im Münzwesen und bat um Herstellung des Friedens. Am 14. Mai folgte die zweite Landsgemeinde in Hutwyl (zirka 3000 Mann). Hier wurde der Bundesvertrag besiegelt und durch feierliche Eide bekräftigt.

8. Je mehr aber dieses „verfluchte gottlose" Bündniß die Bauern ermuthigte, zur Aufsuchung neuer Beschwerden und Ansprüche reizte[2]) und die friedliche Vergleichung erschwerte, desto beharrlicher lehnten die Obrig-

---

[1]) Der alte Bund der Eidgenossen soll fortbestehen. Obrigkeiten und Unterthanen soll zuertheilt werden, was jedem gebührt. Ohne Unterschied der Religion sollen die Verbündeten einander helfen. Neue lästige „Aufsätze" sollen abgethan werden; entsteht Streit zwischen der Obrigkeit eines Ortes und den Unterthanen, so sollen die Bundesgenossen (der letztern) über Recht oder Unrecht entscheiden. Gegen fremde und einheimische Kriegsvölker müssen Alle zusammenstehen. Alle zehn Jahre wird der Bund erneuert und durch Untersuchung der Beschwerden das Aufkommen von Neuerungen verhindert. Wer wider diesen Bund arbeitet, ist als meineidig und ehrlos zu strafen. Keine Landschaft darf einen besondern Frieden schließen.

[2]) In Sumiswald erklärten die Solothurner sich vollständig befriedigt. Schon am 9. Mai brachten sie aber wieder Beschwerden vor. Aehnlich in Basel u. a. O. Die Luzerner forderten die Auslieferung ihrer Urkunden, Handwerksfreiheit auf dem Lande, Abschaffung der Landvögte, ꝛc. Die Berner verlangten Landsgemeinden für jedes Amt, u. s. w. Die Anhänger der Regierung („Linde") wurden da und dort verfolgt und durch Drohungen oder Gewalt „gehärtet".

Digitized by Google

keiten jede Anerkennung desselben ab, indem diese Neuerung zu endlosem Hader führen, die Unterthanen zu Richtern über die Regierungen erheben und schließlich die natürlichsten Rechte derselben gefährden mußte. Am 29. April versammelte sich die Tagsatzung, „um sowohl über gütliche als gewaltsame Mittel zu berathen." Da die Berner Bauern erklärten, mit ihrer Obrigkeit allein verhandeln zu wollen, so wurden auch die Ausschüsse der Solothurner und Basler nicht vorgeladen; die Abgeordneten der Luzerner erhielten mündlichen Bescheid. Ein Schreiben an die (zweite) Landsgemeinde in Hutwyl ermahnte die Unterthanen, binnen Monatsfrist das („liebe") eidgenössische Recht zu suchen; für den Fall des Vergleichs wurde dagegen Vernichtung des ersten Mandates zugesagt. In der Voraussicht, daß die gütliche Unterhandlung nicht zum Ziele führe, entwarf indeß die Tagsatzung eine Kriegserklärung („Mandat") und einen Angriffsplan.

Während Basel, um das aufgeregte Landvolk von dem gefürchteten Bunde abzubringen, unermüdlich unterhandelte und allen Beschwerden abzuhelfen verhieß, rüsteten Bern und Luzern zu bewaffnetem Widerstande, da alle Versuche gütlichen Austrags sich als fruchtlos erwiesen. Bern warb im Waatland 4000 Freiwillige an und versah die Hauptstadt mit einer starken Besatzung; da aber die erwartete Hülfe noch nicht angekommen und die Stadt von etwa 20,000 Bewaffneten eingeschlossen war, so setzte die Regierung die Besprechung mit den Führern derselben (Lenenberger u. A.) fort, und schloß am 28. Mai auf dem Murifelde einen Friedensvertrag; Leuenberger nahm ihn an und zog ab (30. Mai); ein großer Theil seines Heeres blieb jedoch unter den Waffen, um die Luzerner zu unterstützen, die sich übrigens mit der Regierung über einen Stillstand vereinigt hatten (27. Mai).

9. Unterdessen hatten Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell und Glarus ein Heer von 9000 Mann gesammelt, das der Zürcher General Konrad Werdmüller am 31. Mai nach Mellingen führte. Der Kriegsplan des Entlibuchers Schybi, der mit seinen Truppen im Aargau stand, war Jenem frühe bekannt geworden, so daß er die wichtigsten Stellungen ungehindert besetzen konnte. „Unter Plänkeleien und Unterhandlungen verstrichen zwei Tage." Leuenberger wies die von Bern geforderte Huldigung zurück, so lange die wälschen Truppen nicht entlassen würden, und gieng zu dem Heere der Bauern, das vor Mellingen lag. Am Nachmittag des 3. Juni kam es in Bübliton und Wohlenswyl zu einem hitzigen Treffen, dem erst die Dunkelheit und die Erschöpfung auf beiden Seiten ein Ende machte. Werdmüller bewilligte einen kurzen Waffenstillstand und knüpfte gütliche Unterredungen an; Burgermeister Waser erklärte den Aufständischen die Bedeutung des angerufenen Stanzer Verkommnisses im Geiste der Zeit und brachte einen Frieden zu Stande (4. Juni), den nur die Ausschüsse der Luzerner nicht anerkennen wollten. Die Bauern versprachen die Waffen niederzulegen und den Hutwylerbund aufzulösen; ihre Beschwerden sollten dagegen durch eidgenössischen Spruch beseitigt werden.

Digitized by Google

Luzern, durch Truppen aus den katholischen Orten gedeckt und ermuthigt durch den Sieg Werdmüllers, versuchte bei Gislikon einen Ueberfall auf die von Schybi geführten Schaaren (4., 5. Juni), der aber mißlang. Beide Theile waren nun zum Frieden geneigt und schickten Boten nach Stanz, wo der — bereits vom Nuntius verdammte — Volksbund als verderblich abgethan wurde; die Empörer mußten die Gnade der Obrigkeit erbitten und zwölf Rädelsführer ausliefern. — Bern verweigerte die Annahme des Mellingerfriedens, hob auch den Vertrag von Muri auf und gab dem General Sigmund von Erlach militärische Vollmacht. Am Pfingstsonntag (8. Juni) rückte dieser gegen Herzogenbuchsee, wo Leuenberger mit einigen Tausend sich aufgestellt, und trieb ihn nach heftigem Kampfe zur Flucht; die bei Aarburg stehenden Bauern wurden zerstreut, die Bürger entwaffnet, die ganze Landschaft dem Uebermuthe wälscher Soldaten und roher Offiziere preisgegeben. — Die Basler Bauern legten ihre Waffen nieder, unterwarfen sich demüthig, nahmen ohne Widerstand die Besatzungstruppen auf und gaben 78 Hauptschuldige an, die nach Basel geliefert wurden (7.—15. Juni).

10. Am 15. Juni vereinigten sich in Zofingen die Führer und Kriegsräthe der Regierungstruppen mit den Abgeordneten von Zürich und Bern zu einem eidgenössischen „Standgericht". Dieses verfügte die Entwaffnung der empörten Landschaften und forderte von allen betheiligten Orten die Auslieferung der Rädelsführer. Gezwungen stellte Solothurn 25 Gefangene zum Verhör, darunter Adam Zeltner, der wider seinen Willen zum Führer der Bauern erwählt worden war und ungeachtet vielseitiger Fürsprache keine Gnade fand. Ueber 300 wurden in Verhaft gelegt, viele gefoltert, enthauptet, ausgepeitscht, an Zungen und Ohren geschlitzt, verbannt. — Werdmüller forderte bei seinem Abzug 40,000 fl. Kriegskosten; Bern sträubte sich dagegen, mußte aber 20,000 fl. auf den Vogteien Lenzburg und Schenkenberg erheben lassen; Solothurn wurde genöthigt, dieselbe Summe als Entschädigung für seine Unthätigkeit zu entrichten; die Freiämter hatten an Zürich 24,000 fl. zu zahlen.

Während Solothurn sich begnügte, die Verhafteten um Geld zu büßen (im Ganzen 124,000 Frk.) und den Gemeinden den Unterhalt der Schullehrer aufzubürden, verfuhren die übrigen Regierungen mit ungemäßigter Härte. Luzern ließ den kühnen Schybi nach harter Folterung enthaupten (9. Juli), mehrere andere Führer hängen oder hinrichten, ihre Köpfe vor der Stadt auf Gabeln stecken, ihr Vermögen einziehen, die Kriegskosten mit Wucher von der Landschaft bezahlen. Bern beschäftigte die Richter und Henker noch im Jahr 1654. Leuenberger, durch Verrath in die Hände der Regierung gekommen (13. Juni) und drei Monate lang in strenger Haft („Mörderkasten" im Käfigthurm) gehalten, wurde am 6. September enthauptet, der Kopf mit dem Hutwyler Bundesbriefe vor dem untern Thore angenagelt, der Leib zerhauen und die vier Stücke an den Hauptstraßen aufgehängt. Basel fand die in Zofingen geübte Schonung „unverantwortlich", setzte die Fürbitten angesehener Männer und Behörden bei Seite und nahm

Digitized by Google

die wirksame Strenge Zürichs im Wädenswyler Aufstande zum Vorbild. Die Gefangenen wurden peinlich verhört; Uli Schad, der thätigste Aufwiegler, endete am Strange, sechs seiner Genossen durch das Schwert (14. Juli); sieben andere wurden zum Dienste auf venetianischen Galeeren verdammt, vor Laufenburg aber durch einen wüthenden Volkshaufen befreit; die übrigen Schuldigen traf Gefängniß, Verbannung, Ehrlosigkeit, Geldstrafe u. s. w. Liestal wurde seiner alten Freiheiten beraubt, das Geschütz nach Basel gebracht, das Stadtsiegel zerschlagen; die Landschaft hatte an die Kriegskosten 23,000 fl. zu leisten, behielt aber die zugesagte Ermäßigung des Salzpreises und die Befreiung von dem Soldatengeld.

Am längsten widersetzte sich das Entlibuch der überall abgenommenen Huldigung. In einer Hohlgasse vergriffen sich die „drei Tellen" (29. Sept.) an dem Rathsherrn Studer und dem Schultheißen Dulliker, welche die Huldigung abnehmen sollten. und tödteten den ersteren; nachdem aber Truppen eingerückt waren, wurden zwei der Mörder auf dem Dach einer Scheune erschossen, der dritte enthauptet, die Leichen ausgestellt. Die Entlibucher leisteten endlich (19. Oktober) den verlangten Treuschwur und wallfahrteten seit Mai 1654 alljährlich nach Wertenstein, um Gottes Beistand zur Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten zu erflehen.

„Während die Obrigkeiten die beanspruchte Herrschergewalt mit den Waffen behaupteten, verbargen sie sich die Berechtigung mancher Klagen nicht völlig; sie beseitigten jetzt einzelne Uebelstände, erhoben sich aber, geblendet von dem herrschenden Glauben an göttliche Rechte der Regenten, nicht zu dem Entschlusse, die Freiheiten der Unterthanen durch umfassende Reformen zu wahren. Auf der Tagsatzung in Zug (Oktober 1653) wurden auch die Mißbräuche in der Verwaltung der gemeinen Vogteien bezeichnet und einige entsprechende Verfügungen getroffen; da eine gründliche Abhülfe Hindernisse fand, so schloß die Sitzung mit dem Erlaß eines allgemeinen Reformations- und Bußen-Mandates[1]).

[1]) . . . „Deß ersten, dz menniglich sich der Forcht Gotteß, die alles Heil nach sich zieht vndt alles übel wendt, zu beflißen ermahnet sein solle. Danne soll dz schweeren vndt Gotteslestern by Höchster straff vndt Pugnadt Jungen vnd alten, wie auch dz spihlen, tantzen, vnmeßig essen vndt trinkhen vnd andere Ueppigkheiten verbotten . . sein. Sollen fürohin die Sonn- vndt gebottene Feiertäg mit rechter andacht besser alß bis dahero etwan beschehen, in ehren gehalten werden. . . Soll der vnbrüederliche wucher vndt die vilfaltig biß dahero beschehene vngerechte überfortheilung deß Nebetmenschen zu Vßlichung geldeß, verkauff vndt Handlungen . . vnderlassen oder die erfahrende hierinn fehlbare nach befindenden Dingen ernsthaft ohne verschonen abgestrafft werden, sonderlich diejenige, welche in geldtvslichen nit 100 für 100 geben, sonder große abzüg vff dz Hundert jubehalten; jtem welche die armen nothleidenden oder die, so sich nit daruff verstehen, in verkhauffen oder Kauffen vnbrüderlich vndt wucherisch übertheilen. . . Sollen auch alle überflüssige

Digitized by Google

Kap. XXX. Der Vilmergerkrieg.

(Arther- oder Rapperswylerkrieg.)

1655—1656.

1. Die Gefahr eines gesellschaftlichen Umsturzes konnte durch kräftiges Zusammenwirken der Regenten abgewendet, die Kluft zwischen den Glaubensparteien aber durch das unerwartet gegebene Beispiel der Verbrüderung der Obrigkeiten wie der Völkerschaften nicht ausgefüllt werden. Kaum war die Empörung niedergetreten, so folgte jeder Theil wieder seiner besonderen Richtung (s. Kap. XXXI, 1). Das Bestreben Zürichs und Berns, in den gemeinen Vogteien die „Parität" der Konfessionen zur Geltung zu bringen, empfanden die katholischen Orte desto bitterer[1]), je deutlicher sich die Sympathien der reformirten Unterthanen für die beiden Städte kundgaben. Gereizt durch neue Religionshändel im Thurgau [Utwyl und Lustorf[2])], hatten

---

Kleider, Hoffarten, sonderlich die vß frömbden Ländern eingebrachte .. Gattungen, verbotten sein vndt gestrafft werden, Wie zugleich die großen gefeldeten puren hosen, an welche 30 Ell Zwilchen oder 15 Ell Nörlinger gethan wirdt; auch sollen fürohin verbotten vndt darby geordnet sein, dz an solcher statt eine andere, Eidtgnössische, weniger Zeng erforderndte Form gebrucht werde. .. Wirdt befunden vndt geordnet, dz in Civilischen oder gemeine zeitliche oder schuldtsachen betreffenden Rechts-Händeln in gegenwärtigkeit der partheyen die Kundtschafft sollen verhört werden. Weil die Kostlichen Hochzytt vndt Tauffmähler. Todtensuppen vndt dergliches vihl geldt Kosten thuen, sollen solche verbotten vndt alles derohalb allein in möglichister bescheidenheit zugelassen sein. By den Kindertauffungen soll ein götti oder gotten mehr nit alß ein reichsthaler einbinden. Die überflüssig vnd Kostbarliche weiberziehrdten sollen auch verbotten sein. Die Wihrt sollen nach den alten Ordnungen nit dingß geben. .. Ist gemeinth, dz alle Eidtgenössische Vnderthanen gegen den leibherren sich der leibeigenschafft vndt der Froundiensten mit bescheidenlichen vfkauff ledigen, eß auch die leibherren beschehen lassen khönndten. .. Sollen die Landvögt gegen den Vnderthanen jre Regierungen mit rechter formb füehren, nit mit bösen ohngebührlichen worten gegen dem ein oder andern verfahren, die Vnderthanen nach gestalt der Sachen mehr mit miltigkeit als strenge in anlegung der bueßen halten, den Hilff oder Rath begerenden Heimbschen oder Frömbden, wie eß einer oberthreitlichen person gebürth, an die Hand geben. .. Sollen die widerteuffer an kheinem Ohrt geduldet werden. .. Sollen allenthalben die etwan liederliche lüth mit allem ernst möglichermaßen zu dem Hußhalten vermahnet vndt gewisen werden."

[1]) „Da die evangelischen Orte bei Erwählung von Ausschüssen auf gleiche Zahl zu dringen pflegen, so verständigen sich die katholischen Orte, der Bestellung von Ausschüssen möglichst auszuweichen;" .. „damit den Katholischen die Mehrheit der Stimmen nicht geschmälert werde, ist künftig darauf zu halten, daß aus den einzelnen (d. h. aus allen) Orten Gesandte verordnet werden." Absch. Juli 1649. 1650.

[2]) Im Jahre 1644 wurde die Gemeinde Utwyl (Thurgau), weil sie eine Kapelle beseitigt hatte, von den V Orten, als der Mehrzahl der regierenden Stände, zu einer Buße von 2000 fl. verfällt, und zugleich die Einsetzung eines Altars in Lustorf verfügt. Zürich wußte die Vollziehung dieser Beschlüsse fortwährend zu hindern,

Digitized by Google

noch unlängst Zürich und die V Orte an ihren Grenzen Wachen aufgestellt (August 1651); Schmähschriften und Musterungen verschärften den Argwohn; so entschlossen sich die V Orte, in geheimer Versammlung der Kriegsräthe die nöthigen Rüstungen zu berathen[1]), um von einer „Ruptur" nicht überrascht zu werden.

Aus „Vorsorge für das gemeine evangelische Wesen" nahmen sich dagegen die reformirten Städte ihrer Glaubensverwandten in Bünden und Wallis an. Selbst nach England und Holland ordneten sie eine Botschaft (Stadtschreiber Stockar von Schaffhausen) ab, um dem Kriege der beiden Republiken durch freundliche Vermittlung ein Ziel zu setzen. Der Protektor Cromwell nahm dann die evangelischen Schweizer ausdrücklich in den Frieden (April 1654) auf und knüpfte alsbald eine diplomatische Verbindung mit denselben an. Mit großen Opfern legten sie hierauf an dem Turinerhofe ihre Fürsprache zu Gunsten der bedrängten Waldenser (in den piemontesischen Thälern) ein, und ihre Gesandtschaft (24 Personen), unterstützt durch englische und holländische Verwendung, erwirkte in kurzer Zeit den verfolgten Glaubensgenossen ein „Gnadenpatent" (Rivoli, August 1655), das ihnen einige Ruhe verschaffte. Diese Betriebsamkeit verletzte die Gegner und wurde als „Einmischung in fremde Händel" gerügt; auch die Befestigung der Städte Zürich und Bern wurde jetzt mit größerem Mißtrauen angesehen, und noch bedenklicher erschien den katholischen Orten die Ankunft eines englischen Gesandten und des Theologen Duräus, der die Ausgleichung aller evangelischen Bekenntnisse betrieb. Durch endlose Konflikte mit Bern gereizt, erneuerten Freiburg und Solothurn ein früher (1568) gemachtes Verkommniß über geheimen Briefwechsel und Wehranstalten (März 1655). Da indeß einige katholische Stände (Luzern u. a.) zu einer allgemeinen Bundesbeschwörung bereit waren, so mahnte der Nuntius (Borromäus) zu einer Erneuerung des Gol-

---

indeß die Schiedorte lange vergeblich an einem Vergleiche arbeiteten; erst 1651 (Dezember) einigten sich die Parteien über einige gegenseitige Zugeständnisse.

[1]) Die Pässe, die dem Feinde dienen könnten, sind wohl zu verwahren; Hochwachten, Feuerzeichen und Losungen soll jedes Ort nach Gutfinden bestellen; es sollen erfahrne Späher in Dienst genommen werden; die Freiämter sind so rasch wie möglich zu besetzen, die Schiffe auf der Reuß dem Feinde rechtzeitig zu entziehen; der Abt von St. Gallen, die Bischöfe von Konstanz und Basel, die Freigrafschaft, der Herzog von Savoyen sollen in's Verständniß gezogen und um geeignete Maßregeln ersucht, der Papst, die Könige von Frankreich und Spanien (Mailand), der Kaiser, der Kurfürst von Bayern und andere befreundete Mächte um Geld, Truppen oder Diversionen angegangen werden. Sobald Zürich oder Bern eine Bewegung macht, werden Luzern und Schwyz über Baar nach Kappel vorrücken, die andern Orte so schnell als möglich sich anschließen und an die bezeichneten Plätze die dahin verordnete Mannschaft absenden, ꝛc. „Es wird (endlich) für sehr wichtig gehalten, mit den angrenzenden Theilen Zürichs und Berns guter Nachbarschaft zu pflegen, um selbe bei allfällig eintretendem Bruche auf unsere Seite zu bringen. . ." Absch. Sept. 1651.

Digitized by Google

denen Bundes, die auch alsbald (3., 4. Oktober 1655) feierlich vollzogen ward; katholisch Glarus trat jetzt der „Bruderschaft" der VIII Orte bei.

Der unaufhörliche Kampf mit argwöhnischen und übermächtigen Gegnern brachte endlich die reformirten „Vororte" zu dem Entschlusse, durch eine engere Verbindung unter den evangelischen Ständen ihre Stellung zu befestigen[1]), die übrigen Orte aber durch die Erklärung ihrer eidgenössischen Absichten zu einer Annäherung zu bewegen. Es wurden dann durch zwei Bevollmächtigte die empfindlich gewordenen Mängel der bestehenden Bünde reiflich erwogen und zeitgemäße Entwürfe ausgearbeitet und ein gemeineidgenössischer Bundesbrief sämmtlichen Orten zur Prüfung mitgetheilt[2]). Die katholischen Stände warnte indeß der Legat vor den Plänen der „Protestirenden" und ehe die Berathung jener Projekte aufgenommen werden konnte, trat zwischen die Parteien ein Vorfall, der sie unheilbar entzweite.

2. In Arth hatte schon zur Zeit der Reformation der neue Glaube in der Familie Ospenthal Eingang gefunden. Sie wußte lange die Behörden zu täuschen und brachte im Stillen auch Andere auf ihre Seite. Die Versäumung katholischer Religionsgebräuche und der Verkehr mit Zürcher Geistlichen erregte aber endlich allgemeineren Argwohn. Um der eingeleiteten Untersuchung zu entgehen, ergriff ein Theil der Abtrünnigen (36 Personen) nächtlicher Weise die Flucht über Kappel nach Zürich, wo sie am 23. und 24. September eintrafen und als verfolgte Glaubensbrüder freundliche Verpflegung fanden. Sogleich verwendete sich Zürich für die Herausgabe des

---

[1]) „Auf Anregung Berns und in Betracht, daß Zürich und Bern ihren eigenen besondern Bund haben, Glarus nur mit fünf Orten (Kap. VIII), St. Gallen und Basel mit zehn, Schaffhausen mit eilf, Appenzell mit zwölf Orten, seit der Reformation die papistischen Stände wieder enger unter einander und dazu noch mit Mailand, Burgund und mit dem Bischofe von Basel verbündet seien, wird in Bedenken zu nehmen und heimzubringen beschlossen, ob man nicht evangelischer Seits zusammen zu einem Bunde und Bundesinstrument sich verbinden und diese Verbindung der Vorberathung der vier Städte zuweisen solle, wobei zu erörtern wäre, wie man mit und neben den übrigen Orten sich gegen einen äußern Feind verhalten und den zu Wyl gemachten Abschied von 1647 in Anwendung bringen könne; wie man ferner gegen einen innern Feind in Angelegenheiten der Religion und des Polizeiwesens sich zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichten wolle; wie man endlich bei entstehendem Aufruhr einander zu sichern und das Verkommniß von Stans zu erläutern gedenke." Absch. d. ev. O. 5. Juli 1654. — „Ein Projekt ... ist durch Burgermeister Waser und General von Erlach auszuarbeiten .. und den andern evang. Ständen zu übermitteln, doch vor Veröffentlichung zu sichern... Absch. 5. März 1655. (Vgl. S. 184.)

[2]) „Auf das an die (XIII) Orte erlassene Schreiben von Zürich und Bern, es möchten die Bündnisse wieder beschworen werden, wollten zwar einige nicht eintreten; indessen wurden die Bundesbriefe vorgelesen, ein dieselben in ein einziges Instrument vereinigendes Projekt entworfen und in den Abschied genommen, mit der Verabredung, daß jedes Ort bis zum folgenden Martinstag seine Erklärung darüber an Zürich abgebe." Absch. d. Tagf. Juli 1655.

Digitized by Google

zurückgelassenen Vermögens; dagegen beschuldigte sie der Rath zu Schwyz der Wiedertäuferei und forderte ihre Auslieferung; die Verwandten der Entflohenen wurden verhaftet und in peinliche Untersuchung gezogen, vier Personen hingerichtet und zwei Frauen an die Inquisition in Mailand ausgeliefert. Die V Orte sahen in einer Nachgiebigkeit gegen Zürich den entscheidenden Schritt zur „Freistellung des Glaubens" und waren rasch entschlossen (3./4. Oktober), im Nothfalle ihre Sache mit Gut und Blut zu behaupten. Ein schriftliches Gesuch der evangelischen Stände blieb ohne Wirkung. Jetzt versuchten diese den Weg direkter Verhandlung; eine Botschaft gieng nach Schwyz (23./24. Oktober), verlangte die Ledigung der Gefangenen und die Auslieferung der eingezogenen Habe, und schlug, da der Landrath auf dem gegebenen Abschlag beharrte, das eidgenössische Recht vor, wurde aber damit abgewiesen. Ueber das „Attentat", welches Zürich mit diesem Schritte begangen, beklagte sich nun Schwyz bei den VII katholischen Orten; es erntete ihren Beifall und empfieng Versicherungen brüderlicher Hülfe; während die katholischen Mächte um „bundesgemäßes Aufsehen" oder offene Unterstützung ersucht wurden, trafen die fünförtischen Kriegsräthe die nöthigen Verabredungen (10. Nov.). Die VI evangelischen Orte verständigten sich ihrerseits und faßten den Beschluß, die Angelegenheit als gemeinsame zu behandeln, zählten aber noch auf einen gütlichen oder rechtlichen Austrag durch unbetheiligte Stände oder ein Schiedsgericht mit gleichen Sätzen (16.—19. November). Der französische Gesandte (De la Barde) erwirkte indessen den Zusammentritt einer Tagsatzung (21. November f.) und mahnte dringend zur Eintracht. Da sich keine Vergleichsmittel fanden, so löste sich die Sitzung ohne Abschied auf. Die V Orte giengen Bern, Basel und Schaffhausen noch um eine Vermittlung an, versäumten jedoch keine Zeit, sich für den Kriegsfall zu rüsten. Jetzt wendeten sich die evangelischen Städte an Genf und die dort verweilenden Gesandten Englands und der Niederlande, beriethen aber nochmals den Fall einer rechtlichen Verhandlung und stellten ihre Forderungen[1]) und ihre Klagen über die Mißregierung in den gemeinen Vogteien zusammen. Zürich erwiderte indessen die in den freien Aemtern getroffenen Wehranstalten mit Zurüstungen bei Kappel. Bern empfahl den Parteien einen neuen Versuch zur Einigung

[1]) . . . „1) Bestrafung der Urheber dieser Improcedur und Abbitte der Andern, nach dem Exempel des solothurnischen klusischen Handels. 2) Da die von Schwyz ohne Abwarten der badischen Tagleistung (21. Nov.) mit der Exekution fortgefahren sind und das eidgenössische Recht ausgeschlagen haben, wodurch große Unkosten verursacht worden sind, so sollen sie diese ersetzen. 3) Den Kindern der Hingerichteten und den Ausgewanderten soll Hab und Gut verabfolgt werden. 4) Diejenigen welche in die Inquisition geschickt worden sind, sollen auf freien Fuß gestellt und in Zukunft dergleichen Procedere unterlassen werden. 5) Der freie Zug ist ohne Hinderung zu gestatten und im Landfrieden das Wort Neugläubige nicht mehr zu gebrauchen. 6) Dem Bunde von 1586 ist zu entsagen. 8) Die Bestimmung in ihrem Landrecht, daß die welche zur evangelischen Religion übertreten malefizisch seien, ist zu cassiren."

Digitized by Google

auf einer Tagsatzung (28. Dezember f.); da aber die Evangelischen beharrlich auf die Ernennung von Sätzen drangen, um alle Streitfragen nach dem eidgenössischen Rechte grundsätzlich zu erörtern, während Schwyz und seine Mithaften diese Forderung als einen Angriff auf ihre Souveränität verwarfen, so wurde eine Verständigung unmöglich; Zürich, Bern und Schwyz traten aus, und die Friedensbemühungen der „V nachgehenden (jüngeren) Orte" erwiesen sich fruchtlos. Beide Parteien hofften auf die Entscheidung der Waffen.

3. Die Zürcher waren gerüstet, den Landfrieden, der ihnen „zentnerschwer auf dem Herzen lag", mit dem Schwerte zu vernichten; auf den Beistand der Berner rechnend, erklärten sie „in stürmischer Eile" den Krieg, eigenmächtig sogar im Namen der andern evangelischen Orte (Manifest vom 6. Januar 1656). In der Absicht, dem gefürchteten Anzug spanischer und savoyischer Truppen durch eine kräftige Führung des Krieges zuvorzukommen, räumte der Große Rath dem Oberbefehlshaber Rudolf Werdmüller, der im Dienste fremder Herren einen bedeutenden Ruf erworben, fast unbeschränkte Vollmacht ein. Mit 800 Mann wurde Kappel gedeckt, gleichzeitig ein Theil des Aargaus und der ganze Thurgau in Pflicht genommen. Mit der Hauptmacht legte sich Werdmüller vor Rapperswyl (7. Januar), das er in wenigen Tagen einzunehmen versprach. Die Bürgerschaft, auf einen Angriff vorbereitet und verstärkt durch Schwyzer, leistete aber glücklichen Widerstand.

Mittlerweile nahmen die V Orte Bremgarten, Mellingen und Baden ein. Ueberall wurden die Grenzen besetzt und kleine Treffen geliefert, da und dort selbst Verwüstungen nicht unterlassen. Bern schickte 12000 Mann in den Aargau, um sich hier mit den Zürchern zu verbinden und gemeinsam gegen Baar vorzurücken; aber Werdmüller ließ sich nicht bewegen, die Belagerung von Rapperswyl abzubrechen, und opferte die besten Kräfte einem verfehlten Plane auf. Die Berner rückten endlich mit 8000 Mann in die freien Aemter ein, versäumten jedoch die in Feindesland unerläßliche Vorsicht, weil sie einer Friedensbotschaft gewärtig waren (§ 4); die Mehrzahl der Anführer blieb in Lenzburg zurück. Nachdem er sich des Erfolges versichert, beschloß der Führer der Luzerner, Christoph Pfyffer, einen Angriff auf das vor Vilmergen bloßgestellte Heer der Berner (23. Jan.). Nachmittags um 3 Uhr wurde das Feuer eröffnet, das die Reformirten in ihrer ungünstigen Lage nicht erwiedern konnten, da es sogar an Geschütz und Pulver gebrach; dennoch hielt ein Theil ihrer Truppen tapfer Stand. Die Verwirrung der Uebrigen ermuthigte die Katholischen zum Aufgebot aller Kräfte und zu hartnäckiger Verfolgung der Flüchtigen. Viele Berner hatten die Besinnung verloren; unthätig blieben mehrere Abtheilungen in der Nähe des Kampfplatzes stehen, und Niemand faßte den Muth, die vordringenden Sieger durch die Ueberzahl einzuschließen. Das bernische Heer ließ sechshundert Todte, Kanonen und Fahnen, Kriegskasse und Feldkanzlei und viele Waffen zurück. Aus Furcht oder Vorsicht verweigerten aber die Führer die von den Truppen gewünschte Anordnung eines zweiten Treffens.

Digitized by Google

Solothurn und Freiburg hatten theils durch die kriegerische Haltung Berns, theils durch die Mahnungen der jüngeren Orte sich bewegen lassen, keine Partei zu nehmen. Auch St. Gallen, Appenzell und Glarus blieben neutral; Schaffhausen unterstützte Zürich, zog sich aber bald wieder zurück; Genf schickte 300 Mann. Aus den wälschen Vogteien erhielten die katholischen Orte einigen Zuzug; in Rapperswyl trafen einige hundert Spanier aus Italien ein. Unerschrocken vertheidigte diese Stadt ihre Mauern gegen die Uebermacht; selbst ein Sturm (3. Februar) wurde abgeschlagen. Einen Ueberfall auf Hütten, der mit Mißhandlungen gegen Wehrlose begleitet war, vergalt Werdmüller durch einen Einbruch in das Gebiet der Schwyzer; ein anderer Haufe der Zürcher schädigte die Landschaft Zug. Auch an der Luzerner und Unterwaldner Grenze gegen Bern fanden Einfälle statt.

4. Unterdessen arbeiteten die unbetheiligten Orte und der französische Gesandte mit rühmlicher Ausdauer an einer Versöhnung; auch Savoyen und der Kaiser, England, Holland und Brandenburg legten ihr Fürwort ein. Gesandte von Freiburg und Solothurn reisten nach Luzern, um mit dessen Unterstützung Schwyz zu einem Entgegenkommen zu bringen. Am 17. Januar erklärte sich letzteres bereit, den Zürchern „unbedingte gütliche oder rechtliche Handlung nach Anleitung der Bünde, des Landfriedens und eidgenössischen Herkommens zuzugestehen," sofern es in seiner Religion und Souveränetät nicht angefochten würde. Nachdem Zürich und Bern den Abschluß eines Waffenstillstandes zum Zwecke freundlicher Verhandlung gebilligt hatten, versuchte eine Gesandtschaft der Schiedorte (Basel, Freiburg, Solothurn) auch die Gegenpartei dafür zu gewinnen; der in Zug versammelte Kriegsrath gab endlich eine bedingte Zustimmung, und nach weiteren Besprechungen wurde ein fünftägiger Waffenstillstand (13.—18. Febr.) geschlossen. Hierauf trat in Baden die gemeineidgenössische Tagsatzung zusammen. Da das Friedensprojekt der Vermittler keine Partei befriedigte, so mußte vorerst die Waffenruhe verlängert werden. Ein neuer Vergleichsentwurf wurde erst „nach neunstündigem Gefechte" durchgebracht, und die Einholung der Ratifikationen erforderte noch zwei volle Wochen; am 7. März kamen endlich die Hauptbedingnisse zur Anerkennung. [1]) Am folgenden Tage eröffnete Bürgermeister

[1]) . . . 1) Zur Aufrechthaltung eines ewigen, aufrichtigen und christlichen Friedens soll alles, was sich in währendem Krieg von den Parteien selbst, ihren Helfern und allen denen, so sich der Sachen irgendwie, in oder außer der Eidgenossenschaft, angenommen und theilhaft gemacht, verlaufen und zugetragen, ohne Unterschied und Vorbehalt todt, ab, verziehen und vergessen sein, und obwol beiderseits dafür gehalten worden, daß etliche Unterthanen sich in diesem Unwesen zu weit vergangen und strafwürdig gemacht, so haben doch beide Theile, den Schiedorten zu Gefallen männiglichen eine general Amnestiam und Pardon alles vergangenen ertheilt, dergestalten, daß ein und andererseits, wegen erzeigter Ungehorsame und verweigerter Hülff und Zuzugs, underlassener Gegenwehr, oder anderer . . Anlagen, weder Oberkeiten, noch Underthanen, Geist- noch Weltlichen, sonderbahren Personen, noch gantzen Gemeinden, hier diß- noch jenseits Gebürgs von jemanden wer der seye,

Digitized by Google

Wettstein, — der zum Gelingen der Vermittlungsarbeit am meisten beigetragen — das besiegelte Friedensinstrument mit der Hoffnung, daß „künftig kein Bruch und Krieg mehr zu besorgen" sei. Die noch unerledigten Fragen wurden einer Konferenz der Schiedorte überwiesen und die Parteien ersucht, ihre Forderungen binnen zehn Tagen einzureichen.

5. Schwieriger als die Herstellung des Landfriedens wurde ein Vergleich in den Nebenfragen. Schon die Huldigung des Thurgaus gab Anlaß zu Neckereien; noch deutlicher verrieth sich das gegenseitige Mißtrauen in der

---

oder under was Schin es immer geschehen möchte, nichts weiter zugesucht, noch dessen, was sich mit Worten, Werken oder Schrifften verloffen, in argem einiger weise mehr gedacht, und deßwegen alle ungute Verwyß, reizige Schmütz- und Schmächwort, schänden und läsferen, sonderlich in Religions-Sachen . . . allen und jeden hohen und nidrigen Stands-Personen, auff ein und der anderen Seiten, ernst „und strengiglich verbotten sein, und die Verbrecher (Uebertreter), ohne Ansehung der Personen, luth Landfriedens, nach gestaltsame des begangenen Fehlers ohnnachläßlich gestrafft werden." . . 2) Beide Theile mögen ihre Kriegskosten gegen einander fordern und deßhalb vermittelst der ernamseten unparteiischen Sätze (4.) gütliche oder rechtliche Handlung vornehmen. . . 3) Zu wirklicher Vollziehung des Friedens sollen die Völker beiderseits ohne Verzug abgeführt und beurlaubt, die aufgeworfenen Schanzen und andere Befestigungen geschlissen, alle eingenommenen Plätze ihrer Besatzungen entledigt, der Thurgau in den alten Stand gesetzt, Gefangene gegen Zahlung billiger Atzung frei gelassen, der Modus aber, wie die festen Plätze geleert und die Festungswerke geschleift werden sollen, den unparteiischen Orten heimgestellt, dabei der freie Verkehr wie von Alters her wieder geöffnet werden. — 4) Alle Orte sollen in ihrem eigenen Gebiete bei ihrer Religion, Landeshoheit und Judicatur unangefochten verbleiben; Civilstreitigkeiten unter ihnen sollen, wenn die Parteien sich nicht vergleichen können, den unparteiischen Rechten mit gleichen Sätzen übergeben und durch diese schlennig erledigt werden. In den gemeinen Herrschaften soll jeder bei der freien Uebung seiner Religion und was derselben nothwendig anhängt, laut des Landfriedens und des Vertrags von 1632 geschützt sein. Wenn aber die regierenden Orte uneinig wären, ob vorfallende Streitigkeiten durch gleiche Sätze zu entscheiden seien, so soll diese Frage zuerst durch unparteiische Schiedleute abgeurtheilt werden; bis zum Austrag der Sache sollen deßhalb alle Thätlichkeiten eingestellt sein. Zur Erledigung der vorschwebenden Streitigkeiten haben Zürich und Bern als Schiedleute ernannt Joh. Rudolf Wettstein von Basel und Johann Rechsteiner von Appenzell A. R., die V Orte Simon Petermann Meyer oder Franz Peter Gottraw von Freiburg, aus welchen ein dortiger Rath den einen erwählen soll, und Franz Haffner von Solothurn; als unparteiische Schreiber sind ihnen beigesellt Hs. Rud. Burckhard von Basel und Christoph Munath von Freiburg. Die löbl. Schiedorte haben sodann kraft der Bünde versprochen, daß sie, wenn der eine oder andere Theil ihrem Spruche nicht nachkommen oder die Vollziehung aufschieben wollte, ohne Unterschied der Religion der klagenden Partei zum Rechten, nach ihrem Vermögen, verhelfen wollen. — 5) Betreffend den freien Zug soll jedes Ort bei seinem Herkommen und Gewohnheit oder den bezüglichen Verträgen verbleiben, in streitigen Fällen aber nach Belieben verfahren können. . ."

Digitized by Google

säumigen Abtragung der neuen Schanzwerke. Die V Orte hofften, die in Rapperswyl errichteten Festungsarbeiten behaupten[1]) und sogar erweitern und den Widerpart zu gänzlicher Schleifung seiner Kriegsbauten verpflichten zu können, wogegen Zürich und Bern nur freien Städten das Recht zu förmlicher Befestigung einräumen wollten. Zweimal bestätigten die „Herren Sätze" nach langem Streit die Forderung der Friedensurkunde durch ihr Erkenntniß, ohne daß die V Orte in jenem Punkte nachgaben; so schob auch Zürich die Vollziehung der Schiedsprüche hinaus.

Da die Entschädigungsklagen sich auf Beschwerden[2]) stützten, über welche die Parteien seit langen Jahren fruchtlos gestritten hatten, so mußte der

---

[1]) Sie trauten Zürich zu, daß es ungeachtet des Friedens einen Ueberfall im Schilde führte, und trafen ihre Gegenanstalten.

[2]) Zürich macht geltend, daß der alte Landfriede erst seit 1550 ungleich, zu Gunsten der kathol. Orte, gedeutet worden; die Verträge von 1632 (XXVIII, 3.) und 1651 (aus Anlaß des Utwyler- und Lustorfer-Handels) haben diese Ungleichheit der Konfessionen nicht völlig beseitigt. In den gemeinen Vogteien müssen die Evangelischen mehr Feiertage halten als 1532 bestimmt worden. Die Prälaten von Konstanz und St. Gallen weigern sich, den Vergleich von 1632 für ihre Unterthanen anzunehmen. Neue evang. Kirchen zu bauen, ist sehr erschwert, der evang. Theil im Genusse der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter, in Ehren und Aemtern benachtheiligt, das Erbrecht der Geistlichen gefährdet, das Schmähen über den neuen Glauben noch nicht unterdrückt, der Kauf von Gütern für todte Hand noch zu häufig, dagegen den Evangelischen nicht zugelassen; die Bestrafung fehlbarer Geistlichen ungleich. Die kathol. Stände heben eigenmächtig Gesammtbeschlüsse auf, die Richter und Landvögte setzen willkürlich Evangelische zurück; den gemeinen Bünden wird durch besondere Tractate Abbruch gethan. Die anno 1653 beschlossene Reform der Verwaltung gemeiner Vogteien ist noch nicht ausgeführt; den evang. Ständen ein eigener Protokollist für die Tagleistungen vorenthalten; die V Orte behaupten, als die Mehrheit, die gemeinsamen Unterthanen zur Kriegshülfe gegen die Minderheit anhalten zu können, und wollen die Tagsatzungen nur an Orten besuchen, wo kein evang. Gottesdienst eingerichtet ist. Schwyz macht Ansprüche auf den Zürcher See und errichtet neue Zölle. Der Krieg wäre nicht entstanden, wenn solche Beschwerden abgestellt und nicht noch vermehrt worden wären, z. B. im Hutabziehen beim Geläute, in der (oft erzwungenen) Taufe durch Priester oder Hebammen, in anstößigem Begräbniß der ungetauften Kinder, Verbot von Leichenpredigten, in der Ausschließung von der Verwaltung des Kirchengutes, Entsetzung der Kirchenpfleger, Verweigerung eigener Schulen, ungleicher Besetzung der Aemter, parteiischen Kundschaften, u. s. w. — Im Namen der fünf Orte antwortet Beat Zurlauben von Zug: Die alten Bünde garantiren jedem Orte seine Rechte und Herkommen; der 1. Punkt des Landfriedens von 1531 ist dem freien Zuge zuwider, dieser eine Art Religionsfreiheit, deßhalb Schwyz unbefugt an's Recht gefordert worden; nicht die angeführten Beschwerden sind Ursache des Kriegs gewesen, da die V Orte sich zu allem Billigen bereit erklärt; so haben die Gegner die Kosten zu tragen. Manche Klagen betreffen des Drittmanns Rechte, worauf man sich nicht einlassen kann; andere wurden 1651 beseitigt oder hätten gütlich abgethan werden können. Zürich selbst hat den Vertrag von 1651

Digitized by Google

Entscheid der Sätze verzögert werden. Durch einen Prozeß gegen Oberst Zweyer von Uri [1]) getrennt, schenkten die V Orte zeitweise dem Streite mit Zürich geringere Aufmerksamkeit, ohne daß ihrerseits die Stimmung sich milderte; sie hofften Zürich zur Auslieferung oder Verweisung der geflüchteten Arther zu vermögen und hielten mißtrauisch mit der Besiegelung des Friedenspergamentes zurück; allerlei Gerüchte bestärkten ihren Argwohn, daß die Gegner mit frevlerischen Angriffen umgiengen, und veranlaßten neue Berathungen für den Kriegsfall (März, April 1657). Unterdessen zerfielen die Schiedsmänner selbst in zwei Theile (Jan.), deren Sprüche nur bei ihren Glaubensgenossen Anerkennung erlangten und zur Wahl eines Obmanns konnten sie sich nicht vereinigen. Spätere Versuche, die Parteien zu einem Vergleiche zu bringen, scheiterten an dem unerschütterlichen Willen der fünf Orte, die von Zürich und Bern erstrebte Parität der Bekenntnisse nicht aufkommen zu lassen (Kap. XXXII.).

---

gebrochen, indem es in ehegerichtlichen Sachen die Landvögte beschränkt, die Vollziehung ihrer Urtheile gehindert, durch Drohbriefe die Regierung gestört, die Gotteshäuser mit Arresten bedrückt, Rapperswyl an seinem Marktrecht verletzt hat; einige Prädicanten mischen sich in weltliche Händel und schreiben zu viel nach Zürich, ꝛc.

[1]) Peregrin Zweyer, der theils als Mitglied der Tagsatzung und Schiedsmann, theils als Gesandter sich große Verdienste erworben, wegen seiner Thätigkeit im Bauernkriege das Ehrenbürgerrecht von Luzern und Schwyz erhalten, im Artherhandel sich als umsichtiger Rathgeber und Führer erwiesen hatte, wurde nach kaum geschlossenem Frieden von einigen Heißspornen der Verrätherei beschuldigt. Da Schwyz, weil dort zuerst solche Reden ausgiengen, den Angeklagten vor seinen Richterstuhl forderte und mit Luzern, Unterwalden und Zug nicht mehr neben ihm die Tagsatzung besuchen wollte, so sah sich Uri genöthigt, seine eigene Gerichtshoheit zu behaupten; es zog Kundschaften ein, lud seine Ankläger nach Altorf und sprach Zweyer frei. Schwyz weigerte sich beharrlich, seine Akten vorzulegen, veranlaßte den Nuntius zur Aufnahme einer geistlichen Untersuchung, ließ das auf allerlei faulem Gerede beruhende Urtheil des Rathes in allen Kirchen des Landes verkünden und brachte auch die drei übrigen Orte zu förmlicher Aechtung des Verfolgten. Uri rief die VII Orte als Schiedsrichter an und hoffte, selbst bei den reformirten Ständen größere Gerechtigkeit zu finden als bei den Glaubensgenossen, hielt indeß seine Verfügungen aufrecht und gab nur soweit nach, daß es Zweyer nicht mehr zur Tagleistung schickte. — Zweyer's Freundschaft mit Wettstein, der das französische Bündniß bekämpfte, und seine eigenen Bemühungen für freundliche Verhältnisse zu Oesterreich wurden von dem französischen Gesandten sehr übel vermerkt und darum ohne Zweifel der Prozeß gegen ihn von dieser Seite heimlich begünstigt. (1657—59 Zweyer'scher Handel.)

Digitized by Google

Kap. XXXI. Das Bündniß mit Ludwig XIV. 1650—1715.

1. Von gefährlichen Unruhen (Fronde 1648—1652) bedrängt, hatte der Kardinal Mazarin, im Namen Ludwigs XIV. (1643—1715), noch vor Ablauf des französischen Bundes (Mai 1651) den Gesandten de la Barde beauftragt, die Erneuerung desselben mit aller Kraft zu betreiben. Die Erschöpfung der Reichsfinanzen [1]) und die Unzufriedenheit der Schweizer bereiteten ihm aber lange unüberwindliche Hindernisse. Gereizt durch das Ausbleiben (1630—40 f.) der bundesgemäßen Jahrgelder, unterstützten die V Orte die Absicht des spanischen Hofes, die Freigrafschaft — die bei den Schweizern gegen Frankreich Schutz suchte — in die eidgenössische Neutralität aufnehmen zu lassen. In den evangelischen Städten verstärkte sich die Partei der grundsätzlichen Gegner fremder Bündnisse, und vereinigt klagten die Eidgenossen über Hemmung des Verkehrs, willkürliche Verwendung und Entlassung der Miethtruppen, und vertragswidrige Einstellung der Sold- und Abschlagszahlungen. Als endlich (Jan. 1650) ein Haufe brotlos entlassener Söldner auf der Grenze ihrer Waffen beraubt, mißhandelt und ausgeplündert worden war, drohten die Obrigkeiten, alle Truppen abzuberufen; sie sendeten eine Botschaft nach Paris (Febr.), um ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Der Hof ließ sich jetzt nothgedrungen zu einem Vertrage (10. Juni) herbei, wodurch ein Theil der Gläubiger befriedigt werden konnte; der immer dringender wiederholten Mahnungen des Gesandten [2]) ungeachtet, zögerte aber jener mit der Entrichtung der rückständigen Summen und der Abstellung der Verkehrsplackereien so lange, daß die Tagsatzung einen früher gefaßten Beschluß über die Bündnißfrage [3]) mehrmals bestätigte (1650—52);

---

[1]) Zwanzig Jahre lang (ca. 1640 f.) war Frankreich die Beute entmenschter Söldner und Abenteurer, die Verwaltung in unbeschreiblicher Verwirrung.

[2]) „Soeben erhalte ich durch eine vertraute Person in Zürich die Nachricht, daß die Kantone, selbst der anhänglichste, in sehr unfreundlicher Stimmung die Tagsatzung in Baden erwarten, und daß das Aeußerste zu befürchten ist, wenn ich sie nicht irgendwie befriedigen kann, wie der erste Artikel ihrer letzthin überreichten Vorschläge betreffend die Zahlungen es verlangt, indem sie entschlossen seien, sich nicht mehr mit bloßen Denkschriften zu vergnügen, wie es bisher noch geschehen. Um's Himmelswillen, mein Herr (Mazarin), sorgt doch endlich dafür, wenn Ihr Euch nicht auf das Schlimmste gefaßt machen wollt. . ." (Juni 1649), n. f. f.

[3]) . . „Die Orte . . ersuchen (den Gesandten) um bessere Berücksichtigung der Freigrafschaft, nämlich um Herstellung der alten Neutralität; in Bezug auf mangelhafte Leistung der Pensionsgelder, Anleihen, Zinsen, Stipendien, Particular-Contracte, Soldrückstände der Truppen werden sie an ihre Regierungen referiren, müssen aber nochmals ihre letztes Jahr eingegebenen Beschwerden über vermehrte Auflagen der Donauen zu Valence und Lyon, Breisach, Kolmar und im Sundgau und Erschwerung des kaufmännischen Verkehrs und des Bezugs von Zinsen und

Digitized by Google

Bünden und Wallis wurden eingeladen, sich den Verfügungen der XIII Orte anzuschließen, und da einige Stände bei der Zahlung fälliger Pensionen bevorzugt wurden, legten sich jetzt alle die Verpflichtung auf, die Berathungen geheim zu halten und die Unterhandlung nur gemeinsam zu führen.

De la Barde wußte indeß die Eidgenossen durch bestimmtere Versprechungen hinzuhalten. Schmeicheleien, Geschenke und kleine Zahlungen stopften einzelnen Gegnern den Mund; an allen Enden waren Bediente des Gesandten thätig, „gute Freunde" anzuwerben und die Umtriebe („Cabalen") der Widersacher („Canaille") zu durchkreuzen. Indem die Tagsatzung sich vertrösten ließ, gewann der Gesandte Zeit, und klug benutzte er die Entzweiung Solothurns mit Bern und Zürich (Kap. XXIX, 10), um dasselbe in das erstrebte Bündniß zu ziehen (3. Juli 1653). Dieser eigenmächtige Schritt wurde anfänglich getadelt und Solothurn von allen weiteren Verhandlungen ausgeschlossen; allein die katholischen Orte einigten sich bald, auf die „Prätensionen" der übrigen Stände nicht zu achten und nach ihrem Gutfinden zu handeln. In geheimer Verbitterung über die Länder, deren Hülfe im Bauernkriege es theuer bezahlen mußte, eilte Luzern mit dem Abschluß des Bundes voran; in kurzer Zeit folgten die andern katholischen Orte und die Zugewandten seinem Beispiele nach (1654—55). Die Reformirten beharrten länger in ihrem Widerstande, so daß de la Barde gereizt den ewigen Frieden als vernichtet erklärte und neue Gewaltmaßregeln gegen schweizerische Kaufleute anordnete (1657); die Festigkeit der vier Städte nöthigte ihn aber, auf gütliche Mittel zurückzukommen. Durch verschiedene Zugeständnisse wurden sie allmälig gewonnen, und Wettsteins Mahnungen zur Vorsicht[1])

Zehnten u. s. w. wiederholen; sie erwarten, daß das eidgenössische Kriegsvolk künftig nur defensive, nicht aber zum Angriff auf die den Eidgenossen befreundeten Mächte verwendet werde. . . Endlich einigt man sich, bei der Erneuerung der Bündnisse . . . nichts abzuschließen, bevor alle Orte zufrieden gestellt sind." Absch. Juli 1649.

[1]) „Mercenarische Hilfleistung streitet wider Gewissen und Ehrbarkeit, zerrüttet das häusliche und bürgerliche Leben, untergräbt die Sitten, ist sowohl gottlos als unmenschlich, ja gar viehisch und unvernünftig, daher freier Völker unwürdig; sie bringt die Eidgenossen in große Verachtung bei allen Nationen und sonderlich auch bei den Franzosen selbst. . . Daß der bisherige Bund von Frankreich in keinem einzigen Punkte gehalten worden, ist so bekannt wie die Ungleichheit der beiden Völker in Verfassung und Sitten: Die Franzosen sind leichtsinnig, unbeständig, treulos, während Redlichkeit, Tapferkeit und Treue unser Ruhm ist. Ueberhaupt ist bekannt, daß Schwächere, die mit Mächtigen in Bund treten, immer im Nachtheile sind. . . Wird Frankreich um unsertwillen seine Natur ändern? Hat es nicht gegen den Bund die Zölle erhöht? Hat nicht des Königs Gesandter (de la Barde) den Bauern allen Vorschub gethan? . . Gibt man Volk in den Bettelndienst der Franzosen, so sind wir desselbigen nicht mehr mächtig; denn die Hauptleute lassen sich so sehr an Nasen und Narrenseil herumführen, daß sie gar nicht mehr riechen und alles Gehorsams gegen ihre Obrigkeit vergessen. . ." (Heusler.)

Digitized by Google

„mit Gold- und Silberfarbe durchgestrichen." Bern suchte in dem französischen Bündniß eine Bürgschaft für die Waat; in Zürich unterlagen nach mehrjährigem Kampfe die Geistlichen und ihr Anhang den längst nach Geld und Kriegsehre begierigen Tonangebern. Schon am 1. Juni 1658 wurde die Hauptfrage des Bundes entschieden. Seitdem zeigte sich aber Frankreich zu einem billigen Entgegenkommen noch weniger geneigt; eine verbindliche Erklärung über die Neutralität Burgunds schob es hinaus; die Jahrgelder, die Soldzahlungen und Zinse wurden unter nichtigen Vorwänden zurückgehalten, und den Verkehr in den Grenzprovinzen belästigten wachsende Plackereien. Noch unbefriedigt, einigten sich indessen (24. September 1663) alle Stände zur Unterzeichnung des Vertrages [1]). Eine Großbotschaft von 35 Ab-

[1]) Der ewige Friede (1516) wird in allen Punkten bestätigt. Kein Theil, auch kein einzelner Stand der Eidgenossen, darf sich von dem Bündniß zurückziehen. Verträge, welche demselben schädlich wären, dürfen nicht geschlossen oder beobachtet werden. Die Eidgenossen und ihre Bundesverwandten helfen dem König die seit Heinrichs IV. Zeit gemachten Eroberungen (Sundgau, Elsaß ꝛc.) beschützen und lassen 6000—16000 Mann, nicht mehr und nicht weniger, anwerben mit jeweiliger Bewilligung der Obrigkeiten. Sind sie selbst gefährdet, so können sie diesen Volksaufbruch verweigern und die abgezogene Mannschaft zurückrufen. Der König erwählt die Hauptleute aus den XIII Orten und ihren Zugewandten. Die Schweizertruppen dürfen nicht auf dem Meere gebraucht und ohne Erlaubniß ihrer Obersten in der Schlachtordnung nicht getheilt werden. Monatsold für die Gemeinen 4½ fl. rh., auch für die Hauptleute wie früher; nach einem Siege ein besonderer Schlachtsold. Führen die Eidgenossen Krieg, so können sie von dem König fordern vierteljährlich 25000 Kronen und 200 „Lanzen" oder 2000 Kronen, überdieß 12 gerüstete Geschütze mit Munition. Jedes Ort soll jährlich 3000 Frk. Friedgeld erhalten, die Bundesverwandten die Hälfte; Zollfreiheiten wie von Alters; freier Salz- und Getreidekauf, Verkehr mit Leib und Gut ungehemmt. Kein Theil soll Frieden machen ohne Vorwissen der Verbündeten; geschieht es dennoch, so sollen beide in den Frieden eingeschlossen werden. Kann der König (als „Herzog zu Mailand" ꝛc.) Mailand erobern, so sollen die Eidgenossen dasselbe behaupten helfen; dem Inhaber des Landes leisten sie keinerlei Gunst und Hülfe gegen Frankreich. Das Bündniß dauert 8 Jahre über den Tod des Königs und des Dauphin hinaus und geht allen andern seit 1521 geschlossenen vor... Hiezu 4 Beibriefe (1. Juni 1658): Erläuterung verschiedener Artikel des Hauptvertrages. In dem französisch gewordenen Sundgau und Elsaß sollen die Schweizer gleiche Verkehrsfreiheiten genießen, wie Oesterreich sie gewährte. Die reformirten Söldner sollen der Religion wegen nicht belästigt, an der freien Uebung ihres Glaubens nicht gehindert werden, eigene Prediger haben, in Spitälern Aufnahme und Pflege erhalten ohne religiöse Zumuthungen; das Gegenrecht findet für französische Hülfstruppen statt, die etwa in die Schweiz kämen; bricht in Frankreich ein Religionskrieg aus, so können die reformirten Orte ihre Truppen abberufen; wenn unter den Eidgenossen ein Krieg ausbricht, so soll der König keine Partei unterstützen, sondern vermitteln. Bern wird im Besitz der Waat, Genf in seiner Freiheit geschützt. Die reformirten Orte sollen jährlich 400,000 Kronen erhalten, bis die Rückstände von Pensionen, Dienstgeldern und Darlehen abgetragen sind; wird dies 2 Jahre lang unterlassen, so können sie sich den Bundespflichten entziehen, bis sie befriedigt sind. . .

Digitized by Google

geordneten mit einem Gefolge von 200 Personen zog nach Paris und überreichte dort ihre Denkschriften; durch neue Vertröstungen beruhigt, leistete sie endlich (18. Nov.) den Bundesschwur in der Kathedrale und kehrte, reichlich beschenkt, auf getrennten Wegen in die Heimat zurück.[1])

2. Sobald König Ludwig als Selbstherrscher (1661) sich befestigt hatte, unternahm er die Ausführung der auf ihn vererbten Eroberungspläne, und unbekümmert um die Verträge mit den Schweizern gedachte er deren Miethtruppen auch in Angriffskriegen zu verwenden. Ohne Vorwissen einer eidgenössischen Obrigkeit gab der französische Gesandte (Moulier 1665—72) Werbpatente aus, um für kleinern Sold Truppen zu erhalten, die sich überall sollten brauchen lassen („Freicompagnieen"). Um diesen Uebergriff zurückzuweisen, stellte die Tagsatzung (Januar 1666) eine Verordnung auf, welche von allen Ständen unterzeichnet wurde[2]). Moulier erklärte diesen Schritt als eine Beschränkung des Bündnisses; die Tagsatzung beschloß hingegen, standhaft zusammenzuhalten und ernstere Maßregeln vorzubereiten; Wallis und Graubünden wurden aufgefordert, dem erlassenen Verbote beizutreten. Als nun der französische Resident die vielfach wiederholten Versprechungen bei Seite setzte und die Erfüllung derselben von der Willfährigkeit der Eidgenossen abhängig machte, Oesterreichs Vorschläge zu einer neuen Erbeinigung bekämpfte und die Befugniß zur Eingehung eines solchen Vertrages bestritt, wies die Tagsatzung seine unerhörten Zumuthungen kräftig zurück und einigte sich zu einer Beschwerdeschrift an den König; sobald aber Moulier ein Geschenk („Reitgeld": Reisekosten) versprach, traten die katholischen Orte davon zurück; die evangelischen verschärften indessen den Beschluß gegen die Freikompagnieen (Februar 1667). Da die Freigrafschaft die Erneuerung des bestehenden Schutzbündnisses wünschte, versuchte Moulier bald durch Warnungen und Vorwürfe, bald durch Verheißungen die Eidgenossen von einer Verbindung mit jenen „Rebellen" abzuhalten; sein empörendes Benehmen nöthigte jedoch die Tag-

[1]) In Charenton wurde die Botschaft zuerst von den Hauptleuten der Schweizertruppen, dann von den Abgeordneten des Königs begrüßt. Sie forderte das Zeremoniel der Bundeshandlung von 1602, erhielt aber darüber keine genügenden Erklärungen, und mußte, ehe sie weiter gieng, die Unterdrückung einer schimpflichen Zeitungsnachricht und eines ihren Charakter entehrenden Kupferstiches auswirken. Bei der ersten Audienz bedeckte, nach geschehenem Gruße, nur der König das Haupt; bei andern Besuchen am Hofe wagten einzelne Gesandte sich ebenfalls zu bedecken. Die mündliche Verhandlung mit den Ministern trug nur Verheißungen ein; eine Reihe glänzender Gastmähler und Feste mußte die Gesandten in guter Stimmung erhalten; so wich die Regierung der Gefahr aus, ihre Verbindlichkeiten gehörig erfüllen zu müssen.

[2]) Begehren um „Freiwerbungen" sind in jedem Orte zu verbieten und Werber zu verrufen; die geworbenen Leute sollen keinen Durchpaß erhalten und des eidgenössischen Schirms verlustig sein. . . Die Namen der Uebertreter sollen ausgerufen, und wenn sie nicht an ihrem Wohnorte gestraft werden, einer Bestrafung durch die Tagsatzung verfallen sein. . .

Digitized by Google

satzung, sich dagegen förmlich zu verwahren.[1]) Auch dieser Beschluß verlor durch den Abfall einiger katholischen Orte sogleich seine Kraft; die Zahlung eines Jahrgeldes oder eine bestimmte Zusage genügte, das schwer errungene Einverständniß aufzulösen (Juli).

Die fortdauernde Uebertretung der Werbverbote veranlaßte acht Stände (Dez.) ein verschärftes Mandat[2]) zu berathen. Unterdessen wurde die Freigrafschaft durch ein französisches Heer überfallen und eine Anzahl fester Plätze desselben mit Schweizertruppen besetzt (Jan. 1668). Die deßhalb zusammenberufene Tagsatzung (Febr.) zeigte sich entrüstet, der französische Gesandte hoffte sie aber durch die Vorstellung zu beruhigen, daß die Erweiterung der Macht des Königs den Eidgenossen zum Vortheil gereiche; er warnte sie vor thätlicher Parteinahme für die eroberte Landschaft, drohte für diesen Fall mit der Aufhebung des Bundes und der Rückforderung aller früher geleisteten Pensionen, beschwerte sich über die Sperrung des Passes für die Rekruten, und behauptete, daß die Schweiz sich verpflichtet habe, die Bundesvorschläge anderer Staaten einfach zu verwerfen und die laut Vertrag geforderte Truppenzahl ergänzen zu lassen. Die Tagsatzung wies seine Denkschrift als verletzend zurück, beharrte bei der früher gegebenen Antwort[3]) und band sich

---

[1]) Abschied Juli 1667: ... Die mit fremden Mächten eingegangenen Tractate, Bündnisse, Beibriefe und Erbeinungen sind reciprocirlich zu halten. Durch den Bundesvertrag mit Frankreich will man sich nicht hindern lassen, nach Gutfinden mit andern Souveränitäten Defensivkontrakte zu schließen; von dem Residenten Mouslier wird Beobachtung eines gebührenden Betragens gegen Gesandte anderer Souveränitäten und besonders auch eine bestimmte Erklärung über die zu leistenden Zahlungen gewärtigt. Die 1513 unter Kaiser Maximilian gemachte Erbeinigung mit Burgund soll weiter treu beobachtet werden. Hinsichtlich der vier Waldstädte will man zur Erneuerung des Vertrages von 1474 Hand bieten ...

[2]) „Da neuerdings der Bundesvertrag mit Frankreich durch listige Werbungen verletzt worden ist, insonderheit Hauptmann Stuppa von Basel die Kapitulation auf 5 Kronen angenommen, für die Garnison zu Lyon bei 700 Mann anzuwerben verheißen, auch den an Oberst und Hauptleute gerichteten Brief der löblichen Orte geöffnet, den Ministern inhaltlich mitgetheilt und dann erst dem Obersten abgegeben, auch den Hauptleuten Geld anerboten hat, soll auf künftigen Januar eine allgemeine Tagleistung veranstaltet und von den Obrigkeiten den Gesandten Vollmacht gegeben werden zu beschließen, was zur Manutenirung der Abschiede zu thun sei, wie man sich der Rekrutirung halben zu verhalten habe, wie die, welche ohne Vorwissen (der Obern) unter solche Werber gedinget haben, abgestraft werden sollen, wie man besonders auch der hochbedenklichen Zumuthung, daß die eidgen. Truppen sich außerhalb Frankreich sollten gebrauchen lassen, entgegen treten möge. Unterdessen wird alles Rekrutiren eingestellt, den Rekruten von den Landvögten der Durchpaß verweigert, besonders der Landvogt von Sargans über die daselbst geschehenen Werbungen rechtlich befragt, auch Glarus ersucht, die Werbungen dem Hauptmann Hauser zu untersagen."

[3]) Moulier weigerte sich, diese Rücksendung von dem Landvogte (von Baden) anzunehmen; so hängte dieser das Memorial an das Treppenseil.

Digitized by Google

durch einen außerordentlichen Eid der Verschwiegenheit.[1]) Die Gesandten verglichen sich einhellig zu dem Antrage, daß die Bewilligung von Mannschaft einzig der Eidgenossenschaft zustehe; die Werbungen für Stuppa[2]) sollten neuerdings verboten und die Befehlshaber der bundeswidrig verwendeten Truppen bestraft werden; die Hauptleute erhielten die Weisung, sich bei Strafe an Leib und Gut nicht gegen Burgund brauchen zu lassen.

Im Hinblick auf die gefährliche Lage wurde das Defensionsprojekt von Wyl (1664 erweitert) und die Vertheidigung der Grenzstädte in Berathung gezogen. Moulier wendete sich hierauf an die katholischen Orte, um von ihnen den verlangten Volksaufbruch zu erhalten; sie fanden aber jede Annäherung verderblich und hielten die Befugniß fest, mit dem Kaiser in Unterhandlung über die Sicherheit der Waldstädte zu treten. In der folgenden Tagsatzung (März) wurde dann das Defensional[3]) festgesetzt, die Waat in den eid-

[1]) Für die Gesandten: „Ihr sollent schweeren, vmb des Vatterlandts gemeiner Ehr, Sicherheit vnd Wolfart willen, waß in den Sessionen von Standtssachen berathschlaget vnd gehandelt wirt, in höchster geheimdt vnd Verschwigenheit zu halten, vnd danon Niemanden überall, wer der auch immer sein möchte, nichts weder geschrifft- noch mündlich zu communiciren noch zedeuten, auch danon in keinen gesellschafften mit Niemanden zu discurriren, sondern alle diese Sachen im Herzen ruhen zu lassen biß auf ab (zu) legende Relation vor den ordentlichen Oberkheiten, Alles getrewlich vnd vngefahrlich. Auch solten Ihr Jederweilen in letster Session diß getrewlich gehalten zu haben nochmalen bei Ehr und Eydt bezeugen... Ueber vorgeschribne höchst Nothwendig erachtete Eidt hat man ferner einhellig sich mit Einanderen verglichen, wann ein Gesandter solchen übersechen zue haben fehlbar vnd mit Recht überwisen erfunden wurde, daß er damit seinen beyfitz in den Sessionen selber verwürckht haben, seiner Oberthheit heimbgeschickt vnd derselben zue verdienter straff überlassen, Auch weiter zue Keiner gemeinen Versamblung als ein Gesandter admittirt werden soll. . . "

[2]) Peter Stuppa, 1619 in Chiavenna geboren, trat sehr jung in französische Dienste, erwarb durch Talente und unbegrenzte Ergebenheit die Gunst des Königs, trat zum katholischen Glauben über und heiratete eine Base des Ministers Colbert, opferte aber als feiles Werkzeug eines despotischen Königs die Ehre des Vaterlandes (er war auch Bürger von Basel) dem Diensteifer auf und unterstützte alle Vertragsbrüche durch seinen Einfluß. Er stieg zuletzt zum Feldmarschall (1677) und General-Lieutenant der Schweizertruppen (1688) empor und blieb bis an seinen Tod (1701) die rechte Hand des Königs und der gewissenlose Rathgeber der französischen Gesandten in der Schweiz.

[3]) „Nachdem die Freigrafschaft Burgund von dem Könige von Frankreich besetzt worden ist und auch wider die nächst angrenzende Eidgenossenschaft allerhand „ungleiche" Reden und Drohungen fallen, hat man dieß als genugsamen Anlaß erachtet, zu des Vaterlands Beschirmung alle erforderliche Nothdurft zu berathschlagen. . . Jedes Ort ist verpflichtet, die andern Orte ohne allen Vorbehalt bei ihren Freiheiten, Landen und Leuten zu schützen, seine Mannschaft gehörig mit Waffen zu versehen, damit der „erste Auszug" nach geschehener Mahnung sofort aufbrechen und nach Bedürfniß auch der zweite oder dritte ihm folgen kann. Der einfache Auszug des Bundesheeres besteht aus 13400 Mann und 16 Feldstücken

Digitized by Google

genössischen Schutz aufgenommen, die Freiheit Genfs den verbündeten Orten empfohlen, und mit Oesterreich ein Verständniß über die Sicherung der Grenzgebiete getroffen. Nachdem der französische Gesandte neuerdings von einer Begünstigung des Kaisers abgerathen und wegen Zurückhaltung der Rekruten mit dem Unwillen seines Herrn und Einstellung der Zahlungen gedroht hatte, gieng ein Bote der Tagsatzung mit den vereinbarten Beschwerdeschriften nach Paris ab (4. April), und um ferneren „Transgressionen" zuvorzukommen, wurde die Bestrafung der Fehlbaren im Nothfalle der Eidgenossenschaft zuerkannt. Der König äußerte nun sein Erstaunen über das Verfahren der Tagsatzung und wies sie an seinen Residenten, „um die Kosten außerordentlicher Gesandtschaften zu sparen." Moulier entschuldigte die straffälligen Hauptleute mit dem Gehorsam gegen höhere Befehle und forderte Schonung für sie; die Gläubiger der Krone vertröstete er wieder mit nahen Terminen. Die Tagsatzung blieb indeß einfach bei ihren Abschieden; Stuppa und Erlach, welche die Abmahnungsschreiben an die Hauptleute uneröffnet zurückgeschickt hatten, wurden zur Verantwortung vorgeladen. Durch den Frieden von Aachen (2. Mai 1668) fiel die Freigrafschaft an Spanien zurück; die Eidgenossen hielten indeß die gefaßten Beschlüsse aufrecht, führten Klage über die drückende Steigerung der Waarenzölle in Frankreich (in Lyon bis auf 30 %), erinnerten den Residenten an die besiegelten Rechte und setzten unbeirrt durch dessen Einwände die Unterhandlung mit Oesterreich fort.

Da der Resident nicht ruhte, Zwietracht zu säen, und die Mahnschreiben an die Hauptleute abermals uneröffnet zurückkamen, so fühlten sich auch die katholischen Orte zu entschlossener Haltung herausgefordert.[1]) Die folgende

---

(Zürich 1400, Bern 2050, ... Uri 400, Schwyz 600; ... Stadt St. Gallen 200, der Abt 1000, ... Thurgau 600 ...); Graubünden wird (im Ganzen) um 3000, Wallis für 1200 Mann ersucht. Die Kompagnie soll aus 120 Schützen (Musketieren), 30 Spießknechten mit Harnisch, 30 bloßen Spießen und 20 Halbartieren bestehen; auf 100 Fußgänger sollen, wo es thunlich, auch 3 Reiter ausgerüstet werden. Jeder Auszug bildet 2 Heere, deren oberste Offizierstellen an die acht alten Orte, nach dem Range vertheilt sind; die Oberbefehlshaber (von Zürich und Uri, Bern und Luzern) wechseln unter sich ab. Zum Kriegsrath gibt jeder Stand 2 Abgeordnete; er vertritt die Obrigkeiten vollmächtig, gibt den Feldobersten Befehle, leitet Angriff und Vertheidigung nach seinem Ermessen, schließt Waffenstillstand und setzt vorläufig die Bedingnisse des Friedens fest. In die Rechtspflege theilen sich die untern Offiziere, die Kriegsräthe und die Obrigkeiten. Der von einem Grenzort verlangte Zusatz steht unter seinem Oberbefehl. Zur Bildung einer gemeinen Kriegskasse steuert jedes Ort nach Verhältniß der Mannschaft bei. Die (zeitgemäß verbesserte) Kriegsordnung des Sempacherbriefes soll von allen Soldaten beschworen werden ...

[1]) „Gegen die zitirten Hauptleute sollte unnachsichtlich verfahren, auf Stuppa, den Urheber alles Unheils, ein Preis gesetzt, sein Bild aufgehängt, und dem Residenten vor Bezahlung der Pension keine Audienz mehr bewilligt werden. — Solothurn versuchte indeß, seinen Angehörigen Mollondin zu entschuldigen. Abschied Okt. 1668.

Digitized by Google

Tagsatzung (Nov.) bestätigte ihre bisherigen Schritte, beantwortete den Antrag der Tripelallianz (Holland, England, Schweden), der Garantie des Aachener Friedens beizutreten, in freundlichem Sinne und stellte die Artikel einer neuen Erbeinigung mit dem Kaiser fest. Indessen wendete sich der französische Gesandte an die einzelnen Orte, um das Zugeständniß zu erschleichen, daß die Eidgenossenschaft ohne Beistimmung des Königs von Frankreich keine weiteren Defensivtraktate eingehen könne. Auf ältere Vorgänge verweisend, suchte er die (4) Stände, welche besondere Erklärungen abgegeben hatten, zu rechtfertigen und durch Versprechungen festzuhalten; die Tagsatzung (Juli 1669) erließ dagegen eine allgemeine „Deklaration", welche dem König übersendet und „zu ewiger Nachricht" dem französischen Bundesbriefe (in Solothurn) beigelegt wurde. Eine Konferenz der V Orte (Juni 1670) besprach die Mittel, die verbündeten Fürsten zu größerer Achtung gegen „den eidgenössischen Staat" zu bringen. [1]) Nachdem aber Schwyz, Zug, Solothurn, Freiburg und katholisch Glarus dem König entgegengekommen waren, um ihre Pensionen zu erhalten, wies derselbe den Abschied der Tagsatzung zurück. Die übrigen Stände „formalisirten" sich über den geschehenen Abfall und bekräftigten nochmals die allgemeine Erklärung (Juli); Moulier's Einwendungen und Vorwürfe [2]) fanden kein Gehör. Auch in den drei alten Orten erhoben sich

---

[1]) „Man kam zu dem Geständnisse, daß alle Orte gefehlt haben, das eine heute, das andere morgen, das eine so, das andere anders. Die Hauptursache des Uebels liege darin, daß jedes Ort für sich selbst Meister und ein absoluter souveräner Stand sein wolle, wodurch den fremden Ministern möglich gemacht werde, alles zu erreichen, was sie suchen, indem bei vorherrschender Passion des Eigennutzes, der Mißgunst und der Factionen man einander gegenseitig vor dem Lichte stehe, einheimische Unterhändler und Rathgeber, deren es unläugbar in allen Orten habe, den meisten Anlaß geben, treiben und trölen, um den fremden Ministern noch mehr zu bieten, als sie eigentlich verlangen, in den einzelnen Orten das corpus helveticum über dem eigenen Nutzen außer Acht gesetzt werde..." Um solchen Mißständen abzuhelfen, sollte man die Sachen der verbündeten Fürsten gemeinsam entscheiden und nicht den Orten überlassen, und dasjenige, welches gesondert in Unterhandlung tritt, ausschließen und die Personen, welche heimliche Verhandlungen pflegen, ernstlich strafen... Schwyz wurde wegen der abgegebenen „Particulardeclaration" zur Rede gestellt. („Goldener Abschied").

[2]) Mit der Zusicherung treuer Beobachtung des Bundes könne der König sich nicht mehr begnügen und nach den letzten Vorgängen eine einseitige Auslegung desselben nicht anerkennen; habe Se. Majestät kein Bedenken gehabt, sich deshalb an die einzelnen Orte zu wenden, so dürften diese nicht anstehen, sich besonders zu erklären. Die erwiesenen „Wohlthaten" werden jetzt mit Abschlägen auf die billigsten Forderungen erwiedert, und gewisse Personen setzen ihre Ehre darein, Mißverständnisse hervorzurufen und den König zu verleumden; vergeblich sei gegen solche Unruhestifter geklagt worden; allein die Drohungen, mit welchen die Tagsatzung ihre Zuschriften fülle, werden nichts verfangen, da die Absichten der Kantone bekannt genug seien; man gewärtige Zeichen besserer Gesinnung, damit der König in seinem Wohlwollen beharren könne. . .

Digitized by Google

vaterländische Stimmen gegen den Uebermuth der Fürsten [1]) und die von Stuppa unablässig betriebenen Werbungen [2]). Die neun Orte und der Abt von St. Gallen blieben indessen bei der eidgenössischen Deklaration und machten noch einen Versuch, die übrigen zum Anschluß zu bewegen. Die folgenden Verhandlungen führten aber zu keinem Verständniß. Um Frankreich von der befürchteten Einmischung in den eben hängenden Streit mit dem Bischof von Basel und in die drohenden Reibungen mit Savoyen abzuhalten, bewilligte jetzt selbst Bern ein Regiment (Aug. 1671).

3. Mittlerweile wußte Ludwig XIV. den Dreimächtebund zu sprengen und der ihm verhaßten Republik der Generalstaaten alle äußeren Stützen zu entreißen, in der Absicht, sie mit Einem Schlage zu vernichten und dann die Niederlande mit Frankreich zu vereinigen. Allein der Raubkrieg, den er im Frühjahr 1672 mit weit überlegener Macht und glänzendem Kriegsglück eröffnete, regte unter den Eidgenossen das kaum beschwichtigte Mißtrauen von Neuem auf. [3]) Mehrere katholische Orte bewilligten Spanien einen Aufbruch zur Beschützung der Freigrafschaft. Der französische Gesandte (St. Romain, 1672—76) bestritt ihnen das Recht dazu und rieth den Eidgenossen, sich aller Gunstbeweise für Oesterreich, Brandenburg und Holland zu enthalten; allein

---

[1]) Nach langen Diskursen wird in Betrachtung, daß durch Einigkeit und Frömmigkeit kleine Dinge groß werden, durch Inspiration des heil. Geistes auf Ratifikation hin beschlossen, daß bisherige Verfehlungen vergessen sein, daß aber künftig Gesuche der verbündeten Staaten um Aufrichtung oder Erneuerung von Bündnissen, um Volksaufbrüche u. s. w., zuerst von der Tagsatzung berathen, dann bei den höchsten Gewalten zur Abstimmung gebracht, endlich durch Mehrheit der Ortsstimmen entschieden werden sollen; diese Beschlüsse sind alsdann für Alle verbindlich; ein Ort, welches sich nicht unterzieht, soll von den eidgenössischen Geschäften, besonders von der Mitregierung der Vogteien ausgeschlossen bleiben, bis es den Fehler verbessert. Private, welche solchem Verfahren entgegen wirken, sind von ihren Obrigkeiten zu bestrafen. Absch. Okt. 1670.

[2]) Um der ehrbaren Welt zu zeigen, daß wir nicht bedacht seien, wider geschworene Bündnisse zu handeln, soll jedes schriftliche oder mündliche Ansinnen, die abgewiesenen Volksaufbrüche zu gestatten, verwarnt und an Zürich, dessen Gemüth in dieser Angelegenheit sich aufrichtig und unwandelbar bewiesen, das Ansuchen gestellt werden, durch die Landvögte in den Vogteien alle Werbungen und Durchmärsche zu verbieten und allenfalls auch eine Tagsatzung zu veranstalten. Okt. 1671.

[3]) In der Bundesurkunde von 1663 waren die Generalstaaten nicht vorbehalten. Das diente dem König als Vorwand, die Schweizerregimenter auch über den Rhein zu führen. Der Widerstand des Regiments Erlach wurde gebrochen. Dennoch versagte Niklaus Dachselhofer von Bern seinen Dienst; er zerbrach den Spieß und kehrte mit vier Söhnen und einer Anzahl Soldaten heim. Auch den Hauptmann Rahn von Zürich schreckten die Drohungen Türenne's nicht; er gehorchte dem Gebote des Vaterlandes — und erntete schließlich wie Jene den Beifall des Königs.

Digitized by Google

die Tagsatzung (April 1673) verwahrte sich gegen seine Deutung der Verträge, lehnte seine Forderung, den holländischen Gesandten (Malapert) wegzuweisen, als verletzend ab und hielt die Befugniß fest, die angriffsweise gebrauchte Mannschaft abzumahnen und nöthigen Falls zur Strafe zu ziehen. Die Ausführung des Defensionals wurde abermals (Sept.) berathen. Der Plan des Kaisers, die Schweiz für die Vertheidigung der Waldstädte zu gewinnen, scheiterte jedoch an der Weigerung der mit Savoyen verbündeten Orte, die Waat und Genf in den eidgenössischen Schutz aufzunehmen. Solothurn empfahl den Mitständen, für die bedrohten Grenzlande der verbündeten Fürsten eine Neutralität auszuwirken, behielt sich indeß — mit dem Abt von St. Gallen — die Freiheit vor, seine Truppen nach dem Gutfinden des Königs dienen zu lassen. Um neue Werbungen durchsetzen zu können, bot der Gesandte Pensionen aus und erklärte sich den herkömmlichen Vorbehalten günstig; der König machte aber sowohl in der willkürlichen Verwendung der Schweizersöldner als in seinen Denkschriften hartnäckig eine offensive Bedeutung des Bundes geltend. Nachdem ein französisches Heer in die Freigrafschaft eingefallen war (Febr. 1674), begehrte Spanien dringend eine Hülfeleistung (von 4—5000 Mann), und die verbündeten Orte zeigten sich bald dazu entschlossen; eine Verletzung des baselschen Gebietes durch österreichisches Kriegsvolk und die bedrohliche Nähe französischer Truppen veranlaßten nun die Tagsatzung, die kriegführenden Mächte um Schonung der befreundeten Grenzgebiete zu ersuchen; gleichzeitig wurde eine eidgenössische Botschaft nach Burgund abgeordnet, um die Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken. Basel erhielt jetzt einen („dreifachen") Zusatz von 1500 Mann; der Vorort rief überdies die Kriegsräthe zusammen, und diese trafen die nöthigen Anordnungen zum Aufgebot aller bewaffneten Mannschaft.

Ludwig XIV. zeigte sich über die Schritte der Tagsatzung befriedigt, ließ jetzt auf treue Beobachtung der Verträge hoffen und anerbot die gewünschte Neutralität. Der Kaiser zögerte dagegen, auf diese einzugehen, und forderte thätliche Hilfe und Zurückberufung der in französischen Diensten stehenden Mannschaft; Spanien beklagte sich endlich über offene Parteinahme für den Feind, vermochte aber, in seiner wachsenden Erschöpfung, seinen Einfluß nicht mehr zu befestigen. Erbittert über das Ausbleiben der vielfach zugesagten Pensionen, drohte Uri das Bündniß aufzulösen und setzte — wie Schwyz — einen früher bewilligten Volksaufbruch für Frankreich in's Werk. Eine dadurch veranlaßte Versammlung im Rütli (6. Nov.), welche das „zu Boden liegende eidgenössische Vertrauen" und die verlorne Eintracht wieder herstellen sollte, und eine Konferenz der katholischen Orte (13., 14. Dezemb.) fanden nun den Weg der Rettung in standhafter und gleichmäßiger Vollziehung der Abschiede (1668—70) und faßten die heilsamsten Entschlüsse. Um das Bisthum Basel zu schützen, wurde dem Bischof eine Besatzung von 700 Mann zugetheilt (Febr. 1675) und das Bündniß für weitere 20 Jahre erneuert (Okt.). Von Seiten des Kaisers, Spaniens und der Nieder-

Digitized by Google

lande mit Vorwürfen bestürmt, daß den Werbungen für Frankreich nicht Einhalt gethan, die bundesgemäße Zahl der Söldner überschritten und deren Gebrauch nicht auf die Defensive eingeschränkt werde, von dem französischen Gesandten dagegen an die bewährte Freigebigkeit der Könige erinnert und zu entschlossener Theilnahme an dem Kriege gegen das Haus Habsburg aufgefordert, einigte sich endlich die Tagsatzung wieder (Jan. 1676) zu gemeinsamen Erklärungen im Sinne der früheren Beschlüsse; sie setzte dann, wiewohl mit geringer Aussicht auf Erfolg, ihre Bemühungen („demüthiger Bitte") fort, um die widerwärtigen Transgressionen abzustellen. Nach Straßburg und Mühlhausen giengen von Zürich und Bern ansehnliche Zusätze ab; zum Schutze Basels beizutragen weigerten sich aber Schwyz und katholisch Glarus, und die V Orte insgemein erhoben Bedenken gegen das Defensional. Die Maßregeln des eidgenössischen Kriegsrathes genügten indessen, die gefährdete Grenze zu schützen; für das Bisthum Basel wurde die Neutralität erbeten.

Da der Kaiser noch das linke Rheinufer und selbst die Freigrafschaft zu erkämpfen hoffte, so drang jetzt Ludwig XIV. bei den Eidgenossen auf Anordnungen zu kräftiger Wahrung der Pässe; die Tagsatzung faßte hierauf (Febr. 1677) die entsprechenden Beschlüsse und forderte Schwyz, das sich von dem Defensional lossagte (§ 4), zur Erfüllung seiner Pflichten auf. Nachdem endlich Freiburg i. B. von den Franzosen genommen war (Nov.), wurde den kriegführenden Mächten neuerdings die Schonung der Rheinstädte empfohlen, die von Oesterreich geforderte Waffenhilfe jedoch verweigert. Statt das Gebiet von Basel durch eine rechtzeitige Besetzung zu beschützen, blieb aber die Tagsatzung auf dem unsichern Wege stehen, die fremden Heerführer durch Unterhandlungen zur Achtung der eidgenössischen Grenze zu bewegen; erst in den letzten Tagen des Krieges (Juli 1678) nahm ein Theil der Defensionalmannschaft die bedrohten Pässe ein; auch diesmal blieb Schwyz, wiederholter Mahnung nicht achtend, mit seinem Zusatze zurück. Der Friede von Nymwegen (17. Sept. 1678) machte diesen äußeren Gefahren ein Ende; indem aber Hochburgund an Frankreich übergieng und der Kaiser Freiburg i. B. an den Sieger verlor, rückte Ludwig der Schweiz so nahe, daß er sie vollständig niederzuhalten vermochte.

4. Die für Basel geforderten Zusätze hatten den Ländern Anlaß gegeben, die ihnen zugetheilten Pflichten und ihre Stellung zu den evangelischen Grenzorten von ihrem gewohnten Gesichtspunkte aus abzuwägen. Zu der Last des Unterhalts kam die Besorgniß vor einem Uebergewichte der andern Religion und der Argwohn gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages. Schwyz gieng wie immer voraus und kehrte, besserer Belehrung sich verschließend, den Wortlaut der „alten Bünde" hervor, der nur dem wirklich Angegriffenen hilflichen Beisprung zusagte. Böswillige Gerüchte (daß die Truppen der Städte von Basel bezahlt worden, u. s. w.) wurden von dort aus verbreitet und unter die „gemeinen Landleute gesteckt". Von glühendem Hasse gegen die Reformirten erfüllt, fand Wolfgang Friedrich Schorno,

Digitized by Google

gewesener Landvogt im Toggenburg,[1]) alle Mittel gerecht, um sich an ihnen zu rächen. Er verbreitete gefälschte Abschriften des Defensionals, erhitzte das Volk durch die Vorspiegelung glaubens- und freiheitsmörderischer Absichten der reformirten Städte und brachte die Landsgemeinde von Schwyz (1676) dahin, daß sie das „Ketzerwerk" mit großer Mehrheit verwarf und dessen Fürsprecher vogelfrei erklärte. Die katholischen Mitstände sahen sich durch die wachsende Gährung der Massen zu Berathungen genöthigt; das Verfahren von Schwyz wurde mehrmals ernstlich gerügt und den ausgestreuten Verleumdungen ein amtliches Manifest entgegen gestellt, dagegen auch eine Reihe von Abänderungen erörtert, welche die Vollmacht des Kriegsraths, die Kosten der Hilfeleistung und andere Artikel betrafen. Ein Mahnschreiben der Tagsatzung (März 1677) brachte Schwyz nicht auf bessere Wege; es entzog sich der Einladung selbst der Glaubensverwandten (Gersau, Mai), seine Beschwerden[2]) schriftlich vorzulegen, bearbeitete das äußere Amt Zug für den Abfall vom Defensional und erneuerte (Juni) den Verwerfungsbeschluß. Da hiemit alle Aussicht zu einer Verständigung abgeschnitten war, so beschloß jetzt die Tagsatzung (8. Juli) die „Zerstörer des gemeinsamen Friedens" (Schorno, Hans Bapt. Heller, Seb. Frischherz u. A.) dem Stanser Verkommniß gemäß zu bestrafen; sie wurden durch ein allgemeines Proklama gefänglicher Einlieferung ausgesetzt, die Landsgemeinde von katholisch Glarus, die den Einflüssen von Schwyz gehorchte, zum Widerruf aufgefordert. Diese Maßregeln hatten aber so wenig Frucht, daß Schwyz an Verhandlungen über das Defensional nicht mehr Theil nehmen wollte, daß Uri und Obwalden — „aller Vorstellungen der Verständigsten und Edelsten ungeachtet" — seinem Beispiele in kurzer Zeit folgten (1678) und ihre Siegel zurückforderten; hierauf traten auch Zug und Appenzell J. R. zurück (1679—80).

5. Von dem Ehrgeiz erfüllt, auch die zweifelhaftesten Ansprüche gegen andere Mächte zur Geltung zu bringen, unternahm jetzt Ludwig die Abrundung der Grenze im Elsaß. Nachdem er durch die berüchtigten Reunionen (1679—81) seinen Zweck erreicht hatte, wurde auch Straßburg zur Huldigung aufgefordert und ohne Schwertstreich weggenommen (30. Sept. 1681).

---

[1]) Als „Geißel der Reformirten" hatte er sich im Toggenburg (1661 f.) so verhaßt gemacht, daß endlich (1669) 180 der angesehensten Männer den Abt kniefällig um die Entlassung des unerträglichen Landvogtes baten, und jener, einen Aufstand befürchtend, ihnen willfahren mußte.

[2]) Nach dem Defensional können Zürich und Basel, obgleich jüngere Orte, den älteren befehlen; der Vollmachtbrief für den Kriegsrath enthält viele bedenkliche Punkte; die Justiz der Ortsobrigkeit ist darin nicht gewahrt, der Sitz in Aarau den alten Bünden zuwider, der Eid auf das Gewissen nicht genügend, die Zulassung der andern Religion dem katholischen Glauben schädlich, die Geistlichkeit z. Th. unkatholischen Gerichten unterworfen, in Folge der angeordneten Abwechslung im Oberbefehl die katholische Mannschaft in Gefahr, Generalen von dem andern Glauben gehorchen zu müssen, u. s. w.

Digitized by Google

Die französische Schanze bei Groß-Hüningen ließ der König zu einer ausgedehnten Festung erweitern (1679 f.); da die Eidgenossen zu ernstlichen Maßregeln sich nicht vereinigen konnten, so richteten ihre Gegenvorstellungen wenig aus; der Bau („Zwing-Basel") rückte immer drohender vor (1684—91) und berührte endlich die Grenze des Baslergebiets. Als der König (Okt. 1681) ins Elsaß kam, empfieng er zwar die eidgenössischen Gesandten mit Versicherungen guter Freundschaft; ein zweiter Besuch desselben (1683) wurde aber nur von Basel begrüßt, indem die übrigen Orte den ihnen früher zugemuteten Förmlichkeiten ausweichen wollten.

Die durch Ludwigs Eroberungen und Vertragsbrüche erzeugte Abneigung der evangelischen Orte erhielt nun neue Nahrung durch die Verfolgung der Hugenotten. Da diese eine ihnen vorgeschlagene „Reunion" mit den Katholiken verwarfen (1673 f.), so entschloß sich der König, der den Widerstand der Minderheit (2 Mill.) als böswilligen Eigensinn aufnahm, die von dem katholischen Klerus immer dringlicher empfohlene Unterdrückung der Protestanten endlich anzubahnen (1675—78 f.). Indem er sie aller bürgerlichen Rechte beraubte und allen erdenklichen Plackereien und Mißhandlungen preis gab, nöthigte er einen großen Theil der Verfolgten zur Flucht (1679 f.). Als ihre Bekehrung durch verwildertes Kriegsvolk („Dragonaden" 1681—86) betrieben, die Auswanderung bei den härtesten Strafen untersagt und das Edikt von Nantes widerrufen wurde (Okt. 1685), erlag die Mehrzahl der Hugenotten dem übermächtigen Zwange. Ein Theil der Flüchtigen — über 60,000 Personen — rettete sich durch die Schluchten und Waldpfade des Jura auf den Boden der reformirten Schweiz, wo ihnen die hingebendste Theilnahme entgegenkam. Von Ludwig XIV. aufgefordert, auch die Sekte der Waldenser auszurotten, bedrängte sie der Herzog von Savoyen (Viktor Amadeus II. 1675—1730) mit einer blutigen Verfolgung. Auch von diesen flohen einige hundert Familien in die Schweiz. Da die Fürbitte der reformirten Orte in Turin kein Gehör fand und König Ludwig eine Unterstützung der Sektirer als Friedensbruch zu behandeln drohte, so blieb den evangelischen Städten nur die Verwendung bei protestantischen Fürsten übrig. Die in der Pfalz und Würtemberg angesiedelten Waldenser vereinigten sich aber, als die Franzosen (1688) den Rhein überschritten hatten, am Genfersee mit den übrigen Glaubensgenossen, eroberten mit unvergleichlicher Kühnheit ihre alten Wohnsitze zurück (Sept. 1689) und versöhnten den Fürsten durch ihre treuen Dienste gegen Frankreich.

Mit Savoyen seit Jahrzehnden wegen widriger Grenzkonflikte zerfallen, die der Herzog zuweilen mit dem Schwerte auszufechten Miene machte, kam Genf in eine doppelt gefährliche Lage, als König Ludwigs Botschafter (Chauvigny u. A.) daselbst für die Ausbreitung des katholischen Glaubens wirkten (1679 f.) und von der Bürgerschaft einigen Widerstand erfuhren[1]).

[1]) Im Jahr 1679 klagte Genf den verbündeten Städten, daß der französische Resident (Chauvigny) außerhalb der Stadt wohnende Leute in seine Kapelle

Digitized by Google

Gereizt durch die Begünstigung der „Refugianten", die der König als Verbrecher betrachtete, ließ er die Amtleute in feindseligen Maßregeln gegen die Stadt gewähren. Die durch das Parlament von Dijon (1682) mit Beschlag belegten Einkünfte im Lande Gex erhielt sie auf die Fürsprache von Zürich und Bern noch zurück; als aber der Titularbischof von Genf (Annecy) dieselben neuerdings beanspruchte, so sendeten die reformirten Städte eine Botschaft nach Paris (Sept. 1687), bestehend aus Bürgermeister Heinrich Escher von Zürich und Venner Niklaus Dachselhofer von Bern. Von ihren Obern angewiesen, sich genau an das früher (1634, 1663) beobachtete Zeremoniel zu halten, ließen sie durch die Ausflüchte der Hofbeamten und die Zureden verblendeter Schweizer sich nicht erschüttern; nachdem sie drei Monate lang ohne Erfolg gearbeitet hatten, verlangten sie ihre Pässe; die ihnen angebotenen Geschenke schlugen sie aus [1]) und kehrten heim, schon in Frankreich für ihr würdiges Benehmen belobt und in der Heimat mit solcher Begeisterung aufgenommen, daß die beiden Greise Thränen vergossen. Ein Jahr später entschied der König den Streit zu Gunsten der kleinen Republik.

6. Von den Türken bedrängt (vor Wien 1683) hatte inzwischen der Kaiser sich zu einer 20jährigen Waffenruhe bequemt (Regensburg Aug. 1684), welche Ludwigs Erwerbungen im Elsaß befestigte. Die Eidgenossen wurden wie zu Nymwegen durch Frankreich in den Frieden eingeschlossen, aber nach dem Bruch desselben, als abhängige Bundesgenossen des Königs, in einen blutigen Krieg und schwierige Händel verflochten. Um trotz der Mißstimmung einzelner Orte Truppen zu erhalten, befriedigte der Hof einen Theil ihrer alten Ansprüche durch bedeutende Zahlungen; überdies vertheilte der Gesandte

---

zog und fremde Geistliche darin Messe halten ließ; da er an die Vorstellungen des Rathes sich nicht kehrte und die Bürgerschaft darüber in Gährung gerieth, so mußten Zürich und Bern sich in's Mittel legen, um einen Bruch zu verhüten. Chauvigny wurde dann abberufen (1680); allein auch sein Nachfolger schonte die Empfindlichkeit der Massen so wenig, daß der Zulauf bis auf tausend Personen stieg; dennoch wußte der Rath viele Jahre hindurch einen Konflikt zu verhüten.

[1]) „Die Schaumünze an dieser Kette ist sehr schön, noch schöner die Kette, und das Reisegeld vollends Ueberfluß. Alles würden wir mit Dank und Freude annehmen und als ein Denkmal für unsere Nachkommen aufbewahren, wenn sich nur das Geschenk und unsere übrige Abfertigung zusammen reimten. Weil es aber umgekehrt ist; weil wir den König nicht kennen; indem uns die Ehre nicht gegönnt wurde ihn zu sprechen, und weil wir nicht nur diesen kränkenden Abschlag, der das Zeremoniel betrifft, erfahren mußten, sondern selbst unser Geschäft durchaus nicht berührt worden, und der König nichts mehr davon hören will, so lassen wir Sie selbst urtheilen, meine Herren, ob wir was Sie uns anbieten, empfangen können. Das Original ward uns nicht gegönnt zu sehen, sollten wir jetzt die goldene Kopie annehmen? Wir bitten, unsern Abschlag, den wir aber mit aller Ehrerbietung thun, nicht übel zu nehmen und uns zugleich deßwegen bei Sr. Majestät zu entschuldigen." Escher's Abschiedsrede, 24. Dezbr.

Digitized by Google

ansehnliche Summen insgeheim (selbst an Wirthe, Posthalter, Schreiber ꝛc.), wodurch er den Einfluß der französisch Gesinnten wieder zu stärken und die Werbung auf längere Zeit zu sichern hoffte. Mehr als 30,000 Schweizer dienten jetzt im französischen Heere und bewährten auch unter fremden Führern den Ruf unübertrefflicher Tapferkeit und Mannszucht, so daß die Franzosen ohne ihre Mithülfe nirgends glaubten siegen zu können.

Ihre Theilnahme an dem vandalischen Verwüstungskrieg in den Rheinlanden (1688 f.) reizte aber den Kaiser zu ernsten Schritten gegen die Schweiz. Er forderte sie zur Abberufung der Miethtruppen auf und sperrte die Zufuhr, wurde jedoch verbindlicher, als die Tagsatzung ein Regiment (Bürkli) zum Schutze Vorderösterreichs bewilligte, und die Rheingrenze von Basel aufwärts durch ein eidgenössisches Aufgebot verwahren ließ; als seine Verbündeten — England, Holland, Spanien, Savoyen — von ihren Religionsverwandten Truppen erhielten; als in Bern die französische Partei unterlag [1]), und ein Theil der katholischen Orte sich mehr und mehr zu Spanien neigte; als endlich die Eidgenossen durch ihre Drohungen bewirkten, daß eine französische Schanze bei Grenzach zerstört und die weitere Befestigung von Hüningen aufgegeben wurde. König Wilhelm III. von England (1689—1702) bot jetzt den evangelischen Orten ein günstiges Schutzbündniß an; allein die Unterhandlung zerschlug sich wegen einzelner Vertragsartikel (1689—90). Die Basler nahmen keinen Theil daran, wofür ihnen Ludwig einige Zufuhr aus dem Elsaß gewährte, indeß der Verkehr mit Mailand und Schwaben (den

[1]) Den Söhnen und Tochtermännern (Amtserben) der Kleinräthe wurde durch das „Gesetz des ungleichen Dienstes" (1689, 1700) untersagt, in Frankreich Hauptmannsstellen anzunehmen, Uebertretung mit Ausschluß vom Amte bedroht. — Katharina von Wattenwyl (1645—1714), in den Jahren der Blüthe bekannt durch ihre Vorliebe für ritterliche Spiele und einen lebhaften Geist, die „Königin" der patrizischen Jugend, und nicht ohne Einfluß auf die Politik ihrer Vaterstadt, im Interesse Frankreichs thätig, vermählte sich in zweiter Ehe mit Sam. Perregaux von Valangin (1679). Ein feuriger Ehrgeiz verlockte sie, mit dem französischen Gesandten (Amelot) in geheimen Verkehr zu treten (1689), um ihn durch vertraute Mittheilungen und Räthe zu gewinnen und ihrem einzigen Sohne die Gunst des Hofes zu sichern. Ihre weitreichenden Verbindungen setzten sie in Stand, manche wichtige Beschlüsse zu verrathen; aber kaum hatte sie sich in Bern niedergelassen und von dort aus zu wirken begonnen, so wurde sie dem geheimen Rathe verzeigt, in aller Eile gefangen genommen, (9. Dez.), dem strengen Verhör unterworfen, von ihrem Kinde getrennt und mehrmals gefoltert. Die Bürgerschaft gerieth in große Aufregung. Um so rascher verfuhren nun die Richter mit der Angeklagten. Diese bewies große Standhaftigkeit, bekannte aber endlich, daß sie und ihr Ehemann dem französischen Gesandten alles mitgetheilt, was sie irgendwie vernehmen konnten, und dafür Geschenke empfangen hätten; daß sie aber viele Namen mißbraucht und falsche Briefe geschrieben, um Geld zu bekommen. Auf Bitten ihrer zahlreichen Verwandtschaft wurde ihr das Leben geschenkt (18. Febr. 1690); jene haftete für die Gerichtskosten; Madame Perregaux mußte hierauf das Gebiet von Bern verlassen. Unter der Hand bezahlte dann Amelot die Kosten des Prozesses. —

Digitized by Google

„Brotkästen" der Schweiz) anhaltend gesperrt war. Den französischen Hof befriedigte übrigens die eidgenössische Grenzbewachung dermaßen, daß er einen Theil der Kosten bezahlte und diejenigen Staatsmänner zu schätzen begann, die den widerstreitenden Forderungen der Mächte gegenüber die Einheit und Neutralität der Schweiz verfochten. In den letzten Kriegsjahren (1693—97) wurden die Grenzen derselben weniger gefährdet. Als endlich die Friedensunterhandlungen eröffnet waren (1696), wünschten Bern und Basel die Eidgenossenschaft durch einen Gesandten vertreten zu lassen; die Rücksicht auf Frankreich überwog aber bei den meisten Ständen, und die Tagsatzung begnügte sich mit einer Empfehlung der Zugewandten — die im letzten Friedensschlusse nicht genannt worden waren — zur Mitaufnahme in den Frieden von Ryßwik (20. Sept. 1697). Ludwig gab nun die am rechten Rheinufer erworbenen Besitzungen zurück, worauf ein Theil der Festungswerke bei Hüningen geschleift wurde.

7. Neben den innern Streitigkeiten (Kap. XXXIII, 14), welche die Eidgenossenschaft immerfort in Bewegung erhielten, nahmen die Anstände mit den Nachbarmächten zeitweise ihre ganze Kraft in Anspruch. Von Savoyen und Frankreich argwöhnisch beobachtet, konnte Genf nur durch gemessene Vorsicht (s. Note, S. 141) und kluge Nachgiebigkeit seine freie Stellung behaupten. Wie die Stadt im Jahre 1686 eine ihr angebotene Besatzung von Zürchern und Bernern ausschlug, um größere Feindseligkeiten zu verhüten, wich sie (1690) auch der Aufnahme eines englischen Botschafters behutsam aus. Als nun französische Truppen einen Theil von Savoyen besetzt hatten (1690—95), zog der französische Resident in seiner Hauskapelle immer größere Haufen katholischen Volkes zusammen, allein die Erweiterung derselben wurde ihm streitig gemacht. Die Aufstellung von Bürgerwachen vor seiner Wohnung und die von Fremden veranlaßten Freudenfeuer über eine Niederlage der Franzosen (1695) vergalt dann der König mit strenger Sperre, und erst nach langen Verhandlungen mit den verbündeten Städten und einer Genfer Botschaft nahm er seine Befehle zurück. Einige Jahre später führte ein kleiner Vorfall zu einem heftigen Streit mit Savoyen. Ein nach Genf bestimmter Getreidewagen wurde von der savoyischen Zollwache bei der Arve-Brücke angehalten, von der genferschen aber freigemacht. Die savoyischen Behörden rächten sich durch ein Ausfuhrverbot, Gebietsansprüche, neue Zölle und einzelne Verhaftungen. Zürich und Bern bahnten endlich eine gütliche Ausgleichung an, die der Stadt Ruhe verschaffte.

Mit den Verdiensten der Schweizerregimenter stand die Behandlung, welche sie sowol als die eidgenössischen Kaufleute in Frankreich erfuhren, fortwährend in schlechtem Einklang. Nach dem Abschluß des Ryßwiker Friedens entließ der Hof, nach einseitiger Abrede mit angesehenen Hauptleuten, den größten Theil der Mannschaft, den Uebrigen wurde der Sold verkürzt. Die Tagsatzung zog diese Verhältnisse in neue Berathung (1698). Sie lud eine Anzahl der Offiziere zur Verantwortung vor und wollte, um wieder zur

Digitized by Google

alten Kapitulation zu gelangen, sämmtliche Truppen zurückziehen. Der französische Gesandte (Püisieux) wußte aber einen Aufschub dieser Maßregel zu bewirken und benutzte die gewonnene Zeit zu Unterhandlungen mit den einzelnen Orten, die dann seinen Vermittlungsvorschlägen allmälig beitraten; auch Bern nahm sie an (August 1700), während Zürich seine Zustimmung standhaft versagte. — Bei der schroffen Ausschließlichkeit, welche die französischen Zollgesetze im Laufe der letzten Zeit angenommen hatten, wurde auch der Handel der Schweizer immer mehr belästigt, der Werth ihrer alten Vorrechte zuletzt völlig vernichtet. Die Erhöhung der Abgaben, die fortschreitende Einschränkung der zollfreien Artikel, die umständliche Untersuchung und andere Beschwerden fügten den Kaufleuten großen Schaden zu. Da der Friede keine Erleichterung brachte, so reichten die handeltreibenden Stände Denkschriften ein, deren Beantwortung aber Frankreich auf spätere Zeiten verschob.

Aehnliche bisweilen gehässige Reibungen hatten die Eidgenossen mit dem deutschen Reiche zu bestehen. Als Waffenträger Ludwigs XIV. wurden auch sie von den gegen Frankreich gerichteten Verkehrshemmungen betroffen. Die Berufung auf den Buchstaben alter Verträge (1511, 1561, 1654) erwiderte der Kaiser mit Klagen über die Mitschuld der Schweizer an den französischen Eroberungen. Doch gelang es einer nach Wien abgeordneten Botschaft, die Aufhebung der neuen Zölle (1700) auszuwirken, wofür sie getreue Erfüllung der erbvereinlichen Pflichten gegen das Haus Habsburg zusagen mußte (1701). — Mit der äußersten Gewaltsamkeit war inzwischen die österreichische Regierung gegen einzelne Orte verfahren. Schaffhausen hatte einen geisteskranken Bürger (Eberhard Im Thurn), der zugleich Vasall von Oesterreich war, in den öffentlichen Spital bringen lassen (1694). Als es mit der verlangten Freilassung säumte, drohten die erzherzoglichen Beamten mit der Verhaftung angesehener Bürger; die 1651 an die Stadt verpfändeten Dorfschaften (Thäingen ꝛc.) wurden zurückgefordert, und die Fürsprache der Eidgenossen richtete nach langem Streite nur so viel aus, daß Schaffhausen daselbst die niedere Gerichtsbarkeit beibehielt.[1]) Als die Stadt Stein der Aufforderung (1699), ihre Rehzäune um 9 Fuß zu erniedrigen, nicht nachkam, wurde eine beträchtliche Strecke (6,500 Klafter) durch österreichisches Kriegsvolk zerstört. Da sich Zürich über dieses, dem Erbverein zuwiderlaufende Verfahren beschwerte, antwortete Oesterreich mit neuen Verletzungen; dann kündete es die Pfandschaft an Ramsen auf, mit dem Vorwand, daß die dortigen Katholiken vielfach mißhandelt worden. Als die katholischen Orte sich überzeugt hatten, daß diese Klage unbegründet war, nahmen auch sie an einer Botschaft an den Wiener Hof Theil, der endlich, in der Aussicht auf wichtigere Staatshändel (§ 9) von seinem Vorsatze zurückkam.

---

[1]) Erst im Jahre 1723 brachte es auch die Landeshoheit wieder an sich.

Digitized by Google

8. Von größerer Tragweite als alle diese Konflikte war der Streit über die Neuenburgische Erbfolge. Seit 1288 im Lehensverhältniß zum Hause Chalons, hatte sich die Grafschaft Neuchatel nur durch ihre Burgrechte mit Freiburg, Bern, Solothurn und Luzern (1290, 1307, 1343 ꝛc.) vor den mehrmals erhobenen Erbansprüchen desselben geschützt. Das ewige Burgrecht mit Bern (1406) übertrug dieser Stadt das Amt eines Schirmherrn und Schiedsrichters in allen Zerwürfnissen zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen. Schon im Burgunderkriege bewährte sich die natürliche Verbindung dieses Gebietes mit der Eidgenossenschaft in der treuen Bundeshülfe des Grafen Rudolf von Hochberg (1457—87). Ein Antrag Kaiser Maximilians (1498), dessen Sohn, den französisch gesinnten Philipp, auszukaufen, wurde von Bern abgelehnt; auch als die Gräfin Johanna (1503—12, 1529—43) selbst eine Veräußerung ihrer Herrschaft betrieb, verhinderte jenes den Abschluß des von Freiburg vorgeschlagenen Kaufes (1543).

Mit Franz von Orleans (1544—51), dem einzigen Sohne der Johanna, folgte das französische Haus Longueville in der Regierung. Nach seinem Tode stritten sich drei Verwandte um die Erbschaft, bis Bern dieselbe (Aug. 1557) durch Schiedsspruch auf Leonor von Orleans (bis 1573) übertrug. Im Namen seines ältesten Sohnes (Heinrich I. 1573—95) führte dann Maria von Bourbon, dessen Mutter, die Regentschaft mit ausgezeichneter Umsicht und Kraft. Unterdessen wurde auch in der von Neuenburg abhängigen Grafschaft Valangin (Haus Aarberg bis 1518, Challant 1518—92) die Nachfolge streitig. Als Gläubiger des mit Schulden überladenen Erblassers René (1518—65) nahm Bern, nach langem Prozesse zwischen zwei Töchtern desselben, das Land in Besitz (1579), worauf es an Neuenburg abgetreten und förmlich damit vereinigt ward (1584, 1592). Heinrich II. (1618—63) leistete den Eidgenossen als französischer Gesandte in Osnabrück (Kap. 28, 7) unvergeßliche Freundschaftsdienste und gewann wie wenige Fürsten die Liebe seines Volkes.[1]) Er hinterließ eine Tochter Marie, vermählt mit dem Herzog von Nemours, und zwei Söhne; der ältere, Johann Ludwig („Abbé von Orleans"), an Geist und Körper schwach, verzichtete auf die Grafschaft (1668) zu Gunsten Karls („Graf von St. Pol"), behielt aber seine Rechte vor, wenn er diesen überleben würde. Als der Graf unerwartet starb (1672), wurde seinem Bruder die Nachfolge streitig gemacht von jener (Stief-)Schwester, die sich auf ein Testament von Karl berief. Da die „drei Stände" von Neuenburg als Obergerichtshof und Gesetzgeber des Landes gegen dieselbe entschieden, versuchte sie mit Waffengewalt durchzudringen. Der Gefahr eines Bürgerkrieges beugte endlich Ludwig XIV. vor, indem er den Spruch der Stände bestätigte. Die Herzogin Mutter von Longueville führte nun ungestört die Regentschaft bis zu ihrem Tode (1679).

[1]) Sein letzter Aufenthalt in Neuenburg — Juli, August 1657 — war mit rührenden Festlichkeiten begleitet, deren würdige Beschreibung ein berühmter Augenzeuge (Montmollin) unmöglich fand.

Digitized by Google

Nur drei Jahre (1679—82) führte die Witwe von Nemours die von dem König erbetene Vormundschaft über ihren Bruder; hernach ernannte Ludwig den Prinzen von Condé († 1687) und den Herzog von Bourbon, deren Einfluß die Vereinigung mit Frankreich vorbereiten sollte. Der eidgenössisch gesinnte Kanzler Montmollin, ein Staatsmann von seltener Tugend und Begabung, wurde entlassen (Febr. 1693); desto eifriger fuhr er fort, den Umtrieben der französischen Partei entgegenzuwirken. Er veranlaßte die Erneuerung der Burgrechte mit den vier Städten und ließ dem Testamente (1668) des Abbé von Orleans († Jan. 1694), das den Prinzen von Conti (Neffen des „großen Condé") als Erben nannte, die öffentliche Erklärung entgegensetzen, daß das Fürstenthum nicht ohne die Einwilligung des Volkes veräußert werden könne; die Versammlung der Stände anerkannte dann die Herzogin von Nemours als rechtmäßige Fürstin. Da sie sich weigerte, dem König zu Gefallen den Prinzen von Conti als Nachfolger zu bezeichnen, so zog dieser den Streit vor das Parlament von Paris, das nach langen Verhandlungen ihn als Erben proklamirte (1697—98). Dagegen bekräftigten die Stände ihren früheren Spruch (14. Jan. 1699), und im Einverständniß mit Bern (Venner Willading u. A.), das 200 Mann nach Neuenburg schickte, gelobten alle Gemeinden des Landes, ihre Fürstin mit Gut und Blut zu vertheidigen. Der Prinz von Conti fand in der Hauptstadt keinen Anhang; der Stadt- und der Staatsrath vereinigt wiesen die — von den Contisten geforderte — Bestellung eines neuen Gerichtshofes als verfassungswidrig ab. Indem aber die vier mit Neuenburg verbündeten Städte (Zusammenkunft in Biel) und die übrigen Orte ungleiche Absichten hegten, zogen die Berner ihre Truppen zurück, um gefährliche „Weitläufigkeiten" zu vermeiden. Da jetzt auch Wilhelm III. von Oranien, König von England, als Rechtsnachfolger des Hauses Chalons (1530), Erbansprüche geltend machte, so rief Ludwig XIV. den Prinzen und sein Gefolge zurück, ohne jedoch seine Forderung aufzugeben.

Nach dem Tode König Wilhelms (1702) benachrichtigte der König von Preußen (Friedrich I. 1700—13) den Staatsrath von Neuenburg, daß er die ihm (1694) abgetretenen Titel auf das Fürstenthum (und die Freigrafschaft) festzuhalten gedenke (Febr. 1703), und die gegen Frankreich verbündeten Mächte (§ 9) übernahmen die Pflicht, weder Frieden noch Waffenstillstand zu schließen, bis Neuenburg mit Valangin an Preußen gekommen (1704). Die fähigsten Staatshäupter von Bern unterstützten die Absicht desselben in der Hoffnung, wenigstens Frankreich ferne zu halten und vielleicht die Grafschaft durch Kauf zu erwerben. Die vom Rath der Zweihundert mit außergewöhnlicher Vollmacht ausgerüstete „Friedenskommission" (Jan. 1707) setzte sich in geheime Verbindung mit den Führern der preußischen Partei in Neuenburg.

Wenige Tage nach dem Hinschied der alten Herzogin (16. Juni 1707) traten fünfzehn Bewerber hervor, worunter sechs (u. A. Uri) sich begnügten, von ihren Ansprüchen Kenntniß zu geben, indeß die Uebrigen alle Mittel auf-

Digitized by Google

boten, um Anhänger zu werben.[1]) Die größten Vortheile[2]) versprach der preußische Gesandte, Graf von Metternich, dessen Einfluß von Oesterreich, Schweden, Holland und England unterstützt ward, während König Ludwig die französischen Prätendenten durch Drohungen zu empfehlen versuchte. Am 3. November wurde der Wahrspruch der Stände (12 M.) eröffnet, welcher das Fürstenthum an den „Erben der Chalons", den König von Preußen übertrug. Der Graf von Metternich leistete im Namen seines Herrn den Eid auf die Grundgesetze des Landes („neun Artikel"[3]) und nahm die Huldigung ein; der Widerstand der katholischen Gemeinde in Landeron wurde gebrochen. Diese Entscheidung faßte Ludwig XIV. als absichtliche Kränkung auf. Er brach allen Verkehr mit Neuenburg ab und zog in der Freigrafschaft Truppen zusammen, deren Einmarsch täglich zu erwarten stand. Bern rüstete aber sogleich zur kräftigsten Gegenwehr und suchte den Beistand der Eidgenossen. Ludwig verzichtete endlich auf einen Angriff und anerkannte (1708) die ausgesprochene Neutralität des Fürstenthums (§ 9).

9. Der spanische Erbfolgestreit, der seit einem halben Jahrhundert die Höfe der Großmächte beschäftigt hatte (geheime Theilungsverträge 1668, 1698, 1700), entbrannte schließlich zu einem europäischen Kriege, der auch die Schweiz vielfach berühren mußte. Sobald das Testament Karls II. († 1. Nov. 1700), welches einen Enkel Ludwigs XIV. („Philipp V") als Gesammterben erklärte, von dem französischen Hofe angenommen war, bemühten sich Frankreich und Oesterreich in entgegengesetztem Sinne um die Parteinahme der Eidgenossen. Der österreichische Gesandte (Graf von Trautmannsdorff) bot die Bezahlung aller rückständigen Jahrgelder und Besoldungen und andere Vortheile an; der spanische (Casati) und der französische (Puisieux) empfahlen ihre Sache durch ähnliche Versprechungen. Diese Vorträge und Denkschriften erwiderte die Tagsatzung einfach mit der Er-

---

[1]) Die französischen Ansprecher wirkten einander mit leidenschaftlichem Wetteifer entgegen; der König selbst bot seinen Einfluß nicht mehr für Conti auf. Am Ende traten die meisten Parteien zurück.

[2]) Beschützung des reformirten Glaubens; Vermehrung der Kirchen und Schulen; bessere Armenpflege; Gründung einer Akademie, Stipendien für Studirende; Pagenstellen am Hofe, guter Sold in einem Schweizerregiment; kräftiger Schutz gegen Frankreich, engere Verbindung mit den Eidgenossen, Auswirkung ewiger Neutralität; Garantie aller herkömmlichen Freiheiten ꝛc.

[3]) Wahrung der reformirten Religion, Landeron und Cressier ausgenommen, und des Rechtes der geistlichen Synode („Classe"), ihre Mitglieder zu wählen, zu versetzen, zu suspendiren und zu entlassen, sowie neue Kirchen zu gründen ꝛc. Mit Ausnahme des Gouverneurs alle Stellen mit Landeskindern zu besetzen; die Beamten nur durch Richterspruch absetzbar. Bestätigung der alten Gesetze, Rechtsame und Gewohnheiten; alljährlich wenigstens einmalige Versammlung der Stände; Berechtigung derselben, die Erbfolge zu bestimmen; die Theilung, Verpfändung oder Veräußerung des Landes nicht statthaft. Freie Wahl fremder Kriegsdienste, gegen Preußen ausgenommen; Dienstpflicht bloß zum Schutze von Neuenburg, ꝛc.

Digitized by Google

klärung der Neutralität, die nach langem Streite von dem Kaiser und von König Ludwig gewährleistet und auf einen Theil von Vorderösterreich ausgedehnt wurde (1702). Da aber der französische Thronfolger in Spanien von England und Holland anerkannt worden war, beschlossen auch die Schweizer denselben zu beglückwünschen (Juli 1701). Als dann Ludwig XIV. seine früheren Gegner zu neuen Kriegserklärungen veranlaßte (1701—2), wetteiferten die streitenden Mächte in Anträgen und Forderungen an die Eidgenossen, worauf einige Orte dem Kaiser zwei Regimenter zum Schutz der Waldstädte, die katholischen Stände dagegen eine Werbung für Mailand und Spanien bewilligten (1702—3). Mit dem französischen Hofe zerfallen, erklärte sich jetzt der Herzog von Savoyen zu einer „unzertrennlichen Verbindung" mit der Eidgenossenschaft geneigt (Okt. 1703), um mit ihrem Beistand sich gegen Ludwig zu behaupten. Allein der französische Gesandte bekämpfte sowohl dieses Bündniß als die von der Tagsatzung geforderte Neutralität der Provinz Savoyen (1704), welche inzwischen die Franzosen besetzten. Mit dem Anerbieten des Königs, die Landschaften Chablais und Faucigny den Eidgenossen in Verwahrung zu geben, noch nicht befriedigt, und von tiefem Mißtrauen gegen Frankreich erfüllt, neigten sich Bern und Zürich eine Zeit lang zu offener Unterstützung Savoyens, während die katholischen Stände das Kapitulat (Bündniß) mit Mailand (Dez. 1705) erneuerten, zu dessen Beschwörung sich aber nur fünf Orte vereinigen konnten (Aug. 1706).

Mittlerweile wurde die Tagsatzung durch kleine Grenzverletzungen im Gebiete von Basel zu einem Truppenaufgebote veranlaßt; die Berner deckten mit rascher Thatkraft die Grenze im Frickthal; die Bündner und Walliser wurden zu treuem Aufsehen gemahnt; nach Lindau legten Zürich und Bern eine Besatzung. Ohne Rücksicht auf die neutrale Haltung der reformirten Stände und ihre Abneigung gegen Frankreich beschwerte indeß der Kaiser (Joseph I. 1705—11) ihren Verkehr mit dem Reiche durch die drückendsten Zölle und dehnte nach dem Siege bei Turin (7. September 1706), der die Franzosen aus Italien vertrieb und Savoyen befreite, diese Maßregeln auch auf die italienischen Vogteien aus, weil die katholischen Orte Ludwig XIV. begünstigten.

Im Vollgefühl seiner augenblicklichen Uebermacht faßte nun Oesterreich den Plan, das Elsaß und die Freigrafschaft zurückzuerobern. Die Verbündeten sagten ihre Hülfe zu und warben auch um die Theilnahme Berns, dem dafür die Schleifung Hüningens und eine feste Grenze gegen Frankreich verheißen wurden. König Ludwig vermuthete, daß seine Gegner ihm Neuenburg zu entreißen gedächten, um von hier aus ihren Angriff zu unternehmen; durch sein drohendes Verfahren gegen Bern und Neuenburg (§ 8) erzwang er aber eine bündige Bestätigung der früher (1702) erklärten Neutralität des Fürstenthums (1708). Im folgenden Jahre, als er bereits den Frieden angeboten, beschäftigten sich die Oesterreicher neuerdings mit jenem Entwurfe. Von Savoyen aus sollte ein Heer in Burgund einrücken, vom Oberrheine her zugleich ein anderes vordringen, um mit dem erstern vereinigt einen

Digitized by Google

bewaffneten Aufstand der Grafschaft in Gang zu bringen. Unzeitiger Zögerungen wegen schlug jedoch das Unternehmen fehl. Der österreichische General Mercy, der in der Nacht des 20. August mit einem Reiterheere das Basler Gebiet durchzogen hatte, wurde bei Ottmarsheim überrascht und gänzlich geschlagen (26. Aug.) und zur Flucht über den Schweizerboden genöthigt. Diese Grenzverletzung führte nun zu einem häßlichen Streite, den der französische Gesandte (du Lüc, Februar 1709— Juni 1715) mit der verwerflichsten Hinterlist ausbeutete, um die Schweizer zu trennen und — den Aufträgen des Königs entgegen — zu einem offenen Bruche zu treiben. [1]) Gegen Basel verhängte Ludwig die strengste Sperre und die Beschlagnahme seiner Einkünfte im Elsaß; ein Heer, das zur Eroberung der österreichischen Waldstädte bestimmt war, nahm eine drohende Stellung in der Nähe der Stadt; auf ihre Erläuterungen und Gesuche gieng Du Luc nicht ein. Die Tagsatzung schickte endlich wieder einige Truppen nach Basel und begehrte von Oesterreich Genugthuung; der Graf von Trautmannsdorff wälzte jedoch (fälschlich) alle Schuld auf die Verbündeten. Die katholischen Orte ergriffen die französische Partei und zogen sich von dem Geschäfte zurück, und schließlich wurde es unerledigt fallen gelassen.

Schon im folgenden Jahre bereitete sich eine veränderte Stellung der kriegführenden Mächte vor. England knüpfte Friedensunterhandlungen an, und nach dem Tode Kaiser Josephs (April 1711) suchten die Seemächte zu verhüten, daß die kaiserliche und die spanische Krone auf dem Haupte Karls VI. (1711—40) vereinigt würden. Sobald die Unvereinbarkeit von Frankreich und Spanien besiegelt war, schlossen England, Holland und Preußen den Frieden von Utrecht (11. April 1713), in welchem auch die Eidgenossenschaft aufgenommen und der König von Preußen französischer seits als Fürst

[1]) Ludwig XIV. wünschte die Schweizer, welche er sich entfremdet hatte, wieder zu gewinnen, um den Einfluß der gegen ihn verbündeten Mächte nicht fürchten zu müssen, und gab den Gesandten die ausdrücklichste Weisung, die Eintracht der Schweizer zu fördern und ihr volles Vertrauen zu erwerben. Kaum in Solothurn eingetroffen, begann aber Du Luc gegen den („wilden") Schultheißen Willading zu arbeiten und des Königs Empfindlichkeit gegen Bern zu stacheln, indem er dasselbe als Mitverschwornen aller gegen Frankreich geschmiedeten Pläne darstellte. Basel wurde treuloser Begünstigung von Mercy's Durchzug beschuldigt und mit verächtlicher Härte behandelt, sein Benehmen in den Ausdrücken der Leidenschaft verdächtigt, das Verhalten der katholischen Orte dagegen in das schönste Licht gestellt. Zürich und Bern erscheinen als Anhänger der feindlichen Mächte, übermüthige Bedrücker der Katholiken, gleichgültig für Ehre und Schande der Nation. Schon 1709 stellte der Gesandte den VII Orten die Nothwendigkeit eines neuen Bundes und eines Krieges gegen die Protestanten vor, und vertröstete sie auf die Hülfe des Königs. Alle diese Ränke suchte er unter einem Gewebe von schönen Worten, guten Räthen und geschickten Fälschungen zu verbergen. In der Geschichte der Ambassadoren bildet das Treiben des Grafen Du Luc eines der schwärzesten Blätter. (Kap. XXXII.)

Digitized by Google

von Neuenburg anerkannt wurde. Unterdessen hatte Bern einen engen Verkehr mit den Seemächten unterhalten, ihnen beträchtliche Darleihen gemacht und mit den Generalstaaten ein Bündniß geschlossen (Juni 1712). Die Spannung mit den V Orten, die aus dem Toggenburgerstreite (Kap. 32) hervorgieng, und die angedrohte Parteinahme der katholischen Mächte bewogen auch Zürich, für den Fall der Noth sich der Fürsprache und Unterstützung der glaubensverwandten Staaten zu versichern. Der Abschluß des Friedens in Rastatt (6. März 1714) und Baden (7. Sept.) zerstreute aber solche Befürchtungen und gewährte der Schweiz die Aussicht, im Schutze der ihr neuerdings zugesicherten Neutralität die im inneren Kriege geschlagenen Wunden heilen zu können.

Kap. XXXII. Der Toggenburgerkrieg.

1712.

1. Nach dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg verbanden sich die Angehörigen dieser Herrschaft durch einen Landeid (1436) zu gegenseitiger Bewahrung ihrer alten Rechte und Freiheiten. Das mit Schwyz und Glarus geschlossene ewige Landrecht (1440), das von den Erben Friedrichs bestätigt wurde, stellte dann jene Rechtsame unter den Schutz der zwei Orte und wurde neu bekräftigt durch den Abt Ulrich von St. Gallen (1469), nachdem er die Grafschaft käuflich erworben hatte. Indessen suchte er gegen allfällige Ansprüche der Unterthanen Hülfe in einem besondern Erblandrecht mit den Schwyzern und Glarnern (1469), denen er in Zerwürfnissen mit den Toggenburgern das Richteramt überließ. Während der Reformation (1530) gelang es der Landschaft, mit der Gunst von Zürich und Glarus sich gänzlich zu befreien, aber wenige Jahre später (1532, 1538) wurde der Loskauf widerrufen, dagegen die errungene Glaubensfreiheit sammt einigen alten Vorrechten behauptet.

Durch die kirchliche Entzweiung in ihrem Widerstande gegen die fortschreitenden Uebergriffe des Landesherrn und seiner Amtleute gelähmt und von den Schirmorten selbst verlassen, büßten die Toggenburger im Laufe eines Jahrhunderts viele der werthvollsten Freiheiten ein[1]). Bei der Besetzung der einträglichen Stellen erhielten immer öfter Katholiken und selbst Landesfremde den Vorzug, die von Habsucht und Glaubenseifer gespornt, die Richtergewalt ihrer Leidenschaft dienstbar machten. Am drückendsten wurde die Härte dieses Regiments für die Reformirten, indem die Aebte und ihre Rathgeber unablässig den Plan verfolgten, den neuen Glauben in ihrem Gebiete auszurotten, und durch abgenöthigte Verträge (1596, 1601, 1616) sich nicht gebunden

[1]) Die Landsgemeinden wurden unterdrückt, die Befugnisse des Landrathes größtentheils den äbtischen Beamten übertragen. Neue Zölle und Abgaben beschwerten den Verkehr, ꝛc.

Digitized by Google

fühlten. Die Klagen[1]) der „Unkatholischen" und die Fürbitten der religionsverwandten Städte (1592 f., 1634, 1655 f.) wurden mit Gegenbeschwerden über Mißbrauch der Kanzel und Trotz der Unterthanen erwidert und größtentheils abgewiesen.

Die Seele der weltlichen Regierung war der Freiherr Fidel von Thurn, den der Abt Gallus II. (1654—87) zum Landeshofmeister und später zum Erbmarschall ernannte. Er vertrat den Fürsten auf der Tagsatzung und im Verkehr mit den fremden Mächten, und durch seine Gewandtheit erlangte er bald einen tiefgreifenden Antheil an den eidgenössischen Geschäften. Eine Zeit lang beförderte er mit heißblütigem Eifer den französischen Solddienst[2]), der ihm und dem Abte reichliche Jahrgelder und Geschenke eintrug; eine Reibung mit Frankreich (1676) führte ihn aber plötzlich auf die Seite des Kaisers, dem er sich dann auf's innigste anschloß. Für die Erweiterung der fürstlichen Macht des Klosters rastlos thätig, verwickelte er dasselbe mehrmals in Streitigkeiten mit eidgenössischen Ständen, in denen er unterlag. Sein Plan, den Abt in die Mitregierung des obern Rheinthals aufnehmen zu lassen („Communell" 1676), gab Anlaß zu unfreundlichen Verhandlungen

[1]) In Bittschriften und Berichten an die evangelischen Orte wird u. a. beklagt, daß die Prediger vielfach in ihrem Amte gehemmt und zur Ablesung katholischer Gebetsformeln genöthigt, die Kinderlehre möglichst beschränkt, der Kirchengesang verboten, Verbrecher durch Strafnachlaß für den alten Glauben gewonnen, die Reformirten von Aemtern und Lehen ausgeschlossen, nach heimlichen Kundschaften bestraft und mit unerschwinglichen Bußen überladen, in Prozessen verkürzt, katholische Hintersässen den Gemeinden als Landleute aufgedrängt, durch Spendungen aus der äbtischen Bekehrungskasse Viele dem evangelischen Glauben entfremdet würden. — Da eine Anzahl reformirter Toggenburger während des Vilmergerkriegs im Dienste der evangelischen Städte standen, so nahm der Abt, sobald der Friede geschlossen war, eine Untersuchung vor. Die Forderung der Tagsatzung, der Schiedleute und selbst der katholischen Orte, daß er die Amnestie auch für seine Unterthanen anerkenne, wurde nicht beachtet. Vermögliche Männer, deren „Gespunst" zerrissen werden sollte, wurden mit schweren Bußen belegt, einer der Reichsten mit 30jähriger Galeerenstrafe bedroht, von welcher er nur durch Annahme des katholischen Glaubens oder Abtretung der Hälfte seines Vermögens sich befreien durfte. — Später (1664 f.) wurden neuerdings Beschwerden laut, daß die Berufung auf die Landesrechte (in einem Prozesse) mit Enthauptung bedroht, eine übergetretene Weibsperson an den Prauger gestellt, ausgewanderten Evangelischen Weib und Kinder zurückgehalten oder „in's Papstthum gestoßen," zurückgelassene Erbgüter von dem Landvogt eingezogen worden; daß die Prediger bei Strafe der Absetzung nichts aus dem Lande berichten dürfen; daß die zum evangelischen Glauben Uebertretenden als Verbrecher verfolgt werden; daß die alten Landesfreiheiten in Vergessenheit kommen, u. s. w. Glarus wird im Jahr 1666 ermahnt, sich nachdrücklich für die Toggenburger zu verwenden, namentlich gegen die Gewaltthätigkeiten des Landvogtes Schorno. . . (Vgl. XXXI, 4).

[2]) In den Jahren 1670 f. hatte das Stift St. Gallen 16 Compagnien, etwa 3000 Mann, in französischem Sold — das stärkste Kontigent aus der Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

mit Zürich, Glarus und Appenzell, die ihre alten Rechte nicht dem Ehrgeiz des fürstlichen Ministers und dem Parteigeist der betheiligten V Orte preisgeben wollten. Die Entlassung des Landvogtes Ludwig Reding (1685) erbitterte die Schwyzer in dem Maße, daß sie trotz dem Abte das alte Landrecht mit den Toggenburgern zu erneuern begehrten und erst nach heftigem Zwiste zu einer Vermittlung Hand boten. Nachdem die Unterhandlung über ein Bündniß mit Bern (1692 f.) sich zerschlagen hatte, veranlaßte der Minister von Thurn die katholischen Orte, in geheimen Konferenzen (1695 bis 1697, 1700) die Rüstung zu einem neuen Religionskrieg zu berathen[1]).

2. In der Aufforderung des Abtes Leodegar (Bürgisser von Luzern, 1696—1717), eine Straße durch den Hummelwald zu bauen, sah die Gemeinde Wattwyl den Anfang zu neuen Frohndiensten; von dem Landweibel Joseph Germann geleitet, verlangte sie ihre alten Freibriefe einzusehen, und als der Landvogt die Schlüssel zum Archive nicht herausgab, wurde es durch einen Schlosser geöffnet; dann suchten sechs Abgeordnete den Beistand von Schwyz und Glarus. Allein nach ihrer Rückkehr ließ sie der Abt mit einer Härte[2]) bestrafen, welche die Spannung vermehrte und die

[1]) Von der Besorgniß erfüllt, daß die reformirten Städte zur Ausrottung des wahren Glaubens entschlossen seien, und gedrückt durch die neulich (1694—95) im Wartauerhandel (K. 33, 14) gemachte Erfahrung von ihrer eigenen Schwäche, beschließen die katholischen Stände, ihre Geschäfte fortan mit der größten Vorsicht, in völliger Einstimmigkeit zu behandeln und die strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Orte sollen unverzüglich, doch mit Vermeidung von schädlichem Aufsehen, die wehrfähige Mannschaft eintheilen, für gleichmäßige Bewaffnung sorgen, sich mit Geschütz versehen, öffentliche Waffenvorräthe anlegen, das nöthige Geräth beschaffen, Korn und Salz aufkaufen, und zu diesem Zwecke Kriegsräthe bestellen, die über ihre Thätigkeit sich alljährlich verständigen würden, ꝛc. Und weil das katholische Corpus Gut und Blut aufopfert, und „bis auf das Mark ausspinnet und ausfinnet, wie es vor den beständigen Anfällen des um und um rasenden Unglaubens sich bedecken und retten wolle," indeß die Geistlichen sich bequem mit dem Reichthum des Landes sättigen, so wird billig und nothwendig befunden, sie um einen Beitrag (einen „Jahresraub") anzugehen, damit die Kirche beschützt werden kann; der Nuntius wird von dieser Resolution benachrichtigt und gebeten, die väterliche Beihülfe des Papstes auszuwirken. Die Prediger sind jedoch anzuweisen, daß sie nicht unzeitig das Volk aufregen und dadurch eine kluge Leitung der Sachen erschweren. Um aus dem Reiche ungehemmt Korn und Salz zu beziehen, die Verbindung zwischen den inneren Orten und den st. gallischen Landen zu sichern, die Zürcher, Glarner und Bündner aber zu trennen, soll der Fürstabt eine Straße im Hummelwald (Wattwyl) herstellen. Für den Kriegsfall gibt Fidel von Thurn den Rath, 800 reformirte Toggenburger rechtzeitig in die katholischen Orte zu vertheilen, um des Landes Meister zu bleiben. . .

[2]) Ehrlosigkeit, Abbitte, Bezahlung der Prozeßkosten (2772 fl.) und einer Buße von je 200 Dukaten. Als sich Germann persönlich vor dem Fürsten rechtfertigen wollte, wurde er gefangen, die vorgeschlagene Todesstrafe nur durch den Einfluß von Thurns in bloße Kerkerhaft verwandelt. Um seine Befreiung baten die Toggenburger vergebens.

Digitized by Google

Glarner, deren Fürsprache kein Gehör gefunden, zu offener Parteinahme reizte. Mit Zürich einverstanden, empfahlen sie in Toggenburg und Schwyz die Erneuerung des Landrechts. Der Abt lehnte ihre Forderung ab; ein Versuch die empörten Unterthanen zu beschwichtigen, gelang ihm aber nicht, und bei der Tagsatzung fand er kein Gehör.

Nun schloß er, allen Verträgen zuwider, mit dem Kaiser ein ewiges Bündniß (28. Juli 1702), das unter den Eidgenossen Unwillen und Besorgniß erregte[1]), zumal er der wiederholten Mahnung, die besiegelte Urkunde vorzulegen und auf den landesgefährlichen Bund zu verzichten, nicht entsprach. Seine Unterthanen widersetzten sich dem Dienste für Oesterreich; die Schwyzer, durch die stürmische Beredtsamkeit des Landvogtes Stadler[2]) hingerissen, entschieden sich jetzt zu Gunsten der Toggenburger, die aller Verbote des Fürsten ungeachtet das Landrecht mit Schwyz und Glarus beschworen (Wattwyl 5. Juni 1703, April 1704). Diese Orte widersetzten sich der Zumuthung des Abtes, die Städte Bern und Solothurn in ein Schiedsgericht der Schirmstände aufzunehmen; dagegen erklärte jener das Toggenburg als Reichslehen

---

[1]) ... Bedarf der Kaiser und Erzherzog zur Beschützung der vorderösterreichischen Lande, sowohl der „jetzt besitzenden" als der abgerissenen Orte, sofern er diese durch irgend welche Traktate an sich bringen kann, einen Zuzug von 1000 bis höchstens 4000 Mann, so soll ihn der Abt längstens innerhalb drei Wochen leisten, doch im Solde des Kaisers... „Hinwiederum ... ist heiter und klar bedingt, daß, wenn Wir Leodegarius Abt, Decan und Convent, zu Schutz und Schirm unserer Stifts Landen, Leuten und Herrschaften, Recht und Gerechtigkeiten, die wir diesmal in ruhiger Possession haben, und besitzen, oder die abgerissene, künftig durch Friedens- Kaufs- Tausch- oder andere Tractaten H(i)erüber gebracht, und in unserm ruhigen Besitz haben werden, eine Anzahl Mannschaft von Ein, Zwei, Drei und höchst viertausend Mann bedürftig wären, und solche von dem Hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich fordern und begehren würden. Daß wir Kaiser Leopold .. solche sobald es immer möglich, stellen wollen und sollen" (wie oben).. im Solde des Abtes... In Beibriefen verpflichtet sich der Abt, mit Mailand kein Kapitulat einzugehen, bevor dasselbe an Oesterreich übergegangen, — der Kaiser, sofern er, wie zu verhoffen, das Herzogthum an sich bringt, die rückständigen Jahrgelder zu bezahlen, von St. Gallen in vorkommenden Fällen nur 3000 Mann zu fordern, und den Abt mit seinem Ansehen und Rathe, auch mit wirklicher und thätlicher Hülfe zu schirmen und zu erretten, wenn er von einigen (katholischen) Kantonen darum angefochten und beschädigt würde, daß er das von ihnen geschlossene Kapitulat (Kap. XXXI, 9) aufgibt...

[2]) Joseph Anton Stadler ergriff den Anlaß, sich an dem Abte dafür zu rächen, daß ihn derselbe als Vogt entlassen, mit glühendem Eifer. Er erklärte vor der Landsgemeinde, daß die Schwyzer zur Unterstützung der Toggenburger verpflichtet seien, auch wenn diese Türken oder Heiden wären. Auf seinen Antrieb wurden Landammann Betschart und Landschreiber Mettler der Urkundenfälschung zu Gunsten des Abtes überwiesen und schwer bestraft; auch andere Gegner drückte seine Allgewalt nieder.

Digitized by Google

ihrem Urtheil nicht unterworfen (1705—1706). Einer Vermittlung der „uninteressirten" Orte mißtrauend, wendeten sich nun die Toggenburger an Zürich und Bern. Auf ihre Mitwirkung bei früheren Verträgen (1463, 1538) gestützt, legten die zwei Städte gemeinsam (7. März 1707) dem Abte den Entwurf eines Vergleiches[1]) vor, den aber der Fürst nicht annahm; da er ihre Einmischung überhaupt als unbefugt zurückwies, versicherten sie die Toggenburger ihres Beistandes, worauf dieselben ihren Landeseid feierlich erneuerten (23. März), einen großen (240 M.), kleinen (50) und geheimen Landrath (6 M.) und zwei Gerichtshöfe bestellten und Religionsfreiheit verkündigten (April). Diese Vorgänge gaben dem Streit eine entscheidende Wendung.

Ein Theil der katholischen Toggenburger („Linde", im untern Amt) war dem Gottesdienst, besonders dem Psalmensingen, der Reformirten so abhold, daß sie am Ostermontag sich zu Störungen aufreizen ließen, welche Schlägereien und Nachbarfeindschaften zur Folge hatten (Helfenswyl, Flawyl, Peterzell ꝛc.). Ueber die eingeführte Glaubensfreiheit beklagte sich der Abt bei der katholischen Tagsatzung (Juni). Auf seine Beschwerde gegen Schwyz und Glarus wurde die Schwyzer Landsgemeinde zur Versöhnung gemahnt. Der Glaubenswechsel von dreißig katholischen Toggenburgern und das Uebergewicht der Reformirten erschreckte jetzt die V Orte; ihr Streit mit Zürich über die Landeshoheit im „Keller-Amt", den Zürich und Bern durch „gleiche Sätze", die Gegner durch die Mehrheit entscheiden wollten; die Haltung Berns in der Neuenburgerfrage und dessen Spannung mit dem Bischof von Basel (wegen des Glaubens im Münsterthal) trennten die Parteien noch mehr. Auf einer Tagsatzung in Baden (Jan. 1708) warfen die katholischen Stände den Zürchern und Bernern vor, daß sie Bünde und Verträge mißachteten, was aber dieselben mit ebenso schweren Gegenklagen von sich wiesen. Schon hielten die V Orte den Krieg für unvermeidlich; die Zugewandten wurden zur Rüstung aufgefordert, an wichtigen Punkten die Hochwachen aufgerichtet. Zürich besetzte dagegen die Grenze bei Turbenthal. Die Schwyzer glichen sich mit dem Abte aus, indem sie die „sechs Punkte" der beiden Städte verwarfen. Diesen Umschwung benutzten die Feinde Stadlers zu seinem Sturze; das Volk gab ihn auf und ließ ihn als Meineidigen, Volksbetrüger und Aufruhrstifter zum Tode verurtheilen (17. Sept.).

Unterdessen suchte das Stift St. Gallen die Dazwischenkunft des Kaisers nach, und die V Orte (deren Führer großentheils vom Stifte bestochen waren) unterstützten diesen Schritt. Zürich und Bern wurden aufgefordert, sich einer un-

[1]) Durch die „sechs Artikel" wird der Abt aufgefordert, den Landeid und das Landrecht zu schützen und demgemäß die Toggenburger an der Aufnahme von Landleuten, der Besetzung des Landrathes und Landgerichtes, sowie der Ausübung der reformirten Religion nicht zu hindern; auch soll er die Landesämter mit Toggenburgern besetzen, ohne Erlaubniß der untern Gerichte keine Appellation annehmen, den Stiftern von Kirchenpfründen die Besetzung derselben überlassen.

Digitized by Google

bedingten Vermittlung zu fügen. Nachdem es im untern Toggenburg (Ostern 1709) zu blutigen Auftritten gekommen, wurden die Parteien vor die Tagsatzung gerufen (Mai), die aber nach langem Gezänke sich auflöste; die aus sechs Orten erwählten Vermittler zerfielen und brachten keinen Vergleich zu Stande. In Toggenburg, in Zürich, in den V Orten wirkte ein großer Theil der Geistlichen dem Frieden entgegen, und durch Flugschriften wurde der Hader in alle Schichten des Volkes getragen. Der Abt ließ inzwischen zwei Schlösser mit Truppen und Munition versehen und suchte die katholischen Toggenburger an sich zu ziehen, während die Reformirten, von dem Zürcher Advokaten Nabholz berathen, im Aufstande verharrten und voller Selbständigkeit zustrebten. Da die Städte auf die Verwendung der protestantischen Mächte bauen durften, so gaben sie auf die Drohungen des Kaisers Joseph (März 1710) wenig Acht; um aber die Entscheidung des lästig gewordenen Streites zu beschleunigen, ermunterten sie die Toggenburger zur Einnahme der äbtischen Schlösser (3. Mai f.).

3. Indeß die Eidgenossen mit gegenseitigen Vorwürfen und fruchtlosen Unterhandlungen ihre Geduld erschöpften und die katholischen Stände, von dem Nuntius Caraccioli, von Du Luc und Trautmannsdorff angefeuert, in der Hoffnung auf fremde Hülfe kräftige Beschlüsse faßten, verwirrte sich das Toggenburgergeschäft im Lande selbst immer mehr. Die meisten katholischen Gemeinden schlossen sich dem Abte wieder an und trotzten dem Landrath, der mit großer Mühe einige Ordnung erhielt. Nabholz entfernte sich und gab in Zürich ein düsteres Bild von der Zügellosigkeit des Volkes, kehrte aber als Vertrauensmann der beiden Städte zurück, um den Aufstand ferner zu leiten. Von Hülfsmitteln gänzlich entblößt, nahm endlich (Febr. 1712) die Sechser-Regierung die Güter des Stifts in Beschlag; als aber die Gährung deßhalb zunahm, wendete sich der Landrath an Zürich und Bern, mit deren Zustimmung er die Klöster St. Johann und Magdenau besetzen ließ, um einem Angriff der Aebtischen zuvor zu kommen. Er kündigte die Vollziehung dieser Maßregel in einem öffentlichen Schreiben an (12. April) und mahnte die Städte zur Hülfe. Während hierauf im Toggenburg der Landsturm erging und nach einigen Kämpfen zwischen Katholiken und Reformirten die abtrünnigen Gemeinden sich wieder dem Landrath unterwarfen, erließen Zürich und Bern (13.) ein Manifest, worin die Unterstützung der Toggenburger als einziger Zweck ihrer Kriegsanstalten bezeichnet und die Geneigtheit zur Vermittlung ausgesprochen wurde.

Noch mangelhaft ausgerüstet, brach Bodmer mit 2600 Zürchern gegen Wyl auf (14.), war aber zu schnellem Rückzug nach Elgg genöthigt, und mit Mühe schützte nun Nabholz die Pässe im Toggenburg, indeß der Hauptmann Felber bei Wyl die Truppen des Abtes sammelte. Die von Zürich gemahnten Orte rüsteten, blieben aber neutral, um die Friedenshandlung zu übernehmen; Freiburg und Solothurn hielt eine Botschaft der Berner, den Bischof von Basel die Rüstung der Basler von bewaffnetem Aufbruch ab. In den Aargau schickte Bern 5000 Mann; auf allen Seiten wurden die

Digitized by Google

Grenzen durch ansehnliche Heere gedeckt; die Genfer, Neuenburger und Bieler eilten Verstärkung zu bringen. — Die V Orte baten ihre Verbündeten (Savoyen, B. Basel ꝛc.) um schleunigen Beistand und hielten eine Tagleistung in Brunnen (15.); Zürich und Bern wurden aufgefordert, ihre Truppen zurück zu ziehen[1]). Die Schwyzer rückten sofort in das Seegelände, die Luzerner in den Aargau vor, wo Mellingen, Bremgarten und Baden die Partei der „Mehrheit" ergriffen (21. f.) und Besatzungen aufnahmen. Aus den Vogteien der Waldstätte rückten 900 Mann heran, 1000 Walliser erschienen vor Zug, wo sich ein Hauptheer der Katholischen zusammenzog. Indessen überschritten 1400 Berner die Aare und vereinigten sich mit 2000 Zürchern; die Grafschaft Baden und der Thurgau wurde von ihnen besetzt und in Pflicht genommen.

Mittlerweile hatten die „interessirten" Stände zu einer Tagsatzung eingewilligt, die von den „unparteiischen Orten" (Basel, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen) auf den 2. Mai berufen war. Zürich und Bern weigerten sich in Baden zu erscheinen, so lange die Stadt im Besitz der V Orte bliebe, und kamen nur nach Königsfelden. Der französische Gesandte redete zum Frieden, ermuthigte aber unter der Hand die Katholiken zu standhaftem Ausharren; Trautmannsdorff bedrohte die beiden Städte mit der Feindschaft des Kaisers. Ungeduldig zogen sich die Boten der V Orte zurück (9., 10. Mai), weil die Gegenpartei die gestellten Vorbedingnisse einer gütlichen Unterhandlung verwarf. Dennoch setzten die Vermittler ihre Bemühungen fort, die streitenden Theile für eine zweite Zusammenkunft (Aarburg, Olten) zu gewinnen, was erst nach langem Zögern und wiederholtem Abschlag einzelner Orte gelang (Ende Mai).

4. Im Aargau und Thurgau kam es inzwischen zu mehrern blutigen Ueberfällen, die dem aufgeregten Glaubenshasse neue Nahrung gaben. Auf österreichische Hülfe zählend, wiesen die Stiftsherren von St. Gallen jeden Vergleich zurück und flohen nach Schwaben. Die beiden Städte beschlossen, das äbtische Gebiet und die gemeinen Herrschaften einzunehmen, die andern Orte aber nicht anzugreifen. Am dritten Tage der Belagerung (22. Mai) ergab sich Wyl an Zürich und Bern; das Volk, sich verrathen glaubend, ermordete seine unglücklichen Führer Hässi und Felber und unterwarf sich den Siegern, die ohne Aufenthalt das Stift und das Rheinthal in Besitz nahmen, mit dem Kloster nach Kriegsrecht verfuhren und zwei Führer der abtrünnigen Toggenburger (Joh. Bollinger, Lieber) enthaupten ließen. Gleichzeitig wurde Mellingen geräumt und den Truppen der Städte überlassen (22.); nach einem blutigen Treffen bei Bremgarten („Staudenschlacht", 26.) ergab sich die

[1]) Am 24. April erschien das Gegenmanifest der V Orte, in welchem sie die Schuld des Krieges auf die Stände wälzen, die zuerst die Waffen ergriffen, ihre bereits geschehenen Rüstungen rechtfertigen und vor allen bösen Folgen, welche die ihnen abgedrungene Gegenwehr zum Schutze des Abtes haben könnte, sich feierlich verwahren.

Digitized by Google

Stadt an die Berner und Zürcher, und das Freiamt huldigte den beiden Orten. Von dem Geschütze zweier Heere bedroht, mußte Baden (1. Juni) sich auf Gnade und Ungnade ergeben[1]), Geschütz (54 Kanonen) und Kriegsvorräthe den Siegern abtreten und eine Besatzung aufnehmen. Dann schoben dieselben ihre Hauptmacht an die Grenze gegen Zug und die freien Aemter vor.

Auf Betrieb des Abtes legte unterdessen der Wienerhof bei dem Reichstag eine Klage gegen die Zürcher und Berner ein; der Abt wurde angewiesen, mit ihnen und den Toggenburgern sich nicht mehr einzulassen, und der schwäbische Kreis beauftragt, die Rechtsame des Reiches nach Kräften zu wahren. Die beiden Städte rechtfertigten sich jedoch gegen den Kaiser und die befreundeten Fürsten, deren Einfluß sie einen Aufschub in der Berathung des Geschäftes zu verdanken hatten.

Während Zürich und Bern — einzelner Spannungen ungeachtet — einträchtiger als je zusammenwirkten, fielen die Gegner einer Zerrüttung anheim, worin sie ihre Kräfte nutzlos verzehrten. Von Geld und Lebensmitteln entblößt, wälzten die Länder die größte Last auf Luzern und Zug. Die Schwyzer, die durch ihre Heftigkeit den Ausbruch beschleunigt und dem „katholischen Wesen" noch keine Opfer gebracht hatten, hinderten jetzt die begonnene Friedensarbeit durch ihre Vorbehalte. Uri war einem Kriege abgeneigt, den der goldene Bund nicht forderte, Unterwalden mit der Einmischung des Kaisers noch nicht einverstanden, Luzern in wachsender Besorgniß vor einem übermächtigen Angriff der Berner, der Kriegsrath getheilt und dem Mißtrauen, der störrischen Eifersucht der Massen gegenüber machtlos. Die Walliser zogen sich bald zurück, und das auf dem Baarerboden stehende Bundesheer löste sich auf. Jede Nachgiebigkeit gegen die reformirten Städte verwerfend, schenkten die Landleute dem einseitigen Rath der Geistlichen blindes Vertrauen[2]); die in Aarau verhandelten Friedensvorschläge wurden durch Auf-

---

[1]) Die offene Unterstützung der katholischen Orte empfand Zürich an seiner Nachbarstadt so bitter, daß es die mit Bern geschlossene Kapitulation zu verschärfen suchte. Die Religionsfreiheit bleibt ungestört, mit Vorbehalt einer außerhalb der Stadt zu erbauenden reformirten Kirche. Ihre alte Verfassung wird bestätigt. Ihr Silbergeschirr fällt an die beiden Orte. In künftigen Kriegen soll Baden neutral bleiben und offenes Haus der zwei Städte sein. Auf schnelle Schleifung der Festungswerke drang besonders Zürich.

[2]) Der Papst Clemens XI. (1700—21) versäumte Nichts, um den Glaubenseifer der V Orte zu entzünden. Er empfahl ihre Sache dem Kaiser und dem „allerchristlichsten König" von Frankreich, forderte Freiburg und Solothurn und sämmtliche Landesbischöfe zur Unterstützung der katholischen Stände auf, machte diesen Vorwürfe über ihre Uneinigkeit und schlechte Vertheidigung, schickte aber endlich (19. Juli) auch einiges Geld (100,000 Thlr.). Der Nuntius feuerte die Priester und Kapuziner an und reiste, gegen alle Vorstellungen der Luzerner Regierung taub, nach Altorf (1. Juli), wohin er dann die Geistlichen aller V Orte zusammenrief; Luzern verbot die Theilnahme. Am 7. mahnte Caraccioli der Versammlung

Digitized by Google

wiegler verdreht und als entehrend zurückgewiesen, gemäßigte Männer als Verräther ausgerufen und ihrer Aemter entsetzt[1]). In Unterwalden, Zug und Schwyz betrieben die Hetzer einen Krieg gegen Luzern, um dessen Unterthanen zu befreien und mit der vereinigten Macht der Völker einen Sieg zu erkämpfen. In solcher Bedrängniß boten Luzern und Uri, um dem äußersten Verderben zu entgehen, die Hand zu einem erträglichen Frieden[2]) (18. Juli).

---

dringend ab, die Friedensartikel der Protestanten zu empfehlen, indem dadurch die Kirche und die Freiheit der altgläubigen Orte gefährdet würde. Den Standhaften verhieß er die Hülfe der katholischen Mächte und himmlischen Segen. . .

[1]) In Zug (Menzingen voraus) wurde dem Rathe bei Todesstrafe verboten, sich zu versammeln, und an seiner Statt ein vollmächtiger Kriegsrath aus 9 Männern eingesetzt, die kaum eine Waffe zu führen verstanden: unter den Einflußreichsten ein Hauptmann Trinkler, der nur noch ein verpfändetes Kleid besaß. Jeder Widerstand gegen diese Behörde war mit dem Tode bedroht. Aehnlich gieng es in Schwyz. . .

[2]) Zürich und Bern behalten, mit Vorbehalt der Rechte von Glarus, die ganze Grafschaft Baden und den angrenzenden Theil der freien Aemter (Linie von Hermatschwyl auf Sarmenstorf und Fahrwangen); die auf dem linken Rheinufer wohnenden Bürger von Stein werden von dem Thurgau abgesondert. Der Landfriede von 1531 ist aufgehoben. In Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei und Kriegsordnungen sollen nicht mehr die Majora, sondern im Fall von Meinungsverschiedenheit gleiche Sätze entscheiden, wenn der eine Theil vermeinte, daß das Geschäft die Religion berühre. Allen künftigen Tagleistungen sollen ein evangelischer und ein katholischer Protokollist beiwohnen, ihre Protokolle ausgeglichen und dann erst abgelesen werden. Die gemeinen Unterthanen sollen keinem Theil zuziehen oder Vorschub thun, wenn die regierenden Orte in Krieg gegen einander zerfallen. — Alles Schmähen und Necken des Glaubens wegen, in Rede oder Schrift, ist bei höchster Ungnade verboten und der Strafe unterworfen. Die eine Religion soll evangelisch, die andere katholisch genannt werden. In den abgetretenen Städten und Landen bleiben die Katholiken bei vollkommen freier Uebung ihrer Religion, die Stiftungen und Klöster bei ihren Gütern und Rechten, die Gerichtsherren und Particularen bei ihren Freiheiten. Wer innert zwei Jahren aus diesen Gebieten in eidgenössische Lande wegziehen will, hat keinen Abzug zu entrichten. Käufe in die todte Hand werden nur den regierenden Orten zugelassen, wobei die Zustimmung der Mitregierenden einzuholen ist. Um im Thurgau und Rheinthal Streitigkeiten zuvorzukommen, sollen Katholische und Reformirte in kirchlichen Angelegenheiten gleiche Rechte haben. Es soll auch kein Theil zu den Gebräuchen des andern Glaubens verbunden sein und Niemand der Religion wegen beschimpft und beleidigt werden. Ehrenstellen und Aemter in den gemeinen Herrschaften sollen aus beiden Religionen besetzt werden, so daß z. B. Landschreiber und Landammann nicht gleichen Glaubens sein dürfen. Zu den übrigen Bedienungen, als Untervögten, Landrichtern, Weibeln ꝛc. sollen aus jeder Religion gleich viele bestellt werden; wo aber zwei Drittel der Mannschaft der einen Religion angehören, sind auch zwei Drittel der Richter daraus zu nehmen. Die Waisen sind mit Vögten ihres Glaubens zu versorgen. — Die evangelischen Pfarrer und ihre Kirchenzucht, die Ehesachen und die Bestellung der (reformirten) Schulen sind allein dem Richter der Stadt Zürich unterworfen.

Digitized by Google

5. Statt den Vertrag in der gesetzten Frist (20.) auch ihrerseits zu genehmigen, trafen die Schwyzer, Zuger und Unterwaldner Anstalt zu einem entscheidenden Feldzug. Sie brachten durch allerlei Vorspiegelungen[1]) das Luzerner Landvolk zur Empörung und lockten es unter ihre „Freifahne", die sich zugleich durch einige hundert Urner verstärkte. Ein Feuerwerk, welches die Zürcher (in Maschwanden) zur Feier des Friedens abbrannten (19.), beschleunigte den Aufbruch des katholischen Heeres. Durch die Sturmglocken gerufen, eilte alles Volk an die Grenze. Mit 4000 Mann rückten Ackermann und Reding in das obere Freiamt ein (20.), und am folgenden Morgen stürzten sich ihre Schaaren (worunter auch Weiber) gegen Sins, wo 1600 Berner einen Angriff erwarteten. Eine Abtheilung von 700 Mann zog sich voreilig zurück, indeß 300 Wälsche, auf dem Kirchhofe verschanzt, erst nach heldenmüthigem Widerstande der Uebermacht erlagen und die Uebrigen tapfer die Reußbrücke vertheidigten. Hierauf verlegten die Berner ihre Hauptmacht (8000 Mann) von Muri nach Wohlen und Bilmergen; die Truppen der V Orte verstärkten sich auf 10,000 Mann und drängten nach, wurden aber durch starken Regen genöthigt, den Angriff zu verschieben.

Am Morgen des 25. Juli ordneten sich die Berner auf dem Langelenfelde in drei ausgedehnte Treffen; die Katholischen hatten sich der anstoßenden Höhen bemächtigt. Als endlich, nach langem Anhalt, die äußersten Haufen ihres rechten Flügels sich in Bewegung setzten, um den Bernern in die Seite zu fallen, drang der rechte Flügel der letztern gegen den linken der Fünförtischen vor und sprengte einen Theil desselben auseinander. Unterdessen griff der linke Flügel der Berner den auf Schußweite genäherten Feind mit furchtbarem Kugelregen an und trieb ihn durch den Wald bei Hembrunn zurück in die hochangeschwollene Bünz. Allein die bei Dintikon stehenden Luzerner des linken Flügels warfen sich jetzt auf das zweite Treffen der

---

Wo eine Kirche von Angehörigen beider Bekenntnisse benutzt wird, sollen sie über die Stunde ihres Gottesdienstes u. A. sich vergleichen. „Jede Religion" ist berechtigt, einen besondern Kirchhof anzulegen, eine eigene Kirche zu bauen, auf ihre Kosten... Wird in einer Kirchhöre nur der evangelische oder der katholische Gottesdienst geübt, so sollen ihr die Kirchengüter ungetheilt zu eigner Verwaltung überlassen werden; wo beide Religionen in Uebung sind, sollen die Almosengüter nach Verhältniß, der Rest aber gleich getheilt werden. . . Von Kriegskosten soll unter den „befriedigten" Orten nicht mehr geredet werden. Will das Stift St. Gallen des Toggenburgs und der eroberten Lande halb mit Zürich und Bern keinen Frieden machen, so sollen alle Orte und Zugewandten sich desselben nicht mehr annehmen...

[1]) Der Regierung wurde ein geheimes Einverständniß mit dem Feinde zugetraut, mit der Absicht, die Bauern zu entwaffnen und mit neuen Abgaben zu beschweren, die Länder zu Vogteien zu erniedrigen, den Glauben freizustellen und die Kirchengüter einzuziehen. „Schlimmer als die lutherischen Zürcher und Berner seien die Luzerner Herren; ihre Offiziere („Perrückenherren") sollte man umbringen, in der Stadt alles niederschießen und verderben und dann auf die Berner stürzen..."

Digitized by Google

Berner und schlugen sie nach einem gräßlichen Handgemenge in die Flucht; die zerstreute Mannschaft des rechten Flügels der V Orte erschien wieder geordnet auf dem Kampfplatz und nöthigte die vorher siegreichen Berner zu allgemeinem Rückzuge. Schon waren zwei ihrer besten Führer — Dießbach, Sacconay — schwer verwundet, der dritte (Tscharner) gefallen; nur die Geistesgegenwart des greisen Venners Frisching und die Festigkeit der Wälschen brachte endlich die Fliehenden zum Stehen und zu einem neuen Angriff, der die Schlacht zu ihrem Vortheil entschied. Die Katholischen verloren den vierten Theil ihres Heeres, darunter einige der angesehensten Hauptleute, und lösten sich auf.

Der von 2000 Schwyzern unternommene Ueberfall auf die zürcherischen Schanzen bei Richterswyl (22.) war unterdessen abgeschlagen worden. Nach der Schlacht bei Vilmergen verheerten die Zürcher einen Theil des Zugergebietes; das Volk setzte erschrocken die alten Behörden wieder ein und bat um Waffenstillstand (28.); auch die Schwyzer verzichteten auf ferneren Widerstand und räumten einige Pässe den Zürchern ein (1. August). Unwillig boten die Toggenburger ihre Hilfe zur Besitznahme von Gaster und Utznach; Rapperswyl ergab sich mit dem Vorbehalt seiner verbrieften Freiheit an Zürich und Bern (1.). Von zwei Seiten her in die Landschaft Luzern vordringend, vergalten die Berner die Feindseligkeiten einer Freischaar mit einigen Brandschatzungen; ihre Einfälle in Unterwalden verschafften der dortigen Friedenspartei das Uebergewicht. Grollend und zögernd fügten sich endlich auch die Führer des Aufruhrs (Ackermann u. A.) in die unvermeidliche Niederlage.

Am 2. August traten die Gesandten aller VII Orte in Aarau zusammen, um durch die Vermittlung der unparteisamen Stände einen allgemeinen Frieden zu schließen. Erbittert über die „Treulosigkeit" der Luzerner und Urner, machten Zürich und Bern jetzt höhere Ansprüche, die aber in der Unterhandlung gemildert werden konnten. Mit den Ergänzungs-Artikeln[1]) des zweiten Vertrages (11. Aug.) vereinigt, bildete nunmehr der (erste) Landfriede von Aarau ein neues Grundgesetz des eidgenössischen Rechts.

6. Mit entgegengesetzten Hoffnungen begrüßten jetzt die Eidgenossen den Abschluß des Utrechter- und Rastatter Friedens (März 1714). Zürich und Bern sahen darin eine Bürgschaft für das erkämpfte Uebergewicht, die katholischen Orte die Möglichkeit auswärtiger Hülfe, um das Verlorne zurück zu erobern. Von dem französischen Gesandten angewiesen, den Aarauerfrieden nur als augenblickliches Mißgeschick hinzunehmen und auf den Schutz des

[1]) An Zürich und Bern werden die freien Aemter unterhalb einer Linie von Lunkhofen auf Fahrwangen, die Schirmherrschaft über Rapperswyl (neben Glarus) und das Dorf Hurden abgetreten. Bern wird mitregierender Stand in allen gemeinen Vogteien. Die Kriegsgefangenen werden ohne Lösegeld ausgewechselt. Die Urkunden des Landfriedens von 1531 sollen unverzüglich ausgeliefert werden. Die Beilegung der Streitigkeiten mit dem Fürsten von St. Gallen übernehmen Zürich und Bern. Die V Orte sollen dieselbe befördern helfen.

Digitized by Google

Königs vertrauend, sich zu einem Wiederherstellungskriege zu rüsten, versäumten sie nichts, was ihre „Restitution" befördern konnte. Die Vorwürfe über das Vergangene wurden bald unterdrückt und in zahlreichen Zusammenkünften die „brüderliche Einigkeit" befestigt. Luzern rechtfertigte sich bei dem Papste gegen einseitige Anklagen und bat ihn dringend um Abberufung des Nuntius Caraccioli und die Befugniß, dem erschöpften Staate mit einem Theil der kirchlichen Einkünfte aufzuhelfen. Die drei Waldstätte beschworen im Rütli (Juni 1713) ihren alten Bund, die katholischen Orte insgesammt den goldenen „Bruderbrief" (Dezember 1713 f.). Der Abt von St. Gallen wurde ermuntert, keine Unterhandlung mit seinen Drängern anzunehmen und sich auf den Beistand höherer Mächte zu verlassen. Auf einer Konferenz in Luzern (Dezember 1713), an welcher Du Luc als Rathgeber[1]) theilnahm, beschlossen X katholische Stände, gegen Zürich und Bern — „auch in schlechten (kleinen) Sachen" — die vollständigste Eintracht und Verschwiegenheit zu beobachten, den Papst, den Kaiser, den König von Sizilien (sp. Sardinien) um geneigte Unterstützung anzugehen und das Bündniß mit Ludwig XIV. in einer Form zu erneuern, wodurch „den Feinden des katholischen Wesens ein Zaum angelegt" würde.

Diese Rührigkeit blieb jedoch den zwei Städten nicht verborgen. Die gemeinsame Gefahr hielt sie in Rath und That zusammen und drängte die aufstoßenden Mißverständnisse zurück; sie ließen die Rüstungen nicht ruhen und unterrichteten ihrerseits die befreundeten Mächte von ihrer Lage (September 1713). Dem Frieden zwischen Frankreich und dem Kaiser, der in Baden (Juni bis September 1714) betrieben wurde, sahen sie mit der Besorgniß entgegen, daß die beiden Mächte sich zur Herstellung des Abtes und der katholischen Stände vereinigen könnten; sie zogen deßhalb über die Verhandlungen der fremden Botschafter[2]) vertraute Berichte ein, und beschlossen

[1]) Im April 1713 war derselbe nach Paris gereist, um den König für einen Sonderbund mit den katholischen Orten und thätliche Hülfeleistung auf Kosten der Zürcher und Berner zu gewinnen. Nach seiner Rückkehr gab er den V Orten unter dem Siegel des Geheimnisses das Versprechen, daß sie für ihre Verluste vollauf entschädigt werden sollten. Auf seinen Antrieb richteten sie dann (19. Juli) ein Bittschreiben um ihre Herstellung an den König. Durch die Nachricht von diesem Schritte versuchte er Zürich und Bern zur Nachgiebigkeit zu bringen. — Er war beauftragt, wo irgend möglich das Bündniß mit der ganzen Schweiz zu erneuern, was bei ehrlichem Verfahren nicht zu schwer fallen mußte, indem Zürich und Bern zu einer billigen Ausgleichung mit den V Orten bereit waren. Dü Luc haßte aber die zwei Städte so leidenschaftlich, daß er, den Willen und das Interesse des Königs hintansetzend, durch die Vorspiegelung einer unbeschränkten Restitution die Katholiken unversöhnlich machte und die aufgerissene Kluft erweiterte. Da seine feindseligen Umtriebe den Bernern und Zürchern bekannt waren, so hielten sich diese zurück.

[2]) Der Kaiser hatte seinen Gesandten bestimmten Befehl gegeben, sich auf keine Geschäfte einzulassen, die in Rastatt nicht verhandelt worden. Die Gesandten der katholischen Orte erhielten keine Audienz. Der Nuntius Passionei arbeitete indeß

Digitized by Google

(2. Juli) sich auf jeden Angriff gefaßt zu machen. Die Thronbesteigung Georgs I. von England (Hannover), eines eifrigen Verfechters der protestantischen Interessen, gab indeß den Städten Hoffnung auf eine gütliche Lösung der schwebenden Streitigkeiten. Ohne die Vorbehalte der katholischen Orte schloß Ludwig XIV. die ganze Eidgenossenschaft in den Frieden von Baden (7. September) ein.

Nachdem Du Luc zu der Gesandtschaft in Wien befördert worden, befahl ihm der König, noch vor seiner Abreise (Juni 1715) den Bund mit den katholischen Schweizern abzuschließen. Sein Sekretär (de la Martiniere) verfügte sich in die V Orte (15. Dezember) und brachte die Länder zu einem raschen Entschlusse. Vergeblich forderte Luzern eine gemeinschaftliche Handlung, um die beschwerlichen Artikel des vorgelegten Entwurfes mildern zu können[1]); seine Vorstellungen erwiederte der Gesandte in so gebieterischem Tone[2]), daß der Rath (mit „sehr demüthigem Danke") das Bündniß genehmigte, ohne

---

mit dem größten Eifer für den Abt und die V Orte, und Du Luc versuchte wiederholt dieselben zur Unterstützung zu empfehlen; seine Vorschläge wurden aber mit steigendem Mißtrauen angehört. Der Prinz Eugen (Aus. Sept.) empfahl eine gütliche Unterhandlung, bevor man die Waffen ergreife; Du Luc dagegen drang mit der größten Heftigkeit auf unmittelbare Anwendung der Gewalt und schlug die Verbindung eines französischen und eines kaiserlichen Angriffs vor; auch der Papst rieth die möglichste Beschleunigung an. Die österreichischen Gesandten wollten sich aber vorerst versichern, daß der französische Hof die Absichten seines Botschafters theile, und der Wienerhof überzeugte sich dann (Okt. Nov.), daß es nicht der Fall, weil Ludwig England nicht reizen wollte. Schon damals regte Du Luc auch eine Theilung der Schweiz unter Frankreich und Oesterreich an.

[1]) Am 3. Aug. 1713 stellte Du Luc dem König vor, daß der bisherige Bund mit den Schweizern für diese zu vortheilhaft, für Frankreich verderblich sei, und daß die Entzweiung der Schweiz zu einer passenden Abänderung der Verträge benutzt werden sollte. Die Katholiken fordern vor allem die Herstellung in ihren früheren Besitz und lassen sich jede Beschränkung gefallen, wenn ihnen dieselbe zugesichert werde, zumal sie keinen Handel treiben und auf die bezüglichen Interessen der andern Kantone keine Rücksicht nehmen. Sobald aber die katholischen Orte den Bund geschlossen hätten, so würden Glarus, Appenzell, Schaffhausen und Basel sich ebenfalls fügen. Zürich und Bern müßten durch Schmeicheleien gewonnen oder mit Waffengewalt zur Abtretung des Eroberten und zur Annahme des Bundes genöthigt werden. . .

[2]) . . . „Wenn es wahr ist, daß es sich jetzt nur darum handelt, einen Theil der Schweiz, der selbst bekennt, daß er seinem Untergang ganz nahe sei, zu erhalten, so wird man es vielleicht sonderbar finden, daß die Herren Katholiken sich bei den Ohren ziehen lassen, und daß man aus den Schritten Einiger vermuthen sollte, daß es sie schmerze, die Rettung der Katholizität dem König verdanken zu müssen, welche in der Lage, in welcher er sich befindet, ihm nur lästig, um nicht zu sagen unnütz, sein kann. Man wird sich darüber bedenken können, da man erklären muß, daß man weit entfernt ist, wie früher noch die ersten Schritte zu thun . . ., weil man vergißt, wer der König, welcher der Charakter seines Ministers und wer man selbst sei. . ."

Digitized by Google

jedoch seine Bedenken gegen einzelne Punkte zu unterdrücken. Auch die Tagsatzung der katholischen Stände (Luzern, Februar 1715) setzte eine Reihe von Bemerkungen und Wünschen auf, erklärte sich aber für unverweilte Beschwörung des Bundes und überließ die Ausarbeitung der Urkunde dem Ambassador.

Am 26. April versammelten sich die Gesandten (29 Mann) der X Stände in Solothurn zur Schlußverhandlung. Du Luc trug ihnen vor, daß die reformirten Orte sich um ein Bündniß beworben, von dem König aber die Weisung erhalten hätten, vorerst alles Eroberte unbedingt herauszugeben, und veranlaßte durch seine täuschenden Berichte die Boten zu langer Berathung, ob die Protestanten überhaupt oder Zürich und Bern allein von dem Bunde auszuschließen wären. Nach einigen Erörterungen über streitige Ausdrücke des Bundesbriefes wurde derselbe gebilligt[1]). Ein im strengsten Geheimniß besprochener Beibrief (Revers), den der Gesandte eigenmächtig ausstellte (und deßhalb ungern übergab), verhieß den katholischen Ständen die begehrte Unterstützung zur Restitution. Am 9. Mai wurden die Urkunden

[1]) Den Antrag zu dem neuen Bündniß haben die katholischen Orte gestellt. Die alten Verträge werden neuerdings gutgeheißen. Der Bund soll ewig dauern, bei jedem Thronwechsel aber neu beschworen und nach Bedürfniß abgeändert werden. Wird das Königreich durch eine fremde Macht oder innere Entzweiung gefährdet, so sollen die verbündeten Orte den verlangten Volksaufbruch zehn Tage nach geschehenem Begehren verwilligen; der König bezahlt die Söldner, bevor er sie wieder entläßt. Werden die verbündeten Orte angegriffen, so soll der König die Anfechtung abwehren, die Gegenpartei gütlich zum Recht anhalten, im Nothfall aber die ihm von Gott gegebene Macht in eigenen Kosten aufbieten, um die Beleidiger ihrer Pflicht zu unterwerfen. Für die durch seine Vermittlung geschlossenen Traktate übernimmt er die Garantie. . . Die im Dienste des Königs stehenden Offiziere und Soldaten sind von allen Auflagen befreit; nur von den im Königreich erworbenen Gütern haben sie die anhängenden Abgaben zu entrichten wie die Eingebornen. Der Sold bleibt der bisherige (seit 1700): im Felde 17½ Fr. monatlich, 16 Fr. im Frieden. . . Die Hauptleute sollen jeden Monat baar und vollständig bezahlt werden, damit sie die Soldaten befriedigen können. . . Gegen die verbündeten Orte soll kein Franzose andern Mächten dienen, wogegen jene ihre Angehörigen, die gegen Frankreich dienen würden, bestrafen wollen. . Führt der König oder der Dauphin das Heer selbst, so sollen die eidgen. Völker „nach dem Exempel Ihrer loblichen vorEltern," und laut Art. 6 des Bundes von 1663, demselben folgen. Will ein König von Frankreich die seit 1521 verlornen Herrschaften (Mailand ꝛc.) erobern, so dürfen die Eidgenossen dem Feinde keinerlei Gunst oder Hilfe gewähren. Unternehmen der König und die Eidgenossen gemeinsam einen Krieg wider andere Potenzen, so soll nur einmüthig Friede gemacht werden. . . Die alten Verkehrsfreiheiten werden bestätigt. Feinden der Bundesgenossen soll kein Paß und Aufenthalt gestattet werden. Man verpflichtet sich beiderseits, Verbrecher und Ruhestörer auszuliefern, den Völkern und Waffen Durchzug zu lassen, welche zum Schutz der verbündeten Theile und ihrer Freunde nöthig sind. . . Die Pensionen und andere vertragsmäßige Zahlungen sollen jährlich in

Digitized by Google

des „heiligen Werkes" in feierlicher Sitzung verlesen und das Bündniß beschworen. Der Revers (nur von Du Luc unterzeichnet und mit der größten Eile vorgetragen) wurde in eine weiße Blechbüchse („Truckli") verschlossen, diese mit fünffachem Papier umwickelt, mit einem rothen Kreuzband umschlungen, mit eilf Wappen versiegelt, und dem Schultheiß von Luzern zur Verwahrung übergeben, unter der Bedingung, daß sie nur in Gegenwart aller katholischen Orte und eines königlichen Gesandten dürfe geöffnet werden[1]). Nach alter Uebung beschloß man die Versammlung mit einer kostbaren Mahlzeit bei dem Gesandten. Die Führer der katholischen Stände (für das Bundesgeschäft durch große Bestechungen gewonnen) frohlockten über die vermeinte Hülfszusage des Königs und nahmen „die goldene Ehrenkette der französischen Dienstbarkeit" als eine Gnade hin.

Den Inhalt des neuen Vertrages hatte Du Luc den Bernern mitgetheilt, um sie durch den (immer festgehaltenen) Schein der Freundschaft zu täuschen oder zu einem Entgegenkommen zu bestimmen. Allein die Friedenskommission war längst davon unterrichtet; sie wußte sich jetzt sogar eine Abschrift des „Trücklibundes" zu verschaffen und gab auch Zürich Nachricht darüber. Mit dem Tode Ludwigs XIV. (1. September) trat in Frankreich ein Umschwung ein, der die beiden Städte begünstigte; dennoch hoffte Du Luc seine Entwürfe

---

Solothurn baar entrichtet werden. . . Der König bestimmt innert 5—6 Monaten, welche Mächte er vorzubehalten wünscht. Die Pflicht der Hülfeleistung ist aber durch die beidseitigen Vorbehalte nicht aufgehoben. . . Allen seit 1521 geschlossenen Traktaten soll dieses Bündniß vorgehen. . .

[1]) Als bevollmächtigter Botschafter in der Eidgenossenschaft erklärt der Graf Du Luc, daß der König in der Absicht, durch den beschwornen Bund die Katholizität wieder herzustellen und den „Eidgenössischen Stand" zu erhalten, alle seine Macht anwenden will, eine vollkommene Justiz unter den Parteien auszuwirken und hiedurch die Ursache der Trennung unter den Eidgenossen zu beseitigen, damit dann die Bündnisse zwischen beiden Religionen erneuert werden können. Zu diesem Ende wird derselbe (oder ein Nachfahrer) die Orte Zürich und Bern nicht in das Bündniß aufnehmen, bevor sie zu einer vollkommenen Restitution eingewilligt haben; die andern reformirten Stände bleiben ebenfalls ausgeschlossen, bis sie versprechen, zur Restitution behülflich zu sein. Sollte — was Gott abwenden wolle — der König oder ein Nachfolger den Eidgenossen oder einem Theil derselben zu Hülfe kommen müssen, so kann es nur geschehen auf Ersuchen der betreffenden Partei; mit dieser wird er über die Stärke des succurs und die Route desselben vorerst sich berathen. Die interessirten Stände sollen dann bei dem französischen General Repräsentanten haben, welche allen Deliberationen beiwohnen werden. Wenn dann Eroberungen gemacht werden, so sollen diese unter keinem Vorwand dem König, sondern den von ihm unterstützten Ständen zufallen. Werden bei der Aufnahme der „Protestierenden" einige Artikel dieses Bundes erweitert, so sollen die katholischen Stände alsogleich derselben Vorrechte theilhaft sein. . . (Den Räthen der betheiligten Orte durfte nur dieser letzte Artikel als Inhalt des Reverses angegeben werden, um jedem Verrathe zuvorzukommen.)

Digitized by Google

gegen die reformirten Orte zur Erfüllung zu bringen. Er machte (Oktober) dem Kaiser einen Vorschlag zur Theilung der Schweiz[1]), von welchem aber Bern durch einen befreundeten Gesandten Kunde erhielt. Karl VI. ließ sich indeß durch seine Vertrauten überzeugen, daß der Urheber dieses Planes nur eine Verstärkung des französischen Einflusses im Auge hätte, und zog sich mißtrauisch zurück. Bern veranlaßte inzwischen die Einberufung einer evangelischen Konferenz (Aarau 19. Nov.) und beschwerte sich, daß die katholischen Orte ihre Unabhängigkeit preisgäben und „Himmel und Erde in Bewegung setzten", um den Aarauerfrieden zu brechen; die reformirten Orte beschlossen, über solche „Attentate" noch sichere Nachricht einzuziehen und im Fall der Noth mit Gut und Blut für einander einzustehen. Hinwieder bemüthen sich die V Orte um die Gunst der katholischen Mächte, und tiefer als je durch den „Uebermuth" ihrer „Stiefbrüder" gekränkt, suchten sie jede Annäherung an die Protestanten und jeden Verdacht, daß sie sich zur Aussöhnung neigten, zu vermeiden.

7. Den Abt Leodegar vermochte das Schicksal seiner Lande und das Unglück seiner Parteigänger nicht umzustimmen. An dem Friedensgeschäfte der Eidgenossen nahm er keinen thätigen Antheil; auf den Schutz des Hauses Oesterreich[2]) bauend, überließ er die Vertheidigung seiner Sache dem Kaiser. Karl VI. setzte seinen Ehrgeiz in die unbedingte Herstellung des Abtes und übertrug, nach langen Verhandlungen, einem Ausschuß der Reichsstände — Kurpfalz, Würtemberg, Baden, Würzburg — die beabsichtigte Vermittlung (5. Sept. 1712). Um diese zu hintertreiben, ordneten Zürich und Bern eine Botschaft — Joh. Casp. Escher, Beat Rud. Fischer — nach Regensburg ab, die durch Beharrlichkeit und Umsicht alle Schwierigkeiten zu überwinden wußte[3]). Oesterreich wies aber ihre Denkschriften gegen die Kläger ab, miß-

[1]) In den „acht Artikeln" wird zunächst die Herstellung des „alten Ruhestandes" empfohlen. Ist dazu Gewalt vonnöthen, so sollen die Katholischen nur ihre Grenzen wohl verwahren, das Uebrige gänzlich fremder Hülfe überlassen. Das Kloster St. Gallen erhält alsdann seinen vorigen Besitz zurück und wählt unter Mitwirkung des Kurfürsten von Bayern einen neuen Abt. Der Kaiser behält Thurgau und Kyburg, entschädigt aber die katholischen Orte mit andern Gebieten oder mit Jahrgeldern und Hülfe in Gefahr. Ebenso leistet der Herzog von Savoyen für die Rückerstattung (Genfs und) des wälschen Bernergebiets den Katholischen Pensionen und allfälligen Beistand im Kriege. Die Bischöfe werden in die verlornen Herrschaften wieder eingesetzt. Frankreich und der Kaiser nehmen die Eidgenossenschaft („wie einen Theil ihrer Reiche") in ewigen Schutz und wirken bei dem Papste aus, daß den katholischen Kantonen aus den „überflüssigen Gütern" der Klöster jährlich eine namhafte Beisteuer zufließt. (Von allen Seiten her sollte zugleich ein Angriff erfolgen, ꝛc.).

[2]) Mit dessen Theilungsabsichten bekannt, spiegelte er nebenbei seinem Beschützer vor, daß die V Orte zur Abtretung des Thurgaus und zur Eroberung der Grafschaft Kyburg behülflich sein würden, wenn er sich ihrer annehmen wollte.

[3]) Der kaiserliche Hof, von geistlichen Einflüssen beherrscht, war zu allen Schritten bereit, welche Zürich und Bern demüthigen konnten; nur die Fürsprache der protestantischen Mächte brachte ihn allmälig zum Nachgeben. Auch die kathol.

Digitized by Google

billigte den in Rorschach (24. März 1713) durch äbtische Minister abgeschlossenen Vertrag mit Zürich und Bern und schenkte einzig den Fürsprechern des Abtes Gehör.

Die alte Landschaft St. Gallen blieb unterdessen mit einigen Truppen besetzt und wurde von Landvögten („Intendanten") aus den zwei Orten verwaltet; als die Besatzung (bis auf 72 Mann) zurückgezogen war, nahmen dieselben eine neue Huldigung ein (Februar 1715). Die Toggenburger beanspruchten eine völlige Selbständigkeit, fanden aber weder bei ihren Befreiern noch bei den V Orten eine günstige Stimmung; ihr haltloses Benehmen während des Krieges, ihre hochgespannten Forderungen und die innern Streitigkeiten (über Besetzung der Landesämter, Steuern, kirchliche Verhältnisse ꝛc.) erregten das Mißtrauen der zwei Städte; der Schiedspruch der letzteren (Mai 1715) stellte endlich ein besseres Einverständniß unter den Parteien her, indem manche Beschwerden erledigt wurden.

Durch ihren Sonderbund mit Frankreich büßten die V Orte die Theilnahme des Kaisers ein. Nachdem dieser sich überzeugt hatte, daß Zürich und Bern zu einem Frieden geneigt waren, rieth er dem Abte, die Unterhandlung wieder aufzunehmen (1716). Doch brachte erst der Tod Leodegars (November 1717) die Angelegenheit auf bessere Wege. Der eilig erwählte Fürstabt, Joseph von Rudolphi aus Laibach, zeigte sich etwas fügsamer; als der Wienerhof auch ihn zu begünstigen Miene machte, eilten Zürich und Bern, sich gütlich mit demselben auszugleichen (Baden 15. Juni 1718). Der Vertrag [1]) wurde dann ungeachtet der Einwendungen katholischer Parteigenossen von Abt und Konvent bestätigt und von den Vororten angenommen (August); des Papstes Verdammungsurtheil (Oktober) über diesen Frieden hatte nun keine Wirkung mehr.

Reichsfürsten, durch Schmähschriften und alte Vorurtheile irre geführt, nahmen eifrig Partei für den vertriebenen Abt und den Bischof von Konstanz; Jesuitenpredigten und Flugblätter zogen sogar die Massen des Volkes in den Streit hinein. Durch gehässige Förmlichkeiten und Ausflüchte wurden die schweiz. Abgeordneten nach Möglichkeit gehemmt; ein Netz von Verdächtigungen dehnte sich bis in ihre Heimat aus, um Zürich und Bern zu trennen. Der unter den Mediatoren ausgebrochene Rangstreit kam indeß den beiden Gesandten zu Statten; ihre Denkschriften, die unmittelbar vor der Abreise vertheilt wurden (20. März 1713), bewogen dann die protestantischen Reichsstände, die Sache fallen zu lassen.

[1]) Der Fürst von St. Gallen wird als natürlicher Landesherr im Toggenburg anerkannt; dabei bleiben jedoch die Landleute bei „allen ihren habenden Freiheiten." Ein aus Reformirten und Katholiken (je 30 Mann) gleich besetzter und von den Gemeinden erwählter Landrath leitet die Verwaltung und wacht über die alten Rechte. Das Landgericht (12 Kath., 12 Ref.) wird von dem Abte gewählt, dessen Landvogt auch den Vorsitz hat; die Mitglieder dürfen nur wegen Gebrech-

Digitized by Google

Kap. XXXIII. Politik und Kultur im siebzehnten Jahrhundert.

1600—1720.

1. Indem die Eidgenossenschaft nach Maßgabe ihrer Stellung an den politischen und religiösen Kämpfen des Abendlandes sich betheiligte und gegensätzlichen Neigungen folgend ihre Kräfte fremden Interessen dienstbar machte, verwickelten sich ihre Beziehungen zu den größeren Staaten und deren Zusammenhänge mit den innern Verhältnissen mehr und mehr. Es gelang ihr zwar, im westphälischen Frieden die längst behauptete Unabhängigkeit von dem Reiche und durch Unterhandlungen mit den kriegführenden Mächten das Recht ihrer Neutralität wiederholt zu förmlicher Anerkennung zu bringen; allein die Willfährigkeit und Schwäche gegen Ludwig XIV. gefährdete die errungene Freiheit und Ehre in besorglichem Maße.

Als Ludwigs zügelloser Ehrgeiz die schwächern Staaten zu vereinigter Gegenwehr herausforderte, traten auch einige eidgenössische Stände ihnen näher und knüpften mit den Generalstaaten, mit England und Preußen freundschaftliche Verbindungen an, die mit beiderseitigem Wohlwollen gepflegt sich frühe befestigten und den Verkehr mit Frankreich und Oesterreich manigfach erleichtern halfen. Um so treuer hiengen die katholischen Orte an dem französischen Bündniß, dem sie mehrmals (1702 ꝛc.) die Freundschaft mit dem Kaiser und schließlich (1715) sogar die eigene Unabhängigkeit zum Opfer brachten. Dagegen hatten jetzt ihre Bünde mit Spanien, mit dem Papste und Savoyen aufgehört, die Protestanten zu schrecken. Die Verträge mit

---

lichkeit oder Uebelverhalten entlassen werden. Der Ertrag der Strafen fällt dem Fürsten zu, wogegen dieser die Richter besoldet. Von dem Landgerichte kann an ein Obergericht von (12) eingesessenen Toggenburgern, und von letzterem in bestimmten Fällen an den Abt appellirt werden. Die Veräußerung liegender Güter in todte Hand ist verboten. Beide Religionen sind in der Ausübung des Gottesdienstes und zugehörigen Dingen vollkommen frei. Die evang. Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt. Mißverständnisse zwischen dem Fürsten und den Landleuten werden durch VI eidgen. Orte von beiden Konfessionen verglichen; (das Landrecht mit Schwyz und Glarus fällt hiemit dahin.) . . Nähere Bestimmungen über Besetzung und Pflichten der Landesbehörden und Gerichte; Rechtkame der Gemeinden; Verkehrsordnungen, Kirchengutsverwaltung, Erbrecht ꝛc. — Der Landfriede von 1712 gilt auch für die äbtischen Besitzungen im Thurgau und Rheinthal. Die alte Landschaft zahlt nichts an die Kriegskosten und hat Antheil an der Amnestie. Appenzell A. R., der Fürst und die Stadt St. Gallen versprechen einander aus keiner Ursache feindlich anzugreifen, sondern in Streitfällen je zwei unparteiische Orte als Richter zu ernennen, die ihrem Ausspruch gütlich oder rechtlich Geltung verschaffen werden.

Digitized by Google

der Republik Venedig, welcher zu Zeiten einige Truppen bewilligt wurden, entbehrten jeder Parteifärbung [1]).

Wenn auch bisweilen gespannt mit den Mächten, deren Ansprüche nicht befriedigt werden konnten, unterhielt die Eidgenossenschaft als Ganzes („Stand, Corpus, Republik") doch ein friedliches Verhältniß zu ihren Nachbarn. Durch ehrliche Erfüllung der Verträge suchte sie allen ihren Pflichten gerecht zu werden. Von innern Angelegenheiten beschäftigt und beinahe fortwährend getheilt, war sie ohnehin verhindert, selbständig in die Streitigkeiten

---

[1]) Beziehungen zu den Schweizern beschäftigten übrigens den Venetianischen Senat sehr häufig. Den Bündnerwirren widmete er die umsichtigste Aufmerksamkeit und großartige Opfer, indem er die Spanier auf Schritt und Tritt verfolgte und bekämpfte; für den Veltlinerzug der Zürcher und Berner gab er ein Hülfsgeld. In Zürich unterhielt er bis 1668 einen Botschafter, ohne späterhin den Verkehr ganz abzubrechen. Zu dem Kriege gegen seinen Erbfeind, die Türken, bedurfte Venedig tüchtiger Truppen, die es vorzüglich bei den Schweizern suchte. Für die mehrmals bewilligten Regimenter schlossen Zürich und Bern Kapitulate; Basel, Genf, Glarus und Schwyz gestatteten die Werbung öffentlich; Uri hemmte sie erst 1664; auch Fidel von Thurn suchte seinen Gewinn dabei. Ein Bündniß mit den katholischen Orten (1641—42, 1652—53) kam jedoch nicht zu Stande. — Venedig hielt die Söldner gut, so daß zeitweise die Dienstangebote schweizerischer Hauptleute sich drängten. Verdiente Männer wurden zu Rittern des h. Markus erhoben, die in Gefangenschaft gerathenen ohne Säumen losgekauft. Zürich und Bern genossen (1615 f.) Jahrgelder von 4000 Dukaten, deren Bezahlung erst 1673 aufhörte; nebenbei empfahl sich die Republik durch Geschenke und kostbare Gastmähler; in allen Orten, welche die Werbung erlaubten, theilte sie reichliche Gaben aus, und überdies gewährte sie einige Aushülfe mit Salz und verschiedene Verkehrsfreiheiten. Sie nahm verurtheilte Schweizer als Zwangssoldaten oder Galeerenknechte auf und leistete auch für solche Mannschaft (Landstreicher, Aufrührer ꝛc.) eine Zahlung, die von den betheiligten Orten nicht verschmäht wurde (1640—60 f. Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Zürich, Uri, Bisthum Basel, Abtei St. Gallen). — Am engsten blieb Venedig mit Bünden, Zürich und Bern verknüpft. Jeder neu erwählte Doge wurde von diesen Ständen beglückwünscht; in wichtigen Angelegenheiten suchte Bünden Rath und Hülfe bei der mächtigen Nachbarrepublik; um ihre Fürsprache bei dem Friedenskongresse zu Nymwegen baten sie (1676) auch Zürich und Bern. Viele Gewerbsleute wanderten in die Lagunenstadt, wo sie trotz allen Beschränkungen sich ein beneidetes Vermögen erwarben (§ 13). — Im März 1705 beauftragte endlich Venedig einen Geschäftsträger, mit den drei Ständen ein Bündniß zu schließen. Die französischen Einwendungen wies Zürich kräftig zurück. Venedig scheute keine Kosten, um die „Vororte" zu gewinnen, erklärte aber den (am 11. Januar 1706 beschworenen) Vertrag kraftlos, sofern Graubünden nicht beiträte. Darum unterstützten dieselben die angestrengte Thätigkeit des Residenten mit ihrem Einfluß, so daß die allseitige Vereinigung glücklich zu Stande kam (Nov.). Für die Venetianer lag das Entscheidende in der Bestimmung, daß die Zürcher und Berner Truppen in Bünden freien Durchzug hatten. Schon im zweiten Jahrzehend ihres Alters schlummerte aber diese fast plötzlich erneuerte Freundschaft wieder für lange Zeit ein.

Digitized by Google

des Auslandes einzugreifen. Dieser eigenthümlichen Lage wie den Wünschen der Mächte entsprach nun am meisten die von den Schweizern gewählte Politik der Neutralität, die aber bei dem mißbräuchlich ausgedehnten Bunde mit Frankreich nicht zu voller Ausbildung gelangen konnte. Der Bruch des Defensionals und der Sondertrieb der Orte verschuldete sowohl die mangelhafte Bewachung der Grenzen als die einseitigen Soldverträge mit den kriegführenden Staaten. Indessen waren die evangelischen Stände allezeit besorgt, in den europäischen Friedensverträgen die grundsätzliche Neutralität gesammter Eidgenossenschaft in verbindlichen Formen bestätigen zu lassen.

Im Verkehr mit dem Ausland trat aber nur zu häufig die unheilvollste Spaltung zu Tage. Die katholischen Orte betrachteten Spanien, und nach dessen Verfall den König von Frankreich als den berufenen Schirmer ihres Glaubens und zogen sich in eine Sonderstellung zurück, sobald durch fremde Einflüsterungen der konfessionelle Argwohn gesteigert wurde. Jede Annäherung an protestantische Mächte wiesen sie ab, auch für Freundschaftsdienste derselben zu keinem Danke geneigt. Ihr Bündniß mit Savoyen schloß Genf von jeder Bundesgenossenschaft aus und bestärkte die Herzoge in ihren Plackereien und Umsturzplänen. Hinwieder hielten die evangelischen Stände sich von Spanien fern und suchten einen Rückhalt theils bei den „Seemächten", theils bei glaubensverwandten Fürsten des Reiches. Die größeren Mächte beuteten diese Spaltung zu ihrem Vortheile aus und legten selbst auf einstimmige Erklärungen der Tagsatzung wenig Gewicht, weil dieselben fast immer von einzelnen Ständen umgangen wurden und in jedem Orte eine Partei zu gewinnen war, deren Sieg nicht selten von kleinen Zufällen abhieng. Durch Verräther von den Absichten und Beschlüssen der Obrigkeiten in Kenntniß gesetzt, vermochten die fremden Gesandten rechtzeitig ihre Gegenmaßregeln zu treffen, um ihre Zwecke irgendwie zu erreichen.

Hatten einst die Eidgenossen mit großartigem Kraftaufwand zur Ausbildung eines neuen Staatensystemes mitgewirkt, so blieb auch ihr Antheil bei den späteren Kämpfen um Uebermacht und Gleichgewicht noch lange ein sehr bedeutender. Ihre kriegerische Thätigkeit dehnte sich noch fortwährend aus; Schweizer fochten in allen Heeren Europas mit Auszeichnung und einzelne gelangten auch in andern Welttheilen zu ehrenvollen Stellungen. Die aristokratischen Geschlechter suchten in fremden Diensten den Glanz, den Reichthum, die Bildung, die ihr Anspruch auf die Regierung zu erheischen schien; viele dienten abwechselnd verschiedenen Mächten, erwarben Ruhm und Wohlstand, Orden und fürstliche Titel und verbanden die militärischen Pflichten oft sogar gleichzeitig mit Aemtern in der Heimat; manche widmeten sich ganz dem Dienste an Höfen und sahen in dem Vaterlande nur noch den Werbeplatz. So kämpften Schweizer unter fremden Fahnen auch gegen einander und traf sie nicht ungerecht der Vorwurf der Käuflichkeit.

2. Die rechtliche Ablösung von dem Reiche (1647—51) erschien einigen Orten als werthloser Titel, den sie gleichgültig aufnahmen; die übrigen, vor allen die Städte, säumten jetzt nicht mehr, die öffentlichen Zeichen

Digitized by Google

ihrer früheren Abhängigkeit zu beseitigen. Es blieben zwar da und dort die mit dem Reichsadler geschmückten Wappenschilder der Rathshäuser hängen; an den Stadtthoren, auf den neuen Münzen hingegen verschwand derselbe; die Verlesung der kaiserlichen Gnadenbriefe hörte auf [1]); an mehreren Orten wurden die anstößig gewordenen Amtstitel unterdrückt, und endlich bewilligte der Kaiser, auf erhobene Beschwerden hin, eine entsprechende Abänderung der Titulaturen. [2]) Den Anfechtungen deutscher Gelehrten antwortete die Eidgenossenschaft amtlich mit einer Sammlung von Urkunden (von Wettstein 1651), welche die Rechtmäßigkeit der Trennung vom Reiche darlegte. Der Bischof von Basel wurde in der Erfüllung seiner Reichspflichten niemals gehemmt; dagegen erregte es Befremden, daß die Aebte von St. Gallen, obwohl sie die Reichstage nicht mehr beschickten und keine Steuern bezahlten, die kaiserliche Belehnung höher schätzten als die Freundschaft der alten Bundesgenossen, und daß Kaiser Leopold unversehens die Abtei Muri mit dem Fürstentitel beschenkte (1701). Als die Mehrheit der Reichsstände den Nachfolger Josephs I. zur Wiedererwerbung der Schweiz verpflichten wollten, wendeten sich die reformirten Städte an Preußen, durch dessen Einfluß diese drohende Wahlbedingung beseitigt ward (1711).

Das Verhältniß zu Oesterreich litt fortwährend an einiger Unsicherheit. Der Erbverein wurde zwar unverändert beibehalten, die Ausdehnung der gegenseitigen Pflichten blieb jedoch streitig. Seit dem Ende des 30jährigen Krieges stockte die Zahlung der Jahrgelder ungeachtet häufiger Mahnungen, die langen Grenz- und Verkehrszwistigkeiten schwächten die Zuneigung der betheiligten Stände; auch das hochfahrende Benehmen der kaiserlichen Gesandten und Beamten stieß sie zurück und beförderte den französischen Einfluß. Dennoch bemühten sich die Eidgenossen, gute Nachbarschaft zu erhalten. Einen Aufstand der Frickthaler (1614) brachten sie durch ihre Vermittlung glücklich zur Ruhe. Um Hülfe gegen die Türken ersucht, steuerten sie zweimal (1664, 1683) eine ansehnliche Lieferung Pulver zusammen. Die V Orte waren eine Zeit lang zur Beschirmung der österreichischen Vorlande geneigt. In Graubünden wirkte eine mächtige Partei, dem Anhang des französischen Gesandten entgegen, für den engsten Anschluß an das Erzhaus. Schweizer von beiden Bekenntnissen erwarben als Söldner oder Gesandte das Vertrauen des Wienerhofes. Solche Dienste wurden von Oesterreich erwiedert, wo es sein Interesse erheischte; [1]) die als Staatsgeheimniß fortgepflanzte Hoffnung, die

---

[1]) Eine Ausnahme machte Luzern, wo man es für anständig hielt, die Vorlesung der kaiserlichen Freibriefe bei dem Blutgerichte nicht in Abgang kommen zu lassen, und diese erst seit 1730 wegließ.

[2]) „Gestrengen, vesten vndt Ehrsamben vnnseren besonders lieben N. gemeiner Eidtgnoschafft aller XIII Orthen in Schweitz." (1654.)

[1]) Von Konstanz aus wurden im Jahr 1680 einige Fischer aus Münsterlingen überrascht und gefangen; die Stadt nahm schlechtweg die Gerichtsbarkeit bis an das thurgauische Ufer in Anspruch, ohne die geforderten Rechtstitel vorzu-

Digitized by Google

Stammlande zurückzubringen, verhinderten aber den Kaiser, den Schweizern mit offenem Wohlwollen entgegen zu kommen und ihre Freundschaft zu suchen.

Der Glanz, der ein Jahrhundert lang die spanische Krone ausgezeichnet hatte, erblich in den letzten Kriegen gegen Frankreich rasch, und die Erschöpfung ihrer Kräfte[2]) löste ihr Bündniß mit den VI Orten allmälig auf. An die Stelle der einst gefürchteten Nebenbuhler trat Ludwig XIV., dem die katholischen Stände sich beinahe rückhaltlos ergaben, obwohl seine übermüthige Willkür mehrmals die alte Zuneigung für Spanien auffrischte und die Partei des Mißtrauens verstärkte. In dem Erbfolgestreite wirkte indeß der spanische Gesandte mit dem französischen einträchtig zusammen; die Verbindung mit dem bourbonischen Hause wurde jetzt auf Spanien ausgedehnt und befestigte sich durch neue Kapitulate.

Die geringsten Störungen erfuhr das Bündniß mit der Freigrafschaft Burgund; sie leistete untadelhaft die schuldigen Jahrgelder, um sich die Gunst der Eidgenossen zu erhalten, und bot eine willkommene Aushülfe mit ihrem Salze; dagegen verwendeten sich die Schweizer mehrmals mit Erfolg für die Neutralität der befreundeten Provinz. Weniger erfreulich gestaltete sich das Verhältniß zu Savoyen. Die VI damit verbündeten Orte zogen bisweilen die Herzoge in ihre Streitigkeiten mit den evangelischen Ständen hinein und rechneten auf deren Beistand, sobald die Lage gespannt wurde; hinwieder war ihr Glaubenseifer ein sicherer Bundesgenosse der Fürsten in ihren Reibungen mit Genf[3]). Doch entzog der Hof sich auch ihnen gegenüber möglichst den verheißenen Leistungen; er hielt lange Zeit die Jahrgelder zurück, lehnte die Bezahlung alter Soldrückstände ab und verletzte auch die Kapitulationen manigfach. Das 1671 und 1684 erneuerte Bündniß stellte etwas

---

legen, und erlaubte sich die auffälligsten Angriffe auf die eidgenössische Landeshoheit. Als endlich die regierenden Orte die im Thurgau fälligen Einkünfte der Stadt zurückzuhalten drohten, kam die österreichische Regierung entgegen; die Eidgenossen erhielten keine Genugthuung für das Geschehene, behaupteten aber ihre Hoheitsrechte bis auf die Mitte des Sees (1684).

[2]) Von 1634—76 wurden nur 8 Jahrgelder bezahlt, die geworbenen Truppen schlecht gehalten, die Beschwerden der Orte mit Vertröstungen erwidert. Eine Botschaft nach Mailand (Dez. 1675) ließ sich zur Reduktion der Forderungen bewegen; die daran geknüpfte Verhandlung über das Bundesverhältniß führte jedoch zu keinem Ergebniß.

[3]) In einem Hause des Dorfes Corsinge, wo Genf einige Häuser besaß, hatte es wegen eines Uebergriffes katholischer Geistlichen Kundschaft aufnehmen und seinen Kommissär in herkömmlicher Förmlichkeit durch 10 Bewaffnete begleiten lassen. Savoyen erwiderte diesen Vorgang mit einem Prozesse gegen den Kommissär, besetzte die Grenzen, sperrte den Verkehr und wies einen Abgeordneten der Stadt in Chambery ungehört ab (1666). Der Herzog forderte Abbitte durch eine Gesandtschaft nach Turin und Verzicht auf den Vertrag von St. Julien, verwarf die ihm

Digitized by Google

bessere Beziehungen her, die nach der Erweiterung zum „Königreich Sardinien" auch für die Protestanten günstiger wurden, so daß sie auf Soldverträge mit der Krone eingiengen.

3. In dem Bündniß mit Frankreich hatten einst die Schweizer eine Stütze gegen die Zumuthungen der Kaiser gesucht, und die französischen Könige machten dann durch ihre Vermittlung in Streitfällen sich um die Eidgenossen wirklich verdient; auch die Befreiung von dem Reiche und den Plackereien des Kammergerichtes verdankten dieselben vornehmlich der Fürsprache Ludwigs XIV. Solche Freundschaftsbeweise drängten die vielfach begründete Unzufriedenheit bisweilen zurück und flößten auch denjenigen Staatsmännern Vertrauen ein, welche einer engern Verbindung abgeneigt blieben. Als endlich die Vorherrschaft des habsburgischen Hauses an Frankreich übergieng (c. 1640—60), erlangte dieses für einige Jahrzehnte den alleinherrschenden Einfluß in der Schweiz, den nur die unkluge Ueberspannung in seinen Ansprüchen erschüttern konnte.

Für die Jahrgelder und Vorrechte, mit welchen Frankreich die Eidgenossen beschenkte, forderte es aber unbeschränkte Werbung für den König, mit Ausschluß anderer Mächte,[1] und den Verzicht auf eine freie Stellung in den Welthändeln. Dieses Ziel verfolgte es mit dem konsequentesten Eifer. Umsichtiger und rührtiger als Oesterreich, kam es den Schweizern mit Schmeicheleien und Gefälligkeiten entgegen; die Gesandtschaft bei ihnen übertrug es den erfahrensten Geschäftsmännern, die durch Schwierigkeiten der Unterhandlung[2] sich nicht ermüden ließen. Ihre Berichte und Denkschriften enthüllten dem Hofe die Schwächen der Tagsatzung und die geheimen Umtriebe, denen sie ihre Erfolge verdankten; aus diesen Quellen flossen dann die Verhaltungsregeln, mit welchen die Amtsnachfolger, den Umständen entsprechend, ausgerüstet wurden. Beauftragt, das Vertrauen der Eidgenossen zu erwerben und ein erträgliches Einverständniß unter ihnen zu befördern, so weit das französische Interesse dabei gewann, entwickelten die Ambassadoren die vielseitigste Thätigkeit, um einen überall durchgreifenden Einfluß zu erlangen.

Schon die Tagsatzung, die sie bei ihrem Amtsantritt nach Solothurn beriefen (und bezahlten), um derselben ihre Beglaubigungsschriften („Credenzen") vorzulegen, wurde benutzt, um den Geschäftsgang der Bundes-

---

von Zürich und Bern vorgeschlagene Konferenz, ordnete drohende Bauten an und erschwerte die Ausgleichung durch fortgesetzte Feindseligkeiten; die Vermittlung der evangelischen Städte fand so wenig Gehör, daß der Streit sich viele Jahre (bis 1679) hinauszog.

[1] De la Barde bestritt den V Orten das Recht, dem Papste Truppen zu schicken, als der König mit demselben gespannt war. Vgl. Kap. XXXI, 2—3.

[2] „Nirgends in der Welt ist es so schwer wie hier, zu unterhandeln. Man ist von der Laune dreizehn republikanischer Völker abhängig. Man muß schmeicheln, drohen, Geschenke geben; hundertmal kommen die Geschäfte zum Aeußersten, bevor man das erwünschte Ziel erreicht. . ." La Barde (9. Mai 1653).

Digitized by Google

behörde zu erforschen, die Gläubiger der Krone durch eine baare Zahlung oder bestimmte Termine zu beruhigen, die Fähigkeit und Gesinnung der angesehensten Männer kennen zu lernen, die Anhänger Frankreichs durch Geschenke und andere Gunstbeweise in ihrer Treue zu befestigen. Mit diesen Freunden unterhielt hernach der Gesandte einen geheimen Verkehr; sie theilten ihm die Absichten und Beschlüsse der Ortsobrigkeiten und der Tagsatzung mit und waren ihm selbst mit ihrem Rathe behülflich, die Geschäfte zu seinem Vortheil zu leiten; sie wirkten auch unter sich zusammen, um eine Berathung über Beschwerden gegen Frankreich zu hintertreiben oder entscheidende Maßnahmen durch die Absonderung einzelner Stände zu entkräften. Die Botschafter unterrichteten sich ihrerseits von der Geschichte der Eidgenossen, ihren Verträgen mit andern Staaten, den Abschieden der Tagsatzung, um alle Hebel diplomatischer Wirksamkeit aufzuspüren. Als Freunde nahmen sie Antheil an Vermittlungsarbeiten und Friedensschlüssen der Parteien; Unterhandlungen mit fremden Mächten suchten sie zu verhindern oder in ihre Hände zu spielen, um nachtheilige Einflüsse abzuwehren und die Schweiz durch Dienste zu verpflichten; selbst örtliche Irrungen wurden durch ihre Zwischenkunft geschlichtet. [1])

Dem Diensteifer der Gesandten traten aber nicht selten Hindernisse in den Weg, die ihre persönliche Leidenschaft in Bewegung setzten. An die höfische Ergebenheit der Solothurner [2]) und Freiburger Regenten und die Lenksamkeit der Kleinen Räthe gewöhnt, empfanden sie die Opposition selbständiger Männer und Behörden als Eigensinn und Undank. Die Drohworte und Ueberschreitungen der Ambassadoren wurden indeß von dem König meistens in versöhnlicher Form zurückgezogen; desto freier entlud sich ihre Erbitterung in dem Briefwechsel mit dem Hofe. [1]) Wider Willen genöthigt, der nüchter-

---

[1]) ...„Ich unterhielt einen sehr ausgebreiteten Briefwechsel mit allen Freunden in den Kantonen, theils um genauen Bericht über alles, was dort vorgieng, einzuziehen, theils auch, um ihnen schnell und unverfälscht die Neuigkeiten mitzutheilen, die sie sonst nur aus den Zeitungen unserer Feinde und zwar mit allem darin liegenden Gifte vernommen hätten. In allen unsern Angelegenheiten gab ich ihnen die Gründe an die Hand, womit sie unsere Sache in ihren Rathssitzungen verfechten und unterstützen sollten. Ich vermied allen Anschein, als ob ich mich in Familiensachen oder Kantonalgeschäfte mischen wollte, war aber doch so glücklich, viele unserer Freunde auf wichtige Stellen zu befördern und die Spanischgesinnten daraus zu verdrängen. An Streitigkeiten zwischen Privatpersonen nahm ich nur insofern Antheil, als ich dieselben durch freundliche Dazwischenkunft zu schlichten suchte. Den Kantonen predigte ich bei jedem Anlasse Frieden und Eintracht, und ein französischer Botschafter in der Schweiz soll meines Erachtens immer nur die Sprache des Friedens führen..." Denkschrift des Baron von St. Romain (1676).

[2]) „Wenn der König in jedem Kanton einen Mann erkaufen könnte, wie in Solothurn den Schultheißen Besenval, so dürfte er auf die Schweiz wie auf sein eigenes Reich zählen." .. Püisieux.

nen Einsicht und Berechnung der leitenden Stände ihre Anerkennung zu zollen, wenn Versicherungen des Wohlwollens (die Schweizer „zärtlich geliebte Bundesgenossen" Du Luc), freundliche Räthe und Verheißungen mit Bedenken, Klagen oder Drohungen erwidert wurden, mußten die Gesandten allen Künsten aufbieten, um als Stimmführer der politischen Vernunft den Schweizern ihren „wahren Vortheil" zu zeigen

Solcher Belehrung bedurften indeß die Eidgenossen nicht so sehr als der Fähigkeit, dem gemeinen Wohl die Sondergelüste einzelner Orte oder Geschlechter aufzuopfern. Indem nämlich Frankreich auch der Schweiz gegenüber in beliebiger Beobachtung seiner Pflichten eine Ehre (das Vorrecht des Stärkeren) suchte, war die Trennung der Ansprecher jederzeit seine größte Sorge. War ein Theil derselben zum Entgegenkommen verlockt, so blieben die übrigen nicht lange zurück, und ihrer eigenen Vorbehalte und Verwahrungen vergessend, boten viele Stände immer wieder Hand zur Verkürzung der besiegelten Rechte. Auf ihre Langmuth und Nachgiebigkeit zählend, durfte Frankreich die in früherer Zeit gewährten Verkehrsfreiheiten allmälig vernichten, in der Umgehung der Kapitulationen immer weiter schreiten und einer täglich wachsenden Willkür sich schuldig machen. Allein die Salzverträge (1674 f.), welche Ludwig XIV. mit den Schweizern abgeschlossen hatte, um sie mit der Eroberung von Hochburgund zu versöhnen, boten trotz den unterlaufenden Stö-

---

[1]) Während Verräther und feile Werkzeuge der französischen Politik als „Ehrenmänner" und „Patrioten" reichliches Lob ernten, klagen die Gesandten über Befangenheit in schädlichen Grundsätzen, Eigennutz, Bürgerstolz und Ungerechtigkeit der Schweizer insgemein, über die Geldgier und die schlechten Dienste lauer Freunde, und beschweren sich immerfort über treulose Verdrehung der Verträge mit Frankreich. . . Die Gegner der französischen Allmacht nennt Du Luc Lümmel, Willading einen Schurken, der seinem unversöhnlichen Hasse gegen den König Alles, selbst sein Vaterland aufzuopfern fähig sei. Alle Aufstände in Frankreich und alle übrigen Unfälle sind nur das Werk der Geheimen Kommission in Bern. Nicht nur der Gesandte, selbst der König ist unter den Protestanten den frechsten Beschimpfungen ausgesetzt. Aber „alle Erbärmlichkeiten und strafwürdigen Handlungen" der Eidgenossen wären zu ertragen, sobald einmal Bern geschwächt werden könnte (s. u.). Die Katholiken verurtheilt Du Luc als gänzlich verdorbene, charakterlose Leute („wahre Thiere"), die nur dann dem König nützlich werden, wenn sie „wie Blinde sich führen lassen. . ." Um Frankreich vor den mörderischen Anschlägen der Berner zu schützen, muß der König sich entschließen, dieselben ungefährlich zu machen. Vor Allem müßte der Prinz von Conti in Neuenburg eingesetzt, dann ein neues Bündniß mit Freiburg, Solothurn und Luzern geschlossen, hernach die einst von der Grafschaft abhängigen Gebiete Aarberg, Nidau, Erlach ꝛc. von Bern zurückgefordert werden; würde es sich der Auslösung widersetzen, so nähme der Prinz das Waatland für sich. . . Dann wären die Schweizer genöthigt, dem König zu dienen, ohne daß er Pensionen zu bezahlen und auf ihre Neutralität Rücksicht zu nehmen hätte. . . „Man muß die Schweizer auf beiden Händen tragen — oder zermalmen."

Digitized by Google

rungen Vortheile dar, die keinem Stande gleichgültig waren; durch eine Spende in Salz oder einen Verschluß des Marktes ließen sich manche unfehlbar „zur Besinnung" bringen. Dagegen schmolz der Gewinn, den die regierenden Familien aus dem französischen Kriegsdienst zogen, immer mehr zusammen, als die Soldverhältnisse verschlechtert, die Bezahlung willkürlich hinausgeschoben,[1]) die Vorrechte der Hauptleute geschmälert, und durch die Werbung für die Freikompagnien die Kosten der kapitulirten Truppen erspart wurden. Dennoch fügten sich Manche in die drückenden Umstände, um durch treue Dienste eine Stelle in der Garde zu erwerben, die auch den Nachkommen Vortheile versprach, und taub gegen den Vorwurf der Käuflichkeit drängten sich die verdienstlosen Hirten und Bauern zeitweise in unglaublichen Massen[2]) zu den französischen Fahnen, die sie erlittener Unbill und Entbehrung ungeachtet selten verließen. Viele Söldner, die durch Ergebenheit und Pflichteifer sich zu höhern Stellen emporzuschwingen wußten, schlugen aber, indem sie einem verirrten Ehrgefühl und ihrer Leidenschaft folgten, das Vaterland nur zu leicht aus dem Sinne und waren selbst zu dessen Demüthigung behülflich.[3])

Als den mächtigsten Hebel zur Beherrschung der Schweiz betrachtete Frankreich die Pensionen. Schon Heinrich IV. wies jedoch seine Gesandten an, Solothurn in seiner „besondern Anhänglichkeit" durch reichliche Spenden zu befestigen, die willfährigen Kantone auf Kosten der zweideutigen und lauen zu bevorzugen, und von den „Wohlthaten" des Königs überhaupt den klügsten und sparsamsten Gebrauch zu machen. Von der Absicht geleitet, für die Bundesdienste der Schweizer nur den unerläßlichen Preis zu zahlen, verschmähte der Hof auch später keinen Umweg, um seinen Pflichten auszuweichen. Die Abtragung der Kronschulden wurde rücksichtslos hinausgezogen, jede vertragsmäßige Regel bei Seite gesetzt, die Verwendung des französischen Geldes oft dem Gutdünken der Ambassadoren überlassen. Während die Schweizer in den Jahrgeldern verbündeter Staaten eine wohlerwobene Forderung sahen, wollte Frankreich seine Leistungen als Gnaden gewürdigt wissen, und um des unmittelbaren Erfolges sicher zu sein, die Empfänger völlig beherrschen. Deßhalb war es unermüdlich beflissen, eine sowohl mächtige als zuverlässige Partei auszubilden. Eine kleine Zahl ausgewählter Freunde, die leichter

---

[1]) Im Jahr 1652 schuldete Frankreich an die Schweizer 70 Millionen Livres; einige Soldgläubiger zwangen den Hof, die Juwelen der Königin als Pfand auszuliefern (1650); sie blieben dann 15 Jahre in Zürich.

[2]) In den Jahren 1685—1690 standen 1100 Mann aus Zug in fremdem Dienste.

[3]) Die Söldner aus den Unterthanenlanden und zugewandten Orten trugen ihren Haß gegen die Herren der regierenden Stände in die Fremde hinaus und zeigten sich meist am gefügigsten, um denselben zum Trotze emporzukommen. Stuppa ermunterte den französischen Kriegsminister zum Ausbau von Hüningen, ohne zu vergessen, daß Basel dadurch gefährdet wurde.

Digitized by Google

als die Massen der Bürgerschaften und Landleute zu leiten („cultiviren") und zu befriedigen war, mußte in einflußreichen Stellungen dem König am nützlichsten werden. Ihr Diensteifer wurde durch geheime Spenden, die in geeigneter Zeit ihnen zuflossen, oft ohne großen Aufwand im Feuer erhalten. Der öffentliche Tadel, dem die Annahme solcher Schenkungen ausgesetzt war[1]), hielt Manche nicht ab, die Erpressung von Gnadengeldern sogar als Gewerbe zu treiben und selbst von feindlichen Mächten (z. B. Evangelische von Spanien) sich bestechen zu lassen, wogegen Andere, dem Strome eines verdorbenen Zeitalters gleichgültig oder widerwillig folgend, nur bei hervorragenden Anlässen in die Reihe der Beschenkten traten.

Die Ausgaben, welche Frankreich in der Schweiz zu bestreiten hatte, mußten nach Zeitumständen und örtlichen Verhältnissen verschieden sein. Da die Protestanten die Quelle ihres Wohlstandes in der Arbeit fanden und sich nicht immer lenksam zeigten, so hielten die Ambassadoren häufig selbst die denselben schuldigen Friedensgelder zurück. Die katholischen Orte bewahrten dagegen der spanischen Politik eine Anhänglichkeit, die nur durch außerordentliche Geldspenden niedergehalten wurde. Der Hof sah sich genöthigt, ihre alten Staatspensionen bedeutend zu erhöhen und großentheils dem Volke preiszugeben, die herrschenden Familien überdies durch ansehnliche Geschenke zu fesseln, wenn auch ihr Einfluß unsicher schien, die Jesuiten und Kapuziner durch Gunstbeweise zu gewinnen oder zum Schweigen zu bewegen, und von Zeit zu Zeit auch den Schützengesellschaften eine Gabe hinzuwerfen. Indem er später auch evangelischen Orten mit erhöhten Jahresbeiträgen entgegenkam, die für Rückstände und andere Nachtheile etwelchen Ersatz boten, wurde ihm die Last der Pensionen zuletzt beschwerlich. Im Jahr 1698 erreichten die Bundesgelder der XIII Orte den Betrag von 176,000 Franken, den der Antheil der zugewandten Orte und Unterthanenstädte (Baden, Mellingen, Bremgarten, Rapperswyl, Landeron ꝛc.) um etwa 30,000 Franken vermehrte. Die Jahrgelder der Katholiken bildeten schon damals nahezu drei Viertheile der ganzen Summe, wuchsen aber in den nächsten Jahrzehnden noch beträchtlich an. Den Städten Freiburg und Luzern trugen endlich die „Bundesfrüchte" je 30 bis 40,000, den drei Ländern je 20—24,000, Zug 17,000, Wallis 15,000 Franken ein. Aus dem glänzenden Haushalt der Gesandtschaft und der nie versiegenden Fülle königlicher Gnaden schöpfte Solothurn einen Wohlstand, den der Adel in höfischen Festlichkeiten zu entfalten liebte; auch die Unterthanen wurden in der Verehrung der Ambassadoren („Basidor") erzogen. Zu den regelmäßigen Ausgaben der Gesandten kamen noch Bestechungen von so großem Belang, daß im Jahr 1712 im Ganzen 530,000, und für den geheimen Bund der Katholiken 245,000 Franken verrechnet wurden.

---

[1]) In Städten und Ländern gehörte es zum Amts- oder Bürgereid, von fremden Mächten in keiner Weise Mieth und Gaben annehmen zu wollen.

Digitized by Google

Die Theilung der Bundes- und Gnadengelder überließen die Fürsten nicht dem Gutfinden der Kantone; sie nöthigten Widerstrebende selbst durch Verweigerung ihres Antheils, sich dem Willen der Geber zu unterwerfen. Dennoch wurde mit diesen Einnahmen sehr ungleich verfahren. In Schwyz und Nidwalden flossen die Pensionen ungeschmälert den Landleuten zu; Uri begann erst 1676, eine Quote derselben unter die Landsgemeinde zu vertheilen; eine ansehnliche Summe (3000 fl.) fiel in die Landeskasse. Glarus behielt nur wenig für den Staat und dehnte die Spendung gewisser „Theilgelder" zuletzt sogar auf unerwachsene Söhne aus. Die Appenzeller sparten ihre Bundesfrüchte für öffentliche Bedürfnisse auf. In Zug wurde das Friedgeld in die vier Gemeindekassen gelegt, der Rest durch die Familie Zurlauben nach Willkür vertheilt. Die spanischen und savoyischen Pensionen, die nicht so reichlich und noch weniger regelmäßig als die französischen flossen, wurden in derselben Weise verwendet.

Von den Einen mit Hingebung festgehalten, von Andern mit verschwiegener Abneigung ertragen, mußte die Verbindung mit Frankreich einen mit der Lage der Dinge wechselnden Anblick gewinnen. In den Umgebungen des Königs als Pensionäre betrachtet, wurden eidgenössische Gesandte immer mehr mit schmählichen Förmlichkeiten belästigt und die Nachgiebigkeit Einzelner der ganzen Körperschaft als Pflicht auferlegt. Hinwieder suchte der Hof nach Möglichkeit der Unterhandlung mit außerordentlichen Botschaften auszuweichen, weil diese ihren Zweck mit empfindlicher Schärfe zu verfolgen pflegten. Auf die Unabhängigkeit der Schweiz achteten indessen die französischen Ambassadoren im Verkehr mit den Vertretern feindlicher Mächte so wenig, daß selbst die Tagsatzung zu Rügen Anlaß fand. Wie persönliche Interessen der Gesandten in eidgenössische Angelegenheiten eingreifen konnten, zeigte das Benehmen von Caumartin[1]) und Du Luc. Während der Vorort ungeziemenden Ansprüchen (u. A. die Unterzeichnungsformel: „demüthigste" statt „dienstwilligste") sich nicht bequemte, sprach die Tagsatzung in Gesuchen an die königliche Regierung oft genug in einem Tone furchtsamer Ergebenheit[2]).

---

[1]) Im Jahr 1642 reiste Caumartin durch Mellingen nach Baden zur Tagsatzung. Als ihm dort ein Brückenzoll abgefordert wurde, schritt sein Gefolge zu Thätlichkeiten, wogegen dann die Bürger die Thore schlossen und sich bewaffneten. Ueber ihre Drohungen aufgebracht, führte der Gesandte Klage in Baden; die Tagsatzung verpflichtete die Mellinger, durch Abgeordnete fußfällig dessen Verzeihung zu erbitten, und ließ, da derselbe die Botschaft nicht aufnahm, sich ein ungemessenes Strafurtheil abdringen. Schultheiß, Stadtschreiber und Zoller von Mellingen wurden als Gefangene nach Baden geführt und um 400 Kronen gebüßt. Nur Zürich und Luzern ließen denselben ihren Antheil nach.

[2]) (Gesuch um Aufhebung der vertragswidrigen Sperre gegen Basel:) ... „Disse von Ew. Kön. May. verhoffendte gnedigste unnd angebottener gnaden gemesse wilfahr, werden unsser g. Herrn und Oberen umb Sie demüetigst und wir umb E. Kön. May. nach müglichkeit mit demüetigen

Digitized by Google

Die wort- und blumenreichen Vorträge der Gesandten wurden zwar in Zeiten der Spannung kurz und ernst, bei festlichen Anlässen aber gern in überschwänglichen Redeströmen erwidert und die gefeierten Personen vergöttert. Die Behandlung der einzelnen Stände wog übrigens Frankreich nach der politischen Stellung derselben ab. Die V Orte, Wallis und Graubünden, die mit dem Hause Habsburg verkehrten und wichtige Pässe beherrschten, wurden durch reichliche Spenden fügsam gemacht. Die laue Gesinnung der Bürgerschaft von Basel vergalt und befestigte eine unaufhörliche Beschränkung des Grenzverkehrs. Bern und Zürich nöthigten durch ihre Macht und ihre Beziehungen zu den protestantischen Fürsten, der Vorort besonders durch seine berechnete Vorsicht, den französischen Gesandten Achtung und kluge Schonung ab.

4. In den inneren Angelegenheiten stellte die Eidgenossenschaft das Bild einer zerrissenen Familie dar. Kaum vermochte sie den Bestand der alten Bünde zu wahren. Der dreißigjährige Krieg löste die Verbindung mit Rotweil, dessen spätere Gesuche um Einladung zu den eidgenössischen Tagen von den Reformirten nicht günstig aufgenommen und von den katholischen Ständen nur schwach unterstützt wurden; doch empfieng die Stadt noch wiederholte Beweise freundschaftlicher Theilnahme. Unter schärferem Widerspruche hielt Mühlhausen die Stellung eines bundesverwandten Gliedes fest, die nur durch die Hülfsleistungen evangelischer Städte gesichert war; dagegen fiel mit Straßburgs Uebergang an Frankreich dessen Bundesverhältniß zu Zürich und Bern für immer dahin. Daß Genf seine Unabhängigkeit gegen Savoyen und Frankreich zu behaupten vermochte, dankte es großentheils dem ausdauernden Beistande der evangelischen Vororte. Noch äußerst locker („wie die Samariter mit den Juden" [La Barde]) hieng die Republik der rätischen Bünde mit der „Schweiz" zusammen; sie unterhielt einen gesonderten Verkehr mit Frankreich, Venedig und Oesterreich und suchte nur in Zeiten der Noth die Vermittlung oder Hülfe der Eidgenossen. Im Jahr 1602 verband sie sich enger mit Bern; einer Verbrüderung mit Wallis wirkten die V Orte entgegen (1618); um eine Annäherung des letzteren an Bern zu verhüten, wurde das bestehende Bündniß mit den VII katholischen Orten nach Bedürfniß neu beschworen. Den Bischof von Basel bewogen die Erfahrungen des großen Krieges im Reiche, um eine Freundschaft mit den evang. Städten zu werben (1651 f., 1659); diese zeigten aber so wenig Neigung dafür, daß die Unterhandlung einschlief, zumal der Papst dieselbe verwarf. Auch eine (1652—54 von Wett-

---

Eid- und Pundtgnössischen affektionierten Diensten zue beschulden jederzeit geneigt willig E. König May. damit von Gott alles Contente wünschendte. Datum unnd In nunser Aller Nammen mit des Edlen Vesten, unsers Lieben unnd getrewen Landtvogts der Grafschaft Baden im Ergew Hans Caspar Eschers, des Raths der Statt Zürich, Insigell verschlossen den 20. Xbris 1649. Ew. Königl. May. Demüetigste Diener Von Statt unnd Landten der 13 Ortten der Eidtgnoschaft, Räth unnd Sandtboten, der Zeit uff den Tag zue Baden im Ergew volmächtig versambt..."

Digitized by Google

stein betriebene) Verbindung zwischen Neuenburg und den XIII Orten ließ die Gleichgültigkeit der letztern nicht zum Abschluß kommen.

Diese Abneigung gegen neue Bündnisse und Vertragspflichten kehrte sich selbst gegen ältere Bundesverwandte. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wurden zwar der Abt und die Stadt St. Gallen, Biel, Wallis, der Bischof von Basel, Genf und Graubünden häufiger zum Besuch der Tagsatzung eingeladen; allein die konfessionelle Eifersucht stellte auch diesen Antheil an den eidgenössischen Geschäften in Frage. Erst nach einigem Wortwechsel erhielt der Gesandte des Fürstabts von St. Gallen Zutritt bei der Eröffnungsfeier (1665); von der öffentlichen Berathung unter den XIII Orten blieb auch er grundsätzlich ausgeschlossen; die Zugewandten wurden mehr von ihren Glaubensgenossen, als von dem Bunde beigezogen und beschützt. Die V Orte fühlten sich berechtigt (1666), sie sogar von Offiziersstellen in fremden Diensten fern zu halten; sie widersetzten sich den von Wallis beanspruchten Ehrenrechten in fremden Diensten, während sie, den Reformirten gegenüber, auf eidgenössischen Tagen ihm willig den Vorrang gegen die Stadt St. Gallen einräumten. Mühlhausen ließen nur die evangelischen Städte, Rotweil dagegen nur die katholischen Orte bei einzelnen Verhandlungen zu.

Die Zersplitterung des bundesgenössischen Lebens prägte sich übrigens auch in den äußeren Formen des amtlichen Verkehres aus. Die allgemeinen Tagsatzungen wurden seltener; an ihre Stelle traten die Zusammenkünfte der Glaubensgenossen oder besondere Konferenzen zwischen einzelnen Orten, welche über manigfaltige Rechtsfragen sich auseinander zu setzen hatten. Innerhalb der XIII Orte selbst wurde der Unterschied des Alters und der Vertragsrechte derart festgehalten, daß die jüngern oder unbetheiligten, so lange sie nicht als Vermittler thätig waren, bei gewissen Verhandlungen ausstehen mußten. In gespannten Momenten traten dagegen die streitenden Orte aus, um eine mißbeliebige Erörterung abzubrechen. Die Schiedorte bildeten nach altem Herkommen eine besondere Gemeinschaft, die mit den Parteien unterhandelte und ihre Erklärungen vermittelte. So gestalteten sich die eidgenössischen Tage oft zu einer verwickelten Folge von engeren Berathungen über allgemeine oder kantonale Interessen (September 1712: 16 verschiedene Konferenzen).

In ruhigen Zeiten versammelten sich die Boten ungeladen zu der ordentlichen Tagsatzung in Baden[1]), die jährlich einmal stattfand, und, mit Ende Juni beginnend, gewöhnlich mehrere Tage dauerte. Der Jahrrechnung giengen

[1]) ... „Diese Stadt hat viel Kommlichkeiten, um die gemeinen Täge und Versammlungen daselbst zu halten, dann erstlich ist sie wohl erbauen, hat viel schöne und bequeme Herbergen, liegt an einem angenehmen und gesunden Ort, auch befinden sich zunächst darbey warme Bäder, welche so wol lustig als zur Gesundheit dienlich, und eine Ursach sind, daß viel Frömde solche besuchen', derhalben auch die Landleuthe um ihres Gewinns willen in Ueberfluß allerley zu Unterhalt des Menschen erforderliche Nothdurft auf die Märkte führen, daß also an Speise und Trank daselbst niemahlen kein Mangel gefunden wird: Zudeme liegt diese

in der Regel die allgemeinen Geschäfte voraus; die Schlußnahmen über die letzteren wurden durch Konferenzen der Glaubensparteien vorbereitet. — Die außerordentlichen Tage mußten ausgeschrieben und alle Orte besonders dazu geladen werden. Jeder Stand war befugt, eine Versammlung anzuordnen; es wurde aber Sitte, die Ausschreiben durch Zürich oder Luzern besorgen zu lassen. Nur die Vermittlungs-Ausschüsse pflegten die nöthigen Tage von sich aus anzusetzen. Begehrten fremde Mächte eine Sitzung, so waren sie genöthigt, die Kosten zu tragen. Der Besuch der Tagleistungen galt als eidgenössische Pflicht; einzelne Stände, die sich demselben entzogen, wurden gerügt. Der Aarauerfriede (XXXII, 4) drohte auch dieses schwache Band zu zerreißen. Die V Orte machten jetzt Schwierigkeiten, nach Baden zu kommen, und bezeichneten Frauenfeld als einzig annehmbaren Sitzungsort. Die Rücksicht auf die französischen Gesandten und die Wünsche von Freiburg und Solothurn brachte sie dann (1713—20) zu dem Abkommen, daß die gemeineidgenössischen Angelegenheiten („Standesgeschäfte") in Baden verhandelt und die Jahrrechnungen in Frauenfeld abgenommen werden sollten.

Die Selbstherrlichkeit der Stände spiegelte sich in dem Glanze, welchen ihre Botschaften zu entfalten pflegten. Zu Pferde oder in Sänften, begleitet von Standesreutern, Bedienten und Freunden, zogen die „Herren Ehrengesandten" („Magnifizenzen") an dem gewohnten Sitze der Landesväter ein. Der Untervogt zu Baden richtete ihre gegenseitigen Begrüßungen aus. Die altschweizerische Etikette erforderte bei ihrem Zusammentreffen einen feierlichen Handschlag. Der Vorort war verpflichtet, die Hauptgeschäfte je am Abend vor der Sitzung in allen „Herbergen" anzuzeigen. Die Verhandlungen wurden mit dem eidgenössischen Gruße eröffnet; dann berichtete Zürich über den Stand der vorgelegten Händel und erklärte die Befehle seiner Obern („Prinzipalen" ꝛc.). Nachdem auch die übrigen Orte ihre Instruktionen mitgetheilt hatten, folgte eine freiere Besprechung; der Landvogt oder ein besonders erwählter Beamter hielt die Umfrage, wobei Zürich den Vorgang hatte. Bei gleichgetheilten Stimmen gab der leitende Beamte den Stichentscheid; in manchen Geschäften wurde aber keine Abmehrung zugelassen. Den fremden Gesandten wurde von Zürich die Zeit der Audienz angesagt. Ihre Vorträge und die Berathungen der Tagherren waren in der Regel nicht öffentlich. Erforderte die verhandelte Frage eine schleunige Einholung neuer Vollmachten, so wurden die „Nachgesandten" (zweiten Boten) damit beauftragt. Aber nur in seltenen Fällen genügte dieses Mittel; die Einigung erfolgte, wo sie möglich war, oft erst nach mühsamen Verhandlungen und gegenseitigen Zugeständnissen. Auch für die genaue Aufzeichnung der Geschäfte war nicht immer zureichend gesorgt; zwar wurden für jeden Kanton besondere Abschiede ausgefertigt, aber kein

---

Stadt schier in der Mitte der Eydgenoßschaft, und haben die entlegensten Orte fast gleich weit dahin zu reisen, auch wird sie von den acht Orten beherrschet, daß also die meisten Orte gleichen Gewalt allda haben." Simmler-Leu.

Digitized by Google

allgemeines Rathsbuch gehalten, und die Evangelischen hatten fortwährend (bis 1712) über Entstellungen („liederliche, parteiische" Abschiede) zu klagen. Einem Vorschlage von Schwyz, die Meinungen aller Orte den Akten einzuverleiben, wurde keine Folge gegeben.

Die Oberleitung („Direktorium") der eidgenössischen Geschäfte führte mit geringen Ausnahmen der alte Vorort. Alle Zuschriften der Mächte giengen durch seine Vermittlung an die übrigen Stände; er hatte die Schreiben an dieselben zu entwerfen, aber den Standesobrigkeiten oder der Tagsatzung vorzulegen und nach ihren Wünschen abzuändern; nur in einzelnen Fällen wurde er bevollmächtigt, nach eigenem Gutfinden zu antworten. Er besorgte den Verkehr mit den Vögten, ernannte die Fürsprecher bei dem eidgenössischen Syndikat in den gemeinen Herrschaften, übte eine gewisse Aufsicht über das Münzwesen und genoß in manchen andern Dingen eine Art Vorschlagsrecht. Die Schranken seiner Thätigkeit waren durch keine schriftliche Uebereinkunft festgestellt; die Eifersucht der katholischen Stände und die Bedeutung Berns ließen übrigens keine „Vorherrschaft" aufkommen, obwohl die vaterländische Gesinnung der zürcherischen Staatsmänner auch den Gegnern Achtung abnöthigte. In Tagsatzungen, welche nicht der Vorort berufen hatte, führte der einladende Stand den Vorsitz und fortwährend behauptete sich Luzern als Mittelpunkt der katholischen Stände in einer bevorzugten Stellung; der Zwölferkrieg verschärfte endlich den Gegensatz zu den Protestanten wieder derart, daß die V Orte beschlossen (1712), die Zuschriften der Fürsten neuerdings von sich aus zu beantworten.

Der Geschäftskreis der Tagsatzung (XX, 7—9; XXVI, 3) behielt in den zeitweise schwierigen Verhältnissen zum Auslande und den inneren Irrungen Ausdehnung genug, um ihr fortwährend einigen Einfluß zu sichern. An der Verpflichtung festhaltend, bei Zwistigkeiten unter den Bundesgliedern vermittelnd einzugreifen, bewährte sie oft eine Ausdauer, welche der Erfolg nicht immer genügend lohnte. Noch häufig war sie veranlaßt, die Rechte einzelner Angehörigen gegen fremde Staaten in Schutz zu nehmen. Die Verwirrung des Münzwesens nöthigte sie zu stets wiederkehrenden Berathungen, welche aber wenig wirken konnten, weil ihre Beschlüsse nur noch als Vorschläge behandelt wurden[1]). Eben so fruchtlos war ihr Kampf gegen die Landplage

[1]) Die Verderbniß der Münzordnung in den Nachbarstaaten wurde in der Schweiz vielfach beklagt; allein die Verschiedenheit der Handelsbeziehungen machte eine Abhülfe im Innern schwer. Dazu kam der Uebelstand, daß die Verwaltung der Münze noch an mehrern Orten an Private verpachtet wurde, was bei der Ueberzahl der Münzstätten doppelt nachtheilig wirkte. Die häufige Herabsetzung geringer Geldsorten, ein Mittel der Nothwehr, wurde doch immer bitter empfunden; nur allmälig schränkten die Obrigkeiten die Prägung ein. Im Jahre 1699 vereinigten sich die Stände zur Festsetzung einer allgemein gültigen Probe für Silberwaaren (13 Loth), im Jahr 1714 fünf Städte zu einem Verkommniß, welches einigermaßen zur Besserung beitrug.

Digitized by Google

des Bettels; die angeordneten „Jagden" beseitigten das Uebel nicht, indem das ungleiche Verfahren der Stände und die Nachlässigkeit vieler Beamten die Vollziehung lähmte. In Verkehrsfragen mußte die Tagsatzung sich immer mehr auf bloße Anregungen und Wünsche beschränken; für durchgreifende Maßregeln hatte sie nur in den gemeinen Herrschaften freies Gebiet.

5. Während die Thätigkeit der Tagsatzung für das Bewußtsein der Einheit Zeugniß gab, enthüllte sich in dem Gange ihrer Verhandlungen nur zu häufig eine „qualvolle Zerrissenheit". Die Gewährung des Durchpasses für fremde Kriegsvölker, die Begünstigung Savoyens und Spaniens, die Nachgiebigkeit mancher Orte gegen Frankreich, die Bündnisse mit den protestantischen Mächten nährten den Argwohn, und die eigenmächtige Absonderung einzelner Stände von den beschlossenen Wehranstalten, die Gleichgültigkeit für die Handelsinteressen des gegnerischen Theils, das einseitige Vertrauen in die Gesinnung der verbündeten Fürsten brachte dem Ganzen vielfachen Schaden. Wohl drängte das Gefühl der natürlichen Verwandtschaft hin und wieder die Einflüsterungen des Nachbarhasses so weit zurück, daß allzu verletzende Zumuthungen des Auslandes abgewiesen und einzelne Maßregeln zum Wohle gemeiner Eidgenossenschaft (in Zeiten herrschender Seuchen ꝛc.) einmüthig durchgeführt wurden; allein diese bessere Stimmung wich selbst in kleinen Dingen leicht der gewohnten Eifersucht. So wurden Empfehlungen reformirter Stände (an Oesterreich) durch Boten der katholischen geschwächt, die Waat und Genf von dem eidgenössischen Schutzverbande ausgeschlossen und hiedurch die Evangelischen gereizt, sich einer Entwicklung des Erbvereines mit dem Kaiser zu widersetzen; so gelangte auch der (seit dem fünfzehnten Jahrhundert) vielfach erklärte Vorsatz, im Umkreise des Bundesgebietes keine Fremde als Beamte zuzulassen, nicht zur Erfüllung.

Diese Mängel der äußeren Politik ergaben sich übrigens großentheils aus dem Sondertriebe („Oertligeist") der einzelnen Stände. Das „liebe eidgenössische Recht" wurde zwar häufig in Anspruch genommen, allein die thatsächliche Anwendung desselben möglichst eingeschränkt und die örtliche Selbständigkeit auch gegen Glaubensverwandte eifersüchtig gehütet. Die Willkür in der Errichtung von Zöllen, der Verwaltung des Münzrechts, der Regelung des Verkehrs, der Ausbeutung gemeinsamer Rechte und dergleichen Angelegenheiten trug ihre bitteren Früchte in zahlreichen Spänen und Prozessen, die sich erst nach übermäßigen Opfern erledigen ließen. Andere Mißhelligkeiten entsprangen dem Ehrgeiz der leitenden Orte. Erbittert über Zürichs ernstliche Vermittlung im Bauernkriege gossen die siegreichen Berner Regenten ihren Groll in Flugschriften aus, welche die Zürcher, wegen mangelhafter Entschädigung für die Kosten ihres Feldzuges verstimmt, ebenso spitzig erwiderten, und diese Entzweiung vermochte auch der nachfolgende Kampf gegen die V Orte nicht auszugleichen. Unter den letzteren pflanzte sich die Spannung zwischen den Städten und Ländern fort. Luzern traute seinen ältesten Bundesgenossen geheime Absichten gegen seine Verfassung und seinen Wohlstand zu

Digitized by Google

und neigte sich deßhalb öfter zu Freiburg und Solothurn; mit Uri, dem Vorort der drei Waldstätte, gerieth es wegen eigenmächtiger Schritte in der Leitung der fünförtischen Geschäfte mehrmals in Streit.

Solche Reibungen traten indessen vor dem großen Gegensatze der Religionsparteien zurück. Die Beschwörung der Bünde wurde von den V Orten abgelehnt, die Reform der Verträge[1]) und die Neugestaltung der eidgenössischen

---

[1]) Projekt eines allgemeinen eidgenössischen Bundes (von Waser und Erlach; s. S. 122), 4. Juli 1655... (Aufzählung der von 1251 (statt 1291) bis 1513 geschlossenen Hauptverträge unter den XIII Orten)... Da aber das Wesen dieser Welt wandelbar und des Menschen Gedächtniß schwach und blöde ist und zergängliche Dinge bald vergessen werden; da auch die von den seligen Altvordern vorbehaltene Verbesserung und Bestätigung ihrer Bundbriefe seit unvordenklichen Zeiten und Jahren unterlassen worden und der unlängst entstandene Aufruhr gezeigt hat, was der „Erläuterung" bedarf, so sollen obige bei unterschiedlichen Anlässen und hiemit auch in ungleicher Form verfaßten und unvollständigen Briefe zu besserer Gedächtniß und Wissenschaft der Alten und Jungen in ein Instrument zusammengetragen und auf gegenwärtige Zeit gerichtet, dann auch eidlich bekräftigt und auf die Nachkommen fortgepflanzt werden... Alle Orte sagen einander in guten Treuen Freundschaft, Schirm und Hülfe zu gegen jeden Angriff an Leib oder Gut, an geistlichen und weltlichen Freiheiten, Regierungen und Regimentsformen, Gerichten, Satzungen oder Gewohnheiten. Würde irgend eines der im Bunde begriffenen (XIII) Orte mit Gewalt überzogen oder sonstwie angefochten, so daß es der Hülfe der andern bedürfte und für eine gemeine Vorberathung keine Zeit übrig wäre, so sollen alle von dem Angegriffenen nach eidlichem Erkenntniß gemahnten Orte ohne Verzug genügenden Beistand leisten in ihren eigenen Kosten. Würde der Einfall so unversehens stattfinden, daß ein öffentlicher Bericht an die Uebrigen nicht möglich wäre, so sollen diese auch ungemahnt „zufahren" und den Angriff abwehren helfen. Wenn aber die Hilfsleistung einigen Verzug erleiden mag, so soll der beschädigte Theil die andern „zu Tagen mahnen" an den passenden Ort, und was dann beschlossen wird, soll ohne alles Verziehen ins Werk gesetzt und von Niemand angefochten werden... Wenn an Städten, Schlössern und Herrschaften etwas erobert würde, so sollen zuerst diejenigen, die am meisten dabei zugesetzt, und dann auch Andere nach Gebühr und Billigkeit „angesehen" werden. Gefangene, fahrendes Gut, Brandschatzungen und andere Vortheile, als Erlös von wieder abgetretenen Eroberungen, sind jedoch nach der Anzahl der im Feld gelegenen Mannschaft zu theilen. Kommt es mit Jemand zum Kriege, so soll kein Friede geschlossen werden, ehe der verletzte Theil, nach dem Befinden der Mehrzahl, wieder zu seinem Rechte gelangt ist... Es soll aber kein Ort offenen Krieg anheben, ehe es sein Anliegen den Uebrigen vorgebracht und zum Aufbruch die Erlaubniß der Mehrheit erhalten hat, und es sollen alsdann die Andern ihm beistehen, als ob es ihre Sache wäre. Würde ein Theil mit einer fremden Macht Streit bekommen, und diese sich dem eidgenössischen Rechte unterwerfen, so soll dieses aufgenommen und alle Fehde vermieden werden. Niemand soll den andern vor fremden Gerichten suchen, sondern an dem Orte, wo der Angesprochene hingehört, und was hier gerichtlich erkannt wird, daran soll man sich beiderseits genügen lassen. Was Jeder bisher besessen hat, darin soll er geschirmt sein; so soll auch Niemand die Angehörigen der Andern

Digitized by Google

Kriegsmacht scheiterte an dem Argwohn der Katholiken; doch verhütete die bessere Einsicht der jüngsten Stände die Ausbildung eines reformirten Sonderbundes, der von Zürich und Bern empfohlen wurde (1655—70). Feindlicher Anschläge der Gegner gewärtig, suchte jeder Theil seine Sicherheit in Rüstungen und Befestigungen. Die V Orte unterstützten auch die Befestigung Badens; während Zürich zeitweise den Besuch dieser Stadt verpönte, errichtete Bern in Aarburg ausgedehnte Schirmwerke, deren Vollendung die fünf Orte nicht hindern konnten. Der Schwächen ihrer Stellung bewußt, sahen letztere in dem Abt von St. Gallen einen willkommenen Parteigänger (ca. 1650 f.), dem sie ihrerseits kräftigen Vorschub gewährten. Der materiellen Uebermacht der evangelischen Orte setzten sie ihre Eintracht entgegen; in den häufigen Konferenzen ihrer Führer wurden vereinzelte Regungen eidgenössischer Gesinnung niedergehalten[1]). Freiburg und Solothurn, in endlosen Streitigkeiten mit Bern verbittert, waren auf einen engern Verkehr mit Luzern angewiesen, enthielten sich aber bewaffneter Theilnahme an den Kämpfen der Hauptparteien. Den Glaubenseifer schürten Predigten und Klagschriften, zumal in Zeiten des Krieges; beide Theile waren genöthigt, gegen den Mißbrauch der Kanzel ein-

---

in seinen Schutz, Burg- oder Landrecht und Pflicht nehmen; wo dies dennoch geschähe, soll es auf die Mahnung des Geschädigten wieder abgethan werden.... (Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, wie Schuldbetreibung, Erbrecht ꝛc.)... Alle Theile sollen einander freien feilen Kauf zulassen unter Vorbehalt der herkömmlichen Zölle und Nutzungen, jedoch ohne neue „Aufsätze" und Beschwerden. Würden ein oder mehrere Orte oder Angehörige derselben in Zwietracht gerathen, so sollen die Unbetheiligten vorerst eine friedliche Ausgleichung versuchen; wird diese nicht möglich, so ladet der ansprechende Theil den angesprochenen auf die gewohnte Malstatt mit je zwei ehrbaren Rathsfreunden; können diese den Streit nicht in Minne vertragen, so sollen sie schwören, die Sache unparteiisch zu entscheiden, und bei ihrem Spruch soll es ohne weiteres Appelliren verbleiben; wenn sie aber in ihren Urtheilen zerfallen, so sind sie bei ihren Eiden schuldig, einen tauglichen Obmann zu erwählen; würden sie zu gleichen Stimmen auf zwei Männer fallen, so entscheidet unter diesen das Loos, und der Gewählte wird von seiner Obrigkeit angewiesen, die Sache auf sich zu nehmen; er kann einen der stößigen Sprüche bestätigen oder nach Gutfinden verbessern; in den nächsten zwei Monaten soll aber sein Urtheil ergehen und von den Parteien dankbar angenommen werden. Dabei wird ausdrücklich verdingt, daß jede Stadt, Land, Dorf oder Hof bei allen ihren Rechten, Satzungen, Gerichten, Freiheiten, Abschieden und guten Gewohnheiten gänzlich ungekränkt bleiben soll. Dieser Bund geht allen weiter zu schließenden Verträgen vor und ist allezeit vorzubehalten; damit derselbe desto mehr im Gedächtniß bleibe, soll er je zu 25 Jahren erneuert und nach einhelligem Gutdünken zeitgemäß verbessert werden.

[1]) Uri hatte s. Z. für ein Defensionswerk zu Gunsten Basels und Solothurns gestimmt. Die andern Orte tadelten diese Erklärung, indem es ihre Zustimmung hätte einholen sollen; sie sahen in einem solchen Vorgehen Gefahr für ihre Rechte und forderten, daß die Glieder ihres Bundes gleichstehen müßten, „wie die Haare einer Bürste" (1652 f.).

Digitized by Google

zuschreiten (1656, 1712), um Aufruhr und übelberathene Unternehmungen zu verhüten. Während die V Orte einzelne Beschwerden über fremde Unruhestifter[1]) austauschten, verzichteten die reformirten Stände frühzeitig auf den Gedanken, um die Entfernung der Kapuziner und Jesuiten zu bitten, weil sie fürchten mußten, mit solchen Anträgen die Massen zu reizen („in ein Hornussennest zu greifen"). Die Eifersucht unter den Konfessionen ließ eine Vermittlung durch Stände der „widerwärtigen" Religion nicht zu, so daß örtliche Späne und Unruhen in dem engeren Kreise der Glaubensverwandten beigelegt wurden. Selbst in wirthschaftlichen Verhältnissen waren beide Theile bestrebt, sich selbst zu genügen und sich gegenseitig abzuschließen[2]).

Daß die Eidgenossenschaft dennoch nicht auseinander fiel, hatte sie theils den Friedensbemühungen der französischen Gesandten, theils dem Einfluß der neutralen Stände und der Aufopferung einzelner Vermittler zu danken. Die Verdienste Wettsteins wurden zwar von einseitigen Parteihäuptern in Zweifel gezogen und Zweyer's mildere Gesinnung von den strengen Katholiken verdächtigt; allein die Gemäßigten erblickten in den Tugenden dieser Männer eine Bürgschaft für vaterländische Zielpunkte ihrer Wirksamkeit und knüpften an sie die Hoffnung besserer Zustände. In ähnlicher Richtung bewegte sich der Zürcher Burgermeister Joh. Heinrich Waser, der das Vertrauen aller Stände gewann und manche schwierige Händel als unentbehrlicher Schiedrichter beilegen half. Nicht minder rühmlich arbeitete Hans Balthasar Burkhart von Basel ein Menschenalter (1680—1714) hindurch für die Ehre und den Frieden des engern und weiteren Vaterlandes. Diese ehrwürdigen Staatsmänner wurden von andern unterstützt, welche das Gesamuntgefühl eidgenössischer Treue nie gänzlich verglimmen ließen.

6. Eine „unerschöpfliche Quelle des Haders" bildeten die gemeinen Vogteien gemischter Religion (§ 14). Die reformirten Gemeinden im Thurgau und Rheinthal besaßen an Zürich einen wachsamen und kräftigen Schutzherrn

---

[1]) „Wer hat sie (die Kapuziner) in ihrem Ordensregimente gestört, als etwelche ußländische Köpf, im Geist hochmüthig und in der Kutten einfältig,... zu höchster Ergernuß etwelcher Religionsstände, hoher Personen, Seelsorger, ihrer eigenen Klöster, Väter und Brüder;... da sie wie Samsonis Füchse das Feuer aller Verwirrung der Stände in die Erndt der Eidgenössischen Lieb und Einigung beigetragen,... ihre passiones, humores, Capricien, Fündt, schädliche Anschläg und gleichsam machiavellistische Praktiken mit dem Titel der ganzen Definition bementlet,... nach Verderbung der Reichsländer auf den feißtern und rühwigen Eidtgenössischen Boden und Gütern sich zu erfrischen gar vil Legat und Gottsgaben aus dem Land verschickt,... wider ihre eigenen Patrone und Gutthäter zu recalcitriren unterfangen..." (Juli 1660, Schreiben von Schwyz und Zug).

[2]) Der Salzhandel lag noch größtentheils in den Händen reformirter Unternehmer. Die fünf Orte waren darüber besorgt und knüpften Verhandlungen mit Oesterreich an, um ihr Bedürfniß unmittelbar zu befriedigen, kamen aber lange nicht zum Ziele, weil eine Verständigung unter den betheiligten Orten auch in solchen Geschäften schwer zu erzielen war.

Digitized by Google

ihres Glaubens und ergaben sich willig der kirchlichen Oberleitung des Vororts; die Mehrzahl ihrer Geistlichen waren Bürger von Zürich. Um seinen Einfluß fester zu gründen, brachte letzteres zahlreiche Gerichtsherrschaften käuflich in seine Gewalt. Dies begünstigte die Ausdehnung des evangelischen Glaubens, der nebenbei durch Heiraten so viele Anhänger gewann, daß die V Orte sich über Gegenmaßregeln berathen mußten. Zu diesem Abfall trug aber auch die Mißregierung bei, welche die Vögte aus jenen Ständen zu führen pflegten[1]), so daß ihre Obrigkeiten dem Geständniß nicht ausweichen konnten, daß die Unkatholischen durch „schöne Worte" und „reine Verwaltung" die Gunst der Unterthanen gewannen, während die „schändlichen Schindereien" der andern Beamten dieselben absenstig machten (1695). Zeitweise ermüdet durch die Reibungen, welche aus den kirchlichen Verhältnissen dieser Gebiete entsprangen, überlegten die Parteien mehrmals (noch 1712—13) den Plan, dieselben zu theilen; allein es ließ sich keine Grundlage der Verständigung finden.

Der Aarauer Friede beseitigte endlich den konfessionellen Druck, der auf den Reformirten gelastet hatte, und brachte den an Zürich und Bern abgetretenen Landschaften ein milderes Los. In den übrigen Vogteien dauerten die Uebelstände, welche die eidgenössische Verwaltung befleckten, fast ununterbrochen fort. Die regierenden Stände zogen zwar aus diesen Herrschaften geringen Nutzen[2]); dagegen wußten manche Beamte sich in kurzer Zeit zu bereichern und die Bestechungssummen, welche sie aufgewendet hatten (§ 10), mit Wucher wieder zu gewinnen. Die Tagsatzung war nicht geeignet, die Unterthanen dagegen zu schützen, indem viele Gesandte sich zu den Mitschuldigen zählen mußten. Ueberdies gewöhnten sich die Regenten, von ihren Angehörigen unbeschränkte Willfährigkeit zu fordern. Die Kosten der Grenzbesetzungen wurden jetzt ohne Bedenken den gemeinen Vogteien auferlegt und die Werbungen für die Solddienste am eifrigsten in den Unterthanenlanden betrieben und diese dadurch sowohl entvölkert als sittlich verderbt.

7. Die staatliche Entwicklung hatte ihr Ziel in der Ausbildung einer vollendeten Herrschergewalt. Wie in den Nachbarländern der Einfluß der Stände gebrochen und die Staatsgewalt in der Person der Fürsten vereinigt

---

[1]) Noch während die Tagsatzung mit Reformen für die Verwaltung der gemeinen Herrschaften umgieng, nahm ein Vogt von Zug im Thurgau für eine Scheltung 60 fl. Buße für sich und von einem auf 600 fl. lautenden Briefe 40 fl. Siegelgeld; einen zum Tode verurtheilten Verbrecher ließ er frei und preßte ihm dafür bedeutende Summen ab; in einem Jahre (1655) beliefen sich seine Unterschlagungen auf wenigstens 1500 fl. Dennoch begnügten sich die meisten Gesandten mit einem Verweise.

[2]) Thurgau ertrug 1649—80 im Durchschnitt jährlich etwa 305 fl. für die VII Orte zusammen, für die X Orte 665 fl.; 1714—20 für die VIII Orte 380 fl., für die X Orte 65 fl. In andern Vogteien meistens weniger, bis zu häufigem Rückschlag.

Digitized by Google

wurde, so schlossen sich auch die schweizerischen Regierungen von ihren Unterthanen ab; in dem Bewußtsein göttlicher Vollmacht erstarkt, wiesen sie widerwärtige Regungen derselben mit den Waffen zurück (XXIX). Die Sitte, in wichtigen Geschäften die Zustimmung der Angehörigen einzuholen, fiel nun allgemein weg (Bern 1589, Zürich 1620), indem es den „Freiheiten" der herrschenden Gemeinden zu widerstreiten schien, vor „erkauften" und „eroberten" Untergebenen Rechenschaft abzulegen. So wurden Kriege erklärt und Bündnisse geschlossen, ohne die Mitwirkung derjenigen, welche die größten Opfer zu tragen hatten. Um Anfechtungen gegen ihre Majestät zuvorzukommen, benutzten die Regenten jede Gelegenheit, früher ausgestellte Urkunden wieder in ihre Hand zu bringen.[1]) Die Rechtstitel der einzelnen Vogteien sanken in den Augen der Obrigkeiten zu widerruflichen Gewährungen herab, die deßhalb beschränkt und umgangen wurden, so weit das Bedürfniß einer gleichmäßigen Verwaltung es erfordern mochte. Diese Ansprüche an die abhängigen Gebiete richteten sich auch gegen die Gerichtsherren, welche da und dort sich erhalten hatten; die Verwicklung ihrer Befugnisse mit denjenigen des Staates führte sie nämlich leicht zu Uebergriffen, welche sie fast immer mit Verkürzung ihrer Rechte büßen mußten.

Die eingetretene Sonderung der Interessen machte sich äußerlich erkennbar in der Befestigung der Städte (1640 f.), welche ihr Selbstgefühl erhöhte. Diese Schranke ergänzte aber der Geist der Zeit durch die Vorrechte der Stadtbürger. An den Markt des Hauptortes gebunden, in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit vielfach gehemmt (§ 13), von Aemtern und Ehrenstellen, selbst in Schule und Kirche, ausgeschlossen, von Vögten und Geistlichen überwacht, denen vorzüglich das Wohl ihrer Standesgenossen am Herzen lag, der öffentlichen Versammlungen entwöhnt und auf kleinliche Gemeindeangelegenheiten verwiesen, gerieth das Landvolk mehr und mehr in einen Zustand abstumpfender Unterthänigkeit, nachdem seine Erhebung im Mittellande einen unglücklichen Ausgang genommen hatte. Und was die Mandate der Obrigkeit nicht immer vermochten: das Vertrauen der Massen zu gewinnen, das übernahm die Kirche,[2]) die ihre eigenen Zuchtmittel im Sinne der weltlichen Gesetzgeber zu handhaben pflegte.

---

[1]) In Zürich blieben von 18 Abschriften der „Spruchbriefe" nur 2 auf der Landschaft (1646 f.).

[2]) ... „Ist die Oberkeit von Gott verordnet, so beweiset und erzeiget derselbigen auch alle gebührende Ehr mit Worten, wie David gethan gegen dem König Saul ... und hütet Euch, daß Ihr derselbigen nienerinn übels redet, noch dieselbige schmähet; deutet derselbigen Worte und Werke zum besten auß; denn Gott sagt: den Göttern solt du nicht fluchen, und den Obersten in deinem Volk solt du nicht lästern. Ist die Oberkeit Gottes Ordnung, so entrichtet Ihro ihre Gefälle, Zinß und Zehenden getreulich und redlich, ohne betrugliche und vortheilhafftige Gesüche. Das seyt Ihr schuldig, wie es Euer Lieb weitläuffig in dem auß Gottes heiligem

Digitized by Google

Im Uebrigen gestaltete sich die Lage der Unterthanen vielfach verschieden. Die Landstädte behielten ihre eigene Gerichtsbarkeit („Stock und Galgen"), in gewissen Schranken die herkömmliche Selbstverwaltung und im Verkehr ihr „sonderbar Ell und Maß", mußten aber in bestimmten Fristen die Bestätigung ihrer Rechtsame nachsuchen und die Appellation an die höhere Obrigkeit gestatten. In dieser bevorzugten Stellung fanden sie, mit geringen Ausnahmen, ihren Vortheil in ruhigem Gehorsam. Die bäuerlichen Bevölkerungen traf im Ganzen ein weniger günstiges Loos. Neben persönlicher Freiheit bestanden noch verschiedene Grade der Hörigkeit, selbst einzelne Ueberreste der alten Leibeigenschaft.[1]) Die Obrigkeiten hatten zwar seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Aufhebung dieses Verhältnisses begünstigt, um Streitigkeiten zuvorzukommen, ihr Ziel aber nicht überall erreicht; da und dort wurden nur die gehässigsten Zeichen der Knechtschaft beseitigt. Die — äußerst manigfaltig abgestuften — Lasten der Zins- und Zehntpflicht wurden indessen nicht so drückend empfunden als die neuen Auflagen, die ohne Verständigung mit den Bauern gefordert zu werden pflegten, die Beschränkungen des Erwerbs,[2]) die gesteigerten Bußen, die strengen Polizei- und Sitten-Mandate, die wachsende Bevormundung der Gemeinden, die Habsucht und rohe Willkür vieler Beamten (XXIX).

Zu diesen Beschwerden gesellte sich unter Bevölkerungen, welche mit einem gewissen Wohlstande das Kraftgefühl eines zur Freiheit berufenen Stammes bewahrt hatten, die Erinnerung an die allmälig verlorenen Rechte, deren Werth im Gegensatz zu den Neuerungen der Obrigkeiten sogar überschätzt werden konnte. In den letzteren sahen sie einen Bruch der Verträge, welche sie an die Herrschaft banden, und wo sie dagegen sich auflehnten, forderten sie vor Allem die Rückkehr zu der einseitig verlassenen Grundlage, die

---

Befelch durch den Propheten Samuel (1. Sam., 8) beschribenem Königs-Recht lesen mag"... Die Pflicht des Gehorsams gegen die „Väter des Landes" wird auch dadurch begründet, daß sie die „Pfleger und Säugammen der lieben Kirchen" sind, und mit „unsäglicher Mühe, Arbeit, Fleiß und Kosten Kirche und Schule erhalten, Ehre und Lehre Gottes fördern," ꝛc. Aus einer Huldigungspredigt (1681) in Wädensweil.

[1]) Im Val de Ruz wurden 11 Grade persönlicher „Freiheit" unterschieden. Im Thurgau gab es noch 3—4000 leibeigene Familien, darunter eine beträchtliche Zahl, die zwei- oder dreifach den Todfall entrichten mußten, indem die (ca. 50) Gerichtsherren jeden unfreien Einzügling für sich in Anspruch nahmen, während die verlassenen Herren ihre Rechte nicht aufgeben wollten.

[2]) Basel verbot die Pflanzung neuer Obstbäume und die Verwandlung der Aecker in Wiesen, indem dadurch die Zehntherren Abbruch erlitten. Ebenso wurde die Abzahlung von Schulden und der Loskauf erblicher Lasten erschwert, um den Gläubigern einen bestimmten Zinsgenuß zu sichern. Für die Landschaft galt ein höherer Salzpreis als für die Stadt. Auch anderwärts wurden derartige Verordnungen aufgestellt.

Digitized by Google

Vorweisung der Urkunden, die Herausgabe der ihnen entzogenen Briefe; die um sich greifende Macht der Regierung wünschten sie auf die Befugnisse eines Schirmherrn zu beschränken. Als dann die Regenten sich zur Gegenwehr vereinigten, verfielen die Bauern auf Pläne, die zwar durch ihr Mißtrauen gerechtfertigt, aber in der Ausführung ungleich gefährlicher waren, als die Ueberschreitungen der Herren. Die Mäßigung und Lenksamkeit der empörten Massen und die „musterhafte Mannszucht" ihrer Heere, welche den Fremden Achtung einflößte, kam jedoch bei ihren Gegnern nicht in Betracht. Mit dem „Gottesgerichte" des Sieges nicht zufrieden gestellt, suchten sie das Bewußtsein ihrer Schwäche und den Eindruck, den ihre Unsicherheit hervorgebracht hatte, mit blutigen Strafgerichten zu verwischen. Einzelne Erleichterungen wurden später den Unterdrückten gewährt, allein der Weg zu einer beiderseits heilsamen Ausgleichung — die während der Unruhen ernannten Ausschüsse der Gemeinden zu einem ständigen Vermittlungsorgan zu entwickeln — nicht betreten. Nachdem der Sturm sich gelegt hatte, fuhren die Regierungen fort, die Landschaft durch allmächtige Vögte überwachen und zeitweise ausbeuten zu lassen, alte Festlichkeiten, verfängliche Sitten und Volkslieder zu unterdrücken und die Kraft der abhängigen Bevölkerung dem Interesse der Zünfte oder dem kriegerischen Ehrgeiz einzelner Geschlechter dienstbar zu machen. Städte und Länder hielten sich nun gegen ihre Unterthanen zusammen, und diesen blieb zuletzt nichts übrig, als in dem beschränkten Glück, welches die Ruhe ihnen gönnte, sich abzuschließen, oder auszuwandern (§ 13).

8. Dieser Rückbildung giengen andere Verhärtungsprozesse zur Seite. Die Burgerrechte wurden geschlossen (XXVI, 5) und in Folge dessen das Gemeindeleben auf engere Grundlagen gebaut. In den Städten war früher die Aufnahme neuer Burger nur durch hohe Gebühren erschwert; weitere Beschränkungen traten dann zwar allmälig hinzu; die Anziehungskraft des Stadtrechtes blieb indeß groß genug, um die Eifersucht der gebornen Genossen desselben zu wecken; das einzige Mittel, sich den Vollgenuß der erworbenen Vortheile zu erhalten, sahen sie zuletzt in der gänzlichen Abschließung gegen Außen. Zu einer solchen Maßregel gelangten sie aber nur zögernd und schrittweise. In Zürich wurde eine Zeit lang (1610 f.) von den Fremden, welche zu Stadt oder Land sich setzen wollten, die Bürgschaft gefordert, daß sie im Fall der Verarmung anderwärts Unterstützung fänden; die Heirat mit Landesfremden war mit dem Verlust aller burgerlichen Rechte bedroht; die auswärts wohnenden Burger wurden genöthigt, sich von Zeit zu Zeit um Erneuerung ihres Titels zu bemühen oder darauf zu verzichten. Im Jahr 1669 beschloß der Große Rath, in den nächsten zehn Jahren keine Burger anzunehmen, nach Ablauf jener Frist erneuerte er seine Verfügung, und seitdem wurde das Burgerbuch 108 Jahre lang nicht mehr geöffnet. In Bern wurde wiederholt (1651, 1660, 1694) die Annahme von Burgern eingestellt und an ihrer Statt eine Anzahl „ewiger Einwohner" zugelassen (1643 f.), die auf Handwerk und Handel angewiesen waren; die bloßen „Ansäßen" standen in

Digitized by Google

noch geringerer Achtung[1]). Basel war dafür besorgt, daß Häuser und Güter der Burger nicht in fremde Hände gelangten, schloß aber den Kreis der Burgerschaft später, als mehrere andere Orte (1706, 1718). Der Erfolg solcher Maßregeln ermunterte die Berechtigten zu immer weiteren Schritten. Da und dort wurde der bloße Vorschlag zur Aufnahme neuer Burger mit Strafen (1608 in Zug Verlust des Burgerrechts) bedroht. Auch dem Einzug von Niedergelassenen wurden allerlei Hindernisse bereitet, ihre Thätigkeit möglichst eingeschränkt, der ganze Stand in gehässiger Weise zurückgesetzt[2]). Diesem Verfahren kamen auch Seuchen und Kriege zu Hülfe, um die Burgerschaften rasch zu vermindern. In Luzern sank die Zahl der stimmfähigen Männer, den Rath der Hundert abgerechnet, auf 170 (1700), während die Beisassen (1653 ca. 300) sich immer noch vermehrten. Durch ihre Stellung im Genusse eines behaglichen Wohlstandes gesichert, gaben nun viele Burger die Arbeit auf, so daß an mehreren Orten die einst blühende Industrie verschwand; so gründete Solothurn seine Existenz vorzüglich auf den französischen Sold und die Freigebigkeit des Königs, aus dessen Geschenken es sogar die Kosten seiner Mauern bestritt (1667—1727).

In den Ländern wurde nicht weniger ängstlich der Vermehrung der vollberechtigten Familien vorgebaut. Schon die beliebte Vertheilung der Pensionsgelder und anderer Einkünfte legte es den Landleuten nahe, die Zahl der Theilhaber einzuschränken; so wurde das Landrecht immer seltener und in der Regel bloß auf Lebenszeit geschenkt, der Kaufpreis in raschen Sprüngen erhöht (Appenzell A. R. 1632: 100 fl., 1723: 600 fl.; Nidwalden 1664: 1000 fl.; u. s. w.), die Aufnahme an die Vorbedingung längerer Ansässigkeit (ca. 10 Jahre) geknüpft, der Nachweis über Ruf und Herkunft schwerer gemacht; die Abwesenden mußten ihr Recht in bestimmten Fristen (7—10 Jahre) bestätigen lassen; die neuen Landleute blieben überdies von

---

[1]) Sie durften in der Stadt keine Häuser besitzen; ihre Kinder mußten in den Kirchen der Nachbargemeinden getauft, ihre Todten schmucklos bestattet werden; sie hatten jährlich eine Gebühr zu entrichten und durch demüthiges Benehmen ihre Duldung zu verdienen.

[2]) Die Beisassen in Schaffhausen „konnten keinen Grundsitz erwerben und waren sogar in der Ausübung eines Handwerks beschränkt. Sie waren meistens Taglöhner und Rebleute, die Frauen Wäscherinnen. Sie wurden auf einem besondern Gottesacker und ohne Trauermusik beerdigt; bei Leichenbegängnissen bildeten sie den Schluß und giengen drei Mann hoch, die Bürger hingegen paarweise. In der Kirche hatten sie besondere Plätze und durften sich bei Strafe nicht unter die Bürger mischen. Ihre Kinder wurden zu einer besondern Stunde getauft; es war ihnen eine eigene Tracht angewiesen; sie wohnten in engen Gassen beisammen. Noch 1785 war ihnen verboten, Hunde zu halten. Im Konkurse giengen sie den andern Gläubigern nach. Der Ankauf von Wein war denen, die nicht wenigstens 10 fl. Schirmgeld bezahlten, untersagt. Die höher Besteuerten durften solchen gegen Bezahlung des doppelten Umgelds für ihren Hausgebrauch anschaffen."

Digitized by Google

Aemtern ausgeschlossen. Zuletzt faßten mehrere Orte den Beschluß, die schon zeitweise eingestellte Annahme von Landrechtsgenossen gänzlich abzuthun und allfällige Gegenanträge mit Bußen zu bedrohen. Nur durch dringende Geldnoth ließ sich Schwyz (1716) noch einmal zum Verkauf des Landrechts bewegen (für 1000—1500 fl.). Auch die Zulassung von „Hintersäßen" wurde immer mehr eingeschränkt und ihre bürgerliche Stellung zu völliger Unterthänigkeit herabgedrückt.

Gleichzeitig vollendete sich auf der Landschaft die Bildung festbegrenzter Kreise von Heimats- und Rechtsgenossen. Aus Hofverbänden (Twingen) und Kirchspielen setzten sich in manigfaltigster Verbindung die neuen Gemeinden zusammen, die unter staatlicher Aufsicht sich selbst zu regieren pflegten. Innerhalb ihres Bannes befanden sich meistens kleinere Körperschaften, die der Genuß der hergebrachten Gemeingüter vereinigte. In der Nutzung derselben durch keine äußere Macht beschränkt, suchten sie ihre Antheile nach Möglichkeit auszudehnen, indem die Zahl der berechtigten Hofstätten („Gerechtigkeiten") festgesetzt, das Erbrecht durch mancherlei Satzungen geregelt, die Heirat außerhalb der Genossenschaft mit Nachtheilen bedroht, die Aufnahme Fremder an bedeutende Einsatzsummen geknüpft ward. Besitzlosen Mitgliedern blieb nur ein unbedeutendes Weiderecht und ein gewisser Anspruch auf Leseholz übrig. Diese Genoßsamen schlossen sich eifersüchtig gegen einander ab, so daß der freie Zug zwischen denselben oft durch übermäßige Taxen erschwert war. In allgemeinen Angelegenheiten („Vaterlandssachen") standen sich Genossen und Ungenossen gleich; im Uebrigen waren die Dorfgemeinden in verschieden berechtigte Klassen zersplittert; auch hier fanden sich Hintersäßen und Aufenthalter („Gäste"). So dauerte unter neuen Formen die schroffe Ständegliederung des Mittelalters fort. Durch Unglück oder Verbrechen der Gesellschaft entfremdet, fanden aber viele Tausende ihre einzige Zuflucht in der Wildniß, in der zügellosen Lebensweise des „Bettelstandes", der als gefährlicher Friedensstörer dem Gericht einer unbarmherzigen Staatsgewalt verfallen mußte[1]).

9. Innerhalb der herrschenden Gemeinden setzte sich unterdessen die Ausscheidung eines allein regierungsfähigen Standes durch. Mit der Beschränkung der Burgeraufnahme giengen Hand in Hand Beschlüsse, welche den neuen Bürgern und ihren Nachkommen die werthvollsten Rechte entzogen. Die Geschlechter, die im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die höhern Ehrenstellen in ihren Besitz gebracht hatten, suchten nämlich ihrem früher nur „stillschweigend

[1]) „Viele Hunderte solcher Unglücklichen wurden ohne Umstände erschlagen oder nach kurzem Verfahren hingerichtet, Tausenden wurden die Ohren geschlitzt, eben so viele auf die Stirne gebrandmarkt, auf die Folter gelegt und mit Ruthen gestrichen. Massenweise wurden sie auf die Galeeren gesendet und Bern und Zürich errichteten aus ihnen ein besonderes Regiment für Venedig, welches Verdmüller gegen die Türken führte..."

Digitized by Google

anerkannten" Vorrecht gesetzliche Geltung zu verschaffen und alle übrigen Familien von den Aemtern fern zu halten. Um die zurückgesetzten Burger leichter zu beherrschen, beförderten sie den Abschluß derselben gegen Außen, während da und dort dem Zufluß von Beisassen im Stillen Vorschub geleistet und durch letztere die Bürgerschaft im Schach gehalten wurde. Die Regimentsfähigen („Standesfamilien") sonderten sich zuletzt gänzlich von den „gemeinen Burgern" ab und ließen ihnen nur die niedrigsten Stellen übrig. Selbst in einzelnen Zunftstädten (Basel ꝛc.) verlor die Gemeinde alle Bedeutung; die „Burger" wurden auf die Ausbeutung gewerblicher Vorrechte und genossenschaftlicher Nutzungen beschränkt und verkamen dabei in engherzigem „Spießburgerthum".

Als sich die Standesgeschlechter in ihrer Stellung befestigt und ihren Kreis geschlossen hatten (1650—80 f.), sonderten sie sich selbst wieder in Klassen von verschiedener Berechtigung. Die Lücken, welche durch aussterbende Familien entstanden, wurden von einzelnen mächtigen Geschlechtern ausgefüllt, die dadurch ihren Einfluß verstärkten. Nicht immer wurde dieser Vorzug dem persönlichen Verdienst oder edler Herkunft zu Theil; während altadelige Familien zurückgedrängt wurden, schwangen sich Söhne einfacher Handwerker zu den höchsten Stellen empor. Den fehlenden Glanz ihrer Namen suchten die bürgerlichen Patrizier im Auslande, um dem anerkannten Erbadel der Heimat gleichzukommen, und mit diesem Bestreben paarte sich bald die Sitte, die Stammbäume festzustellen, den Ursprung des Hauses in ferne Vergangenheit hinaufzurücken, sogar von altrömischen Geschlechtern abzuleiten. Hieraus entsprangen viele kleinliche Zwiste und genealogische Prozesse, welche Jahre lang den Frieden der kleinen „Republiken" zerstörten. Um solche Händel niederzuschlagen, wurden endlich Patrizíat und Adel als gleichbedeutend erklärt und der beanspruchte Vorrang fremder Titel aberkannt.

Diese Entscheidung berührte aber das Machtverhältniß der einzelnen Geschlechter und ihres Anhanges nicht wesentlich; während die Einen ohne Unterbruch in Aemtern standen, mußten Andere sich mit spärlichen Antheilen begnügen. Bei den Wahlen schlichen sich Mißbräuche ein, welche durch Vorschriften und Verbote nicht unterdrückt werden konnten; diese Satzungen wurden zwar regelmäßig beschworen, aber eben so häufig straflos übertreten, weil die Gesetzgeber sie nicht zu handhaben vermochten. Das „Praktiziren" kleidete sich in alle erfinnlichen Formen; hier wirkten Schmeicheleien, Besuche, Versprechungen, dort Geschenke oder Gastmähler, in manchen Fällen auch Drohungen; in diesen Umtrieben spielten besonders die „Weiber" und „Töchter" eine wichtige Rolle. Da die Verdienste der Väter und Ahnen häufig die Mängel der Nachkommen bedeckten, so strengten sich nur Wenige an, ihrer Stellung würdig zu werden; die Ueberlieferung in der Familie ersetzte bei der Mehrzahl das persönliche Streben. Diese Geringschätzung für das Amt verrieth sich auch in nachlässiger Theilnahme an den Geschäften; die Rathsversammlungen waren meistens nur schwach besucht, und während manche kleinliche Formsache mit großem Aufwand von Reden und Schriften behandelt

Digitized by Google

wurde, schenkte man oft auch den wichtigsten Fragen nur ein halbes Ohr. In der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, in der Rechtspflege und Gesetzgebung hatte diese Sorglosigkeit an manchen Orten verderbliche Folgen. Um so mehr fühlten die Regenten das Bedürfniß, ihre Thätigkeit in ein dichtes Geheimniß zu hüllen[1]); der Eid der Verschwiegenheit, der gegen Bürger und Landleute in der Regel volle Geltung behielt, leistete jedoch den Gaben fremder Gesandten keinen Widerstand[2]). Auch in andern Dingen machte sich dieser Einfluß geltend; die Parteinahme für verbündete Fürsten verschärfte nicht selten die innern Gegensätze in den Räthen und trieb selbst die Standeshäupter zu offener Feindschaft.

Neben einer Entartung, welche schon Zeitgenossen zu ernstem Tadel reizte[3]), pflanzte sich jedoch in manchen Familien eine bessere Gesinnung fort. Viele Beamtete hielten durch ihre Biederkeit und Pflichttreue das Gute aufrecht; das Ansehen ihrer Tugenden legte der Leidenschaft Anderer einen Zügel an und schützte das Gemeinwesen vor gänzlicher Verderbniß; die Stimmen der Warnung, die bald von Staatsmännern, bald von Predigern erhoben wurden, fanden deßhalb immer etwelches Gehör und hatten zeitweise erfreuliche Wirkung.

10. Je nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Orte bildete sich die Aristokratie in verschiedenem Grade aus. In Zürich verhinderte sowohl die Eifersucht gegen den Adel wie die Regsamkeit und Macht der Zünfte die vollendete Ausbildung eines Patriziats. Am wenigsten konnte es den „Junkern" gelingen, die höchste Gewalt in ihrem Kreise zu vereinigen; gegen die Gemeinde sich abschließend[4]), wurden sie mißtrauisch beobachtet, auf die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rathssitze eingeschränkt und selbst gegen unbedeutende „Burger" zurückgesetzt[5]). So behauptete die Regierung den bürgerlichen Charakter, den sie in frühern Bewegungen stufenweise gewonnen hatte.

---

[1]) Noch spät im achtzehnten Jahrhundert wurde Vieles selbst den Protokollen der Geheimen Räthe — in Städten und Ländern — nicht anvertraut und den weiteren Rathskörpern manches Wichtige verborgen.

[2]) Es gab übrigens auch schweizerische Regierungen, die sich auf solchem Wege von den Beschlüssen anderer, zum Theil feindlicher, Orte Kenntniß verschafften.

[3]) Im Jahr 1658 erschien ein Buch, „Heutelia" betitelt, welches in Form einer Reisebeschreibung die Zustände der Schweiz mit scharfem Spotte und meist treffendem Urtheil beleuchtete; die herrschenden Mißbräuche in Staat und Kirche wurden freimüthig getadelt und eine Reihe der vernünftigsten Reformen vorgeschlagen. Die Berner Regierung, die sich besonders getroffen fühlte, forschte dem Verfasser (der Patrizier Jak. Graviseth) nach und nöthigte ihn, die Stadt zu verlassen; die Schrift wurde strenge verpönt.

[4]) Sie wohnten beisammen, heirateten nur unter sich und ließen in ihren geselligen Zirkeln keine Bürger zu; die Frauen trugen eine ihren Stand auszeichnende Kirchenkleidung ꝛc.

[5]) Es war ein „offenes Geheimniß", daß kein Junker zum Bürgermeister befördert werden sollte.

Digitized by Google

Die Zünfte wählten ihre Vorsteher selbst und übten hiedurch auch in Zeiten der Erschlaffung noch einigen Einfluß auf die Wahl der Räthe aus. Das Bewußtsein der Gleichberechtigung pflanzte sich auch unter den geringsten Bürgern fort, und während sie sich den Unterthanen als geborene Herrscher gegenüberstellten, schenkten sie dem da und dort entbrannten Kampfe gegen die Anmaßungen einer Minderheit ihre rege Theilnahme[1]). Dennoch schmolz die Zahl der regierenden Geschlechter immer mehr zusammen; die Stellen im Kleinen Rathe und die höheren Aemter wurden von wenigen Familien besetzt, und mit Hülfe der Wahlbestechungen brachten sie den Großen Rath in die Gewalt ihrer Freunde und Blutsverwandten; darum errichteten auch sie eine Scheidewand[2]) gegen die zurückgebliebene „Bürgerklasse", deren Berührung sie zu vermeiden suchten. Von einer Bürgerschaft umgeben, die Gewerbe und Handel dem Solddienste vorzog, und durch die vorörtliche Stellung vielseitig angeregt, bewiesen übrigens die Regenten im Ganzen eine löbliche Thätigkeit für öffentliche Zwecke, und einzelne Staatsmänner leuchteten durch seltene Tugenden voran; allein mit der thatsächlichen Erblichkeit der Aemter und Würden drangen allmälig auch mancherlei Schäden ein. Diese enthüllten sich im Toggenburgerkriege; einzelne Machthaber gaben durch Bestechlichkeit und Schwäche Anstoß zu geheimen Klagen, Verhören und Zerwürfnissen, an denen sich die Begierde nach einer Reform entzündete. Ihr entschlossenster Sprecher war der Obmann Bodmer. Die Bürgerschaft, der erfahrenen Mißachtung satt und über die Entartung der Staatshäupter empört, schenkte seinem rauhen Eifer willig Gehör und war einen Augenblick zu gewaltsamem Losbrechen geneigt, folgte aber bald dem milderen Vorschlage, eine Versammlung auf dem Lindenhofe abzuhalten (8. September 1713) und dem Großen Rathe die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung nachzuweisen. Ihrem Gesuche wurde ohne Verzug willfahrt, die Mitwirkung der Zünfte hingegen abgelehnt; ihre Ausschüsse erhielten nur das Recht, die bürgerlichen Beschwerden[3]) vorzuberathen und der Behörde einzureichen. Zu

[1]) Nirgends fanden die Bestrebungen der Basler Ausschüsse (s. u.) so großen Beifall wie in Zürich. Auf den Zünften wurde auf ihre Gesundheit getrunken; Korrespondenzen ermunterten dieselben zu fester Beharrlichkeit; auch der Gr. Rath war in seiner Mehrheit den Basler Oligarchen abgeneigt und begünstigte soweit möglich eine heilsame Reform.

[2]) „Länger als ein Jahrhundert rang die Familie der Orelli vergeblich um die Wählbarkeit zu Amt und Würde; sie mußte durch die Drohung, insgesammt nach Bern überzusiedeln, erzwingen, was weder Verdienst noch Verbindung mit den angesehensten Familien in Zürich ihr zu verschaffen im Stande war. Bei der Abstimmung im Großen Rathe waren 120 Mitglieder als Verwandte im Ausstand" (1679). Vulliemin.

[3]) Die Reformartikel drangen auf neue Bestätigung der burgerlichen Rechtsame, genauere Rechenschaft in der Verwaltung öffentlicher Güter, regelmäßigeren Besuch der Rathssitzungen, Ausschluß von Vater oder Sohn in Einer Behörde, alljährliche Zensur über die Rathsglieder, Entlassung der Invaliden und der in

Digitized by Google

ihrer Prüfung bestellte der Gr. Rath eine Kommission, die ihrer Aufgabe mit großem Eifer oblag, um den Berathungen der Zünfte den Vorsprung abzugewinnen. Da die Bürgerschaft sich allmälig theilte, so wurde es der Regierung leicht, ihre Gewährungen einzuschränken; sie wurden indessen angenommen (14. Dezember) und konnten, wenn die Regenten sie redlich beobachteten, auf gute Wege führen; allein „das alte in der beschränkten Anschauungsweise einer Zeit des Rückschrittes aufgewachsene Geschlecht war unverbesserlich", und „noch mußten Jahre vergehen, ehe Zürich bedeutende Früchte seines Reformversuches zu sehen bekam."

Dem Berner Patriziat kam der Mangel einer Zunftverfassung (XX, 14) und nebenbei auch das Erlöschen einer bedeutenden Zahl regierender Geschlechter zu Statten, so daß sich dasselbe frühzeitig (1550—1660) abschließen konnte. Deßhalb wurden die neuen Burger verpflichtet, ihren Beruf beizubehalten und wenigstens auf Einen Sohn zu vererben, und nach dem Schluß des Gemeinderodels (1680) auch Burger und ewige Einwohner angehalten, ihre Wappen aufzustellen. Während aber das „rothe Buch" die Namen von 360 regierungsfähigen Familien vereinigte, war die Zahl der wirklich herrschenden längst auf 150 gesunken, und im Lauf der nächsten Jahrzehnde schmolz sie bis auf 100 zusammen, wovon die stärkere Hälfte im Großen Rathe mehrfach vertreten war. Auch in diesem engen Kreise walteten Zerwürfnisse über die Geltung der Adelsbriefe, die erst in späterer Zeit (1724—31) geschlichtet wurden, und in den eingeführten Titulaturen („Wohledelfeste, Edelfeste, Feste") und Standestrachten prägten sich empfindliche Unterschiede der Achtung aus.

Im Alleinbesitze der Aemter gewöhnten sich die Patrizier frühe an Nachlässigkeit und Willkür in der Verwaltung. Viele Vögte beuteten ihre Macht zu Erpressungen aus und reizten durch herrisches Gebaren die Unterthanen zu finsterem Mißmuth. Die Einkünfte des Staates wurden durch Sorglosigkeit oder Untreue verkürzt, die Rechenschaft säumig abgelegt, Rückstände und Unterschlagungen mit verderblicher Nachsicht geduldet und einzelne Frevler, die mit der Ehre der Obrigkeit spielten, erst nach langem Zögern bestraft, die auferlegten Bußen oft ermäßigt oder gänzlich erlassen. Während die Regierung mancher gerechten Beschwerde keine Genugthuung zu verschaffen wagte, entwickelte sie einen übermäßigen Eifer gegen öffentlich ausgesprochenen Tadel[1]). Der Seckelmeister Frischherz, der die eingerissenen Uebelstände

---

fremden Diensten abwesenden Rathsherren, Verminderung der Kaufleute (damals ca. 40) im Gr. Rath; strengere Ueberwachung der Landvögte, einige Verbesserungen im Gerichtswesen, in der Sittenpolizei und Armenpflege, größere Sorgfalt in der Staatskanzlei und Bürgerbibliothek, Abstellung des „Praktizirens" um Kirchenpfründen, Hebung des versunkenen Schulwesens, Errichtung eines Lehrstuhls für vaterländische Geschichte, ꝛc.

[1]) Im Jahr 1645 wurden alle Burger in und außer der Stadt in Eid genommen, daß sie eine eben erschienene Schmähschrift nicht verfaßt. Alt Landvogt Müßlin, der in der Trunkenheit die ganze Regierung und einzelne Herren ge-

Digitized by Google

bekämpfte, wurde wegen geringer Versehen in Untersuchung gezogen (Juli 1639), der Empörung angeklagt und (5. März 1640) vor dem Rathhause enthauptet[1]). Der Bauernkrieg mahnte die Obrigkeit zu besserer Aufsicht; die anstößigsten Verfehlungen wurden seitdem bestraft, daneben aber meistens milde verfahren[2]). Indem die Patrizier jedes bürgerliche Gewerbe — den

---

schmäht hatte, wurde nach Bern gebracht und in Eisen gelegt. Seine Reue und die Fürbitten seiner Zunft und Familie erwirkten eine Begnadigung; er wurde indeß genöthigt, kniend um Verzeihung zu bitten, aus dem Rath der CC gestoßen, zur Zahlung der Kosten und einer Buße von 2000 Pfund angehalten und von Stadt und Land verwiesen (1646), später jedoch wieder zu Gnaden angenommen. — Nach dem Bauernkriege wurde mit Luzern und Solothurn vereinbart, alle in dieser Zeit verbreiteten Lieder zu unterdrücken; auch das Bild Leuenbergers war eine verbotene Waare. Die Buchdrucker erhielten die Weisung, ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Nachrichten über den Bilmergerkrieg auszugeben.

[1]) Frischherz war, obwohl einem „Plebejer"-Geschlechte angehörig, im Jahr 1614 Mitglied des Großen Rathes in Bern und 1620 Schultheiß in Thun geworden; wegen einer Nachlässigkeit um 500 Pfund gebüßt (1627), gelangte er doch bald in den Kleinen Rath und wurde endlich (1636) zum deutschen Seckelmeister, der zweiten Stelle im Staate, erhoben. Das allgemeine Vertrauen, das er durch seine Geistesgaben und Tugenden erworben hatte, rechtfertigte er auch später, indem er die ihm ertheilten Aufträge mit musterhafter Umsicht ausführte. Indem er aber verfassungsgemäß die vorfallenden Unregelmäßigkeiten rügte, zog er sich den Haß vieler Mächtigen zu; Beamte, wie Georg Tribolet, der wegen Schulden, Erpressungen und Rückständen immerfort betrieben werden mußte, schwuren ihm bittere Rache. Als seine Verantwortung nicht genügend erfunden wurde, floh er nach Biel, und da er hier nicht lange sicher war, so wendete er sich nach Basel. Der Generalmajor Hans Ludwig von Erlach, mit dem er persönlich verfeindet war, ließ ihn aber in Rheinfelden verhaften (Januar 1640) und lieferte ihn aus. Ein roher Entwurf zu einer Vertheidigungsschrift, der in seinen Papieren gefunden wurde, bot nun Stoff zu ernsteren Anklagen. Das Gericht, das aus seinen erklärten Feinden bestand, scheute übrigens kein Mittel der Entstellung, um ihn vernichten zu können. Dennoch wurde im Großen Rathe das Todesurtheil nur mit 2 Stimmen Mehrheit ausgesprochen. Den größten Theil seines bedeutenden Vermögens mußten dann die Erben dem Staate überlassen. — Frischherz wurde der Vermuthung angeklagt für Dinge, die man sonst für Bagatellen hielt; „vielleicht wurde er aber härter bestraft, weil er ein Gegner des Patriziats war." H. L. v. Erlach.

[2]) Mit dem Verfahren gegen Frischherz steht in grellem Widerspruche die gegen Samuel Tribolet bewiesene Schwäche. Dieser hatte sich als Vogt in Trachselwald der gröbsten „Schindereien" schuldig gemacht; als die Bauern unruhig wurden (März 1653), sah der Rath sich bewogen, von ihm Rechenschaft zu fordern. Er wußte indeß die Verantwortung hinauszuschieben, leistete dann willkommene Dienste gegen die Aufständischen, konnte sich aber nicht entschließen, durch Rückerstattung einiger Bußen die schreiendsten Klagen zu beseitigen, stellte sich erst auf die vierte Ladung vor dem Geheimen Rathe, beschimpfte die zur Untersuchung verordneten Beamten und kam der wiederholten Mahnung zum Ersatz der erpreßten Gelder

Digitized by Google

Weinhandel ausgenommen, den sie sich vorbehielten, — verschmähten, um einzig für und durch den Staat zu leben, waren sie großentheils auf die Einkünfte der Aemter angewiesen. Um diese zu erlangen, überboten sie einander durch Bestechungen und andere Umtriebe, die das Gesetz umsonst verpönte; kaum vermochten die Satzungen über den Rang der verschiedenen Stellen, die Wartefristen, das Alter und Verdienst der Bewerber die Wahlbewegung in gewissen Schranken zu halten. Als alle Verbote gegen das Praktiziren sich fruchtlos zeigten, führte die Regierung für die Besetzung der Landvogteien das Loos ein (1710). Die Ergänzung des Großen Rathes, die früher (bis 1610) jährlich, seitdem aber ganz unregelmäßig geschehen war, wurde endlich durch ein Statut (1688) geordnet; die Zahl der Mitglieder (wie überall der Kleine Rath eingeschlossen) wurde bei der Erneuerung auf 299 erhöht, sollte dann aber unter 200 sinken, ehe wieder eine Ergänzung stattfinden durfte.

Während diese Regierung an schweren Gebrechen krankte, entfaltete sie in anderer Richtung Eigenschaften, die ihr eine großartige Stellung erwarben. Die Ausdehnung des Gebietes (ca. 235 Quadratmeilen), die Fülle der Hülfsmittel, die manigfaltigen Rechtsverhältnisse der Unterthanen, die Berührungen mit mächtigen Nachbarn hatten Reize genug, um die herrschende Gemeinde zu fesseln, und boten vielen Gliedern derselben Raum zu unausgesetzter Thätigkeit im Staatsdienst. Zu dem Ansehen der Erfahrung gesellte sich eine Würde der Haltung, die durch Wohlwollen gemildert Zutrauen und Achtung einflößte. Begünstigte der Militärdienst im Auslande die Einführung fremder Sitten, die Scheu vor Arbeit und Studien, oder die Ueberhebung gegen Bürger und Landleute, so gewährte er doch auch manche fruchtbare Anregung. An die Bewegung in großen Verhältnissen gewohnt, und befreit von der

---

nicht nach; ja er griff den Schreiber des Rathes, in dessen eigener Wohnung, mit offenem Degen an, um ihm gewisse Schriften abzunehmen. Der Fürbitte seiner Verwandten konnte der Große Rath nicht widerstehen, so daß er auf die Bestrafung dieses Frevels verzichtete. Nach Verhörung der Kundschaften über die Bußenklagen wurde Tribolet seines Amtes entsetzt, von Stadt und Land verwiesen und zum Schadenersatz verurtheilt; eine Begnadigung sollte frühestens in drei Jahren gewährt und dann durch eine Buße erkauft werden. Er fügte sich aber diesem Spruche (3. Februar 1654) so wenig, daß er mehrmals aufgefordert werden mußte, seine Amtsrechnungen und Zinsrödel abzuliefern und die Kläger zu befriedigen. Auf inständiges Bitten seiner Anverwandten wurde er dennoch vorzeitig in den Großen Rath aufgenommen, später als Landvogt nach Baden geschickt und bald darauf (1666) nach Wiflisburg befördert. Jetzt rächte er sich an den ehrenfesten Männern, die seine Bestrafung durchgesetzt hatten, durch gemeine Schmähschriften. Der Rath war empört, aber nicht stark genug, um mit gebührendem Ernste einzuschreiten; er machte alle möglichen Aussöhnungsversuche, bewilligte dem Verleumder mit „erbarmenswürdiger" Langmuth einen Aufschub um den andern und konnte nur durch dessen beispiellose Frechheit dahin gebracht werden, ihn endlich „seines Amtes und burgerlichen Ehrensitzes (im Großen Rathe) zu privíren" (18. Januar 1667).

Digitized by Google

anderwärts maßgebenden Schonung der stadtzünftischen Interessen, faßte die Verwaltung ihre Aufgabe von umfassenden Gesichtspunkten auf und förderte ohne verletzende Parteinahme für einzelne Landestheile das Wohl des Ganzen (§ 13). Der Einfluß vaterländisch gesinnter Männer drang zwar nicht immer durch, bemaß sich aber in wichtigen Angelegenheiten mehr nach den geistigen Kräften als nach äußerer Macht. In schwierigen Zeitläufen traf die Regierung mit geübtem Blicke die nöthigen Anstalten zur Wahrung ihres Rechts und Besitzes und die bevollmächtigten Ausschüsse, die geheimen Kundschafter, die vertrauten Berichterstatter handelten in der Regel mit einem Einverständniß und einer Sicherheit, die glücklich zum Ziele führte. Durch die Verbindung von Einsicht und Kraft (§ 12) schwang sich das aristokratische Bern in den Augen der Fremden zu einem Staate zweiten Ranges empor.

Die Bedeutung dieses Gemeinwesens spiegelte sich nebenbei in dem Schattenbilde ab, welches der berühmte „äußere Stand" davon gab. Durch glänzende Waffenthaten und allezeit bewährte Kriegsbereitschaft hatten in früheren Zeiten die Berner Freischaaren sich verdient gemacht; als ihre wilde Kraft und Sitte sich mit der neuen Heeresordnung nicht mehr vertrug, trat an ihre Stelle eine friedliche Gesellschaft (1556), welche die Waffen nur noch in prunkhaften Aufzügen und Scheingefechten zu gebrauchen pflegte. Sie gab sich eine Verfassung, wählte Beamte, hielt Rathstage, führte eine eigene Kasse und stellte sich dem „inneren Stande" als treues Gegenbild zur Seite. Die Mitglieder (1571: 223) wurden im „Stadtbuch" verzeichnet; Ein- und Austretende mußten eine Gebühr erlegen, die Beamten (vom Schultheißen bis zum Läufer 30—50 Personen, dazu 8—10 militärische Stellen, 47 Landvögte für gebrochene Burgen, u. s. w.) bedeutende Opfer übernehmen; wer ein Amt ausschlug, hatte eine Krone zu zahlen. Auch unbedeutende Nachlässigkeiten wurden hier nicht geduldet. Die Bußenordnung, die mit musterhafter Strenge gehandhabt wurde, bildete eine reiche Einnahmsquelle. Beschimpfungen gegen das „Regiment" wurden ohne Gnade bestraft, die darüber ergangenen Urtheile von der Regierung geschützt. Die Feste theilten sich in den Aufritt für die Berittenen, und den Umzug für die Schützen. Da sie aber allmälig in leere Paraden und verschwenderische Gelage ausarteten, so wirkte die Obrigkeit auf eine Reform des äußeren Standes hin, um denselben zu einer Vorschule des wirklichen Staatslebens zu gestalten (1687). Der Eintritt wurde nun wesentlich erschwert; doch waren alle zünftigen Bürger dazu berechtigt, sogar ermuntert; die Mitglieder konnten bei der Wahl des Großen Rathes mitstimmen und in denselben befördert werden. Die Regierung trug die Kosten der militärischen Uebungen und zog Truppen von der Landschaft herbei, um ihren Glanz und Nutzen zu erhöhen. Für die öffentlichen Geschäfte galten die Satzungen des inneren Standes als Muster; an den nämlichen Tagen fand die Wahl der Räthe und Vorsteher der beiden „Stände" und der feierliche Umzug derselben statt. Neben dem „Bären", der den innern Stand darstellte, gieng ein „Affe", als Sinnbild der Nachahmung; das Fest schloß mit einer reich besetzten Mahlzeit.

Digitized by Google

In diesem Spiele gewannen die zum Regiment Berufenen die nöthige Kenntniß der verwickelten Ordnungen und Formen des heimischen Staatswesens; die Andern lernten, sich mit diesem eingebildeten Antheil an der Herrschaft zu begnügen[1]).

Der erste Versuch, die Herrschaft des Patriziates zu brechen, wurde in Luzern gemacht, wo sich dasselbe seit dem sechszehnten Jahrhundert völlig ausgebildet hatte. Die Burger sahen sich theils zurückgesetzt, theils von zahlreichen Beisassen in Gewerbe und Handel verkürzt. Die lange verhaltene Unzufriedenheit äußerte sich endlich in Klagen und Drohungen gegen die „Junker" (November 1651). Der Rath schritt sogleich zu Verhören, unterhandelte mit den Führern der Bürgerschaft und konnte sie bewegen, nur die materiellen Beschwerden einzureichen (9. Dez.). Diese bezogen sich auf die starke Zunahme der Hintersassen und ihrer Betriebsamkeit, den schädlichen „Ueberlauf der Fremden", die Duldung „unnöthiger" Handwerke in den Dörfern, die ungleiche Bestrafung „bürgerlicher Fehler", die Besetzung der geistlichen Pfründen mit Nichtburgern, u. A. „Meine Gnädigen Herren" nahmen aber die „Supplikation" mißfällig auf, weil sie an „den höchsten Gewalt" (die Hundert, — nicht an die „natürliche Obrigkeit") gerichtet wurde und auf die alten Freiheiten zurückwies. Jetzt übergaben die Burger eine zweite Bittschrift, welche die Herausgabe der Freibriefe forderte und auf die Herstellung völliger Rechtsgleichheit in der Gemeinde abzielte. Der Rath nahm neuerdings Untersuchungen vor, verzichtete aber auf einen Strafprozeß, weil die Sache nicht „gefährlich ausgefallen", und begnügte sich mit Verweisen und Drohungen; das „Conventikeln" wurde indessen streng untersagt. Um die Interessen der Bittsteller zu theilen, befriedigte dann der Rath die Mehrzahl derselben durch die Gewährung materieller Vorrechte. Als aber Melchior Rüttimann, dessen Familie von der Rathsfähigkeit ausgeschlossen war, auf den politischen Forderungen der Denkschrift beharrte und deßhalb verhaftet wurde, gerieth die Bürgerschaft in heftige Gährung, so daß der Gr. Rath ihren Führer gegen eine Abbitte freigeben mußte.

Die Obrigkeit sah hiemit jede Gefahr beseitigt und suchte bei den Bürgern Beistand gegen die empörten Entlebucher (20. Februar 1653); die Gemeinde erklärte sich wirklich zu Opfern bereit und blieb eine Zeit lang ruhig. Nachdem aber die Bauern durch einen Schiedspruch der Vermittler gewisse Forderungen erreicht hatten, verlangte die Bürgerschaft (21. März) Oeffnung der Archive und Vorweisung ihrer Freiheitsurkunden. Der Gr. Rath trat alsbald mit der Gemeinde zusammen und legte ihr einige Briefe vor, tadelte aber das Verfahren ihrer Häupter, die bei den Ländern Rath eingeholt hatten, und schlug die Annahme weiterer Beschwerden ab, lud jedoch später, als sich die Bauern wieder erhoben hatten, die Bürger zur Eröffnung ihrer

[1]) Aehnliche Gesellschaften bestanden auch in Schwyz, Unterwalden, Zug, Neuenburg, Freiburg und Solothurn; Letztere wurden von Bern aus häufig zu gemeinsamer Ergötzung eingeladen.

Digitized by Google

Klagen ein und unterhandelte mit ihnen über die möglichen Zugeständnisse. Die Bürgerschaft erhielt jetzt Antheil an der Besetzung der Räthe und mancher Aemter und an der Entscheidung wichtiger Geschäfte, so daß die Verfassung auf völlig neue Grundlagen gestellt ward (17.—23. Mai). Nichts desto weniger setzten einzelne Bürger ihren Verkehr mit den Bauern fort, um ihnen die Stadt in die Hände zu spielen; sobald aber die Landschaft zum Gehorsam zurückgekehrt war, begann der Rath eine strenge Untersuchung gegen die Urheber der Unruhen; die Bürgerschaft lieferte nun mit einhelligem Beschlusse die Urkunde des abgedrungenen Vertrages aus. Dagegen ließen die Räthe auf Verwendung der Geistlichen Milde walten und ergänzten die frühern Bewilligungen durch einige Zusätze (27. Juli), welche die überwiegende Mehrzahl mit der Obrigkeit aussöhnten. So gieng dieser „Burgerhandel" beinahe spurlos vorüber.

In Basel hatte der Reformationssturm (XXII, 3) den Zünften die Wahl der Meister und Sechser, d. h. des Großen Rathes, und diesem die Besetzung der obersten Aemter und des Kleinen Rathes gebracht. Letzterer nahm aber schon 4 Jahre später die ihm abgedrungenen Zugeständnisse zurück, und seitdem ergänzte er nicht nur sich selbst, sondern auch den Großen Rath, dem er bald (1550 f.) die wichtigsten Befugnisse entzog. In seiner Anmaßung immer weiter schreitend, erklärte er aus eigner Macht die Stellen der Zunftmeister lebenslänglich, indem er die jährliche Neuwahl gesetzlich in eine bloße Bestätigung verwandelte (1664). Bald darauf (1676) wurden die Stadtgerichte genöthigt, die Motive ihrer Urtheile dem Kleinen Rathe mitzutheilen und über dieselben Rechenschaft abzulegen; doch verzichtete er nach einigen Jahren auf diesen beispiellosen Uebergriff. Aller Aufsicht und Beschränkung enthoben, gewöhnten sich indeß die Regenten, mit den öffentlichen Gütern nach Willkür zu schalten und sie als Erbgut auszubeuten; die Verderbniß gieng so weit, daß die Staatsrechnungen lange Zeit (1615 bis 1661) nicht mehr untersucht und die Stiftungen beinahe gänzlich vernachlässigt wurden. Die Familien Burkhard und Socin theilten sich als Führer zweier Parteien in die Regierung; wer ein Amt begehrte, mußte einer derselben dienstbar werden. Die Wahlumtriebe, zum Theil von Weibern geleitet, unterhielten die widerwärtigste Käuflichkeit. Lange predigten die Geistlichen ohne Erfolg gegen die schmähliche Entartung der Behörden; eine Verordnung gegen die Bestechungen, die der Rath endlich erlassen mußte (1688), wurde bei der Wahl eines neuen Burgermeisters (Nov. 1690) offen verhöhnt und bei Seite gesetzt. Da die Prediger neuerdings ihre Stimme erhoben, so gerieth die Bürgerschaft in Gährung, und der Gr. Rath, der zu unwürdiger Abhängigkeit[1]) erniedrigt war, ergriff begierig den sich bietenden Anlaß, den

[1]) „Nicht nur war der Gr. Rath durch die verderblichen Wahlformen in völlige Abhängigkeit vom kleinen gebracht und beinahe aller Theilnahme an den öffentlichen Geschäften beraubt worden, sondern man beobachtete auch nicht einmal mehr den äußern Schein; und es kam endlich so weit, daß man den großen Rath in

Digitized by Google

ihm zustehenden Einfluß wieder zu erwerben. Die „strafbare Sorglosigkeit", welche der Kleine Rath in der Hüninger Festungsfrage (XXXI, 5, 6) bewies, und der Wucher der Machthaber, der die Theurung verschlimmerte, empörte die Bessergesinnten. Zwei Mitglieder des Rathes traten mit einigen Sechsern und Geistlichen heimlich zusammen, um Reformartikel zu entwerfen. Als der Rath, um die Verantwortlichkeit wegen des Festungsbaues von sich abzuwälzen, den Großen Rath einberief (18. Nov.), wies der erste Sechser auf die Dringlichkeit einer bessern Harmonie zwischen den Räthen hin; die große Mehrheit stimmte ihm bei und die Regenten waren genöthigt, eine Berathung darüber zu versprechen; da sie aber zögerten, so ordnete eine Versammlung von fünfzig Sechsern eine Botschaft an sie ab, um ihre Klagen und Wünsche vorzubringen. Dann setzten jene ihre besondern Zusammenkünfte fort, wählten einen Ausschuß und trennten sich von dem Kleinen Rathe (1. Dez.). Der Herrscherdünkel der Einen und die Eifersucht der Andern führte nun zu einem langwierigen und heftigen Streit, in welchen auch die Bürger und die Eidgenossen verwickelt wurden.

Einen Augenblick schien der Kleine Rath zum Nachgeben geneigt; die von den Sechsern vorgeschlagene Festsetzung über das Verhältniß der obersten Gewalten[1]) wurde bewilligt (23. Dezember); da er jedoch die angeordnete Bestrafung des „Meineids" (Verletzung der „Ballotir-Ordnung") der Mitwirkung der Sechser zu entziehen suchte, so stellten diese tiefergreifende Forderungen, welche die damals überwiegende Socinische Faktion nicht anerkennen wollte. Der Rath benutzte die drohende Nähe französischer Truppen, um einige Mannschaft vom Lande in die Stadt zu ziehen und eidgenössische Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn zu begehren. In dem Wahne, die Bürgerschaft gewinnen zu können, wendete er sich unversehens an die Zünfte (25. Januar 1691). Diese verlangten indeß Bedenkzeit und wählten dann (60) Ausschüsse, welche sofort ihre besonderen Wünsche aussprachen und den gelehrten Sechser Doktor Petri, der bisher ihr Rathgeber gewesen, zu ihrem Sprecher ernannten. Diese Vorgänge verstärkten die Stellung des Großen Rathes; die Burkhardische Partei sah den Augenblick

---

zehn und mehrern Jahren nur ein einziges Mal versammelte... Dabei trug man dann immer Sorge, vorher mit dem ersten Sechser, der nach den Mitgliedern des Kleinen Rathes stimmte, die Abrede zu treffen, daß er ohne weitere Berathung der Meinung des Kleinen Rathes beistimmte, was bisher von demselben geschehen, mit Dank billigte und ihm ferner alles überließ; die Uebrigen folgten diesem Rathe, womit dann die Sitzung aufgehoben wurde." H. Escher.

[1]) Die höchste obrigkeitliche Gewalt ist bei beiden vereinigten Räthen, wenn sie ordentlich zusammenberufen werden; vereinigt können sie Fundamentalsatzungen machen; beide behalten ihre Rechte; in Zukunft sollen alle Aemter von kleinen und großen Räthen zugleich besetzt werden. Aus dem großen und dem kleinen Rathe werden je zwei Geheimherren gewählt, die in 2 oder 3 Jahren geändert werden sollen; ihnen sind alle bekannten Verletzungen der Ballotir- (Wahl-) Ordnung anzuzeigen, damit sie untersucht und bestraft werden können....

Digitized by Google

gekommen, sich an ihren Gegnern zu rächen. Die Zunftmeister Socin und Salathe wurden ihrer Aemter entsetzt und die ihnen auferlegten Bußen unter arme Bürger vertheilt. Die eidgenössische Botschaft fand jetzt keine günstige Aufnahme; der Gr. Rath lehnte mehrmals ihre Zwischenkunft ab, und die Bürger, von Gleichgesinnten in Zürich und Bern in ihrem Vorhaben bestärkt, zeigten sich mißtrauisch. Die Strafurtheile wegen Bestechungen befriedigten sie nicht; die Ausschüsse beschwerten sich, daß die Regierung die „großen Verbrecher" nicht anzutasten wagte, und brachten eine Reihe weiterer Forderungen vor, welche auch bei den Sechsern Bedenken erregten und größtentheils abgelehnt wurden. Als der Große Rath hierauf die Bürger zur Ruhe ermahnte, antworteten sie durch eine Abordnung von 112 Ausschüssen (20. Febr.), daß vor Allem die Obrigkeit gereinigt werden müßte, und bezeichneten zwei Hauptschuldige (Rathsherr Gernler, Stadtschreiber Harder), die ohne Verzug zu bestrafen wären. Indessen verlor Petri das Zutrauen der Gemeinde, da er sich um die erledigte Rathschreiberstelle bewarb; an seiner Statt wählten die Ausschüsse den Arzt Joh. Fatio zu ihrem Vorkämpfer (25. Februar). Eine Mahnung zur Eintracht, welche die Tagsatzung an Basel richtete, verfehlte die erwartete Wirkung auf die Bürger durch das gebieterische Benehmen des Ueberbringers, des Untervogtes Schnorf von Baden. Um der angekündigten Vermittlung zuvorzukommen, drangen nun die Ausschüsse auf schleunige Untersuchung der eingeklagten Gehülfendienste einiger Weiber. Da ihnen „Alles zu langsam gieng", bestürmten sie die Räthe mit ihren Denkschriften, forderten den Ausschluß aller des „Meineids" Verdächtigen und die Zulassung bei den Verhören, und drohten für den Weigerungsfall mit offenem Ungehorsam. Die Festigkeit des Gr. Rathes reizte sie endlich, zu einem wirksameren Mittel zu greifen. An der Spitze von einigen Ausschüssen forderte Fatio den Austritt von 29 benannten Rathsgliedern, als „der Bürgerschaft widerlich"; dann strömten die Bürger bewaffnet vor dem Rathhause zusammen und hielten die Behörde gefangen (10½ Stunden), bis sie die verlangte Entsetzung mit Brief und Siegel gewährte. Um das Zutrauen der Bürger wieder zu gewinnen, verhängte der Große Rath ernstliche Strafen (5—6000 Thlr., Eingrenzung ins Haus ꝛc.) gegen einige der schuldigsten „Praktikanten" und beschloß, bei der Berathung über französische Angelegenheiten die nähern Verwandten in Frankreich dienender Offiziere auszusetzen. Die Ausschüsse begehrten aber noch weitere Maßregeln der Strenge, die Abstellung verschiedener Mißbräuche in der Staatsverwaltung und die Wahrung der hergebrachten bürgerlichen Rechte.

Nun trafen die Gesandten der Tagsatzung (Escher von Zürich, Dürler von Luzern) ein, um eine Vermittlung zu versuchen (4. April). Der Große Rath schien geneigt, dieselbe anzunehmen, ließ sich aber durch den Widerspruch der Ausschüsse zu einer Ablehnung bringen, bewilligte noch die Entlassung von 9 Mitgliedern und überließ den Zünften, nachdem er zum zweiten Mal im Rathhause belagert worden war, „auf ewige Zeiten" die Wahl der Sechser, Meister und Oberstzunftmeister (30. April, 2. Mai). Das gewaltsame Verfahren der Bürger, das von einem Theil der Räthe heimlich begünstigt wurde,

Digitized by Google

erregte indessen Besorgniß bei den Regierungen der Städte; schon hielten mehrere Stände sich verpflichtet, die bedrohte Obrigkeit mit den Waffen schützen zu helfen. Die Tagsatzung mahnte die streitenden Theile, sich einer Mediation zu fügen (10. Juli). Die Räthe anerkannten sie und ernannten einseitig die zu berufenden „Sätze", während die Ausschüsse keine Schiedsrichter zulassen wollten. Doch setzten die Deputirten des kleinen und großen Rathes die Erörterung der eingereichten Beschwerden eifrig fort, um den Mediatoren nur die Bestätigung des Verglichenen übrig zu lassen. Die Umtriebe der „Malcontenten" (entlassene Beamte ꝛc.) verursachten aber einen plötzlichen Auflauf (22. Juli). Es hatten sich Gerüchte von Mordanschlägen verbreitet, welche große Gährung erzeugten. Einige Ausschüsse klagten vor dem Rathe über vier Bürger, welche heimlich um Anhänger warben; vor dem Rathhause kam es zu Zänkereien, und bald gieng der Lärm durch die ganze Stadt; die Bürger schlossen die Thore, besetzten die Hauptwache, forderten neuerdings die Verhaftung der vier Angeklagten, brachen, nachdem dieselben entflohen waren, in mehrere Häuser ein, um die verfolgten Unterschriften (zu Gunsten einer eidg. Mediation) herauszusuchen, und richteten dabei großen Schaden an; der Rathsdiener und mehrere andere Personen wurden mißhandelt und gefangen. Die Bürger blieben in den Waffen, bis die Räthe den gewünschten Ausgleich getroffen hatten. Dann wurde eine allgemeine Amnestie verkündigt und die Eidesleistung ohne alle Unruhe vollzogen (26. Juli f.). Schon freuten sich die Gemäßigten über den erreichten Frieden, als die Malcontenten, „welche überall die wüthendsten Drohungen hören ließen", denselben durch bewaffnete Aufbrüche zu stören versuchten; der Landvogt zu Mönchenstein und seine Mitverschwornen wurden aber durch eine Anzahl Bürger, die mit dem Stadtbanner gegen sie auszogen, zur Flucht getrieben.

Die Ankunft der Mediatoren[1]) gab den Dingen bald eine unerwartete Wendung. Der Große Rath anerkannte indeß ihre Dazwischenkunft erst auf die Zusage hin, daß die neulich gewählten Mitglieder ihre Stellen behalten dürften (7. Aug.); die Bürger stimmten (viermal) nur theilweise zu und erhoben Beschwerde wegen versuchter Ueberlistung. Der Rath begünstigte dagegen einen Aufstand der Kleinbasler, um die Mediation zu erzwingen, und untersagte alle Zusammenkünfte und Bewegungen, in der Absicht, den Einfluß der Ausschüsse gänzlich zu vernichten. Nach reiflicher Prüfung der Akten bestätigten die Vermittler die geschlichteten Streitpunkte (28. August); dann wurden die entlassenen Rathsglieder in drei Klassen getheilt und zu allmäliger Wiederwahl empfohlen, und zwei der Angesehensten („ohne Berührung ob sie schuldig oder unschuldig") sogleich in ihre Stellen eingesetzt[2]).

---

[1]) Acht Gesandte mit dreißig Dienern und vierzig Pferden (29. Juli).

[2]) Christoph und Hans Balthasar Burkhard (§ 5). „Wie weit mußte es gekommen sein, daß sich einige der angesehensten Magistratspersonen nicht schämten, so wieder aufgenommen zu werden!" Escher.

Digitized by Google

Die Ausschüsse sollten durch Drohungen und allgemeine Zusicherungen zur Ruhe gebracht werden, reichten aber nochmals einige Wünsche ein, welche auf die Befriedigung der Bürger abzielten. Die Obrigkeit willfahrte ihnen ohne Widerstand und der Kleine Rath stellte nun eine Friedenserklärung aus; allein die Beschwörung derselben wurde von Vielen verweigert; die Malcontenten und die Anhänger des alten Zustandes giengen mit dem Beispiel des Ungehorsams voran. Die Klein-Basler machten einen Anschlag auf Fatio und setzten ihn auf dem Rathhause gefangen (21. September); die Machthaber ließen seinen Gegnern freie Hand, nahmen deren Klagschrift ungescheut an und leiteten, die Amnestie gänzlich mißachtend, die verlangte Untersuchung ein. Der Bürgermeister (Socin) befleckte sich mit schnödem Wortbruch gegen die Bürger, welche, um gefährliche Auftritte zu verhüten, Fatio's Freilassung forderten, und ließ die nächtlich gesammelten Truppen Feuer geben. Sobald der Rath sich stark genug fühlte, ließ er 50 Bürger verhaften, Fatio, Joh. Müller und Konrad Mosis, die achtbarsten Führer der Ausschüsse, einem strengen Verhör, den ersteren grausamer Folterung unterwerfen und alle drei zum Tode verurtheilen[1]). Die Faktion, welche den Namen Obrigkeit führte, benutzte jetzt ihren Sieg mit maßloser Rachgier aus. Ueber 23 Bürger wurden Geldbußen, Landesverweisung, Ehrlosigkeit, Verlust des Bürgerrechts, Einschließung in ihre Wohnungen, Zuchthaus und Schellenwerk ausgesprochen (3. Oktober); ohne auf Zürichs Mahnung zur Milde zu achten, setzte der Rath diese Strafgerichte in großem Maßstabe fort; die Protokolle der Ausschüsse wurden öffentlich verbrannt, die Stadtwache um 100 Mann verstärkt, die Amnestie kraftlos erklärt, die meisten neugewählten Sechser durch die früher entlassenen Rathsherren ersetzt und zuletzt auch die offenkundigsten Frevler wieder zu Aemtern befördert. Ueber Petri, der unterdessen in Zürich

---

[1]) Die Verhöre „wurden (26. Sept.) mit der größten Eilfertigkeit bis tief in die Nacht fortgesetzt, damit man das Urtheil vollziehen könne, ehe sich die Eidgenossen in die Sache mischen. Daher wurde dann den 27. September, obschon es Sonntag war, Großer Rath gehalten. Vergeblich wurde vorgestellt, daß es etwas Unerhörtes sei, an einem Sonntage Blutgericht zu halten; vergeblich wurde durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, daß das Gericht bis zum folgenden Tage solle verschoben werden; die herrschende Faction, vor der nun Alles zitterte, ungeduldig, ihre Opfer fallen zu sehen, erklärte es für ein „Rothwerk", weil man der Ruhe nicht trauen könne, und setzte es endlich durch, daß das Urtheil mußte ausgesprochen werden. Aber als man ... auch noch gegen mehrere andere die gleiche Strafe aussprechen wollte, so widersetzten sich die großen Räthe, für ihre eigene Sicherheit besorgt, mit solcher Heftigkeit, daß man davon abstehen mußte. Das Urtheil wurde den 28., Morgens, auf dem Platze vor dem Rathhause vollzogen, damit die Rathsherren das grausame Vergnügen hätten, die Hinrichtung mit anzusehen, und ihren Triumph recht auffallend zu machen. Weder das Urtheil noch die Anklage wurde verlesen, und Trommeln und Pfeifen übertönten während des Zuges nach dem Schaffote jede mitleidige Stimme..." Escher.

Digitized by Google

und andern Städten eine Zuflucht gefunden, wurde nach langem Prozesse ein Todesurtheil ausgesprochen, sein Bild an den Galgen gehängt (20. Juli 1692) und später seine Schmähschrift („Basel Babel") dem Scharfrichter übergeben. Der Kleine Rath versuchte dann neuerdings, den Gr. Rath zu unterdrücken, fand aber entschlossenen Widerstand und mußte sich mit denselben vertragen. Dagegen wurde das Wahlrecht der Zünfte vernichtet (1692, 1698), und in Folge dessen nahm das Verderben der Bestechungen bald wieder in vollem Maße überhand. Nach zwanzig Jahren griff man endlich zum Loose (Februar 1718), um wenigstens diesen Mißbrauch überwinden zu können („Einundneunziger Wesen").

Schaffhausen erweiterte sein Gebiet durch kluge Verträge mit den verburgerten Grafen von Sulz (1656) und andern Herren der Nachbarschaft. Diese Erwerbungen wirkten aber auf die innern Verhältnisse der Stadt nicht günstig ein. In den Zünften erlahmte die frühere Betriebsamkeit; die Bürger suchten bequeme Aemter oder lebten aus den Zinsen der gemeinen Güter; die öffentliche Gewalt und die fettesten Stellen fielen indessen einer mäßigen Anzahl von Familien zu, die ihren Vorrang durch allerlei Mittel zu behaupten wußten. Der Kleine Rath eignete sich allmälig einen ungebührlichen Einfluß an; einzelne Staatshäupter duldeten keinen Tadel mehr und verfolgten freimüthige Aeußerungen mit niedriger Rachsucht. Erst im Jahr 1688 drang die Bürgerschaft mit der lange betriebenen „Reformation" der Verfassung durch. Sie bewahrte nun das Recht, alljährlich die Räthe zu besetzen, ihre Beschwerden gegen die Regierung frei zu berathen und der Obrigkeit vorzulegen, und an dem Loose um gewisse Stellen theilzunehmen. Dennoch behauptete der Kleine Rath eine sehr ansehnliche Macht; der Große Rath wurde meistens nur so weit zu den Geschäften beigezogen, als die neuen Satzungen erforderten (5 Mal jährlich). In wichtigen Angelegenheiten übernahm ein geheimer Rath die Vorberathung. Eine bedeutende Zahl von Aufsichtsbehörden wurde größtentheils aus Mitgliedern des Kleinen Rathes bestellt, denen die damit verbundenen Einkünfte und die einträglichsten Aemter zu Gute kamen. Für die Vertheilung der Vogteien wurde das Loos eingeführt.

Von der Verderbniß des politischen Lebens blieben auch die Länder nicht unberührt. Die Grundgesetze ihrer Verfassungen erlitten zwar keine Veränderung; die Landsgemeinde behauptete eifersüchtig die höchste Gewalt und das Recht, „mit oder ohne Ursache" die Obrigkeit zu entsetzen; sie allein war befugt, Gesetze zu erlassen. Steuern zu beschließen, Werbungen zu gestatten, die Rechte der Unterthanen zu bestimmen, Fremden das Landrecht zu ertheilen; sie entschied auch nicht selten unbedeutende Verwaltungsfragen, machte aber nur in außerordentlichen Fällen ihre Strafgerichtsbarkeit geltend und verzichtete allmälig auch auf das Begnadigungsrecht. Zur Theilnahme an der ordentlichen Gemeinde blieben alle erwachsenen Landleute verpflichtet, nur der Besuch der „Nachgemeinde", die bisweilen zur Erledigung der geringeren Geschäfte abgehalten wurde, war weniger streng geboten und deßhalb

Digitized by Google

meistens schwächer. Auch die alten Formen der Geschäftsführung wahrten äußerlich die Selbstherrlichkeit des vereinigten Volkes; allein die Landräthe waren allerwärts bemüht, die offene Berathung einzuschränken und von ihrer Beistimmung die Einbringung eines „Anzuges" vor der Landsgemeinde abhängig zu machen. Die schroffe Härte, mit welcher in Nidwalden dieser Anspruch erhoben wurde, führte dort zu einem langjährigen Zwiste (1686 bis 1701)), der endlich durch einen Vergleich geschlichtet werden konnte, der jedem Landmann die Antragstellung vor der Nachgemeinde sicherte; ein später wiederholter Versuch, dieselbe zu unterdrücken (1713—14), scheiterte an dem entschlossenen Widerstand des Volkes.

Die Stellung des Landrathes wurde durch einzelne Reibungen mit dem „mehrern Gewalt" nicht erschüttert. Die Stellen waren in der Regel lebenslänglich, die Entsetzungen selten; auch die Verordnungen gegen die Vorherrschaft einzelner Familien wurden nicht strenge gehandhabt. Die Behörde leitete die allgemeine Verwaltung, erließ die deßhalb nöthigen Satzungen, bereitete die Gesetze vor, erwählte meistentheils die Gesandten zur Tagsatzung und bestimmte ihre Vollmachten, nahm Theil an der Rechtspflege, erhielt zuletzt auch das Begnadigungsrecht und besorgte überdies mancherlei Angelegenheiten aus besonderem Auftrag der Landsgemeinde. Die laufenden Geschäfte übergab er einem Ausschuß, der einmal in der Woche zusammentrat („Wochenrath"); da und dort bestanden auch geheime Räthe, die sich aus den Standeshäuptern und den angesehensten Rathsherren selbst ergänzten. Geschäfte, welche eine gewisse Oeffentlichkeit erforderten, übernahm der zwei- oder dreifache Landrath; jedes Mitglied des ordentlichen Rathes „bestellte" nämlich einen oder zwei „Ehrenmänner" zur Theilnahme an den Verhandlungen. Im Namen dieser erweiterten Behörde wurde die Strafgerichtsbarkeit verwaltet; sie konnte auch Verträge eingehen, größere Ausgaben beschließen, Mandate erlassen und statt der Gemeinde in eidgenössischen Sachen Entscheidungen treffen. In den Waldstätten verstärkte sie sich bisweilen noch durch einen Zuzug herbeigerufener Landleute, der jedoch den Rath nur zu unterstützen, nicht zu beschränken vermochte. Die Landesbeamten (die „vorsitzenden Herren") wurden dem Herkommen gemäß theils für kürzere Fristen (1—6 Jahre), theils auf Lebensdauer gewählt. Die besondern Verhältnisse einzelner Länder machten daneben eigenthümliche Bestimmungen nöthig. Während Appenzell A. R. die Aemter auf beide Landestheile vor und hinter der Sitter gleich vertheilte und einen festgesetzten Wechsel innehielt, bildete Unterwalden in militärischer Beziehung noch ein Ganzes. In Glarus wachten die Konfessionen eifersüchtig über die allmälig erstrittene Gleichheit (§ 14). In Zug waltete Streit zwischen Stadt und Amt; die Vorrechte, welche jene beanspruchte und (1587 f., 1604 f.) mit Hülfe eidgenössischer Schiedorte geltend zu machen hoffte, wurden ihr theilweise zugestanden und deßhalb pflanzte sich die Entzweiung ungeschlichtet fort.

Während die Grundgesetze der Verfassung aufrecht blieben und die Bedürfnisse einer neuen Zeit zu mancherlei Verbesserungen führten, befleckte sich

Digitized by Google

das öffentliche Leben, das sich in diesen Formen bewegte, durch die anstößigste Bestechlichkeit. Die Vortheile, welche aus jeder amtlichen Stellung zu ziehen waren, spornten Ehrgeiz und Habgier zu Wahlumtrieben, die nur zu frühe die Gunst der Massen gewannen (XXVI, 6). Da die gemeinen Vogteien darunter zu leiden hatten, so griff endlich die Tagsatzung (1613) mit einem ernsten Verbote ein. Die Länder machten jetzt neue Verordnungen, und hielten das Uebel eine Zeit lang nieder. Doch nahm daßselbe ungeachtet der geschworenen Eide bald wieder überhand und machte die dagegen erlassenen Mandate und Strafdrohungen zu Schanden[1]). Als die Gesetze gegen die allgemeine Verderbniß sich ohnmächtig erwiesen, wurde ein anderes Heilmittel versucht: der öffentliche Verkauf der Aemter. In einigen Orten (Uri, Schwyz, Nidwalden 1630—1650 f.) mußten anfänglich die Beamten am Abend des Wahltages das Volk bewirthen (Ammannmahl"); von den Landvögten wurde eine Auflage erhoben (1606 f. Obwalden, 1612 Nidwalden, ꝛc., 1665 Zug), die allmälig höher stieg[2]); bald wurde für alle Aemter ein Preis festgesetzt und der Ertrag entweder in die Landeskasse gelegt oder unter die Landleute vertheilt. Indem aber nur Wenige für bloße Ehrenämter solche Opfer zu bringen vermochten, so kam die Regierung in die Gewalt einzelner Geschlechter. Da indeß die Bestechungen auch neben jenen Auflagen fortdauerten, so nahm

[1]) „Diſes practicieren und thrölen gereicht dem Vatterland zu doppletem Schaden: dann erſtlich wird durch diſe Gaben und Schenckungen offtermalen ſo vil außgewürckt, daß der taugliche hindann geſetzt, der untaugliche aber zu denen Aembtern herfür gezogen wird; welches nit allein wider das Gewiſſen deß beförderten lauffet, weilen er als ein untauglicher die Aembter ſuchet, ſondern auch dem Vatterland Schaden zufüget, denn er ſolches Ambt nit verſehen kan, wie es deß Stands, Nutzen und Ehr erforderet. Zum anderen, weilen einem Stand nutzlich iſt, daß er vermögliche und reiche Angehörige und Underthanen habe und keiner das ſeinige übel brauche oder verſchwende, — die Erfahrnuß aber beweiſet, ſonderlich in denen Volcks Ständen, daß durch das practicieren und tröhlen das Gut unnützlich verzehrt und übel gebraucht wird, maßen bereits vil geweſen, welche jhr gantzes Haab und Gut darmit durchgejagt haben. So wird auch durch diejenige, welche mit Mieth und Gaaben und groſſen Unköſten jhre Aembter erzwingen und erlangen, ſelten wol regiert..., dann diejenige, welche die Aembter mit unerlaubten Mitlen ſuchen und erzwingen, ſuchen nit den gemeinen Nutzen, nit die Ehr Gottes, ſonder jhr eigene, nit den Stand, ſonder ſich reich zu machen. Frage man nach, welche Landvögt wol oder übel regiert haben, welche die Bawren halb geſchunden, die Oberkeiten in ihren Rechnungen übernommen und jhre Regierung ſchandlich verſehen haben, man wird bald finden, welche jhre Vogteyen mit groſſen Unkoſten an ſich gebracht, oder ob es ehrliche Leuth, die ſolche nit mit ungerechten ſachen bekommen, gethan haben..." Büeler.

[2]) Für die Landvogtei Thurgau forderte Uri 500 fl., Schwyz 1800, Nidwalden 1000, kath. Glarus 1800, evang. Glarus 1500 fl.; ſpäter wurden dieſe Summen noch erhöht. Ebenſo für Lugano 500—1800 fl., für andere Vogteien nach Verhältniß. Die Tagſatzung rügte dieſen Mißbrauch öfter und drang wenigſtens auf eine Ermäßigung der Auflage, vermochte aber keine Beſſerung durchzuſetzen.

Digitized by Google

man da und dort (evang. Glarus 1640, kath. Glarus 1649, Schwyz 1692, abgeschafft 1706) seine Zuflucht zum Loose unter den Bewerbern; die getroffenen Beschränkungen des Zufalls konnten jedoch nicht verhindern, daß häufig Unfähige zu wichtigen Aemtern gelangten.

In der Verfassung der Graubündner wurden Neuerungen eingeführt, welche überlieferte Ehrenrechte einzelner Gemeinden beseitigten. Im sechszehnten Jahrhundert war dem Grauen Bunde der Vorrang zugesprochen worden (1550). Den innerhalb des Zehngerichten-Bundes entstandenen Streit über die Rechte, welche das Hochgericht Davos in Anspruch nahm, schlichtete der Zürcher Bürgermeister Waser (1643—44) in vermittelndem Sinne; Davos blieb nun Hauptort, durfte aber die 3 Bundesämter (XXVI, 16) in 8 Jahren nur zweimal besetzen. Später (ca. 1695 f.) erhoben sich die Hochgerichte des Gotteshausbundes gegen das alte Recht der Stadt Chur, das Bundeshaupt und den Schreiber zu setzen. Als der Schiedspruch der beiden andern Bünde, der zu Gunsten Chur's ausfiel, von jenen Gerichten verworfen wurde, legten sich Zürich und Bern ins Mittel; die Wahl der Beamten wurde dem ordentlichen Bundestag überlassen, sollte aber auf Räthe und Bürger von Chur fallen (Nov. 1700). Die Form der Regierung bildete sich unterdessen vollständig aus. Der allgemeine Bundestag wechselte seinen Sitz alljährlich nach den drei Bünden. Die Boten waren an die ihnen ertheilten Verhaltsbefehle gebunden; bei der Abstimmung entschied ohne Rücksicht auf die engeren Bünde die Mehrheit der Gemeinden. Gewöhnlich mußten letzteren die Abschiede des Bundestages zur Prüfung mitgetheilt und ihrem Mehr unterworfen werden; so schleppten sich die Verhandlungen oft sehr in die Länge. Einen ähnlichen Geschäftsgang befolgten die Beitage, die nur die Hälfte der Mitglieder des Bundestages vereinigten; sie wurden in Chur gehalten und von den Vorstehern des Gotteshausbundes geleitet. Der „Kongreß", der aus den Bundeshäuptern und je 3 andern Abgeordneten bestand, versammelte sich ebendaselbst (Ende Januar f.) zur Untersuchung der von den Gemeinden eingegangenen Antworten und zur Fassung der Beschlüsse. Endlich vereinigten sich die drei Bundeshäupter allein oder mit Zuzug einiger Rathsboten öfters in Chur, um kleinere Geschäfte zu erledigen oder die Verhandlungen der Beitage und Bundestage vorzubereiten. Den Vorsitz führte sowohl hier als in den Kongressen das Haupt des Gotteshausbundes. — In der Besetzung der Aemter herrschte die bunteste Verschiedenheit. Die Hochgerichte und Gemeinden genossen eine fast unbeschränkte Freiheit für die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten; die ererbten Satzungen wurden eifersüchtig aufrecht gehalten und Verbesserungen nicht leicht zugelassen. Auch die Landvogteien wurden von den drei Bünden nicht in gleicher Weise bestellt. Im Zehngerichtenbunde wechselten die Hochgerichte damit ab; in den andern Bünden vertheilten dieselben die zu besetzenden Aemter so, daß jedes nur über einzelne Stellen zu verfügen hatte; nicht selten wurden sie öffentlich verkauft. Die Oberaufsicht über die Vögte führte eine besondere Behörde (9 „Syndikatoren"), in welcher alle Bünde abwechselnd gleich vertreten waren. Die

Digitized by Google

Vogteien hatten übrigens verschiedene Freiheiten, die aber von den bündnerischen Beamten häufig umgangen und durch das Recht der Appellation an den Bundestag oder die Gemeinden nicht immer geschützt wurden.

In seiner Verfassung eine Eidgenossenschaft im Kleinen, ahmte Rätien sie auch in ihren Schattenseiten nach. Die schroffe Selbstherrlichkeit der Gemeinden, die kirchliche Trennung, der Ehrgeiz und die Habsucht der vorherrschenden Geschlechter und die widerstreitenden Einflüsterungen fremder Mächte erschwerten ein friedliches Zusammenleben so sehr wie dort. Das Volk gewöhnte sich an Umtriebe und Bestechungen und setzte, seinen eigennützigen Führern folgend, das allgemeine Wohl häufig irgend einem augenblicklichen Vortheil nach. Durch die Käuflichkeit der Wähler gelangten die Aemter in den Besitz weniger Familien, die neben einander um den höchsten Einfluß buhlten. Vielerlei Uebelstände schlichen sich in die Regierung ein; es wurde bald von Gutgesinnten, bald von eifersüchtigen Gegnern geklagt über heimlichen Bezug fürstlicher Jahrgelder, Versäumnisse der Bundesbehörden, Uebermacht einzelner Familien, Willkür der Beamten und Richter, unordentliche Erwerbung der Aemter u. dgl. Im Jahr 1684 kam endlich eine „Lands-Reforma" zu Stande, welche zehn Jahre später ergänzt wurde; verschiedene Gebrechen fanden zeitweise Abhülfe; die Quellen des Verderbens konnten aber nicht durch Gesetze verstopft werden.

Der spanische Erbfolgekrieg führte einen Zwischenfall herbei, der selbst die Kabinete der Großmächte in Bewegung setzte. Thomas Maßner, Rathsherr und Kaufmann von Chur, trieb seine Ergebenheit für Oesterreich so weit, daß er einen französischen Eilboten in Misox anhalten und ausplündern ließ. Für diese Gewaltthat rächte sich nun Frankreich durch „niederträchtige Hinterlist"; der Bruder des Dolmetschers zu Chur (Merveilleux) entführte Maßner's Sohn von Genf aus auf französisches Gebiet; dagegen wurde Merveilleux von Maßner aufgehoben. Du Luc erwirkte dessen Freilassung; als aber die versprochene Befreiung des gefangenen Sohnes nicht erfolgte, brachte Maßner, im Einverständniß mit dem österreichischen und dem englischen Gesandten, den durchreisenden Malteser Prior von Vendome in seine Gewalt (November 1710), um ihn nach Feldkirch auszuliefern. Hierauf verwendeten sich die Mächte in entgegengesetztem Sinne für die Entlassung der Geiseln; Maßner spottete seiner Feinde und entwaffnete die Gerechtigkeit durch den Schutz des Kaisers; zum Landvogt in Maienfeld erhoben, zog er dort mit einem Gefolge von 240 Pferden ein. Allein dieser Uebermuth beschleunigte seinen Fall. Die französische Partei erlangte die Niedersetzung eines Strafgerichts, das ihn nöthigte, um die Entledigung des Großpriors selbst zu werben. Als Maßner zum Tod verurtheilt war (Ilanz, August 1711), gab auch der Wienerhof seine Sache auf, so daß er als Geächteter in die Schweiz zurückkehren und dort in entlegenen Gebirgsthälern seine Sicherheit suchen mußte; von dem französischen Gesandten aufgespürt, starb er in Folge eines Sturzes auf der Flucht; sein Sohn wurde erst nach dem Frieden freigegeben. Sein Hauptwidersacher, Herkules v. Salis, der Günstling Frankreichs, herrschte

Digitized by Google

nun ohne Nebenbuhler und befestigte seine Macht durch die Jahrgelder, die er zu vertheilen hatte.

11. Die Verwaltung und Rechtspflege bewegte sich noch großentheils in alterthümlichen Formen, erfuhr jedoch eine allmälige Umbildung zu Gunsten der Staatsallmacht (Zentralisation). Eine beträchtliche Anzahl von „Standesherrschaften" (Gerichtsherrschaften) blieb zwar bestehen; allein die Regierungen waren immer bedacht, die Befugnisse ihrer Oberherrlichkeit auszudehnen. Die einzelnen Vogteien behielten den herkömmlichen Umfang, die alten Eintheilungen, ihre überlieferten Titel[1]) und mancherlei eigenthümliche Rechtsverhältnisse bei; innerhalb diesen Schranken glich indeß der Geschäftsgang sich allmälig aus. Die Einkünfte flossen theils aus Naturalabgaben, für welche in jeder Vogtei besondere Maßstäbe galten, theils aus vielerlei Gebühren, Zöllen und andern, oft sehr spärlichen Quellen; dagegen wurden die etwa erhobenen Landsteuern nicht mehr mit den einzelnen Aemtern vereinbart, sondern nach obrigkeitlichem Gutfinden eingezogen. Die Staatsrechnung setzte sich förmlich aus den Rechnungen der Vogteien zusammen. Mehrere der einträglichsten Regalien (Salpeter, Pulver, Salz, Post ꝛc.) wurden nur langsam durchgeführt. Ebensowenig Einheit herrschte in den Ausgaben des Staates. Die Besoldungen der Räthe, Vögte, Geistlichen, Lehrer wurden meistens unter mehreren Titeln (Jahrgehalte, Taggelder, Bußenantheile, Gebühren, Naturalzuschüsse, Geschenke, Pensionen ꝛc.) ausgerichtet und oft aus verschiedenen Kassen geschöpft. Die Zersplitterung des Haushaltes erforderte überall eine bedeutende Zahl (in Bern bis 47) von Aemtern und Kollegien, in welche die Räthe sich theilten.

Noch mehr erfuhr die Gerichtsverfassung den Einfluß der neuen Zeit. Die örtlichen Sonderrechte, welche diese verschonte, sanken bald zu leeren Formen herab. Indem die Befugnisse der Amtsgerichte allmälig beschränkt und ihre überlieferten Satzungen verändert wurden, schenkte das Volk der Rechtspflege nur noch geringe Theilnahme; der „Umstand" gieng ab und die Verhandlung zog sich in Amtshäuser zurück; das Verfahren blieb zwar

[1]) Bern unterschied die (47) Aemter seiner „Immediat-Lande" in Schultheißen-Aemter, Landammann-Aemter, Kastlaneien (Tschachtlaneien), Kommenthureien, Stiftsschaffnereien, Hofmeistereien, Landvogteien, Gouvernements u. s. w., mit mannigfach verschiedenen Rechten. Die bunte Zusammensetzung des Gebietes bezeichnete es in den Eingangsformeln seiner Mandate: „Wir der Schuldtheiß, der klein vnd groß Raht, genampt die Zweyhundert, der Statt Bern, Empieten allen vnd jeden, Geistlichen vnnd Weltlichen, als vnsern Predicanten vnd Helffern, darzu vnsern Schuldtheissen, Landvögten, Gubernatoren, Tschachtlanen, Vögten, Statthalteren, Vndervögten, Freyweyblen, Ammann, Weyblen, Ehegöumeren, Grichtsässen, vnd verordneten vffseheren, auch allen vnseren Lieben vnd getrewen, vnser Stätten, Landen vnd gepietten Inwohneren, Hindersässen, vnnd vnserer Regiments Verwaltung vnderthänig angehörigen, niemand vßbeschlossen, denen disere hiernach gesetzten vnsere Reformations Satzungen fürkommen werdent, vnseren günstigen, gnädigen gruß vnd alles guts, vnnd thund üch hiemit zu wüssen".... (1628).

Digitized by Google

meistens mündlich und in mehreren Orten einfach genug; allein die Gesetzgebung war mit mancherlei Mängeln behaftet. In Städten und Ländern scheute man sich vor umfassenden Reformen; die wichtigsten Lücken wurden nur nothdürftig durch Mandate ausgefüllt, diese aber selten gesammelt und ausgeglichen, und überdies großentheils geheim gehalten; kaum waren die Richter im Stande sie alle zu kennen. Im Allgemeinen ergänzten die Regierungen die lokalen Rechtsbücher aus den Satzungen der herrschenden Gemeinden, und ihre ausgedehnte richterliche Thätigkeit vermittelte im Stillen den Uebergang zu gleichmäßigern Rechtszuständen.

Während im Privatrechte fast ausschließlich die heimische Ueberlieferung ausgebildet wurde, nahmen Städte und Länder im Strafprozesse auch fremde Grundsätze und Gebräuche auf; dieselben kamen zwar meistens bloß thatsächlich zur Geltung; unter ihrem Einflusse wurden jedoch die alten Gesetze von Zeit zu Zeit ergänzt und dadurch bald neue Formen der Untersuchung, bald neue Strafmittel eingeführt; die größte Verbreitung erlangte die „Peinliche Halsgerichtsordnung" von Karl V. („Karolina" 1532). Die Aenderungen trugen indessen wenig zur Milderung des mittelalterlichen Verfahrens bei; fast allgemein wurden jetzt die Geständnisse durch die Folter erpreßt, in deren Anwendung Richter und Henker bis zu haarsträubenden Barbareien verirrten; mit unmenschlicher Härte schritt man besonders gegen das fremde Gesindel ein, unter dem sich freilich die Verbrechen in erschreckender Weise zu häufen pflegten. Das schwärzeste Blatt füllte aber die Geschichte der Hexenprozesse, die in protestantischen und katholischen Gebieten mit gleicher Rohheit gehandhabt wurden; eine beträchtliche Zahl der Opfer dieses Wahnes starb nach qualvollen Verhören auf dem Scheiterhaufen; die meisten wurden zuerst enthauptet und dann verbrannt[1]). Bei den politischen Verbrechen entschied neben der herrschenden Strenge der Haß der Gegner, die zugleich als Kläger und Richter handelten, in der Regel für den Tod, auch wo die Schuld zweifelhaft war. Im Uebrigen ersparten die üblichen Strafen die Errichtung von großen Gefängnissen, und die Kosten bestritt der Staat gewöhnlich aus dem Vermögen der Verurtheilten.

---

[1]) Eine rühmliche Ausnahme machte Basel, wo nur einmal (1624) wegen Hexerei ein Todesurtheil vollzogen und seit 1643 auch die Folter nicht mehr angewendet wurde. Zu dieser Milde trugen vorzüglich die Gutachten der Fakultäten bei, während anderwärts die gelehrten Körperschaften häufig den gräulichen Auswüchsen des Aberglaubens Vorschub leisteten. Glarus hatte in diesem Zeitraum keinen mit Blut befleckten Hexenprozeß. In Genf, wo man einst innerhalb 3 Monaten bei 500 Personen wegen Hexerei verurtheilte und noch 1646 die vermeinten Teufel lateinisch und griechisch verhörte, eine betheiligte Zauberin erwürgte und verbrannte, wurden die Hexen seitdem nur verbannt. In Bern war der Rath zwar eifrig in der Verfolgung der Zauberkünste, aber meistens zu milderen Strafen geneigt. Dagegen entehrte sich Zürich, unter der geistlichen Leitung des fanatischen Antistes Klingler (1688—1713), noch im Jahr 1701 durch einen grausamen Prozeß gegen 8 Personen von Wasterkingen.

Digitized by Google

12. Im Kriegswesen machten sich Einflüsse fühlbar, die nur dem nothdürftigsten Fortschritte Raum ließen. Die äußeren Gefahren wie die innere Spaltung, das Ansehen der Solddienste und die Erinnerungen der kriegerischen Vergangenheit hielten zwar etwelchen Eifer für die Wehrfähigkeit wach. In den Ländern versammelten sich die Bewohner nach altem Brauche mit „Seitenwehren" zur Gemeinde und selbst zu gottesdienstlichen Fahrten; auch die Städte hielten, ungeachtet vorübergehender Entwaffnung besiegter Empörer, an jener Sitte fest und forderten voll jedem Angehörigen den Nachweis der zum Auszug nöthigen Rüstung. So standen die Regierungen immer noch einem bewaffneten Volke gegenüber, das nur durch kriegskundige Führung und schweres Geschütz geschlagen werden konnte. Den Schützengesellschaften spendeten sie Beiträge und Preise; Gesuche um die in Glas gemalten Wappen der Stände zum Schmuck der überall verbreiteten Schützenhäuser kamen in den ersten Jahrzehnden noch häufig vor die Tagsatzung und wurden wenigstens von den Glaubensgenossen der Bittsteller nicht leicht abgewiesen. In manchen Orten war auch die Jugend an Schießübungen gewöhnt oder eine regelmäßige Waffenübung in den Lehrplan der höhern Schulen aufgenommen. Die Zugewandten blieben hinter den Anstrengungen der leitenden Stände nicht zurück; unter andern baute Genf seine (im Laufe des Jahrhunderts 19 mal bedrohte) Sicherheit vorzüglich auf die eigene Kraft. Die ausgedehnten Festungswerke, die es allmälig erstellte, bewachte es theils durch eine stehende Besatzung (300 Mann), theils durch sein rüstiges Bürgerheer; auf den Wällen lagen zahlreiche Geschütze, die Magazine waren immer gefüllt, der Hafen mit starken Pallisaden und einer ansehnlichen Flotte versehen; die Stadt gewährte dem Fremden ein treues Nachbild königlicher Waffenplätze und nöthigte selbst den Feinden Bewunderung ab.

Neben den glänzenden Seiten traten jedoch bald auch dunkle Schatten hervor. Die Uebungen wurden in den meisten Orten allmälig vernachlässigt und oft auf bloße Musterungen oder „Umzüge" beschränkt. Das Mißtrauen gegen die „Milizen" der Landschaft verleitete einige Städte, ihre Mauern durch geworbene Besatzungen zu decken und sogar Fremde dabei vorzuziehen. Während die Schweizer im Auslande durch Scharfblick, Ausdauer und Kühnheit ungezählte Siege errangen und auf allen Schlachtfeldern den Ruf unübertrefflicher Kriegstugend bewährten, zeigten sich in der Heimat nur wenige Spuren des alten Geistes. Die herrschenden Körper giengen in der Entartung voran. Während empörte Bauern eine Stadt belagert hatten, ohne bürgerliches Eigenthum zu schädigen, entehrten die Truppen des Gegners ihren Sieg durch Verwüstungen und andere Greuel. Im Vilmergerkriege offenbarte sich diese Verderbniß in widerwärtigen Unordnungen; viele Offiziere versäumten selbst die gewöhnlichste Vorsicht und gaben ihren Untergebenen das Beispiel schlechter Manneszucht; die rohen Plünderungen auf Feindesgebiet ließen völlig vergessen, daß der Krieg gegen Eidgenossen geführt ward. Die hier zu Lage getretenen Mängel gaben indeß Anlaß zu manchen

Digitized by Google

Verbesserungen; die Solddienste wurden jetzt auch von vaterländisch gesinnten Männern durch das Bedürfniß militärischer Bildung gerechtfertigt, die im Auslande gemachten Fortschritte in der Kriegsbaukunst und in der Ausrüstung der Truppen (Einführung der Flinte, Uniform ꝛc. 1670—90 f.) vielfach benutzt; allein der Zerfall des Defensionals entzog der schweizerischen Wehrkraft die Einheit der Entwicklung und den Antrieb zu umfassenden Schöpfungen; überdies verstärkte die Neutralitätspolitik und die Abschließung gegen die Unterthanen die Scheu vor eingreifenden Neuerungen. So wurden wol Zeughäuser gebaut und in den Hauptstädten sogar „königlich" ausgerüstet, aber die entsprechenden Anstalten zur Ausbildung eines kriegskundigen Stabes und feldtüchtiger Milizen fast nur in Bern getroffen, so daß es im Toggenburgerkriege den Preis zurückgewann, den es im Vilmergerkriege verloren hatte, und immer zum Schutze bedrohter Bundesgenossen schlagfertig war, wenn nicht käufliche Staatsmänner den Ton angaben. Zürich war durch seine Stellung zum Wetteifer mit dem militärischen Vorort verpflichtet, gelangte aber erst später zu den zeitgemäßen Reformen.

13. Die wirthschaftlichen Zustände waren einerseits durch die Stellung zum Ausland und anderseits durch örtliche Verhältnisse bedingt. Gewährten die Zollbefreiungen in dem Verkehr mit den Nachbarstaaten erhebliche Vortheile, so wurde hinwider in Zeiten äußerer Kriege die Abhängigkeit von dem Wohlwollen der Mächte drückend empfunden, indem die Fruchtsperre den Mangel mehrmals (circa 1625—40 f., 1688—95, 1712—15) bis zur Hungersnoth steigerte. Jedoch spornten diese Erfahrungen zur Hebung des heimischen Ackerbaus, und in noch höherem Maße regte die Beschränkung der Einfuhr, wodurch Frankreich seine eigene Industrie beschützen wollte, den schweizerischen Gewerbfleiß und Handelsgeist zur Eröffnung neuer Absatzgebiete an, die ihn für jene Einbuße entschädigten. Waren die Söldnerdienste von zweifelhaftem Werthe für den Wohlstand der Betheiligten[1]), so erleichterten sie doch auch die Anknüpfung von Beziehungen, die dem Ganzen zu Gutem gereichten; die Kapitulationen mit den Seemächten bahnten den schweizerischen Manufakturen den Weg in die entlegensten Länder.

Verderblicher als jene Hemmungen wirkten andere Nachtheile, denen die Bevölkerung ausgesetzt war. Zweimal (schwarzer Tod 1611—12; 1628—29) wüthete eine Pest, die selbst die Gebirgsländer nicht verschonte und mit tückischer Gewalt eine große Zahl der verdientesten Personen hinwegraffte.

[1]) In den meisten Diensten wurde der Sold unregelmäßig, zum Theil gar nicht bezahlt. Daneben gewöhnten sich Offiziere und Gemeine an Bedürfnisse, welche ihre Mittel überstiegen, und stürzten sich in Schulden. Die Luft zur Arbeit wurde bei Vielen frühe erstickt. Sittlich verdorben und körperlich geschwächt, kehrte ein großer Theil der Ueberlebenden in die Heimat zurück, um von dieser in irgend welcher Form ernährt zu werden. Das häusliche Leben wurde durch solche Verhältnisse vielfach zerrüttet. Am günstigsten gestalteten sie sich in dem holländischen Dienste.

Digitized by Google

Häufiger Mißwachs erzeugte schwere Theurung[1]); viele Ortschaften wurden durch Feuer zerstört; Ueberschwemmungen, verheerende Stürme, Erdbeben und Bergstürze, die besonders die Länder betrafen, vernichteten da und dort die Arbeit eines Jahrhunderts. Dazu kamen noch innere Uebelstände, wie die unheilbar gewordene Münzverwirrung, die Zollschranken und Sperrmaßregeln zwischen den Orten, die Abschließung der Bürgerrechte, die erschwerte Niederlassung. die gewerblichen Vorrechte der Städte, die der Entwicklung der Arbeit vielfache Hindernisse bereiteten. So wurde die Lage des Volkes bisweilen sehr drückend, und suchten deßhalb Viele ihr Glück in der Auswanderung (1628 circa 70000 nach Ungarn — später nach Brandenburg ꝛc.) oder im Bettelstand[2]). Dennoch hob sich in den meisten Landestheilen der Wohlstand; manche Gewerbszweige kamen empor und brachten reichen Gewinn.

Die noch unvollkommenen Verkehrszustände im In- und Auslande gaben nun den Regierungen Anlaß, durch allerlei Verordnungen in dieselben einzugreifen, um ihre Angehörigen vor Mangel zu schützen. Nicht nur hemmten sie die Aus- und Einfuhr durch häufige Verbote; auch innerhalb der Mauern griffen sie täglich in den Austausch der gewöhnlichen Bedürfnisse ein. Mit besonderer Sorgfalt suchten sie dem Vorkauf zu wehren; die Fruchthändler („Hodler") durften auf einmal nur ein bestimmtes Quantum (für 1 Woche) anschaffen. Der Preis der Lebensmittel wurde von Obrigkeits wegen (in Zürich wöchentlich) festgesetzt, der Geschäftsbetrieb der Müller, Bäcker, Fleischer, Obst- und Gemüsehändler ꝛc. durch besondere Aufseher streng überwacht. Auch die Arbeit der Handwerker wurde vielfach bis auf die kleinsten Bestandtheile amtlich gewerthet und Ueberforderung nach Umständen geahndet. Die gewerblichen Zünfte empfiengen ihre Satzungen von der Obrigkeit. Die im Reiche ausgebildete Zunftherrschaft ermunterte die schweizerischen Handwerksinnungen, sich in gleichem Maße abzuschließen, und die Regierungen unterstützten sie darin, soweit die allgemeinen Interessen des Staates nicht zu auffällig beeinträchtigt wurden. Sie wahrten sich übrigens die Befugniß, die Grenzen zwischen den Zünften festzustellen und eine gewisse Gleichheit aufrecht zu halten; sie allein bestimmten unter Anderm die Zahl der „Knechte" eines Meisters, den Lohn der Gesellen, die Dauer der Lehrzeit und der „Wandel-

---

[1]) In Basel und Umgebung kostete Anno 1638 ein Ei 15 Batzen, 1 Pfund Butter 110 Batzen, 1 Apfel 3 Batzen, 1 Pfund Pferdefleisch 7 Batzen, 1 Pfund Salz 12 Batzen, u. s. w.

[2]) Dieses „Bättelgesind", zum Theil fremder Herkunft, wußte durch alle möglichen Titel seine Existenz zu rechtfertigen. Es vereinigte „Edelleute, Studenten, Schulmeister, Geiger, Lyrendirneu, verdächtige Krämer, ausgerissene Soldaten, die mit falschen Steur- und Brunstbriefen bättlen, schädliche Harzer und Keßler", und noch „andern faulen Fasel". In Zürich war der „herumschweifende Gassenbättel" verboten, ohne daß er dadurch unterdrückt worden wäre. Viele Regierungen leisteten dem Bettel geradezu Vorschub durch schriftliche Erlaubniß und übermäßige Spenden.

Digitized by Google

jahre"; sie befreiten neue Gewerbszweige[1]) von dem Zunftzwang, ließen fremde Fabrikate für einzelne Markttage zu oder „strickten" den nicht zünftigen Handwerkern die verlangten Freiheiten ab. Trieb der Zunftgeist seine Ansprüche zu weit, so schritt die Regierung selbst mit Strafen ein[2]). Bei dieser vielseitigen Sorge blieben jedoch die Obrigkeiten nicht stehen. Der herrschenden Noth suchten sie bald mit gesundheitspolizeilichen Maßregeln, bald mit öffentlichen Spenden zu steuern. Um dem Volke für die Zeiten der Theurung billiges Brot zu sichern, sammelten die Städte Fruchtvorräthe auf. Die Auswanderung wurde bisweilen durch Beiträge der Obrigkeit oder andere Erleichterungen begünstigt; schlimme Erfahrungen veranlaßten aber da und dort auch Verbote gegen täuschende Schriften und Werber. Neben andern Umständen schützte die Einführung von Landjägern die Reisenden vor den Unbilden, die in mehreren Nachbarländern den Verkehr gefährdeten; auch die Straßen wurden theilweise verbessert, oft jedoch sehr unzweckmäßig angelegt und schlecht unterhalten. Vor dem Bauernkriege nahmen die Regenten noch an Volksfesten Theil und bestritten auch freigebig die Kosten der äußern Veranstaltungen. Später traten aber die staatlichen Bedürfnisse in den Vordergrund; bald mußten unbequeme Standesherren (§ 11) ausgekauft, bald Neubauten unternommen, bald Kriegsrüstungen getroffen, bald Geschenke oder Darleihen an fremde Fürsten gemacht werden. Neben mancherlei andern Ausgaben erschöpften diese Anstrengungen von Zeit zu Zeit die Mittel der Regierung; doch wurden sie meistens durch sparsamen Haushalt wieder hergestellt.

Die Zustände der einzelnen Orte gestalteten sich übrigens in sehr verschiedener Weise. Zürich verdankte seinen Wohlstand der Verbindung von Landwirthschaft und Gewerbfleiß. Jene blühte in allen Richtungen; doch hemmte besonders die Abschließung der Gemeinden und Genossenschaften den Fortschritt; die Bauern „schätzten ihr Vermögen lieber nach Jucharten als nach Garben." Zu Gunsten des heimischen Weinbaus wurde fremdes Produkt nur ausnahmsweise zugelassen, auch Bier und Branntwein verpönt. Die Handwerker der Landschaft wurden allmälig von dem Zunftzwang befreit; dagegen ließ die Hauptstadt keine Fabriken zu, welche ihre herkömmlichen Vorrechte zu schmälern vermochten; Unternehmungen der Art wurden entweder

[1]) Im 16. Jahrhundert waren in Zürich die Schindelspalter zu den Zimmerleuten gewiesen, die Büchsenschifter dagegen frei erklärt worden (1563). Später wurden u. A. auch die Ziegler (1630) und die Sieb- und Wannenmacher (1702) befreit. Der Verkauf von Kellen und dergleichen Artikeln, die auf der Landschaft gemacht wurden, war seit 1642 am Freitag gestattet, u. s. w.

[2]) Im Jahr 1737 mußte der Rath von Zürich, auf eingegangene Klagen, bestimmen, daß ein Burger befugt sei, durch seine „Dienste" ohne Hülfe der Küfer aus seinem eigenen Keller Wein zu seinem Hausgebrauche holen und in sein Haus tragen zu lassen. — 1767 wurden die Meister, die einen deutschen Steinmetzen, nach 38jähriger Arbeit, nicht als Gesellen anerkennen wollten, weil er nach Konstanz zu gehen vorhatte, mit 15 Pfund gebüßt.

Digitized by Google

verwehrt oder zu gänzlicher Abhängigkeit von den betheiligten Zünften erniedrigt; Winterthur allein behauptete auf Grund alter Freiheiten eine günstige Sonderstellung. Die Seiden- und Wollen-Industrie der beiden Städte war in unaufhörlichem Zunehmen und brachte viel Reichthum, der auch der Landschaft theilweise zu Gute kam, indem die zahlreichen Arbeitskräfte[1]), die der ausgedehnte Betrieb erforderte, zunächst in der Umgebung gesucht werden mußten. Die französischen Refugianten führten neue Verbesserungen ein, die aber nur theilweise Anklang fanden; viele Unternehmer wurden genöthigt, das Land zu verlassen (1699 f.), weil ihre Geschäfte den Zünften Abbruch thaten; nur die ärmeren Flüchtlinge, die sich als unselbständige Arbeiter gebrauchen ließen, wurden geduldet. Den Druck solcher Beschränkungen machte aber die Regierung durch andere Verordnungen gut; in Unglücksfällen war sie immer zu schneller Hülfe bereit, in Zeiten der Theurung väterlich bemüht, den Dürftigen wohlfeiles Brot zu verschaffen; den Armen widmete sie eine unermüdliche Theilnahme; die Aeufnung der Gemeindegüter förderte sie durch strenge Aufsicht. Die sparsame Verwaltung — die Beamten erhielten keine oder nur geringe Besoldung, bezogen aber mancherlei Nebeneinkünfte (§ 9) — gestattete außerordentliche Opfer auch für brandbeschädigte Eidgenossen oder verfolgte Glaubensbrüder (§ 16). Dieses Beispiel wurde von Bürgern und Landleuten in rühmlicher Weise nachgeahmt und erntete allgemeine Anerkennung.

Bern blühte vorzüglich durch seinen Landbau, zu dessen Aufschwung theils die Kenntniß ausländischer Bodenwirthschaft, theils die Fürsorge der Regierung beitrug; der Wohlstand der Landbevölkerung wurde von fremden Reisenden viel gepriesen. Dagegen machten Gewerbe und Handel geringere Fortschritte. In der Hauptstadt herrschte unter Patriziern und Burgern eine Scheu vor Arbeit und geistiger Anstrengung, die keine Betriebsamkeit gedeihen ließ. Unter den Landstädten zeichnete sich Aarau durch Gewerbfleiß aus; die abnehmenden Geschäftszweige (1650 waren u. A. 200 Messerschmiede daselbst, 1700 nur noch 100) wurden durch andere ersetzt, welche die niedergelassenen Franzosen einführten. Die Regierung bemühte sich übrigens vielfach, die Industrie ihres Gebietes durch Einfuhrverbote zu heben und brachte ansehnliche Opfer, um auch Staatsfabriken zu gründen, war aber in solchen Unternehmungen nicht glücklich. Die Abneigung gegen den freisinnigen strebsamen Geist der französischen Exulanten verleitete sie zu Maßregeln, die einen empfindlichen Schaden zur Folge hatten. Sie suchte nämlich dieselben zu trennen, um ihren Einfluß durch die Zerstreuung zu brechen, und trieb die fremden Fabrikanten zur Auswanderung; ein ihr vorgelegter Plan, die Stadt Morges zu einem schweizerischen Handelsplatze zu erweitern, fand ihren Beifall nicht, indem sie voraussah, daß er die Selbständigkeit der wälschen Unterthanen begünstigen mußte, und eben so eifrig widersetzte sie sich der Gründung einer industriellen Vorstadt in Bern, wofür sich die Hugenotten verwendeten; die Herrschaft des Patriziates schien dadurch gefährdet. Als die Regierung

[1]) Im Jahr 1679 wurden in Zürich 700,000 fl. für Arbeitslöhne bezahlt.

Digitized by Google

endlich ihre Mißgriffe erkannte, war es zu spät, sie durch Verheißungen wieder gut zu machen. Auch das strenge Verfahren gegen die Wiedertäufer (§ 16) entzog dem Lande eine große Zahl thätiger Familien, die theils in den Grenzgebieten (Münsterthal), theils in fernen Ländern eine neue Heimat fanden. Indessen förderte die Regierung den Bergbau mit Erfolg; das Salzwerk von Bex gewann unter ihrer Aufsicht (1685 f.) mehr Bedeutung; ihren übrigen Salzbedarf verschaffte sie sich durch vortheilhafte Verträge mit mehreren Staaten (Frankreich, Savoyen, Venedig, Tyrol, Bayern ꝛc.), um von keiner Macht abhängig zu werden. Als die Verwaltung vorsichtiger wurde, begannen die Einkünfte so reichlich zu fließen, daß die Regierung im Stande war, einen Theil der Ueberschüsse auszuleihen, wodurch die herrschende Meinung von ihrem Reichthum sich über den ganzen Erdtheil verbreitete.

In den katholischen Orten ließ die Vorliebe für Kriegsdienste der gewerblichen Betriebsamkeit wenig Raum. Die Gebirgsländer pflegten überdies fast ausschließlich die Viehzucht; an mehreren Orten wurden sogar die Handwerke vernachlässigt. Die ebenen Landestheile schöpften ihren Wohlstand aus der Landwirthschaft, die sich manigfach verbesserte. Die industrielle Thätigkeit war vorherrschend durch Unternehmer aus anderen Orten hervorgerufen und dehnte sich nur langsam aus. Die Bewohner der wälschen Vogteien suchten ihren Unterhalt großentheils in Italien, wo sie als Maurer und Baumeister sich unentbehrlich machten (§ 22). Ebenso fanden viele Graubündner ihr Glück in Venedig als Handwerker und Krämer; andere (Engadiner ꝛc.) erwarben in den Hauptstädten der Nachbarländer (als Wirthe, Zuckerbäcker ꝛc.) Vermögen, das sie im späteren Alter in der Heimat verzehrten. Die einfachen Verhältnisse der Länder waren der Erhaltung altväterlicher Lebensweise besonders günstig; hier pflanzten sich auch ungestört die heiteren Volksfeste früherer Zeiten fort. Der Luxus der Vornehmen wurde noch wenig nachgeahmt; um so reichlicher wurden Kirchen und wohlthätige Stiftungen mit Geschenken und Beisteuern bedacht.

St. Gallen entfaltete eine außerordentliche Thätigkeit in seiner Leinen-Industrie. Die von hier aus beschäftigten Weber wurden nach Zehntausenden, die Stickerinnen bereits nach Tausenden gezählt. Den nöthigen Flachs erzeugte die umgebende Landschaft. Die Stadt sicherte den Ruf ihrer Produkte durch umfassende Anstalten zur Ueberwachung der Arbeit[1]). Daneben blühte auch

[1]) Ein fertiges Stück mußte zuerst von drei unparteiischen Fachkennern besichtigt und durfte nur auf offener „Leinwat-Bank" verkauft werden; die Waare erhielt einen Stempel, der die Güte bezeichnete; „böses" Tuch wurde den Vorstehern der Weberzunft vorgelegt und zerschnitten, im schlimmsten Falle verbrannt; auch die Länge der Stücke wurde amtlich festgestellt und durch gewisse Zeichen verbürgt. Die Bleicher standen unter der genauesten Aufsicht. Ebenso unterlag die gebleichte oder gefärbte Waare einer strengen öffentlichen „Schau" und erhielt alsdann die nöthigen Siegelzeichen. Betrug irgend welcher Art war mit außerordentlichen Strafen bedroht. Die Zahl der zu all diesen Geschäften verordneten Beamten belief sich (ca. 1730) auf etwa 200.

Digitized by Google

das Wechselgeschäft. An dieser Betriebsamkeit nahmen die Adeligen als Kaufleute Theil; sie lernten Sprachen, erwarben auf fremden Handelsplätzen die Kenntniß ihres Berufes und knüpften dort erfolgreiche Verbindungen an. Die Summe solcher Erfahrung vereinigte sich in dem Kaufmännischen Direktorium, das im In- und Ausland das größte Ansehen genoß. Die öffentliche Verwaltung war wohl geordnet. Die bei allem Reichthum herrschende Einfachheit der Sitten und die rühmliche Wohlthätigkeit vollendeten das Bild einer strebsamen und innerlich glücklichen Gemeinde. Durch die engen Beziehungen zu St. Gallen wurde auch Appenzell A. R. Theilhaber an dessen Gewerbsamkeit. In Glarus weckte der Handel mit Schieferplatten, der mit dem siebzehnten Jahrhundert begann, allmälig einen Unternehmungsgeist, der zuletzt alle Länder des Erdtheils umfaßte.

Schaffhausen bereicherte sich hauptsächlich durch seinen blühenden Weinbau, dessen Produkte es in Deutschland absetzte. Die häufigen Kriege, die an den Grenzen von Basel wütheten, verursachten dieser Stadt durch die fast unaufhörliche Sperre, die damit verbunden war, vielen Schaden; selbst ihre Einkünfte im Elsaß wurden aller Beschwerden ungeachtet gewöhnlich zurückgehalten. Dagegen zogen die Bürger aus dem Handel mit der zugeführten Beute einen leichten Gewinn. Die Gewerbthätigkeit hob sich trotz den strengen Zunftgesetzen; seit der Einführung von Maschinen (ca. 1660 f.) nahm besonders die Bandweberei einen raschen Aufschwung, bei dem auch die Landschaft sich betheiligte. Um die Industrie dort nicht aufkommen zu lassen, wurden dann aber stufenweise Beschränkungen eingeführt[1]).

Genf behauptete auch in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen eine eigenthümliche Stellung. Die Staatsschuld, die es durch Kriege und Festungsbauten sich aufgeladen, löste es, ohne Beschwerde für die Bürger, aus dem Ertrage einer öffentlichen Kornkammer allmälig ab, der selbst die Kosten der Besatzung und die Bedürfnisse des Zeughauses zu decken vermochte. Die Unterdrückung der Hugenotten schmälerte das vormals blühende Druckergewerbe und den Buchhandel, führte aber der Republik andere Kräfte zu, welche den Verlust reichlich ersetzten. In kurzer Zeit entstanden über hundert neue Goldschmied- und Uhrmacherwerkstätten; die Tuchfabriken wurden vermehrt, die Gartenkultur vielfach verbessert; große Bankhäuser hoben das Ansehen der Stadt; manche Bürger erwarben fürstlichen Reichthum, den sie gemeinnützig verwendeten; auch die im Ausland Emporgekommenen theilten ihr Glück

[1]) Nur Stadtbürger durften neue Bandstühle herstellen; alle dazu nöthigen Geräthschaften mußten im eignen Lande verfertigt werden; selbst ein Ortswechsel innerhalb des Gebietes konnte nicht ohne Erlaubniß der Fabrik-Kommission stattfinden und war überdies an viele Förmlichkeiten gebunden. Die Unternehmer durften nicht außer Landes arbeiten lassen, die Arbeiter keine fremde Gesellen, Lehrjungen oder Dienstboten halten; ohne obrigkeitliche Bewilligung das Land zu verlassen, war mit schweren Strafen bedroht. Später wurden alle vorhandenen Stühle amtlich numerirt und jede Handänderung zu Protokoll genommen, selbst die Reparaturen nur von der Fabrik-Kommission gestattet, u. s. w.

Digitized by Google

großherzig mit der Heimat. Der Zufluß von Fremden, der für die Stadt eine Quelle äußeren Wohlstandes war, trug indeß frühe schon zur Lockerung der Sitten bei[1]), so daß die alten Mandate mehrmals aufgefrischt werden mußten; doch blieb ein Theil der Bevölkerung der einfachen Lebensart der Väter treu. Dagegen konnte der Hang zu geselligen Vergnügungen nicht unterdrückt werden, und in diesen bildete sich ein Charakterzug der Genfer aus, dessen Bedeutung bald in politischen Stürmen erkennbar ward.

14. In einem Zeitalter der Glaubenskriege konnte die konfessionelle Spannung noch keine Milderung erfahren. Wie zwei feindliche Lager standen sich die Parteien gegenüber, immer bereit, einander Abbruch zu thun und die Marken auf Kosten des Gegners auszudehnen. Während Rom, im Bunde mit Savoyen, sein protestantisches Gegenbild mit den Waffen zu vertilgen hoffte (1621 f.), legten die Reformirten Steuern zusammen, um die verfolgten Waldenser und Hugenotten vor der Vernichtung und vereinzelte Glaubensgenossen in fremden Ländern vor Unterdrückung zu retten (§ 16). Während Wallis sich der römischen Kirche ergab (1600 f.) und die standhaften Anhänger der neuen Lehre zur Auswanderung nöthigte[2]), verbannte Graubünden die Jesuiten und Kapuziner, um den Umtrieben fremder Geistlichen vorzubeugen. Während der Bischof von Basel wiederholt das mit Bern verbündete Münsterthal seinem geistlichen Szepter zu unterwerfen versuchte, führte Zürich in den Herrschaften, die es käuflich erwarb, die Reformation ein. Während der Abt von St. Gallen die Glaubenseinheit seiner Unterthanen durch äußern Druck und Verführung erzwingen wollte, setzte Bern selbst in den mit Freiburg beherrschten Vogteien die Beseitigung der Messe durch (1618—19). Während die V Orte alle kirchlichen Wiederherstellungspläne ihrer Verbündeten eifrig unterstützten, boten die Reformirten ihren ganzen Einfluß zu Gunsten der Bedrängten auf. Feierten die Katholiken ihre Siege in heiteren Festen, so hielten endlich auch ihre Gegner Dankgottesdienste für das errungene Uebergewicht.

---

[1]) „Die Spielsucht war eine Zeit lang so allgemein, daß sie sich auf's weibliche Geschlecht verbreitete und man den, der sich davon enthielt, als einen Menschen ansah, dem es an Lebensart fehle. Das Spiel ward selbst während des Gottesdienstes getrieben." Schuler.

[2]) Nachdem die Kapuziner einige Jahre im Lande gewirkt hatten, veranlaßten sie eine allgemeine Abstimmung über die Religion (1603); sie fiel zu Gunsten der katholischen aus. Nun wurden die Evangelischen angewiesen, binnen 2 Monaten abzuschwören oder das Land zu meiden. Diese Maßregel konnte zwar nicht vollzogen werden; allein die Bewegung gegen die Neugläubigen nahm immer zu, indem auch Jesuiten und Geistliche aus den fünf Orten den Religionseifer anfeuerten. Eine Zeit lang ließ dieser nach, als französische Einflüsterungen die Walliser dahin gebracht hatten, den Bischof seiner weltlichen Hoheitsrechte zu entsetzen (1613); die Reformirten athmeten wieder freier und gelangten sogar zu Aemtern, erlagen aber, als Frankreich in anderm Sinne zu wirken begann, dem entschlossenen Zusammenwirken ihrer Gegner. Viele kehrten zum katholischen Glauben zurück (1626—30 f.).

Digitized by Google

So spann sich der Gegensatz bald in weitschichtigen Händeln, bald in kleinlichen Neckereien endlos fort. In den gemeinen Herrschaften (Thurgau ꝛc.) waren die katholischen Vögte beflissen, die ihnen widerwärtige Lehre einzuschränken, wogegen Zürich und Bern die „Freiheit des Glaubens" verfochten. Legten geistliche Fürsten Bekehrungskassen an, um Abgefallene durch weltliche Güter zu gewinnen, so hielten die reformirten Stände die zu ihnen geflüchteten Ueberläufer durch Beisteuern oder andere Gutthaten aufrecht. Verschlossen die katholischen Länder ihre Grenzen gegen reformirte Eidgenossen, so wehrten diese ihrerseits die Niederlassung von Papisten ab[1]). Wenn jene die Bücher der Protestanten ins Feuer warfen, opferten letztere die „Götzenbilder" dem zeitweise entflammten Glaubenshaß. Und während die Regenten sich in den Rathssälen zankten, gaben aufreizende Predigten, Flugschriften und rohe Schmähworte der Feindschaft der Massen unerschöpfliche Nahrung. Hier wurden die Vorfechter von Standes wegen belohnt, dort als Feinde verrufen oder zur Abbitte angehalten. Verfolgten die katholischen Beamten einzelne Glaubenssätze der evangelischen Geistlichen als Lästerung, so braudmarkte die reformirte Kirche die anstößigen Grundsätze der römischen Lehre als Erfindung des Teufels.

Wie durch bösen Zauber beherrscht, blieben die Parteien in diesem engen Kreise gefangen. Auch das geringste Entgegenkommen wurde mit Rechtsverwahrungen begleitet, um mißbeliebige Folgerungen abzuschneiden, und Regungen des eidgenössischen Gewissens hielt die Voraussetzung nieder, daß der Widersacher auf nichts Gutes sinne. Vor allem mit der Sicherung ihrer Rechte und Erweiterung ihres Einflusses beschäftigt, nährten die Regierungen den Glaubenseifer der Unterthanen, um mit diesem Hebel auf die Gegner zu wirken[2]). In ihrem „unmittelbaren" Gebiete behaupteten sie leicht die kirchliche Einheit; wo aber die Herrschaft und Gerichtsbarkeit getheilt war, führte die starre Verfolgung einseitiger Interessen zu unzähligen Reibungen, an denen die ganze Eidgenossenschaft sich zu erhitzen pflegte. Das Schicksalsland dieses Haders war der Thurgau, dessen Abhängigkeit von unverträglichen Herren schon die bürgerliche Verwaltnng mit vielen Schwierigkeiten belastete. Mit diesen verflocht sich der Kampf zwischen Zürich, dem anerkannten

[1]) In mehreren reformirten Orten wurden seit ca. 1650 die Katholiken ausgewiesen, der Besuch katholischer Gottesdienste oder Feste bestraft, die Heirat mit katholischen Frauen mit schweren Vermögensnachtheilen bedroht, die Verleihung von Grundbesitz an Katholiken untersagt, die Auswanderung in papistische Orte abgerathen, u. s. f.

[2]) Während des Bauernkrieges verbreitete sich im Bernergebiet — auf Anstiften einiger Herren — das Gerücht, daß Leuenberger katholisch geworden. Dies brachte große Verwirrung unter das Volk. Die Regierung glaubte einen Einfluß der Freiburger Jesuiten wahrzunehmen und traute ihnen zu, daß sie den Aufstand hervorgerufen, um unter der Decke den katholischen Glauben einzuführen; sie ließ deßhalb alle Unterthanen auf den reformirten Glauben neu beeidigen.

Digitized by Google

Vormunde der reformirten Gemeinden, und den V Orten, der Mehrheit der regierenden Stände. Indem die Landvögte aus den letzteren, von Gewinnsucht und kirchlicher Befangenheit geleitet, die Bekenner der „widrigen" Religion mit Rechtsnachtheilen bedrückten, die Prediger in ihren Verrichtungen hemmten, wegen mißfälliger Aeußerungen zur Rechenschaft zogen und zur Beobachtung katholischer Gebräuche nöthigten, hatte Zürich vielfachen Anlaß, seine Glaubensgenossen in Schutz zu nehmen und Uebergriffe mit eigenmächtigen Verfügungen zu erwiedern. Aus diesen Zuständen gieng eine Rechtsunsicherheit hervor, in welcher die Bevölkerung verwildern mußte. Mit verschärftem Hasse standen sich hier die Anhänger der beiden Kirchen gegenüber, im Vertrauen auf ihre Beschützer einander herausforderund und drohend, bei jedem Mißverständniß voreilig zur Anwendung roher Gewalt geneigt. Derart war der berüchtigte Gachnanger Handel (1610).

In dem reformirten Dorfe Gachnang, zu welchem einige zürcherische Gemeinden pfarrgenössig waren, hatte der Gerichtsherr, Hektor von Beroldingen, mit Bewilligung der regierenden Orte eine Kapelle errichtet, was den Einwohnern mißfiel. Als die Frau seines Bedienten starb und dieser ein Kreuz auf ihr Grab setzte, das von den Reformirten mehrmals ausgerissen wurde, rächte sich der Junker durch Störung des evangelischen Gottesdienstes[1]). Am Pfingsttage (20. Mai) schickte er zwei seiner Knechte in das Wirthshaus, wo eine Hochzeit stattfand, um wegen der Kreuze zu klagen. Sobald der Wortwechsel begonnen hatte, kam der Gerichtsherr mit einigen Leuten bewaffnet herbei. Diese geriethen mit den Gästen in Streit; auch der Junker wurde angegriffen und verwundet, entrann indeß mit einem geraubten Seitengewehr in sein Schloß und weigerte sich, ungeachtet der Vorstellungen des reformirten Predigers, dasselbe herauszugeben. Mittlerweile ergieng die Sturmglocke; die Bauern der Umgegend sammelten sich und drangen ins Schloß; Beroldingen rettete sein Leben nur durch schleunige Flucht; dann wurde der Keller geleert, die Kapelle verwüstet, der Statthalter des Landvogtes trotzig abgewiesen; die Ankunft des Vogtes von Kyburg verhinderte aber weitere Ausschweifungen. Da die V Orte diesen Aufruhr blutig zu rächen drohten und durchziehende spanische Söldner zurückhielten, so rüstete sich auch Zürich und besetzte die Pässe. Der französische Gesandte und die unparteiischen Orte wirkten indeß für die Beibehaltung des Friedens. Nach langem Schriftenwechsel und heftigem Gezänk in der Tagsatzung kamen beide Theile einander so weit entgegen, daß die Beurtheilung des Handels einem aus zwei katholischen und zwei reformirten Orten besetzten Gericht übergeben ward. Die Fehlbaren wurden mit Buße oder Gefängniß bestraft; Beroldingen erhielt eine Entschädigung.

Noch größere Aufregung brachte der Wigoldinger Handel (1664) hervor. Ein Luzernischer Werber (Mitglied des Großen Rathes) führte 43 Rekruten, die er in Konstanz für Spanien hatte dingen lassen, am Pfingst-

[1]) Am alten Auffahrtstage ließ er Mist führen und dem Pferde eine große Schelle anhängen.

Digitized by Google

tag (29. Mai) auf ungewohnten Wegen durch den Thurgau. In Lipperswyl (wie vorher in andern Ortschaften) störten sie mit bösem Muthwillen den evangelischen Gottesdienst. Durch ihre Drohungen erschreckt, lief ein Weib, um Hülfe herbeizurufen, nach Wigoldingen. Auf ihr „Mordgeschrei" bewehrten sich die Kirchgenossen; eine Schaar vorauseilender Männer hielt die ihnen entgegenkommenden Soldaten an und tödtete einen derselben; als der Führer sie beruhigte, ließen sie ab; da sich dann aber ein Theil seiner Leute auf Nebenwegen retten wollten, fielen sie den nachrückenden Bauern in die Hände, die sie verfolgten, mehrere niedermachten, andere schwer verletzten. Während der Sturm sich in der Nachbarschaft verbreitete, klärte sich der Irrthum auf, und die Ruhe kehrte bald zurück. Nun schritt der Landvogt Arnold von Uri mit Gefängniß und Folter ein und brachte die V Orte durch übertriebene Berichte in Harnisch. Sie forderten strenge und schleunige Vergeltung, wogegen Zürich die Sache aufzuschieben suchte. Als die in Frauenfeld versammelte Tagsatzung der regierenden Orte den Prozeß abschließen wollte, kamen bewaffnete Bauern, zum Theil aus dem nahen Zürchergebiet, in die Stadt, um Blutvertheile zu verhindern. Die V Orte empfanden diese „Meuterei" so bitter, daß sie umfassende Maßregeln für den Kriegsfall trafen[1]), weßhalb auch Zürich sich rüstete und durch eine Botschaft an einige deutsche Höfe und die Generalstaaten um Beistand warb. Ein Schiedspruch, der die katholischen Orte begünstigte, wurde von dem Großen Rathe verworfen, weil die Bürgerschaft ihr Mißfallen deutlich zu erkennen gab (20. August). Am folgenden Tage (Nachts 11 Uhr) gerieth ein Feuerzeichen auf dem Albis in Brand; rasch erging der Allarm durch die Landschaft, und in wenigen Stunden war alles wehrfähige Volk in den Waffen. Dasselbe geschah in den katholischen Orten, die unverzüglich die freien Aemter und Baden besetzten, so daß ein Zusammenstoß zu befürchten war. Es gelang indeß den Vermittlern, beiderseits die Truppen aus dem Felde zu führen; dagegen setzten die V Orte eine strenge Bestrafung der Wigoldinger durch; ihre maßlosen Sprüche waren nur auf die Verwendung der unparteiischen Stände gemildert worden. Zwei Angeklagte wurden enthauptet, drei andere mit Verbannung belegt; die ausgesprochenen Bußen kamen theils den Obrigkeiten, theils den überlebenden Rekruten zu gut.

Die langwierigsten Streitigkeiten knüpften sich bisweilen an die paritätische Benutzung von Kirchen und einzelne Versuche, die betheiligten Gemeinden zu sondern, oder neue Genossenschaften zu gründen[2]). Der rechtliche

---

[1]) „Die Geistlichen sind anzuweisen, das Volk von der Kanzel herunter zu berichten und aufzumuntern; die Gegenpartei feiert auch nicht." Absch. 30. Juli 1664.

[2]) „Die Reformirten zu Heiligkreuz hatten seit 1604 die Kirche zu Neukirch besucht; sie faßte aber das Volk nicht mehr, und eine Erweiterung ward nicht zugegeben; da entschloß sich der Pfarrer (1678), jeden Sonntag Morgens zwei Mal zu predigen, und das Chorherrenstift zu Bischofszell, das den Kirchensatz (Kollatur) besaß, gab seine Einwilligung dazu. Nach 20 Jahren erst zog es sie

Digitized by Google

Bestand solcher Neuerungen mußte von der Tagsatzung anerkannt und oft mit schweren Opfern erkauft werden. Als der Landvogt Reding in der Gemeinde Wartau (Sargans), wo seit 1578 die katholische Religion erloschen war, eigenmächtig die Messe einführte (4. Nov. 1694), weil vier Hausväter dieselbe begehrten, protestirten Zürich und die reformirten Glarner mit Berufung auf ältere Verträge. Die V Orte machten hingegen die hervorgekehrte Deutung derselben streitig und stützten sich auf den alten Landfrieden und andere Satzungen; das Rechtbieten der Gegner wurde abgewiesen. Die Tagsatzung gelangte zu keinem Ergebniß. Schon stellten beide Theile Grenzwachen auf und rüsteten zum Kriege, als ein sonderbarer Vorfall unerwartet zu gütlicher Ausgleichung führte. Während in Utznach (22. Aug. 1695) ein Hexengericht gehalten wurde, bemerkte man plötzlich nach der zürcherischen Grenze hin eine vorrückende Staubwolke. Einen bewaffneten Einfall befürchtend, eilte die wehrfähige Mannschaft der Gegend, von den Sturmglocken zusammengerufen, dem vermeinten Feinde entgegen. Fünfzehn anwesende Zürcher wurden gefangen und einige verwundet. Da nahte sich statt des erwarteten Heeres eine Schafherde. Hierauf wurden die Verhafteten losgelassen und dann auch die von Zürich und Glarus vorbereitete Rüstung aufgegeben. Die unbetheiligten Orte und der französische Gesandte bemühten sich nun für den Frieden, und da die katholischen Familien unterdessen theils wegzogen, theils zum reformirten Glauben zurückkehrten, so konnte der katholische Gottesdienst ohne weitere Reibungen abgestellt werden (Wartauerhandel).

In den Religionshändeln der Eidgenossen machte sich Glarus verdient durch wohlgesinnte Vermittlung, so lang es im Innern den Frieden zu erhalten vermochte. Das Einverständniß der Konfessionen wurde aber durch fremde Einflüsse mehr und mehr untergraben. Die Katholiken beschwerten sich vor der Tagsatzung über Zurücksetzung bei den Wahlen und forderten, daß nach dem Vertrage von 1532 (XXV, § 5) Streitigkeiten in gemischten Ehen vor das bischöfliche Gericht in Konstanz gewiesen werden sollten (1614). Die deßhalb bestellten Schiedrichter zerfielen in Sprüche, welche nur einseitig angenommen wurden. Hierauf ernannte die Tagsatzung einen eidgenössischen

---

zurück unter dem Vorwand, Glocken und Mauern werden dadurch zu sehr abgenutzt, und fremde Gemeindsgenossen möchten meinen, ein Recht an die Kirche zu haben. Als die Gemeinde sich an das Verbot nicht kehrte, ließ der Landvogt die zweite Predigt bei hoher Strafe verbieten und forderte für Abnutzung der Glocken und Mauern und für Gerichtsgebühren 30 fl. Die Sache kam vor die Tagsatzung. Die fünf Orte bestätigen den Spruch des Landvogts; Zürich widerspricht; ein gütlicher Vergleich kann nicht gefunden werden; der Landvogt fordert den Pfarrer zur Verantwortung; Zürich verbietet diesem, sich zu stellen, und heißt ihn mit der zweiten Predigt fortzufahren. Auch die Vermittlung der unparteiischen Orte ist fruchtlos. Der Zank der regierenden Orte, das Gebieten und Verbieten des Landvogts, das Widersprechen von Zürich dauert Jahre lang fort, bis die Toggenburger Wirren die Sache vergessen machten." Schuler.

Digitized by Google

Ausschuß, der bald (7. Juli 1623) einen Vergleich zu Stande brachte. Die Katholiken erlangten jetzt eine gewisse Selbständigkeit; sie hielten Gemeinden, wählten einen besondern Landeshauptmann und Fähndrich, besetzten in bestimmtem Umgange auch die gemeinen Aemter und ordneten zu der Tagsatzung einen eigenen Gesandten ab; in Räthen und Gerichten wurden ihnen einige Sitze mehr eingeräumt; doch blieb das Land unter einer gemeinsamen Obrigkeit. Nun durchkreuzte Schwyz die friedliche Ausführung des Vertrages, indem es in Gaster und Utznach keine evangelischen Vögte zulassen wollte; dagegen nahmen die reformirten Glarner ausschließlich die Besetzung der Herrschaft Werdenberg und der freien Aemter in Anspruch. Die Tagsatzung bemühte sich wieder lange vergeblich um ein billiges Verkommniß; zuletzt verständigten sich die Parteien selbst durch Schiedsmänner von Zürich, Bern, Luzern und Uri (Mai 1638); die streitigen Hoheitsrechte wurden dem ganzen Lande gewahrt. Der katholische Theil verletzte aber diese Bestimmung, als er den Schwyzern (1677) das Recht überließ, Spanien und Savoyen in Gaster und Utznach Werbung und Durchpaß zu gestatten und in Religionskriegen die Mannschaft dieser Vogteien unter ihr Kommando zu stellen, so daß sie im Nothfall auch gegen die evangelischen Glarner gebraucht werden konnten. Da die Katholiken sich immer mehr absonderten[1]) und eigenmächtige Beschlüsse faßten, so klagten die Evangelischen bei der Tagsatzung. Diese verhörte die Parteien, entzweite sich aber selbst wegen der Form der Vermittlung. Katholisch Glarus forderte unterdessen eine gänzliche Landestheilung (1680 f.) und wies andere Vorschläge starrsinnig ab, mußte sich aber mit einigen neuen Zugeständnissen begnügen (September 1683). Die Glaubensparteien sollten in besondern Räthen und Gerichten ihre innern Angelegenheiten selbständig verwalten; Streitsachen zwischen Personen verschiedener Religion fielen paritätischen Gerichten zu. In vaterländischen Auszügen befehligte jeder Theil seine Angehörigen selbst, während die Kosten aus dem Landessäckel bestritten wurden. In „Standessachen" behielt der gemeine Rath und die Landsgemeinde die herkömmlichen Befugnisse. Von Schwyz unterstützt, weigerten sich die katholischen Glarner, diesen Vertrag zu besiegeln; sie forderten noch Erläuterungen zu ihren Gunsten, entfremdeten sich aber die Eidsgenossen durch ihren Undank für deren Theilnahme; erst nach vier Jahren (Juli 1687) konnten die Parteien zu einem dauernden Ausgleich vereinigt werden.

Die friedliche Nachbarschaft zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen war durch Verträge geregelt, deren ungleiche Auslegung mehrmals heftige Zwiste herbeiführte. Der „Eigensinn" der Stadtgeistlichen wollte nicht zugeben, daß die Kreuze der Prozessionen aufrecht durch die Stadt getragen würden,

[1]) Aufreizende Predigten an den Räfelser Fahrten und andere Feindseligkeiten bestimmten dagegen die Reformirten, schon 1640 sich der Theilnahme zu enthalten und eine Feier in ihren Kirchen vorzuziehen; nach langem Schwanken wurde endlich der Besuch völlig untersagt (1698) und dafür ein Buß- und Danktag eingeführt.

Digitized by Google

während der Abt Leodegar diese Beschränkung nicht anerkannte. Am 5. Mai 1697 kam es deßhalb zu einem Tumult; die Bürger erhitzten sich, schlossen das Klosterthor und pflanzten Kanonen auf, zogen sie aber zurück, als das wallfahrende Volk ohne Kreuze entlassen wurde. Alsbald trafen Gesandte von Zürich und Appenzell A. R. zur Vermittlung ein; allein die Leidenschaften beruhigten sich nicht. Die Stadt setzte sich in Wehrzustand, wogegen der Abt die Unterthanen aufbot und Mannschaft ins Kloster zog. Gewechselte Schüsse und gegenseitige Schädigungen gaben Anlaß zu neuen Klagen. Nur die Boten der Schirmorte vermochten endlich den Frieden herzustellen; die neuen Schanzen mußten geschleift, die Waffen niedergelegt und für das Tragen der Kreuze eine Anordnung[1]) getroffen werden, welche die Bürgerschaft befriedigte; dagegen bezahlte sie 3800 fl. als Schadenersatz. (Kreuzkrieg).

15. In der katholischen Kirche wirkten die Anregungen, welche die Reform gegeben hatte, wohlthätig fort. Die Anhänglichkeit an den Glauben der Väter wurde auch durch Irrungen mit den kirchlichen Obern nicht erschüttert. Wenn die Nuntien sich über das Herkommen hinwegsetzten, so leisteten die Regierungen, einzeln oder gemeinsam, entschlossenen und oft siegreichen Widerstand[2]). Auch Uebergriffe der Bischöfe (Como, Konstanz ꝛc.) wurden mehrmals ernst geahndet und nach Kräften bekämpft. Die weltliche Gerichtsbarkeit über strafbare Geistliche, die Beaufsichtigung der Klöster, die

---

[1]) Die Kreuze sollten mittelst einer Schnur an dem Hals der Geistlichen befestigt, aber aufrecht getragen werden.

[2]) Als der Nuntius Boccopaduci, der die Bestätigung des Abtes von Wettingen wie die Visitation der Klöster Rathhausen und Eschenbach dem Cistercienzer-Orden entfremden und dem Papste zueignen wollte, gegen die dringenden Vorstellungen der fünf Orte taub blieb, beschlossen diese einstimmig, bei Sr. Heiligkeit mit der Bitte einzukommen, „hinfort zu unserer freien Republik keine Nuntios mehr mit Vollmacht und Titel eines Legaten zu schicken, sondern diesfalls wie andere Fürsten und hohe Stände zu traktiren, alldieweilen die Herren legati gemeiniglich unsere Landesart und Humore nicht gewohnt seien, wie auch der eidgenössischen Bräuche keine oder schlechte Wissenschaft haben, woraus dann die unförmlichen Proceduren, präcipitirte judicia und andere Novitäten entspringen, welche dem ganzen „Stand" große Ungelegenheiten causiren, nicht weniger der Religion bei so vermischter Conjunktur unwiederbringlichen Schaden zufügen, ja ein Chaos oder Verwirrung sowohl in weltlichen als in geistlichen Angelegenheiten verursachen, nicht ohne großes Aergerniß und zur Freude der Häretiker". Absch. Juli 1650. — „Da von einigen päpstlichen Nuntien, besonders von den letztabgetretenen, Neuerungen versucht und eingeführt wurden, die weder der Ehre der päpstlichen Heiligkeit noch der katholischen Religion oder dem durch das Unglück der Religionsspaltung getheilten Gemeinwesen der Eidgenossenschaft förderlich sind, wird, jedoch ohne Mitwirkung der Stände Unterwalden, (kath.) Glarus und Freiburg, der heilige Vater durch Schreiben gebeten, dem künftigen Nuntius die Schonung der hergebrachten Gebräuche und Rechte anzubefehlen." Absch. Jan. 1653.

Digitized by Google

Steuerpflicht der Kirchengüter[1]) wurde von Städten und Ländern unerschütterlich festgehalten. Indem die Besetzung der Pfründen theils bei den Obrigkeiten, theils bei den Gemeinden stand, behauptete der Staat den nöthigen Einfluß, um die zum Theil fremde Priesterschaft zur Beobachtung der Landesgesetze zu zwingen. In mehrern Orten waren die Geistlichen verpflichtet, alljährlich um die Erneuerung ihres Amtes „anzuhalten"; ein in Uri (1692) gemachter Versuch, diese „unwürdige" Abhängigkeit zu brechen, scheiterte an dem festen Willen des Landrathes, den von Papst Leo X. bestätigten Gebrauch nicht preiszugeben. Unruhige, zum Aufruhr reizende Prediger wurden zur Rechenschaft gezogen und im Nothfall entsetzt, anderweitige Vergehungen nach Gestalt der Sache bestraft[2]). Daneben versäumten aber die

[1]) Einiges Aufsehen erregte ein Steuerhandel in Luzern (1690 f.), wo die Geistlichkeit, die über einen Besitz von 6 Millionen Gulden — zwei Drittel des öffentlichen Vermögens — verfügte, auf Anstiften des Nuntius sich weigerte, ihren Antheil zu entrichten. Der Rath ließ sich aber durch Predigten und Schriften nicht irre machen, verwies den Jesuiten ihr ungebührliches Benehmen und beharrte auf seinem Rechte. Der Papst gab nach (März 1693), und die Regierung begnügte sich dann mit einer mäßigen Schatzung.

[2]) Das Strafrecht über die Geistlichen wurde in weitem Umfange geltend gemacht, Ungehorsam mit Gefängniß, Einstellung oder Verbannung geahndet, Beschimpfung eidgenössischer Beamten auch an Aebten nicht nachgesehen, gemeine Fehltritte oder Versäumnisse im Amte von der Obrigkeit bestraft oder, nach vorgängiger Untersuchung, den geistlichen Obern überwiesen, deren Urtheil nach Gutfinden verschärft werden konnte. Ketzerei unterlag gänzlich der weltlichen Gerichtsbarkeit. Ohne alles Schwanken behaupteten die Regierungen die Gerichtsbarkeit über Eigenthum oder Lehen der kirchlichen Stiftungen wie der Personen; sie entschieden die daran hängenden Streitigkeiten, forderten von den Kirchengütern und Geistlichen Steuern, Zölle, Gebühren, ließen in der Regel die Güterkäufe in „todte Hand" nicht zu, schränkten die Vermächtnisse an Kirchen auf geringe Beträge ein und behielten sich die Prüfung vor, setzten da und dort sogar die Grenze des erlaubten Besitzes fest. In umfassendster Weise regelten sie die Verwaltung der Kirchengüter; hier forderten sie jährliche Rechnung, dort bestellten sie, als Kastvögte, die Pfleger und Amtleute; über die Theilung, Ablösung, Aeufnung, Verwendung der Einkünfte verfügten sie, besonders auch in den gemeinen Vogteien; sie bewilligten oder untersagten Bauten, Anleihen, Käufe, sorgten für Ablösung von Schulden, forderten von Zeit zu Zeit Vereinigung der Urbarbücher, wirkten mit bei der Wahl von Aebten und andern Stiftsvorstehern, gaben einzelnen Klöstern Hausordnungen, setzten die Zahl der „Brüder" und „Schwestern" und den Betrag ihrer „Aussteuer" fest, veranlaßten Reformen, genehmigten neue Statuten. Ohne ihr Vorwissen und Zulassen, ja ihre Mitwirkung durfte in der Regel keine Visitation vorgenommen, keine Synode gehalten, keine Pfründe besetzt, verändert oder aufgehoben, keine Verordnung kirchlicher Gewalten bekannt gemacht, kein Ablaß verkündigt werden; die anderwärts vorkommende Häufung von Pfründen wurde nicht gestattet, die Prüfung der Geistlichen kontrolirt, Abgaben an die bischöfliche Kammer nach Möglichkeit ermäßigt, lästige „Neuerungen" abgelehnt. Von sich aus ordneten die Regierungen Prozessionen, Buß- und Festtage an; sie machten Satzungen über die Beobachtung

Digitized by Google

weltlichen Behörden nicht, zum innern Gedeihen des kirchlichen Lebens das Mögliche beizutragen. Sie hielten auf strenge Feier der Sonn- und Festtage und regelmäßige Beichte, führten Wallfahrten und Gedächtnißtage ein, bestraften mancherlei Vergehungen mit Kirchenbußen, förderten die Aufbesserung der Pfründen, unterstützten die zahlreichen, zum Theil glänzenden Kirchenbauten durch ansehnliche Zuschüsse (an Material, Fuhren, Geld), ordneten Sammlungen zum Besten frommer Stiftungen oder zur Verschönerung der Gotteshäuser an und gewährten geistlichen Bruderschaften ihren Schutz.

In verbesserten Schulen ausgebildet, einer wachsameren Zucht unterworfen und in geregelte Verhältnisse gestellt, erlangten die Geistlichen immer mehr das Zutrauen des Volkes. Viele zeichneten sich durch Frömmigkeit, Pflichttreue und reine Sitten, Einzelne durch Gelehrsamkeit und Rednergabe aus. Den vorherrschenden Einfluß gewannen aber die Jesuiten und die Kapuziner. Jene setzten sich nach langem Widerstande in Wallis (1608—27, 1662 f.) und Veltlin fest und siedelten sich auch in Solothurn an (1646); ihre Bemühungen um die Aufnahme in Einsiedeln und Rapperswyl schlugen fehl. Dagegen leiteten sie mehrere höhere Schulen; ihr Predigteifer zog die gläubigen Massen aus großer Entfernung an; in einigen Städten nahmen sie die Mehrzahl der Kanzeln ein; zu ihren Beichtstühlen und geistlichen Uebungen drängten sich die Vornehmsten; ihr Rath wurde selbst in bürgerlichen Geschäften gesucht. Reichliche Geschenke und Vermächtnisse, die sie der Obrigkeit bisweilen zu verhehlen wußten, setzten sie in den Stand, großartige Bauten auszuführen. Ihre Theilnahme an politischen Händeln und die oft verderbliche Einmischung in häusliche Verhältnisse erregten indeß unter Bürgern und Räthen das nie völlig unterdrückte Mißtrauen zu wiederholten Malen und veranlaßten ausdrückliche Verbote gegen solche Umtriebe. Das Kollegium in Luzern, das durch schlechte Verwaltung seinen Wohlstand gefährdet hatte, fand einige Hülfe bei dem Rathe, verwickelte ihn aber in einen widerwärtigen Streit (1699—1710), dem er nur durch mannhafte Entschlossenheit sich endlich entziehen konnte; die Jesuiten behalfen sich dann mit größerer Vorsicht und stellten allmälig auch das Einverständniß mit der Regierung wieder her.

Die Kapuziner breiteten sich über die ganze katholische Schweiz aus und gründeten eine ansehnliche Zahl neuer Klöster. Sie nahmen sich vorzüglich des Landvolkes an und waren die Hauptwerkzeuge der Nuntien, um den Haß gegen die Protestanten zu schüren und die Massen auf Kriege gegen sie vorzubereiten. Die übrigen Orden führten ein stilleres Leben. Die Abtei St. Gallen glänzte durch eine bedeutende Schule und tüchtige Vorsteher, die ihre katholischen Unterthanen milde regierten und einen guten Haushalt führten. Einsiedeln entfaltete eine löbliche Thätigkeit für gelehrte Bildung;

---

der Feiertage, setzten die Abschaffung einzelner Feste durch, u. s. w. Diese Freiheiten waren sowohl den Bischöfen als den Nuntien ein Gräuel („ärgste Verderbniß" ꝛc.), und eben so beharrlich wie die Schweizer dieselben vertheidigten, suchten jene sie in Abgang zu bringen.

Digitized by Google

der Abt Augustin Reding wetteiferte in Gelehrsamkeit und Fleiß mit den reformirten Theologen, die er in seinen weitläufigen Werken bekämpfte. Der Ruf des Stiftes hob sich in dem Maße, daß die Zahl der Wallfahrer auf 200,000 (1700) stieg. Auch das Kloster Muri „blühte in Reichthum und Wissenschaft"; der von Kaiser Leopold gefürstete Abt Placidus Zurlauben machte sich vorzüglich als Kanzelredner berühmt[1]).

16. Die evangelische Kirche der Schweiz behauptete noch die europäische Stellung, die sie früher errungen hatte. Die Theologen unterhielten einen engen Verkehr mit den Glaubensverwandten im Reiche, in Holland, Frankreich und England und verfolgten die kirchlichen Bewegungen im Ausland mit lebhafter

---

[1]) In dem Geschmacke seiner Zeit (vgl. S. 236), der ein schlechtes Deutsch mit Fremdwörtern oder lateinischen Phrasen aufputzte, gelehrte Erörterungen in die Rede hineinflocht, die Darstellung mit erzwungenen Bildern und gesuchten Umschreibungen überlud (§ 18), schrieb Zurlauben eine große Anzahl Predigten, die, in mehreren „Tonarten" spielend, als Muster des „Perrükenstyls" gelten können. Viele Andere überboten ihn durch Geschmacklosigkeit:

„Wol-riechender Blumen-Garten": „Wie lieblich, wie angenemb, wie trefflich thut alles allhier nicht riechen? woher solcher wunderlicher ungewohnter, unverhoffter, angenehmer und lieblicher Geruch?... Hat villeichter allhier Saba jhren wol-riechenden Weyrauch, Arabia jhre Myrrhen, Judaea jhren Balsam, Cynna jhren Cynnamemum, Syria jhre Nardos freigebig ausgeschüttet?... (Gärten der Semiramis, ꝛc. ꝛc.). Wer ist dann diser nicht zergängliche, sonder immerblühende, nicht jrrdische, sonder himmlische Garten, auß deme ein so lieblicher Geruch herrühret? O wolwürdiger und aller Ehren werthe Priesterliche Stand; auff dich werffe ich meine äusserliche und innerliche Augen des Gemüts, und verspühre, daß diser so liebliche Geruch allein von dir herrühre. Du bist diser wolriechende und unabläßlich blühende Blumen-Garten... In dir O zierlicher Garten, werden neben andern unzahlbaren Blumen gefunden, schöne goldgelbe Königs-Crön, braune Viönlein, schnee-weisse Gilgen, roth-geflammte Tulipanen, Purpur-farbe Rosen, gelbbraune Sammet-Blumen: Gold-gelbe Königs-Crön der Priesterlichen Würde und Hochheit, braune Viönlein der Demut, schnee-weisse Gilgen der Reinigkeit, rothgeflammte Tulipanen der Liebe, Purpurfarbe Rosen der Gedult, gelb-braune Sammet-Blumen der Starckmütigkeit; alle nit jrrdische, nit zergängliche, sonder immerwährende und allzeit blühende Blumen, welche nicht auff einem Sand-Erdrich, sonder auff einer starcken Felsen, auff der Felsen des Glaubens gegründet und eingewurzelt... O wol dann köstliche und jmmerwährende Blumen! O wol-gegründeter, zierlicher, lustiger, wol-riechender, fruchtbarer und schöner Garten! dessen Bluest, dessen Zierde, dessen Lustbarkeit, dessen Geruch, dessen Fruchtbarkeit, dessen Schönheit niemalen vergehet, sonder allezeit währet! O Bluest! O Zierde! O Lustbarkeit! O Geruch! O Fruchtbarkeit! O Schönheit dieses Gartens! O wunderlicher, O ungewohnter, O angenehmer und lieblicher Geruch! O schöne außerlesene, wolriechende, fürtreffliche, unzergängliche, jmmerwährende, allezeit blühende, und auff dem Felsen deß Glaubens wol-gegründte Blumen! O gold-gelbe Königs-Cron der Priesterlichen Würde! O brannes Viönlein der Demut! O schnee-weisse Gilgen der Reinigkeit! O roth geflammte Tulipan der Liebe! O Purpur-farbe Rosen der Gedult! O gelbbraune Sammet-Blumen der Starckmütigkeit!"...

Digitized by Google

Theilnahme. Viele Schweizer vollendeten ihre Bildung an auswärtigen Schulen oder bekleideten Lehrstellen in befreundeten Ländern und bildeten die Vermittler in gemeinsamen Angelegenheiten. Die Ausfälle der Lutheraner wurden mit einer Milde erwidert, die man jenseits als Schwäche zu deuten fortfuhr; die von fremden Theologen (Duräus u. A.) betriebene Ausgleichung zwischen den protestantischen Bekenntnissen fand in der Schweiz einen günstigen Boden; nur die schroffe Unduldsamkeit der Gegner konnte endlich zu einzelnen unfreundlichen Maßnahmen reizen; die Beisteuern an lutherische Gemeinden hörten deßhalb auf (ca. 1660 f.). Im Uebrigen versäumten die evangelischen Stände keine Gelegenheit, das Wohl ihrer Glaubensgenossen zu fördern. Den Waldensern und Hugenotten schenkten sie allezeit brüderliche Theilnahme; während sie den Verfolgern derselben billige Schonung empfahlen, reichten sie den Bedrängten im Stillen hülfreiche Hand zur Erhaltung ihrer Religion. Dem übermächtigen Drucke katholischer Fürsten, der die Ausbildung von Predigern, den Aufbau von Schulen erschwerte, setzten sie ihre Liebessteuern entgegen, um gefangene Geistliche auszulösen, dürftige Studirende zu unterstützen, armen Gemeinden aufzuhelfen, zerstörte Kirchen wieder herzustellen. Nur durch solche Opfer konnte der evangelische Glaube in der Pfalz, in Ungarn und Polen vor gänzlichem Erlöschen bewahrt werden.

Ueber alles Lob erhaben bewährte sich die mildthätige Gesinnung der reformirten Schweizer in der Sorge für die französischen „Refugianten" (XXX, 16). Um diese vor den aufgestellten Spähern zu verbergen, unterhielten die Grenzstädte Wachen und Führer, die als Hirten, Holzhauer oder Händler verkleidet, die Wildnisse der Juraberge bis auf jenseitiges Gebiet durchstreiften und ihre Schützlinge unangefochten auf sichern Boden zu geleiten wußten. Hier empfieng sie die zarteste Theilnahme. Die von Martern und Entbehrungen Erschöpften wurden theils in öffentlichen Anstalten, theils in Bürgerwohnungen aufgenommen, geheilt oder bis zum Tode verpflegt, die Weiterziehenden nach Bedürfniß mit Reisegeld versehen. Von Ludwig XIV. mit schweren Strafgerichten bedroht, entzogen zwar die Genfer den Flüchtigen äußerlich den Schutz der Gesetze (1685 f.); dagegen brachten sie im Stillen unermeßliche Opfer für sie. Während die Stadt ihren Wohlstand preisgab, setzten die Bürger ihre geheimsten Sparpfennige ein, um die Noth der Verfolgten lindern zu können. Seit 1685 wendete die kleine Republik jährlich 90—150,000 fl. (1685: 88,000, 1709: 234,000, 1718: 229,000), bis zum Jahre 1726 über 5 Millionen Gulden auf, wobei die besondern Leistungen der Privaten nicht in Anschlag kamen. Von 60,000 Personen, die hier durchzogen und Erquickung fanden, blieben etwa 4000 als Einwohner und Bürger zurück. In ähnlichem Maßstabe betheiligten sich die übrigen Orte. Seit 1681 wurden die Hugenotten in die Kirchengebete eingeschlossen. Als die Fürbitte bei dem König kein Gehör fand, ordneten die Regierungen Steuern an, setzten unter sich das Verhältniß der Beiträge und die Art der Unterstützung fest und empfahlen die „Exulanten", welche sie nicht zu ernähren vermochten, den protestantischen Fürsten im Reiche. Da die Einwanderung

Digitized by Google

mehr als zwanzig Jahre lang fast ohne Unterbruch fortdauerte, so mußten überall die umfassendsten Anstalten getroffen werden; wo die Mittel der Gemeinde nicht ausreichten, schaffte der Wetteifer der Bürger Hülfe, um die Kranken zu versorgen und die Durchziehenden zu stärken. Viele wurden als Einwohner oder Bürger aufgenommen, in der Ausübung gewerblicher Berufsarten zwar vielfach beschränkt, im Uebrigen aber mit großer Rücksicht behandelt; sie erhielten eigene Kirchen und Schulen und genossen die ihnen entsprechende Selbständigkeit. Als der Zufluß von Flüchtigen abnahm, vereinigten die evangelischen Stände ihre Thätigkeit für die Befreiung der zu Galeerenstrafe verurtheilten Glaubensbrüder[1]). Da die Verwendung bei dem Hofe wenig wirkte, so wurden Sammlungen angelegt, um die Unglücklichen loszukaufen. Die Regierungen gewannen endlich auch die protestantischen Mächte, in den Friedensunterhandlungen mit Frankreich die Sache der Galeriens zu verfechten. Die Befreiten (1713—32) wurden dann unter die Stände vertheilt, deren unermüdliche Anstrengungen kaum hinreichten, die zudringenden Massen Gebrechlicher herzustellen und für die Reise auszurüsten. Dieselbe Vorsorge wurde den vertriebenen Waldensern, Tyrolern und andern Opfern der Unduldsamkeit zu Theil. So erwarben sich die evangelischen Schweizer den Ruhm, zur Rettung ihrer Glaubensverwandten allezeit das Beste zu thun.

Mit dieser opferwilligen Theilnahme an fremdem Unglück paarte sich aber die Ausbildung einer harten Glaubenslehre und die Verfolgung von Andersgesinnten. Nachdem die Synode von Dordrecht (1618—19) die (mildernde) arminianische Fassung der Gnadenwahl verdammt hatte, begannen auch die Schweizer, jede Abweichung von der calvinischen Lehrform und jede Neuerung in der Wissenschaft auszuschließen. Während sie die katholische Kirche in Bildern, Flugschriften und „Elephantenbüchern" bekämpften, wendeten sie den schweren Rüstzeug ihrer Gelehrsamkeit auch gegen die kopernikanische Weltansicht und die Philosophen (Cartesius, Spinoza, engl. Deisten), die den unbedingten Bibelglauben zu gefährden drohten; ihre Anhänger wurden zum Schweigen genöthigt oder von ihren Stellen entfernt. Die Abneigung gegen den neuen Kalender wurde theologisch begründet[2]) und in einigen Orten noch nicht überwunden[3]), die Naturforschung zurückgesetzt, der Aberglaube in der

---

[1]) Darunter befanden sich auch zahlreiche Schweizer aus den Soldtruppen, die theils um des Glaubens willen, theils als Ausreißer dahin geliefert waren; die Offiziere mußten endlich ermahnt werden, diese Strafe nicht mehr zuzulassen.

[2]) In dem Glauben, daß die Welt nur noch einige Jahrhunderte bestehen könne, fand man es nicht der Mühe werth, die „Zeit" noch abzuändern, u. s. w.

[3]) Um weiterer Verwirrung vorzubeugen, beschlossen die protestantischen Reichsstände einstimmig, mit dem Jahr 1700 die neue Zeitrechnung anzunehmen, und empfahlen sie dann auch den reformirten Eidgenossen. Die meisten Orte schienen dazu geneigt und beriethen schon mit den katholischen Ständen über die nöthigen Anordnungen. Allein es erhoben sich unerwartete Schwierigkeiten. In mehreren Orten wurden „ungute" Reden unter dem Volke ausgestreut. In Bern bedauerten

Digitized by Google

wunderlichsten Verwirrung der Grundsätze sowohl bestritten als genährt, die Bestrafung der „Hexen" wie die Anwendung der Folter von der Mehrzahl der Geistlichen eifrig vertheidigt.

Einzelne Glaubenswächter beneideten die Papisten und Lutheraner um die Sitte, neue Meinungen „im Kraut zu zertreten". In Genf mußten die Lehrsätze von Dordrecht förmlich unterschrieben werden (1647 f.); in den übrigen Orten galten sie wenigstens thatsächlich als Richtschnur und Prüfstein des Glaubens; gegen Widersprechende wurde mit strengen Maßregeln eingeschritten[1]). Als die Theologen von Saumur freiere Ansichten verbreiteten, geriethen die Schweizer in Besorgniß; sie versuchten durch Sendschreiben an die Häupter der französischen Reformirten das Feuer zu löschen und verboten den Aufenthalt an jener Schule. Genf schützte sich durch „neue Artikel", die es bald für alle Geistlichen verbindlich machte; dennoch gewann es den Anschein, daß die „Amyraldischen Irrthümer" auch dort sich einbürgern würden. Jetzt trat Basel für die „reine Lehre" ein, indem es ein Bekenntniß aufstellte (1662), welches „wider alle möglichen Häresien aller Zeiten" gerichtet

---

Manche, daß nun die Bären in dem Stadtgraben nicht mehr auf Weihnachten Junge brächten; anderwärts fand man bedenklich, daß die Störche künftig nicht auf Petri Stuhlfeier eintreffen sollten u. dgl. m.; in Glarus jammerten die Alten unter Thränen, daß die Sonne am Martinstag nicht mehr durch das „Loch" scheinen werde; Andere zitterten für ihren Glauben, zumal die Katholiken sich spottend vernehmen ließen; selbst in Flugschriften wurde der neue Kalender bekämpft und unter anderm gesagt, daß es sich nicht der Mühe lohne, wegen irdischer Bequemlichkeit etwas neues einzuführen. Im Rheinthal kam es zu Unruhen; die Glarner Landsgemeinde verwarf die Neuerung, Appenzell A. R. entsetzte sogar die Gönner derselben von ihren Stellen; auch in Graubünden zeigte sich hartnäckiger Widerstand; St. Gallen folgte erst 1724 dem Beispiel der evangelischen Städte; so blieb der alte Kalender in jenen Gebirgsländern bestehen bis 1798.

[1]) Michael Zingg von Glarus (1599—1676), der sich schon in seinen Studienjahren durch edle Strebsamkeit ausgezeichnet hatte, erhielt eine Lehrstelle in Zürich, wo er mit dem Bürgerrechte beschenkt wurde (1648). Sobald er aber anfieng, die Erlösung aller Menschen zu verkündigen, kam er in Untersuchung und wurde verhaftet, weil er die Dordrechter Schlüsse nur mit Vorbehalten anerkennen wollte. Kaum wieder befreit, verlor er die Gunst der Glaubensrichter vollends durch die Widerlegung einer gegen ihn gerichteten Schmähschrift; eine große Zahl ehrbarer Männer waren ihm jedoch günstig, auch die Feinde vermochten seinen unsträflichen Wandel nicht anzutasten (1660). Der Rath schenkte billiges Gehör und gab ihm die Freiheit, ließ sich aber bald wieder zu strengen Maßregeln treiben. Zingg wurde zur Auslieferung seiner Schriften genöthigt und wegen Beseitigung der werthvollsten Bücher mit schwerer Ungnade bedroht, endlich (11. Nov. 1661) vom geistlichen Stande ausgeschlossen und des Burgerrechtes beraubt. Die Heftigsten forderten einen schmählichen Ketzertod. Der Gefangenschaft entzog er sich durch die Flucht. Da die Geistlichen seine Rückkehr in die Vaterstadt nicht zuließen, starb er in der Verbannung (in Brugg).

Digitized by Google

war und der neuen Rechtgläubigkeit den schärfsten Ausdruck verlieh[1]). Dann gewann es die Vororte für die Festsetzung einer gemeinsamen Formel, deren Abfassung dem berühmten Zürcher Theologen Heidegger aufgedrungen ward (Consensus-Formel 1675). Die Regierungen der vier Städte ertheilten ihr sofort Gesetzeskraft und empfahlen sie den andern evangelischen Ständen zur Annahme, die in Kurzem erfolgte[2]). Die persönliche Verpflichtung auf die Formel wurde übrigens nicht gleichmäßig durchgeführt.

Statt der Eintracht und Ruhe, welche die Frucht dieser Anstrengung sein sollte, folgte nun aber eine Zeit des Kampfes, in welchem die starre Orthodoxie, trotz einzelnen Triumphen, allmälig unterlag. Während die urtheilsfähigen Häupter der strengen Partei die durch Machtspruch entschiedenen Fragen als unwesentliche anerkannten, rief der blinde Eifer ungebildeter Pfarrherren nach Ketzergerichten und erfüllte die Kirchen mit niedrigen Schmähungen gegen die Gemäßigten. Zu diesen gehörten mehrere der verdientesten Lehrer[3]), die dem Gewissenszwange im Stillen entgegenwirkten. Als Bern anfieng,

---

[1]) In Basel blühte unter Theodor Zwinger und Lucas Gernler die alte Scholastik in spitzfindigen und unwürdigen Disputationen wieder auf. In dem „Verzeichniß der Controversen" wurde auf Betreiben des berühmten Hebraisten Joh. Buxtorf festgesetzt, daß der Text der Bibel von keinem Verderbniß berührt und deßhalb bis auf jedes Pünktchen unverändert festzuhalten sei. Diese Lehre drang dann eine Zeit lang durch.

[2]) Joh. Heinrich Heidegger, dessen Gesinnung bei aller Parteinahme für die calvinische Lehrweise milde und versöhnlich war, vermied in der Fassung derselben die von „pastörlichen Zeloten" geforderte Verdammung und begnügte sich mit einer „Mißbilligung" der anstößigen Meinungen; die Bekenner derselben sollten immerfort als Brüder geduldet, wo möglich aber zum Schweigen gebracht und nöthigenfalls ihrer Aemter entlassen werden. Die Formel wurde erst 1714 gedruckt, weil sie nur bestimmt war, „den innern Frieden der Schweizerkirche zu schützen." Ueber die Hauptfrage wurde gelehrt, „Gott habe einen ewigen Vorsatz gemacht, in welchem er aus bloßem Wohlgefallen seines Willens, ohne Vorherrschen irgend welchen Verdienstes der Werke oder des Glaubens, zur Verherrlichung seiner Gnade eine gewisse und bestimmte (kleine) Anzahl Menschen, die mit den übrigen in gleicher Sünde steckend ihm vorkommen, auserwählt, damit sie in der Zeit durch Christus heil und selig gemacht werden, ... so daß Gott sich fürgenommen, den Menschen aufrecht zu erschaffen, dann seinen Sündenfall zu verhängen und aus dem gefallenen Geschlecht sich Etlicher zu erbarmen, die Andern aber im verlorenen Haufen stecken zu lassen und sie aus gerechtem Gericht um der Sünde willen mit ewigem Untergang zu strafen... Wie die Gnadenwahl, so ist die Sendung Christi einzig aus der Liebe zur Welt der Auserwählten geflossen..."

[3]) In Zürich Joh. Heinrich Schweizer und sein Sohn Joh. Kaspar, in Basel Joh. Rudolf Wettstein, Vater und Sohn, alle als „Griechen" und Kenner der Kirchenväter berühmt; dazu der Basler Samuel Werenfels, der Neuenburger Friedrich Osterwald und der Genfer Joh. Alphons Turretin, dessen Vater (Franz) einer der eifrigsten Urheber des Consensus gewesen.

Digitized by Google

von allen Geistlichen, die sich um Pfründen in der Waat bewarben, die unbedingte Unterschrift (ohne Vorbehalt der Uebereinstimmung mit der Schrift) zu fordern (1685), äußerte der Kurfürst von Brandenburg den Wunsch, daß die Verpflichtung auf die Formel, als ein Hinderniß der „Union" zwischen Reformirten und Lutheranern, aufgehoben werden möchte. Nun entschloß sich Basel zum Rücktritt; erst später (1706 f.) folgten Genf und Schaffhausen nach; Zürich und Bern glaubten dem um sich greifenden Pietismus und dem gefährlichen Treiben der neuen Schwärmer nur durch unerschütterliche Einigkeit der Kirchenlehre begegnen zu können und bestimmten auch andere Orte, den Consensus noch einige Jahrzehnde lang festzuhalten. Die bernische und waatländische Geistlichkeit wurde zu dem Eide genöthigt, sich gewissen Lehren nach Vermögen zu widersetzen und keine Personen, die davon angesteckt wären, irgendwie zu begünstigen (1698). In Lausanne gab die Härte der Regierung Anstoß. Die Akademie ließ einigen Kandidaten die gemachten Vorbehalte durchgehen und rechtfertigte sie vor dem Rathe zu Bern. Dieser witterte aber in der Vertheidigung abweichender Grundsätze eine Auflehnung gegen die Obrigkeit und setzte nach langjährigem Streite (1716—23) die unbedingte Unterschrift durch, indem er zuletzt soweit nachgab, daß der Consensus blos als unantastbare Lehrschrift geachtet werden müsse. Unterdessen bahnte sich in Genf wie in Neuenburg und Basel eine Reform an; die hervorragendsten Geistlichen gaben die unfruchtbaren und irreführenden Bestimmungen über die Gnadenwahl [1]) auf und wirkten durch Predigt und Schriften für die Duldung, die bisher vernachlässigte Bildung des Volkes und die Pflanzung christlicher Sitte.

Im Kirchenregiment machte sich der Einfluß der Obrigkeit noch schärfer geltend als zur Zeit der Reformation. Die meisten Synoden verloren die früher ausgeübten Rechte an die geistlichen Konvente der Hauptorte, denen die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten zustand. Dieser Behörde wurden an einigen Orten Mitglieder der Räthe beigeordnet; die Regierung behielt sich aber die Entscheidung vor, erließ die kirchlichen Verordnungen in ihrem Namen und griff nach Gutfinden in die Thätigkeit des

[1]) Osterwald (1663—1747), der in seiner ersten Schrift (1700) die „Quellen der Verderbniß" besprach, zeigte u. A., daß die Grundsätze der christlichen Religion wenig bekannt seien, weil man sich viel mehr mit Nebenfragen befasse; daß das herrschende Christenthum mehr in äußerlichem Bekennen als in wirklichem Glauben und weniger noch im Streben nach Besserung bestehe; daß die Lehre der „rechtgläubigen" Theologen (daß die Seligkeit ohne menschliches Zuthun verliehen werde, die Demuth des Sünders Gott angenehmer sei, als die unvollkommene Bemühung, seine Gebote zu halten, der Eifer für gute Werke leicht zu Heuchelei und Hochmuth führe, ja selbst Christi Verdienst zu schmälern drohe, schwache Wesen überdies mannigfach zu entschuldigen seien, wenn man sich nur nicht für fromm ausgebe u. s. w.) geradezu die Sittenverderbniß befördere, — und bezeichnete demgemäß eine Menge von Neuerungen, welche vorzüglich auf die Reinigung der Sitten abzielten.

Digitized by Google

geistlichen Standes ein[1]). In Bern wurden die Synoden seit 1615, in der Waat seit 1652 nicht mehr versammelt, in Zürich, Basel, Schaffhausen beschränkte sich ihre Wirksamkeit auf die Zensur der Mitglieder, die aber nebenbei auch von der Oberbehörde ausgeübt wurde, und auf die Vorberathung von Beschwerden an die Obrigkeit; selbst über die Bekenntnisse und die gottesdienstlichen Einrichtungen wurden sie in der Regel nicht angehört. In den übrigen Orten behielt die Synode einen umfassenderen Geschäftskreis; nur in Graubünden und Neuenburg führte sie völlig selbständig das Kirchenregiment. In Genf behauptete das von Calvin gegründete Konsistorium, zu welchem Mitglieder des Rathes gehörten, die Regierung der Kirche. Die Synoden, welche früher mehrere Gebiete umfaßten, lösten sich allmälig in örtliche auf; die glarnerische Geistlichkeit trennte sich von Zürich (1621), die appenzellische von St. Gallen; bei der zürcherischen verblieben dagegen der Thurgau und das Rheinthal. Die evangelischen Kirchen im Münsterthal, Erguel, Bucheggberg und in Murten bildeten Kapitel („Klassen") der bernischen; zu den waatländischen „Klassen" gehörten die französischen gemeinen Vogteien von Bern und Freiburg. Die Wahl der Geistlichen stand, mit Ausnahme Appenzells und Graubündens, wo die Gemeinden die Pfründen vergaben, größtentheils bei der Regierung; doch wurden noch zahlreiche Stellen von Stiften und Klöstern anderer Kantone besetzt, wobei aber mancherlei Beschränkungen Statt hatten; überhaupt waren diese Verhältnisse nicht gleichmäßig geordnet. Ebenso wenig wurde Gleichförmigkeit in der ehrform erstrebt. Jede Kirche wählte die ihr zusagende Bibelübersetzung oder überließ die Wahl den einzelnen Geistlichen. Neben den allgemein gültigen Bekenntnißschriften wurden an mehreren Orten besondere Symbole festgehalten; für den Jugendunterricht diente eine große Zahl verschiedener Katechismen, unter denen der Heidelberger allmälig das größte Ansehen gewann. Nicht minder mannigfaltig gestaltete sich der Gottesdienst, dessen Handlungen durch wechselnde Vorschriften geregelt wurden.

Dem Gedeihen des kirchlichen Lebens war indeß die Oberherrschaft des Staates nicht überall günstig. Viele Amtleute duldeten die Entweihung des Sonntags und versäumten auch sonst die ihnen zustehende Handhabung der Kirchenzucht; die Aufsicht über die Wirksamkeit der Geistlichen war oft ungenügend[2]), da die regelmäßige Visitation in den Gemeinden frühzeitig

[1]) Der Rath zu Bern befahl den Geistlichen, ihre Predigten zu schreiben, aber frei vorzutragen und mit dem Datum zu bezeichnen, forderte dieselben bisweilen auf, über die verderblichen Folgen des Müßiggangs und Bettels zu predigen, und nöthigte sie, allerlei weltliche Erlasse und Urtheile von der Kanzel zu verkündigen u. s. f.

[2]) In Bern hatte der Rath beständig über die mangelhafte Thätigkeit der „Juraten" (Aufseher) zu klagen; deßhalb ließ er auch außerordentliche Visitationen (1641 f.) vornehmen, die aber, bei geringem Eifer der Gemeinden und unvollkommener Einrichtung, wenig fruchten konnten. (Bis 1748 hörte die Obrigkeit nur Beschwerden gegen die Geistlichen.) Im Jahr 1693 wurde endlich eine durchgreifende Reformation berathen.

Digitized by Google

zu einer leeren Form herabsan. Die Verordnungen gegen ungehöriges Werben um Pfründen wurden selbst von der Regierung nicht immer beachtet; indem diese auch Unwürdige zuließ, trug sie mit eigner Hand zu der Verderbniß bei, gegen welche sie da und dort zu kämpfen hatte. Sie hielt die Ordnung aufrecht und schützte die Kirche vor Neuerungen, befestigte aber dadurch die Abschließung und nährte die Neigung zum Stillstand. Die „selige" Reformation wurde nun zwar in Festen verherrlicht, die freisinnige Duldsamkeit ihrer Begründer dagegen als Schwäche getadelt. Zur Hebung der Schule trug der Zuwachs an äußeren Mitteln nicht in entsprechendem Maße bei. Ihre Aufgabe verengte sich und blieb zuletzt bei der Ueberlieferung einer Dogmatik stehen, die sich in dürren Lehrunterscheidungen und polemischen Schärfen bewegte; die freieren Ansichten, die im Auslande emporgekommen, wurden verdächtigt und die Beschäftigung mit fremden Meinungen leicht als Abfall gedeutet. Die Predigt artete jetzt fast allgemein in geschmacklose Streitrede aus, worin die römische Kirche und die „Irrlehren" der Sekten in fremdklingenden Redensarten bekämpft oder mit groben Schmähungen verurtheilt wurden; an die Stelle der Schrift traten die Erfindungen der Schule, und in dem bilderreichen Wortgepränge des Vortrages[1]) gieng die erbauliche Wirkung verloren. Indem die Bildung der Geistlichen, neben mancher rühmlichen Ausnahme, zurückgieng und der Eifer für die Erziehung des Volkes abnahm, sank auch das Ansehen des Predigeramtes, um so mehr als viele Pfarrherren, um den oft dürftigen Ertrag ihrer Pfründe zu steigern, allzu eifrig nach weltlichen

---

[1]) ... „Irdische Gesandte und **Ambassadoren** werden zuweilen außgeschickt bey andern **Republicen** freie **Comercien** und Kauff-Händel außzuwürcken: So schickte Salomon an Hiram den König von Tyro, und diser an Salomon, einen Holzhandel anzustellen (1. Kön., V). Lehrer und Prediger sind Gesandte Gottes, uns armen Menschen widerum freye Handlung in den Himmel anzukünden: Sobald der erste Fallit des menschlichen Geschlechts Adam mein ich, durch seine Ungehorsame **pancrotirt**, haben wir schändtlicher Weise müssen durchgehen und auf die verfluchte Erden des Lands verwisen werden: und weilen in unserer **Cassa** oder Kisten nichts mehr übrig, war uns alle Handlung in den Himmel abgeschnitten: Es gienge uns wie denen zu Tyro, deren Kauffmanns-Wahr geplündert (Ezech. XXVI, 12) und den Kauffleuthen zu Rom, die geweinet, und Leid getragen, weil ihre Wahren niemand mehr kauffen wollte (Apok. XVIII, 10). Aber nachdem Jesus uns durch sein Verdienst neuen **Credit** erworben, durch die Reichthümer seiner Gnaden neue **Capital** verschaffet, so haben wir wiederum neuen **Pass** und **Repass**; die Gesandten Gottes (die Prediger) verkünden uns widerum freye Handlungen in den Himmel.... Wie herrlich und ewig profitirlich ist es für ein gläubige und unsterbliche Seele, daß sie **Commercien** treiben, Wahren verschicken kann in und auß dem Himmel, der ein solche Handels-Statt, mit dero weder Egypten, weder Babylon, weder Ninive, weder Tyro, weder Sydon, weder Corintho, weder das heut zu tag grosse Algier, noch andere Weltberühmte an dem Meer gelegne Handels-Stätt zu vergleichen..." „Der Gesandte Gottes": Antrittspredigt (1681) des Antistes **Klingler**.

Digitized by Google

Vortheilen jagten[1]) oder durch Hochmuth, Leichtfertigkeit und Pflichtversäumniß die Zuneigung ihrer Gemeinden verscherzten.

Solche Schäden gereichten der Landeskirche zum Abbruch gegenüber den Sekten, die durch strenge Sitten und treues Zusammenhalten die einfach frommen Gemüther an sich zogen. Selbst die Ausschweifungen ihres religiösen Eifers — ihre Verachtung der Schule, ihre Schmähungen über die Geistlichen, ihr Widerstand gegen manche Staatsgesetze, ihre Schwärmereien und Weissagungen — trugen zur Stärkung ihres Anhanges bei. Von den Obrigkeiten ohne Unterlaß bekämpft[2]), erhielten sich übrigens die Wiedertäufer nur in zerstreuten Gemeinschaften. Im Gebiete Berns nahmen sie aber so mächtig überhand, daß die Regierung nur durch harte Strafen einigen Stillstand erzwang (ca. 1680—1710 f.). Mehrere hundert Familien wurden vertrieben oder nach Holland geschickt, durch öffentliche Beiträge an die Reisekosten auch die Auswanderung nach Nordamerika befördert. Unterdessen trat in den Pietisten, die sich theilweise mit täuferischen Grundsätzen befreundeten[3]), eine eben so mißbeliebige Partei hervor. Durch Wachsamkeit und rasches Einschreiten vermochte Zürich die Bewegung zu dämpfen (ca. 1690—1715);

---

[1]) In Bern wurde 1693 unter vielem Andern vorzüglich über „Geiz" und kleinliches Schachern der Pfarrer geklagt; ihre Habsucht war schuld, daß die Chorgerichte (Sittengerichte) Geldbußen forderten. In Zürich mußte der Antistes Breitinger auf Geistliche hinweisen, welche Wirthschaften hielten und selbst an hohen Festtagen Wein ausschenkten.

[2]) „Bern erzählt, wie die Wiedertäufer, besonders in den Vogteien Trachselwald, Schangnau und Signau, sich ungeachtet aller dagegen versuchten Mittel vermehren und hartnäckiger werden, und ersucht um Rath. Zürich hält die täuferischen Secte ebenfalls für gefährlich und den evangelischen Ständen nachtheilig und bezeichnet Gefangenschaft, Landesverweisung und Confiscation der Güter als die zur Ausrottung derselben angewandten Mittel, mit dem Beifügen, daß denen, die sich bekehren, die Güter zurückgestellt werden. Schaffhausen hält es so, daß den Wiedertäufern ein Termin angesetzt wird, bis auf welchen sie das Land räumen sollen, unter Belassung von Hab und Gut. Man verständigt sich nun, ein Mandat zu erlassen, daß alle Sectirer auf einen bestimmten Termin das Land räumen sollen; denen, die freiwillig wegziehen, lasse man ihr Gut folgen; die andern werden mit Vorlesung des Eides aus dem Lande verwiesen und ihr Gut confiscirt, und wenn sie dessen ungeachtet sich wieder im Lande betreten lassen, schmählich (mit Galeeren ꝛc.) bestraft. In solcher Weise soll auch Bern verfahren, doch vorher die Zahl der Wiedertäufer ermitteln und ein freundliches Gespräch mit ihnen veranstalten." Absch. Juli 1670.

[3]) In einer Apologie der sog. Pietisten (1701) wird gesagt, „die Obrigkeit als solche gehöre nicht zum Reich Christi, sie habe sich nur der weltlichen Dinge anzunehmen; die Kindertaufe sei eine Menschensatzung; ein unwiedergeborener Prediger sei kein Diener Christi und könne nicht Gottes Wort predigen, noch in den Himmel führen; der Erweckte brauche die Bibel nicht, da er im Herzen die Bibel habe; das tausendjährige Reich sei vor der Thüre; der „vollkommen Geheiligte könne unsündlich leben", u. s. w.

Digitized by Google

Bern ließ sie eine Zeit lang gewähren; als sie aber zu ärgerlichen Auftritten führte, griff die Regierung entschieden durch. Die betheiligten Prediger wurden entsetzt, ihre weltlichen Anhänger mit Bußen belegt; die „Religionskammer" (1698) erhielt ausgedehnte Vollmachten zur Unterdrückung der „Irrlehren". Die unruhigen Sektirer wurden dann auf Weg und Steg verfolgt und gefangen gesetzt, die Hartnäckigen verbannt, verdächtige Schriften in Beschlag genommen.

Der vorwaltende Glaubenseifer des Volkes sicherte übrigens dem geistlichen Stande einen Einfluß, den auch die eifersüchtigste Vormundschaft des Staates nicht zu schmälern vermochte. Die Prädikanten zu Stadt und Land machten in schwierigen Zeitläufen heilsamen Gebrauch von dem Rechte, die Mängel des Regiments zu ahnden; sie traten vermittelnd zwischen die Obrigkeit und die Unterthanen oder zwischen die Parteien in den Behörden; griffen sie zu tief in die weltlichen Händel ein, so wies sie freilich die Regierung in die Schranken ihres Amtes zurück. In Zeiten der Pest gaben viele Geistliche das Beispiel der heldenmüthigsten Aufopferung, und in ihren Häusern fanden verfolgte Glaubensgenossen allezeit freundliche Unterstützung. Als Seelsorger, als Vorsteher der Armenpflege, als Lehrer oder Aerzte vermochten sie mancherlei Unglück zu lindern und das Wohl ihrer „Pfarrkinder" zu fördern. In allen Landeskirchen fanden sich Männer, die das Amt des evangelischen Predigers ehrwürdig machten und durch ihr Beispiel auch andere zu unverdrossener Pflichttreue spornten.

Joh. Jakob Breitinger von Zürich (1575—1645) wurde im Jahr 1613 zum Antistes („Oberstpfarrer") ernannt. Alsbald führte er in allen Kirchen der Stadtgemeinde die sonntäglichen Kirchenlehren (Katechisationen) ein und gab einen neuen Anstoß zur Hebung des Kirchengesanges. Er ordnete das reichhaltige Kirchenarchiv, nahm sich mit besonderem Eifer der Schulen an und leistete noch als Greis von 65 Jahren eine Aushülfe als Professor der Theologie; er belebte den Geist der Wohlthätigkeit durch sein Vorbild und schenkte allen Bedrängten Gehör und freundlichen Beistand. Seine Predigten (die er sorgfältig auszuarbeiten pflegte) zielten immer auf lebendig thätiges Christenthum. Obwohl in der harten Glaubenslehre des Zeitalters befangen, vermied er doch alle Schmähungen gegen Katholiken, Lutheraner, Wiedertäufer und andere Sekten und munterte zur Prüfung gegnerischer Ansichten auf. Sein Briefwechsel umfaßte alle evangelischen Länder. Auf seine Anregung vereinigten sich die reformirten Kirchen der Schweiz zur Feier eines jährlichen Bettages. Als Vorsteher der Landeskirche drang er auf strenge Prüfung der Geistlichen und ernste Verbote gegen das Werben um Pfarrstellen. Er „verschaffte sich die genauste Kenntniß von dem religiös-sittlichen Zustande des Landes." In seinen Synodalreden zog er die Gebrechen des geistlichen Standes unparteiisch an's Licht, um die Bessern zu ermuthigen und die Verdorbenen an ihre Pflicht zu erinnern. Den oft überreizten Religionseifer der Regierung suchte er zu mäßigen, wo eine gefährliche Reibung drohte, und eben so eindringlich warnte er sie vor fremden Bünd-

Digitized by Google

nissen und Diensten, wiewohl ohne Erfolg (1613—14). Als die Obrigkeit durch Duldung verderblicher Umtriebe und schlechter Verwaltung Aergerniß gab (ca. 1620 f.), erklärte sich Breitinger mit erhabenem Freimuth dagegen und ließ den Räthen keine Ruhe, bis er eine aufrichtige Besserung bemerkte. Durch diese alles umfassende Sorge wurde er der Schutzgeist seines Vaterlandes.

Ein Menschenalter später leuchtete Heinrich Hummel von Brugg (1611 bis 1674) als Muster eines Seelsorgers. Seit 1645 nach Bern berufen und dort zum ersten Prediger am Münster befördert, endlich mit der Oberleitung der Landeskirche beauftragt, ließ er durch mancherlei häusliches Mißgeschick sich nicht abhalten, seine vielseitigen Pflichten auf's treueste zu erfüllen. Die Laster, welche den Staat zerrütteten, strafte er ohne Menschenfurcht, und mit gleicher Strenge verurtheilte er die Heuchelei und Unterwürfigkeit von Standesgenossen wie die Ausschweifungen des Junkerstolzes und die habsüchtigen Richter. Das Ansehen, das ihm seine Tugenden und Verdienste gaben, schützte ihn vor der Rache der getroffenen Schuldigen, und wehrte viele Verderbnisse ab, die nach seinem Tode wieder ungescheuter das weltliche und kirchliche Regiment befleckten.

17. Wie die Obrigkeiten in der Erhaltung und Mehrung des Glaubens eine Regentenpflicht erblickten und Widerspruch mit weltlichen Strafen verfolgten, so fühlten sie sich verantwortlich auch für den sittlichen Zustand ihrer Unterthanen. Um „Gottes brennenden Zorn", der in schreckhaften Zeichen (Stürme, Erdbeben, Theurung, Krieg, Pest, Kometen ꝛc.) sich ankündigte, durch Buße und Demuth „abzukühlen" und dem „vor Augen schwebenden Verderben" zu entrinnen, zäunten dieselben das kirchliche und bürgerliche Leben mit gutgemeinten, aber oft allzu „mönchischen" Satzungen ein. Vor allem hielten sie auf strenge Sabbatfeier. Die Erwachsenen wurden zu regelmäßiger Theilnahme an Predigt und Abendmahl, die Jugend (vom 6.—18. und 20. Jahre) zur „Kinderlehre" verpflichtet, beharrliche Versäumniß mit Gefangenschaft bei „Wasser, Mus und Brot" bestraft. Während des Gottesdienstes war weltliche Hantirung oder Berathung, am Sonntag überhaupt alles „gemeine Tagwerk" („Nothwerk" ausgenommen) bei Buße untersagt; die Zunft- und Wirthshäuser waren bis Abends geschlossen. In mehreren Städten wurden auch die Werktage mit einer Predigt begonnen und in gefahrvollen Zeiten Bettage mit ununterbrochener Feier abgehalten. Diese Verordnungen wurden indeß so vielfach umgangen, daß die Uebertretungen nicht immer geahndet werden konnten. Noch öfter hatten die Regierungen über Verachtung der andern Mandate zu klagen und Anlaß, sie zu verschärfen[1]). Solange jedoch

[1]) „Christenliche Mandaten, Ordnungen vnd Satzungen, Schuldtheissen, klein vnd grossen Raths, der Statt Bern zur beförderung Gottes Ehr, erhalt: vnd pflantzung aller Gottsäligkeit, Zucht, Ehrbar: vnd frombkeit, Christenlichen handels vnd wandels, in allen jhren von Gott gegonten, vnd anbefohlnen Stätten, Herrschafft: vnd Landschafften hievor angesehen, Nun aber erfrischet, vermehret vnd off gegenwürtige zyt gestellt vnd gerichtet. (Apok. 3, 19.) 1628.

Digitized by Google

Geistliche und Gelehrte den Glauben an böse Zauberei unterhielten, konnten die „heidnischen" Gebräuche der Fastnachtfeuer und Mummereien, des Wahrsagens, Beschwörens, Schatzgrabens und „dergleichen Betrug" dem bloßen Verbote nicht weichen. Wenn die „Standes- und Adelspersonen" die Prachtgesetze willkürlich übertraten, so fügten sich auch die Bürger und Unterthanen nur mit Widerstreben in die auferlegten Beschränkungen. Die Unterscheidung von Standestrachten für Vornehme, vermögliche Bürger, Hintersässen, Handwerksleute, Bauern, Dienstboten wurde besonders von „Weibern und Töchtern" bei Seite gesetzt. Die Vorschreibung von Maß und Farbe für Bänder, Spitzen und Borten, die Verbannung kostbarer Stoffe und Zieraten, das Verbot der Ueberladung mit allerlei Modetand konnte die Verbreitung ausländischen Putzes so wenig hindern, daß selbst Knechte und Mägde sich einem übermäßigen Luxus ergaben. Nur wo angesehene Familien mit dem Beispiel bürgerlicher Einfachheit vorausgiengen (Basel, Zürich ꝛc.), drang die bessere Sitte allmälig durch. Mit eben so unsicherm Erfolge kämpfte die Staatsgewalt gegen Vergnügungsarten, welche Wohlstand und Sittlichkeit zu gefährden schienen. Die öffentlichen Mahlzeiten (bei Einsetzung von Beamten ꝛc.) wurden zwar da und dort abgestellt oder eingeschränkt, für Hochzeiten, Taufen und andere häusliche „Anlässe" die Zahl der Gäste, selbst Art und Preis der erlaubten Gerichte festgesetzt[1]), Tanz und Spiel bei harten Strafen verboten, die Gastwirthe an weitläufige Vorschriften gebunden und rohe Ausschreitungen ernstlich geahndet; allein die Unterdrückung natürlicher Freuden[2]) nährte den Mißmuth gegen die Regenten, um so mehr, als die Reichen vielfach begünstigt waren, und reizte das Volk, in heimlichen Zusammenkünften die verbotene Frucht zu genießen; die Tanz- und Spielgelage wurden in das Dunkel der Wälder verpflanzt, zuletzt auch dort erspäht und ohne Gnade bestraft; dennoch pflanzte sich diese Sitte in das folgende Zeitalter fort. Dagegen hatten die wider das „Tabaktrinken" wie gegen den Genuß von Kaffee und Thee gerichteten Verbote und Bußen[3]) die Wirkung, daß die Einführung dieser Bedürfnisse etwas verzögert wurde.

---

[1]) In St. Gallen sollten Eheleute, die weniger als 3000 fl. Vermögen hatten, ein Hochzeitsmahl für höchstens 8—9 Batzen bestellen. Dagegen zählte man 1685 bei einer Hochzeit in Appenzell A. R. 433 Gäste, während das Gesetz nur 100 zuließ.

[2]) In Zürich waren alle Spiele, mit Ausnahme von Steinstoßen, Ballschlagen, Blattenschießen und Kegeln verboten, den Knaben selbst das „Kluckeren" untersagt, die beliebten Ausflüge auf den „Hütliberg", am frühen Morgen des Auffahrtstages, eine Zeit lang (1628 f.) nicht gestattet. In den evangelischen Orten wurde die Feier der „Kilwinen" möglichst verwehrt, u. s. f.

[3]) Bei den Edikten gegen das Rauchen kam indeß weniger das medizinische Vorurtheil als die Feuersgefahr in Betracht. Basel hatte übrigens frühzeitig den neuen Handelszweig aufgegriffen und schützte den Verdienst seiner Bürger gegen fremde Verbote (1670—80 f.).

Digitized by Google

Während die kirchliche und weltliche Polizei mit der Genußsucht und Rohheit des Zeitalters einen hoffnungslosen Kampf zu führen schien, wirkte das Beispiel edler Gesinnung nach anderer Seite mancherlei Erfreuliches. In auffälligem Gegensatze zu der Härte, welche in dem Strafrechte vorwaltete, schenkte das Volk zu Stadt und Land dem Unglück immer eine warme Theilnahme; nicht nur wurde eine außerordentliche Zahl von heimischen Dürftigen (bis auf ein Zehntel der Bevölkerung) durch Spenden aller Art reichlich unterstützt; auch Fremden und Heimatlosen gönnte man willig Nahrung und Schutz, und häufig übten auch die Regenten, ihren eigenen Anordnungen zuwider, eine Schonung gegen das geächtete Bettelvolk, die das Uebel begünstigen mußte. Die durch Feuersbrünste oder Ueberschwemmungen Heimgesuchten wurden mit Beisteuern aus allen Orten unterstützt und die im Glauben getheilten Eidgenossen durch solche Hülfeleistungen brüderlich vereinigt; so erhielt Zürich selbst mit Schwyz und Zug zeitweise freundliche Nachbarschaft.

18. Die Verdunklung des geistigen Lebens, die im Gefolge des dreißigjährigen Krieges in Deutschland überhand nahm, warf ihre Schatten auch in die Schweiz, und die in Frankreich vorwaltende höfische Kultur war nicht geeignet, das eingeschlummerte Leben von Neuem zu wecken. Es fehlte zwar nicht an einer bedeutenden Zahl von Männern, die durch hervorragende Geistesgaben und ausdauernde Strebsamkeit das Vaterland ehrten; allein sie brauchten ihre Kräfte in dem Kampfe gegen Mächte, welche nur das Bestehende anerkennen und jede Neuerung abwehren wollten. Erwarben viele Schweizer im Auslande die ehrenvollsten Stellungen, so widmeten sie ihre Talente doch vorzüglich fremden Fürsten und meistens nur praktischen Zwecken. Den Städten (Zürich, Basel, Genf), die durch ihre Fruchtbarkeit an Gelehrten-Geschlechtern glänzten, standen andere Orte gegenüber, wo die Bildung gering geschätzt war. Blühte an den hohen Schulen die Theologie, so drückte diese die übrigen Wissenschaften zum Range bloßer Hülfsdisziplinen herab. Vollendeten viele Jünglinge ihre Bildung im Ausland, so hielt doch die Heimat gegen die fremden Lehrweisen entschlossen das Alte aufrecht. Während einzelne Forscher geläuterten Ansichten Bahn zu brechen suchten, hiengen die Massen an dem überlieferten Aberglauben fest[1]). Ließen sich die Regierungen zu Gunstbeweisen für diese oder jene ihnen zusagende Bemühung herab, so unterdrückten sie dagegen oft auch die unverfänglichsten Aeußerungen durch die Zensur, und während diese den Buchhandel streng überwachte, gönnte sie den rohen und geschmacklosen Ausfällen der konfessionellen Polemik beinahe freien Spielraum.

[1]) „Je mehr man noch, beim Mangel philosophischen Lichtes, zwischen den willkürlichsten Zeichen und ihrer Bedeutung, zwischen den unschicklichsten Mitteln und ihrem Zwecke, zwischen den unerklärbarsten Wirkungen und ihren Ursachen, anstatt der natürlichen nur übernatürliche Verbindung aufzusuchen gewohnt war, desto mehr hatten sich die Künste der Finsterniß, Schwärmerei und Aberglauben, beinahe durchgängig verbreitet. Neben den Offenbarungen und Erscheinungen, nebst der Seherkunst und Astrologie, war nichts gewöhnlicher, als Alchymie, Zauberei, Teufelswerk u. dgl. m." L. Meister.

Digitized by Google

Im Schulwesen gab sich dieselbe Unreife des geistigen Strebens zu erkennen. Manche Städte brachten noch ansehnliche Opfer für die Verbesserung ihrer Schulen, während die Landbevölkerung wenig Eifer dafür zeigte; die politische Abhängigkeit und die gewerblichen Beschränkungen mußten allmälig das Interesse für die Erziehung so weit schwächen, daß die Unterthanen ihre Zurücksetzung wie eine höhere Fügung ertrugen und ehrfürchtig die Ueberlegenheit ihrer Herren anerkannten. So wuchs ein großer Theil derselben ohne alle geistige Pflege auf; selbst wo die Regierung sich um die Verbreitung etwelcher Kenntnisse bemühte, blieb die Landschule bei den dürftigsten Anfängen stehen[1]). Und da solche Leistungen keine Vorbereitung zum Lehrberufe erheischten, so wurden die Lehrer („Schulmeister") mit kargen Entschädigungen abgefunden und genöthigt, ihr Auskommen mit andern, oft verachteten Geschäften zu sichern. Auch wo Geistliche den Unterricht ertheilten, gieng derselbe über das gewöhnliche Maß nicht leicht hinaus; deßhalb beschränkte sich auch die religiöse Bildung mehr und mehr auf äußerliche Aneignung der Glaubenslehre. In den Städten wurden je nach Verhältnissen höhere Ziele verfolgt, allein die Herrschaft der kirchlichen Interessen führte zu übermäßiger Bevorzugung der alten Sprachen und des Katechismus; nützliche Kenntnisse waren noch so wenig geschätzt, daß die Mathematik selbst an Hochschulen vernachlässigt wurde, und noch weniger kamen Geschichte und Landeskunde zu ihrem Rechte. So nahm die bürgerliche Bildung durchweg einen einseitig theologischen Zuschnitt an, und nur auf wenigen Punkten wurden auch andere Wissenszweige im Stillen gepflegt.

Im Ganzen stand Zürich noch immer voran. Die städtischen Anstalten wurden erweitert und auf der Landschaft in allen Gemeinden Schulen eingeführt; diese gediehen jedoch nicht, weil die Obrigkeit keine entsprechenden Opfer dafür bringen wollte, und da die geistlichen Stellen die Erwerbung des Bürgerrechts nicht mehr erleichterten, so gaben die Landleute das Studium auf, und die Stadt gewöhnte sich, sie von ihren Lehranstalten auszuschließen. So wurde auch die Bildung ein Vorrecht der herrschenden Bürgerschaft, und die Regierung befestigte dasselbe, indem sie auf der Landschaft keine Druckerei zuließ. Dagegen wurde den Söhnen ärmerer Bürgerfamilien die Benutzung der höheren Schulen durch Stiftungen, und durch öffentliche Zuschüsse auch die Studienreisen ins Ausland bedeutend erleichtert. Der Glaubenszwang wirkte indessen nachtheilig auf die Leistungen der Schule zurück; gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts gerieth sie in traurigen Verfall, aus welchem sie erst in Folge der Reformbewegung von 1713 sich wieder erheben konnte. Im Uebrigen war die Wissenschaft geehrt und trotz allen Schranken im

[1]) Wo es noch am besten stand, wurde die Jugend in die Kenntniß der Buchstaben und Ziffern eingeführt; Schreiben, Geschriebenes lesen, Rechnen, Gesang war meistens bloß für die Wenigen lernbar, welche besondere Kosten aufwenden konnten. Auch der Gesangunterricht — im Dienste der Kirche — wurde mit sehr ungleichem Eifer gepflegt.

Digitized by Google

Wachsthum; schon vereinigten sich die regsamsten Kräfte zu gelehrten Gesellschaften (1613 f.); die Bürgerbibliothek (1629 begründet) wurde durch ansehnliche Geschenke geäufnet und von den Gebildeten fleißig benutzt. In manchen Geschlechtern vererbten sich Sammlungen von Handschriften, Kunstwerken oder Naturgegenständen, die mit rühmlichen Anstrengungen bereichert wurden.

Bern's militärischer Geist war der Pflege des Schulwesens weniger günstig. Der Rath versuchte zwar durch Mandate (1615, 1675) auf der Landschaft den Schulzwang einzuführen und setzte damit durch, daß die meisten Gemeinden etwelche Anstrengungen machten; dennoch hatten dieselben wie anderwärts geringen Erfolg, weil es an den nöthigsten Bedingnissen des Gedeihens fehlte. Nur die Städte zeigten sich empfänglicher für höheres Streben; so stammten mehrere der tüchtigsten Kirchendiener und Schulmänner auch der Hauptstadt von Zofingen, Aarau, Brugg und anderen Orten, wo sie den Grund zu ihrer Berufsbildung gelegt hatten. In der Hauptstadt herrschte ein anderer Geist. Die Schule diente zu ausschließlich kirchlichen Zwecken, um auf die Bürgerschaft anregend zu wirken, und wurde überdies von den Behörden vernachlässigt, indem die Betheiligung bei der Aufsicht Jahrzehnde lang streitig blieb. Als endlich wieder ein Schulrath eingesetzt war (1674), kam die Anstalt allmälig auf bessere Wege; sie erhielt neue Lehrstühle (1679 Recht, 1684 Redekunst, 1709 Sprachen, Rechte, Geschichte), deren Kosten aber durch Vergabungen gedeckt werden mußten, da die Regierung fortwährend unwürdig kargte; auch die Stipendien für den Besuch von Hochschulen flossen großentheils aus jenen Quellen. Ungeachtet der eingeführten Reformen hielten sich die Patrizier fern[1]); viele zogen die flache Weltbildung der höfischen und adeligen Kreise, mit denen sie in der Fremde verkehrten, der schwerfälligen Wissenschaft der Schule vor; die Söhne der Rathsherren brachten ihre Jugend in geistigem Müßiggang zu und gewöhnten sich frühe an die leichtfertigen Vergnügungen der Erwachsenen. Zeigte sich die Obrigkeit zu wenig besorgt um das Aufblühen der Akademie, so leistete sie hingegen gelehrten Bestrebungen einigen Vorschub, indem sie zur Vermehrung der öffentlichen Sammlungen beitrug, die indessen vorzüglich durch Vermächtnisse anwuchsen. Dagegen war der Buchhandel und das Druckergewerbe noch sehr beschränkt; die strenge Zensur hielt beide nieder und nöthigte die regsamen Männer, sich mit stiller Thätigkeit zu begnügen. Der Schule in Lausanne führten die eingewanderten Hugenotten neue Kräfte zu, die ihr aus dem drohenden Verfalle emporhalfen; der Glanz ihrer Lehrer regte aber bald die Eifersucht der Berner auf, die in dem Symbolstreite (§ 16) mitwirkte; der durchgesetzte Glaubenszwang trieb dann mehrere der angesehensten Männer ins Ausland, wo ihre Verdienste unbefangene Würdigung fanden. — Auch in Genf war die Akademie schon im Rückgang begriffen, als ihr die Unterdrückung der evangelischen Kirche in Frankreich frisches Leben einflößte. Die Refugianten erweiterten nämlich den Kreis der Lehrfächer, machten neue Bedürfnisse und Standpunkte

[1]) Nach dem Sprichwort waren gelehrte Patrizier so selten wie weiße Raben.

Digitized by Google

geltend und verschafften der Schule das früher behauptete Ansehen. Unter den Bürgern und Einwohnern erwachte bald wieder ein kräftiges Bewußtsein ihrer Stellung gegenüber den katholischen Nachbarn und ihrer Rechte im Staate; es bildete sich eine reizbare öffentliche Meinung, welche die Regenten in Schranken hielt, und ein vaterländischer Sinn, der durch edlen Wetteifer rühmliche Werke zu schaffen vermochte.

Dem Landschulwesen schenkte Basel keine besondere Aufmerksamkeit. wenn es auch einzelne Beiträge dafür spendete; dagegen verbesserte es die städtischen Schulen; für die Töchter wurde eine eigene Anstalt gegründet (1662); den Dürftigen kamen Geschenke und Stiftungen zu Hülfe. Am meisten verwendete aber der Rath für die Aeufnung der wissenschaftlichen Sammlungen und die Hebung der Universität. Da diese nach dem westphälischen Frieden verödete, weil der Zufluß von Fremden stockte und die Bürger sich immer mehr dem Handel ergaben, so suchte die Regierung durch Reformen zu helfen; allein die akademische Körperschaft begnügte sich lieber mit geringen Einkünften, als daß sie ihre mittelalterliche Selbständigkeit dem Staate preisgab. Als für die Besetzung der Lehrstellen das Loos eingeführt ward, sank das Ansehen der Schule noch mehr; was der Unterricht kläglich vermissen ließ, machten aber die Professoren durch Forschungen und Schriften gut; doch wanderten jetzt einige der tüchtigsten Gelehrten aus. Schaffhausen erhob seine alte Lateinschule stufenweise zur vollständigen Vorbereitungsanstalt für die Hochschule und begünstigte die Fortsetzung der Studien durch reichliche Stipendien. Viele Bürger weihten ihre Muße den Wissenschaften und dieser Eifer regte selbst Frauen zur Theilnahme an ihren Bestrebungen an. In St. Gallen wurde durch große Vermächtnisse das Schulgut so bedeutend vermehrt, daß den Bürgerkindern der Unterricht unentgeltlich zu Theil werden konnte; schon wurden auch die Töchter regelmäßig dazu angehalten. Die Bibliothek stand unter guter Aufsicht und wurde fleißig benutzt. Mit vorzüglichem Eifer eigneten sich Kaufleute und Gelehrte die Kenntniß fremder Sprachen an (§ 13). Daneben war die Musik so beliebt, daß zu ihrer Pflege drei Gesellschaften ins Leben traten[1]). In Appenzell A. R. mehrten sich die Schulen allmälig; der Besuch derselben war indeß freigestellt; für arme Kinder bezahlte die Obrigkeit das Schulgeld, was auch anderwärts häufig geschah. Glarus und Graubünden thaten noch weniger für die Bildung des Volkes; wo die bestehenden Schulen nicht ausreichten, traten Geistliche in die Lücke; die höheren Studien mußten aber an auswärtigen Anstalten betrieben werden.

Wie bei den Reformirten, so hielt auch in den katholischen Orten der Konfessionseifer die Einsicht wach, daß dem Abfall von der Landeskirche durch verbesserten Unterricht vorgebeugt werden könnte. Deßhalb wurde wenigstens in den Städten dem Schulwesen fortwährend einige Sorge gewidmet. Bald schritt die Obrigkeit gegen eingeschlichene Uebelstände mit Strafen

[1]) Musikalische Vereine bestanden übrigens auch in Zürich, Aarau, Bern und andern Orten.

Digitized by Google

oder Vorschriften ein, bald half sie dem Bedürfniß durch Zuschüsse aus dem Gemeingute nach. Gönnte sie der Kirche einen bestimmenden Einfluß auf die Bildungsanstalten, so übernahm diese dafür einen Theil der Erziehungsarbeit und der Kosten; denn manche Geistliche wirkten mit rühmlicher Treue für die Hebung der Jugend, und die Klöster leisteten da und dort Ersatz für den Mangel an Dorfschulen. In Luzern, Freiburg, Solothurn, Pruntrut und Sitten leiteten die Jesuiten den höheren Unterricht; ihre Kollegien waren auch meist noch stark besucht und trugen wesentlich zu der Bildung der vornehmen Geschlechter bei, die ihnen hinwider große Anhänglichkeit zollten; unter den landesbürtigen Gliedern des Ordens zeichneten sich nebenbei mehrere als Gelehrte aus; im Ganzen standen jedoch ihre Leistungen hinter denjenigen der Protestanten zurück, weil sie einem scholastischen Mechanismus huldigten und die Andachtsübungen allzu weit auszudehnen pflegten; auch die Schulen im Ausland, zu deren Besuch die katholischen Schweizer berechtigt waren, litten an dieser Einseitigkeit. Im Uebrigen flossen der Schule nicht selten freiwillige Beiträge und Stiftungen zu, durch welche da und dort Verbesserungen ermöglicht wurden. Für die ländliche Bevölkerung war hingegen die Schule meistens noch ein bloßer Name; die Wenigen, die zu einem höhern Berufe bestimmt wurden, erhielten die nöthige Vorbereitung durch Geistliche oder in den Bildungsanstalten der Städte.

Der Rückschritt der allgemeinen Bildung verrieth sich auch in der Entartung der (deutschen) Sprache. Während die Reformatoren als Prediger und Schriftsteller die Mundart des Volkes in ihr Recht eingesetzt hatten, wendeten sich die nachfolgenden Häupter der Schule allmälig wieder davon ab. Die städtischen Lehranstalten pflegten bei Katholiken und Reformirten fast ausschließlich die Kenntniß der lateinischen Sprache; auf dem Lande war überhaupt von Sprachunterricht noch keine Rede und in manchen Schulen wurde der Gebrauch der Muttersprache verpönt. So entfremdete sich die gebildete Jugend der heimischen Zunge; selbst Briefe und Tagebücher wurden häufig lateinisch verfaßt und das Deutsche durch zahllose Fremdwörter verunstaltet. Staatsmänner und Richter, Gelehrte und Prediger nahmen an solcher Verderbniß gleichen Antheil und der schriftliche Verkehr mit Deutschland konnte diese Unart nur bestärken. Auch die Poesie sank jetzt zu roher Alltäglichkeit herab; in Kirchenliedern wie in Festgedichten herrschte ein hölzerner oder schwülstiger Ton und ein kahles Spiel mit Reimen vor; auch die allgemein beliebten Versübungen in lateinischer Sprache förderten wenig Dichterisches zu Tage (Barzäus von Solothurn). Um so rascher wendeten sich die höheren Stände der französischen Sprache zu, die eben die gebildete Welt zu erobern begann (ca. 1650—80 f.), in der Schweiz aber noch keine literarischen Blüthen hervortrieb. Dagegen brachte die Schweiz den ächtesten deutschen Dichter des Zeitalters hervor in dem Toggenburger Johannes Grob[1]),

[1]) Grob (1643—97) vollendete die Bildung, die er in Zürich erworben, auf Reisen in verschiedenen Ländern und widmete nach seiner Heimkehr alle Muße der

Digitized by Google

neben dem die Namen der Wilhelm Simmler von Zürich, Rudolf Rebmann von Bern, Kaspar Weißenbach von Zug und aller andern Verseschmiede erblassen.

19. Hatte die Theologie unter den anerkannten Wissenschaften den Vorrang, so erntete die Schweiz auf diesem Gebiete auch den ausgedehntesten Ruhm. Katholische und protestantische Geistliche erhielten vom Ausland ehrenvolle Berufungen, und vielen Schriften diente der schweizerische Ursprung zur Empfehlung; die Schulen der verschiedenen Hauptstädte wurden auch von Fremden zahlreich besucht. An den katholischen Bildungsanstalten wirkten manche achtungswürdige Männer, die dem Lande angehörten und den Dank der Heimat dem Glanze höherer Stellungen vorzogen. Mehrere Aebte führten zugleich den Herrscherstab und die Feder mit Erfolg und lagen mit den reformirten Schulhäuptern in unaufhörlichem Kampfe. Letztere machten dagegen den großartigsten Aufwand von Gelehrsamkeit, um das angenommene Lehrsystem zu bewähren und die Grundsätze der alten Kirche umzustürzen; mehrere Theologen setzten die Welt in Erstaunen über die Menge ihrer Schriften, die Vielseitigkeit und Schärfe ihrer Kenntnisse, ihre Beharrlichkeit in der Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke. Nirgends wurden die alten Sprachen und die Erforschung des Wortsinns der biblischen Urkunden mit genauerer Sorgfalt betrieben als an den hohen Schulen zu Zürich, Basel und Genf. Der Zürcher Joh. Heinrich Hottinger (1620—1667) erwarb schon als Jüngling einen europäischen Ruf wegen seiner wunderbaren Bekanntschaft mit den orientalischen Sprachen und Sittenzuständen; sein arbeitsamer Geist umfaßte indeß auch alle übrigen Zweige der Theologie. Nachdem er dreizehn Jahre lang in seiner Heimat gewirkt, mußte der Rath der dringenden Bitte des Kurfürsten von der Pfalz willfahren, den gefeierten Lehrer für einige Jahre der Hochschule in Heidelberg zu leihen, um dieselbe aus ihrem Verfalle empor zu bringen (1655—61). Eine spätere Berufung

---

Wissenschaft und Dichtkunst. Als er von dem Abte schwer gedemüthigt wurde, weil er dessen roher Willkürherrschaft entgegentrat, wanderte er nach Herisau aus (1674), wo seine hervorragenden Tugenden bald Anerkennung fanden. Im Jahr 1688 verbreitete er eine Flugschrift, worin er, um die Eidgenossen „aufzuwecken", die zahllosen Rechtsverletzungen von Seite Frankreichs ins Licht rückte, die Soldienste als landesverderblich, ja als Schule aller Laster darstellte, und die Schweizer mit dringlichen Vorstellungen zur Eintracht ermahnte. Diese kräftige Sprache sicherte ihm das Vertrauen seiner zweiten Heimat für immer; Appenzell A. R. übertrug ihm eine Sendung an den Kaiser, um die Aufhebung der drückend gewordenen Sperre auszuwirken. Jener adelte und krönte ihn und entsprach seinem Begehren. In zwei Gedichtsammlungen entfaltete Grob seine durch vielseitige Bildung gehobene vaterländische Gesinnung mit einem Freimuth, der anderwärts unmöglich war und in der Schweiz selbst noch wenig Anklang finden konnte; die Gebrechen des Zeitalters, die Verderbniß der höheren Stände, die Modethorheiten der Vornehmen geißelte er in scharf treffenden Denksprüchen; in seinen lyrischen Dichtungen entwickelte er eine Reinheit des Geschmacks und der Sprache, die damals ihres Gleichen suchte.

Digitized by Google

an die Universität Leyden (1667), deren Annahme die Obrigkeit abermals mit Bedenken bewilligt hatte, gelangte jedoch nicht zur Ausführung, indem Hottinger während der Vorbereitungen zur Abreise in der Limmat einen unglücklichen Tod fand. Sein Sohn Joh. Jakob (1654—1737) war in umfassender Bildung und unermüdlicher Thätigkeit ein würdiger Erbe des berühmten Mannes und beeinträchtigte seine Verdienste nur durch den „bittern Streitgeist", mit dem er die Katholiken wie die Sekten bekämpfte. Auch Heidegger wurde von Freunden und Feinden als großer Theologe anerkannt. Joh. Kaspar Schweizer, der Verfasser eines geschätzten griechisch-lateinischen Wörterbuches, sammelte vierzig Jahre lang die Quellen zu seiner Bibliothek („Thesaurus") der griechischen Kirchenväter, die er in sorgfältigen Auszügen bearbeitete, und unterhielt zu diesem Zwecke Verbindungen mit allen Ländern. Einige andere geistliche Lehrer ragten als Sprachkenner, Prediger oder philosophische Schriftsteller hervor. Auch die Schulen zu Basel, Lausanne und Genf verdankten ihren Glanz vorzugsweise den Theologen — Buxtorf, Gernler, Werenfels, Crousaz, Spanheim, Diodati, Turrettini, Tronchin ꝛc. — die daselbst wirkten; die Genfer Akademie vermehrte ihren Ruhm und hatte durch Schüler wie Bayle und Le Clerc einen wesentlichen Antheil an dem Umschwung des geistigen Lebens, der sich gegen Ende dieses Zeitalters in Westeuropa vollzog.

20. Regte im Reformations-Zeitalter die Beschäftigung mit den Klassikern zu Forschungen in der vaterländischen Geschichte an, so reizte später das Beispiel verdienter Vorgänger zur Nacheiferung. Nicht nur wurden ältere Chroniken abgeschrieben, zusammengetragen, ergänzt und fortgesetzt, sondern auch mehrere neue Unternehmungen von großem Umfange ausgeführt, und wo der Argwohn der Obrigkeit die öffentliche Mittheilung verhinderte, im Stillen der verfügbare Stoff mit unverdrossenem Fleiße vermehrt und geordnet, in Tagebüchern oder ähnlichen Werken viele werthvolle Aufzeichnungen niedergelegt, in Städten und Klöstern die Urkunden dem Bedürfniß der Regenten entsprechend vereinigt und mancherlei Quellen noch rechtzeitig vor dem Verderben bewahrt, Denkmäler, Münzen, Inschriften eifrig gesammelt und verglichen. Jedes Ereigniß veranlaßte einzelne Betheiligte, die dabei erwachsenen Akten oder die Kenntniß des äußeren Verlaufes der „lieben Posterität" zu sichern; da und dort munterte auch die Regierung zu solchen Bemühungen auf, besonders wenn dieselben streitigen Ansprüchen zu Hülfe kamen, und manche Forscher wurden angemessen belohnt.

Je rascher aber die Fülle des Stoffes ins Unabsehbare anwuchs, desto weniger Arbeit wurde auf die Form desselben verwendet. Eine große Zahl der Sammler begnügte sich mit der Anhäufung ihrer Schätze. Da nämlich die Regierungen jede Kundgebung zu unterdrücken suchten, die ihre Handlungsweise dem öffentlichen Urtheile bloß stellte, so blieb selbst den bevorzugtesten Forschern nichts übrig, als die ihnen zugänglichen Materialien für den Gebrauch im Amte oder für befreundete Liebhaber zusammen zu legen. So wurde manches Werk, das ursprünglich für weitere Kreise bestimmt und allgemeiner Verbreitung würdig war, zur Gefangenschaft in Familien- oder

Digitized by Google

Staatsarchiven verurtheilt und so mußte auch der Mangel an guten Vorbildern den Fortschritt hemmen. Da die Schule wenig Anregung gab, so kehrten sich selbst unter den Gebildeten Viele von der Geschichte des Vaterlandes ab, zumal es an einfachen Lehrschriften noch fehlte. Je weniger nun die bedeutenden Thatsachen der Vergangenheit bekannt waren, desto leichter verirrten sich manche Forscher in den dunkeln Gebieten der Alterthümer und Sagen; die Gelehrten überboten einander in sinnlosen Fabeln[1].

Die allgemeine Geschichte der Schweiz fand besonders in Zürich vielseitige Pflege. Bullingers Chronik setzte Haller in etwas roher Bearbeitung fort (1532—1618); ihm folgte Joh. Rudolf Heß (bis 1693), der einen Lehrstuhl für vaterländische Geschichte stiftete. Der Bürgermeister Waser benutzte seine amtliche Stellung und seinen Antheil an den eidgenössischen Geschäften zur Sammlung der werthvollsten Nachrichten und Urkunden zur Geschichte seiner Zeit (1601—68). Joh. Jakob Holzhalb unternahm eine zusammenhängende Bearbeitung (bis 1695), worin sich gründliche Kenntniß und richtiges Urtheil vereinigten. Der Theologe Joh. Heinrich Hottinger beschäftigte sich so eingehend mit der vaterländischen Geschichte, daß er vorzüglich befähigt war, eine Anleitung zum Studium derselben zu geben (1654). Joh. Heinrich Rahn verfaßte eine weitläufige „Eidgenössische Geschichtbeschreibung" (bis 1701), die dem Staatsarchiv übergeben wurde und bloß in einem Auszug (1690) erscheinen durfte[2]. Der Naturforscher Joh. Jakob Scheuchzer arbeitete eine eidgenössische Geschichte aus, die schon ihres Umfanges wegen (mit den Beilagen 57 Bände) nicht an die Oeffentlichkeit treten konnte; allein auch die Herausgabe eines Auszuges wurde durch die Zensur

[1] Ein fleißiger Freiburger, noch unbekannten Namens, der seine Chronik im Jahre 1687 abschloß, verknüpfte die Geschichte der Helvetier mit dem Falle von Troja. Nach dem Brande der Stadt flieht Herkules nach dem Leman, um sich dort anzusiedeln; sein Sohn Arpentras gibt dem gewählten Orte, ein späterer Nachfolger, der im Jahr 4027 der Welt stirbt, dem See Lemanus seinen Namen. Dann folgen Errectonius, mit einer Regierungsdauer von 30 Jahren, und seine 3 Söhne Helvetus, Seqnanus und Allobrox. Jener hat eine Sklavin Aventia, die er seinen Brüdern zum Trotze begünstigt; nach 10jähriger Gemeinherrschaft müssen sie mit ihm theilen, worauf er Aventicum erbaut. Nach seinem Tode regieren drei Brüder Milvius, Tigurus und Tugogus, später Eventallus, Constans, Avitius, Carphas, Caturigus, Eletranus, Arulus, Centronius, Benavus, Algus, Ciricus, Oblius, der im Jahr 3377 ohne Erben stirbt und das Zeitalter der Trojaner beschließt. Seitdem war Helvetien frei bis zur Unterwerfung durch Cäsar... Bei dem zweiten Jubiläum der Basler Hochschule (1660) leitete der Rektor Gernler den Ursprung derselben von Noah ab, u. dgl. m.

[2] Wie allgemein die Liebhaberei für mythische Genealogien die Gebildeten beherrschte, zeigt sich noch in diesem sonst nüchternen und gewissenhaften Werke, wo die Quellen großentheils für jeden Satz nachgewiesen werden. Salodurus und Thuricus kommen, um die Zeit Abraham's und Ninus', nach Helvetien und gründen die nach ihnen benannten Orte; erst 250 Jahre später erbaut der König Sucvus die „mehrere Stadt" Zürich. U. s. w.

Digitized by Google

verhindert, weil diese dessen Gesinnung zu freimüthig fand. Joh. Ott legte den Grund zu einem großartigen alphabetischen Werke über die Schweiz, das erst später mit Erfolg ausgeführt werden konnte. Neben diesen Bestrebungen verdient auch der Bürgermeister Wettstein von Basel eine ehrende Erwähnung, indem er eine Fülle schätzbarer Schriften zur Kenntniß seiner politischen Thätigkeit hinterließ. Die Aufgabe Simmlers führte Rudolf von Waldkirch in seiner „Gründlichen Einleitung zu der Eidgenössischen Bundes- und Staatshistorie" (1720) mit großem Verdienste fort, indem er nicht nur eine zusammenhängende Erzählung gab, sondern sie mit einer bedeutenden Zahl urkundlicher Auszüge begleitete; seltsamer Weise wurde seine kernhafte Beurtheilung von keiner Seite geahndet. Baptist Plantin von Oesch (1625—1700), Verfasser einer lateinischen Beschreibung des helvetischen Landes, schrieb die erste Schweizergeschichte in französischer Sprache (1666). In einer bemerkenswerthen Schweizerchronik versuchte sich auch der gelehrte Mönch Christoph Hartmann von Einsiedeln, dessen (lateinisch verfaßte) Jahrbücher des Klosters (1612) nach dem Plane einer christlichen Weltgeschichte angelegt waren. Wilhelm Reding, Conventual in Wettingen, hinterließ zwei weitläufige Werke (12, 25 Bände) über die ältere Schweizergeschichte. Melchior Goldast von Bischofzell (1576—1635), der sich als Sammler von Quellen zur Geschichte des Reiches einen weitverbreiteten Namen erwarb, war auch für die Kenntniß seiner Heimat erfolgreich thätig. Zu den berühmtesten Forschern wurde Gabriel Bucelin von Dießenhofen (1599—1601) gezählt, indem er mehrere umfangreiche Werke verfaßte, die zum Theil auch schweizerische Gebiete (Rätien ꝛc.) betrafen.

Mehrere Ortsgeschichten erlangten frühe einen allgemeinen Ruf. Der Zürcher Hans Heinrich Bluntschli gab in seinen (alphabetisch geordneten) „Memorabilien" (1704 f.) das Vorbild für manche ähnliche Unternehmungen. Unter den Bernern zeichnete sich Michael Stettler (1582—1642) aus. Er ergänzte die ältern Chroniken durch eigene Forschungen und arbeitete, mit Gunst der Regierung, die ihm einen großen Theil der Urkunden mittheilen ließ, eine „Chronik" des sechszehnten Jahrhunderts (1527—1617, z. Th. bis 1631) aus, die mit dem Werke von Anshelm in Hinsicht auf Treue, weniger jedoch in der Form der Darstellung wetteifern konnte. Der zum Drucke bestimmte Auszug[1]) wurde aber von einer „kurzsichtigen Zensur" verstümmelt,

[1]) Nach der Sitte der Zeit war das Werk zunächst „den Hoch- und Wolgeachten, Gestrengen, Edlen, Ehren- und Nothvesten, Frommen, Fürnehmen, Fürsichtigen und Weisen Herren, Herren Schultheissen, Kleinen und Großen Räthen der Statt Bern, Meinen gnädigen, gebietenden Herren und Obern," — dann auch „den Großmechtigen, Hochgeachten u. s. w. Herren Burgermeister, Schultheissen, Landt-Amman, Majoren, Rhäten, Burgern und Gemeinden der Orten und Zugewanten loblicher Eidgnoschafft von Zürich, Bern, Glaris, Basel, Schaffhausen, Appenzell des usseren Rodtens, St. Gallen, den dreyen Pünten in hoher Rhätia, Mühlhausen und Biel, Meinen guedigen, hocheerenden, und großgünstigen Herren" gewidmet.

Digitized by Google

obwol er „nichts Anstößiges" enthielt; auch diese gereinigte Bearbeitung war der Zürcher Regierung so widerwärtig, daß sie sich für deren Unterdrückung, wiewohl vergeblich, bemühte. In dem „Kleinen Solothurnischen Schauplatz" (1666) stellte der Ritter Franz Haffner die Geschichte seiner Vaterstadt mit großem Aufwande von Fabelgelehrsamkeit[1]) dar; alles für seine Zeit Wissenswürdige versuchte er in „kurzem Begriffe" zusammenzudrängen; ein ausführlicheres Werk, das er vorbereitete, kam nicht zur Vollendung. Joh. Heinrich Tschudi (1680—1729), der Herausgeber einer lehrreichen Monatsschrift (1714—25), vereinigte mit seiner Beschreibung des Glarnerlandes (1714) eine umfängliche und gehaltvolle Chronik (bis 1713). Der Bündner Geistliche Barth. Anhorn (der jüngere), der zeitweise Pfarrer in Speicher war, verfaßte eine Appenzeller-Chronik und eine Geschichte der Reformation des Landes, die der Rath mit freundlichem Beifall dem Archiv einverleibte. Später gab Barth. Bischofberger von Trogen seiner Heimat die erste gedruckte Chronik (1682).

Die Geschichte der Bündner Wirren wurde von mehreren urtheilsfähigen Augenzeugen mit großem Verdienste bearbeitet. Fortunat von Juvalta (1567—1654) widmete denselben in seinen (lateinisch verfaßten) „Erinnerungen" die Aufmerksamkeit eines helldenkenden Vaterlandsfreundes, und seine gedrängte Darstellung wurde frühzeitig als Muster einer wahrhaften Geschichte anerkannt. In größerem Rahmen behandelte Fortunat Sprecher von Bernegg (1585—1647) die Bewegungen seiner Zeit; „fern von Haß und Gunst" schilderte er dieselben (lateinisch) mit nahezu erschöpfender Vollständigkeit und rühmlicher Treue. Auch die frühere Geschichte Rätiens beschrieb er in einer geschätzten Chronik (1617 lateinisch). Die Denkwürdigkeiten des Ulysses von Salis-Marschlins (1594—1674) lieferten (in italienischer Sprache) ein lebensfrisches Bild der Ereignisse, bei denen er als Staatsmann oder Heerführer betheiligt war. Jakob Anton Pulpius, reformirter Geistlicher von der Partei des Jenatsch, gab in romanischer Sprache einen Beitrag zu der Kenntniß jener dunklen Tage. Zu ihm gesellte sich sein Standesgenosse Barth. Anhorn mit einem weitläufigen Werke über den „Bündner Aufruhr" (1607 f.) in deutscher Sprache. Joh. Guler von Weineck (1562—1637) bearbeitete einen treuen Auszug von Campells Geschichte (1586) und gab später (1616) eine werthvolle Beschreibung des Bündnerlandes mit vielerlei geschichtlichen Nachrichten heraus, die seinen Namen auch in fremden Ländern bekannt machte. Manche andere Unternehmungen blieben unvollendet oder in engen Kreisen verborgen.

Die Geschichte Neuenburgs spiegelte sich in den Denkwürdigkeiten des geistvollen Kanzlers Montmollin, der die Kenntniß der älteren Zeiten

[1]) Der erste Theil, eine Art Weltchronik bis 1666, enthält allerlei Vorberichte und Abschweifungen; dann wird das Alter von Solothurn bestimmt auf das Jahr 1926 der Welt, d. h. 1976 Jahre vor Rom, und dieser frühe Ursprung durch 22 Beweisstellen aus verschiedenen Schriften erhärtet, wie die Zeit es ertrug, u. dgl. m.

Digitized by Google

vorzüglich den seither verlorenen Schriften von Blasius Hory (XXVI, 16) verdankte. Franz Boyve (1654—1739) sammelte vierzig Jahre lang mit unverdrossener Ausdauer den Stoff zu einer umfassenden Geschichte seines Vaterlandes (bis 1707), die er als guter Eidgenosse, aber mit wenig entwickeltem Geschmacke beschrieb. In Genf pflanzte sich unter den Gelehrten ein reger Sinn für die Geschichte der Heimat fort. Unter vielen Versuchen in zusammenhängender Darstellung derselben machte sich vorzüglich ein Werk von Jakob Spon (1680 f.) bemerklich, das bald in verschiedenen Uebersetzungen Verbreitung fand. Joh. Ant. Gautier (1674—1729) unterwarf es einer gründlichen Umarbeitung und verschaffte ihm dadurch einen dauernden Ruf; die Früchte seines Forscherfleißes legte er nebenbei in umfangreichen Sammlungen nieder, die jedoch nicht für die Oeffentlichkeit geeignet waren. Auch der Geistliche Jak. Flournois († 1693) verewigte sich durch fleißige Auszüge aus den älteren Rathsbüchern (1509 f.). Mehrere gute Schriften wurden indessen von dem Rathe unterdrückt oder durch die Nachstellungen desselben an fremde Druckorte vertrieben.

Den schweizerischen Kirchen fehlte es nicht an ausdauernden Forschern und fruchtbaren Geschichtschreibern. Der Zürcher Rud. Hospinian (Wirth) verfolgte die Entwicklung der protestantischen Lehre, die Zwistigkeiten mit den Lutheranern und andere brennende Fragen seiner Zeit mit unermüdlicher Feder. Joh. Kaspar Steiner diente der Wissenschaft durch seinen außerordentlichen Sammlerfleiß. In Joh. Heinrich Hottinger's Kirchengeschichte fand die schweizerische Reformation eine gründliche, wenngleich protestantisch gefärbte Darstellung; sein Sohn Joh. Jakob bearbeitete die helvetische Kirchengeschichte (1698—1729) mit einem großartigen Aufwand von Gelehrsamkeit, jedoch in allzu einseitig polemischer Behandlung. Joh. Heinrich Ott bemühte sich in verdienstlicher Weise um die Geschichte der Wiedertäufer (1672), die auch von Andern gepflegt ward. An die Consensus-Formel schloß sich eine Reihe geschichtlicher Streitschriften an. Die Jubelfeier der Reformation gab Anlaß zu zahlreichen Geschichtsversuchen, in denen die Befangenheit der Zeit sich spiegelte[1]. Auf katholischer Seite war Eifer und Thätigkeit kaum geringer; die Geschichte der Klöster, Kirchen, Heiligen und Märtyrer beschäftigte viele Hände; doch traten noch wenige Schriftsteller von allgemeiner Geltung hervor. Unter diesen erwarb Heinrich Murer von Luzern, Karthäusermönch von Ittingen († 1638) einen unbestrittenen Ruf; seine ausgedehnten Forschungen ernteten vielseitigen Beifall und regten Andere zur Nachahmung an; seine Geschichte der schweizerischen Heiligen (1648), durch Zürcher Künstler mit Bildern geschmückt, wurde eines der verbreitetsten Bücher.

[1]) „Heilige Widergeburt der Evangelischen Kirchen in den gemeinen dreyen Pündten der freyen hohen Rhætiæ: oder Beschreibung derselbigen Reformation und Religions-Verbesserung: sampt dero fernerem Zustand, großen Verfolgungen wider sie angespunnen, mordtlichen Practiquen und gnädiger Erhaltung Gottes. Durch Bartholomäum Anhorn." 1680.

Digitized by Google

Kaspar Lang von Zug, katholischer Pfarrer in Frauenfeld († 1681), machte in seinem historisch-theologischen Grundriß der christlichen Welt (1692) einen achtbaren Versuch, das Werk von Hottinger zu widerlegen und die ältere Kirchengeschichte der Schweiz wissenschaftlich aufzuhellen. Die Urkundenschätze des Klosters Wettingen vereinigte Joseph Meglinger (von Luzern) in einer schätzbaren Sammlung (1694), die aber nur für einige Klöster desselben Ordens bestimmt war[1]), und ähnliche Unternehmungen führten auch andere Stifte, wie St. Gallen und Einsiedeln, aus.

Die Umbildung des mittelalterlichen Staates (§ 7, 11) regte in der Schweiz wenige Schriftsteller an, da sich dieselbe innerhalb der Räthe im Stillen vollzog und der Einfluß rechtsgelehrter Fachmänner („Doktoren") in Städten und Ländern eifersüchtig abgewehrt wurde. In Spannungen mit den Unterthanen sahen sich die Regenten genöthigt, vor allem die herkömmlichen Rechte und Satzungen anzurufen, weßhalb diese mit großer Sorgfalt verzeichnet und in Streitfällen auf's genaueste bestimmt wurden. Die Verfassungsgesetze wurden ergänzt oder in einzelnen Bestimmungen abgeändert, aber geheim gehalten und dadurch jeder außeramtlichen Kenntniß und Besprechung entzogen. Die Reibungen unter den Ständen veranlaßten sie zwar häufig zur Sammlung und Ordnung ihrer urkundlichen Titel und zur Herausgabe bezüglicher Denkschriften („Memoriale" ꝛc.), und die verwickelten Verhältnisse des Staatswesens legten den Inhabern der Gewalt das Bedürfniß nahe, dieselben in bequemen Uebersichten darstellen zu lassen; allein über derartige Arbeiten[2]) gieng die Pflege der Staatswissenschaft noch nicht

---

[1]) „Archiv des Hochloblichen Gottshaus Wettingen, Sacri et exempti Ordinis Cisterciensis, das ist alle Bäpstliche Bullen, Kaiser- König- Herzog- Fürst- Graff- Hochoberamtlich eidtgnößische Schutz, Schirm, und Bestetigungs-Brieffen, Erkanntnussen, Recess, Urtheile, rechtlich ausgeführte Process, Verträg, Mandat, Urkund, gütliche Ueberkommnissen, Offnungen und andere authentische Instrumente, in welchen des Gottshauß Stifftungen, Vergabungen, Freyheiten, Privilegien, Gerichtsherrlichkeiten, Zwing, Bahn, Cantzley Rechten, Sachen und eigenthümliche Güter, Zehenden, Bodenzins, Regalien, Kirchensätz, Jagbarkeit, Fischenzen, samt noch anderen Rechten begriffen, durch Anordnung und unverdrossene Mühwaltung des Herrn Abts Udalrici, in diese zum komlichen Gebrauch sowohl gegenwärtiger Cantzley-Verweseren als der liebwerthen Posterität dienstliche Form eingericht, hernach zu Anfang angetretener Regierung Domini Basilii zum erwünschten vollkommenen Ende befürdert, mit möglichstem Fleiß geschworner und aufrichtig gehaltener Treuw, aus den authentischen Originalien selbst (nicht ohne Mühe und Speculieren) ohne vorsezliche Veränderung des geringsten Buchstabens von den Conventualen dieses Gottshauß freywillig und eigenhändig im Truck verfertiget Anno Christi 1694..."

[2]) Eine „erstaunliche Menge" sogenannter Regimentsbücher, die jedoch in Handschrift blieben, wurden in Zürich verfaßt, darunter einige bemerkenswerthe von Steiner, Heß, Füßli u. A. Gerold Escher füllte drei Foliobände von je 1500 bis 1600 Seiten mit der Geschichte der Stadt und ihrer Aemter (bis 1715). In andern Ständen wurde diesem Zweige der Forschung weniger Aufmerksamkeit

Digitized by Google

hinaus. In ähnlicher Weise wurde das „eidgenössische" Recht behandelt. Unter den spärlichen Versuchen, die politische Stellung der Schweiz und die Verfassung der Stände im Lichte allgemeiner Grundsätze zu betrachten, verdienen indeß die Schriften des Schwyzer Landammanns Franz Michael Büeler eine ehrenvolle Erwähnung. Mit der Geschäftserfahrung, die er als Gehülfe der eidgenössischen Kanzlei in Baden und später als Landschreiber in Frauenfeld sammelte, verband er eine seltene Belesenheit in den berühmtesten Staatstheoretikern alter und neuerer Zeiten; so ausgerüstet, trat er den fremden Juristen, welche die Unabhängigkeit der Schweiz bestritten, mit seinem „Traktat" von der Freiheit und Independenz der dreizehn Orte (1689), den Gebrechen der Regierung mit einer Politischen Arznei (1691), den widersprechenden Zumuthungen der kriegführenden Nachbarmächte mit einem „politisch-theologischen Traktat" über die völkerrechtlichen Pflichten der Eidgenossenschaft (1692) muthig entgegen; endlich entwarf er auch einen Grundriß („Kurzer Begriff") des eidgenössischen Rechtes (1696), der durch Zuverlässigkeit und vaterländischen Geist den Dank der Kenner erntete, aber nur in wenigen Handschriften verbreitet wurde.

21. Während die Naturforschung im Ausland einen großartigen Aufschwung nahm, zählte sie in der Schweiz nur wenige Jünger von allgemein gültigem Namen. Die Ungunst, mit welcher die geistlichen Konvente und die Schulbehörden dieselbe behandelten, hemmte sowohl die Verbreitung geläuterter Naturkenntnisse als das Streben der Forscher. Selbst wo die „Physik" als Lehrfach zugelassen war, stand sie unter der Aufsicht der Theologen, die jede ihrem Systeme entgegenlaufende Neuerung zu unterdrücken pflegten. So konnte es nur dem ausdauerndsten Fleiße gelingen, die Wissenschaft durch neue Ergebnisse zu fördern. Dagegen war die Zahl der Liebhaber derselben nicht unbedeutend, und manche erwarben sich theils durch ausgedehnte praktische Thätigkeit, theils durch Schriften wirkliche Verdienste, zeitweise sogar europäischen Ruhm. Begnügten sich einzelne mit der Aufzeichnung und Beschreibung von Naturvorfällen oder mit mechanischen Künsten (Verfertigung der beliebten Sonnenuhren ꝛc.), so sammelten Andere in ihrer Umgebung Pflanzen, Thiere, Versteinerungen zu wissenschaftlichen Zwecken und vermehrten ihre Ausbeute theils auf Reisen, theils durch Austausch mit Freunden. Der zunehmende Gebrauch von Heilquellen veranlaßte Forschungen über ihren Ursprung und ihre Wirkungen; auch Seen und Flüsse wurden vielfach untersucht, und vorzüglich die darin lebenden Fische abgebildet und beschrieben. Die berühmten Hochschulen des Auslandes waren besonders von Aerzten gerne besucht, und manche Geistliche, die dort ihre Berufsbildung zu vollenden hatten, wurden für die Naturwissenschaften gewonnen, so daß sie

---

geschenkt. Eine der schätzbarsten Sammlungen stellte der Bündner Scandolera her, indem er die Bundesbriefe, die geheimen Satzungen und Verträge, die Urtheile und Schiedsprüche über öffentliche Angelegenheiten in guter Ordnung und treuer Abschrift vereinigte.

Digitized by Google

auch als Kalenderschreiber, Lehrer oder Aerzte gemeinnützig zu wirken vermochten. An solchen strebsamen Männern fehlte es gerade in Zürich, dem Mittelpunkte der theologischen Interessen, am wenigsten[1]); während die Kirchenlehre an veralteten Naturanschauungen festhielt, machte sich dort, freilich noch vereinzelt, ein unbefangenes Urtheil schon frühe (1606) in poetischer Verspottung der Sterndeuter Luft.

Matthias Hirzgarter von Zürich (1574—1653) wurde durch die Besorgung des Kalenders zu ernsteren Studien in der Astronomie geführt, die ihn seinem Seelsorgeramte zu entfremden drohten; nach einigen Reibungen mit den „Chorherren" gab er dasselbe wirklich auf, um sich ganz seiner Wissenschaft zu widmen, die ihm mehrere selbständige Beobachtungen und Schriften verdankte. Als Verfasser mathematischer Lehrbücher machte sich Joh. Ardüser von Davos (1584—1665) bekannt, der wegen seiner Kenntnisse nach Zürich berufen worden war, um den Bau der neuen Schanzen zu leiten[2]). Sein jüngerer Zeitgenosse und Nebenbuhler, Joh. Georg Werdmüller, verewigte sein Andenken durch ein Pumpwerk am Lindenhofe. Ein Pfarrer in Regensberg, Kaspar Schmutz, zeichnete sich als Verfertiger von Fernröhren aus. Der unglückliche Zingg (S. 232.) wurde für die kunstvolle astronomische Uhr, die er selbst verfertigt und dem Rathe von Zürich, zum Dank für empfangene Wohlthaten, übergeben hatte, mit dem Bürgerrechte beschenkt und zum öffentlichen Lehrer der mathematischen Fächer berufen. In dieser Richtung entfaltete auch Jakob Fäsi (1664—1722) sowohl als Schriftsteller (1697 „Astronom. Ergetzlichkeit" ꝛc.) wie als Künstler eine fruchtbare Thätigkeit. Joh. Jak. Ammann von Thalweil (1586—1658) wurde durch seine Wißbegierde bis in den Orient geführt; nach seiner Heimkehr (1613) wurde er bald als Wundarzt („Scherer") in weiten Kreisen bekannt. J. J. Wagner, der ebenfalls zu den tüchtigsten Aerzten gehörte, sammelte mit großem Fleiße den Stoff zu einer „Naturgeschichte des Schweizerlandes" (1680), verfaßte das erste Reisehandbuch (1684), das sogleich allgemeinen Beifall erhielt, schenkte auch der Sternkunde (Geschichte der Kometen ꝛc.) seine Aufmerksamkeit und bemühte sich sowohl um die Ordnung der Bürgerbibliothek als um die Hebung der zürcherischen Gelehrtenvereine. Durch ähnliche Vielseitigkeit, die er in mathematischen und astronomischen Arbeiten bekundete, glänzte Joh. Heinrich Rahn, der Vater des Geschichtschreibers (S. 248). Joh. von Muralt (1645—1733) wurde von seinen Zeitgenossen zu den gelehrtesten Aerzten gezählt und gewann als fruchtbarer Schriftsteller Bedeutung.

---

[1]) In keiner Schweizerstadt erschienen so viele mathematische und naturwissenschaftliche Schriften wie in Zürich. Schon 1616 beschrieb Joh. Jak. Ziegler „mit überraschend vernünftigem Urtheil" die Eigenschaften des Tabaks, den er angelegentlich zum Gebrauche empfahl.

[2]) Dieses Werk wurde mehr als zwanzig Jahre vor dem wirklichen Beginn der Arbeiten berathen und auch später, der großen Kosten (circa 1 Million fl.) wegen, nur langsam ausgeführt.

Digitized by Google

Alle diese Männer überragte jedoch Joh. Jakob Scheuchzer (1672 bis 1733) durch seltene Begabung und riesenhafte Leistungen. Nachdem er seiner Neigung gemäß sich zum Arzte gebildet und fremde Hochschulen besucht hatte, trat er in die Gesellschaft der Wohlgesinnten (1693), regte in diesem Kreise ein lebhafteres Interesse für die Naturwissenschaften an, wirkte nebenbei als Lehrer, machte im Begleit von Freunden und Schülern häufige Alpenreisen, die er genau beschrieb, sammelte Pflanzen und Mineralien und machte eigene Beobachtungen mit Hülfe von Instrumenten; das Ziel dieser Thätigkeit war die vollständige Kenntniß der Heimat. Um sein Unternehmen zu rechtfertigen und Mitarbeiter zu gewinnen, schüttete er in einem Wochenblatte (1705—1707) in bunter Fülle Nachrichten über „seltsame Naturgeschichten des Schweizerlandes" aus, die er später in anderer Gestalt neu herausgab und durch eine zweite Sammlung ergänzte; die älteren Forschungen machte er sich frühe vollständig zu eigen. Sein Geist umfaßte alle Zweige der Wissenschaft. Als Professor der Mathematik prüfte er auch die Grundlehren der neueren Astronomen; er schrieb das erste System der Naturkunde („Physika" 1701) in deutscher Sprache; zum Behufe geschichtlicher Arbeiten (S. 248) durchdrang er selbst die Geheimnisse der Diplomatik; seine Schweizerkarte (1712) wurde bis ans Ende des 18. Jahrhunderts im Ganzen nicht übertroffen; die noch unbekannten Gegenstände bildete er mit bewunderter Sorgfalt ab. Pflegte er die Botanik und die Sammlung von Versteinerungen mit Vorliebe, so blieb ihm doch Zeit und Kraft genug, um in seinem sehr ausgedehnten Briefwechsel auf die verschiedensten Fragen einzutreten, viele derselben durch seine Schriften aufzuhellen und die Bibel in kostbaren und weltberühmten Werken im Lichte der Naturwissenschaft zu erklären. Obwohl das Ausland diese Verdienste unbefangener würdigte als die Heimat, und das Mißtrauen der Kirchenvorsteher ihm das Leben öfter verbitterte, bewahrte er seiner Vaterstadt eine musterhafte Anhänglichkeit. Sein jüngerer Bruder Johannes (1684—1738) stand ihm wenigstens in der Vielseitigkeit nicht nach, indem er neben seiner ärztlichen Praxis und mancherlei Aemtern Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaften mit Erfolg betrieb und insbesondere die Pflanzenkunde durch klassische Arbeiten bereicherte.

In Bern wurden diese Studien wenig geschätzt; doch widmete der Patrizier Rudolf von Graffenried (1584—1648) seine Muße ganz der Mathematik und Astronomie. Der in Biel eingewanderte Gelehrte Jak. Rosius von Biberach (1598—1676) verewigte seinen Namen vorzüglich durch den von ihm gegründeten Kalender. Als Lehrer der Astronomie und Mathematik wirkte Joh. Baptist Cysat von Luzern (1586—1657), ein Sohn Renwards, an den hohen Schulen von Ingolstadt und Innsbruk und zeitweise auch in seiner Vaterstadt; das Verdienst umfassender Beobachtungen (über den Kometen von 1618 ꝛc.) trug ihm später die Ehre ein, einem Berggipfel des Mondes den Namen zu geben. Sein Neffe Leopold († 1663) verfaßte eine weitläufige Beschreibung des Luzernersees. Karl Niklaus Lang (1670—1741) sammelte den Stoff zu einer Naturgeschichte des Kantons

Digitized by Google

Luzern, und bearbeitete mit rühmlicher Ausdauer die Mineralogie und Versteinerungskunde der Schweiz, wozu er durch eine schätzbare Sammlung („Museum") und getreue Abbildungen in seinem Hauptwerke (1708) einen sicheren Grund legte. Die gelehrten Gesellschaften von Bologna, Siena, Paris und Berlin nahmen ihn als Mitglied auf.

In Basel glänzten besonders die Aerzte J. J. Harder und Theod. Zwinger als Anatomen und Botaniker; Emanuel König versuchte sich in einer allgemeinen Naturgeschichte. Nikl. Fatio (1664—1753) war an Cassini's astronomischen Forschungen (1682—1686) als einsichtiger Gehülfe wesentlich betheiligt, erwarb sich bald die Freundschaft der größten Gelehrten seines Zeitalters (Newton, Huyghens ꝛc.) und leistete auch seinerseits einen Beitrag zu der Lösung der Probleme, die sie unter einander verhandelten. Den Gipfel des Gelehrtenruhmes erstiegen aber die Gebrüder Jakob und Johannes Bernoulli (1654—1705, 1667—1748). Der erstere war zum Kaufmann bestimmt, bildete sich aber, in heimlich ersparten Nebenstunden und ohne Lehrer, zum Mathematiker ersten Ranges aus. Nach längeren Reisen zum Professor in seiner Vaterstadt berufen, führte er auch seinen jüngern Bruder in die Wissenschaft ein und löste mit ihm die schwierigsten Fragen, so daß die beiden Männer bald als Schöpfer neuer Forschungsmethoden gefeiert wurden; selbst ein zeitweise unter ihnen waltender Streit schmälerte ihr Ansehen nicht. Nach Jakobs Tode trat Johann in seine Stelle ein, die er auch ungeachtet der glänzendsten Anerbietungen des Auslandes beibehielt.

An J. J. Wepfer (1620—1695) und Joh. Konrad Peyer (1653 bis 1712) besaß Schaffhausen zwei Aerzte von ausgebreitetem Rufe. Jener wurde von mehreren Fürsten zum Leibarzt auserlesen; unzählige Kranke in allen Ländern suchten seine Hülfe, großentheils auf schriftlichem Wege; viele Jünger der Heilkunst wählten ihn zum Rathgeber oder Lehrer; seine Forschungen über die Eigenschaften der Gifte, über den Bau des Gehirns, die Thätigkeit des Herzens und andere Organe ernteten allgemeinen Beifall. Konrad Ammann (1669—1704) wirkte im Ausland für eine naturgemäße Erziehung der Taubstummen mit so großem Erfolge, daß seine Schriften in verschiedene Sprachen übersetzt wurden.

Jost Bürgi (Byrge) von Lichtensteig (1552—1632) zeichnete sich frühe durch seltene Geschicklichkeit in mechanischen Arbeiten aus. Nachdem ihn der Landgraf von Hessen als Hofuhrenmacher in Dienst genommen (1579), wendete er sich auch den Studien zu und erwarb sich bald einen Namen durch die Erfindung verbesserter Werkzeuge für astronomische Beobachtungen. Diese Verdienste ehrte der Kaiser Rudolf II., indem er den Künstler nach Prag zog (1603), wo derselbe bis zu seinem Tode verblieb. Sein unermüdlicher Fleiß förderte auch hier die Wissenschaft manigfach; allein zu spät für seinen Ruhm gab er öffentlich Kenntniß von der Entdeckung der Logarithmentafel, die er vor seinem glücklichen Nebenbuhler Neper gemacht und für seinen Gebrauch ausgebildet hatte.

Digitized by Google

In der französischen Schweiz zeigte sich lange Zeit wenig Interesse für die Naturforschung; die Einwanderung der Hugenotten begründete aber auch in dieser Richtung ein neues Leben. In Genf blühte die Medizin, so daß einige Aerzte — Th. Bonnet, Dom. Bedevole, Dan. Leclerc ꝛc. — durch anatomische und geschichtliche Forschungen berühmt wurden. Elisabeth von Waldkirch, die in frühester Jugend das Gesicht verloren hatte, erregte durch ihren Scharfsinn und die Vielseitigkeit ihrer Kenntnisse allgemeine Bewunderung. Peter von Crousaz (1663—1750), Professor in Lausanne, umfaßte mehrere Wissenschaften und glänzte als Lehrer, pflegte aber in Rede und Schrift mit Vorliebe die philosophischen Fächer.

22. Dem Gedeihen der schönen Künste waren die allgemeinen Bildungsverhältnisse nicht so förderlich, daß die vorhandenen Kräfte hinreichend beschäftigt und zu freier Entwicklung angeregt werden konnten. Noch wurden zwar die Rathssäle und Zeughäuser da und dort mit Gemälden oder andern Werken kunstfertiger Hände geschmückt, die Wohnungen reicher Privaten mit Bildnissen, Glasmalereien, geschmackvoll geschnitzten Möbeln und kostbaren Oefen gefüllt, in katholischen Gebieten viele Kirchen mit großem Aufwande neu erbaut, die bevorzugten Räume der Klöster, die heiligen Geräthe durch prächtige Kunstarbeiten geweiht; noch ehrten die Regierungen einzelne Leistungen vaterländischer Künstler[1]) und trugen bisweilen zur Mehrung derartiger Schätze bei; manche Bürger huldigten den Künsten mit Begeisterung und ersetzten durch ihre Opfer, was theilweise der Staat versäumte; den in fremden Landen emporgekommenen Meistern bereiteten Gemeinden und Behörden gerne Empfangs- oder Abschiedsfeste und suchten sie durch Aemter an die Heimat zu fesseln; noch wurden wichtige Ereignisse durch Verse, Schauspiele, Denkmünzen oder Bauten gefeiert: allein die kirchlichen und politischen Interessen, die sowohl die öffentlichen Mittel als die geistigen Kräfte der Gebildeten vorherrschend in Anspruch nahmen, drängten die Künste in den Hintergrund. Keine Schule pflegte dieselben und keine Regierung unterstützte die Ausbildung begabter Jünglinge; so wendeten manche den Musen frühzeitig den Rücken. Die Mißachtung der Kunst gieng endlich bis zur Zerstreuung vorhandener Sammlungen; viele der schönsten Werke kamen ins Ausland, zumal der gute Geschmack noch so wenig verbreitet war, daß wunderliche Seltenheiten oft höher gehalten wurden, als die Erzeugnisse des Genies; auch ließ der zünftige Betrieb der Malerei und der Baugewerke, der die Kunst zum Handwerk erniedrigte und bloß die gemeinen Bedürfnisse zu befriedigen pflegte, dem selbständigen Streben der Einzelnen keinen Raum. Mußte unter solchen Umständen manches hoffnungsvolle Talent verkümmern, so leistete jedoch die schöpferische Kraft des Schweizerbodens gleichsam absichtlich Ersatz durch die merkwürdige Fruchtbarkeit, die sie auch in diesem Zeitraume

[1]) Der Rath von Basel wies die 30,000 fl., die ihm für ein berühmtes Gemälde von Holbein angeboten wurden, zurück (1644) und verwendete überdies ansehnliche Mittel für die öffentliche Kunstsammlung.

Digitized by Google

entwickelte, und wenn die Heimat ihre Söhne vergaß, so richtete die Fremde, die deren Verdienste besser zu schätzen wußte, denselben Denkmäler der Bewunderung auf.

Dietrich Meyer von Zürich (1572—1658) war fruchtbar an Erfindungen für Glasmaler und Goldschmiede und erzog zwei seiner Söhne zu Künstlern. Der älteste, Rudolf (1605—38), opferte dem Drange seines rastlosen Schöpfergeistes sein Leben; das größte Lob erwarben ihm die Zeichnungen zu Murers Geschichte der schweizerischen Heiligen. Sein Bruder Konrad (1618—89) glänzte sowohl als Maler wie als Kupferstecher; aus seiner Hand giengen mehrere tausend Stiche und einige hundert Zeichnungen von bedeutendem Werthe hervor. Gotthard Ringgli (1575—1635) wurde von dem Rathe zu Bern berufen, den Ursprung der Stadt in drei Wandgemälden darzustellen und befriedigte die Regierung so sehr, daß sie ihn ehrenvoll beschenkte und ihm das Bürgerrecht ertheilte; seine Zeichnungen verriethen eine so seltene Begabung, daß einzelne Stücke italienischen Meistern zugeschrieben wurden. Samuel Hofmann (1591—1648) wurde von Ringgli und Rubens zum Maler gebildet; die Vollendung seiner Bildnisse und Fruchtstücke verschaffte ihm auch in der Heimat die ehrenvollsten Aufträge von fremden Staatsmännern und Fürsten. Matthias Füßli (1508—1665) war wie Wenige zu selbständigem Schaffen befähigt und aller Nachahmung feind; er stellte mit Vorliebe Schrecken erregende Begebenheiten dar, versuchte sich aber in allen andern Theilen seiner Kunst mit gleich gutem Erfolge und fand kaum Zeit genug, seiner unerschöpflichen Einbildungskraft in der Ausführung nachzukommen. Konrad Geiger (1599—1674) erfand die Kunst, mit Oelfarben auf Glas zu malen; sein berühmtestes Werk war jedoch eine Karte des Zürcher Gebiets, woran er dreißig Jahre lang gearbeitet hatte. Peter Oeri (1637—92), der Sohn eines geschickten Goldschmieds, setzte dessen Geschäft mit großem Erfolge fort und widmete sich der Kunst mit solchem Talente, daß er selbst dem stolzen Le Brun, dem Hofmaler Ludwigs XIV., Bewunderung abnöthigte. Die Familie Werdmüller, die sowohl Kriegshelden als Gelehrte besaß, nahm auch in der Kunstgeschichte eine bedeutende Stellung ein, indem sie Arbeiten der besten Meister sammelte, junge Talente ermunterte und selbst mehrere tüchtige Künstler erzog. So lernte Rudolf (1639—68) in früher Jugend unter der Aufsicht seines Vaters (Georg) die schönsten Gemälde nachzuahmen und erwarb in allen Zweigen der Malerei die gleiche Stärke; sein unglücklicher Tod verhinderte ihn jedoch, durch den ersehnten Aufenthalt in Italien die höchste Stufe zu erreichen. Joh. Balth. Keller (1638—1702) wurde durch seinen Bruder in den Dienst Ludwigs XIV. gezogen, der ihm die Leitung einer Gießerei übertrug; seinen Namen verewigte er hauptsächlich durch das große Reiterbild des Königs, das er in Einem Gusse zu erstellen vermochte. Felix Meyer von Winterthur (1653—1713) betrieb die Landschaftsmalerei mit so viel Eifer, daß er in Erfindung und Ausführung eine unglaubliche Fertigkeit erlangte; seine Gemälde wurden von allen Höfen gesucht; nur die Sorge für seine Familie hielt ihn ab, sich

Digitized by Google

zum klassischen Meister in seinem Fache aufzuschwingen. Anna Waser (1679—1713) gab schon im Alter von 13 Jahren einen Beweis von seltenem Kunstsinn, indem sie nach mangelhaftem Unterricht ein Meisterstück von Werner (s. u.) mit vollendeter Treue nachahmte, und bildete sich dann unter seiner persönlichen Anleitung so weit aus, daß ihre Miniaturgemälde Bewunderung erregten und vorzüglich gesucht wurden; der harte Zwang ihres Vaters und das Uebermaß der Anstrengung knickte aber diese Blume vor ihrer vollen Entwicklung.

Wilhelm Stettler von Bern († 1707) wurde durch mancherlei Unfälle genöthigt, seine seltene Fähigkeit im „Reißen" an kleinen Aufgaben zu verschwenden; da die Vaterstadt ihn nicht fesseln konnte, so brachte er seine besten Jahre in der Fremde zu; er glänzte übrigens vorzüglich in der Miniatur und galt für unnachahmlich in der Zeichnung von Medaillen, deren er mehrere Tausende kopirte. Joseph Werner (1637—1710) bildete sich in Rom zum vollendeten Miniaturmaler aus, wurde deßhalb nach Paris berufen, aber durch Le Brun wieder vertrieben; dafür schenkten ihm die angesehensten deutschen Höfe so viel Aufmerksamkeit, daß er wenig Muße übrig hatte, um andere Liebhaber zu befriedigen; nachdem er einige Zeit (1682—1695) in seiner Vaterstadt eine Malerschule geleitet hatte, wurde er zum Vorsteher der Kunst-Akademie in Berlin ernannt. Joh. Dünz (1645—1736) malte nur für Freunde, denen er die Früchte seines Künstlerfleißes zu schenken pflegte. Andreas Morell (1646—1703) führte die Vorliebe für die alte Geschichte zur Beschäftigung mit den Münzen, in deren Kenntniß und treuer Darstellung er alle seine Zeitgenossen bald überragte; doch war es ihm nicht vergönnt, sein Hauptwerk ans Tageslicht zu fördern, indem die wechselnde Gunst der Höfe von Versailles und Berlin, die um sein Genie geworben, ihn der nöthigen Mittel beraubte.

Matthias Merian von Basel (1595—1653), Schüler von Dietrich Meyer, machte sich als fruchtbarer Kupferstecher und Herausgeber illustrirter Werke („Theatrum Europäum" ꝛc.) berühmt. Sein Sohn Matthias wurde, um das in Frankfurt begründete Geschäft fortzuführen, mit außerordentlicher Sorgfalt zum Maler und Kunstkenner ausgebildet und gewann durch seine hervorragenden Leistungen die Gunst der Großen in reichem Maße. Maria Sibylla (1647—1717), des letztern Schwester, erreichte als Blumenmalerin die Vollkommenheit; damit verband sie das Studium der Insekten, machte deßhalb eine Entdeckungsreise nach Surinam und gab ihre Sammlungen in einem kostbaren Werke heraus. Rud. Werenfels (1629—1673, Bruder des Antistes) wurde als Bildnißmaler von vielen fürstlichen Höfen geschätzt, da er sich die Vorzüge der Italiener mit großem Geschicke angeeignet hatte. Joh. Jakob Thurneisen (1636—1718) führte den Grabstichel mit einer Sicherheit, die ihn neben die größten Meister stellte. Gregor Brandmüller (1661—91), ein Schüler von Le Brun, wurde dessen Gehülfe, lernte ihn durch wundervolle Behandlung der Farben bald übertreffen und in seinen Nachahmungen die geübtesten Kenner zu täuschen, noch ehe er das männliche Alter erreichte.

Digitized by Google

Joh. Rud. Huber (1668—1748) zog aus seinen Studien in den italienischen Schulen so großen Nutzen, daß er nach seiner Rückkehr mit Bestellungen überhäuft und oft zu flüchtiger Ausmalung seiner Bildnisse genöthigt ward; ein beispielloser Fleiß, verbunden mit erstaunlicher Leichtigkeit, machte es ihm möglich, die Zahl seiner Werke auf ungefähr 12000 zu bringen.

Martin Veith von Schaffhausen (1650—1717) glänzte vor Allem durch großartige und wohl berechnete Erfindung, die ihm unter günstigen Umständen einen ausgebreiteten Ruhm gesichert hätte. Joh. Jak. Schärer (1676—1746) wurde durch italienische Gypsarbeiter angeregt, das Maurerhandwerk, wozu er bestimmt war, mit künstlerischem Sinne aufzufassen, und bildete sich durch unermüdlichen Fleiß zum Baumeister und nebenbei selbst zum Maler aus, so daß er die ihm aufgetragenen Bauten auch ihrem Zwecke entsprechend zu schmücken vermochte. Als Bildnißmaler war der Luzerner Caspar Meglinger so glücklich, daß er ein Gesicht nur einmal ins Auge fassen mußte, um es erschöpfend darzustellen. Mich. Weickhard von Zug († 1682) wurde als Bildhauer und Baumeister berühmt, verlebte übrigens seine besten Jahre in Mailand. Sein Landsmann Joh. Brandenberg (1660 bis 1729) legte sich besonders auf Historienmalerei; der Aufenthalt in der Vaterstadt war jedoch der Entwicklung seiner Talente nicht günstig, indem er, wie manche andere Künstler, zu Vieles unternehmen mußte, um sich durchzubringen. Joh. Michael Hungar von Rapperswyl (1634—1714) lernte die Malerei in Mailand und bildete seinen Geschmack auf einer Kunstreise durch Italien, Frankreich und Deutschland. Bald drang sein Ruf über die Mauern seiner Vaterstadt hinaus; er wurde gesucht, „um Kirchen und Klöster in deutschen und wälschen Landen durch seinen Pinsel zu schmücken"; das Vertrauen seiner Mitbürger hob ihn unterdessen zu Aemtern empor, so daß er zu frühe der Kunst entsagen mußte. Joh. Rud. Byß von Solothurn (1660 bis 1738) war genöthigt, sein Glück im Ausland zu suchen, diente dem Papste, dem Kaiser, und dem Kurfürsten von Mainz als Maler und erntete von zahlreichen Gönnern Ehren und reiche Geschenke. Joh. Grimoux von Romont (1680—1740) benutzte in seiner Jugend heimlich die Nächte in der Gefangenschaft, die er durch einen Fehltritt sich zugezogen, das Blei der Fensterrahmen, um sich zum Künstler zu bilden; nach seiner Freilassung gewann er ungeachtet der Sonderbarkeiten seiner regellosen Lebensweise die Hochachtung der Großen der französischen Hauptstadt durch die urwüchsige Kraft und Fülle seiner Schöpfungen; er arbeitete nur in Bildnissen, war aber in diesem Zweige unübertrefflich. Joh. Petitot von Genf (1607—1691) brachte die Schmelzmalerei zur höchsten Blüthe und erwarb durch seine unnachahmlichen Bilder einen europäischen Ruf, den er bis zu seinem Lebensende zu bewahren vermochte. Jak. Anton Arlaud (1668—1743) hielt sich 40 Jahre in Paris auf und behauptete sich ungestört in der Zuneigung des Hofes; seine Miniaturen entzückten die Kunstfreunde durch ihre Treue und die seelenvolle Zartheit des Pinsels.

Zu den Kunstschätzen der Nachbarländer trugen endlich die gebürtigen

Digitized by Google

Tessiner auch im siebzehnten Jahrhundert ein Namhaftes bei. Franz Silva von Morbio (1560—1641) wurde zur Ausführung von Bildhauerwerken berufen, die seinen Namen verewigen; sein Sohn Augustin (1620—1706) verband Plastik und Architektur mit so vielem Glück, daß seine Erfindungen allgemeinen Beifall ernteten; eine Zeit lang unterstützte ihn ein Sohn Franz (1668—1737), der aber bald nach Köln berufen wurde und dort sein Leben als Hofbildhauer beschloß. Joh. Carloni (1590—1630), des Taddeo Sohn (XXVI, 16), erwarb in kurzer Zeit den Ruf eines großen Malers, der in Rom, Florenz, Mailand und Genua die besten Zeugen seiner Meisterschaft hinterließ. Mit ihm wetteiferte sein Bruder Joh. Baptist (1592—1659), der im Dienste des Herzogs von Savoyen Paläste, Kirchen und Klöster mit Gemälden zierte. Joh. Serodini von Astona (1595—1633) war einer der größten Maler, Bildhauer und Baumeister seiner Zeit und genoß als solcher das Zutrauen des Papstes Urban VIII.; einige seiner schönsten Arbeiten widmete er jedoch der Heimat. Franz Boromini (1599—1667) von Bissone, der Sohn eines Baumeisters, betrieb zuerst die Bildhauerkunst mit Erfolg, wurde aber in Rom für die Architektur begeistert und setzte dann an diese einen außerordentlichen Fleiß; sein Vetter Maderna (XXVI, 16) kam ihm leitend zu Hülfe und wählte ihn für die Ausarbeitung seiner Entwürfe. Schon zählte der junge Mann auf die Direktion des Baus der Peterskirche; als jedoch Bernini ihm vorgezogen ward, erwachte zwischen den Beiden eine Eifersucht, die ihr Leben verbitterte; mit der Bewunderung nicht zufrieden, die ganz Europa seinen Schöpfungen zollte, gab sich Boromini einer leidenschaftlichen Schwermuth hin und endete seine ruhmvolle Laufbahn durch Selbstmord. Franz Toriani von Mendrisio (1600—70) gieng aus der Schule des Guido Reni als ein so tüchtiger Maler hervor, daß seine Werke begierig aufgekauft und durch ganz Europa zerstreut wurden. Isidor Bianchi von Campione (1602—90) führte in Mailand und Turin Gemälde aus, welche die lombardischen Städte reizten, mit Bestellungen bei ihm zu wetteifern. Carpoforo Tencalla von Bissone (1623—85) brachte in Deutschland die versunkene Freskomalerei wieder zu Ehren und hinterließ einige Arbeiten auch in der Heimat. Anton Raggi von Morco (1624—86) wurde von Bernini begünstigt und als Bildhauer frühe von allen Großen gesucht. Denselben Erfolg hatte Peter Lironi von Vacallo (1624—92); nur die Nachstellungen seiner Neider bewogen ihn, den Schauplatz seines Ruhmes zu verlassen und sich in's Vaterland zurückzuziehen. Dem Baumeister Joseph Sardi von Morco († 1699) übertrug die Republik Venedig die Leitung ihrer Bauten, und viele der schönsten Werke der Hauptstadt verdankten ihm ihren Ruhm. Karl Fontana von Bruciata (1634—1714) erwarb in seiner Lehrzeit das Zutrauen Bernini's, wurde sein Gehülfe, zuletzt sein Nachfolger in der Gunst der Päpste und erntete für seine künstlerische Thätigkeit glänzende Belohnungen; seine Talente vererbten sich ungeschwächt auf Sohn und Enkel und mehrere bedeutende Schüler. Joh. Bapt. Colomba von Arogno (1638 geb.) vereinigte die Verdienste eines trefflichen Malers mit dem Namen

Digitized by Google

eines ebenso achtbaren Baumeisters; viele Paläste, Kirchen und Altäre wurden nach seinen Rissen erstellt. Ihn übertraf jedoch bei Weitem sein ältester Sohn Anton (1661—1737), den der Herzog von Würtemberg an seinen Hof berief und mit außerordentlichen Gnaden überhäufte. Ludwig David von Lugano (1648 geb.) beschäftigte sich hauptsächlich mit historischen Gemälden; er wurde zu den berühmtesten Malern des Zeitalters gezählt und bei vielen öffentlichen Werken zur Mitwirkung gezogen. Peter Moretti aus Val Maggia machte sich einen Namen als Festungsbauer in Frankreich und den Niederlanden; in späteren Jahren leitete er den Bergdurchbruch bei der „Teufelsbrücke" in Uri und andere Unternehmungen. Bapt. Artario von Arogno (1660 geb.), ein in Italien beliebter Baumeister und vorzüglicher Stuckatur-Künstler, wußte seinen Arbeiten eine seltene Dauerhaftigkeit zu verleihen. Karl Franz Silva von Morbio (1661—1726) wurde seiner glänzenden Kenntnisse wegen von Kaiser Karl VI. als Ingenieur in Dienst genommen, schützte Cremona durch kühne Wehrbauten vor den Verheerungen des Po und errichtete in seinem Geburtsorte eine schöne Kirche auf eigene Kosten. Martin Rezi von Lugano bürgerte sich in Genua ein durch seine hochgeschätzten Bildhauerwerke. Santino Busio von Bissone stand am Wienerhofe als Stuckatur-Arbeiter lange Zeit in großem Ansehen (ca. 1706 bis 1732). Viele andere Männer, von denen einzelne hervorragende Arbeiten genannt werden, traten hinter diesen Meistern zurück, und manche der hoffnungsvollsten Künstler starben in frühen Jahren weg.

Kap. XXXIV. Aeußere Verhältnisse im XVIII. Jahrhundert. 1715—1789.

1. Die neutrale Stellung, worin die Schweiz allmälig sich befestigt hatte, gewährte ihr mitten unter den Kämpfen der Großmächte die erwünschte Ruhe, die nur vorübergehend durch die Bedrohung der Rheingrenze gestört ward (§ 2). Im Vertrauen auf die bestehenden Bundes- oder Freundschaftsverträge überließ sich nun die Eidgenossenschaft einer Sorglosigkeit, die im Ausland bisweilen Verwundern erregte; bei den fremden Staaten war sie nicht durch Gesandte vertreten; dagegen verwendeten die Vororte einige Kosten für Berichte aus den großen Mittelpunkten der politischen Bewegungen; die Anstände mit den Nachbarn wurden theils durch schriftlichen Verkehr und Vermittlung befreundeter Mächte, theils durch besondere Botschaften gehoben. Den Mangel an Einheit und Thatkraft hatte indessen die Schweiz mit mancherlei Anfechtungen zu büßen. Noch lange bestritten deutsche Juristen die Souveränität des „helvetischen Corpus"; der Malteserorden sträubte sich (im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert) wiederholt gegen die Aufnahme schweizerischer Ritter, so daß die Tagsatzung vielfach mit hierauf bezüglichen Klagen beschäftigt wurde, und noch häufiger hatte sie

Digitized by Google

Anlaß, sich über „geringe Beschaffenheit der Titulatur" oder verletzende Zumuthungen in dem Zeremoniel des amtlichen Verkehrs zu beschweren.

Indessen hielten die Glaubensparteien an ihren besonderen Beziehungen fest. Die evangelischen Kantone pflegten ihre Freundschaft mit England, Holland und den protestantischen Reichsständen, halfen ihnen mit Darlehen aus, legten für die ihnen empfohlenen Prinzen kostbare Pathengeschenke zusammen und bewilligten Werbungen, wogegen sie den Einfluß ihrer Freunde in Konflikten mit andern Mächten in Anspruch nahmen. Insbesondere war Bern bemüht, mit dem König von Preußen als Fürsten von Neuenburg auf gutem Fuße zu verkehren, und dieser hinwieder allezeit bereit, für die evangelischen Orte mit seinem Einfluß einzustehen. Die katholischen Stände setzten den größten Werth auf ihr Bündniß mit Frankreich, das ihnen reichliche Jahrgelder und andere Vortheile eintrug und überdies als Pfand einer Restitution in die verlorenen Herrschaften betrachtet wurde. Die Verbindungen mit Spanien und Sardinien beschränkten sich mehr und mehr auf Soldverträge. An letzteren nahmen aber auch Reformirte Theil, während die Katholiken für eine Annäherung gegen protestantische Mächte immer noch wenig Neigung verriethen. In der schroffsten Weise offenbarte sich diese Kälte, als Freiburg, auf den Wunsch des französischen Hofes, dem Prinzen Eduard Stuart ein Asyl gewährte und die Beschwerde des englischen Gesandten mit rauhem Stolze zurückwies (September 1748).

2. So lange Frankreich und Oesterreich in ihrem vererbten Gegensatze verharrten, wurde die Schweiz von jedem Kriege zwischen diesen Mächten vielfach berührt. Beide Theile drangen bei ihr auf die Handhabung der Neutralität, während sie gegenseitig durch Schweizerföldner sich zu verstärken suchten und zum Dank für solche Dienste die gute Nachbarschaft durch Sperrmaßregeln oder andere Lasten zu stören pflegten. In den Kriegen um die polnische und österreichische Erbfolge erneuerten sich diese Schwierigkeiten. Frankreich nahm Partei für den polnischen Prätendenten (Stanislaus Leczinski), fiel mit Sardinien verbündet in Mailand ein, überschritt zugleich den Rhein bei Hüningen (Anf. Nov. 1733) und bedrohte einen Theil des Basler Gebiets, um Oesterreich leichter beizukommen. Die Tagsatzung erklärte strenge Neutralität, traf Anordnungen zu einem Aufgebot und ließ sich mit den streitenden Mächten auf weitschichtige Unterhandlungen[1]) betreffend die Sicherung des Bisthums Basel, des Fricthals und der österreichischen Wald-

[1]) Oesterreich forderte von den Eidgenossen das erbvereinliche „treue Aufsehen" im Sinne thätlicher Hülfeleistung im Fall eines Angriffs und machte die Erfüllung seiner Pflichten abhängig von dem Verhalten der Schweiz, beklagte sich über Parteinahme für Frankreich, insbesondere über die ausgedehnten Werbungen für die Feinde, erhielt dann seinerseits (März 1734) zwei Regimenter (ca. 3000 Mann) zur Deckung der vorderen Landschaften. Dem Vorschlage, einen bis an die Schweiz grenzenden Landstrich von 1—3 Stunden Breite bis Konstanz hinauf zu neutralisiren, war aber Frankreich nicht geneigt, so daß die Unterhandlung fruchtlos blieb.

Digitized by Google

städte ein, die jedoch zu keinem Verständniß führten; da sich aber die fremden Armeen bald entfernten, so kam die Schweiz ohne erhebliche Opfer wieder zur Ruhe. Dagegen wurde sie durch die willkürliche Entlassung der neu geworbenen Truppen (1736—38) zu widerwärtigen Verhandlungen genöthigt, worin sie Dank der Zerfahrenheit ihrer Interessen den Kürzern zog.

Ernster wurde die Gefahr in der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges (1740—48). Als spanische Truppen Savoyen besetzten (Ende 1742), erhielt Genf von Zürich und Bern eine ansehnliche Besatzung (800), die 14 Monate daselbst verweilte. Von sich aus ersuchte Bern die kriegführenden Mächte um Schonung des Schweizergebiets, vergaß aber darüber die nöthig scheinenden Zurüstungen nicht. Als die „königlich ungarischen" Truppen siegreich gegen den Rhein vorrückten (Juni 1743), um in das Elsaß einzufallen, wo jetzt die Franzosen große Heeresmassen aufstellten, deckte Basel seine Grenzen rasch durch einige Mannschaft und verlangte einen eidgenössischen Zuzug (2000 Mann). Die deßhalb berufene Tagsatzung (Aug.) faßte „nach dem Beispiel der Standesvorfahren" den Beschluß, eine „aktive, vollständige Neutralität" zu beobachten, und die im Defensional begriffenen Orte sagten auch sofort die begehrte Hülfe zu, während die übrigen ihre Schuld mit guten Worten bezahlten. Indessen erhielt Basel eidgenössische Repräsentanten, und der Bischof wurde in üblicher Weise den beidseitigen Generalitäten empfohlen. Sobald aber die Armeen ihre Winterquartiere bezogen hatten, wurden die Zusätzer und Repräsentanten entlassen (Nov. f.). Als sich im folgenden Frühjahr die Gefahr wiederholte, erbat sich Basel eine neue Botschaft (März 1744) zur Wahrung der Neutralität, und die unvermuthete Annäherung zahlreicher Kriegsvölker (September) veranlaßte die Tagsatzung abermals zu den gewohnten Beschlüssen[1]); während sie aber, um eigener Anstrengungen überhoben zu sein, die Sicherung der österreichischen Grenzorte nachsuchte, besetzten französische Truppen die Waldstädte und brachten selbst Konstanz und Frei-

[1]) Angesichts der drohenden Gefahren wird als das sicherste Mittel zur Erhaltung des Vaterlandes angesehen, die frühern Abschiede (besonders 1702 und 1743) aufrecht zu halten, folglich eine „aktive Neutralität" zu beobachten... und Gewalt mit Gewalt abzutreiben... Eine Kommission berath die zu ergreifenden Maßregeln und bringt folgenden Entwurf: ...Die Landschaft Thurgau ist einstweilen im Stande, die Grenzen mit ihrem eigenen Volke zu wahren; sie wird angewiesen, sofort ihren dreifachen Auszug aufzumahnen und zu stündlichem Abmarsch bereit zu halten... Der Landvogt und der Landschreiber als Landshauptmann sollen, wenn Kriegsvölker sich den Grenzen nähern, mit einem Creditiv versehen, sich zu den Generalen begeben und dieselben von einer Territorialverletzung abmahnen; finden ihre Vorstellungen keinen Eingang, so haben sie sofort nach Zürich und Bern zu berichten und um Absendung von Repräsentanten zu bitten. Diese sollen ebenfalls die Generale von einer Gebietsverletzung abmahnen. Bleiben diese Vorstellungen fruchtlos und betreten fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Boden, so haben die Repräsentanten den Landsturm ergehen zu lassen, und der erste Zuzug hat sich auf den bezeichneten Sammelplätzen einzufinden... Absch. Oktober 1744.

Digitized by Google

burg in ihre Gewalt. Der Tod (Januar 1745) des von ihnen beschützten Kaisers (Karl VII.) gab dem Kriege ein anderes Ziel; die Schweizergrenze wurde bald wieder befreit, und ohne ernste Sorgen blickte die Eidgenossenschaft dem Abschluß des Friedens (Aachen, Okt. 1748) entgegen, in den sie ihrem Begehren gemäß aufgenommen wurde.

3. Während die Schweiz mit den kriegführenden Mächten sich leicht über die Neutralität ihres Gebietes verständigte, bereiteten ihr die mannigfachen Verhältnisse ihrer Soldtruppen viele Verwicklungen, deren sie nicht mehr los werden konnte. Der Kriegsdienst brachte zwar den Eidgenossen noch einzelne Vortheile; die regierenden Geschlechter suchten im Ausland theils Reichthümer, theils Bildung oder glänzende Titel; auch die Schwäche des Vaterlandes, die eben aus der Herrschaft der fremden Interessen erwuchs, diente als Vorwand für die Empfehlung des Söldnergewerbes; selbst aufgeklärte und wohlgesinnte Staatsmänner schätzten dasselbe als militärische Schule, als Abzugskanal für schädliche Leute und als Pfand für das Wohlwollen der kapitulirenden Mächte. So wurde es diesen nicht zu schwer, auch für die unverträglichsten Absichten dienstfertige Werkzeuge oder Truppen zu finden, die Bedenken über den Widerspruch der Verpflichtungen einzuschläfern und in den souveränen Räthen eine Partei zu erhalten, so daß dieselben oft mehr den Eingebungen der fremden Gesandten als dem eigenen Ermessen folgten[1]).

Wie die Regenten für verschiedene Einflüsse empfänglich waren, so gaben sich die Landleute und Unterthanen zu jedem Dienste her, für welchen sich Werber fanden. Noch immer zogen Tausende das Söldnerleben dem häuslichen Glück und der Arbeit vor und nahmen — die Einen lebenslang bei ihrer Fahne verharrend, Andere zu stetem Wechsel geneigt — an den großen Kriegen der Fürsten Theil, und während die Tagsatzung erst nach mühsamen Erwägungen eine eidgenössische Grenzwache aufzubieten vermochte, stampften die fremden Gesandten Regimenter aus dem Boden. Schweizer standen nicht nur in allen Heeren des europäischen Festlandes; einzelne Haufen kämpften für Spanien gegen die Mauren in Afrika und für England in den indischen Kolonien. Im Jahr 1748 waren etwa 60,000 Mann in fremden Diensten[2]). Im siebenjährigen Kriege fochten die Schweizer in französischem Solde mit Auszeichnung gegen Preußen, den Verbündeten Berns, der seinerseits durch

---

[1]) Im Jahr 1747 wurden die Werbungen für Spanien verboten, weil Oesterreich dieselben nicht zugeben wollte; als dennoch in Basel dafür gearbeitet wurde, forderte die Kaiserin die Bestrafung der Schuldigen; man willfahrt. Zwei Tage nachher findet der Botschafter die Strafe unzureichend; sie wird verschärft; sie befriedigt noch nicht; man erklärt die werbenden Offiziere des Bürgerrechts verlustig; am Ende wird ihnen die Betretung des heimatlichen Bodens untersagt. Monnard.

[2]) Frankreich hatte 22,000, Ungarn 2400 aus Bünden, Spanien 13,600, Savoyen 10,600, Holland 20,400, Neapel 6900 Mann. Darunter befand sich eine ansehnliche Zahl Fremder, dagegen waren mehrere Tausend geborne Schweizer in andern Staaten und in den Leibgarden vieler Fürsten zerstreut.

Digitized by Google

Reisläufer („Freikompagnien") verstärkt war. Jedem Friedensschlusse folgten bedeutende Entlassungen; doch blieb auch in Friedenszeiten der Bestand der kapitulirten Regimenter (1790 circa 30,000 Mann) so stark, daß ihre Angelegenheiten die heimischen Obern vielfach in Anspruch nahmen.

Diese Ausdehnung der Militärdienste, ihr Zusammenhang mit den Regierungsformen und den innern Zuständen der eidgenössischen Republiken, und die Ungleichheit der Gesichtspunkte bereiteten nun der Tagsatzung wie den einzelnen Orten mancherlei Sorgen. Bald klagten die Mächte über Transgressionen der Söldner oder über Werbungen, die ihnen nachtheilig werden konnten; bald beschwerten sich die Offiziere wegen unregelmäßiger Bezahlung oder Zurücksetzung, die Gemeinen über schlechte Behandlung von Seiten ihrer Obern oder eigenmächtige Abänderung der Dienstordnungen; bald suchten die Hauptleute Abhülfe gegen die Betrügereien neu geworbener Rekruten oder Ausreißer, einheimische Werber gegen die Konkurrenz von Landesfremden; hier thaten geheime Werbungen für verbotene Dienste dem Geschäfte der anerkannten einen empfindlichen Abbruch; dort ließen sich einzelne Befehlshaber auf Bedingungen ein, die den Regenten nachtheilig erschienen, und nicht selten boten dieselben den Behörden der Heimat einen Trotz, der strenge Ahndung verdiente. Allein vergeblich wiederholten die Räthe und Tagsatzungen ihre Verbote und Strafdrohungen gegen solche Uebelstände; das ungleiche Verfahren der Kantone, die übliche Nachsicht gegen höher gestellte Fehlbare und die mangelhafte Aufsicht der Beamten vereitelten eine wirksame Handhabung auch der besten Gesetze.

4. Auch für Frankreich war indeß die Vermehrung der schweizerischen Kapitulationen ein Gegenstand vielfacher Sorge. Siege und Niederlagen mahnten den Hof an den Nutzen einer Verbindung, welche die Kriegstugenden der Schweizer vorzüglich seinem Ehrgeiz dienstbar machte. Als das Bündniß von 1663 erlosch (1723), nahm er deßhalb sofort auf dessen Erneuerung Bedacht. Allein er hatte jetzt mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die er durch eigene Fehler hervorgerufen. Das Sonderbündniß mit den katholischen Orten (XXXII, 6) und die Parteinahme für ihre Restitutionsbegehren stieß die reformirten Vororte zurück, die ohnehin seit Jahrzehnden zu den Gegnern Frankreichs neigten. So führten die Verhandlungen fünfzig Jahre lang zu keinem Ergebniß.

Gewöhnt, durch Ausdauer und Rührigkeit die „Launen" der Schweizer zu überwinden, ließ das Kabinet von Versailles durch die ersten Enttäuschungen sich nicht abschrecken. Als die Gemüther durch den Austausch allgemeiner Wünsche vorbereitet schienen, sendete es einen der erfahrensten Diplomaten, den Grafen von Bonnac (1727—1737) nach Solothurn, um das Bündniß zu Stande zu bringen. Er suchte die Tagsatzung durch verschwenderische Freigebigkeit[1]) günstig zu stimmen; allein der Erfolg entsprach dem gemachten

[1]) Es wurden damals 376 Personen und 324 Pferde auf Kosten des Gesandten unterhalten und alle Pracht eines üppigen Hofes zur Schau gestellt, die

Digitized by Google

Aufwande nicht; denn Zürich und Bern wiesen jede Unterhandlung über ein Bündniß, das durch die Herausgabe der eroberten Vogteien erkauft werden sollte, entschieden zurück. Nun verfiel der Gesandte auf den Plan, diese Stände einzuschüchtern, indem er ihnen die Glaubensverwandten zu entfremden suchte; da gütliche Mittel die beiden Kantone nicht nachgiebiger stimmten, so wurden auch Drohungen nicht gespart; dennoch fruchteten diese Umtriebe so wenig, daß Bonnac die katholischen Orte zur Geduld ermahnen und auf bessere Zeiten vertrösten mußte; selbst die Bestechungen brachten die Angelegenheit nicht weiter, und die unter den evangelischen Ständen gepflogenen Berathungen (1731—1732) förderten nur Beschwerden und hoffnungslose Verbesserungsentwürfe zu Tage[1]); doch giengen die Orte mehrfach auseinander. Schon gab der Gesandte die Hoffnung auf, das Ziel seiner Sendung in kurzer Zeit zu erreichen, und ließ in seinem Eifer allmälig nach. Nur die katholischen Orte erhielten noch ihre Jahrgelder als Verbündete; die reformirten blieben seit 1723 davon ausgeschlossen.

Indessen dauerten die gewöhnlichen Grenzplackereien ohne Schonung fort. Als die Einwohner von Kleinhüningen der gewaltsamen Verletzung ihres Fischerrechtes durch rasches Einschreiten zuvorkamen (12. Nov. 1736), hob der König allen Verkehr mit Basel auf und zeigte Lust, die Stadt für ihren „Trotz" empfindlich zu strafen. Nur die Zwischenkunft des englischen Gesandten Schaub[2]) vermochte den Cardinal Fleury zu einer gütlichen Be-

---

schweizerischen Gesandten in Form einer Verlosung mit kostbaren Dosen, Uhren, Stöcken, Degen ꝛc. beschenkt. Diese Festtage mit ihren Mahlzeiten, Bällen, Feuerwerken, Geschützsalven und andern Belustigungen beschrieb mit pünktlicher Gewissenhaftigkeit der Solothurner Kaplan Dürrholz als begeisterter Augenzeuge.

[1]) Genauere und engere Bezeichnung der in die Defension aufzunehmenden Gebiete; unverbrüchliche Beobachtung des Defensionscharakters; feste Bestimmung einer nicht zu langen Bündnißfrist; Beschränkung des königlichen Werbungsrechts; bessere Ordnung der Soldverhältnisse; Wahl der Obersten und Hauptleute durch die (XIII) Orte; Bezahlung aller ausstehenden Schulden, Fried- und Bundesgelder vor dem Abschluß des neuen Vertrags; Sicherung regelmäßiger Ausrichtung der künftigen Jahrgelder; günstigere Bedingungen für den Salzkauf; unbelästigte Ausfuhr von Lebensmitteln aus Frankreich; Beseitigung aller neuen Zölle und Auflagen; Wiederholung der von Oesterreich gewährten Freiheiten im Sundgau, besonders für Basel; Entschädigung der in Law's Bankunternehmungen durch Zwang benachtheiligten Schweizer; Abstellung der nachtheiligen Rechtsformen im Streit um Eigenthum und Einkünfte auf französischem Boden; gleiche Rechte der Reformirten und Katholiken im Dienste; Schutz vor allem Bekehrungszwange; Abscheidung des Passes für französische Truppen; Vorsorge gegen Einmischung des Königs in eidgenössische Händel; Vernichtung des Bundes von 1715; Abwehr von Festungsbauten auf den Grenzen; Aufnahme von Genf, Neuenburg und ref. Münsterthal ꝛc. in das Bündniß; zeitgemäßere Fassung der Vertragsartikel; Festsetzung ehrenvoller Curialien; — Alles mit Mehrerem.

[2]) Lukas Schaub von Basel (1690—1758) machte sich als Sekretär englischer Botschafter so verdient, daß er schon in frühem Mannesalter (1720) zum Geschäfts-

Digitized by Google

handlung des Streites. Der Obervogt Frey von Kleinhüningen wurde nach Paris geschickt, um sein Benehmen zu entschuldigen und sich unbedingt der Entscheidung des Hofes zu unterwerfen. Dieser wollte nun ein Beispiel von „Großmuth" geben und entließ ihn ohne weitere Forderungen (Febr. 1737). So wurden die Eidgenossen der Gefahr enthoben, durch Unterstützung Basels in des Königs Ungnade zu fallen[1]). Die beiderseitigen Ansprüche auf den Lachsfang wurden indessen ausgeglichen und als unveränderliche Grenze die Mitte des Rheins angenommen.

Dem Nachfolger Bonnac's (Courteille 1738—1749) wurde der einzige Auftrag ertheilt, das ersehnte Bündniß herzustellen. Die Erfahrungen des österreichischen Erbfolgekrieges (§ 2) überzeugten ihn aber bald, daß die Schweizer sich schwerer leiten ließen als in frühern Zeiten; mit Besorgniß nahm er wahr, daß die evangelischen Kantone sich zu den Feinden Frankreichs neigten, weil dieses mit den katholischen Ständen besondere Verbindungen unterhielt, und daß selbst letztere nicht mehr zuverlässig schienen; aus Furcht, daß die geeinigten Schweizer nicht mehr fügsam sein würden, gab der Gesandte endlich die Unterhandlung über das Bündniß in den Friedensjahren (1748 f.) auf, die dem Gelingen am günstigsten waren. Auch Chavigny arbeitete nur noch im Verborgenen für „das große Werk der Bundeserneuerung"; nach einer Unterredung mit Heidegger von Zürich[2]) verzichtete

---

träger befördert und zu den schwierigsten Unterhandlungen gebraucht ward. Sein Redetalent, verbunden mit Scharfsinn, vielseitiger Bildung und Thätigkeit und einem edlen Charakter, erwarb ihm allgemeine Achtung und das volle Vertrauen der Höfe, mit denen er verkehrte. In seiner glänzenden Stellung wirkte er unablässig auch für die Interessen der Schweiz und vorkommenden Falles besonders für die evang. Stände. Das französische Kabinet suchte er zu überzeugen, daß die Bestechungen mehr Mißtrauen als Zuneigung pflanzten; doch drangen diese Bemühungen noch nicht durch.

[1]) Während Bern in dem Verfahren der Franzosen einen angenfälligen Bruch des ewigen Friedens erblickte, ließen sich die katholischen Länder durch die Ränke des französischen Gesandten so weit blenden, daß sie die außerordentliche Tagsatzung (Januar 1737), die von Basel verlangt wurde, nicht besuchten. Solothurn wies einen Boten der Basler ab und rieth denselben, dem König Genugthuung zu leisten; Freiburg verwahrte sich vor jeder Zumuthung, die Sache als eidgenössische zu behandeln. Die übrigen Stände wollten sich mit einer „ehrerbietigen Vorstellung" begnügen; selbst dieser Schritt wurde von den katholischen Orten abgelehnt, so daß eine weitere Besprechung — die aber durch die unverhoffte Erledigung des Handels überflüssig ward — beschlossen werden mußte.

[2]) Im Begriffe, nach Hofe zu gehen, wollte Chavigny einen letzten Versuch machen, die Vororte für das Bündniß zu gewinnen, und ihnen, als Mittel zur Herstellung der Eintracht, empfehlen, ein Zeichen der Großmuth gegen die katholischen Stände zu geben. Heidegger bekämpfte die angeführten Gründe für die Dringlichkeit eines Bundesvertrages, sah in dem ewigen Frieden und den Kapitulationen hinreichende Grundlagen freundlicher Nachbarschaft, und äußerte die ernste-

Digitized by Google

er auf jede weitere Anregung, um von der Zeit zu erwarten, was Umtriebe und Bestechungen nicht zu Wege brachten. Dennoch wollte Frankreich die Vortheile, die es bisher aus der Verbindung mit der Schweiz gezogen, nicht andern Mächten preisgeben; in dem siebenjährigen Kriege (1756—1763) unterhielt es zahlreiche Regimenter, deren Führer es glänzend belohnte, um sie und ihre Geschlechter an den Hof zu fesseln; auch Zürich und Bern huldigten seinen Interessen durch Begünstigung der kapitulirten Werbungen. Als aber der Minister Choiseul, ohne Rücksicht auf bestehende Verträge und Uebungen, die Dienstverhältnisse der Schweizertruppen zu reformiren unternahm (1762—1763 f.), erweckte dieses einseitige Verfahren lebhaften Widerspruch, der nur durch Zersplitterung der Eidgenossen überwunden werden konnte. Nachdem Luzern, katholisch Glarus, Freiburg, Appenzell J.-R. und der Abt von St. Gallen dem neuen Reglement ihre Zustimmung gegeben hatten (Mai bis Nov. 1763), bedrohte der Hof die Weigerung der Uebrigen mit der Entlassung eines Theils ihrer Truppen. Während die Tagsatzung mühsam und fruchtlos über die Form ihrer Beschwerde verhandelte, wendete sich der französische Gesandte, dem ausdrücklichen Befehl des Königs gemäß, an die einzelnen Kantone, um sie durch Zugeständnisse oder Zeichen der Ungnade in das Netz zu ziehen und jede gemeinsame Maßregel der abgeneigten Orte zu hintertreiben. Basel, Biel und andere evangelische Stände fügten sich bald; den Beitritt von Zürich und Bern bewirkte, neben mancherlei unlauteren Mitteln, die Abänderung einiger Kapitulationsartikel; zuletzt ließen auch Zug und die Waldstätte, mit Ausnahme von Schwyz (XXXVII.) durch freundliche Erklärungen sich beruhigen (1764).

Dieses Gelingen ermuthigte den Hof zu weitern Beschränkungen. Im Jahr 1767 unterwarf er die in Frankreich niedergelassenen Schweizer der Kopfsteuer und andern Auflagen; dann führte er in der Verfassung der Regimenter empfindliche Neuerungen ein (1768), und bald verwendete er dieselben auch in Corsika (1771). Diese Verfügungen machten bei den Eidgenossen böses Blut; unter den Beschwerde führenden Ständen nahm jetzt auch Solothurn das Wort, während Freiburg entschlossen die Partei des Königs ergriff. Die vielseitig geäußerten Klagen bewirkten jedoch kein Verständniß; die auf der Tagsatzung vereinbarten Entwürfe zu Denkschriften wurden von mehrern Orten nicht gebilligt und die Berathungen so weit verschleppt, daß der Hof abermals das Spiel gewinnen mußte; selbst der Abschlag der begehrten Verhandlung über die Kopfsteuer brachte die Eidgenossen zu keiner Einigung. Als die endlich bewilligte Konferenz mit dem Gesandten

---

sten Zweifel über den Erfolg des verlangten Entgegenkommens, erinnerte deßhalb an die schlechte Regierung der katholischen Landvögte, die früher unaufhörlichen Religionshändel in den gemeinen Vogteien, die im alten Zürichkrieg von Schwyz gemachten Eroberungen (XIV, 5) und legte die Schwierigkeit der Verständigung so überzeugend dar, daß der Hof, nach Erwägung dieser Sachlage, sich entschloß, das Bundesgeschäft eine Zeit lang ruhen zu lassen.

Digitized by Google

(Februar 1774) die Parteien nicht näher brachte[1]), erntete zwar Zürich mit seinem Protest gegen die einseitige Vollziehung der Traktate ausdrücklichen Dank; weil aber der Hof an dem gefaßten Entschlusse unerschütterlich festhielt, so fühlten sich die meisten Kantone bewogen (Juli 1774), diese Fragen „ruhen zu lassen."

Denn schon waren Ereignisse eingetreten, bei denen das Schicksal der Schweiz betheiligt schien. Die erste Theilung Polens (1772) verbreitete in Europa die Meinung, daß die schwachen Staaten ihrem Untergange nahe wären; viele Blicke richteten sich auf die Eidgenossen, die ihrerseits Besorgnisse hegten und ängstlich auf jede Bewegung im Auslande horchten; schon schreckten sie die Gerüchte von Erweiterungsplänen Kaiser Josephs II., und liehen sie den Warnungen des französischen Gesandten ein empfängliches Ohr; schon erblickten die Regierungen in dem Bündniß mit Frankreich eine Garantie gegen äußere Anfechtungen, als die Thronbesteigung Ludwigs XVI. (Mai 1774) ihre Hoffnungen neu belebte. Die abgebrochenen Unterhandlungen nahm jetzt der Hof, von einem besseren Geiste geleitet, rasch wieder auf; der König war mehr als alle seine Vorgänger geneigt, die Einigkeit der Schweiz zu befördern, um sie gegen Oesterreich zu stärken. Der Bruder des Ministers (Vergennes) wurde ausersehen, um die Erneuerung des Bundes zu betreiben und die ganze Eidgenossenschaft dafür zu gewinnen. Doch zeigten sich noch verschiedene Schwierigkeiten. Einige katholische Stände äußerten anfänglich Neigung, bloß das Sonderbündniß von 1715 zu erneuern und die Reformirten erst nach geschehener „Restitution" in dasselbe aufzunehmen. Der französische Gesandte versuchte indeß „alle erlaubten Mittel der Ueberredung", um diesen Stein zu beseitigen. Als der König (Mai 1775) das Schreiben der katholischen Eidgenossenschaft mit dem Wunsche erwiedert hatte, eine „General-Allianz" abzuschließen, wurde auf Luzerns Antrag beschlossen, die evangelischen Orte zur Theilnahme an der Unterhandlung einzuladen (Juli, September); dann beriethen die Parteien zuerst gesondert über den ihnen vorgelegten Vertragsentwurf, um ihre Gegenvorschläge festzusetzen; endlich vereinigten sie sich (September, Oktober 1776) zu gemeinsamer Besprechung derselben, woraus ein von dem französischen Projekte vielfach abweichender Entwurf hervorgieng. Um diesen mit dem Ultimatum des Hofes auszugleichen,

[1]) Die im ewigen Frieden den Schweizern gewährten Freiheiten wollte Frankreich nicht auf die im Lande dauernd Niedergelassenen ausdehnen, indem es letztere als Unterthanen betrachtete; nur die durchreisenden Kaufleute sollten jene Vergünstigungen genießen; denn seit Jahrzehnden klagten die Eingebornen über die Zunahme schweizerischer Handelshäuser und deren Vorrechte. Ein anderes Verhalten knüpfte es an die Bedingung gegenseitiger Gleichheit, zu welcher hinwieder die Eidgenossen sich nicht verstehen konnten. Die Einschiffung von Truppen, im Widerspruch mit dem Wortlaut der Kapitulationen, wurde durch frühere Beispiele gerechtfertigt; übrigens hielt der Hof nur die Verwendung als Seemannschaft und in den Kolonien für unvereinbar mit den Traktaten. Eine Ausgleichung der Interessen war hienach nicht möglich.

Digitized by Google

wurden die Kantone nach Solothurn geladen, wo nach einigen lebhaften Verhandlungen[1]) die Vereinigung zu Stande kam und der Vertrag besiegelt wurde (28.—30. Mai 1777), noch ehe die Bedingnisse für ein dauerndes Einverständniß völlig geordnet waren[2]). Nachdem alle betheiligten Staaten ihre Zustimmung erklärt hatten, wurde unter glänzenden Festlichkeiten das Bündniß in Solothurn beschworen (25., 26. August).

Erblickte Frankreich in dem neuen Bündniß Vortheile, auf die es früher weniger Werth gelegt hatte — die Sicherung einer schwachen Grenze und die aufrichtige Freundschaft der Eidgenossen — so erlangten jetzt diese die so lang entbehrte Einheit gegen Außen; nahm nun der König die Ehrenrechte eines Beschützers in Anspruch, so wahrte die Schweiz doch in bündigem

---

[1]) Alle Vororte empfahlen die Aufnahme von Genf, Neuenburg und bischöflich Basel, die sich schriftlich und mündlich bei ihren Glaubensverwandten darum bemühten; allein Uri, Unterwalden, Appenzell J. R., Freiburg und Wallis erklärten sich entschieden dagegen; selbst Basel und Schaffhausen machten Bedenken und Vorbehalte. Die Frage mußte weiterer Besprechung überlassen werden (s. u.).

[2]) Auf den Antrag der katholischen Stände, das seit 1715 bestehende Bündniß zu erneuern, hat der König, um den Eidgenossen insgesammt seine Freundschaft zu beweisen, gewünscht, dasselbe auf alle Orte auszudehnen, welche Erkärung anderseits mit verdientem Danke aufgenommen wurde. Nach reiflicher Ueberlegung haben sich dann beide Theile vereinigt wie folgt: Der ewige Friede von 1516, der die Grundlage der seither geschlossenen Bundestraktate gebildet, wird auf's nachdrucksamste vorbehalten und bekräftigt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche gegenwärtig abgeändert werden. Alle zum eidgenössischen Körper gehörigen Staaten und diejenigen Verbündeten, über deren Aufnahme man sich beidseitig vereinigen wird, sollen an dem Bündniß Theil haben. Um die seit Jahrhunderten durch die Erfahrung bewährte Freundschaft enger zu knüpfen, schließen die Parteien ein „aufrichtig lediglches Defensiv-Bündniß" und verpflichten sich gegenseitig ihre Vortheile nach ganzem Vermögen zu fördern, Schaden abzuwenden und zur Erhaltung ihrer Gebiete, Rechte und Ehren einander Hülfe zu leisten nach Anweisung des Vertrages. Der König wird beständig verhindern helfen, daß der vollkommenen Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und ihrer Staaten insbesondere kein Eingriff beschehe, gegen sie gerichteten Unternehmungen durch gute Vermittlung zuvorkommen und im Fall eines Angriffes von einer fremden Macht auf seine Kosten Beistand leisten, sofern er darum ersucht wird. Hingegen verpflichten sich die Eidgenossen und ihre Verbündeten für den Fall, daß Se. Majestät zur Vertheidigung ihres Besitzes in Europa mehr Schweizertruppen zu bedürfen erachten würde, als sie dannzumal in ihrem Dienste haben wird, derselben zehn Tage nach geschehenem Ansuchen eine freie Werbung bis auf 6000 Mann zu bewilligen und dieser den Vorzug vor allen andern fremden Neuwerbungen einzuräumen, den Fall jedoch ausgenommen, daß sie selbst einen Krieg zu führen oder zu erledigen hätten. Diese Völker sollen in allen Dingen den übrigen kapitulirten Regimentern gleich gehalten werden; die besonderen Bedingnisse der Werbung sollen durch ein freundliches Verkommniß bestimmt werden. Beide Theile wollen niemals den Feinden des Andern Aufenthalt oder Durchpaß gestatten, und die Eidgenossenschaft erklärt sich entschlossen, ihre Neutralität gegen alle Mächte ohne Unterschied zu beobachten und

Digitized by Google

Ausdruck ihre Neutralität. Dagegen bestätigte sich sofort die Warnung einsichtiger Männer, daß Frankreich die noch unerledigten Fragen zu seinen Gunsten entscheiden werde. Drei Jahre lang ruhte die Berathung über die Privilegien der Schweizer, und endlich blieb der Tagsatzung, nach fruchtlosen Anstrengungen, nichts übrig, als gegen das Verfahren der königlichen Regierung Protest einzulegen (November 1784). Die Forderung des Gesandten Polignac (September 1780), daß die ganze Tagsatzung, statt eines Ausschusses, in seinem Hotel mit ihm verhandle, wurde einmüthig als ungebührlich abgewiesen; allein diese und spätere Aufwallungen vaterländischer Gefühle vermochten die örtlichen Interessen nicht auszugleichen, so daß die Eidgenossen ihre Zurücksetzung theilweise der eigenen Trennung zuschreiben mußten. Am nachtheiligsten offenbarte sich diese in den Verhandlungen über die Aufnahme von bischöflich Basel, Neuenburg und Genf. Jenes wurde von den katholischen Ständen abgewiesen, weil es denselben früher die Werbungen in seinem Ge-

---

zu behaupten. Dieses Defensivbündniß soll 50 Jahre dauern. Unterdessen dürfen keine Traktate errichtet werden, die demselben zuwider wären; die frühern Staatsverträge werden mit der Erklärung vorbehalten, daß sie nichts enthalten, was eine gänzliche Erfüllung der gegenwärtig übernommenen Verpflichtungen verhindern könnte. Wird einer der kontrahirenden Theile in einen Krieg verwickelt, so soll er ohne Vorwissen des andern keinen Waffenstillstand oder Frieden machen und ihn darin einschließen, sofern derselbe eintreten will. Beiden Theilen steht es frei, nach Ablauf der Kapitulationen sie zu erneuern oder aufzugeben, ohne Abbruch an dem Bündniß. Die Regimenter sollen wie bisher die freie Ausübung der Religion, der Justiz und alle übrigen Vorrechte und Freiheiten genießen, die ihnen durch Verträge zugesichert sind... Bestimmungen über das Verfahren in Zivilstreitigkeiten zwischen Angehörigen beider Nationen, Vollziehung der Urtheile und Auslieferung von Verbrechern... Die katholischen Orte mit Glarus, Appenzell A. R. und Biel behalten sich die Friedens- und Bundesgelder vor, die ihnen jährlich in Solothurn bezahlt werden sollen. Der König sagt den Eidgenossen und den übrigen Theilhabern des Bundes Einkauf und freie Ausfuhr alles nöthigen Salzes, freien Durchpaß für anderwärts gekaufte Lebensmittel sowie unbelastete Abfuhr von Zehnten und andern Einkünften aus dem Elsaß zu. Die von schweizerischen Kaufleuten rechtmäßig erworbenen Vorrechte sollen beibehalten werden; ein Verkommniß zu genauer Bestimmung derselben soll innerhalb der nächsten 2 Jahre getroffen und als Bestandtheil des Bundesvertrages betrachtet werden. Die bestehenden Abzugsrechte mögen, mit Vorbehalt gegenseitig gleichen Verfahrens, fortbestehen, bis ein förmlicher Traktat diese Verhältnisse regeln wird. Wenn einzelne Artikel einer Erklärung bedürfen, so kann diese nur gemeinsam festgesetzt werden. Die katholischen Orte erhalten einen Beibrief, der ihnen die bisherigen Pensionen zusichert. Auf Begehren der evangelischen Stände schließt der König die Waat in das Bündniß ein, bestätigt einige ältere Verträge, die zum Schutze Genfs und der Waat gemacht worden (1564, 1579, 1582, 1601 ꝛc.) und gewährt freien Durchpaß für eidgenössische Truppen zum Schutze Mülhausens. Zürich und Bern lassen sich endlich die Erklärung geben, daß von ihnen nur ein verhältnißmäßiger Antheil an den 6000 Mann außerordentlichen Hülfstruppen verlangt werden soll.

Digitized by Google

biete untersagt hatte, von den reformirten Kantonen aber aus politischen Gründen ebenso eifrig zur Einschließung empfohlen wie ihre Glaubensgenossen; indessen schloß der Bischof ein besonderes Bündniß mit Frankreich (1780), das ihm alle Rechte der Schweizer gewährte; dagegen arbeitete es unermüdlich der Zulassung von Genf und Neuenburg entgegen; diesem warf es die Abhängigkeit von Preußen, dem andern die Unsicherheit der innern Zustände und die Mißachtung der königlichen Vermittlerrolle (XXXVII, 10) vor, und die Einflüsterungen seines Gesandten ermuthigten die abgeneigten katholischen Orte, in ihrem Widerstande zu beharren, bis die drängende Noth denselben zu brechen vermochte (1792).

5. In dem Bündniß mit Frankreich ließen die Eidgenossen die früher gemachten Vorbehalte zu Gunsten anderer Mächte fallen; dadurch wurde besonders die Verbindung mit Oesterreich betroffen, das auch sofort die Bedeutung dieser Thatsache erkannte. Seine Mitschuld an der Theilung Polens und Josephs II. Streben nach größerem Einfluß im Reiche hatte aber das vielfach begründete Mißtrauen in die Absichten des Wiener Hofes so weit verschärfen müssen, daß die Anhänger desselben sich zu Frankreich bekehrten oder verstummten. So blieben zwar die alten Verträge bestehen und suchten die Eidgenossen auch ferner „erbvereinliche" Nachbarschaft zu erhalten; Anregungen zu engern Beziehungen wurden hingegen von beiden Seiten vermieden[1]).

Im Laufe der letzten Jahrzehnde hatten nämlich verschiedene Anstände den Frieden gestört. Oesterreich wünschte (1725 f.) zwar den Erbverein zu

---

[1]) Im Jahr 1785 trug die Schwarzenbergische Regierung den Herren der Grafschaft Baden an, die beschwerliche Fähre bei Rheinheim durch eine Brücke zu ersetzen in gemeinsamen Kosten. Zürich war jedoch aus mancherlei Gründen abgeneigt; „es hätte von jeher zu den Hauptgrundsätzen der Vorfahren gehört, allzu starken Verbindungen mit Deutschland auszuweichen, den Rhein offen und zugleich alle Fähren an ihm auf Schweizerseite zu behalten, ja sogar die Jurisdiction auf dem ganzen Strome auszuüben, selbst jenseits desselben einige wichtige Posten zu behaupten, wie denn das Mautschaftsrecht zu Lieuheim, Herdern und Thengen der Eidgenossenschaft zugehöre und oft Schutzwachen dahin verlegt worden seien. Allerdings habe dies viele Mühe und Standhaftigkeit erfordert, in Kriegszeiten aber auch große Vortheile gewährt, und es sei sehr zweifelhaft, ob eine solche Brücke (wie Bern glaubte) für den eidgenössischen Handel von Nutzen wäre, da, wenn man gegen Schwarzenberg allzu gefällig sein wollte, die vorderösterreichische Regierung in Freiburg das ihr abgeschlagene Gesuch für Erbauung einer Brücke zu Coblenz erneuern dürfte, wodurch der vermeinte, aus der Rheinheimerbrücke entstehende Gewinn wieder geschwächt werden müßte; auch sei jüngsthin ein Antrag zu Erbauung einer Brücke bei Trübenbach zu besserer Verbindung zwischen dem Tyrol und dem Sarganserlande unter der Hand abgewiesen worden, obgleich eine Entsprechung für Zürich sehr vortheilhaft gewesen wäre. Schließlich möchte man nicht übersehen, welche Collisionen in Absicht auf Judicatur eine allzu enge Gemeinschaft auf den Grenzen veranlassen könnte..."

Digitized by Google

erneuern und die immer streitigen Zollverhältnisse besser zu ordnen, und die Eidgenossen traten auch willig auf Unterhandlungen ein; da aber die gegenseitig gestellten Forderungen sich nicht ausgleichen ließen, so mußte das Geschäft unerledigt aufgegeben werden (1733); so fanden die alten Klagen des Kaisers über die Parteilichkeit für Frankreich und die Beschwerden der Schweizer wegen erhöhter Zölle keine Abhülfe, und die vertragswidrige Entlassung (1736) der zwei zum Schutze Vorderösterreichs bewilligten Regimenter (§ 2) erregte unter den betroffenen Ständen so viel Unwillen, daß ein späterer Werbungsantrag (1744) um so weniger Gehör fand, als andere Mächte denselben bekämpften. Ueberdies waren die säumige Entrichtung der Erbeinungsgelder und des schuldigen Soldes, wie die häufigen Grenz- und Verkehrsschwierigkeiten nicht geeignet, den Schweizern Anhänglichkeit an das stolze Kaiserhaus einzuflößen. Doch fanden immer noch Manche Gelegenheit, in dessen Diensten sich auszuzeichnen und ehrenvolle Stellungen zu erwerben.

Die lästigste Reibung hatte noch einmal Zürich zu bestehen. Als die vorderösterreichische Regierung einige im Nellenburgischen liegende Dörfer und Gerichte (Ramsen, Dörflingen ꝛc.), in denen jenes hoheitliche Rechte besaß, mit neuen Steuern belud, legte Zürich ernste Beschwerden ein (1767); dessenungeachtet ließ das Oberamt Stockach eine Beschreibung der Güter aufnehmen und schritt dann zur Vollziehung (Januar 1769). Nun ordnete Zürich eine Botschaft (J. H. Ott) nach Wien ab, der es ein eidgenössisches Empfehlungsschreiben mitgab, und ersuchte alle befreundeten Mächte, dieselbe durch ihre Fürsprache zu unterstützen. Allein der Hof hielt den „Minister" mit kleinlichen Umtrieben hin, schob die verlangte Audienz bei der Kaiserin immer weiter hinaus und zeigte in der endlich angeknüpften Verhandlung keine Bereitschaft zu rechtlichem Vergleiche, so daß Zürich genöthigt war, gütliche Auskunftsmittel vorzuschlagen. Auf die Vermittlung des französischen Gesandten — Frankreich und Oesterreich waren seit 1756 verbündet — gewährte Maria Theresia eine Konferenz über den Preis der Auslösung; dagegen setzte der Hof seine (überspannte) Forderung von 150,000 fl. durch und trat die fragliche Herrschaft nur unter dem Titel eines freien Lehens ab (Mai 1770).

6. Mancherlei Anstände ergaben sich aus dem noch nicht gesättigten Vergrößerungsbestreben Sardiniens. Als der König („von Sizilien") eine Zeit lang (1712) in Thonon verweilte, ohne seine Erhebung den Eidgenossen anzuzeigen, und geistlichen Rathgebern, die ihn zur Eroberung der Waat ermunterten, Gehör zu leihen schien, fühlte Bern seine ganze Stellung gefährdet; durch das Entgegenkommen des Fürsten wurden diese Besorgnisse für einmal beschwichtigt; doch erwachten dieselben wieder, so oft der sardinische Hof in Unterhandlungen und Kriegen betheiligt war. Die später erneuerte Verfolgung der Waldenser (1730 f.) bereitete den evangelischen Ständen wieder peinliche Verlegenheiten; als der Hof von Turin auf deren Fürbitten keine Rücksicht nahm, gewährte Bern, mit einiger Beihülfe der reformirten

Digitized by Google

Orte und der Niederlande, den Flüchtigen Aufenthalt und Nahrung, bis sie sich wieder zerstreuten. Mit Wallis entzweite sich der König über die Besetzung der Propstei auf dem St. Bernhard; da die Ansprüche des Fürsten in Rom begünstigt wurden (1727), wendete sich Wallis klagend an die katholischen Orte und zuletzt (1742) an die Tagsatzung; nachdem diese auch Frankreich um Vermittlung ersucht hatte (1750), erhielten die Chorherren ihr altes Wahlrecht zurück (1753), verloren dagegen ihre Einkünfte aus den sardinischen Staaten.

Verrieth sich in diesem Streit die Habgier Karl Emanuels, so kehrte er in seinen Zerwürfnissen mit Genf die ganze Bitterkeit ererbten Hasses heraus. In einigen Dörfern der ehemaligen Besitzungen der Abtei St. Victor (XXIV, 3) hatten Genf und die Fürsten von Savoyen neben einander richterliche Befugnisse behalten, die zu vielen Reibungen Anlaß gaben. Die von Genf getroffenen Anstalten zu feierlicher Einsetzung eines neuen Richters (1723) wollte der König als eine Verletzung seiner Souveränetät betrachten; der Offizier, der jene Zurüstungen besorgt hatte, wurde als Gefangener nach Chambery geführt und bloß auf die Verwendung von Zürich und Bern wieder entlassen, die Beschwerdeschrift der Republik uneröffnet zurückgeschickt, in den Genfer Grenzdörfern eine Volks- und Viehzählung durchgeführt und gegen Widersetzliche mit Strenge eingeschritten (1734). Genf suchte jetzt die Hülfe der Schirmorte, und diese zogen den König von England in die Verhandlung hinein. Bald erhoben sich neue Schwierigkeiten, indem der Staatsrath von Savoyen die auf seinem Gebiete wohnenden Protestanten zur Auswanderung nöthigte (1737). Im Frühjahr 1739 rückten plötzlich sardinische Truppen in den Bezirken von „St. Victor und Chapitre" ein. Als Genf darüber Vorstellungen machte, erklärte Karl Emanuel den angerufenen Vertrag von St. Julien für längst entkräftet. Die Fürsprache der Schirmorte und die Vermittlung der Niederlande, Englands und Frankreichs wirkte nur so viel, daß endlich eine Konferenz in Bern (November 1740 bis August 1741) zu Stande kam.

Wie wenig aber Sardinien zu einer billigen Ausgleichung geneigt war, zeigte es in dem Verfahren, das seinem Geschäftsträger (Viry) vorgeschrieben war. Er weigerte sich, die Beschwerden gegen Genf schriftlich zu übergeben oder eine Aufzeichnung aus seinen Vorträgen zu gestatten, drohte die Unterhandlung beim ersten Wort von Abtretung der königlichen Souveränetät „hinter St. Victor und Chapitre" abzubrechen, zeigte sich verletzt durch die anderseits vorausgesetzte Unabhängigkeit Genfs und machte unerschütterlich die alten Prätensionen geltend. Bald erklärte er sich zu einer gütlichen Lösung bereit, bald überraschte er die Vermittler durch unvereinbare Vorschläge. Unterdessen gaben sich die Abgeordneten von Zürich und Bern unsägliche Mühe für den Frieden und folgten geduldig dem falschen Spiel, das der König mit ihnen trieb; als dieser alle Ausflüchte erschöpft hatte, rief er unversehens seinen Gesandten zurück, um die Unterhandlung einzustellen. Erst

Digitized by Google

im Jahr 1754 führte die vereinigte Zwischenkunft Berns und Englands zu einem Vertrage[1]), der solchen Irrungen ein Ende machte.

Seitdem herrschte zwischen Genf und Sardinien das beste Vernehmen. Auch mit den Eidgenossen hielt der König freundliche Beziehungen aufrecht. Letztere bewilligten ihm mehrmals bedeutende Werbungen, die er mit Erfolg zu Nutzen zog, und genossen dafür mancherlei Verkehrsvortheile. Insbesondere bemühte sich Bern, den Fürsten durch Dienste zu verpflichten, um anstößige Erinnerungen so viel wie möglich auszulöschen.

Kap. XXXV. Eidgenössische Verhältnisse.

1. Das Glück eines andauernden Friedens, das die Schweizer in den Augen der Fremden beneidenswerth machte, indem derselbe ein fröhliches Gedeihen des Wohlstandes ermöglichte, wurde den Eidgenossen nicht völlig ungetrübt zu Theil. Wohl milderte sich der Glaubenshaß und das Mißtrauen so weit, daß selbst der Gedanke an offenen Bruch allmälig zurücktrat; die Vororte der Parteien bemühten sich vielfach um die Dämpfung der Leidenschaften und aufrichtige Versöhnung der Gemüther; durch den letzten Landfrieden waren auch so viele Stoffe der Zwietracht beseitigt, daß die kirchlichen Händel in den gemeinen Vogteien bald alle Bedeutung verloren; manche Orte ungleicher Religion wurden durch die Interessen der Herrscher zusammengehalten, und die wachsende Bildung stärkte den vaterländischen Sinn und begründete freundschaftliche Verbindungen, die zuletzt auch im eidgenössischen Bundesleben wohlthätige Wirkungen zu äußern begannen.

Doch war bei den V Orten der Groll über die erlittene Demüthigung und auf gegnerischer Seite das Machtgefühl der Sieger so tief begründet, daß nur die Zeit und die bessere Erfahrung nach und nach die Kluft zwischen den Glaubensparteien auszufüllen vermochte. Die V Orte verloren die „Restitution" niemals aus den Augen und erneuerten zu diesem Behufe den Goldenen Bund (1756) wie die Verbindung mit Wallis (1728, 1756, 1780), um letzteres den immer noch gefürchteten Einflüssen Berns zu entziehen. Waren sie genöthigt, die Berathung über das vielgenannte Geschäft wegen ungünstiger Umstände zu verschieben, so hielten sie doch acht Jahr-

---

[1]) „Eine neugezogene Grenzlinie trennte die beiden Gebiete so, daß die gemischte Gerichtsbarkeit aufhörte und jeder Theil das Seinige mit voller Souveränität besaß. Den Einwohnern der abgetretenen Bezirke wurde eine Frist von 25 Jahren vorbehalten, um ihr Eigenthum zu veräußern und ohne Beschwerden wegzuziehen, mit der Freiheit, bis dahin benachbarte Kirchen ihrer Religion besuchen zu dürfen. Ihre Güter mögen sie auch nachher beibehalten unter der Bedingung, dieselben durch Katholische anbauen zu lassen..." L. Meyer von Knonau.

Digitized by Google

zehnde lang die Erinnerung an dasselbe standhaft fest[1]). Eine deßhalb bei Zürich und Bern gestellte Anfrage (Juli 1779) der unbetheiligten Stände wurde aber so entschieden zurückgewiesen, daß die Vermittler alle Hoffnung verloren, in dieser Frage ein Verständniß zu erlangen. Neben den gemeineidgenössischen Tagsatzungen bestanden die katholischen und evangelischen Sonderkonferenzen fort, und beiderseits suchte man in dem Gelübde der Verschwiegenheit und Eintracht einen Schirm gegen das vorausgesetzte Uebelwollen der Gegner; noch mehrmals setzten Gerüchte von bösen Anschlägen ganze Völkerschaften in Schrecken[2]). In eidgenössischen Angelegenheiten erschwerte dieser Argwohn jede Einigung; nicht nur wurde das „Schirmwesen" von den katholischen Ländern beharrlich verabscheut; selbst die Einführung eines gleichen Uebungsreglements und eines gleichmäßigen Soldes für die aufgebotene Mannschaft konnte bei solchem Widerspruche nicht durchgesetzt werden. Noch gaben hin und wieder mißbeliebige Schriften Anlaß zu Beschwerden und Polizeimaßregeln, welche Spott oder Mißstimmung erregten, und allerwärts blieb der Abfall von der Landeskirche mit schweren Nachtheilen bedroht. So kündigte sich die bessere Zeit noch weniger durch Beweise von geläuterter Gesinnung als durch den Mangel an heftigen Spannungen an.

Während der konfessionelle Gegensatz sich abstumpfte, begünstigte die äußere und innere Ruhe den Sondertrieb („Oertligeist") der einzelnen Stände Das vorherrschende Gefühl der Sicherheit drängte die Gedanken an eine Reform der Bundesverträge zurück[3]) und einzelne Orte suchten den Pflichten

---

[1]) „Die Restitution wird zur Sprache gebracht, jedoch nur damit sie nicht in Vergessenheit gerathe." Abschied Juli 1766. — „Die Restitution läßt man wiederum bis auf bessere Zeiten ruhen." Juli 1771. — „Das Restitutions-Geschäft verbleibt in dem Abschiede (d. h. unter den Traktanden) und soll in schicklicherer Zeit wieder betrieben werden. Die Gesandtschaft der Republik Wallis, zwar ohne Instruktion, erklärt, es werden ihre Obern seiner Zeit mit Freude allem beistimmen, was zur Wohlfahrt gesammter katholischer Stände dieser Sache wegen dienlich sein möchte." Juli 1797.

[2]) Drohungen, die ein vom Wein erhitzter Schwyzer in Lachen ausgestoßen hatte, und der Scherz eines in Zürich durchreisenden Zuger Pfarrers, daß er bald im Fraumünster die Messe lesen könnte, wurden gleichzeitig in der Stadt verbreitet und das am 5. Oktober (1756) an der Grenze gegen Zug und Schwyz vernommene Gewehrfeuer als Vorbereitung zu einem Einfall gedeutet. In Richterswyl und Horgen wurden Wachen ausgestellt, am frühen Morgen ohne Befehl die Glocken gezogen, die Signalfeuer angezündet, Schiffe zur Rettung der Wehrlosen und der beweglichen Habe bereit gehalten, Gerüchte von Feuersbrünsten und Kriegsgräueln in die benachbarten Dörfer, über den See, nach Zürich und bald durch die ganze Landschaft getragen. „Als der Tumult auf dem höchsten Punkte war, vernahm man, daß der Lärm falsch sei." Doch wurden durchreisende Katholiken mißhandelt. Auf die Beschwerden von Zug antwortete die Regierung, daß sie an diesen Unordnungen keinen Theil habe.

[3]) Die Prüfung des französischen Bundesvorschlages (September 1776) gab Uri Anlaß, das Bedürfniß einer Bürgschaft für den inneren Frieden ins Licht zu

Digitized by Google

eidgenössischer Treue und Nachbarschaft so viel möglich auszuweichen. Eine Menge kleinlicher Streitigkeiten, die aus den manigfaltigen Rechtsamen und den widersprechenden Verwaltungsgrundsätzen immer neu entsprangen, nahmen die Thätigkeit der Regierungen übermäßig in Anspruch[1]). Nahezu dreißig Jahre (1768—1796) lang verhandelten Zürich und Schwyz in gespanntem Tone über die Schifffahrt auf dem See und andere dazu gehörende Befugnisse, bis eine von den Parteien angerufene Vermittlung die streitigen Verhältnisse zu ordnen vermochte. Nicht weniger Mühe erforderten die Verkehrsordnungen auf dem Obersee, an denen Schwyz und Glarus mit Zürich betheiligt waren. Die Zollstreitigkeiten zwischen Appenzell A. R. und dem Abte von St. Gallen ließen sich erst nach vieljährigem Wortwechsel erträglich entscheiden. Die Erhöhung der Taxen für französische Briefe, welche über Basel giengen, wurde von andern Orten lebhaft angefochten, bis einige Abhülfe eintrat. Ob- und Nidwalden entzweiten sich über die Frage, welcher Antheil an den gemeinen Einkünften und den eidgenössischen Geschäften jedem Lande zukomme; letzteres fühlte sich durch die Zumuthung, sich mit einem Drittheil zu begnügen (1727, 1754), und zu dem Banner der Obwaldner zu schwören, erniedrigt, und machte Vorschläge zu einem Ausgleich; allein weder schriftliche noch mündliche Unterhandlung führte zum Ziele, und ebenso fruchtlos bemühten sich die katholischen Bundesverwandten, die Tagsatzung,

---

stellen; der hieran geknüpfte Vorschlag, den König von Frankreich zur Hülfeleistung bei eidgenössischen Zerwürfnissen zu verpflichten, wurde aber von den evangelischen Ständen als gefährlich abgelehnt; dagegen boten sie Hand zur Ausarbeitung eines Projektes für eine bleibende Form der Vermittlung unter entzweiten Orten („Tuitions-Plan"). Die folgende Berathung (August, September 1777) führte jedoch zu keinem bestimmten Ergebniß; denn zu den innern Schwierigkeiten gesellte sich jetzt noch die Frage, in welchem Maße die zugewandten Orte bei der neuen Rechtsform mitwirken oder deren Vortheile genießen sollten, und ohne weitere Anregungen wurde das Geschäft wieder aufgegeben.

[1]) „Bisweilen entstanden zwischen den Ständen Streitigkeiten über Dinge, die weniger der Aufmerksamkeit werth als, so möchte man meinen, geeignet waren, unbeschäftigten Regierungen die Langeweile zu vertreiben. Von der Art war diejenige, welche länger als die ersten dreißig Jahre des (18.) Jahrhunderts hindurch zwischen Nidwalden, Bern und dem Abt von Engelberg stattfand, um auf der Spitze des Joch die genaue Grenze ihrer betreffenden Gebiete festzusetzen. In Kriegszeiten war es kein Militärposten; in Friedenszeiten handelte es sich darum, ein wenig mehr oder minder Felsen und ewigen Schnee zu besitzen. Dieser kleine Streit bietet die nämlichen Phasen wie mancher große und die Anwendung eben so vieler Mittel dar: schwacher Anfang, Fortschritt, Abnahme, heftige Wiederkehr, Konferenzen, Sendungen, Augenscheine, Aufnahme von Plänen, Instruktionen, Berichte, Zusammenberufung der Räthe unter dem Eid des Geheimnisses, außerordentliche Landsgemeinde, Vermittelung der Schirmorte, Verhandlungen über das Ceremoniell ihres Empfanges. Noch im August 1731 war dieser Zwist nicht beendigt. Dann, statt gelöst zu werden, verschwand er." Mounard.

Digitized by Google

der französische Gesandte. Bei der Unmöglichkeit sich zu verständigen, ließ man endlich den „Bannerstreit" einschlummern. Die Aus- und Einfuhrverbote, die Münzabrufungen, neue Weggelder, Rechtshändel in den Grenzgebieten, Marchenſachen, die Benutzung der Wasserläufe, die Unterhaltung von Brücken und ähnliche Geschäfte waren meistens mit unfreundlichen Zwischenfällen und Umtrieben begleitet; viele solche Fragen konnten nur durch eine förmliche Begrabung der alten Zustände beseitigt werden.

2. Die Zerfahrenheit des Bundeslebens spiegelte sich auch in der Thätigkeit der Tagsatzung ab. An den eidgenössischen Geschäften nahmen die zugewandten Orte nur in geringem Maße Theil, und einzelne derselben — Bünden, Genf, Neuenburg — blieben in ihrer herkömmlichen Sonderstellung; während Appenzell J. R. sich durch häufige Abwesenheit auszeichnete, trat dagegen Wallis dem Bunde näher durch seine wiederholten Gesuche um Mittheilung des „Abschieds"; der Bischof von Basel stellte sich bei den katholischen Konferenzen allmälig seltener ein, begrüßte aber durch Schriften oder Boten regelmäßig die allgemeine Tagsatzung. Diese versammelte sich in ruhigen Zeiten jährlich einmal in Frauenfeld (Juli), theils zur Abnahme der Jahrrechnung für die gemeinen Vogteien, theils zur Berathung anderer Geschäfte; nur Kriegsgefahren oder Unterhandlungen mit fremden Mächten gaben bisweilen Anlaß zu außerordentlichen Zusammenkünften (meist in Baden oder Solothurn); in gleichem Verhältniß nahm indessen auch die Zahl der Sonderkonferenzen ab[1]). In den Formen der Geschäftsbehandlung trat keine Aenderung ein; dagegen verrieth sich die Altersschwäche der Bundesbehörde in dem Mangel an bedeutenden Aufgaben und bestimmten Ergebnissen wie in der angewöhnten Verschleppung mancher Gegenstände. Von den zwischen einzelnen Kantonen waltenden Spänen nahm sie zwar Kenntniß, mußte sich aber in der Regel mit der Mahnung zu gütlichem Ausgleich oder dem Anerbieten ihrer Vermittlung begnügen. In allgemeinen Fragen machte sich die Beschränktheit und Selbstsucht der örtlichen Politik noch empfindlicher geltend. Die eingebrachten Anträge und Entwürfe zu Reformen hatten im Kampfe gegen Vorurtheile und kleinliche Interessen einen schweren Stand; wurden sie ernstlich vertheidigt, so deckten sich die Gegner mit dem Mangel an Instruktionen oder mit den Erklärungen ihrer Obern, und sobald Ein Ort sich schwierig zeigte, nahmen auch andere ihre Vorbehalte wieder auf; so gediehen viele Verhandlungen nicht weiter als bis zum Austausch der Ortsstimmen, die auch nach wiederholtem „Berichten" („referendum") gewöhnlich auseinander giengen. So hatten die Jahrzehnde lang ohne Unter-

[1]) Die evangelischen Stände setzten in ihren Konferenzen die jährlichen Beisteuern an protestantische Kirchen und Schulen im Auslande (1744 circa 3500, später bis 4500 fl.) oder die nöthigen Maßregeln zur Versorgung armer Flüchtlinge fest, bestimmten die Zeit des „Fast-, Buß-, Bet- und Danktages" (im September), und zogen nach Umständen auch andere Gegenstände in Berathung.

Digitized by Google

bruch fortgesetzten Berathungen über das Münzwesen[1]) nur dürftige Erfolge[2]), die dem Eigensinn der widerstrebenden Orte mühsam abgerungen wurden. Auch die Verordnungen gegen die fremden Landstreicher und Bettler mußten bis in die letzten Jahre des Zeitraumes (1780 f.) häufig wiederholt und verschärft werden, um endlich etwelche Wirksamkeit zu gewinnen. Nur Polizeimaßregeln gegen Seuchen wurden mit der nöthigen Kraft und Beschleunigung durchgeführt. Dagegen kam die Frage der Linthkorrektion nicht mehr zur Entscheidung[3]).

3. In der Verwaltung der gemeinen Vogteien trat die Schwäche der Tagsatzung noch greller zu Tage. Während die „Syndikate" alljährlich Anlaß hatten, die Lage der Unterthanen und die Amtsführung der Vögte

---

[1]) Die Zahl der Münzherren — Städte, Länder, geistliche Fürsten — stand noch über 50: mehr als 600 Münzsorten liefen in der Schweiz um, und mehr als $^5/_6$ derselben machte die kleine Münze aus; ein starker Fünftheil trug keine Jahrzahl.

[2]) „Da aller Anschein verschwunden ist, daß man sich hinsichtlich des Preises und Gewichtes der Gold- und Silbersorten vereinigen kann, so behalten sich Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I. R., Abt und Stadt St. Gallen ihre Convenienz vor. Bern läßt es bei seinen letztes Jahr gegebenen Erklärungen (über sein Mandat) bewenden. Uri stimmt nicht zu dem Projekte (1749 Schätzung einiger Münzsorten). Schwyz reservirt sich sein Münzrecht. Glarus will das Projekt für die gemeinen Vogteien genehmigen, behält sich im Uebrigen auch seine Convenienz vor. Appenzell A. R. läßt es lediglich beim vorjährigen Abschiede bewenden. . ." Juli 1750. — „Einem Universalreglement treten dieselben Hindernisse entgegen, die sich schon in frühern Jahren gezeigt haben und in der verschiedenartigen Lage der einzelnen Stände begründet sind; daher bleibt nichts anderes übrig, als jedem Stande seine Convenienz anheimzustellen und den Grenzorten anzuempfehlen, durch Partikularverordnungen dafür zu sorgen, daß keine neuen Reichsmünzen in die innern Stände geworfen werden. . ." Juli 1761. — Nach vielfachen Verhandlungen werden drei Punkte einmüthig angenommen: „1. Wenn ein Ort Geld schlagen will, so soll dasselbe Schrot und Korn zum voraus allen andern Ständen notifiziren. 2. Wenn irgend ein Ort eine Verrufung oder Herabwürdigung vornehmen will, so soll selbiges pflichtig sein, zwei Monate vorher die übrigen Stände davon zu benachrichtigen. 3. Wollen alle Orte dem laut älterer Abschiede einmüthig beschlossenen Verbote der Admodiationen (Verpachtung des Münzregals) „steif obhalten". Die Gesandtschaft von Appenzell I. R., die letzterem nicht zustimmen will, wird ersucht, sich um den Beitritt ihres Standes zu bemühen. Juli 1769.

[3]) Im Jahr 1783 klagten die Bewohner von Wallenstadt, daß der See durch die Glarner Linth angeschwellt und der Aufenthalt in der Stadt immer gefährlicher werde. Die VIII Orte, als Herren von Sargans, beauftragten den Berner Ingenieur Andreas Lanz mit der Untersuchung dieser Uebelstände und der Einreichung von Plänen zur Abhülfe. Seine (4) Projekte wurden dann geprüft und von den betheiligten Kantonen — Zürich, Schwyz und Glarus — einzelne Arbeiten zur Erleichterung der Schiffahrt auf der Linth ausgeführt; allein die Berathung der Hauptkorrektion (1785—1797) gelangte trotz vielfacher Anregung nicht zum Ziele.

Digitized by Google

an Ort und Stelle zu prüfen, befaßten sie sich meistens nur mit Geschäften, die sich aus den landesherrlichen Rechten ergaben, die übrigens so zahlreich und oft auch so schwierig waren, daß die „Jahrrechnung" immer mehrere Tage, selbst Wochen in Anspruch nahm. Die Schonung der verbrieften Freiheiten der Angehörigen, die von umfassenden Reformen abhielt, gieng indeß nicht so weit, daß die Oberbehörde sich vor Eingriffen gehütet hätte, wo die vorherrschenden Interessen solche empfahlen. Waren einzelne neue Verordnungen auf das Wohl der abhängigen Landschaften berechnet, so bezweckten nämlich manche andere noch mehr den Vortheil der Beamten, und noch schlimmer wirkte die Umgehung oder willkürliche Handhabung der bestehenden Gesetze. Je kürzer die Amtsdauer der wechselnden Vögte war, desto leidenschaftlicher verfolgten sie ihre persönlichen Zwecke und blieben sie deßhalb gleichgültig gegen die Folgen ihrer Raubwirthschaft. Auch edelgesinnte Männer vermochten in der Frist von zwei Jahren keine bleibenden Schöpfungen zu begründen, da oft schon der nächste Amtsinhaber die ausgestreute Saat zu verderben suchte.

Unter den deutschen Vogteien nahm der Thurgau immerfort die erste Stelle ein, und seine Zustände boten im Ganzen das treueste Bild der eidgenössischen Verwaltung und der verwickelten Rechtsverhältnisse der alten Zeit. Während die Gemeinden manche Freiheiten besaßen und besonders die Städte eine gewisse Selbständigkeit genossen[1]), lastete auf einem großen Theil der Landbewohner noch die Leibeigenschaft, und eine Menge lehenrechtlicher Abgaben beschwerte den Güter- und Personenverkehr. Die Gerichtsherren (1798 noch 24 geistliche und 28 weltliche) hielten die alten Befugnisse um so eifersüchtiger fest, je mehr das fortgeschrittene Bewußtsein der Unterthanen denselben widerstrebte. Die Tagsatzung verkannte den Nachtheil nicht, den sie und das Land dabei erlitten; sie war aber in Rath und That zu schwach, um Abhülfe zu schaffen; kaum drang sie mit dem (schon 1688 gefaßten) Beschlusse durch, die Gerichtsherren zur Vorweisung ihrer Titel für die beanspruchte Leibherrschaft anzuhalten und den Bezug des Falles zu überwachen. Die von der Tagsatzung betriebene „Vereinigung" (Statistik ꝛc.) der „fälligen"

[1]) Frauenfeld hatte einen dreifach abgestuften Rath (3, 12, 30 Mann). An der Spitze standen, jährlich abwechselnd, ein evangelischer und ein katholischer Schultheiß; ebenso wechselten seit 1712 ein evangelischer und ein katholischer Stadtschreiber. In den Räthen kamen auf 1 Katholiken 2 Evangelische; die Mitglieder wurden nur von den Angehörigen ihrer Konfession erwählt. Eine Anzahl der Stadtämter mußten 4 Jahre von evangelischen, 2 Jahre von katholischen Bürgern bekleidet werden. Das von Kaiser Sigismund im Jahr 1425 der Stadt gewährte freie Gericht hatte einen ziemlich weit über die Gemeindsgrenze hinausgreifenden Bann. Auch das Landgericht des Thurgaus hatte seinen Sitz in Frauenfeld, das einen Drittheil der Stellen (4) besetzte; doch stand die Wahl bei dem Landvogt. Das Blutgericht für die Vogtei bildete der Große Rath. In dem Schlosse hielt der Landvogt, unter Beisitz des Landammanns, Landschreibers und Landweibels, wöchentlich 2 Mal Gericht über die an ihn gezogenen Sachen.

Digitized by Google

Leute bewog eine Anzahl der Grundherren, auf ihr Recht zu verzichten (1747 bis 1768). Später (1787) wurde der Erbfall ermäßigt und endlich entsprach die Obrigkeit dem dringend wiederholten Gesuche um gänzlichen Loskauf dieser Pflicht (1796).

Noch verderblicher als die persönliche Unfreiheit wirkte indeß die Ueberzahl der Gerichtsbehörden, die einerseits häufige Konflikte wegen der Zuständigkeit veranlaßte, anderseits den Rechtsgang ungebührlich verzögerte und gewissenloser Ausbeutung der Parteien Raum gab. Mit diesen Uebelständen verband sich die (sprichwörtlich gewordene) Bestechlichkeit vieler Richter, die der Mangel an zweckmäßigen Gesetzen und die Nachsicht der Obrigkeit allzusehr begünstigte. Selbst die regierenden Stände trugen zu dieser Entartung bei, indem sie sich durch käufliche Gesandte vertreten ließen, oder den appellirenden Theilen leichthin ihre „Ortsstimmen" gewährten und dadurch das Ansehen der ordentlichen Gerichte schmälerten; indem sie die Landvögte unzureichend besoldeten und auf Bußen oder andere Einkünfte verwiesen; indem sie endlich die Aemter in den Vogteien theuer (bis 10,000 fl.) verkauften und hiedurch die Inhaber derselben zu Erpressungen nöthigten.

Im Allgemeinen hatte die Regierung des Thurgaus noch mit mancherlei andern Schwierigkeiten zu kämpfen. Der neuen Ordnung widerstrebten die geistlichen Gerichtsherren, die an den V Orten einen Rückhalt fanden, so daß die landfriedlichen Satzungen nur allmälig durchgeführt werden konnten. Um sie rasch zur Geltung zu bringen, übergaben Zürich und Bern die Landammannstelle dem geschäftsklugen Rahholz (XXXII, 2), dessen Thätigkeit aber Klagen über Parteilichkeit gegen die Katholiken hervorrief. Am längsten widersetzte sich der Bischof von Konstanz der Vollziehung der Friedensmandate in den ihm zugehörigen Herrschaften (Gottlieben, Arbon, Bischofzell ꝛc.); seine Uebergriffe gegen die eidgenössischen Beamten wurden jedoch ernstlich zurückgewiesen und die Verhältnisse der streitigen Gerichtsbarkeit allmälig durch Verträge festgesetzt. Dagegen waren die regierenden Stände selbst nicht immer einig über die ihnen zustehenden Rechte. Während die Vororte die Amtsführung der Vögte schärfer überwachten und die Willkür einzelner Orte bisweilen ernstlich bekämpften, wurde noch häufig der schroffsten Ausbeutung Vorschub geleistet und mancher unbedeutende Vortheil mit hartnäckiger Eifersucht festgehalten. So stritten sich Zürich und Glarus 20 Jahre lang über die Besetzung der evangelischen Kirchenpfründen im Thurgau, die das erstere früher allein inne gehabt; nur die Vermittlung befreundeter Orte machte dieser Spannung ein Ende (1740). Die kirchlichen Verhältnisse der Unterthanen reizten die Parteien nicht mehr zu Kriegsplänen; mancherlei unfreundliche Neckereien in paritätischen Gemeinden legten aber noch öfter Zeugniß ab von der fortdauernden Trennung der Gemüther, die durch die Theilnahme der Regenten gewöhnlich verschärft ward[1]). Selbst die Sittenpolizei gab Anlaß zu entgegen-

[1]) Durch das Machtgebot von Zürich und Bern erlangten die Reformirten in Frauenfeld größere Rechte, als sie vor dem Toggenburgerkriege besessen hatten

Digitized by Google

gesetzten Bestrebungen; während die evangelischen Stände eine strenge Handhabung der Mandate empfahlen, fanden es manche Tonangeber in katholischen Orten bedenklich, mit Reformen einzuschreiten, da die Ausschweifungen der Unterthanen für die Landvögte eine Quelle reichlicher Einkünfte waren.

4. In den italienischen Vogteien wucherten, unter der Mißregierung der eidgenössischen Beamten, die Uebelstände der frühern Zeiten immer verderblicher empor. Da die gesetzlichen Einkünfte der Vögte für ihren Unterhalt nicht ausreichten, und die meisten derselben die Kosten ihrer Wahl (XXXIII, 10) wieder zu ersetzen begehrten, so war bei ihrer Amtsführung nur der persönliche Vortheil maßgebend. Nicht nur waren sie in der Regel für Bestechungen zugänglich; sie erpreßten Geschenke, bestraften auch die schwersten Verbrechen blos mit Bußen, befreiten eigenmächtig Gefangene gegen Lösegeld, leisteten der Prozeßsucht der Unterthanen allen möglichen Vorschub, verleiteten sie sogar zu Freveln, die sie mit willkürlichen Strafen belegten, und erließen mancherlei Verordnungen, die auf häufige Uebertretung und daraus fließende Einnahmen berechnet waren; sie scheuten sich nicht, die Erkenntnisse der Syndikate umzustoßen oder zu umgehen, Einkünfte der Obrigkeit zu unterschlagen, in Fällen schwieriger Rechenschaft sich durch Bestechungen zu decken oder den Gesandten offenen Trotz zu bieten; denn die Bestrafung gewissenloser Beamten war nicht leicht durchzusetzen, indem die Gesandten bald als Verwandte oder Vorfahren, bald als Bestochene die Partei der Angeklagten ergriffen und ernstliche Maßregeln zu verhindern wußten; selbst Männer von achtbarem Streben fügten sich mehr oder weniger in dieses Herkommen, das gegenüber einzelnen Rügen beschönigt wurde[1]). Kaum war das Syndikat noch stark genug, von Zeit zu Zeit die mißachteten

(S. 281); daraus erwuchs nun ein langjähriger bitterer Streit mit den Katholiken; diese nahmen an den Rathssitzungen nicht mehr Theil und beklagten sich bei den V Orten über den Druck der Gegner; erst 1734 kam es zu einem Vergleich. Inzwischen machte sich die Feindschaft hier wie anderwärts in kleinen Parteilichkeiten Luft. Joh. Ant. Dieteler von Kaisersberg im Elsaß hatte eine Reformirte von Frauenfeld geheiratet und zum Abfall von ihrem Glauben bewogen. Der Rath, damals blos von Reformirten besucht, verweigerte dem Manne das Hintersäßenrecht und forderte ihn, nach dem Tode des Schwiegervaters, zur Räumung des Stadtgebietes auf; dagegen nahmen ihn die Katholiken als Hintersäßen an. Die V Orte wollten dieß genügend finden (1720) und bekräftigten den ihm ausgestellten „Beisitzbrief." Nun blieb Dieteler längere Zeit unangefochten; als aber endlich die evangelischen Räthe bei Zürich und Bern Beschwerde führten (1737), erklärten diese Orte die Niederlassungserlaubniß null und nichtig, als dem Landfrieden zuwider, und nöthigten den Beklagten, Frauenfeld für 1 Jahr zu meiden...

[1]) „Eines Tages sagte einer meiner Kollegen (im Syndikat) zu mir: Sie nehmen nie Ihren Antheil an dem Gelde, welches uns die Sachwalter geben. Damit thun Sie uns einen großen Gefallen; denn was Sie nicht mitnehmen, theilen wir unter uns und machen uns über Sie lustig. Ein Sachwalter legt immer eine gewisse Summe für Erkaufung der Stimmen auf die Seite... Sie sehen, daß Ihre Tugend nichts hilft." K. V. v. Bonstetten (circa 1796).

Digitized by Google

Verordnungen über Mieth und Gaben zu erneuern oder umzuändern. Die Reformen, die von einsichtigen Regenten betrieben wurden, fielen gewöhnlich schon in der Berathung durch oder verfehlten ihren Zweck durch nachlässige Vollziehung.

Bei solcher Ohnmacht der Oberherren fiel das Land der traurigsten Verwilderung anheim. Während die rauhen Thäler, Dank den einfacheren Sitten, einen bescheidenen Wohlstand genossen, nahm derselbe in den fruchtbarsten Gegenden zusehends ab. Die Freiheit der Gemeinden wurde von schlechten Vorstehern vielfach mißbraucht; unordentliche Verwaltung der gemeinen Güter, gewissenlose Führung der Vormundschaft und Käuflichkeit der Richter und Beamten untergruben das öffentliche Vertrauen; Gewerbe und Handel wurden vernachlässigt und alle vorhandenen Geldmittel für Rechtshändel aufgezehrt; die Prozeßsucht beherrschte das ganze bürgerliche Leben und führte hie und da zu förmlichen Fehden. Die Sicherheit des Verkehrs gefährdeten zahllose Bettler und Räuber („Banditen"); in einzelnen Ortschaften kamen Diebstahl und Betrug alltäglich vor; eine erschreckende Menge von Todschlägen nöthigte endlich das Syndikat, an ernstere Strafmittel zu denken; allein auch dieser Anlauf wurde durch den Widerspruch einiger Orte gelähmt[2]), so daß keine Besserung erzielt werden konnte.

---

[1]) Ein Vogt von Unterwalden „ließ eine Magd, die von einer verdächtigen Person etwas rohe Seide gekauft, einsperren und gab sie erst wieder frei, als sie ihm 400 Franken, seiner Frau 2 Louisd'or bezahlte. Das arme Mädchen starb vor Schmerz. — Ein kleiner Knabe war auf eine Mauer gestiegen, um Nüsse zu pflücken; da der Landvogt mit der Galeere drohte, so bezahlte der Vater ein Lösegeld von 12 Kronen. — Ein Notar, der in einem Vertrage etwas versehen hatte, mußte 200 Kronen für die Kammer (obrigkeitliche Kasse), 174 für den Landvogt bezahlen. Dieser verkaufte ihm ein Privilegium und bald darauf einem Zweiten ein anderes, wodurch das erstere aufgehoben ward. — Ein Pfarrer war bestohlen worden. Um ihre Freiheit wieder zu erhalten, überließen die Schuldigen dem Landvogt die weggenommenen Gegenstände. Der Pfarrer forderte sie lange umsonst zurück; endlich gab ihm der Vogt einen kleinen Theil derselben heraus, um ihn zum Schweigen zu bringen..." Ein Basler Landvogt, der eine Menge bezogener Einkünfte nicht in Rechnung gebracht hatte und deßhalb mit einer Buße von 100 Louisd'or belegt worden war, nahm nach der Abreise der Syndikatoren gewaltsam die für jene Forderung arretirte Fahrhabe wieder zu sich und machte sich mit Hinterlassung vieler Schulden davon... Mounard.

[2]) „Der Gesandte von Zürich eröffnet instruktionsgemäß, daß seine gn. Herren mit Bedauern vernommen hätten, wie sehr die Mordthaten in den Vogteien überhand nehmen, wie saumselig sich die Beamten in Verfolgung derselben benehmen, und wie sehr die Freistätte der Kirchen mißbraucht werde. Er stellt den Antrag, noch schärfere Maßregeln als die von 1746 (ewige Verbannung der nicht erstellten Missethäter ꝛc.) zu ergreifen"... Abschied 1753. — „Sieben Stände erklären sich für folgenden in allen vier Vogteien zu publizirenden Ruf: Alle spitzigen Messer, Stilet, Dolche, Messerstöcke oder Kannen und dergleichen, womit jemand Schaden beigebracht werden könnte und hiezu könnten gebraucht werden, sie seien schneidend

Digitized by Google

Kap. XXXVI. Empörungen.

1. Wenn aber solche Zustände den Wunsch erwecken mochten, das Band mit der Schweiz zu lösen, so schlug schon ein Blick auf das Loos der Unterthanen in den Nachbarländern die Gedanken an Trennung und Abfall nieder. Während dort stehende Heere, verschwenderische Hofhaltungen, habgierige Beamte und Grundherren das Volk mit schweren Steuern und mancherlei roher Unbill erdrückten und Schranken aller Art das öffentliche und gesellige Leben beengten, blieb auch dem dürftigsten Angehörigen der Eidgenossen noch ein Rest von Wohlstand und Freiheit, der ihm bei etwelcher Strebsamkeit ein menschenwürdiges Dasein gestattete. In den „unmittelbaren" Gebieten blieb die Verwaltung fast überall sparsam und rein; Eigenthum und Personen waren sicher vor dem Uebermuthe adeliger Herren oder zuchtloser Soldaten; die Rechtspflege ungeachtet einzelner Mängel einfach und gewissenhaft, die Gemeinden und Genossenschaften in ihren besondern Angelegenheiten wenig gehemmt. Für manche Unvollkommenheit der staatlichen Einrichtungen leistete bald die landesväterliche Vorsorge der Regenten, bald der allgemeine menschenfreundliche Sinn der Mitbürger oder Eidgenossen reichen Ersatz. Stuften sich die Pflichten der Unterthanen nach mancherlei örtlichen Verhältnissen ab, so war denselben doch überall so viel freie Bewegung gewährt, daß sie ihren Herren nicht selten an Wohlstand gleichkamen; dazu trug indeß auch die Abschließung der Burgerrechte wesentlich bei, indem hiedurch die emporgekommenen Bauern in der alten Heimat festgehalten wurden. So bot die Schweiz den Fremden das Bild eines Landes, in welchem gleichmäßiger als anderwärts das äußere Glück auf alle Gegenden und Volksklassen vertheilt war. Dieses wirthschaftliche Gedeihen entschädigte die Unterthanen theilweise für andere Güter, die ihnen noch vorenthalten blieben, und befestigte ihre Anhänglichkeit an die Heimat, wo nicht besondere Beweggründe oder Uebelstände dieselben in das Ausland trieben.

In der That konnte die Lage der abhängigen Bevölkerungen nicht alle Gemüther befriedigen. Machten sich wohl viele Amtleute durch einsichtige Thätigkeit um die Unterthanen verdient, so wurden sie doch wieder von Männern abgelöst, die ihrer oft schwierigen Aufgabe nicht gewachsen waren. Flößten die Einen durch ihre Tugenden Achtung und Zutrauen ein, so kehrten Andere in verletzender Weise den Charakter ehrbegieriger Machthaber hervor,

---

oder nicht schneidend, sollen bei Galeerenstrafe verboten sein und zwar ohne Ansehen der Person, und zwar also, daß diejenigen, so solche bei Tag tragen würden, mit drei, und die, so solche bei nächtlicher Weile tragen sollten, mit sechs Jahren Galeerenstrafe unnachläßlich belegt werden sollen... Den Landvögten soll verboten sein, eine Bewilligung zum Tragen solcher verbotenen Messer zu geben. Uri und Glarus wollen (aber) bei den alten Dekreten und der bisherigen Uebung verbleiben, Schwyz die spitzigen Messer bei Strafe der Verbannung verbieten. Basel nimmt das Angehörte ad referendum, und Schaffhausen würde dem Verbote beistimmen, wenn dadurch nicht die Emolumente der Landvögte vermindert würden." Abschied 1764.

Digitized by Google

denen nur die auffälligste Ergebenheit genügte; Ausschreitungen des Herrscherdünkels wurden aber bisweilen auch mit Spott oder rohen Streichen erwiedert. Die Kluft, die im geselligen Verkehr die Unterthanen von den Herren trennte, erweiterte sich übrigens durch verschiedene Beschränkungen im wirthschaftlichen Leben. Nicht nur eigneten sich die letztern einzelne Erwerbszweige ganz oder in den vortheilhaftesten Geschäften an; sie schlossen, so weit ihr Einfluß reichte, auch im Ausland die Unterthanen von einträglichen und ehrenvollen Funktionen aus; die Patrizier nahmen im Solddienste selbst auf die niedrigsten Grade Beschlag, um nur ihre Angehörigen versorgen zu können, und mancherlei Hindernisse stellten sie dem Emporkommen der in Unterthänigkeit Gebornen entgegen. Für die Pflege geistiger Interessen blieb das Landvolk sich selbst überlassen; nur den Einfluß der Kirche würdigten die Regenten einer ernstlichen Aufsicht; denn sie legte den Unterthanen das Bedürfniß staatlicher Ordnung an's Herz und erzog dieselben zu „christlichem" Gehorsam[1]).

[1]) In drei Huldigungspredigten für die Grafschaft Kyburg (1754, 1760, 1766) behandelte Elias Balber nacheinander die allgemeine Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit, der letztern Gewalt über die Unterthanen und die Heiligkeit des Eides. Dieser, das stärkste Band für Unterthanen und Beamte, wird durch Beispiele aus der Bibel gerechtfertigt, selbst aus dem Vorbilde Jesu Christi (Apok. X, 6. 7.) abgeleitet, die Wichtigkeit desselben an einer Auswahl bezüglicher Schriftstellen, und der Frevel des falschen Schwures mit eindringlichster Beredsamkeit dargethan; alsdann werden die besondern Pflichten der Gemeindsvorsteher und Beamten hervorgehoben, der neue Landvogt (J. Ludwig Lavater) wegen seiner „ruhmvollen" Amtsführung in den wälschen Vogteien mit Hoffnungen begrüßt und zu väterlicher Handhabung seiner Gewalt wie zur Unterstützung der Kirche und ihrer Diener, als seiner Mitburger, ermahnt. „Wir erwarten so viel Glück, Heil, Segen und Nutzen von Eurer Regierung, daß wir die Französische Nation wegen ihrem vielgeliebten Ludwig gar nicht beneiden müssen, weil wir in Eurer Ehren-Person einen solchen haben, der uns gleich theuer und schätzbar seyn soll. Ja, ja, vortrefflichster Herr Landvogt! ich will noch einmal der Mund dieses Volks seyn, und seine Herzens-Rührungen in deutlichen Worten und Segenswünschen ausdrucken. Alsdann wollen wir in Euch mit Freuden und Dankbarkeit verehren den Gewalt, den Euch GOtt gegeben hat. Wir wollen Euch ehren als unsern Beschützer. Wir wollen Euch lieben als unsern Vatter. Wir wollen mit der innigsten Rührung des Danks, mit der freudigsten und aufrichtigsten Ergebung an Euch gedenken und von Euch rühmen. Wir wollen Euch segnen in unsern Herzen. Wir wollen für Euch betten; betten für Euer theures Leben und Gesundheit, betten für Euren Wohlstand und eine gesegnete Regierung; betten wollen wir zu dem GOtt der Göttern, daß wann Ihr das Gericht an seiner Statt auf Erden verwaltet, die Gerechtigkeit und Treu an Eurer Seiten stehe; ... betten wollen wir, daß der Geist des HErrn, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Raths und der Stärke, auf Euch ruhe. Mit Freuden wollen wir unsere Häupter empor heben, mit segnenden Grüssen Euch erwarten, und mit tiefer Ehrerbietigkeit Euch aufnehmen, so Ihr in unser Land einen gemeinnützigen Einritt halten werdet, und mit Wünschen, daß Euch der Engel des HErrn auf Eurer Reise behüte, und glücklich lasse nach Hause zurück kommen, bey der Abreise Euch segnen..."

Digitized by Google

Die Gewöhnung an die Unterthanenpflichten, der allmälig zunehmende Wohlstand, die vielseitig verbesserte Verwaltung vermochte jedoch nicht überall die Erinnerung an früher genossene Rechte auszulöschen. Je mehr die Obrigkeiten sich bemühten, die Unbeschränktheit ihrer Machtfülle an den Tag zu legen, durch neue Gesetze und Mandate die Rechtspflege, die wirthschaftliche Thätigkeit und das gesellige Leben zu regeln, desto weiter entfernten sie sich von den Anschauungen, die theilweise die noch zurückgebliebenen Bevölkerungen beherrschten. Je mehr sie sich gewöhnten, die Unterthanen gemeinsam niederzuhalten und jede Erörterung der beiderseitigen Ansprüche abzuweisen, um so tiefer wurzelte in den Massen das Gefühl der Zurücksetzung, der manigfach gereizte Argwohn gegen die neuen Verordnungen; desto einseitiger hielten dieselben ihre überlieferten Rechtstitel und Vorurtheile fest, und wie die Regierungen allezeit zum äußersten Widerstande gegen mißliebige Zumuthungen entschlossen waren, so steigerte sich die irgendwie erregte Verstimmung der Unterthanen leicht zu krankhafter Reizbarkeit und einem Starrsinn, der durch die äußere Gewalt gebrochen, aber mit den Interessen der Herrscher und den Bedürfnissen der neuen Zeit nicht ausgesöhnt werden konnte.

2. Der Regierung von Schaffhausen brachte ein unbedeutender Mißgriff die gefährlichsten Verlegenheiten. Im Jahr 1717 errichtete die Obrigkeit in dem Dorfe Wilchingen eine zweite Schenke. Hierin sah die Gemeinde, da sie vertragsmäßig eine eigene besaß, eine Schmälerung ihres Rechtes[1]); sie brachte den neuen Wirth (eine Witwe) zum Verzicht auf seine Befugniß, verweigerte allen Gehorsam und reichte mehrere Beschwerden ein. Als gütliche Ermahnungen fruchtlos blieben, legte die Regierung Truppen (circa 850 M.) in das Dorf; allein die wehrfähigen Leute flüchteten sich in die Herrschaft Thiengen (Apr. 1718) und kehrten nur theilweise zurück, um die gänzliche Ausplünderung ihrer Häuser verhüten zu können. Die Uebrigen verharrten in wildem Trotze und verlangten alte Freiheiten zurück. Ein östreichischer Advokat (Gg. Schramm von Stockach), der sich an Schaffhausen zu rächen begehrte, versprach ihnen den Schutz des Kaisers, als des frühern Oberlehensherrn; sie sandten deßhalb zwei ihrer angesehensten Männer nach Wien. Wirklich verwendete sich dann der Fürst von Schwarzenberg, der einen Theil des Klettgaus besaß, für ihre Herstellung, und der Kaiser unterstützte dessen Zumuthungen. Dagegen legte Schaffhausen seine verbrieften Rechte dar und sprach die Eidgenossen um Hülfe an, versuchte indeß umsonst die empörte Gemeinde zur Huldigung zu bewegen; selbst Weiber und Kinder nahmen an dem Widerstande Theil. Schon ermahnte der Reichshofrath die Gemeinde, nur mit Vorbehalt der Reichsrechte Treue zu schwören, und der Kaiser erklärte, daß er das Rekursrecht der Wilchinger beschützen werde (1719). Auf diese Vermittlung bauend, wiesen letztere selbst die Räthe des fürstlich-schwarzen-

[1]) Im Jahr 1657 hatte der Graf von Sulz sämmtliche Hoheitsrechte an Schaffhausen abgetreten unter dem Vorbehalt, daß den Unterthanen keine neuen Zölle, Weggelder, Aufschläge oder andere Beschwerden auferlegt werden dürften.

Digitized by Google

bergischen Oberamtes zurück und suchten auch Würtemberg für ihre Sache zu gewinnen. So schleppte sich der Zwist einige Jahre lang fort; auch die Tagsatzung vermochte ihn nicht beizulegen. Als aber Oesterreich einem Kriege mit Frankreich entgegen sah (1726 f.), näherte es sich wieder den Schweizern und gab die Wilchinger auf. Nun kehrten dieselben allmälig (1726—29) zum Gehorsam zurück; durch die zehnjährige Unordnung und die Strafmaßregeln der Obrigkeit war indeß die Gemeinde gänzlich verarmt.

3. Während Bern den Landstädten freie Bewegung gönnte, machte Zürich die beanspruchten Vorrechte mehrmals mit einer Härte geltend, die zu der Milde der Verwaltungsgrundsätze wenig stimmte. Durch Industrie und Handel war Winterthur in dem Maße emporgekommen, daß die Hauptstadt eifersüchtig auf Beschränkungen sann, um die Nebenbuhler wenigstens von einzelnen Gewerbszweigen auszuschließen. Im Jahr 1717 eignete die Regierung die Seidenfabrikation der herrschenden Gemeinde zu und setzte auch der Wollen- und Baumwollen-Industrie der Landschaft die engsten Grenzen. Winterthur vertheidigte seine alten Rechte in unterthänigen Bittschriften; allein die Obrigkeit nahm sie unfreundlich auf und suchte die „Landstadt" durch eine Abordnung von sechs Rathsherren zur „Vernunft" zu bringen (Dez.). Durch den langjährigen Widerstand gereizt, entlud sie endlich ihre Ungnade auf den Schultheiß Georg Steiner, weil er gewisse Vorspiegelungen des Advokaten Schramm (1722) nicht dem Landesherrn berichtet hatte. Der Rath setzte eine geheime Verbindung mit Oesterreich voraus, ließ ihn plötzlich (21. Jan. 1725) verhaften, nach Zürich führen und sein Haus gewaltsam durchsuchen. Die Verhöre und die Prüfung der eingezogenen Schriften zeigten jedoch keine Spur des ihm zugemutheten Verbrechens; dagegen wurde sein Schweigen und der Eifer für die Freiheiten seiner Vaterstadt mit einer Buße von 1250 fl. und Beschlagnahme seiner Papiere bestraft. Weitere Maßregeln der Strenge hielten den Unwillen über dieses Verfahren im Zaum und erhoben den „industriellen Egoismus der Hauptstadt zum Gesetz."

Mit noch geringerem Glück versuchte Stein a. Rh. die Vormundschaft Zürichs in Frage zu stellen. Während letzteres nur die Werbungen für Frankreich und Holland duldete, widersetzte sich der Rath von Stein dieser Beschränkung, um aus englischen und preußischen Dienstangeboten Vortheil zu ziehen (1781—83). Als Zürich auf seinem Verbote beharrte, gerieth die Bürgerschaft in Aufruhr; die Heftigern prahlten mit der Hülfe des Kaisers; zwischen Trotz und Unterwerfung haltlos schwankend, fügte sich aber die Gemeinde ohne Widerstand, als Zürich mit Truppen einschritt (9. März 1783); der Stadtvogt Winz, der Hauptanstifter der Bewegung, wurde seiner Aemter entsetzt und zu zehnjähriger Gefangenschaft verurtheilt; die Stadt mußte 10,000 fl. an die Kosten bezahlen und auf die vorgewendete Reichsfreiheit förmlich verzichten.

4. Der Aufstand der Werdenberger entsprang aus dem unklug gereizten Mißtrauen in die Absichten des Landesherrn. Im Jahre 1667 hatte der Rath

Digitized by Google

zu Glarus ohne Vorwissen der Landsgemeinde den Grafschaftsleuten neben andern Vortheilen das Recht bewilligt, den Landvogt von der Nutzung der gemeinen Mark auszuschließen. Diese Ueberschreitung wurde später gerügt, die Untersuchung aber viele Jahre verschleppt. Ein neuer Anzug vor der Landsgemeinde von 1705, daß ihre Hoheitsrechte mißachtet worden, hatte zur Folge, daß alle dem Ländchen ertheilten Urkunden zur Prüfung ausgeliefert werden mußten. Als Glarus säumte, sie zurückzustellen, und wiederholten Bitten kein Gehör gab, verweigerten die Werdenberger, die sich mit der verheißenen Zusammenfassung ihrer Rechte nicht begnügen wollten, dem 1719 aufreitenden Landvogt die Huldigung, so lange die Briefe und Siegel ihnen vorenthalten würden, und drohten bei der Tagsatzung unparteiisches Gericht zu suchen (Mai). Dagegen begehrte Glarus, daß die Eidgenossen seine Unterthanen zum Gehorsam gegen die „natürliche Obrigkeit" anweisen möchten. Der Vorort mahnte sie zur Unterwerfung, ließ indeß für billige Beschwerden Abhülfe hoffen, und verwendete sich in diesem Sinne bei Glarus. Da letzteres auf die gemachten Vorschläge nicht eingieng, so ordnete die Tagsatzung (Juli 1720) eine Botschaft nach Werdenberg ab, welche die unbedingte Huldigung erwirkte. Die nach Glarus geladenen Ausschüsse verlangten aber beharrlich einen unbetheiligten Richter; die Tagsatzung (Juli 1721) hörte nun ihre Beschwerden an, forderte jedoch die Landschaft zu unverzüglicher Unterhandlung mit der Obrigkeit auf. Auch jetzt bestand dieselbe auf der Zurückgabe der Urkunden, und eine Anzahl junger Männer verschworen sich, den Glarnern nicht nachzugeben. Als diese heimlich das Schloß mit einer Besatzung versahen (Okt.), griffen die Werdenberger zu den Waffen. Hierauf beschloß Glarus, „den von Gott empfangenen Gewalt zu brauchen", rückte mit 1900 Mann in die Grafschaft ein und mahnte die Eidgenossen zum Aufsehen; eine Gesandtschaft von Zürich kam indeß dem Heere zuvor und brachte das empörte Land zur Unterwerfung, so daß die Truppen sogleich wieder abgeführt werden konnten. Während nun Glarus jede eidgenössische Vermittlung zurückwies und eine strenge Untersuchung anordnen wollte, fand die Tagsatzung ein mildes Verfahren geboten; die Ausschüsse wurden deßhalb nur „freundlich" verhört und bis auf zwei entlassen. Als die Werdenberger sich weigerten, die Urkunden ihrer Gemeindsladen herauszugeben, in offener Gemeinde beschlossen, keiner Vorladung an einzelne Landleute zu folgen, und endlich eine von dem Landvogt angesprochene Ladung Holz mit Gewalt in Beschlag nahmen, erwachte in Glarus neue Erbitterung. Sogleich wurden 800 Mann zur Besetzung der widerspenstigen Landschaft aufgeboten (4. Jan. 1722). Unterdessen hatten sich alle männlichen Einwohner derselben in die zürcherische Herrschaft Sax geflüchtet. Der dortige Landvogt Rahholz vermittelte zwischen ihnen und der Obrigkeit; sie lieferten die Waffen und die geforderten Urkunden aus, leisteten Abbitte und gelobten, ohne Verwilligung der Obern keine Gemeinden nnd Berathungen zu halten, den zu verhängenden Strafen sich gehorsam zu unterziehen und Halsstarrige anzuzeigen. Glarus erinnerte neuerdings die Tagsatzung an die Bundespflicht, „seiner Unterthanen

Digitized by Google

sich nicht anzunehmen", folgte aber den dringenden Vorstellungen von Zürich und Bern, indem es sich mit Vermögens- und Ehrenstrafen begnügte; den Ueberrest der Kosten (20000 fl.) mußten die empörten Gemeinden bezahlen. Nach langen Verhandlungen wurden dann die wichtigsten Beschwerden derselben durch Zugeständnisse erledigt (1725). Später erhielten sie auch ihre Waffen (1734) zurück; nur die Wahl der Beamten und die Ehegesetzgebung behielt Glarus sich vor.

5. Im Waatland herrschte Bern „mit hochmüthiger Selbstsucht". Die Versammlungen der „Stände" wurden allmälig abgeschafft, selbst der schriftliche Verkehr unter den einzelnen Städten erschwert und später (c. 1750) ganz untersagt, die Gemeinden durch ungleiche Behandlung getheilt, der Adel vielfach zurückgesetzt. Die Landvögte und ihre Untergebenen mißbrauchten ihre Vollmachten zu Erpressungen und beförderten durch ihre willkürliche Verwaltung die Sittenverderbniß, gegen welche die Mandate gerichtet waren. Die Werbungen entzogen dem Lande viele tüchtige Kräfte; überdies schmälerten die Vorrechte der Berner, wie die Verordnungen der Regenten den Handel, die Gewerbe und die Landwirthschaft; Kirche und Schule kamen immer mehr zurück. Dieser Druck gieng dem Major Daniel Abraham Davel [1]) von Cully zu Herzen. Ein „Schwärmer für das Gemeinwohl", durch innige Frömmigkeit und reine Gesinnung ausgezeichnet, überlegte er in den einsamen Stunden seiner Andacht die Mittel zur Besserung des Volkes; als er die Erkenntniß gewonnen hatte, daß dieses Ziel nur durch Abwerfung des fremden Joches zu erreichen wäre, erwog er die Lage der Eidgenossenschaft, die günstigen Umstände, die Gefahr des Unternehmens, und prüfte in heißem Gebet das in ihm erwachte Gefühl, durch höhere Eingebung zum Befreier seines Vaterlandes berufen zu sein. In dieser Ueberzeugung bestärkte ihn die Mißhandlung der Geistlichkeit in dem Consensusstreite (S. 234); doch war er entschlossen, Niemand in sein Geheimniß zu ziehen, jedem Blutvergießen zuvorzukommen und im Fall des Mißlingens nur sich selbst zu opfern. Endlich verfaßte er einen Aufruf an die Städte des Waatlandes, einen Brief an Genf und Freiburg, auf deren Hülfe er zählte, und eine Erklärung gegen die Berner, welche Schriften er im Augenblicke des ersten Gelingens zu verwenden gedachte.

Als die Landvögte zur Auslosung der Aemter nach Bern gegangen waren (März 1723), rief Davel, unter dem Vorwand einer Musterung und geheimer Aufträge der Regierung, die Mannschaft seines Bezirks nach Cully zusammen, sonderte 500 Mann Fußvolk, 50 Grenadiere und 12 Dragoner aus (31. März), führte sie, ohne seine Absicht zu verrathen, nach Lausanne, und rückte unter Trommelschlag vor die Hauptkirche der Stadt. Dieser unerwartete Vorfall erregte Bestürzung; in aller Eile wurde der Rath versammelt. Von seinen Hauptleuten begleitet, eröffnete Davel den Vorstehern

[1]) Davel (1667 geb.) hatte sich in jungen Jahren zum Kriegsdienst entschlossen, in Piemont, in Holland und Frankreich Grade erworben und in der Schlacht bei Vilmergen so viel zum Siege der Berner beigetragen, daß die Regierung ihn zum Major (Befehlshaber) eines Militärbezirkes ernannte und von Steuern befreite.

Digitized by Google

desselben (Milot, Crousaz) seinen Plan und übergab ihnen ein Schreiben an die Behörde nebst dem Manifest [1]) an „Ihre Excellenzen" von Bern. Die beiden Magistrate verbargen ihren Abscheu und eilten dem Rathe Bericht zu geben; dieser ordnete sofort ein Mitglied (Severy) nach Bern ab, beschloß aber, unter dem Schein der Theilnahme, die Verhandlung mit Davel fortzusetzen, und versprach ihm für den folgenden Tag die Verabredung der „zweckmäßigsten Mittel zur Ausführung seines Vorhabens". Seinen Truppen wurden dann Quartiere angewiesen, und die Offiziere in den Vorstädten untergebracht, um sie zu trennen. Vier Rathsherren erhielten den Auftrag, Davel und seinen zwei Gefährten bei einem Nachtessen Gesellschaft zu leisten. Crousaz bot ihm seine Gastfreundschaft an und forschte in vertrauter Unterredung seine Gedanken aus, die er sofort der Berner Regierung mittheilte. Unterdessen wurden Bürger und Landleute bewaffnet (1500 Mann), das Schloß in eine Festung verwandelt; der Rath blieb die ganze Nacht in Thätigkeit und expedirte am frühen Morgen einen ausführlichen Bericht, dem die Schriften Davels beigelegt wurden. Als die wichtigsten Posten gedeckt waren, wurde

[1]) . . .Man hat euch brieflich auf das unwürdige Benehmen eurer Vögte aufmerksam gemacht, mit dem Anerbieten, die Klagen euch offen vorzulegen, und euer Seckelmeister hat sich überzeugt, daß sie gerecht waren; dennoch sind nur noch schlimmere Erpressungen gefolgt. Ihr verkauft alle bürgerlichen, politischen und kirchlichen Aemter an die Meistbietenden. Ihr sendet uns Richter, die von Recht und Gesetz nicht das mindeste verstehen. Eure Landvögte und souveränen Kammern vermehren die Prozesse und ziehen sie nach Vermögen in die Länge. Jedes Jahr führt ihr neue Abgaben und Steuern ein und ladet überdies Gemeinden und Privaten die Unterhaltung der Straßen auf. Ihr habt den Handel ruinirt und es durch eure Unfähigkeit so weit gebracht, daß alles gute Geld aus dem Lande geht. Die Rechte und Freiheiten der Städte schmälert ihr von einem Tage zum andern; die Gutsherren und die Landesbeamten habt ihr so erniedrigt, daß sich nichts Unwürdigeres denken läßt. Ihr verhindert, so viel in euerer Kraft steht, die Beförderung der waatländischen Offiziere in fremden Diensten, damit nur Burger von Bern die höhern Stellen erhalten. Auch gegen die Geistlichen haltet ihr ein Verfahren ein, das allgemein mißbilligt wird. Die Akademie von Lausanne, einst blühend und selbst im Auslande berühmt, siecht unter dem Druck euerer „absurden und rohen" Herrschaft dahin. Jahre lang laßt ihr euch bitten, um nur die allernothwendigsten Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern anzuordnen. Eure Seckelmeister haben nur Sinn für die Weinkeller und finden keine Zeit, um baufällige Kirchen in Augenschein zu nehmen. Und doch habt ihr alle Kirchengüter eingezogen, aber ihr verwendet sie zu weltlichen Zwecken und lasset den Geistlichen nur den Abfall von euerem Tische. Ihr setzet die Pfarrer auf die leichtfertigste Weise ein und ab. Kommt zur Erkenntniß euerer Schwäche; euer ganzes Zeughaus und euer Staatsschatz werden euch nichts nützen. Ihr könnt es nicht wagen, eure deutschen Unterthanen gegen uns zu führen, denn sie würden gemeinschaftliche Sache mit uns machen, um euern Schatz aus der Hauptstadt fortzuführen und eine gerechte Vertheilung damit vorzunehmen. . . An der Brücke von Gümminen wollen wir anhalten, damit ihr Zeit habt, euere Soldaten zusammen zu bringen, denen wir die Ehre des Kampfes nicht versagen werden, wenn ihr es wünschet. . .

Digitized by Google

auch Davels Mannschaft wieder aufgestellt; in dem Augenblicke aber, als er ausgehen wollte, um an ihre Spitze zu treten, ward er verhaftet, auf das Schloß geführt und sogleich gefesselt; seine Soldaten wurden abgedankt.

Die erste Botschaft von diesem Vorgang versetzte die Berner Räthe in außerordentlichen Schrecken; sie glaubten an einen allgemeinen Aufstand und trafen Anordnungen zu entschlossener Gegenwehr. Mit unbeschränkter Vollmacht ausgerüstet, eilte der Oberbefehlshaber der Waat, Ludwig von Wattenwyl, nach Lausanne; alle Landvögte erhielten Befehl, noch am selben Tage (1. April) ihre Stellen einzunehmen und die nöthigen Rüstungen vorzubereiten; nach allen Seiten giengen Mahnschreiben an die Eidgenossen und Späher zur Beobachtung der katholischen Orte ab. Auf die Nachricht von Davels Verhaftung wurden aber diese weitgreifenden Maßregeln zurückgenommen. Dagegen blieb die Regierung in der Voraussetzung, daß dieser Empörungsversuch nicht das Werk eines Einzigen sei; mehrere Offiziere und Freunde Davels wurden festgenommen; die in dem Rathsbuche von Lausanne enthaltene Abschrift des Manifestes mußte herausgeschnitten und vernichtet werden. Dann folgte die gerichtliche Untersuchung. Davel bekannte schon im ersten Verhöre Alles mit dem größten Freimuth, versicherte keine Theilnehmer zu haben und sprach die Hoffnung aus, daß sein Unternehmen sowol dem Lande als den Regenten Nutzen bringen werde; mit unerschütterlicher Geistesruhe enthüllte er die Offenbarungen, die er empfangen hatte, und pries sich glücklich, den Gehorsam gegen die ihn leitenden Stimmen mit seinem Blute besiegeln zu dürfen. Ueber den Mangel an Reue gereizt, forderte Bern die Anwendung der Folter; allein auch die grausamsten Qualen preßten ihm weder Klagen noch Geständnisse aus; er beharrte auf den ersten Aeußerungen und überwand zuletzt durch seine Seelenstärke die Härte der Richter. Da seine Aussagen von allen Zeugen bestätigt wurden, so verzichtete endlich die Regierung auf eine längere Prozedur. Nach altem Herkommen erhielten die Hausbesitzer an der Burggasse in Lausanne Befehl, das Strafurtheil über den Angeklagten abzugeben; von 31 Stimmen lauteten 30 für Enthauptung mit Abhauen der rechten Hand; die Regierung milderte das Erkenntniß und ließ es ihm durch Geistliche verkündigen. Davel gieng mit freudiger Fassung dem Tode entgegen. Auf dem Blutgerüste (24. April) schilderte er mit ergreifender Wahrheit die herrschende Verderbniß und mahnte das Volk zur Umkehr; an das Opfer seines Lebens knüpfte er die Zuversicht, daß die Mißbräuche beseitigt würden. Hierauf antwortete ein Geistlicher (Saussure) mit einer würdigen Lobrede auf die Tugenden des Verurtheilten. Bis zum letzten Augenblicke bewahrte dieser seine heitere Festigkeit, die von Mitbürgern und Fremden bewundert ward. Sein Kopf wurde an den Galgen genagelt, aber in der folgenden Nacht entwendet [1]).

[1]) Manche andere Anzeichen lassen erkennen, daß Viele der bernischen Herrschaft müde waren; allein die von den Ortsbehörden dargebrachten Huldigungen hielten freiere Gedanken vollständig nieder. Saussure wurde wegen seines „un-

Digitized by Google

Unterdessen wetteiferten die Städte und Landschaften der Waat, die „Gnädigen Herren" von Bern ihrer Treue zu versichern. Durch diese Kundgebungen beruhigt, spendete die Regierung allen bei der Untersuchung mitwirkenden Personen Dank und reichliche Gnaden. Crousaz erhielt ein großes Geschenk und den von Davel genossenen Ruhegehalt; die Rathsglieder, Richter, Schreiber und Waibel wurden freigebig mit Geld und kostbaren Denkmünzen belohnt. Dann ordneten die Räthe eine Prüfung der im Manifeste des Empörers enthaltenen Beschwerden an, da sie ihnen „größtentheils unbekannt" waren, und stellten einzelne Mißbräuche ab; doch schlummerte dieser Eifer bald wieder ein, weil die Waat in der tiefsten Ruhe verharrte.

6. Die weltliche Herrschaft des Bischofs von Basel, in der Mannigfaltigkeit ihrer Bestandtheile ein Nachbild der Eidgenossenschaft, war seit der Glaubenstrennung der Schauplatz vieler Reibungen zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen oder Verbündeten. Die Stadt Biel sicherte nur das Bündniß mit Bern und den Eidgenossen vor gefährlichen Uebergriffen des Oberherrn; unter ihrem Banner stand das Erguel, im Schutze der Berner der reformirte Theil des Münsterthals; die Herrschaft Tessenberg theilten die letztern mit dem Bischof; in Neuenstadt war dieser durch einen Schloßvogt (Castellan) vertreten, der an der Spitze des Rathes stand. Die übrigen Gebiete waren katholisch und wurden noch zum deutschen Reiche gezählt. Auf der Bahn seiner Vorgänger fortschreitend, setzte sich der Bischof Joh. Konrad von Reinach (1705—1737), geleitet von dem herrschsüchtigen Minister von Ramschwag, als Ziel seines Lebens, die Rechtsame der verschiedenen Landschaften zu beschränken und in seinem Interesse auszugleichen. Im Jahr 1726 erließ er ein Mandat, welches dieselben eigenmächtig verletzte; als die Gemeinden sich darüber beschwerten, wurden mehrere Ausschüsse eingezogen, zum Tode verurtheilt und bloß auf mächtige Vermittlung zu den Galeeren begnadigt. Da hierauf die Unruhe zunahm, so versuchte Ramschwag sie durch den Schrecken zu unterdrücken; die Klagen der Landstände fanden an dem Hofe kein Gehör; es folgten nur ärgere Eingriffe in die Verwaltung und Rechtspflege, so daß die Unzufriedenheit in Empörung ausbrechen mußte. In einem Handgemenge mit den verhaßten Soldaten des Fürsten wurden mehrere der letztern getödtet; Beamte und Geistliche, die zum Gehorsam ermahnten, wurden mißhandelt (1733). Der Bischof rief nun den Kaiser und die VII katholischen Orte zu Hülfe; diese waren ihm günstig, bemühten sich aber umsonst für eine Vermittlung, da er jedes Nachgeben verschmähte. Als dann Bern den für ihn geworbenen Truppen den Durchmarsch verweigerte, wendete er sich an Frankreich, das aber ruhig den Zeitpunkt wirksamer Zwischenkunft abwarten wollte. Unterdessen langte der kaiserliche Rechtsspruch an, der die Beschwerden der Unterthanen „in donnernden Ausdrücken verdammte;" als aber die Eidgenossen, im Einverständniß mit dem französischen Gesandten,

---

vorsichtigen Benehmens" getadelt und seine Rede auf Befehl der Regierung aus dem Rathsprotokoll von Lausanne herausgerissen.

Digitized by Google

den Durchpaß von Reichstruppen nicht zugaben, kam der Bischof in drückende Verlegenheit, von welcher nur der Tod ihn befreite. Sein Nachfolger, Jakob Sigmund von Reinach, war mehr zum Frieden geneigt und berief eine Versammlung von Abgeordneten der Gemeinden, um sich mit ihnen zu vergleichen; allein der Versuch schlug fehl. Nun schloß (1739) der Bischof ein Bündniß mit Frankreich[1]); nachdem er noch einmal vergeblich mit den Ständen unterhandelt hatte, ließ er französische Truppen (600 Mann) einrücken (April 1740), die in wenigen Tagen den Aufstand niederschlugen; die Bauern wurden entwaffnet und drei der heftigsten Rädelsführer enthauptet. Im Anfang des folgenden Jahres zog die fremde Mannschaft wieder ab; nur eine kleine Besatzung blieb im Lande zurück.

7. Dem Stifte St. Gallen brachte die Einsetzung des Abtes (XXXII, 7) noch nicht den inneren Frieden. Nur auf die Zwischenkunft von Zürich und Bern fügte sich die alte Landschaft (1726 f.) in die Zahlung der Kriegskosten. Im Toggenburg dauerte die Unruhe fort und nahm allmälig den Charakter der Empörung an. Die Gemeinden widersetzten sich den Steuern und forderten größere Freiheit; der Landrath unterstützte dieses Streben und nahm seinerseits Vollziehungsgewalt in Anspruch, wurde aber von den Vororten zur Ruhe gewiesen. Um allein herrschen zu können, hetzte der Ammann Niklaus Rüdlinger das Volk gegen den Fürsten auf, der sich endlich entschloß, einen Toggenburger zum Hofammann des Landes einzusetzen. Als er nun den katholischen Volksmann Keller, der seine Gunst gesucht, zu diesem Amte befördert hatte, kehrte Rüdlinger seine Umtriebe gegen den glücklichen Nebenbuhler, bis er selbst dessen Stelle erhielt (1726). Zu dem Ehrgeize selbstsüchtiger Führer gesellte sich jetzt die Eifersucht der Konfessionen, um den Kampf unter neuen Fahnen fortzusetzen. Während die Reformirten bei den Vororten Hülfe fanden, suchte Keller seine Glaubensgenossen durch einen Vertrag mit dem Abte vor der Uebermacht der Gegner (vier Fünftel der Bevölkerung) zu schützen (1731); indem er aber das noch streitig gebliebene

[1]) Dem französischen Hofe „erschienen die Staaten des Bischofs bequem zu Verbindungen, die bis dahin oft durch die Ränke des Wiener Hofes verhindert worden waren. Das an die Freigrafschaft und den Sundgau grenzende Bisthum sollte den Kaiserlichen (im Kriegsfalle) nicht mehr als Waffenniederlage dienen, sowie auch nicht als Freistätte, um Truppen zu verstecken und Emissäre, beauftragt, Zwietracht unter die Unterthanen Frankreichs zu säen. Dieses Bündniß sollte die bischöfliche Würde und die Domherrenstellen dem elsässischen Adel, mit Ausschluß der Deutschen, vorbehalten. Es würde die katholische Partei in der Schweiz befestigen und die Herrschaft Berns über einen Theil der bischöflichen Unterthanen im Zaume halten. Der Ruhm, die Ruhe wieder hergestellt zu haben, würde den Einfluß des französischen Namens in der Schweiz vermehren und seine Absichten auf dieses Land erleichtern. Der Hof würde sich des Ansehens des Bischofs auf dem Reichstage zu Regensburg und unter den geistlichen Reichsfürsten mit Nutzen bedienen. Endlich sollte der Vertrag keine für den König beschwerliche Verpflichtung einschließen und man könnte denselben geheim halten." (Französ. Denkschrift. Monnard).

Digitized by Google

Mannschaftsrecht dem Fürsten zuwenden wollte, um aus den Werbungen für fremde Dienste Vortheil zu ziehen, und Rüdlinger diesem Beispiele folgte, erhob sich der reformirte Theil des Landrathes dagegen, und die beiden Gewalthaber büßten das Vertrauen des Volkes ein. Der katholische Landrath Fridolin Erb, der durch ihren Untergang sich zu erheben trachtete, streute das Gerücht aus, daß die Obrigkeit alle Toggenburger zu Leibeigenen machen und an fremde Fürsten verkaufen wollte. Hierauf strömten sechshundert Reformirte in Lichtensteig zusammen (April 1734), um den katholischen Landrath zur Wiedervereinigung mit dem reformirten zu zwingen; ein zweiter Auflauf nöthigte die Behörde, eine Landsgemeinde abzuhalten, welche die im Dienste des Fürsten stehenden Mitglieder derselben absetzte und Erb zum Pannerherrn ernannte. Als Obmann des neuen Landrathes begann nun dieser seine Gegner zu verfolgen; Keller und Rüdlinger wurden gebrandschatzt und zur Flucht getrieben, das Haus des erstern geplündert (1735). Als die Beiden in die Heimat zurückkehrten, wurden sie schwer mißhandelt, und der Landrath gab sie der unmenschlichen Wuth ihrer Feinde preis. Etwa tausend Mann vereinigten sich, um sie aus dem Wege zu räumen; sie wurden gebunden in ein Wäldchen geschleppt, Rüdlinger mit Stöcken jämmerlich umgebracht, Keller nach langem Leiden erschossen (8. Dez.); dann priesen die Mörder sich selbst als die Nachfolger Tells. Der Landrath versuchte sie zu schützen; aber Zürich und Bern setzten die Untersuchung, und ersteres auch die Vollziehung der Strafe (Auspeitschung und Verbannung) durch (1736). Nun folgten langwierige Verhandlungen zwischen dem Abt und den Vororten; während diese das Mannschaftsrecht den Unterthanen gewähren wollten, verwendete sich der französische Gesandte, im Interesse der Werbungen, zu Gunsten des Fürsten; auch ein Schiedsgericht von sechs Orten brachte die erhoffte Ausgleichung nicht. Nach dem Tode des Abtes Joseph (März 1740) gieng der Widerstand der Toggenburger noch weiter, indem sie dem Nachfolger (Cölestin Gugger) die Huldigung verweigerten. Der Hauptanstifter dieser Unordnungen, Fridolin Erb, scheute keine Verleumdung und keine Gewaltthat, um die Thätigkeit der fürstlichen Beamten zu lähmen. Als er endlich verhaftet wurde, erbrachen seine Anhänger das Gefängniß und entführten ihn. Des gesetzlosen Zustandes müde, wendete sich indeß das Volk von ihm ab, da die „Schutzherren" des Landes die Obrigkeit unterstützten. Nun wurden neue Unterhandlungen angeknüpft, die aber Jahre lang fruchtlos blieben[1]), weil Zürich beharrlich die Rechte des Volkes vertheidigte. Nachdem die Gemeinden die mit ihren Ausschüssen vereinbarten Artikel verworfen (1752) hatten, suchten Bern und der Abt die Vermittlung Frankreichs. Jetzt ward auch Zürich einem gütlichen Austrag geneigt; dem Abt wurde das Recht zu Werbungen, den Toggenburgern dagegen die Wahl eines Pannerherrn und die Abhaltung von Landsgemeinden gewährt (1755). Diese Uebereinkunft mißfiel nun besonders den Katholiken,

[1]) Die in Bern gesammelten Akten über die Toggenburgerhändel von 1747 bis 1759 füllen 4 Foliobände von 800—1000 Seiten.

Digitized by Google

indem sie das Uebergewicht der Protestanten zu fürchten hatten; die deßhalb erregten Unruhen nahmen aber bald ein Ende, da Zürich und Bern entschieden auf Gehorsam drangen; die Rechtsamen der streitenden Theile wurden dann genauer bezeichnet, die thätigsten Aufwiegler verbannt oder mit Geldbußen bestraft. Die übrigen Vergehungen „bedeckte die Weisheit des Fürsten mit dem Mantel der Vergessenheit."

8. Als ein Werk leichtsinniger Aufwiegler wurde die Empörung des Livinenthals leicht bewältigt, von den Siegern aber mit überspannter Härte niedergeschlagen. Im Genusse bedeutender Freiheiten[1]) hatte die Landschaft Jahrhunderte lang mit ihren Herren einträchtig zusammengehalten. Erst im Toggenburgerkriege ergriff sie einen Anlaß, ihre Stellung zu verbessern, indem sie für den geforderten Zuzug Entschädigung beanspruchte. Da Uri nicht willfahrte, griffen die Leventiner ohne Zögern auf die Zollstätte am Platifer. Die V Orte brachten sie aber durch eine Botschaft zum Gehorsam zurück, und die Urner waren noch „großmüthig genug, die vorgefallenen Unbilden zu verzeihen" und den Unterthanen „neue Gnaden" zu gewähren (1713). Vier Jahrzehnde blieb nun der Friede ungestört. Als aber Uri, um den gehäuften Klagen über ungerechte Verwaltung der Witwen- und Waisengüter abzuhelfen, den Beschluß faßte, alle zwei Jahre Rechenschaft zu fordern (Juni 1754), schrieen die Schuldigen über unbefugte Neuerungen und reizten die Thalleute zum Aufruhr; sie erklärten in offener Gemeinde die gefürchteten Verordnungen kraftlos, schafften die richterlichen Befugnisse des Landesherrn ab, boten dem Befehl zur Unterwerfung Trotz und verbanden sich eidlich zum äußersten Widerstande (Mai 1755). Entrüstet mahnte Uri die Eidgenossen zum Beistande, besetzte mit 1000 Mann und grobem Geschütz den Gotthard und brach, durch 700 Unterwaldner verstärkt, in Livinen ein; als noch 600 Luzerner nachrückten, sahen die Empörer ihre Sache verloren und wagten sich nirgends mehr in Masse zu zeigen. Die verbündeten Truppen durchzogen nun das ganze Thal und nöthigten es ohne Schwertstreich zur Ergebung; einige Rädelsführer wurden verhaftet, die andern entflohen. Auf den 2. Juni wurden sämmtliche Thalleute (zirka 3000 Mann) nach Faido berufen; von dem eidgenössischen Heere umringt, vernahmen sie das Urtheil, das sie zu ewiger Ehr- und Gewehrlosigkeit erniedrigte; dann mußten sie unbedingten Gehorsam schwören und knieend, mit entblößtem Haupte, der Hinrichtung ihrer vornehmsten Führer (Forni, Orso, Sartori) beiwohnen; den „armen und elenden Landleuten", die man 1713 noch „liebe getreue" genannt, wurde bei abermaligem Aufruhr die Zerstörung des „elenden Thales" und die Vertilgung der Einwohner angedroht. Am folgenden Tage traten die Eidgenossen die

[1]) Rath und Gericht bestanden aus Einheimischen; nur dem Blutgericht wohnten, wie in der mit Uri verbündeten Thalschaft Urfern, zwei Abgeordnete von Uri bei; ein Drittel der Bußen fiel der Landeskasse des Oberherrn, ein Drittel dem Landvogte zu. Die Thalgemeinde hatte das Recht, einen Pannerherrn und einen Landeshauptmann zu wählen.

Digitized by Google

Rückkehr an, acht andere Anstifter mit sich führend, die in Altorf, „zum Schauspiel für das herrschende Volk", enthauptet wurden; die Flüchtigen wurden auf ewig verbannt. Das Thal mußte die Kriegskosten bezahlen und wurde seiner Freiheiten gänzlich beraubt.

9. Die Völkerschaften von Neuenburg „bewahrten neben der Achtung für ihre Fürsten eine eifersüchtige Liebe zu den Freiheiten", die sie bei dem Uebergang an das Haus Hohenzollern sich vorbehalten hatten. Das Verhältniß zu dem neuen Landesherrn brachte mehrmals Schwierigkeiten, die einen ernsten Charakter annahmen und Frankreich zu geheimen Umtrieben ermunterten; doch siegte nach augenblicklichen Verirrungen immer wieder die Einsicht und Mäßigung, so daß der reizbare Sinn eines Bergvolkes mit dem Herrscherstolz eines mächtigen Fürsten sich in seltener Eintracht vertrug. Den Vorschlag des Staatsrathes, statt der jährlich wechselnden Steuer eine feste Summe zu erheben, benutzte Friedrich II. zur Einführung der Pacht, und unternahm gleichzeitig einige andere Reformen (1746—1748). Diese Thätigkeit weckte allmälig die Besorgniß vor tiefer greifenden und nachtheiligen Neuerungen. Als der erste Termin zu Ende gieng und die Abgeordneten des Königs ohne Schonung der bestehenden Rechte eine Versteigerung der Pacht vorbereiteten (1766), nahm die Gährung zu; die Bürgerversammlung von Neuchatel bedrohte jede Theilnahme an der Pachtung mit dem Verlust des Bürgerrechts (17. Jan. 1767). Hierauf wurden drei der achtbarsten Staatsräthe (Osterwald, Chaillet und Pury), die das Vertrauen des Volkes genossen, entsetzt; der Herr von Derschau klagte bei Bern und forderte Festsetzung der gegenseitigen Befugnisse. Die Berner entschieden den Streit zu Gunsten des Königs und nöthigten Neuenburg durch Kriegsanstalten zur Unterwerfung (Ende März 1768). Doch war die Stimmung des Landes getheilt; während mehrere Staatsräthe und die Geistlichkeit eifrig die Partei des Fürsten ergriffen, sehnten sich viele Bürger nach völliger Freiheit, die sie mit bedeutenden Opfern zu erkaufen bereit waren; der alte Adel hoffte auf französische Einmischung, und der Hof von Versailles arbeitete wirklich dem preußischen Einfluß entgegen[1]). Die Spannung wurde durch Flugschriften verschärft und erreichte den höchsten Grad, als Claude Gaudot, der ehemals für die Sache

[1]) Der Baron von Tott wurde (Dez. 1766) im größten Geheimniß nach Neuenburg abgeordnet, um die Interessen Frankreichs zu vertreten. „Er sollte sich versichern, ob die Neuenburger bei einem Befreiungsversuche bei den schweizerischen Kantonen Hülfe fänden, und ob Hoffnung für einen französischen Prinzen vorhanden wäre; sodann, ob sie, wenn die Befreiung gelänge, einen unabhängigen, gemäßigt aristokratischen Freistaat bilden wollten, der sich unter die Garantie und den Schutz des Königs von Frankreich stellen könnte. Er sollte sich auch in den Häusern der verschiedenen Parteien Zutritt verschaffen, um die Stimmung aller zu beobachten, und wo möglich die Leute mit dem Gedanken an einen französischen Prinzen vertraut machen, wo nicht, mit demjenigen einer völligen Befreiung." Der Minister Choiseul mahnte die mit Neuenburg verbündeten Städte von gewaltsamen Schritten ab und verwendete sich beharrlich für die Freiheiten des Landes.

Digitized by Google

des Volkes gestritten, die Liebe seiner Mitbürger mit der Gunst des Königs vertauschte und mit einträglichen Aemtern belohnt ward. Sein Uebermuth stürzte ihn aber bald ins Verderben. Den dringendsten Warnungen trotzend, kehrte er (24. April) von Bern zurück; vor seiner Wohnung angekommen, wurde er von einer Schaar aufgehetzter Jungen mit Geschrei empfangen; eine wilde Menge rottete sich zusammen und belagerte sein Haus bis in die Nacht hinein. Am folgenden Tage wiederholte sich der Aufruhr, als Gaudot in einem fürstlichen Wagen auf das Schloß gebracht werden sollte; die Bedienten wurden zurückgeschickt und die Straßen gesperrt. Von Gaudot und seinem Neffen Favarger mit Schüssen angegriffen, durch welche ein Mann getödtet und mehrere verwundet wurden, warf sich das Volk mit furchtbarer Wuth auf die Feinde; ein Haufe drang in das Haus des „Verräthers", verwüstete es und schoß den Verhaßten nieder; doch war nun in kurzer Zeit die Unruhe gestillt. Da die Behörden keine Untersuchung anzuordnen wagten, so forderte Derschau die Zwischenkunft der verbündeten Orte; nach mühsamer Verhandlung einigten sich dieselben, eine Besatzung von 600 Mann nach Neuchatel zu senden (20. Mai). Der neue Gouverneur, General Lentulus von Bern, bemühte sich indeß, den Strafprozeß in die verfassungsmäßigen Formen zu leiten und die Gemäßigten zu versöhnen; er zog einen befreundeten Rechtsgelehrten von Lausanne (Cl. de Brenles) zu Hülfe, dem es gelang, die widerstreitenden Interessen auszugleichen; die Haupturheber des Mordes, die sich geflüchtet hatten, wurden im Bildniß hingerichtet, fünf Nichtbürger zu Galgen oder Rad und sieben weniger Schuldige zu Geldstrafen oder Verbannung verurtheilt (15. Juli). Neuchatel mußte einen Theil der Kosten tragen und die Wittwe Gaudot's entschädigen, der Stadtrath eine Abbitte leisten. Sobald die Ruhe gesichert schien, hielt Lentulus seinen Einzug (27. Aug.); das Volk empfieng ihn mit Dank und Begeisterung für die bewiesene Milde. Um einen dauernden Frieden zu gründen, pflegte er weitere Unterhandlungen über die Rechte der Gemeinden, der Landesbehörden und des Fürsten; der getroffene Vergleichsentwurf (19. Nov.), der die alten Freiheiten bekräftigte[1]), wurde dann von dem König gutgeheißen und von den verbündeten Kantonen garantirt. Seitdem war Neuenburg das „Musterbild eines glücklichen Staates", den die Unruhen der Nachbarländer nur wenig berührten.

[1]) Der König regiert nur durch den Statthalter und den Staatsrath, den er aus Eingebornen erwählt. Zu neuen Gesetzen ist die Uebereinstimmung des Fürsten, des Staatsrathes und der Stände, in Verfassungs- und Steuerfragen auch der Gemeindeausschüsse nöthig. Die Burgrechte mit den vier Städten bleiben in Kraft, insbesondere aber das Schiedsrichteramt Berns in Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und der Hauptstadt. Die Pächter der königlichen Einkünfte sollen Landsleute sein, und sämmtliche Aemter nur mit Eingebornen besetzt, die Beamten nur durch Richterspruch entsetzt und Niemand vor auswärtige Gerichte geladen werden. Die Neuenburger dürfen in jedem Staate Kriegsdienste nehmen, mit welchem der König nicht als Landesfürst Krieg führt...

Digitized by Google

10. Freiburg war der engherzigsten Aristokratie anheimgefallen. Nachdem die Wahl der (4) Venner, der Wächter bürgerlicher Freiheit, der Gemeinde entzogen und dem Großen Rathe (200 Mann) zugeeignet war (1553), schritt die Ausbildung des Patriziates immer rascher fort. Die „heimliche Kammer", ein ursprünglich für die Wahlgeschäfte eingesetzter Ausschuß, erweiterte ihre Befugnisse durch „tausend kleine Anmaßungen" zu einer die ganze Regierung umfassenden Gewalt. Sie ergänzte sich selbst, ernannte (seit 1606) und entsetzte die Beamten, wählte den Kleinen Rath (24 Mann) und die Sechszig, versammelte den Großen Rath, bestimmte die Amtsdauer seiner Mitglieder und schlug die Gesetze vor. Für ihre Amtsthätigkeit empfieng sie reichliche Besoldung, und die Stellen, welche sie vergab, ließ sie sich theuer bezahlen. Indem die Aufnahme in die „Geheimburgerschaft" erschwert und zuletzt (1684) verpönt ward, schmolz dieselbe (1627 auf 100 Familien beschränkt) auf einen engen Kreis verwandter Familien zusammen[1]). In die einträglichen Aemter (19 Vogteien ꝛc.) theilten sich aber nur wenige bevorzugte Geschlechter. Die Adeligen waren von dem Kleinen Rathe und der heimlichen Kammer ausgeschlossen und wurden bloß im Großen Rathe geduldet. Die „Kleinburger" und die Bewohner der „alten Landschaft" (27 Gemeinden), die gemeinschaftlich noch den Schultheiß zu wählen hatten, sanken zu Unterthanen herab. Gewerbe und Handel wurden durch gehässige Verordnungen erdrückt, Kirche und Schule vernachläßigt, das Volk an stumpfsinnige Trägheit gewöhnt und unter dem Befehle seiner Herren in fremden Diensten hingeopfert. In der Hauptstadt prunkte ein militärischer Adel mit der zügellosen Lebensweise fremder Höfe.

Der Mißmuth über die Willkür der Obrigkeit verbreitete sich allmälig in dem ganzen Gebiete. Ein junger Bürger von La Tour de Treme, Niklaus Chenaux, der in einem Prozesse gegen die Herren unterlegen war, verband sich mit seinen Freunden, um das Landvolk für einen Aufstand zu gewinnen (1780). Dieses war durch die Abschaffung einiger Feiertage gereizt und schenkte den ausgestreuten Gerüchten willig Vertrauen. Die Häupter der Mißvergnügten vereinigten sich (12. April 1781) in Bulle und beschlossen, am 3. Mai die Stadt zu überwältigen und einen neuen Rath einzusetzen. Die Regierung wurde gewarnt, versuchte aber umsonst, des Anstifters habhaft zu werden, und mahnte dann Bern um schleunige Hülfe, die andern Städte zu eidgenössischem Aufsehen. Als Chenaux mit einem kleinen Haufen vor die Stadt kam und Einlaß begehrte (3. Mai Morgens), um die Wünsche des Volkes auszusprechen, erhielt er keine Antwort; indessen verstärkte sich sein Anhang durch Zuzug aus den Vogteien bis auf 4000 Mann; nur die alte Landschaft blieb ruhig und gab der Regierung einige Mannschaft. Am späten

[1]) Im Jahr 1763 wurde einem Herrn Gottrau wegen mißfälligen Aeußerungen über seine Standesgenossen der Prozeß gemacht; bei der Behandlung dieses Falles mußten 193 Mitglieder des Großen Rathes, als Verwandte des Angeklagten, in Ausstand treten.

Digitized by Google

Abend langten die Truppen der Berner an. Ihr Eintreffen verhinderte die Bürger an einer Unterstützung der Bauern und gab den Räthen wieder einigen Muth. Das Sendschreiben des Advokaten Castellaz, der eine gütliche Unterhandlung und ein eidgenössisches Schiedsgericht begehrte, wurde jetzt (4. Mai Morgens) nicht mehr beachtet. Als die Stellungen des Feindes erkundschaftet waren, unternahmen die Truppen der Regierung einen Ausfall. Der Berner Oberst Froideville sagte den Aufständischen, unter Verpfändung seines Ehrenwortes, Abhülfe für ihre Beschwerden zu, wenn sie die Waffen niederlegen würden. Während die Bauern dieser Aufforderung gläubig entsprachen, wurden sie theilweise umzingelt und durch den Anblick der ihnen gegenüberstehenden Macht in wilde Flucht getrieben. Castellaz und Raccaud entkamen nach Genf; Chenaux wurde von einem seiner Anhänger, der eine Belohnung erwartete, noch in derselben Nacht ermordet. Am folgenden Tage ward sein Leichnam unter militärischer Bedeckung abgeholt, noch Abends spät gerichtet, durch einen betrunkenen Scharfrichter enthauptet und geviertheilt, der Kopf bei dem Thor gegen Romont aufgesteckt. Drei andere Anführer konnten nur im Bildniß hingerichtet werden; von den übrigen Fehlbaren wurden fünf zu Galeeren und Verbannung begnadigt, der Rest mit Gefängniß und Bußen bestraft[1]).

Hierauf erließ die Regierung, den hülfeleistenden Städten nachgebend, eine Amnestie und gewährte (11. Mai) den Unterthanen 3 Tage Frist zur Mittheilung ihrer Beschwerden. Als die Bürgerschaft vergeblich Einsicht in die Verfassungsurkunden gefordert hatte, verband sie sich mit den Bewohnern der alten Landschaft, um die verlornen Rechte zurück zu erobern. Da aber die Untersuchung der eingereichten Klagen in die Länge gezogen ward, so begann das getäuschte Volk seinen unglücklichen Führer als Heiligen zu verehren; sein Grab wurde trotz den aufgestellten Wachen ein besuchter Wallfahrtsort. Nach langem Sträuben gegen die Räthe der Verbündeten bewilligte die Obrigkeit etwelche Erleichterung in Frondiensten und Zöllen. Geheime Zusammenkünfte mit Abgeordneten von Bern, Solothurn und Luzern führten dann zu einem Vertrage (18. Juli 1782) zwischen den „Heimlichern" und den adeligen Geschlechtern; diese erhielten, gegen Verzicht auf Fürsten- und Grafentitel, Zutritt zu allen Staatsämtern, jene das Recht, ihre Namen durch das Wörtchen „von" zu adeln; so stellten die Vermittler die ihnen zusagende „Gleichheit" her. Dagegen entzogen sie der Bürgerschaft ihre Theilnahme, weil sie, von „Genfer Grundsätzen" (XXXVII, 10) ausgehend, eine durchgreifende Reform der Verfassung betrieb. Auf dieser Seite abgewiesen, legte sie dem Schultheiß Gady ihre Wünsche vor; allein die Zweihundert schritten sofort mit Strenge ein; drei Stimmführer wurden aus der ganzen Schweiz verbannt, einige

[1]) Das Schild des Gasthauses in Bulle, wo Chenaux seine Versammlungen abgehalten hatte, wurde für drei Tage eingekerkert und dann von Henkershand verbrannt. — „Vor dem Kopfe des Chenaux sah man am 6. Mai eine Rotte „Heimlicher" (Patrizier) mit einer Anzahl Frauen Tänze aufführen."

Digitized by Google

andere Bürger mit Landesverweisung und Zwangsarbeit bestraft. Nachdem die Regierung sich wieder befestigt hatte, ertheilte sie sechszehn Familien das „heimliche" Bürgerrecht. Die Ruhe des Landes wurde jetzt nicht mehr gestört; nur die Schmähschriften der Verbannten bereiteten den Regenten fortwährend Verdruß und nöthigten sie zu gespannter Wachsamkeit in Verbindung mit Bern, das durch jede Bewegung gegen die Aristokratie seine eigene Macht gefährdet sah.

Kap. XXXVII. Parteikämpfe.

1. Während solche Unruhen mehr oder weniger als eidgenössische Angelegenheiten behandelt wurden, hielten die betheiligten Stände doch ausdrücklich die Befugniß fest, jedes Zerwürfniß mit ihren Angehörigen ohne fremde Zwischenkunft nach eigenem Ermessen beizulegen. Bei Irrungen innerhalb der souveränen Gemeinden machte sich dieser Anspruch auf unbeschränkte Freiheit noch schärfer geltend, indem die Vermittlung der Bundesgenossen weder angerufen noch zugelassen wurde, wenn nicht besondere Verhältnisse eine solche gestatteten. Der konfessionelle Zwiespalt, das Mißtrauen zwischen den aristokratischen Regierungen und den „Populärständen", das beiderseits hoch entwickelte Bewußtsein der Selbständigkeit schloß jeden Einfluß auch befreundeter Nachbarn aus, und nicht selten offenbarte sich der Gegensatz der Interessen in Aeußerungen der Schadenfreude und Unterstützung von Flüchtigen oder Verbannten. So blieben die innern Erschütterungen, zumal sie in den mannigfach verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Stände begründet waren, desto leichter an den Ort ihres Ursprungs gebunden.

2. Zu den Unruhen in Appenzell A. R. lieh der Rorschacher Friedensvertrag (XXXII, 7) den ersten Zündstoff. Die häufigen Zoll- und Grenzstreitigkeiten mit dem Abt von St. Gallen hatten nämlich den Nachbarhaß so sehr gesteigert, daß Zürich und Bern sich bewogen fanden, eine Form der Vermittlung festzusetzen, welche den eidgenössischen Frieden zu wahren vermochte. Die Räthe und Gemeindevorsteher Appenzells bestätigten einmüthig den ihnen vorgelegten Entwurf (1714), und den dagegen erhobenen Widerspruch, der vornehmlich in Herisau laut wurde, schlugen sie durch Strafen nieder, so daß nach einem vorübergehenden Aufruhr an der Landsgemeinde (1715) die Ruhe längere Zeit keine Störung erlitt; der endlich abgeschlossene Vertrag (Art. 83, S. 168, R.) wurde dann von dem Großen Landrathe angenommen (1718). Erst im Jahr 1732 brachten neue Zollfragen denselben wieder in Erinnerung. Der greise Landammann Laurenz Wetter von Herisau (1659 geb.), der früher ohne Bedenken der Annahme zugestimmt hatte, bot jetzt seinen ganzen Einfluß auf, um das Volk gegen die Beamten zu stimmen, die den Vertrag empfohlen hatten; er schob ihnen die Absicht unter, die Rechte „des Landmanns" zu verkürzen und die Regierung an eine kleine Zahl von Familien zu bringen. Während der Zweck des angefochtenen Vertrages und

Digitized by Google

die bisherige Uebung, dem Landbuche gemäß nur die „Bündnisse" dem Volke vorzulegen, die Behörden rechtfertigten, wurden sie von ihren Gegnern beschuldigt, die Souveränetät des Landes durch Fahrläßigkeit und Eigenmacht geschmälert zu haben. Eifersüchtig auf das Ansehen, welches die Familien Zellweger und Tobler von Trogen genossen, sammelten Wetter und sein Anhang die Gemeinden hinter der Sitter (nebst Teufen, Bühler und Wald) zu der („großen") Partei der „Harten"; die übrigen Kirchhören, die den alten Häuptern treu blieben, wurden als „Linde" verhöhnt. „Schriften, Schmähungen und Lügen waren das Vorspiel von Thätlichkeiten."

Am 14. November wurde der in Herisau versammelte Große Rath von einer aufgeregten Menge belagert und beschimpft, die mehrmals in das Rathhaus vordrang, um die Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde durchzusetzen und den Linden die Erklärung abzupressen, daß der Art. 83 des Rorschachervertrages dem Volke hätte vorgelegt werden sollen. Am folgenden Tage steigerte sich die Leidenschaft der Aufrührer zum Blutdurst; nur die Festigkeit des Rathes verhinderte sie, die Opfer ihres Mißtrauens zu erreichen. Die Landsgemeinde (Teufen, 20. Nov.) erweiterte die Kluft zwischen den Parteien. Beide machten sich auf Gewaltthaten gefaßt und zogen in kriegerischer Ordnung aus. Die Harten benutzten die Verspätung ihrer Gegner zur Fassung einseitiger Beschlüsse; den Stuhl des Landammanns nahm Laurenz Wetter ein, der sich zum Landeshaupte erwählen ließ; alle übrigen Stellen wurden ebenfalls mit Harten besetzt. Die Linden empörten sich über dieses unregelmäßige Verfahren und nahmen keinen Theil an den Geschäften. Als dann die Gemeinden hinter der Sitter einen Auszug nach Trogen beschlossen, um Landessiegel und Rathsbücher in ihre Hände zu bringen, griffen auch die Gegner zu den Waffen; ihre Führer verzichteten aber auf thätlichen Widerstand und lieferten das Verlangte gutwillig aus.

Nun suchten beide Theile die Gunst der reformirten Vororte; der eine, um durch deren Zwischenkunft sein Recht zu erlangen, der andere, um einer solchen zuvorzukommen. Die von den Eidgenossen (Frauenfeld, 15. Jan. 1733 f.) empfohlene Ausgleichung scheiterte jedoch an dem unerschütterlichen Vorsatz der Harten, bei den Beschlüssen von Teufen zu verharren. Indessen drohte die Zwietracht in offenen Bürgerkrieg auszubrechen; Rohheiten aller Art wurden besonders von den Harten verübt und von den Linden häufig erwiedert. Dieser Zustand veranlaßte die Gesandten der evangelischen Stände, nach St. Gallen und zuletzt (17. Febr.) nach Herisau zu kommen, um ihre Vermittlung wirksamer betreiben zu können. Allein das zügellose Benehmen der herbeigeströmten Massen ließ keine ruhige Verhandlung zu; durch Beschimpfungen eingeschüchtert, gab die Mehrheit der Gesandten den Harten nach, indem sie versprach, die Gemeinden vor der Sitter zur Anerkennung der Beschlüsse von Teufen zu ermahnen; darauf reisten jedoch alle unversehens nach St. Gallen zurück.

Diese Auftritte riefen in der ganzen Schweiz gespannte Theilnahme hervor. Schon glaubte Bonnac (XXXIV, 4) weitgreifende Folgen voraus-

Digitized by Google

zusehen und knüpfte mit dem Führer der siegreichen Partei Verständnisse an, um Appenzell für das französische Bündniß zu gewinnen. Dagegen waren Zürich und Bern beharrlich den Linden geneigt und letzteres eine Zeit lang entschlossen, für die Verletzung der Gesandtenehre Genugthuung zu fordern; die übrigen evangelischen Orte hielten sich scheu zurück, um die katholischen Stände nicht zur Parteinahme zu veranlassen; da aber Inner-Roden neutral blieb, so traten auch diese aus ihrer beobachtenden Stellung nicht heraus. St. Gallen und Glarus begünstigten die Herisauer; die Linden, von keiner Seite kräftig unterstützt, verloren allmälig den Muth.

Unterdessen kam es in Gais, wo die Parteien einander gleich standen und sich häufig rieben, zum Blutvergießen (5. März). Als die Harten unterlagen, rückte ihr Anhang von Teufen und Bühler, geführt von einem kriegerischen Pfarrer, zur Verstärkung an; nachdem auch diese zurückgeworfen war, nahm jener Geistliche seine Zuflucht zur List, indem er die Gegner durch eine rührende Predigt zur Niederlegung ihrer Waffen bewog und dann überfallen ließ; nach mehrstündigem Handgemenge räumten die Harten abermals den Kampfplatz; allein sie riefen neuen Zuzug herbei, um ihre Niederlage zu rächen. Jetzt wichen die Linden der Uebermacht aus und zerstreuten sich, worauf sie in ihre Häuser verfolgt und mißhandelt, und ihre Vorräthe verderbt oder weggeschleppt wurden. Nun erfolgte ein allgemeines Aufgebot; zu förmlichem Kriege gerüstet, stellten sich in Trogen und Teufen zwei starke Heere auf, die jeden Augenblick zusammenstoßen konnten; doch verschaffte endlich die Größe der drohenden Gefahr den Friedensmahnungen der Eidgenossen Gehör; gegenseitig wurde Entwaffnung zugesagt und Fortsetzung der Unterhandlungen angeordnet. Die Partei der Linden schwächte sich durch zahlreichen Abfall; dagegen verbreitete sich auch unter den Harten eine gemäßigte Stimmung; schon wurden die Unruhen vielfach beklagt. Eine Versammlung des Großen Rathes verlief ruhig; auf der Landsgemeinde zu Hundweil (29. April) siegte aber noch einmal der Einfluß der Wetter; der Sohn des greisen Laurenz wurde zum Landammann erhoben, der 83. Artikel verworfen; die nach der Landsgemeinde von Teufen vorgefallenen Ruhestörungen oder freie Aeußerungen von Linden wurden mit übermäßigen Bußen belegt; Laurenz Zellweger, der die Aufträge an die eidgenössischen Gesandten besorgt hatte, mußte 100 Dublonen bezahlen, das Zeughaus auf seine Kosten renoviren lassen und 10 Jahre lang von allen Aemtern ausgeschlossen bleiben. Die folgende Landsgemeinde erließ ähnliche Urtheile gegen die acht Abgeordneten, die in Frauenfeld für den Frieden gearbeitet hatten. Werbungen für Frankreich, die der Große Rath bewilligte, lenkten zeitweise die Gemüther auf andere Fragen; als der Rath einen Wirth in Teufen, der den Ausschweifungen der Rekruten Vorschub geleistet hatte, zu begünstigen schien, wurde er in Trogen von 3000 Landleuten belagert, bis er sich zur Abhaltung einer Landsgemeinde verstand; allein er zog dann so viele Mannschaft an sich, daß er die Gegner mit schweren Strafen verfolgen durfte (März 1735). Diese Strenge frischte nun die alte Erbitterung wieder auf; die folgende Landsgemeinde in Hund-

Digitized by Google

weil (Ende April) wurde durch stundenlange Schlägereien unterbrochen, in denen endlich die „französische" Partei den Sieg behielt. Als sie aber Anträge stellte, die auf bürgerliche Vernichtung der Gegner abzielten[1]), beschwichtigte Adrian Wetter den Sturm durch den Vorschlag, mit diesen Maßregeln „ein Jährlein" zu warten. Noch wurden über eine Anzahl mißliebiger Personen Bußen verhängt; allein die erregten Massen beruhigten sich, sobald die Führer das Beispiel der Mäßigung gaben, und schon in Jahresfrist kehrte der Vielen erwünschte Friede zurück.

3. Auch Appenzell Inner-Roden wurde häufig durch bürgerliche Unruhen erschüttert. Nachdem der geheime Rath im Stillen beseitigt und dessen Macht unter den Wochenrath und die Landsgemeinde vertheilt worden war (1716), erhoben sich bisweilen Streitigkeiten über die Besetzung der Aemter, die Durchführung obrigkeitlicher Beschlüsse, die Stellung von Anträgen vor der Gemeinde; der Rath behauptete die erworbenen Befugnisse mit so schroffer Härte, daß die Massen zu ungestümen Ausbrüchen des Argwohns gereizt werden mußten und den Ehrgeiz einzelner Führer gern unterstützten, um den Stolz der herrschenden Geschlechter zu mäßigen.

Joseph Suter, Badwirth in Gonten, gewann durch seine witzige Laune und sein freundliches Wesen die Zuneigung des Volkes. Fast einstimmig übertrug ihm die Landsgemeinde die Vogtei im Rheinthal (1760). Joh. Jak. Geiger, dessen Hoffnung auf die einträgliche Stelle getäuscht worden, schüttete nun seinen Aerger über die „Thorheit des großen Haufens" sogar vor der Tagsatzung aus; sein Nebenbuhler verwaltete jedoch das Amt so ehrlich und freigebig, daß das Volk ihn bald nachher zum Landammann wählte. Mit Geiger abwechselnd stand er dann acht Jahre lang an der Spitze der Regierung. Die Eifersucht der Häupter dauerte indessen fort und theilte das Land in zwei Parteien, die Bauern und die Herren. Letztere machte sich Suter zu Feinden, indem er ihnen das angesprochene Vorrecht gegen landesfremde Gläubiger nicht einräumen wollte. Um die Menge noch mehr an sich zu fesseln, betrieb er den Rückkauf einer früher an die Gemeinde Oberriet im Rheinthal veräußerten Alp am Säntis (1769 f.); nach langem Streit, den der große Landrath als Partei und Richter entschied, nahm der „Landammann Seppli" die Weide förmlich in Besitz (1775). Allein die Tagsatzung trat einmüthig für das Recht der beraubten Gemeinde ein und forderte die Herstellung des alten Zustandes. Jetzt zog sich der Landrath von dem Geschäfte zurück; die Verantwortung wurde auf Suter geschoben, die Bezahlung der Kosten und die Entschädigung der Eigenthümer ihm und einem betheiligten Freunde auferlegt. Eigenmächtig forderte ihm der Landrath das Siegel ab und setzte Geiger an seine Stelle (Juli). Hierauf vereinigten sich die Anhänger Seppli's zu einem

[1]) Alle unlandlich Gesinnten sollen bis Anno 1800 von Gericht und Rath ausgeschlossen, alle von der Linden-Partei aus dem Lande gemehrt und aus ihrem Vermögen ein Spital gebaut werden.

Sturm auf den Wochenrath und schüchterten ihn durch Beschimpfungen ein; sobald er aber eine Versammlung des großen Rathes versprochen, zogen sie wieder ab. Dieser wies Suter an die Landsgemeinde. Inzwischen hetzten seine Gegner, die Reichen und die Geistlichen, das Volk gegen den Gestürzten auf; nur Wenige blieben ihm treu. Die „Harten" versäumten keinen Tag, ihren Sieg auszubeuten. Hundert und siebzig Personen wurden mit Bußen belegt und 23 Rathsglieder beseitigt; als Suter zum Zweck einer Wallfahrt das Land verließ, wurde er ohne Vorladung und Verhör als Rebell und Friedensstörer verurtheilt und für 101 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt, sein Vermögen dem Landesseckel zugewiesen und ein Preis auf seinen Kopf gesetzt (15. Sept.); jeder Landmann, der das Urtheil schelten würde, sollte in seine Fußstapfen gestellt sein. Die Habe des Geächteten wurde dann zu geringen Preisen versteigert, seine sittliche Ehre durch schmählichen Verdacht befleckt. Zuletzt wendete sich die Rache auch gegen seine Freunde; die einen verloren ihre Aemter, andere wurden mit den Namen von Schelmen und Verräthern gebrandmarkt. Diese Schreckensherrschaft duldete keine Verwendung zu Gunsten des Verbannten; als er die Eidgenossen um ihre Fürsprache ersuchte, wurde der Preis seines Kopfes verdoppelt, einer seiner Briefe durch den Henker verbrannt. Indessen verschworen sich siebzig Männer feierlich, seine Rückkehr auszuwirken. Die Regierung ließ vier derselben verhaften und zum Tode verurtheilen, mußte ihnen aber auf die Bitten der Frauen und Kinder das Leben lassen (Okt. 1779). Als Suter von Konstanz aus allmälig häufiger nach Außer-Roden kam, legten ihm seine Verfolger eine Falle. Der Gastwirth Buff von Wald verleitete dessen Tochter, ihn zu einem Besuche einzuladen, und überredete ihn nach Oberegg zu gehen. Hier wurde er gebunden, in dem wildesten Schneegestöber (9. Febr. 1784) nach Appenzell geführt und sogleich in Ketten gelegt. Die einem seiner Freunde abgepreßte Aussage, daß Suter einen bewaffneten Ueberfall im Schilde geführt habe, um „die Freiheit" auszurufen, bot den nöthigen Anknüpfungspunkt für eine neue Prozedur. Mit Mühe konnten die jüngern Rathsglieder durchsetzen, daß die Rechtsformen beobachtet wurden. Da aber Suter standhaft seine Unschuld betheuerte, wendeten die Verhörer die größte Strenge an; die Barbarei des Mittelalters überbietend, nahmen sie mit dem körperlich gebrochenen Greise an einem Tage drei verschiedene Torturen vor. Durch diese Mißhandlung erschöpft und keine Rettung hoffend, stellte er endlich seinen Richtern den Inhalt der Anklage frei. Hierauf wurde er zum Schwerte verurtheilt (19. März); doch legten zwanzig Rathsglieder ihre Verwahrung ein. Suter bereitete sich ergeben zum Tode und bewahrte seine Seelenruhe bis zum letzten Augenblick. Die Prozeßakten wurden heimlich vernichtet. Der Abscheu über solchen Mord und die Werkzeuge des Verrathes ließ sich aber nicht unterdrücken; Buff wurde sogleich seiner Gemeindeämter entsetzt und starb arm und verachtet. Der Landammann Bischofberger fiel in Wahnsinn, so oft er den Namen Seppli's aussprechen hörte, und endete sein schmachbedecktes Leben durch einen Sturz aus dem Fenster (Frauenfeld Juli 1785).

Digitized by Google

4. Mit dem Gegensatze zwischen Stadt und Land, dessen allmälige Ausgleichung[1] Zug seit Jahrhunderten beschäftigte, verband sich endlich noch die Eifersucht hervorragender Geschlechter, um das kleine Land zum Schauplatz langwieriger und heftiger Unruhen zu machen. Den Anlaß bot die Uebermacht der Familie Zurlauben, die in französischem Solde sich vielfach ausgezeichnet und durch ihren Eifer die ganze Gunst des Hofes erlangt, in der Vaterstadt aber sowol durch die Vertheilung der Jahrgelder als durch amtliche Verdienste sich einen zahlreichen Anhang erworben und ohne Unterbruch die ehrenvollsten Stellen bekleidet hatte. Beat Jakob, der seit 1691 den Verkauf des burgundischen Salzes (für Zug 600 Fässer jährlich) besorgte, genoß in gleichem Grade die Achtung seiner Mitbürger wie das Vertrauen des Hofes. Nach seinem Tode (Jan. 1717) zog sein jüngerer Bruder Fidel, ohne Rücksicht auf die Familie seines einstigen Wohlthäters, dessen Einkünfte an sich; dem Widerspruche des Rathes kam er durch Bestechung zuvor. Bald schwang er sich, ungeachtet seiner lockeren Sitten, zum Landammann auf (1722); allein die willkürliche Verwendung des französischen Geldes machte ihm Feinde; der alles beherrschende Einfluß des talentvollen, aber ehrgeizigen und leidenschaftlichen Mannes weckte Neid und Argwohn; so fanden die Klagen der beraubten Bruderskinder offene Ohren. Den Anhängern Oesterreichs kam die eben wieder eröffnete Zufuhr des beliebteren schwäbischen Salzes (von Hall) zu Hülfe, um das Ansehen der Zurlauben zu schmälern. An die Spitze ihrer Gegner stellte sich Joseph Anton Schumacher (geb. 1677), ein geistvoller Sonderling, der die Massen durch seine feurige Beredsamkeit, seine streng fromme Lebensweise und reichliche Almosen gewann; ein glühender

[1] Das staatsrechtliche Verhältniß zwischen Stadt und Amt hatte ein rechtlicher Spruch („Libell") der VII katholischen Orte zu regeln versucht (4. Dez. 1604); allein auch später gaben die eigenthümlichen Rechtsame der Parteien Anlaß zu mancherlei Spänen, die nur mühsam beigelegt wurden. Alljährlich fanden Landsgemeinden statt zur Wahl der Landeshäupter, der Gesandten zur Tagsatzung und der Vögte für die gemeineidgenössischen Herrschaften. Ueber andere allgemeine Angelegenheiten tagten die vier Gemeinden (VIII, 2) besonders; ihre Beschlüsse hatten aber nicht gleiches Gewicht; die Stadt wurde, dem „Amt" gegenüber, als ein Drittel gerechnet; stimmte sie mit einer Landgemeinde, so bildete sie mit dieser die Mehrheit. In eidgenössischen Verhandlungen war der Stand durch 3 Boten (2 von der Landschaft) vertreten. In den „Stadt- und Amtrath", der die Landesregierung und das höchste Gericht bildete, gab die Stadt 13 von 40 Mitgliedern. Der Landammann wechselte je in 2 Jahren nach den Gemeinden; nur aus der Stadt wurde derselbe 3 Jahre nach einander gewählt; die übrigen mußten während ihrer Amtsdauer in der Stadt wohnen ꝛc. In allen andern Dingen regierten die Gemeinden sich selbst. In der Stadt wachte ein Großer Rath über Sitten- und Kirchenzucht; ein Kleiner Rath — obige 13 Mitglieder — vereinigte die Regierung der Stadt und die Verwaltung der (5) Obervogteien mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Diese Behörde wie die Stadtbeamten, die Vögte und die Pfarrer wählte die Bürgerschaft. Einige Aemter wurden auch hier durch Geldspenden erworben. Das ganze Gemeinwesen war übrigens durch seine häufigen Unruhen sprichwörtlich geworden.

Digitized by Google

Ehrgeiz und ein früh erwachter Haß gegen die Zurlauben, auf deren Anstiften seine Großmutter als Hexe und Giftmischerin verbrannt worden war, stachelte ihn, seit er zum Rathsherrn vorgerückt (1718), zu unablässigem Kampfe gegen die Nebenbuhler.

Als Verwalter des hallischen Salzes setzte er das französische herab, als Werber für österreichische Dienste schmähte er über die Willfährigkeit gegen Frankreich; Fidel Zurlauben wurde dem Volke als das Werkzeug einer „Geldtyrannei" dargestellt, die alle Freiheit vernichte, und ungetreuer Verwaltung der Pensionen (10,500 Fr. jährlich) beschuldigt. Bald forderten die drei Landgemeinden gleiche Vertheilung der Jahrgelder (Fasten 1728) und Prüfung der Rechnung. Als der französische Gesandte Einspruch erhob und die Bürgerschaft die Zurlauben in Schutz nahm, theilte sich das Volk in allen Gemeinden in Harte und Linde. Im folgenden Jahre wählte eine stürmische Landesversammlung den Busenfreund Schumachers, Josua Schicker von Baar, zum Landammann. Hierauf wurde eine außerordentliche Gemeinde gehalten, um Fidel Zurlauben in aller Form wegen ungerechter Verwaltung der Jahrgelder anzuklagen und eine Untersuchung einzuleiten. Zur Rechtfertigung vorgeladen, kehrte er von Luzern, wohin er beim Ausbruch der Unruhen geflohen, zurück und vertheidigte sich mit den zweimaligen Beschlüssen des Rathes; allein die ihm feindliche Mehrheit, von der das Rathhaus umbrausenden Menge der Harten ermuthigt, erklärte jene Zugeständnisse kraftlos, weil das Salz hoheitliches Regal sei, forderte 6300 Thaler Schadenersatz und belegte Zurlauben mit Gefängniß bis zur Zahlung. Noch weitere Strafen befürchtend, floh dieser bald zum zweiten Mal nach Luzern, wo er als Bürger und Verwandter der vornehmsten Geschlechter Schutz fand; nun wurde er auf 101 Jahre verbannt, starb jedoch nach kurzer Frist (Febr. 1731). Unterdessen betrieb der Rath auch die Erben Beat Jakobs für einen Theil der Buße und warf dieselbe unter das Volk. Hierauf erlangten auch in der Stadt die Harten das Mehr; die Gegner wurden mit Bußen oder körperlichen Mißhandlungen im Zaume gehalten.

Im Mai 1731 ließ sich Schumacher, der bisher selten hervorgetreten war, zum Landammann wählen. Als der französische Gesandte, auf wiederholtes Begehren, die gleiche Vertheilung der Jahrgelder nicht zugeben wollte, reizten Schumacher, Schicker und Dossenbach das Volk gegen Frankreich auf. Die Gemeinden beschlossen keine Pension mehr anzunehmen oder nachzusuchen. Die Alt-Ammänner Damian Weber und Christoph Andermatt wurden als Mitunterzeichner des Trücklibundes zur Rechenschaft gezogen, zur Zahlung der Prozeßkosten (circa 16,000 fl.) genöthigt und aller Einwendungen und Fürbitten der übrigen katholischen Stände ungeachtet zu ewiger Ehrlosigkeit und Gefangenschaft verurtheilt (3. Dez.); ihre Güter wurden in Beschlag genommen und für geringe Summen veräußert, der Ertrag als Sitzungsgelder vertheilt, die Linden mit der rohesten Gewalt zum Schweigen gebracht. Während die aufgereizten Massen immer größere Strenge wünschten, zerfiel nun aber die Regierung mit den Eidgenossen wegen solcher Willkür; das Manifest des

Digitized by Google

bevollmächtigten Ausschusses wurde in den katholischen Nachbarorten verboten. Als Weber nach Einsiedeln entwichen war, schlug der Abt dessen Auslieferung ab, und Bonnac wies demselben einen sichern Aufenthalt in Neuenburg an. Um so grausamer wurde jetzt Andermatt behandelt. Mit vier Ketten beladen und von seiner Familie abgeschlossen, sah er lange Zeit nur noch den Kerkermeister und den Beichtvater, die Werkzeuge Schumachers; mit Hülfe kluger Freunde gelang ihm aber die Flucht nach Luzern und Rheinau (Ende Dez.), wofür dann seine Köchin und der Gefangenwärter mit der Folter büßten.

Indessen wurde dem Volke das Ausbleiben der Pensionen unerträglich. Während die Gemeinden die Annahme von „Gnadengeldern" verpönten, beauftragten sie Schumacher, ihre Ansprüche dem König durch eine Eilbotschaft zu übermitteln; da auch dieser Versuch mißlang, geriethen die Massen in die heftigste Aufregung; in Baar allein wurden in wenigen Wochen (Okt. 1732) 39 Gemeinden gehalten. Das Volk verlangte jetzt hartnäckig die Mittheilung des geheimen Beibriefs zu dem französischen Bündniß (S. 165), was aber die mitbetheiligten Stände und Frankreich entschieden verweigerten. Gleichzeitig beschäftigte sich die öffentliche Gewalt mit der Vernichtung der Linden. Zwei Männer, die sich klagend an den Vorort gewendet hatten, wurden schwer gebüßt, der eine überdies als Meineidiger ausgerufen und lebenslänglich ehr- und wehrlos erklärt, der andere, weil er die Flucht ergriffen, auf Lebenszeit verbannt und auf seinen Kopf ein Preis gesetzt; Rudolf Stocker von Baar starb als Empörer (Febr.), weil er während einer Landsgemeinde Scheiter als Waffen der Nothwehr in sein Haus getragen. Den Stadt- und Amtrath füllte Schumacher mit willfährigen Parteigenossen; den geringsten Tadel gegen seine Verfügungen bestrafte er mit Bußen, Gefängniß oder Beichtpflicht; die Häuser der Verdächtigen oder Flüchtigen wurden mit Wachen umgeben, ihre Schriften und Kapitalien in Beschlag genommen, ein- und ausgehende Briefe geöffnet, selbst fremde Reisende angehalten; die Namen der Verhaftetsten wurden an den Galgen geheftet, einzelne Bürger zum Tragen farbiger Kappen genöthigt; auf geheime Anzeigen folgte ohne Untersuchung die Strafe. Schon mußten die allmächtigen Häupter einen Ueberfall durch die verfolgten Gegner befürchten (Okt. f.); zu Stadt und Land wurden deßhalb die Wachposten verdoppelt, die Thore und Mauern ausgebessert, die wehrfähige Mannschaft fleißig gemustert, die Kosten dieser Rüstungen aus dem Vermögen der Flüchtlinge bestritten; das einfältigste Mißverständniß brachte die Regenten in Harnisch. Schumacher sah indeß die Zahl seiner offenen Anhänger täglich schwinden und ließ sein eigenes Haus bewachen. Doch errang er endlich noch einen Triumph. Am 15. März 1733 beschloß eine außerordentliche Landsgemeinde, an welcher aber mehrere hundert Linde nicht theilnahmen, den Bund mit Frankreich aufzulösen, die Truppen des Kantons zurückzurufen und den Gesandten wegen vertragswidriger Beschützung der Verbannten („Banditen") als „Bandit" zu betrachten. Hierauf wurde Zug aus der Pensionsliste gestrichen und auch von dem künftig zu errichtenden Bündnisse ausgeschlossen. Während Schumacher in Schwyz und Unterwalden

die gleiche Bewegung hervorzurufen suchte, beriethen sich die katholischen Orte über die Dämpfung des gefährlichen Aufruhrs; allein sie gelangten zu keinem Ziele[1]).

Durch die Tyrannei ihrer Gegner zum Aeußersten getrieben, vereinigten sich die Linden zu immer kräftigerm Widerstand. Im Mai 1734 siegten sie in Menzingen bei der Wahl des Landammanns (Staub) und anderer Beamten, und einige Monate später erlitten die Harten in der Stadt die vollständigste Niederlage. Am 13. Februar 1735 wurde Schumacher, mit vier Häuptern seiner Partei, aus dem Rathe gestoßen und in sein Haus eingegrenzt, nach kurzer Bedenkzeit zum Galgen geführt und gezwungen, die Bildnisse zweier Gegner (Landwing, Weber), mitten unter dem Zulauf einer unzähligen Volksmenge, auf das Rathhaus zu tragen, wo man ihn sofort festsetzte (16. März). Nachdem seine Anhänger aus den Aemtern verdrängt waren, kam er, des Hochverraths angeklagt, in ein scheußliches Gefängniß. Am 16. Mai erklärte ihn das Gericht wegen zahlreich aufgeführter Verbrechen des Todes schuldig, verwandelte aber, mit Rücksicht auf dringende Fürsprache und die Familie des Beklagten, die Strafe in dreijährige Galeerenarbeit und ewige Verbannung aus der Eidgenossenschaft; sein Vermögen fiel dem Staate anheim. Um Unruhen zuvorzukommen, wurde derselbe schon am zweiten Tage (18. Mai) zu Schiffe gebracht und eiligst nach Turin geführt, wo er, in der Zitadelle angeschmiedet, bald erkrankte und starb (6. Juli). Die übrigen Häupter der österreichischen Partei wurden zum Widerrufe angehalten oder durch Bußen und Amtsunfähigkeit gedemüthigt, die von den Harten vertriebenen Bürger zurückgerufen und nach Möglichkeit entschädigt.

Alsbald bezeugte die Regierung den Wunsch, das französische Bündniß wieder anzunehmen; der Gesandte ließ sich bereit finden, dem reuig und lenksam gewordenen Stande die Gunst des Hofes wieder zuzuwenden und unterhandelte nun nach beiden Seiten über die Bedingnisse der Begnadigung. Um ihm die verlangte Genugthuung zu geben, wurden in Zug zwei beleidigende Schriften öffentlich verbrannt; dann gieng eine Botschaft nach Solothurn (Ende Okt.), um mündlich und schriftlich dem König ihre Ergebenheit darzubringen. Als der Hof die alten Gunstbezeugungen zugesichert hatte, wurde die Rückkehr des Friedens durch ein glänzendes Fest gefeiert und eine Amnestie erlassen (Mai 1736), die indeß einzelne Ausnahmen erlitt. Die Ausrichtung der Pensionen (Juni) trug ihrerseits zur Beruhigung der Gemüther bei; die

[1]) Während die katholischen Orte in der Entzweiung Zugs ein Beispiel von bösen Folgen sahen, das ihren gemeinsamen Bund mit Frankreich aufzulösen und den für unentbehrlich gehaltenen Schutz dieser Macht ihnen zu entziehen drohte, betrachteten Zürich und Bern den Aufruhr als eine heilsame Demonstration, und für den Fall einer gemeineidgenössischen Vermittlung durfte Schumacher auf diese Stände zählen; allein die katholischen Bundesgenossen vermochten selbst nicht über ernstere Maßregeln einig zu werden und scheuten sich desto mehr, die „widrigen" Orte in die Sache hineinzuziehen, so daß ein bezüglicher Vorschlag keine Folgen hatte.

Digitized by Google

ungeberdigsten Rädelsführer brachte man durch Antheile an den Gnadengeldern zum Schweigen. Nur Josua Schicker und Leonz Weber wurden erst nach längerer Verbannung wieder aufgenommen (1746—1749).

Kaum war die Glut des Parteihasses abgekühlt, so veranlaßte das Ausbleiben der Salzlieferungen neue Stürme. Da dieser Nachtheil Zug allein traf, und alle Verwendung erfolglos blieb, erwachte der Verdacht, daß irgend ein Günstling des Hofes, zum Schaden des Landes, den Gegenwerth beziehe, und die Kapitulationsverhandlungen (XXXIV, 4) steigerten die Erbitterung gegen die französische Partei. An der Frühlings-Landsgemeinde 1764 kam dieselbe zu gewaltthätigem Ausbruch; dann folgten Versammlungen und Schlägereien in den Landgemeinden; der Rückstand von 12 Jahrgeldern goß noch mehr Oel ins Feuer; ein Ausschuß wurde mit der Untersuchung dieser Verhältnisse beauftragt, den Angebern Belohnung und Verschwiegenheit zugesichert. Als es sich zeigte, daß der Hof anstatt des Salzes jährlich 6000 Franken hatte vertheilen lassen, wurden die Empfänger mit Geldbußen, Gefangenschaft oder Hausarrest gestraft. Mit der größten Strenge verfuhr das Volk gegen den Alt-Ammann Johann Kaspar Lutiger, als den Hauptschuldigen. Der fortgesetzten Mißhandlungen müde, hatte er sich mit einem Theil seines Vermögens entfernt; nun wurde der Rest desselben zur Deckung der geforderten Summen in Beschlag genommen, und da er keiner Vorladung folgte, ward er endlich zu sechsjähriger Verbannung, lebenslänglicher Amtsunfähigkeit und schweren Bußen verurtheilt (Febr. 1766). Andere Beamte hatten ein ähnliches Loos. Der französische Gesandte empfahl sie lange vergeblich zur Begnadigung; erst nach zwei Jahre dauernder Unterhandlung bewilligte Zug, in Folge freundlicher Vermittlung der katholischen Stände, eine allgemeine Amnestie (März 1768), worauf der König das statt des Salzes gewünschte Jahrgeld von 6000 Franken zu gleicher Vertheilung unter Bürger und Landleute gewährte. Mit der regelmäßigen Ausrichtung der Pensionen kehrte nun auch die innere Eintracht zurück.

5. In Schwyz gab die Abänderung der Dienstordnung für die Schweizerregimenter in Frankreich (XXXIV, 4) den Anstoß zu bürgerlichen Wirren, in denen die Volksherrschaft ihre dunkelsten Seiten hervorkehrte. Den Widerspruch gegen das neue Reglement nahm der Hof so übel auf, daß er die Ausfuhr von Salz für die Schwyzer verbot und den höhern Offizieren dieses Standes die von ihnen befehligten Kompagnien entzog. Als nun die Frau des Generals Nazar von Reding Werbungen für ihren Gemahl anstellte und die Rekruten sich mit ihren Dienstzeichen brüsteten, erwachte ein allgemeiner Unwille. Die Generalin wurde vor Rath geladen, vertheidigte sich aber mit so eindrucksvoller Geistesgegenwart, daß sie straflos ausgieng; da sie jedoch in ihrem Ungehorsam verharrte, wurde sie vor die Landsgemeinde geführt und nach wildem Auflauf zu einer Buße von 6000 Thalern — für jeden Landmann 1 Thaler — verurtheilt (21. Dez. 1763). Nachdem Zürich und Bern sich mit Frankreich verständigt hatten, nahm die Gährung im Volke noch zu; die Beschwerden über die Willkür des Königs und die Erniedrigung der

Digitized by Google

Eidgenossenschaft fanden leichten Eingang; Oesterreich und Spanien vertheilten Geld und boten Werbungen an, um von dem Mißgriff der französisch Gesinnten Nutzen zu ziehen; dagegen verstärkten sich diese durch heimliche Spenden. Ihre Gegner legten sich den Parteinamen der Harten bei und trieben in kurzer Zeit drei Landsgemeinden zusammen, wo sie ihre Absichten mit roher Gewalt durchsetzten; die Kapitulation wurde verworfen und jeder Antrag auf Berathung derselben mit schwerer Buße bedroht, das Bündniß vom Jahr 1715 abgethan (Jan. u. Febr. 1764). An die Spitze dieser Bewegung stellte sich Karl Dominik Pfeil, Gastwirth zum Pfauen in Schwyz, der nach eigenem Gutdünken das Volk versammelte und seine Widersacher bestrafen ließ. Ohne alle Rücksicht auf die bisher üblichen Formen machte die Gemeinde Gesetze zu dem Zwecke, rascher und empfindlicher durchzugreifen; jeder Tadel ihres Verfahrens wurde verpönt. Sieben Tage lang beschäftigte sich auch die ordentliche Landsgemeinde mit Strafprozessen; viele der angesehensten Männer wurden ihrer Aemter entsetzt, an Geld gebüßt, als „Verräther" ausgerufen. Durch die Anerbietung eines Lösegeldes von 6000 Thalern und das Versprechen, den französischen Hof wieder umzustimmen, vermochte indessen Nazar Reding „das Feuer zu löschen"; auch zwei andere Offiziere erwirkten durch freiwillig übernommene Bußen ihre Freisprechung.

Kaum hatte der Sturm sich einigermaßen gelegt, als Frankreich durch die Entlassung der schwyzerischen Söldner und Dienstleute (Jan. 1765), die mit verletzenden Aeußerungen gegen den Stand begleitet war, die Massen neuerdings zum Aufruhr reizte. Diesen Angriff erwiderte die Gemeinde sofort mit einem Beschlusse, der die in französischen Diensten verbleibenden Landleute mit gänzlicher Rechtlosigkeit bedrohte. Der regierende Landammann Franz Anton Reding und der Pannerherr Jütz wurden auf Anstiften Pfeils des Hochverraths angeklagt, weil sie für die Erneuerung des Bundes von 1715 (S. 276) gewirkt hatten; als der erstere sich zu vertheidigen wagte, wurde er schonungslos mißhandelt; einem ähnlichen Schicksal entzog sich Jütz nur durch schleunige Flucht. Hierauf verurtheilte das Volk, ohne weitere Verhöre, die beiden Männer zu lebenslänglichem Ausschluß von allen Aemtern und zur Bezahlung ungeheurer Bußen (je 80,000 fl.), um sich für alle (23) in dem Anstand mit Frankreich gehaltenen Zusammenkünfte zu entschädigen; sechs Wochen lang wurden die Beiden in ihren Häusern, auf eigene Kosten, von 50—100 Mann bewacht, um die sofortige Entrichtung der Strafgelder zu erzwingen. Als auch die auswärts wohnenden Landleute Anspruch auf diese Einnahmen machten, wurde ihrem Begehren ohne Aufschub willfahrt. Unter dem gegenseitigen Schutze des Eides und Geheimnisses nahm der bestellte Ausschuß Kundschaften gegen die Anhänger Frankreichs auf; die Uebereinstimmung von 2—3 Zeugen diente als Beweis der Schuld. So wurde jede freie Aeußerung über diese Gewaltherrschaft den Richtern hinterbracht und kurzweg bestraft; die Einen traf Entsetzung vom Amte, Andere wurden zu Hintersäßen erniedrigt, Viele zu Beiträgen für das Zeughaus, zu Wallfahrten, Beichten und andern Bußen angehalten; Nazar Reding, der in Uri eine Zuflucht gefunden

Digitized by Google

hatte, zur Zahlung der Prozeßkosten und eines Thalers für jeden Landmann verurtheilt.

Mit diesen Unruhen verflocht sich eine Irrung wegen der „Waldstatt" Einsiedeln, die sich ihrer doppelten Abhängigkeit von der Abtei und von Schwyz zu entledigen hoffte. Die Anstifter der Bewegung wurden gewarnt und einer derselben verbannt; allein sie wußten die Harten für sich zu gewinnen, bestritten die Aechtheit der angerufenen Urkunden und verfolgten ihre Gegner mit willkürlichen Strafen. Der Haupturheber dieses Aufruhrs, Karl Dominik Pfeil, entfremdete sich aber das Volk durch sein gehässiges Treiben und die Rohheit seines („prügelreichen") Anhanges. Die Landsgemeinde nöthigte ihn, den beleidigten Fürstabt durch Widerruf zu versöhnen und demüthigte ihn, trotz kniefälliger Bitte um Gnade, durch den Ausschluß von Aemtern und bürgerlichen Ehren; auf jeden Antrag für Zurücknahme dieses Urtheils wurde dieselbe Strafe gesetzt. Als dann Pfeil insgeheim das Land verließ, wurde er förmlich verbannt. Da die Unterthanen der Abtei in ihrem Ungehorsam verharrten, schritt die Landsgemeinde mit Strenge ein; 34 Empörer wurden nach Schwyz geführt, drei davon (aus der Familie Kälin) enthauptet, zwei Geflüchtete auf ewige Zeiten verbannt, die übrigen zu harter Gefangenschaft verurtheilt (April 1767); die Waldleute verloren alle ihre Freiheiten und wurden dadurch zu Unterthanen herabgedrückt. Des Parteitreibens und der häufigen Versammlungen müde, kehrten inzwischen die Schwyzer allmälig zu der altgewohnten Ordnung zurück; Räthe und Gerichte nahmen ihre gesetzliche Thätigkeit wieder auf; die Harten verloren durch einzelne neue Ausbrüche ihrer Leidenschaft mehr und mehr die Zuneigung der Massen, und nach Ablauf von zehn Jahren wurden, mit Ausnahme Pfeils, alle an ihren Ehren gestraften Landeshäupter wieder eingesetzt.

6. In Graubünden beherrschten die Umtriebe Oesterreichs und Frankreichs die innern Verhältnisse; die konfessionelle Entzweiung, der Ehrgeiz der herrschenden Geschlechter, die Eifersucht der einzelnen Völkerschaften nährte sich an dem Gegensatze jener Mächte. In dem Handelsvertrage mit Mailand (1639; 1726) erkauften die Bündner einige Verkehrsvortheile mit der Zusage, aus den wälschen Unterthanenlanden alle Reformirten (circa 400) zu vertreiben. Während sie endlich (1729) ihre Vertragspflicht erfüllten, säumte aber Oesterreich mit der Bezahlung der rückständigen Jahrgelder und schob die Erleichterung der Zölle willkürlich hinaus. Mit Rom vereinigt, brachte der Kaiser einen Tyroler auf den bischöflichen Stuhl zu Chur (Dez. 1728) und drohte das „fürstliche Reichsstift" bei der getroffenen Wahl mit Gewalt zu beschirmen. Als der Protest des Gotteshausbundes kein Gehör fand, entspann sich ein Federkrieg, der die Erbitterung vermehrte. Schon bot Oesterreich seine Vermittlung an, als Zürich und Bern, um diesen Eingriff abzuwehren, Gesandte (J. K. Escher, L. v. Wattenwyl) abordneten, die in Chur sehnlich erwartet und mit außerordentlichen Ehren empfangen wurden (Aug. 1729). Ihre Stellung zwischen den Parteien war jedoch mißlich; der Graue Bund und die Zehn Gerichte erschwerten die Ausgleichung durch ihre

Digitized by Google

Hinneigung zu Oesterreich und machten sich selbst auf einen thätlichen Bruch mit ihren Gegnern gefaßt. Nur der „unvergleichlichen" Geduld und Klugheit der eidgenössischen Boten konnte es endlich gelingen, eine Verständigung anzubahnen. Der Gotteshausbund mußte nun auf einzelne Ehrenrechte und insbesondere auf die Kastvogtei über das Bisthum Chur verzichten; dagegen vereinigten sich die drei Bünde, um die Herrschaft im Münsterthale, die der frühere Bischof heimlich an den Kaiser veräußert hatte, zurückzukaufen (1733).

Um die bündnerischen Alpenpässe in seine Gewalt zu bringen, scheute Oesterreich keine Opfer. Indem es die französischen Goldspenden überbot, leitete es die Berathungen der Republik durch seine Gesandten und Parteigänger; als Herr von Räzüns hatte es Sitz und Stimme im Grauen Bunde; kleine Grenz- und Verkehrsstreitigkeiten boten ihm Anlaß, unbemerkt für seine Interessen zu wirken. Als die Erneuerung des Mailänder Kapitulats betrieben wurde (1761 f.), knüpfte Graubünden mit Venedig eine Scheinunterhandlung an, um Oesterreich nachgiebig zu stimmen; sobald aber jenes die Täuschung gewahr wurde, brach es alle Verbindung ab und nöthigte die in seinem Gebiete angesiedelten Bündner (958 Bäcker, Schuster ꝛc.) zur Auswanderung (1764 f.). Unterdessen wurde das Bündniß mit dem Kaiser, das mancherlei Vortheile bot, von der Mehrzahl der Gemeinden angenommen, das venetianische dagegen auf immer gelöst. Allein die Gährung des Volkes kam mit dieser Entscheidung noch nicht zur Ruhe; die Machthaber huldigten dem französischen oder österreichischen Einfluß und bekämpften einander mit zügelloser Leidenschaft; Gesetz und Obrigkeit verloren alles Ansehen, indem viele Beamte nur nach persönlichen Vortheilen strebten. „Familien und Genossenschaften verbanden sich zum Ankaufe und zur Wiedervermäkelung der Aemter und führten sogar Prozesse über den schändlichen Gewinn." Die Unterthanen wurden durch gewissenlose Richter ausgebeutet, bis das Maß der Verderbniß sich erfüllte und eine überlegene Hand dieser Raubwirthschaft ein Ende machte (1797).

Indessen „blieb das Land, das sich frei wähnte, der Spielball einiger Herren." Der Freiherr Joh. Viktor von Travers, der aus Mißmuth über die Begünstigung der Salis den französischen Kriegsdienst verlassen und sich auf sein Schloß Paspels (Ortenstein) zurückgezogen hatte, eignete sich hier, in Verbindung mit andern Angesehenen, eine Macht zu, welche das Volk verletzte und die Freiheit gefährdete. Die Wahl des Landammanns (1766) theilte das Hochgericht in die Parteien Tscharner und Travers, die besondere Versammlungen hielten und ihre Beschlüsse gegenseitig kraftlos erklärten. Als Tscharner unterlag und eigenmächtig eine Landsgemeinde berief, um das gegen ihn erlassene Urtheil aufzuheben (31. Aug.), zettelte sein Gegner einen Wortwechsel an und ließ seine Begleiter Feuer geben, so daß drei Todte und mehrere Verwundete liegen blieben. Dieser ruchlose Angriff verbreitete allgemeine Erbitterung, deren Folgen der Urheber nur durch schleunige Flucht von sich abwenden konnte. Nach mehrjährigem Streite wurden die unverträglichen Gemeinden „am Berge" und „im Boden" durch einen Schiedspruch

Digitized by Google

in zwei Gerichte getrennt (1788). — Das größte Ansehen behauptete seit Jahrzehnden die Familie Salis, die sich in mehreren Zweigen ausbreitete und über einen zahlreichen Anhang von Verwandten verfügte. Ihren Reichthum schöpfte sie theils aus Solddiensten und Gnadengehalten, theils aus Aemtern und Pachtunternehmungen für den Staat; Ulysses von Salis-Marschlins bekleidete sogar das Amt eines französischen „Ministers" in seinem Vaterlande (1768—1792). Die Eifersucht anderer Geschlechter und die Besorgniß vor der Uebermacht einzelner Persönlichkeiten ließ aber jenen Bevorzugten keinen ruhigen Genuß ihrer Stellung. Ihre Amtsführung wurde von den Gegnern (Planta, Sprecher u. A.) argwöhnisch beobachtet, die von ihnen empfohlenen Reformen aus Eifersucht bekämpft, ihre Beziehungen zum Ausland geschäftig mißdeutet; die von ihnen erworbene Zollpacht wurde mehrmals durch andere Bewerber gesteigert (von 12,000 bis 60,000 fl.), bis sich die Nebenbuhler zu gleicher Theilung des Geschäftes verständigen konnten (1787). So spannen sich die Fehden und Umtriebe der Magnaten bis in die Zeiten des allgemeinen Umsturzes fort.

7. Die Irrgänge des demokratischen Verfassungslebens verfolgten die Städte mit ungleichen Gefühlen. Während die Regenten schlimme Einflüsse auf Bürger oder Unterthanen befürchteten und mit ängstlichem Eifer die Stimmung derselben überwachten, um jede Regung politischer Reformgedanken zu verhüten, schenkten die zurückgesetzten Bürger dem anderwärts entbrannten Kampfe gegen Willkür und Eigenmacht ihre volle Theilnahme, wenn auch die Ausschweifungen der unmittelbaren Volksherrschaft auf die höher gebildeten Klassen abschreckend wirkten. Der Genuß herkömmlicher Vorrechte stellte übrigens die Mehrzahl der Burger und Einwohner zufrieden; Reibungen mit der Obrigkeit wurden durch einzelne Zugeständnisse leicht beseitigt, und wo etwa schroffere Gegensätze zu Tage traten, begnügten sich die Unzufriedenen meist mit Neckereien und heimlichen Schmähschriften; selbst die Spaltungen im Kreise der Regierenden weckten noch keine Umsturzpläne, so daß die Aristokratie, die „auf den republikanischen Erinnerungen thronte", erst dem Geist einer neuen Zeit unterlag.

In Zürich hatte die Reformbewegung von 1713 (S. 195) zu einem Vergleiche zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft geführt, wodurch die außer Uebung gekommenen Rechte der letztern bestätigt und einige der anstößigsten Mängel im Regiment beseitigt wurden. Dann traten die Bürger in die Stellung, die sie seit Jahrzehnden eingenommen, zurück und leisteten nach wie vor alljährlich zwei Mal den verfassungsmäßigen Eid; ihre Theilnahme an der Regierung blieb auf die Wahl der Zunftmeister beschränkt, und ohne die Erlaubniß der Vorsteher durfte keine Anregung über Fragen der Gesetzgebung oder Verwaltung an die Zünfte gebracht werden. Noch im 17. Jahrhundert war mehrmals die Beistimmung der Gemeinde eingeholt worden; seitdem schlossen sich aber „Räth und Burger" so vollständig ab, daß sie erst in dem französischen Bundesgeschäfte wieder an dieselbe gelangten. Hatten die Bürger bisher zu mancher Ueberschreitung geschwiegen, oder ihr

Digitized by Google

Mißfallen in bescheidenen Formen kund gegeben, so konnten sie jetzt, erfüllt von dem Bewußtsein ihrer Rechte und den in Genf ausgebildeten Grundsätzen (§ 10), zu dem auffälligen Verfassungsbruche („Libell" 1713) nicht schweigen. Im Großen Rathe war nämlich das Begehren der freisinnigen Mitglieder, die Meinung der Zünfte anzuhören, nach einigem Widerspruche gebilligt, der Vertrag jedoch erst in den letzten Tagen (10. August) vor dem Abschluß denselben vorgelegt worden. Dieses Verfahren wurde jetzt um so lebhafter getadelt, als die fremden Bündnisse im Kredit bedeutend gesunken waren, so daß die angesehensten Redner für die Verwerfung sprachen; doch gaben die Bürger nach dreitägiger Bedenkzeit ihre Zustimmung, weil das Geschäft keinen weitern Verzug erlitt; dagegen spann sich der Streit über den Sinn der Verfassung fort. Die Bürgerschaft, geführt von Daniel Weber („Neli") und andern Ehrenmännern, behauptete einträchtig und standhaft das ihr zugesicherte Recht. Als die Räthe sich überzeugten, daß Umtriebe und Drohungen nicht mehr verfingen, kamen sie der Gemeinde entgegen, indem sie die verspätete Mittheilung mit dem Drange der Umstände entschuldigten, und für die Zukunft getreue Achtung des Grundgesetzes verhießen (22. Nov.). Mit dieser Erklärung war das Zerwürfniß geschlichtet.

8. In Bern erweiterte sich die Kluft zwischen dem Patriziat und der Bürgerschaft durch rücksichtslose Verhärtung der aristokratischen Grundsätze. Die Einführung des Looses (S. 198) brachte keine Besserung; jede Abweichung von den herrschenden Mißbräuchen war verpönt[1]); auch die dringlichsten Beschwerden wurden abgewiesen, um Neuerungen zu verhüten, und die dadurch hervorgerufenen Schmähschriften verfolgt und verbrannt. Während bevorzugte Geschlechter im Staatsdienste fürstlichen Reichthum erwarben, bemühte sich die Regierung, die Bürgerschaft in Armut und Abhängigkeit niederzuhalten[2]). Ein aus unansehnlicher Stellung emporgekommener Staatsmann, wie Isaak Steiger (einst „Dienstagschreiber", zuletzt Schultheiß 1731—1749), benutzte seine Macht allein zur Hebung seiner Familie und wendete sich von seinen ehemaligen Standesgenossen mit zweifach verletzendem Stolze ab. Im Jahr 1744 reichten endlich 27 „treu gehorsame Burger und Patrizier" der Obrigkeit eine ehrerbietige und in ihren Wünschen bescheidene Denkschrift über die Verderbniß des Staates ein. Die Räthe sahen in diesem Schritte einen verwegenen Angriff und bestraften den Verfasser mit zehnjähriger, die thätigsten Unterzeichner (Samuel Henzi, S. König u. A.) mit fünfjähriger Verbannung und andere Theilnehmer mit Gefängniß oder Verweisen. Die Mißvergnügten

[1]) Im Jahr 1727 war die Empfehlung eines Rathsherrn zu Gunsten seines Neffen, für eine der im Großen Rath erledigten Stellen, nicht berücksichtigt worden. Dies empfand die Mehrzahl als eine an Aufruhr grenzende Neuerung; um das gefährliche Beispiel wirkungslos zu machen, veranlaßte man einen Greisen, seine Entlassung zu nehmen, und ersetzte ihn durch den übergangenen Bewerber.

[2]) Es war ein beliebtes Witzwort der Patrizier, daß man der Bürgerschaft die Federn ausrupfen müsse, um ihr die Lust zum Fliegen zu benehmen.

Digitized by Google

wurden durch diese „unzeitige Härte" noch mehr gereizt. Statt den verbreiteten Unwillen zu besänftigen, giengen aber die Patrizier in ihrer Anmaßung weiter, indem sie die herkömmlichen Schießübungen der Bürger abstellten, ihren Handelsbetrieb durch neue Verordnungen schmälerten und im bürgerlichen Verkehr den gehässigsten Hochmuth geltend machten[1]). Nach der folgenden Ergänzungswahl für den Großen Rath (1745) füllten 77 Geschlechter die 299 Sitze aus, von denen 127 auf 14 Familien vertheilt waren[2]). Die Aemter wurden großentheils offen verhandelt und durch Heirat mit den Erbtöchtern („Barettli-Töchter") der Rathsherren erworben.

Während die Räthe zögernd an die Abstellung einzelner Mißbräuche giengen, sammelten sich die Unzufriedenen zu einem Umsturzplan. Der Hauptmann Henzi, der durch vielseitige und gründliche Geistesbildung Ansehen erworben, aber in einer mißglückten Werbung für den Herzog von Modena und durch seine Verbannung (s. o.) den größten Theil seines mühsam ersparten Vermögens verloren hatte, wurde nach seiner Begnadigung (1748) von Gönnern ermuntert, sich um die Stelle des Bibliothekars zu bewerben, aber ungeachtet der früher geleisteten Dienste gegen einen achtzehnjährigen Patrizier (F. R. Sinner von Ballaigues) zurückgesetzt. Gekränkt und um die Zukunft seiner Familie besorgt, vertiefte er sich jetzt (1749) von Neuem in die ihm vertraute Geschichte der Verschwörungen, die seinen Ehrgeiz nährte, in einer bessern Staatsordnung die seinen Talenten entsprechende Stellung zu erringen. In Verbindung mit Emanuel Fueter, der sich eine Zeit lang in fremden Diensten umgetrieben und nach seiner Rückkehr die Stelle des Unterbefehlshabers der Stadtwache („Stadtlieutenant") erhalten hatte, und Niklaus Wernier, einem durch Mißgeschick und Laster zu Grunde gerichteten Kaufmann, wurde Henzi bald das Haupt einer im Dunkeln wachsenden Faktion, die eine gänzliche Umwälzung ins Auge faßte. Um sie auszudehnen, scheuten sich jene Beiden nicht, die schwächern Männer durch Vorweisung falscher Verzeichnisse der Theilnehmer anzulocken oder durch Prahlereien über die Verzweigung ihres Einflusses zu täuschen. So stieg die Zahl der Verschwornen immer mehr; Männer aus allen Ständen nahmen an den geheimen Zusammenkünften Theil und trugen zur Befestigung des Bundes bei. Am

[1]) Handwerkern und Landleuten wurde bei Gefängnißstrafe verboten, unter den Arkaden irgend welche Last zu tragen, „damit die großen Herren und die ungeheuern Reifröcke ihrer stolzen Weiber und Töchter in denselben geraumen Schwung haben könnten." An den Markttagen ließen die Patrizier zuerst das Schönste auslesen; die Burger durften erst nach 11 Uhr einkaufen, was übrig blieb, und mußten auch dieses theuer bezahlen. Grüße „gemeiner Leute" wurden von vielen Herren nicht mehr erwiedert.

[2]) Dazu gehörten 6 Willading, 6 Morlot, 7 von Erlach, 7 Tillier, 7 Thormann, 7 Tscharner, 8 Sinner, 9 Fischer, 11 May, 13 Jenner, 14 von Grafenried, 16 Steiger, 16 von Wattenwyl. Jetzt erst wurde der bereits weltberühmte Albrecht Haller mit einem „Barett" (schwarzer Sammthut von eigener Form, Abzeichen der „Standesglieder") geschmückt.

Digitized by Google

25. Juni versammelten sich die thätigsten Anführer bei Friedrich Küpfer im Sulgenbach, um die Zeit der Ausführung festzusetzen. Henzi legte ihnen eine Denkschrift an die Regierung vor, welche die Wiederherstellung der alten Verfassung (1384) verlangte[1]). In der Voraussicht, daß dieses Mittel nicht genüge, wurde bei dem Eide beschlossen, daß alle Verschwornen sich gehörig bewaffnen und entdeckte Verräther sofort vernichten sollten. Einzelne Heftige (Wernier, zwei Fueter u. A.) dürsteten nach dem Blute persönlicher Feinde oder reicher Machthaber und bestimmten die Schlachtopfer durch geheimnißvolle Zeichen an den Thüren ihrer Häuser; die Gemäßigten (worunter Henzi) wollten sich auf die Nothwehr beschränken, die Rathsherren durch den Schrecken überwältigen und zur Abdankung zwingen, die Nachgiebigen mit Verbannung oder Ausschluß von den Aemtern, und bloß die Trotzigen mit dem Tode bestrafen; durch Geschenke aus dem Staatsschatze hofften sie das Volk für eine kräftige Schilderhebung, die katholischen Orte durch die Abtretung der (1712) eroberten Landvogteien für freundliche Unterstützung zu gewinnen.

Da die Leiter des Unternehmens sich nicht einigen konnten, so kam ihnen der Verrath zuvor. Am Abend des 2. Juli theilte der Kandidat Ulrich den Plan der Verschwörung dem Rathsherrn Tillier mit, der sofort ein Mitglied des Geheimen Rathes und drei vertraute Freunde davon benachrichtigte. Diese durchstreiften hierauf nächtlich die Stadt, ohne etwas Verdächtiges zu entdecken. Am frühsten Morgen beschlossen die Heimlicher, im Stillen die Nachforschung fortzusetzen und sich zu rüsten; die jüngern Herren hielten die folgende Nacht hindurch Wache und nahmen die Verhaftung der Häupter über sich. Am 4. Juli Mittags überraschten einige derselben den Stadtlieutenant Fueter in seiner Wohnung, betäubten ihn durch einen blinden Schuß und führten ihn unter großem Aufsehen in den Thurm. Auch Wernier wurde nach kurzem Widerstande festgenommen und zur Angabe vieler Mitverschwornen gebracht, Henzi auf dem Wege von Burgdorf angehalten, nach einem kühnen Fluchtversuche wieder eingeholt und überwältigt. Viele andere Personen wurden gleichfalls verhaftet oder mit Hausarrest belegt. Im Ungewissen über die Macht der Verschwornen, traten die Patrizier, ohne Ansehen des Ranges, den Wachdienst an; erst die Ankunft von Besatzungstruppen mäßigte den Schrecken, der sie gedemüthigt hatte[2]). Die Anhänger der Verschwörung

[1]) Der damit verbundene Verfassungsentwurf ertheilt die Souveränetät und Landeshoheit der ganzen Burgergemeinde, stellt die Grundsätze demokratischer Regierung innerhalb dieser Schranken auf, überträgt die Wahl der Räthe und die Entscheidung über neue Gesetze dem Volke (den Zünften), beschränkt die Amtsdauer der Schultheißen auf 4 Jahre, beseitigt die Heimlicher und die Sechszehn, als Hauptschuldige an der Familienherrschaft, hebt die Leibeigenschaft und andere Lasten des Landvolkes auf und fordert zu deren Gunsten reine Verwaltung, raschen Rechtsgang, Einschränkung der richterlichen Befugnisse des Kleinen Rathes, nebst einigen minder bedeutenden Verbesserungen.

[2]) Einige dem Volke verhaßte Männer zitterten für ihr Leben; andere schmeichelten Bürgern, die sie früher keines Grußes gewürdigt hatten. Die Frauen und Töchter

Digitized by Google

waren indeß so völlig entmuthigt worden, daß die befürchteten Aufbrüche nicht mehr erfolgten.

Der Untersuchungsausschuß wurde angewiesen, die Prozedur nach Kräften zu beschleunigen. Als die drei Häupter der Empörung nur unvollständige Aufschlüsse gaben, führte man sie in die „schwarze Kammer", wo sie, auf die Folterbank gebunden, ihre Absichten ohne Rückhalt erklärten. Henzi bewahrte in der Gefangenschaft eine heldenmüthige Ruhe und Standhaftigkeit. Als man, gegen Zusicherung des Lebens, das Verzeichniß der wirklichen Verschwornen von ihm verlangte, zog er dasselbe aus dem Futter seines Rockes hervor, zerriß es und verschlang die Stücke vor seinen Richtern. Das Geheimniß, welches den Prozeß umgab, steigerte indeß den Argwohn, daß Männer vom höchsten Range in die Sache verwickelt seien. Um diese gefährliche Stimmung zu dämpfen, wurde der Große Rath (14. Juli) versammelt, auch diesem aber alles auf angesehene Personen Bezügliche verschwiegen[1]). Zwei Tage später hielt er Blutgericht; die drei Angeklagten wurden zur Enthauptung verurtheilt, für Fueter, als Stadtbeamten, diese Strafe mit Abhauen der rechten Hand verschärft[2]). Die Hinrichtung (17. Juli) geschah unter gräßlichen Umständen. Der Scharfrichter, der durch einen Schlag geschwächt und von Werniers Todesangst verwirrt war, mußte drei Streiche führen, ehe dessen Haupt vom Rumpfe fiel; auch für Henzi und Fueter waren zwei Hiebe nöthig[3]). Die öffentliche Meinung mißbilligte sowohl den übereilten Abschluß des Prozesses, als die rohe Vollziehung des Urtheils.

Die übrigen Angeklagten wurden indessen weiter verhört und auf die Einbringung der Entwichenen Preise gesetzt. Allein die fortdauernde Gährung in der Bürgerschaft, die auch das Patrizіat berührte[4]), veranlaßte die Regierung, mildere Wege einzuschlagen. Die Schuldigsten wurden zu lebenslänglicher Verbannung und Viele zu geringeren Strafen verurtheilt, einige Bürger freigesprochen (August), die Abwesenden dagegen im Bildniß hin-

schwebten einige Tage lang in unaufhörlicher Angst; die Beherztesten versahen sich mit Waffen oder hielten die Nacht hindurch siedendes Wasser bereit.

[1]) Der Sohn des Schultheißen von Erlach hatte sich durch die erfahrene Zurücksetzung bestimmen lassen, den Verschwörern gewisse Zeichen seiner Gunst zu geben; der Geheime Rath verbannte ihn im Stillen, um weitere Nachforschungen abschneiden zu können.

[2]) Während einige angesehene Männer (Schultheiß Steiger u. A.) Henzi und Wernier schonen wollten, forderte eine immer steigende Anzahl Stimmen das Rad für alle drei „Rebellen".

[3]) Nach dem ersten Streiche rief Henzi, der bei der ganzen Szene seine Entschlossenheit nicht verlor, dem Henker zu: „Du richtest, wie Deine Herren urtheilen."

[4]) Ein Fräulein Tscharner hatte, wie eine Sage lautet, ihren im Rathe sitzenden Verwandten gedroht, ihr ganzes Vermögen den Hinterlassenen Küpfers zu vermachen, wenn derselbe hingerichtet würde. Nun bemühten sie sich dafür, daß die Reinschrift der ihn betreffenden Akten bis zum 16. Juli nicht vollendet werden konnte; er wurde gerettet und unter besondern Rücksichten blos zur Verbannung verurtheilt.

Digitized by Google

gerichtet (Sept.). Der Genfer Micheli du Creſt, der früher (1747) im Spital zu Bern verwahrt und jetzt des ſchriftlichen Verkehrs mit den Rebellen überwieſen worden war, wurde in die Feſtung Aarburg gebracht, wo er in trauriger Einſamkeit ſein Leben beſchloß (1759). Den abziehenden Verbannten erließen die meiſten Gläubiger ihre Schulden, den Dürftigen kam eine Steuer zu Hülfe. Die Koſten des Prozeſſes (100,000 Fr.) trug die Regierung. Den Verrath bezahlte ſie im tiefſten Geheimniß mit 50,000 Pfund, andere Dienſte mit Beförderungen. Die Dankgottesdienſte und Beglückwünſchungen von Seite der Eidgenoſſen und fremder Fürſten vermochten aber die Furcht vor neuen Unruhen nicht zu beſchwichtigen. Die geringſten Zeichen unabhängiger Geſinnung, die unbedeutendſten Zufälle[1]) flößten der Regierung Beſorgniß ein; ſie ſah ſich bewogen, Spione zu unterhalten, den Briefwechſel verdächtiger Perſonen zu überwachen, andere Stände um Schergendienſte anzugehen, mißfälligen Gerüchten oder Schriften über die „Burger-Rebellion" nachzuſpüren und ihr Verfahren durch ein „Manifeſt" zu rechtfertigen (während ſie die Prozeßakten verſchwinden ließ), die Stadtwache auf 360 Mann zu vermehren, und endlich auch einzelne Verbeſſerungen einzuführen. Dennoch wurde der Schultheiß Steiger durch einen Mann (K. Eman. v. Wattenwyl) erſetzt, der das oligarchiſche Regiment in der härteſten Form zu vertreten liebte. Dagegen erhielt ſich unter den Bürgern ein Mißtrauen, das ſich nicht immer verbergen konnte, und während eitle Patrizier ſich ganz der franzöſiſchen Mode ergaben, ſchöpften die von der Regierung ausgeſchloſſenen Männer aus dem in Frankreich erwachenden Geiſt der Freiheit neue Kraft zum Widerſtande gegen die dem Volke entfremdeten Herrſcher.

9. In Luzern erhob ſich ſeit dem Toggenburgerkriege eine Partei von Regenten, welche die Macht der Kirche zu beſchränken und dadurch die Stellung des Patriziats zu befeſtigen ſuchte. Gegen die Geiſtlichkeit und das ſtreng katholiſche Landvolk ſtützte ſie ſich auf die Ergebenheit der Burgerſchaft; den Einfluß der Länder glich die Hinneigung zu den reformirten Vororten aus. Von der kirchenfeindlichen Mehrheit beherrſcht, vertheidigte die Regierung lange Zeit entſchloſſen die Rechte des Staates und errang in berühmten Streitigkeiten einzelne Erfolge; allmälig lockerte ſich aber der innere Zuſammenhang; die Führer wurden durch Eiferſucht und Parteizwiſte vereinzelt, in denen die Minderheit neue Kräfte ſchöpfte, ſo daß in demſelben Zeitpunkt (circa 1765—1770 f.), wo die katholiſchen Großſtaaten die Herrſchaft der Geiſtlichkeit durch gewaltſame Eingriffe brachen, in Luzern die Richtung der gleichgeſinnten Staatmänner unterlag.

Jene Zerwürfniſſe unter den Patriziern entſprangen großentheils aus der Verderbniß des Staatshaushaltes. Im Jahr 1729 wurde der alters-

[1]) „Zwei Berner und zwei Freiburger übernachteten in dem Wirthshauſe bei der Senſe-Brücke und trennten ſich am folgenden Tage: Die Folge davon war eine geheimnißvolle amtliche Korreſpondenz, um die Namen der vier Verdächtigen und den Zweck ihres Zuſammenſeins zu entdecken."

Digitized by Google

schwache Seckelmeister Leonz Meyer wegen fahrlässiger Amtsführung zum Ersatz der verlornen Summen (44,000 fl.) angehalten. Leodegar Meyer, der sein Vermögen durch übermäßigen Aufwand zerrüttet und das Staatsgut angegriffen hatte, entzog sich der Verantwortung durch die Flucht und wurde dann entsetzt und verbannt (1742); den Zeugherrn Leodegar Schumacher, der das Gemeingut durch falsche Rechnungen verkürzte, wagte jedoch die Regierung nicht anzutasten. Drei Bürger, welche mit Hülfe ihrer Weiber und zweier Geistlichen den öffentlichen Schatz (um 50,000 fl.) bestahlen, wurden dagegen enthauptet (1758). Jost Niklaus Schumacher, der eifrigste Gegner Leodegar Meyers, dessen Amt er endlich erhalten hatte, machte nach Ablauf des ersten Jahres (Sept. 1759) die Anzeige, daß ihm durch Einbruch eine bedeutende Summe entwendet worden. Die Untersuchung ermittelte einen Schaden von 19,000 fl. Hierauf wurde beschlossen, daß nur der Betrag der Werthschriften (10,280 fl.) von dem Seckelmeister zu ersetzen, der Verlust an Baarschaft aber von dem Staate zu tragen sei; als jene in der Nähe der Stadt wieder zum Vorschein kamen, so gieng nun Schumacher völlig straflos aus. Diese Entdeckung erregte aber Verdacht; der Rathsschreiber Valentin Meyer, der Sohn des verbannten Leodegar, stellte sich an die Spitze der argwöhnenden Gegner und veranlaßte einen neuen Untersuch (Nov. 1761), der weitere Fehler nachwies; der Seckelmeister wurde nach heftigen Verhandlungen[1]) seines Amtes enthoben und zur Deckung des Abgangs (circa 25,000 fl.) verpflichtet, blieb aber Mitglied des Rathes (Febr. 1762). Nun klagte Valentin Meyer auf vorsätzliche Untreue; er zog jenen Raub in Zweifel und stellte eine Rechnung auf, wonach Schumacher 32,000 fl. zu ersetzen hatte; er wurde überdies seines Bürgerrechtes beraubt und lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt (März). Hierauf wurde auch Leodegar Schumacher gestürzt und mit einer beträchtlichen Buße belegt. Meyer kam jetzt in den Kleinen Rath und setzte alsbald die Begnadigung seines Vaters durch.

Unterdessen kehrte Placidus Schumacher, der einzige Sohn des verbannten Seckelmeisters, aus der Fremde, wo er eine Zuflucht vor seinen Gläubigern gesucht, nach Luzern zurück; er wurde sogleich vorgeladen, zu anständiger Aufführung ermahnt, und nahm dann seine Stelle im Großen Rathe wieder ein, verband sich aber mit den unzufriedenen Bürgern, theilte ihnen Abschriften alter Verfassungsurkunden mit und ermunterte sie zu heimlichem Verkehr mit den Ländern. Die Patrizier sahen in diesen Umtrieben eine Verschwörung; Schumacher wurde verhaftet, nach seiner Entweichung vogelfrei erklärt, aber bald verrathen und in Fesseln gelegt, drei seiner Gesinnungsgenossen gefangen.

[1]) Schumacher glaubte die Behörden durch Trotz zum Nachgeben zu bringen, und seine Verwandten boten Alles auf, ihn zu retten. Sie erinnerten u. A. an die Dienste, welche vor einem Jahrhundert ein Glied ihres Geschlechtes dem Staat geleistet, und stellten als Grundsatz auf, daß es sich nicht gezieme, gegen Magistrate die äußerste Schärfe zu brauchen, indem das öffentliche Gut gemeines Besitzthum (der regierenden Familien) sei.

Digitized by Google

Valentin Meyer, der die Regierung beherrschte, traf großartige Anstalten zur Unterdrückung des gefürchteten Aufruhrs, zog Mannschaft in die Stadt, mahnte die aristokratischen Orte zum Beistand und betrieb den Prozeß mit rücksichtsloser Strenge. Die Verhöre ergaben keine strafwürdige Handlung; selbst die Absicht eines Umsturzes war in den eingeklagten Aeußerungen und den Schriften Schumachers nicht bestimmt zu erkennen; dennoch wurde letzterer zum Tode verurtheilt und hingerichtet (6. Juni 1764), über drei der „gefährlichsten" Parteigänger ewige Verbannung verhängt; gegen die Minderschuldigen ergiengen andere Strafurtheile. Zum Schlusse wurde ein kirchliches Dankfest gehalten.

Valentin Meyer befand sich nun auf dem Höhepunkte seines Ansehens. Allein im Gefühle seines Uebergewichts entfremdete er sich Viele theils durch verletzende Aeußerungen, theils durch Neuerungen, die er mit gespannter Thatkraft einführte (XXXVIII, 6). Seine Gegner schlossen sich der Familie Schumacher an, die ihm blutige Rache geschworen hatte und auf Gelegenheit lauerte, ihn anzugreifen. Diese zeigte sich. Eine in Zürich erschienene Flugschrift („Reflexionen") über die Zuträglichkeit der Aufhebung oder Beschränkung der geistlichen Orden (1769) brachte die Klöster in Aufruhr; als derselben eine „Widerlegung" folgte, die mit beißendem Spotte die angeregten Reformen empfahl, erklärten die Prediger die Religion in Gefahr (Sept.) und wütheten gegen die „Freidenker". Die Patrizier entzweiten sich nun heftiger als je und entlehnten den Polen die Namen ihrer Parteien; die Mehrheit („Konföderirten") ergriff Partei für die Geistlichen, setzte durch Beschluß des Großen Rathes den Preis von 3000 fl. auf die Entdeckung eines Verfassers jener Schriften, ließ Valentin Meyer, angeblich als Haupturheber des „Justizmordes" von 1764, auf seinem Landgute verhaften, seine Schriften untersuchen und die verhaßten Büchlein[1]) unter großem Gepränge verbrennen. Sechs Wochen lang wurde Meyer ohne Verhör in Haft gehalten und erst zwei Monate später das zweite vorgenommen. Die Untersuchung drehte sich dann vorzüglich um seinen Antheil an dem Prozeß von 1764; die Partei der Schumacher hoffte ihn deßhalb zu vernichten. Der Große Rath hatte endlich die Entscheidung zu geben (21. Febr. 1770). Die gemäßigten Männer warnten vor der drohenden Zerstörung der Aristokratie; der Rathsherr Krus machte endlich den Vorschlag zu einer „Pacification" und drang damit durch. Da Valentin Meyer seinen Rücktritt angeboten hatte, wurde er, mit Vorbehalt seiner Ehrenrechte und Einkünfte, für 15 Jahre verbannt (12. März). Bald darauf wurden der Seckelmeister Schumacher und die im Prozesse seines Sohnes verwickelten Bürger begnadigt. Um die Wiederkehr derartiger Kämpfe zu verhüten, stellten die Räthe neue Satzungen („Konstitutionen") über das Verfahren gegen

[1]) Das erste stammte von dem Zürcher Heinrich Heidegger, das zweite von Valentin Meyer. Mit der Regierung von Zürich wurde von Luzern aus ein heftiger Briefwechsel geführt, weil sie dem Glaubenshasse nicht die verlangten Schergendienste leisten wollte.

Digitized by Google

fehlbare Beamte auf (XXXVIII, 6). In der Verwaltung traten jetzt bessere Zustände ein; dagegen erhielt die Verfassung des Patriziats ihren Schlußstein (1773). Die Zahl der regimentsfähigen Familien sollte aus der Gemeinde nur in dem Falle ergänzt werden, daß eine derselben ausstarb. Zu Propsteien, Chorherrenpfründen und Offiziersstellen in fremden Garden hatten nur die Glieder regierender Geschlechter Zutritt, und die Pfarreien wurden mit Burgersöhnen besetzt.

10. In Genf hatte sich die unter Calvin begründete Allmacht der Räthe in solchem Maße befestigt, daß der Bürgerschaft nur bedeutungslose Titel übrig blieben, und die Macht des Großen Rathes war durch die Anmaßungen des Kleinen, der von einigen Familien erblich besetzt ward, beinahe vernichtet worden[1]). Der erste Versuch, die Willkür der Regenten zu beschränken (1707), wurde mit Hülfe von Bern und Zürich vereitelt und dann im Blute freimüthiger Bürger (Lemaitre, Fatio) erstickt. Auf die errungene Macht vertrauend, unternahm die Regierung, ohne die Gemeinden zu berathen, einen weit aussehenden Festungsbau (1715); auch die Warnungen der Bundesfreunde konnten sie nicht abhalten, den kostspieligsten Plan zu wählen und die nöthigen Auflagen eigenmächtig einzuziehen. Die Bürgerschaft wurde wieder unruhig und schenkte den Vertheidigern ihrer Rechte Gehör; der Rath schritt indeß gegen die verbreiteten Flugschriften ein und drohte den Besitzern derselben sammt ihren Nachkommen mit dem Verlust des Bürgerrechts. Als er die neuen Abgaben zum zweiten Mal (1725) auf 10 Jahre hin festsetzte, um die übermäßigen Baukosten zu bestreiten, erhob Micheli (Du Crest), Mitglied des Großen Rathes und Offizier in französischen Diensten, Bedenken und Einwendungen; da er sie nicht widerrufen wollte, wurde er aus dem Rath und der Stadt verstoßen (1730) und nachdem er in einem Briefwechsel das gesetzwidrige Verfahren der Machthaber offen dargelegt hatte, als Majestätsverbrecher mit ewiger Verbannung und Verlust seiner Güter belegt (1731).

Diese Härte weckte die Gährung aufs Neue. Um den drohenden Sturm zu beschwichtigen, munterte jetzt Johann Trembley, ein entschlossener Kämpfer für die Vorrechte seines Standes, die Bürger zur Einreichung von

[1]) Der Generalversammlung stand die Wahl der 4 Syndiks, des Staatsanwalts, des Seckelmeisters, des Präsidenten des Stadtgerichts und der 6 Beisitzer desselben, „in schwierigen und wichtigen Fällen" (der Politik und Gesetzgebung) die Entscheidung zu. Dagegen hatten (seit 1568) die Räthe allein das Recht des Vorschlags für jene Wahlen; die Syndiks mußten aus dem Kleinen Rathe gewählt werden; in der Gemeinde war keine Berathung gestattet; die Räthe trugen ihr nur vor, was sie nicht selbst entscheiden mochten; diese Vorschläge konnte die Bürgerschaft nur annehmen oder verwerfen. Die Stimmen mußten einzeln und mündlich bei einem der vier Schreiber abgegeben werden. Bei alledem hatte noch die Bestimmung Gesetzeskraft, daß keiner zu Aemtern gelangen soll, der dem Volke nicht angenehm sei.

Digitized by Google

„Vorstellungen" auf (1734). Allein die Räthe setzten sich über dieselben hinweg, ließen einen Theil der Kanonen verstopfen, die Wache verstärken und mit Kartätschen versehen. Gereizt ergriffen die „Repräsentanten" die Waffen und besetzten alle Posten der Stadt; als Gemeinde versammelt, beschlossen sie dann die Vollendung des Festungsbaues und die Beibehaltung der Auflagen für 10 Jahre, jedoch mit der verfassungsmäßigen Erklärung, daß ohne ihre Zustimmung keine neue Steuer eingeführt werden dürfe; zugleich forderten sie die Bestrafung der „Verstopfer" (Joh. Trembley u. A.). Der Haupturheber der verhaßten Maßregel kam in Lebensgefahr und mußte auf sein Amt verzichten; erst als der Große Rath dessen Handlung mißbilligte, ließ sich das Volk beruhigen. Eine Botschaft von Zürich und Bern trug durch einsichtige Vermittlung noch mehr zum Frieden bei (6. Aug.). Erbittert über den Sieg des Volkes, waren aber die heftigern Mitglieder der Räthe („Negatifs") zu neuen Gewaltthaten entschlossen; die Beamten, welche die Rechte der Bürgerschaft vertheidigten, der Syndik Lefort und der Rathsherr Chouet, wurden des Verrathes beschuldigt, die Repräsentanten in Schriften und Liedern beschimpft. Die Bürger forderten hierauf die Verurtheilung ihrer Feinde (Tronchin, Trembley u. A.), und als es ruchbar wurde, daß der englische Gesandte eine Intervention zu Gunsten der Regierung betrieb, zogen einige hundert Bewaffnete vor das Rathhaus (6. Dez.) und gaben durch 34 Abgeordnete den Zweihundert Befehl, sechs Magistrate, „die sich der Achtung und Liebe ihrer Mitbürger unwürdig gemacht", aller Aemter zu entsetzen und über die Anschläge derselben öffentlichen Abscheu auszusprechen; der Rath mußte sich fügen und die ewige Verbannung Trembley's bewilligen.

Allein der Friede, der nun in den Kirchen und an Gastmählern gefeiert wurde, hatte keinen Grund in den Gemüthern; die Umtriebe unter den Parteien dauerten fort; der Syndik Lefort wurde durch Kränkungen aller Art bewogen, seine Entlassung zu nehmen (1736). Die Regierung sammelte im Stillen neue Kräfte; der Graf von Montreal und andere Patrizier gewannen die zurückgesetzten Einwohner[1]) durch Spenden und Schmeicheleien für die Sache der Negatifs; das dritte Jahresfest der Entdeckung der verstopften Kanonen wurde durch unbillige Strafen gestört; die aristokratischen „Stutzer" feuerten die Regenten zu schonungsloser Strenge an, um den „Pöbel" zum Schweigen zu bringen. Unter dem Vorwand, den Vollzug einiger Urtheile sichern zu müssen, besetzten ihre Anhänger plötzlich die Stadt (21. Aug. 1737). Beim Anblick dieser drohenden Rüstungen erhob sich die Bürgerschaft zur Vertheidigung; die Söldner der Regierung führten dann einen Kampf herbei, in welchem Bürgerblut floß. Der Rath verlor den Muth und ersuchte den französischen Residenten um seine Vermittlung. Die Waffen wurden beider-

[1]) Die Natifs, in Genf geborene Nachkommen von Habitants, waren bedeutend zahlreicher als die Bürger; selbst die neuen Einwohner bildeten der Zahl nach ungefähr die Hälfte der Citoyens. Beide Klassen hatten keine bürgerlichen Rechte und waren auch in Gewerbe und Handel vielfach beschränkt.

Digitized by Google

seits niedergelegt, aber die Bewachung der Thore und des Rathhauses den Bürgern anvertraut. Sobald der Ausgang frei war, verließen die eifrigsten Negatifs die Stadt und reizten den französischen Hof zu einer entscheidenden Einmischung.

Aus Besorgniß vor dem Einfluß der Demokraten traf unterdessen Bern die nöthigen Anstalten zur Abwehr; es schickte zwei Gesandte nach Genf, um die Parteien versöhnen zu helfen. Zürich schloß sich dieser Absicht an; allein die beiden Städte sahen sich genöthigt, die Vermittlung mit einem französischen Bevollmächtigten (Graf von Lautrec) zu theilen. Dieser brachte die Bürgerschaft durch unerhörte Drohungen zur Anerkennung der Mediation, wußte dann aber durch kluge Milde ihr Vertrauen zu erwerben und vertheidigte den eidgenössischen Unterhändlern gegenüber mehrmals die Rechte des Volkes, um in Genf einen dauerhaften Frieden zu gründen; auch der Minister, Kardinal von Fleury, widmete dem Geschäfte die wohlwollendste Theilnahme. Nach sechs Monaten angestrengter Arbeit einigten sich (7. April 1738) die Gesandten zu einem Vergleich, der bei redlicher Vollziehung die Ruhe des Freistaates zu sichern vermochte[1]). Räthe und Burger nahmen das „Friedensedikt" mit „großer Achtung und Dankbarkeit" an. „Herzensergießungen, Freudenthränen, Aussöhnungen und Umarmungen, Gastmähler, Tänze, Denkmünzen, gemeinsame Dankgebete, feierliche Eidesleistung in der Kirche: alles verkündigte unter Glockenklang und dem friedlichen Donner des Geschützes

---

[1]) ... Der Generalrath erhält das Recht, Veränderungen der bestehenden Gesetze oder neue Satzungen anzunehmen oder zu verwerfen, so daß sie ohne seine Zustimmung kraftlos sind. Er wählt die vier Syndiks und einige andere Beamte (s. o.) und kann die deßhalb von den Räthen gemachten Vorschläge (aus dem Kl. Rath) ganz oder theilweise verwerfen. Er hat die Befugniß, Bundesverträge, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse zu billigen oder zurückzuweisen. Ohne seinen Willen können Staatsgüter nicht verkauft, vertauscht oder verpfändet, Steuern und Auflagen weder neu eingeführt noch erhöht werden. Ueber die Fortsetzung der Festungsbauten hat er zu entscheiden. Ohne seine Einwilligung dürfen die Grundgesetze des Staates in keiner Weise verändert, auch eine Vermehrung der Besatzung und der Stadthauswache nicht angeordnet werden. Die Bürger haben das Recht, den Syndiken Vorstellungen einzureichen, jedoch ohne Auflauf und Gewalt. Sie können nur verhandeln, was in den Räthen voraus besprochen ist. Von dem Kleinen Rath (25 Mann) sind Brüder, Oheime und Neffen ausgeschlossen, für den Sitz im Großen Rath (200—250 Mann) ist fortan ein Alter von 30 Jahren erforderlich. Die sechs entsetzten Beamten (s. o.) werden als in Ehren Entlassene behandelt und genießen die Einkünfte ihrer Rathsstellen bis zum Tode. Alles Vorgefallene wird der Vergessenheit übergeben und gerichtlicher Nachforschung entzogen.... Nähere Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, Gewerbe- und Handelsverhältnisse ꝛc... Damit Jeder die Gesetze des Staates kenne, sollen sie möglichst bald vereinigt und gedruckt werden. Die drei Vermittler wachen über die Vollziehung dieses Friedens-Reglements und wirken in Streitfällen nur gemeinsam für Schlichtung derselben; erfordert der Zustand der Republik die Anwesenheit fremder Truppen, so werden diese von Zürich und Bern gestellt....

Digitized by Google

die Vereinigung der Parteien, das Verzeihen der Beleidigungen und die Aufrichtigkeit der Eintracht."

Nach zwei Jahrzehnden wohlthätiger Ruhe gab die Befangenheit der Herrscher Anlaß zu neuen Spannungen. Dem französischen Hofe zu Gefallen verurtheilte der Rath zwei berühmte Schriften des Genfers J. J. Rousseau, den „Emil" und den „Gesellschaftsvertrag", am 8. Tage nach dem Spruche des Parlaments von Paris, zur Verbrennung durch Henkershand (19. Juni 1762), noch ehe er Zeit gefunden, die beiden Werke selbst zu prüfen, und erließ sogar einen Verhaftsbefehl gegen ihren Verfasser. Ein Mitglied des Großen Rathes (M. Pictet), das sich in einem „Briefe" über diese eilfertigen und formwidrigen Erlasse beschwerte, wurde in ebenso ungesetzlicher Form für ein Jahr in seinem Bürgerrechte eingestellt und eine von 40 Bürgern unterzeichnete Bittschrift um Aufhebung derselben übermüthig abgewiesen. Joh. Robert Tronchin, ein Freund Voltaire's, dessen zügellose Angriffe gegen die christliche Religion von den Häuptern der Regierung geduldet wurden, verherrlichte in seinen „Briefen vom Lande" die Willkür der Regierung. Andere Flugschriften (Rousseau's „Briefe vom Berge" u. a.) stellten dagegen die mißachteten Freiheiten der Gemeinde ins Licht. Der Parteihaß erwachte wieder so lebhaft wie früher und schärfte sich in dem entsponnenen Federkrieg. Die Bürger vereinigten sich in Gasthäusern (Cercles) zur Besprechung ihrer Interessen und gelangten bald zu einer Eintracht, welche die Regenten erschreckte; sie sammelten ihre Beschwerden über die Verletzung des Friedensediktes und reichten sie dem Rathe ein. Durch den gemessenen Widerstand der „Repräsentanten" aufs Aeußerste getrieben und ihrerseits zu keinem Nachgeben entschlossen, rief die Regierung endlich die Vermittler zu Hülfe (Jan. 1766).

Der französische Hof, von Choiseul geleitet, nahm willig Partei für eine („aufgeklärte") Aristokratie, welche seinem Einflusse zugänglich war. Nur mit großem Widerstreben gab er dem Verlangen der Vororte nach, der Bürgerschaft die Bezeichnung von Ausschüssen zu gewähren; er setzte gegen die dringendsten Vorstellungen der Bürger und der Schweizer Gesandten die von dem Rath verlangte Ehrenerklärung[1]) durch, während derselbe durch treulose Verletzung der Mediation und unverzeihlichen Starrsinn die neuen Unruhen hervorgerufen hatte, und drang immerfort auf die strengste Ahndung der ihm widerwärtigen Schriften. Die Uneinigkeit der schweizerischen Ver-

[1]) Die Mediatoren erklären „nach aufmerksamer Prüfung" der Beschwerden der Bürger und der Antworten des Rathes, „daß dieser durchweg der Mediation von 1738 gemäß gehandelt, keine Ursache zu Klagen gegeben und die geheiligten Pflichten einer treuen Regierung nie verletzt habe; daß seine Verwaltung gesetzlich-unantastbar, maßvoll und väterlich gewesen." ... Diese schreiende Verletzung der Wahrheit und gesunder Staatsgrundsätze entfremdete die Bürger auch den Vermittlern, wie die Schweizer einsahen; doch fügten sie sich dem Machtgebote des französischen Hofes.

Digitized by Google

mittler[1]) begünstigte seine Gelüste, sein Ziel durch Gewalt zu erreichen; er drohte, alle Genfer aus dem Königreiche zu verweisen, wenn sie den Versöhnungsplan nicht annähmen; seine Bevollmächtigten entfremdeten sich die Gemüther durch hochfahrenden Stolz[2]). Als die Bürgerversammlung (mit 1095 gegen 515 Stimmen) den ihr vorgelegten Friedensentwurf zurückwies (15. Dez. 1766), nahm der Hof die Regierung unter seinen „besonderen Schutz"; den Repräsentanten wurde Aufenthalt und Verkehr in Frankreich untersagt; die Wege wurden durch Truppen gesperrt, die nach Genf bestimmten Güter in Beschlag genommen, selbst die Verbindung mit Bern unterbrochen. Um sich an ihren Gegnern zu rächen, kündigten die Negatifs die denselben gemachten Darleihen plötzlich auf. Alle diese Mißhandlungen vermochten jedoch die würdige Festigkeit der Bürger nicht zu erschüttern. Unterdessen setzten die Vermittler ihr hoffnungsloses Werk in Solothurn fort. Als sie aber die Bestrafung der Unruhen verlangten, verwendete sich der Genfer Rath selbst zu Gunsten der Repräsentanten, worauf jene einen Vergleich festsetzten, der indeß verworfen wurde, weil er fremdem Einfluß entsprungen war. Hierauf bewilligte der Rath neue Zugeständnisse, welche endlich zum Frieden führten. Die Gemeinde erhielt die Wahl der Hälfte des Großen Rathes und Bürgschaften gegen die Verletzung der alten „Edikte", und verzichtete dagegen auf ihr Recht, die Wahlen zu verweigern. Neue Festlichkeiten ließen auf eine dauernde Versöhnung hoffen (März 1768).

Allein der Stolz der Aristokraten fügte sich in die erlittenen Verluste (durch das „Pistolenedikt") nur mit Widerstreben. Sie schoben die Sammlung der Gesetze (s. S. 324, N.) hinaus und ließen sich erst durch Vorstellungen der Bürger (1776) bestimmen, einen Ausschuß dafür niederzusetzen. Sobald dieser einen Theil seiner Aufgabe gelöst hatte (1779), wurde der vorgelegte Entwurf in zahllosen Flugschriften bekämpft und vertheidigt. Die Negatifs sahen die „Verfassung" in Gefahr und nahmen ihre Zuflucht zum französischen Hofe, der sofort die Partei der Regierung ergriff und die Bürger mit schwerer Züchtigung bedrohte. Ein Führer der Ratifs[3]), Isaak Cornuaud,

---

[1]) Der Berner Gesandte Sinner beschuldigte offen den Zürcher Escher, daß er die „Aufrührer" begünstige und in ihrer „Vermessenheit" bestärke.

[2]) Eines Tages gerieth der Mediator Herr von Beauteville in einen Wortwechsel mit Heinrich Escher von Zürich. „Wissen Sie, meine Herren, daß ich der Stellvertreter des Königs bin?" — „Wissen Sie, mein Herr", antwortete Escher, „daß wir die Stellvertreter von Unsersgleichen sind?" — Der Resident Hennin, ein leidenschaftlicher Parteigänger der Räthe, bedrohte einen unbeugsamen Bürger von Genf mit dem Tode. Dieser antwortete (als Refugiant): „Seit 42 Jahren bin ich zum Tode verurtheilt."

[3]) Von den Bürgern mit Verachtung behandelt und zurückgestoßen, setzten die Ratifs eine Zeit lang ihre Hoffnungen auf die Gegner derselben. Als beide Parteien (1768) sie vernachlässigt hatten, wurden sie unruhig; die Verurtheilung eines Rädelsführers hatte einen Auflauf zur Folge (Febr. 1770). Die Ratifs wurden überwältigt, aber durch Verfügung der Räthe von einigen Lasten befreit. Die

Digitized by Google

der seine Streitschriften nach Dutzenden zählte, gieng zu den Negatifs über und zog einen Theil seines Anhanges nach. Du Roveray, der Liebling des Volkes, wurde wegen einer Vorstellung. die dem König mißfiel, auf Lebenszeit aller Aemter entsetzt und seine Schrift durch den Scharfrichter zerstört (Jan. 1781). Dieses ungesetzliche Verfahren gab das Zeichen zu andern Feindseligkeiten. Die Repräsentanten stießen auf bewaffneten Umzügen mit ihren Gegnern zusammen und besetzten in einem allgemeinen Aufstand (5. Febr.) die Stadt; als Sieger räumten sie aber den Natifs ansehnliche Rechte ein, durch welche sie deren Vertrauen gewannen (10. Febr.). Die „Verfassungstreuen" anerkannten diese Umwälzung nicht und begehrten die Zwischenkunft der Vermittler. Abgeordnete von Zürich und Bern bewirkten die Niederlegung der Waffen und arbeiteten für einen billigen Ausgleich; allein Frankreich war fest entschlossen, der Genfer Regierung unbeschränkte Macht zu verschaffen, und zog die Verhandlung nach Solothurn, um den Einfluß der eidgenössischen Mediatoren zu brechen. Nach langem Wort- und Schriftenwechsel wurde indeß die Vermittlung aufgegeben (Jan. 1782). Als der Rath, gegen alle Zureden der Bundesgenossen taub, das Edikt vom 10. Februar beharrlich verwarf (6. April), geriethen die Natifs in heftigen Zorn. Zweitausend Bewaffnete verbreiteten sich (8. April) in der Stadt, erfüllten die Straßen mit Todten und Verwundeten und drangen in die Häuser der verhaßtesten Aristokraten. Die Repräsentanten thaten dem Blutvergießen Einhalt und beschützten die Negatifs, vereinigten sich aber mit den Empörern, um die unmittelbare Abdankung der Räthe durchzusetzen; 43 Mitglieder derselben wurden nicht mehr gewählt; ein Sicherheits-Ausschuß von 12 Personen erhielt für zwei Monate umfassende Vollmachten zur Behauptung des neuen Zustandes. Jetzt wurden zweihundert Natifs (circa 480 Personen) ins Bürgerrecht aufgenommen, die Anhänger der alten Regierung streng bewacht oder in Haft gehalten.

Jetzt war Bern bereit. die gesetzliche Regierung mit Waffengewalt herzustellen, und ließ nach einigem Bedenken auch dem König von Sardinien einen Antheil an dem beschlossenen Feldzug. 6000 Franzosen, 3000 Savoyer und 2000 Berner besetzten die Umgebung von Genf und schnitten die Zufuhr ab (Juni). Die Einwohner schreckte aber diese Uebermacht nicht; die Wehrfähigen besetzten die Mauern und richteten die Stadt auf eine Belagerung ein; selbst Frauen und Kinder leisteten freiwillig Dienste bei der Errichtung von Schanzen; die Verdächtigen wurden entwaffnet, die brotlos gewordenen Familien aus öffentlichen Beiträgen ernährt. Als der französische Befehlshaber (Jaucourt) die Stadt zur Uebergabe und Verbannung von 21 Bürgern aufforderte (29. Juni) und den Abschlag mit furchtbaren Zurüstungen

---

Verbannten ließen sich in der Landschaft Gex nieder, wo sie die Uhrenindustrie einführten und deßhalb mancherlei Vorrechte erhielten. Als in Genf die Unruhen wieder ausbrachen (1775 f.), boten die Natifs, gegen einige Freiheiten, den Repräsentanten ihren Beistand an, allein letztere verschmähten noch ein Bündniß mit „Untergebenen" und trieben sie dadurch auf die Seite der Negatifs.

Digitized by Google

erwiederte, zeigten sich Viele zum äußersten Widerstande entschlossen. Erst nach heftigen Verhandlungen erklärte sich der zur Entscheidung jener Frage bestellte Ausschuß für die Unterwerfung (1. Juli). Die Führer der Repräsentanten (Claviere, Dentand, du Roveray und 21 andere), die zum Nachgeben gerathen hatten, um ihr eigenes Leben zu sichern, ergriffen nun die Flucht und entgiengen mit Mühe dem Tode. Am folgenden Tage hielten die fremden Truppen ihren Einzug. Die Bürger wurden entwaffnet und in die Häuser gebannt, die Pulvervorräthe der Republik in die Rhone geworfen, die alten Behörden wieder eingesetzt, die den Ratifs ertheilten Bürgerrechtsbriefe aufgehoben, die gemäßigten Staatsmänner durch den Hochmuth unfähiger „Junker" aus den Aemtern gedrängt. Die Regierungsform wurde in einem neuen Gesetzbuche bis ins Kleinste bestimmt, die Bürgerschaft mit dem Verluste der werthvollsten Rechte bestraft und auf ein Drittheil der früheren Zahl herabgedrückt. Die Stadt erhielt eine Besatzung von 800—1000 Mann; dagegen mußten alle Feuergewehre der Einwohner in das Zeughaus geliefert werden. Zu Gunsten der Offiziere setzten die fremden Gebieter die Errichtung eines beständigen Theaters durch; den Bürgern wurde nur noch die Unterhaltung in Kaffeehäusern bewilligt. Erst nach 22 Monaten (Ende April 1784) zogen die Vermittler ihre Truppen gänzlich zurück, als die Herrschaft der Aristokratie für alle Zeiten gesichert erschien.

Kap. XXXVIII. Das alte Staatswesen.
1720—1790.

1. Diese tröstliche Aussicht erweiterte sich bei der Erwägung der politischen Lage Europa's. Die aristokratischen Republiken genossen überall des Schutzes der Fürsten, so lange sie sich lenksam zeigten, und der enge Zusammenhang des Bestehenden hielt auch innerlich absterbende Regierungssysteme aufrecht. Das Emporblühen Nordamerika's bildete eine Erscheinung, die sich noch ruhig mit dem Fernrohr betrachten ließ, während ähnliche Regungen auf näheren Schauplätzen die bedrohten Inhaber der Staatsgewalt leicht zu gemeinsamen Unterdrückungsanstalten vereinigen konnten. Auch die Gährung des geistigen Lebens, die allmälig die Grundbegriffe der überlieferten Weltanschauung auflöste und dafür eine bunte Fülle folgenreicher Gedanken erzeugte, wurde von den bevorrechteten Ständen ebenso häufig begünstigt als gehemmt; wenn einzelne Aeußerungen die Hüter der alten Ordnung erschreckten und zu feindseligen Maßregeln reizten, so wogen andere Eigenschaften diese Uebertretungen auf; die Einen gewann der überirdische Glanz der neuen Ideale, die Andern der handgreifliche Nutzen, und mehr oder weniger wirkten alle Regenten mit zu dem Fortschritt der Aufklärung, der Wissenschaften und Künste, der Volkswirthschaft und Staatsverwaltung; allein desto mehr verschlossen sie sich gegen politische Reformen, weil solche unvermeidlich ihre

Digitized by Google

ererbte Machtfülle schmälern und eine allmälige Ausgleichung mit den abhängigen Ständen herbeiführen mußten.

So war die schweizerische Politik, ohne Unterschied der Staatsformen, vor Allem auf die Erhaltung des Herkommens gerichtet, wozu auch die Verbindung mit dem Ausland in reichlichem Maße beitrug. Insbesondere machte der französische Einfluß in großen und kleinen Angelegenheiten sich fühlbar, bald durch das vielverzweigte Interesse der Solddienste und Pensionen, bald durch Vermittlerdienste oder verdächtige Umtriebe; denn immer noch blieb es die erste Maxime der Minister und Ambassadoren, dem Mißtrauen der Konfessionen und dem Eigensinn der Kantone innerhalb gewisser Grenzen Vorschub zu leisten; auch Täuschungen und Fehlgriffe hielten sie nicht ab, durch ihre Trabanten und Spione die Triebfedern der Räthe enthüllen zu lassen, um nach Gutdünken überall eingreifen und ihre Gesichtspunkte zur Geltung bringen zu können; in der That lohnte sich diese Rührigkeit durch die Erfahrung, daß nach eingetretenen Spannungen die Ergebenheit für den unentbehrlichen Bundesgenossen nur noch tiefere Wurzeln schlug.

Durch fremde Einflüsse und innere Gegensätze getrennt, vermochten die Regierungen dem Rufe nach nationaler Selbstbestimmung und den Vorschlägen für gemeinvaterländische Werke (XXXV, 1—2) keine Folge zu geben; während Beschränktheit und Selbstsucht über alle Neuerungen triumphirten, schreckte das Mißlingen edler Bemühungen zuletzt auch höher Strebende ab. Allein auch auf eigenem Boden erblickte die überwiegende Zahl der Machthaber ihr Heil in der Schonung und Befestigung der überlieferten Zustände. Unbequeme Erinnerungen an frühere Rechtsverhältnisse wurden ebenso wohl unterdrückt als die neuen Staatstheorien. Am wenigsten war man zu einer Ausgleichung mit den Unterthanen geneigt; denn nicht bloß der materielle Ertrag der Vogteien, auch die Amtsehre und der ideale Werth der Landeshoheit wurde in Anschlag gebracht. War diese Vormundschaft nicht auf die Ausbeutung der Untergebenen angelegt, so behauptete sie dagegen herkömmliche Titel bis zur Engherzigkeit; so wurde noch 1768 in Zürich die Beibehaltung des Todfalls in etwas gemilderter Form dem Großen Rathe empfohlen und sogar von aufgeklärten Männern vertheidigt, Professor Bodmers vereinzelter Widerspruch überschrieen. Dasselbe Schwyz, das bei dem Aufstand des Livinenthales erklärte, gegen Empörer keinen Auszug zu thun, bestrafte zehn Jahre später die Waldleute von Einsiedeln mit unmäßiger Härte. Durch eine Bewegung auf der Landschaft beunruhigt, faßte Luzern noch 1764 eine Befestigung der Stadt ins Auge, die indeß unterblieb. Das Bestreben, die Angehörigen zu theilen und in das Geleise der Alltagsgeschäfte einzuschränken, verschuldete theilweise auch die mangelhafte Ausbildung der Wehranstalten, wie die Abschaffung ländlicher Feste, die Unterdrückung anstößiger Volkslieder und die strenge Handhabung kleinlicher Sitten- und Kleidermandate.

2. Innerhalb der souveränen Gemeinden offenbarte sich in den maßgebenden Anschauungen, wie in der Fortpflanzung guter und schlechter

Digitized by Google

Gebräuche derselbe Stabilismus, jedoch den örtlichen Verhältnissen gemäß überall in eigenthümlicher Weise. Die Länder bewahrten mit der von den Vätern ererbten Verfassung (XX, 15, XXVI, 6, XXXIII, 10) den alten Stolz freier Bergvölker. Lenksam und vertrauend, wo kluge Beamte die Denkweise des „gemeinen Mannes" zu schonen verstanden, zeigte sich die öffentliche Meinung doch immer empfänglich für Einflüsterungen des Argwohns. Je weniger das Volk in der Lage war, die amtliche Thätigkeit der „Herren" regelmäßig zu überwachen, desto begieriger horchte es den Klagen einzelner Wortführer, die sich durch Schmeicheleien der Menge empfahlen, und nur zu leicht verwechselte es die feste Haltung rechtschaffener, einsichtiger Beamten mit Hochmuth und Trotz; während es die arglistigen Rathschläge ehrgeiziger Aufwiegler mit Ehrenstellen belohnte, wurden Reichthum und Verdienste zu Verbrechen gestempelt und in den Staub geworfen. Machte der Souverän die in der Verblendung begangenen Fehler theilweise gut, indem er bewährte Vorsteher wieder zu Ehren zog, so blieb die ungebildete und reizbare Menge doch allezeit zu gewaltsamer Ahndung einzelner Versehen geneigt.

Diese Ausbrüche der Eifersucht richteten sich sowol gegen freimüthigen Tadel der herrschenden Willkür als gegen mißliebige Machtansprüche der Behörden, die bisweilen in ihre Schranken zurückgewiesen wurden, weit seltener aber gegen Mißbräuche, aus denen das Volk materielle Vortheile zog. Vielmehr wurden die Aemterauflagen großentheils noch erhöht und Bestechungen aller Art geduldet oder nur in wenigen Fällen bestraft, die Bundesfrüchte, zum Schaden des Staatshaushaltes, größtentheils unter die Landleute vertheilt, so daß für öffentliche Werke, wie Straßen, Bauten, Rüstungen und Bildungsanstalten, nur dürftige Hülfsquellen übrig blieben; denn allzu gern fand die Meinung Gehör, daß die wohlfeilste Regierung die beste und die Entrichtung von Steuern des freien Mannes unwürdig sei. Um die Theilnahme an den gemeinen Einkünften und Nutzungsrechten auf möglichst Wenige zu beschränken, wurde der Einkauf neuer Genossen durch überspannte Forderungen verwehrt oder unbedingt abgestellt[1]). Die Lasten des Gemeinwesens hatten größtentheils die Hintersäßen und Unterthanen zu tragen. So verhärtete sich das Freiheits- und Rechtsgefühl der Heldenzeit auch in den Volksständen zu engherzigem Kastengeiste.

3. Das reicher entwickelte Leben der Städte spiegelte die politische Entartung in einer andern Reihe von Erscheinungen ab. In schroffem Gegensatze zu dem Aufblühen der Industrie wurde die Erwerbung des Burger-

[1]) In Graubünden wurde 1738—1740 beschlossen, daß bei schwerer Strafe Niemand mehr seine Stimme abgebe für die Ertheilung des Landrechts; selbst Angehörige eines Bundes sollten von den andern ausgeschlossen sein; dem entsprechend war auch das Gemeindebürgerrecht übermäßig theuer. Dagegen genossen die Ausländer so viele Freiheit im Handel und Verkehr, daß die Republik als Sammelplatz verdächtiger Leute sprichwörtlich ward.

Digitized by Google

rechtes noch weiter erschwert[1]) und das Zunftwesen auf die Spitze getrieben. Wie in Folge dessen die Bevölkerung vielorts abnahm, so vertrocknete die Regsamkeit früherer Zeiten zu trägem „Spießburgerthum", das sich mit bequemer Ausbeutung seiner Vorrechte und dem Genusse der aufgesammelten Gemeingüter begnügte. Die „Einwohner" wurden meistens auf diejenigen Berufszweige verwiesen, die der Burger verschmähte; dennoch errangen Viele durch Unternehmungslust und kluge Benutzung günstiger Umstände eine geachtete Stellung und trugen zu dem Gedeihen von Handel und Gewerbe oft ein Namhaftes bei.

In den Regierungsformen wurde jede wesentliche Aenderung vermieden; einerseits scheute man sich, durch Abschaffung bewährter Grundgesetze mit der Vergangenheit zu brechen; anderseits mußten die Regenten befürchten, daß tiefer greifende Neuerungen Widerstand oder gefährliche Ansprüche hervorrufen und ihr Ansehen erschüttern würden, und endlich mangelte überhaupt noch jene Beweglichkeit politischer Zustände, die zu Reformversuchen ermuntern konnte. Nur innerhalb der beschworenen Satzungen fühlte man sich zu ergänzenden Gesetzen oder Uebereinkünften befugt, um offenkundige Mißbräuche abzustellen oder auf ein für die Betheiligten erträgliches Maß zu beschränken. Die Trennung der Gemeinden in Herren und Burger begünstigte diesen Stillstand, und während jene, im Besitze der öffentlichen Gewalt, sich stolz über die Menge erhoben, artete die Erschlaffung der letztern häufig in unwürdige Demuth aus. Von ihrer Berechtigung und Ueberlegenheit durchdrungen, forderten nun die Obrigkeiten von Mitbürgern und Unterthanen unbedingtes Vertrauen in ihre Weisheit und Tugend, und in ihrem eigenen Interesse achteten sie sich verbunden, die regierenden Körperschaften insgemein gegen Anfechtungen zu decken und jeglichen „Fürwitz" im Zaume zu halten.

Mit diesen Verhältnissen hiengen gute und schlechte Eigenschaften des Regiments unauflöslich zusammen. Das Geheimniß, mit welchem die Regierungen ihre Thätigkeit umgaben, verbarg zugleich Mängel und Vorzüge der Verwaltung, die Nachsicht gegen Schwäche oder Untreue wie die vorherrschende Sparsamkeit. Die Lücken der Gesetzgebung machten Gerichte und Räthe durch gewissenhaften Eifer weniger fühlbar, so daß die Rechtspflege fast überall einfach und billig war und das Vertrauen des Volkes genoß. Die Beschäftigung mit kleinlichen Rechts- und Verwaltungsfragen gewöhnte indeß die Oberbehörden an endlose Berathungen, die oft wieder nur zu un-

[1]) Luzern nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts noch 86, Schaffhausen in 90 Jahren nur 10 Neuburger auf; hier stieg der Preis des Burgerrechtes auf 3—4000 fl. In Basel schwankte der Rath, so daß Oeffnung und Schließung des Burgerrodels abwechselte; so wurden von 1691 bis 1788 80 Bürger eingeschrieben, 1781 aber die Einkaufssumme vervierfacht. Die einzige Ausnahme machten die Gemeinden Locle und Chaux-de-fonds, die nur ganz geringe Gebühren forderten und wesentlich darum an Volkszahl und Wohlstand großartig zunahmen.

Digitized by Google

genügenden Beschlüssen führten. Wenn für Bildungszwecke zu wenig geopfert wurde, so blühten dagegen die Stiftungen der Wohlthätigkeit. Die Absonderung von den Bürgern, die schon in früher Jugend begann, begünstigte zwar die Ueberschätzung des eigenen Standes und der angebornen Kräfte, regte aber nicht selten ein höher strebendes Pflichtgefühl an, und die ernste Vorbereitung zu den öffentlichen Geschäften weckte manche staatsmännische Talente, die auch die Anerkennung des Auslandes verdienten. Die höher geschraubten Titel und die fremden Rangzeichen bildeten einen Ersatz für die oft unbedeutenden Vortheile der Aemter. Die aus den Solddiensten und Jahrgeldern fließenden Einkünfte gewährten Vielen die Mittel zu einem glänzenden Haushalt, der aber heimische Sitte und vaterländische Gesinnung zurückdrängte und die betheiligten Geschlechter allmälig entnervte. Den Ehrgeiz endlich, alle Kräfte dem Vaterlande zu widmen, befleckten nur zu häufig die Begierde nach den Vortheilen des Staatsdienstes und gesetzwidrige Umtriebe zur Erlangung derselben.

4. In Licht- und Schattenseiten waren die Vororte die mustergültige Verkörperung dieses Systems. Zürich glänzte durch eine musterhafte Sparsamkeit und Treue in der Verwaltung, die ungeachtet bedeutender Ausgaben für nützliche Unternehmungen immer so beträchtliche Vorschüsse ergab, daß zahlreiche Unglücksfälle durch Beisteuern gemildert, bedrängte Glaubensgenossen freigebig unterstützt, mancherlei wohlthätige Anstalten begründet und nicht selten auch wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten gefördert werden konnten. Bürger und Regenten bemühten sich um vielseitige Bildung; redliche Strebsamkeit und Einsicht kamen hier leichter zu Ehren als anderwärts; in den Behörden gewann die öffentliche Meinung allmälig breiteren Boden, und die Erblichkeit der Würden wich mehr und mehr dem Einfluß freier Wahlen. Die regierenden Geschlechter[1]) machten sich durch unermüdliche Thätigkeit und gewissenhafte Erfüllung auch kleiner Pflichten der ihnen zugefallenen Herrschaft würdig, und viele Staatsmänner wirkten auch als Gelehrte anregend auf Bürger und Eidgenossen. Die Söhne der Patrizier vollendeten ihre Bildung auf auswärtigen Hochschulen und Reisen und traten dann theils in die Geschäfte ihrer Familien, theils in den Staatsdienst, wo sie oft längere Zeit als unbesoldete Kanzleigehülfen, Richter oder Fürsprecher Verwendung fanden und durch stufenmäßigen Fortschritt zu tüchtigen Verwaltern heranwuchsen. So war Zürich eine fruchtbare Pflanzschule begabter und vaterländisch gesinnter Staatsmänner und fehlte es dem Gemeinwesen in keiner Richtung an Beamten, die das Vertrauen der Mitbürger und Unterthanen verdienten.

---

[1]) Blarer, Bodmer, Edlibach, Escher, Fäsi, Füßli, Geßner, Grebel, Heidegger, Heß, Hirzel, Holzhalb, Hottinger, Kilchsperger, Lavater, Leu, Locher, Meiß, Meyer, Muralt, Orelli, Ott, Rahn, Reinhard, Scheuchzer, Schinz, Schultheß, Ulrich, Usteri, Vögeli, Waser, Wyß ꝛc.

Digitized by Google

Mit dem Streben nach dem Ruhme treuer Landesväter und unbestechlicher Richter paarte sich jedoch das volle Bewußtsein der Opfer, die der dürftig besoldete Staatsdienst von den Regenten forderte, und der Herrscherdünkel, den die Abschließung von der Gemeinde groß gezogen hatte, pflanzte sich in manchen Geschlechtern ungebrochen fort. Nicht genug, daß sich die Regenten „alle Weisheit und alle guten Neigungen für das Wohl des Vaterlandes zuschrieben" und für ihre Standesgenossen in andern Kantonen vorweg Partei ergriffen; sie nahmen als Landesherren auch materielle Vorrechte in Anspruch; ihnen allein war die Jagd erlaubt; die Luxusgesetze berührten ihre Familien wenig, und bei ernsten Vergehungen einzelner Anverwandten behalfen sich die Räthe und Richter gern mit Strafmitteln, die das Geschehene der öffentlichen Kenntniß entzogen. Selbst offenkundige Verletzung der Amtspflicht wurde bisweilen mit dem Mantel der Liebe bedeckt. So schwiegen die Behörden Jahre lang zu den Erpressungen, deren der Landvogt Felix Grebel in Grüningen sich schuldig machte, da Niemand sich an den Schwiegersohn eines Burgermeisters wagte. Endlich erkühnten sich zwei junge Bürger, der Geistliche Joh. Kaspar Lavater und der Maler Heinrich Füßli, ihn schriftlich zu warnen; als ihre Drohung nicht wirkte, vertheilten sie nächtlicher Weile (Anfang Dezbr. 1762) in den Häusern der Rathsherren eine Klageschrift („der ungerechte Landvogt"), die das größte Aufsehen erregte. Der Rath setzte dem ungenannten Verfasser (Lavater) eine Frist, um sich zu stellen, und forderte zugleich die Beeinträchtigten zur Darlegung ihrer Beschwerden auf. Während der Landvogt, seiner Schuld bewußt, entfloh und keiner Vorladung mehr folgte, kehrte ein Theil der Rathsherren ihren Eifer gegen die „unbefugten" und „eigenmächtigen" Kläger, die sogar in Schmähschriften besudelt wurden. Da sich indessen die Anklage bestätigte, so wurde Grebel aller Ehren entsetzt und auf Lebenszeit aus der Eidgenossenschaft verbannt; für die unterschlagenen Bußen und die Entschädigungen an die Opfer seiner Habgier haftete sein Vermögen. Die Unterbeamten der Vogtei erhielten einen strengen Verweis für ihre Nachlässigkeit, und den entdeckten Mißbräuchen wurde abgeholfen; dagegen mußten Lavater und Füßli wegen ihres „hochsträflichen" Verfahrens Abbitte thun.

Während in mehreren andern Fällen die Obrigkeit rechtzeitig und schonungslos einschritt, blieb die Verzeigung unredlicher Beamten immer mit einiger Gefahr verbunden. Ein ungetreuer Zunftmeister, der sich der drohenden Untersuchung durch die Flucht entzog (Anfang 1764), wurde von seinen Freunden rein gewaschen, da er die unterschlagenen Gelder ersetzte[1]), und

[1]) Der Zunftgeist nährte einen Hochmuth und eine Abneigung gegen Neues, durch welche die Thätigkeit höher strebender Männer nicht wenig gehemmt ward, und zur Unterstützung brutaler Justiz gegen Freisinnige war immer ein Theil der Bürger geneigt. Dagegen hatten sich — hier wie anderwärts — die Vorsteher großentheils so sehr an gegenseitige Schonung gewöhnt, daß eine pünktliche Rechenschaft ihnen höchst mißfällig war. Oft mußte eine nachlässige oder ungeschickte Amts-

Digitized by Google

den Ankläger verfolgte nun der Haß der Betheiligten. Ein Jahr später erhielt Lavater Kenntniß von schweren Verfehlungen des Pfarrers in Dättlikon; er ermuthigte seine Gewährsmänner zur Einreichung der Klage; da der Antistes den Schuldigen zu decken versuchte, wurde er in einem anonymen Briefe gewarnt. Dieser „Lästerbrief" brachte den Rath sofort in Harnisch; er zog eine große Zahl freisinniger Bürger („Patrioten") ins Verhör und setzte einen Preis auf die Anzeige des Verfassers. Den beklagten Geistlichen, dessen Schuld unzweifelhaft erwiesen ward, traf nur zweijährige Entsetzung; die Zeugen und ihre Gehülfen, die sämmtlich zu den rechtschaffensten Männern zählten, wurden dagegen mit unverhehltem Mißfallen behandelt.

Die Ereignisse in Genf (XXXVII, 10) beschäftigten die zürcherische Bürgerschaft mehr, als der Regierung lieb war. Die jüngeren Männer lasen mit Vorliebe die Schriften der Repräsentanten-Partei und bewunderten ihre zugleich maßvolle und entschlossene Führung; sie selbst schaarten sich um ihren berühmten Lehrer, Professor Bodmer, den immer rüstigen Bannerträger des Fortschritts, und bildeten unter seiner Leitung eine „helvetische" Gesellschaft (zur Gerwe), die in wöchentlichen Zusammenkünften vorzüglich historische und politische Gegenstände besprach und von Neujahr 1765 an ein Wochenblatt („Erinnerer") herausgab. Die Zensur unterdrückte aber jeden Versuch, die Bürger zur Prüfung politischer Fragen anzuregen und grenzte die öffentliche Thätigkeit der „Patrioten" in die Gebiete der Moral und Erziehung ein, wo sie ohnehin mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Den Patriziern war dieses junge Zürich, das — mit Bodmer und seinem Anhang — ihren Einfluß selbst in den Räthen zu schwächen begann, ein Dorn im Auge, und desto empfindlicher rächten sie Eingriffe in ihre „göttlichen" Rechte.

Anfangs 1767 wurde ein „Bauerngespräch" in Abschriften verbreitet, das die Verpflichtung, die Genfer mit den Waffen zur Annahme der Mediation nöthigen zu helfen, in Zweifel zog. In höchster Entrüstung bestellten Meine Gnädigen Herren eine „Ehrenkommission" mit dem Auftrag, den Verfasser der „schändlichen" Schrift zu entdecken. Die Verhöre mit den verdächtigten Patrioten führten auf Christoph Heinrich Müller, einen jungen Geistlichen von untadelhaften Sitten und ausgezeichneten Anlagen; da derselbe bereits entflohen war, so wurde seine Familie wegen vermutheter Mitschuld ausgeforscht. In den Ergebnissen der Untersuchung wollte nun der Rath die Anzeichen einer förmlichen Verschwörung erkennen; der Prozeß mußte von Neuem begonnen und eine Anzahl von Patrioten auf das Rathhaus gesetzt werden; der mißliebige Erinnerer wurde unterdrückt und von

führung Jahre lang geduldet werden, weil die öffentlichen Stellen gerne als Pfründen gesucht und verliehen wurden. Nicht selten halfen Verwalter eigenmächtig „guten Freunden" mit Darlehen aus oder schlichen andere Mißbräuche in die Geschäftsführung ein. Die Nachsicht gegen „Kleinigkeiten" und „Schwächen" hatte aber, hier wie überall, für die Fehlbaren meistens verderbliche Folgen.

Digitized by Google

allen Kanzeln zu Stadt und Land der Befehl verkündigt, das straffällige Schriftstück den Behörden einzuliefern. Nach weitläufigen Verhandlungen wurde dasselbe von dem Henker verbrannt und der Verfasser, ungeachtet rührender Bitte um Verzeihung, für den Betretungsfall mit dem Wellenberg bedroht; die ersten Abschreiber büßten mit dem Verlust ihrer Stipendien, mit Verweisen oder andern Demüthigungen (Febr.). Erst fünf Jahre später gelang es den Freunden Müllers, seine Begnadigung auszuwirken.

Am abschreckendsten zeigte sich dieses System in dem berüchtigten Waser-Prozeß. Johann Heinrich Waser (Enkel des berühmten Bürgermeisters), der sich als Jüngling durch seltene Begabung für Mathematik und Geschichte ausgezeichnet und deßhalb ausnahmsweise frühen Zutritt in der physikalischen Gesellschaft erhalten hatte, wurde nach langer Wartezeit (1764—1770) zum Pfarrer an der Kirche zum Kreuz (Riesbach) erwählt, wo er durch musterhafte Pflichterfüllung das Vertrauen der Gemeinde gewann. Allein seine leidenschaftliche Gemüthsart verwickelte ihn bald in Händel, in denen sein Lebensschicksal beschlossen war. Seine Klagen über Nachlässigkeiten der Vorsteher wurden zwar von den Obervögten angehört, die deßhalb gesprochenen Bußen aber aus öffentlichem Gute bezahlt. Dies reizte ihn zu Beschwerden über ungetreue Verwaltung, welche die Zahl seiner Feinde vermehrten; freundlicher Warnungen ungeachtet drang er mit Heftigkeit auf strenge Untersuchung, ermunterte das Volk zum Tadel gegen das nachlässige Verfahren der betheiligten Oberbehörde, beschuldigte endlich diese selbst als parteiischen Richter und drohte bis zum Austrag der Sache sich aller Mitwirkung bei der Armenpflege zu entschlagen. Ins Verhör genommen, vermochte er jedoch seine Behauptungen nicht zu erweisen; die Obervögte triumphirten, und Waser wurde dieser „unüberlegten Handlungen" wegen der Pfründe entsetzt und für vier Jahre von allen geistlichen Aemtern ausgeschlossen (Febr. 1774).

Diese Strafe (vgl. S. 334) brachte sein Hauswesen in große Noth[1]), die sich durch unredliche Wirthschaft verschlimmerte. Seine „ungezähmte Begierde zum Vielwissen" und der Haß gegen seine Verfolger verleiteten ihn aber zu neuen, verhängnißvollen Fehlern. Das Vertrauen wohlwollender Gelehrten mißbrauchte er durch Entwendung werthvoller Schriften, Kupfer, Pläne und Werkzeuge, die er als Ersatz für das ihm widerfahrene Unrecht betrachten wollte; seine Leidenschaft machte ihn der berüchtigten Nachtmahlvergiftung[2]) verdächtig;

[1]) In den Hungerjahren 1771—1772 hatte er einen beträchtlichen Theil seines Vermögens für die Armen geopfert; sein Gesuch um etwelchen Ersatz wurde aber später abgewiesen.

[2]) Bei der Kommunion am Bettage 1776 (12. Sept.) zeigte sich im Großmünster ein Theil des Weines mißfarbig und von verdächtigem Geschmacke; doch gieng die Vertheilung äußerlich ruhig von Statten. Die Kirchenvorsteher nahmen aber sofort eine Untersuchung vor, und da die beigezogenen „Chymisten" in den verunreinigten Gefässen verschiedene Giftstoffe erkannten, wurde die Sache an die Obrigkeit berichtet, die ihrerseits die Nachforschung weiter führte. Die ganze Stadt war in unaussprechlicher Bestürzung, und rasch verbreitete sich, mit groben Ueber-

Digitized by Google

in politischen Fragen war er zugleich als Aufwiegler und Zwischenträger betheiligt. Mit der Durchsicht einer diplomatischen Sammlung für das Archiv beauftragt, fand er Gelegenheit, eine Menge wichtiger Urkunden zu unterschlagen und Mittheilungen über innere Verhältnisse des Staates zu erlangen, die er zum Gegenstande bitterer Beurtheilung zu machen pflegte. Aufsätze dieser Art, die in der Stadt verbreitet wurden, veranlaßten seine Gönner, ihn vor Ausschreitungen zu warnen; allein er folgte nur den Eingebungen seiner Rachgier und ließ endlich mehrere Abhandlungen in dem von Professor Schlözer in Göttingen herausgegebenen „Briefwechsel" gedruckt erscheinen (Anfang 1780). Die erste beleuchtete „Ursprung und Beschaffenheit des Kriegsfonds in Zürich", um Zurücksetzung der Armen und unlautere Machenschaften nachzuweisen[1]). In der Vorstellung befangen, daß das Geheimniß der Verwaltung zu den unveräußerlichen Rechten der Obrigkeit gehöre, erblickte nun aber die Regierung in diesem Versuche, die nur dem Souverän (den Zweihundert) zustehende Kenntniß eigenmächtig vor die Oeffentlichkeit zu ziehen, ein Staatsverbrechen, die Absicht, Mißvergnügte zu Unruhen zu reizen und das Landvolk zu entfremden[2]); da der Kriegsfond aus Beiträgen der

---

treibungen, die Kunde davon bis ins Ausland. Einige Tage lang wurde der Thurmhüter und Todtengräber Wirz inquirirt, weil er früher etwas auffällige Drohworte geäußert und am Abend vor dem Festtage wider seine Pflicht den Thurm verlassen hatte; allein man fand keinerlei Spur von Schuld. Nach vierzehntägiger vergeblicher Anstrengung wurde ein Preis auf die Entdeckung des Urhebers gesetzt. Unterdessen bildete diese „namenloseste Greuelthat" das tägliche Gespräch zu Stadt und Land und den Gegenstand „schauerhafter" Predigten (Lavater), die gedruckt und nachgedruckt wurden. Plötzlich (13. Okt.) kam ein an vier Orten angeschlagenes Schmähblatt zum Vorschein, in welchem Wirz losgesprochen, hingegen einige der angesehensten Männer des Verbrechens angeklagt waren. Dies erzeugte neue Verwirrung und rief noch ernsteren Nachforschungen; dann folgte ein zweites Manifest, das ebenfalls fruchtlos blieb; auch die Verhöre mit einigen Verhafteten führten zu nichts. Nachdem man sich „bis zum Ekel satt davon gesprochen", wurde der räthselhafte Vorfall mit Schweigen begraben.

[1]) In der zweiten, „Schweizerblut und Franzgeld", gelangte Waser zu dem Ergebniß, daß die Schweiz von 1474 bis 1715 etwa 700,000 Mann für Frankreich geopfert und dafür 1146 Mill. fl. an Sold und Pensionen empfangen habe. Diese Thatsachen stellte er einer bezüglichen Anekdote gegenüber, welche die Sage an den Namen Peter Stuppa's knüpft. In einem Gespräche mit Ludwig XIV. behauptete der Minister Louvois, daß sich mit dem Gold und Silber, welches die Schweizer von den Königen bis dahin erhalten, die Straße von Paris nach Basel bedecken ließe. Stuppa erwiederte hierauf: „Sire, es mag sein; aber wenn es möglich wäre, alles Blut, das unsere Nation für Ihre und Ihrer königlichen Vorfahren Erhaltung vergossen hat, zusammen zu bringen, so könnte man damit auch einen schiffbaren Kanal von Paris bis Basel machen." —

[2]) Die Zeitschrift von Schlözer war in der Schweiz nur in wenigen Exemplaren verbreitet; es mußte aber das gegebene Beispiel verderbliche Folgen fürchten lassen.

Digitized by Google

Magistrate entstanden war, so hielten sich diese befugt, demselben eine andere Bestimmung zu geben; die Anfechtung des französischen Bündnisses weckte Erinnerungen an widrige Zwistigkeiten mit der Bürgerschaft; die handschriftlich bekannt gewordene Geschichte des obwaltenden Streites mit Schwyz (wegen der Hoheit über den See) ließ Waser als erklärten Feind des Staates erscheinen. Gleichzeitig als Dieb und als Verfasser jener „ärgerlichen" Artikel verzeigt, wurde er auf das Rathhaus gebracht und der Stadtschreiber, sein Ankläger, mit der Untersuchung seines Hauses beauftragt (18. März 1780).

Diese ergab den vollen Beweis der Veruntreuung; der kaiserliche Pfandbrief über die Grafschaft Kyburg fand sich in dem Bette der Magd, mehreres andere unter dem Holze und in Winkeln versteckt, und kurz vor seiner Verhaftung hatte Waser einen Theil seiner Papiere verbrannt. Seiner Schuld bewußt, versuchte er zu entfliehen, wurde aber sofort wieder festgenommen und bald darauf in den Wellenberg geliefert. Schon im zweiten Verhöre gestand er den Plan, mit den entwendeten Urkunden im Ausland (Oesterreich) sich Brot zu verschaffen. In der Hoffnung, seine Richter zur Schonung zu nöthigen, spiegelte er ihnen vor, eine Lebensbeschreibung („Zürich wie es ist, nicht wie es sein sollte") versendet zu haben, die wegen ihrer Bitterkeit und verleumderischen Anklagen erst nach seinem Tode oder der Niederlassung an fremden Orten erscheinen sollte. Der Geheime Rath traf alle möglichen Maßregeln, um derselben habhaft zu werden; als aber Schlözer aufs feierlichste bezeugte, sie nicht zu kennen, schritten die Räthe zum Urtheil. Sie stempelten Wasers Fehltritt zum Hochverrath, und die Mehrheit der Stimmen (12 gegen 8) entschied für die Todesstrafe durch das Schwert, die am 27. Mai vollzogen wurde. Während der Unglückliche in Zürich wenig Theilnahme fand, klagten die Gebildeten des Auslandes die Regierung oligarchischer Willkür und Rachsucht an[1]).

5. Für die „Republik Bern" war das achtzehnte Jahrhundert das Zeitalter der höchsten Blüthe. Die Regierung führte den Herrscherstab mit königlicher Würde und zog durch ihr Walten die bewundernden Blicke von ganz Europa auf sich. Die auf seltenen Wohlstand gegründete Macht, die weise Verwaltung, die eindrucksvolle Darstellung der Landeshoheit, die große Zahl im Staats- und Kriegsdienst hervorragender Männer, der Glanz des gesellschaftlichen Lebens war in der That geeignet, sowol Achtung als Neid zu er-

[1]) Schlözer hielt seinen Abscheu nicht zurück und gab auch Andern Muth, sich bitter auszusprechen; nur in Zürich selbst dauerte die Verblendung fort... „Wasers Blut raucht noch und wird und muß rauchen, wie Abels seines, so lange es Geschichte gibt... Eine Nachricht enthält ausdrücklich, daß (Salomon) Geßner gegen Waser votirt habe. Wie? Der liebenswürdige Idyllendichter macht den grausamen Criminalrichter? Der Sänger vom Tode Abels wird Kain an seinem Bruder?... Hätte er nicht Einen Grund mehr als alle seine Kollegen im Blutrathe, der Mit- und Nachwelt zu sagen: So habe ich gehandelt und darum habe ich so gehandelt?... Das wäre mehr werth als zehn Idyllen." Staatsanzeigen 1783.

Digitized by Google

wecken und die Mängel des aristokratischen Regiments vor dem gewöhnlichen Beobachter zu verhüllen. War Zürich wesentlich durch seine geistige Regsamkeit mit dem Ausland verknüpft, so bildete Bern vermöge seiner Stellung den politischen Schwerpunkt der Schweiz. Schien es durch die Soldverträge mit befreundeten Staaten seine Unabhängigkeit zu schmälern, so wußte es dieselbe in andern Angelegenheiten klug und entschieden zu wahren. Ahmte es den Fürsten nicht die Unterhaltung stehender Heere und kostbarer Gesandtschaften nach, so entfaltete es doch beim Empfange fremder Souveräne und in dem ordentlichen Verkehr mit ihren Geschäftsträgern die seinem Range angemessene Pracht und Freigebigkeit[1]). Lohnte es die Verdienste seiner Beamten nicht von sich aus mit Ehrenzeichen, so durfte es dagegen durch die seinen Vorstehern verliehenen Auszeichnungen (schwarzer Adler ꝛc.) den ganzen „Stand" geehrt fühlen und ohne Selbstüberhebung die Annahme derselben gestatten.

Den Unterthanen gegenüber verfinnlichte das Patriziat die Landeshoheit durch einen über das ganze Gebiet sich vertheilenden Grundbesitz. Die häufige Berührung mit dem Volke, die derselbe vermittelte, machte die Regenten mit seinen Bedürfnissen näher vertraut, als es in den zünftisch regierten Kantonen möglich war, und wirkte um so wohlthätiger auf das Gedeihen des Landes, als seit der Einführung des Looses (1710) die Verwaltung sich zusehends vervollkommnet hatte. Die alten Rechte wurden nach Möglichkeit geschont; kaum fühlten die „Munizipalstädte" und die Gerichtsherren ihre Abhängigkeit; auch die übrigen Aemter waren mit mancherlei Freiheiten gegen die Angehörigen der Zunftstädte bevorzugt; nur die Vereinigung zu Gesuchen oder Beschwerden ließ die Regierung nicht zu. Die gesetzliche Vollmacht der Landvögte wurde nicht eingeschränkt, ihre Amtsführung aber so genau überwacht, daß Untreue, Bestechlichkeit oder Mißbrauch der Gewalt äußerst selten vorkamen; gegen Fehlbare schritt die Obrigkeit mit Strenge ein, und begründete Klagen fanden fast immer Gehör; denn die Regierung war ängstlich bemüht, auch den geringsten Schein von Parteilichkeit zu vermeiden. Dagegen entschädigte sie die Vögte durch reichliche Einkünfte, die bei sechsjähriger Amtsdauer häufig die Quelle eines ansehnlichen Wohlstandes wurden. Um die Interessen der zahlreichen Bewerber möglichst auszugleichen, theilte sie die Aemter nach dem Ertrag[2]) in Klassen und schränkte die Wahlfähigkeit durch mancherlei Bestimmungen ein. Einzelne Uebelstände und Mißgriffe ab-

[1]) Die englischen Gesandten hielten sich meistens in Bern auf. Blieben sie längere Zeit auf diesem Posten, so wurden sie beim Abgang fürstlich beschenkt. Burnaby empfieng (1750) eine goldene Kette von 299 Ringen, 300 Dukaten werth, mit einer Denkmünze von 60 Dukaten.

[2]) Im Jahr 1729 wurde von dem deutschen Orden noch die Kommenthurei Köniz, 1732 von einem Zweige der Familie Erlach die Herrschaft Kastelen erworben, und durch veränderte Eintheilung die Zahl der Aemter bis auf 52 erhöht. In die 1. Klasse gehörten diejenigen mit 7000—17,000 a. Frk. jährlichem Durch-

Digitized by Google

gerechnet, die eben sowol den maßgebenden Regierungsgrundsätzen des Zeitalters als den einseitigen Absichten der Herrscher zur Last fielen, genoß die Bevölkerung der meisten Landschaften ein mit Recht gepriesenes Loos; nur in der Waat hatte die Regierung keine so glückliche Hand. Die Gesetze über Wein- und Kornhandel, der Bezug des Kartoffelzehntens, die Erhöhung des Salzpreises, die nach Umständen wechselnden Verkehrsmandate, die rücksichtslos betriebene Verdrängung fremder Münze, die Mängel der Rechtspflege, die oft ungnädige Abweisung eingereichter Beschwerden, das bisweilen allzu rauhe Benehmen der Bernburger oder Beamten erregten unter dem reizbaren Volke viel Mißmuth, und während das Land ein Tummelplatz gieriger Werber war, wurden die Waatländer eifersüchtig von militärischen Graden ausgeschlossen. Durch solche Zurücksetzung gekränkt, verharrte der Adel in stillem Widerspruch gegen die Herrschaft des aus bürgerlichem Stande emporgewachsenen Patriziats. Auch in den Städten lebte die Erinnerung an die abgegangenen Vorrechte fort, und längere Zeit bildeten sie die Brennpunkte der befürchteten Unruhen; allein die Regierung wußte sie allmälig zu trennen und einzelne Klassen für sich zu gewinnen, so daß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts keine ernstere Spannung mehr eintrat. Der Bürgerstand wendete sich jetzt immer mehr den geselligen Vergnügungen zu, und die zahlreich zuströmenden Fremden, die durch die verfeinerten Sitten angezogen hier Erholung und Bildung suchten, verliehen dem städtischen Leben einen Glanz, der von der schmutzigen Dürftigkeit des ärmeren Landvolkes auffallend abstach.

Die glänzendste Seite der Verwaltung bildeten das Finanzwesen und die Bauten. Ohne direkte Auflagen stieg der Reinertrag der jährlichen Einkünfte[1] zuletzt auf 1,750,000 Franken (a. W.); die Vorschüsse wurden theils im Ausland angelegt[2], theils auf nützliche Unternehmungen oder Käufe ver-

---

schnittsertrag, in die 2. solche mit 5000—13,000 Frk., in die 3. die größte Zahl, zu 3000—10,000 Frk. geschätzt; die der 4. galten 2400—6000 Frk. Für die fettesten Aemter giengen aber die Schätzungen von Zeitgenossen bis auf 40,000 Frk. Am wenigsten gesucht waren die eidgenössischen Vogteien.

[1]) Die Zölle ertrugen seit 1785 etwa 297,000 Frk., der Salzhandel 194,000, Pulver 16,000, Bußen 6000, der „Löber" (Laudemien: Handänderungsgebühr für einen Theil des Grundbesitzes) und andere Grundlasten 150,000, der Zehnten 400,000, die Zinsen im Lande ausgeliehener Kapitalien 70,000, die im Ausland angelegten über 500,000, das Postregal (vor 1793 nur 22,000) 75,000 Frk. ꝛc.

[2]) Die „auswärtigen Standeskapitalien", zuletzt im Gesammtbetrage von 5 Mill. Franken, befanden sich in England, Holland, Frankreich, Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Sardinien, Dänemark, Hessen-Kassel, Mecklenburg-Schwerin, Nassau-Saarbrück, Ulm, Speyer; zu den Schuldnern gehörte auch die Abtei St. Gallen. Im Jahr 1787 wurde mit Frankreich, wegen dessen Schuld von 554,000 franz. Franken Kapital und 2,560,000 Frk. Zinsen, ein Vertrag geschlossen, nach welchem Bern das erstere in einigen Stößen baar zurückerhalten und für die letztern 100 jährliche Salzlieferungen von 3000 Ztr. empfangen sollte.

Digitized by Google

wendet, und aus den Ersparnissen allmälig ein Schatz (von zirka 10 Mill. Franken) gesammelt, dessen geheimnißvolles Wachsthum die Zeitgenossen vielfach beschäftigte. Mit der Umsicht und Treue der Geschäftsführung, die solche Erfolge erzielte, paarte sich indessen eine Bauluft, die zugleich die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und den großartigen Sinn der Herrscher in unvergänglichen Schöpfungen zu offenbaren wußte. Die Hauptstadt erhielt durch zahlreiche Bauten, deren schöne Lage und dauerhafte Ausführung allgemeines Lob verdienten, den Charakter einer fürstlichen Residenz; die Landschaft machte mit den Wohnsitzen der Patrizier und Amtleute, den neuen Pfarrhäusern[1]), der stattlichen Bauart der Dörfer, den breiten und trefflich unterhaltenen Straßen den vortheilhaftesten Eindruck; das Beispiel der Obrigkeit ermunterte auch Private und Gesellschaften zu entsprechenden Anstrengungen (1752 Erlacherhof u. a. m.). Im Jahr 1714 begann die kostspielige Abgrabung der Kander; etwas später wurde bereits die Entsumpfung des Seelandes ins Auge gefaßt (1749 f.) und im Einverständniß mit Neuenburg ein Theil der Wasserläufe verbessert.

Im Gebiete der Polizei und Gesetzgebung entfaltete die Regierung eine vielfach ehrenwerthe Thätigkeit. Der Kampf mit einer starken Zigeunerbande veranlaßte die Errichtung (1741) eines stehenden Landjägerkorps („Marechaussee", zirka 80 Mann) und eine verschärfte Aufsicht über den Personenverkehr. Aus den Heimatlosen wurde eine Landsassengemeinde gebildet und für ihren Unterhalt zweckmäßige Vorsorge getroffen. Die Anstalten zur Verminderung des Bettels hatten indeß noch wenig Erfolg, indem die ärmeren Klassen, die Arbeit mehr als die Entbehrung scheuend, die ihnen gebotene Hülfe verschmähten und die Behörden zu täuschen wußten; für die zahlreichen Dürftigen der Hauptstadt wurden theils die öffentlichen Stiftungen, theils die „Geschlechtskisten" in Anspruch genommen. Mit besonderer Sorgfalt ordnete die Obrigkeit die Angelegenheiten der Spitäler; die stiftungsmäßigen Güter derselben wurden bereinigt und durch treue Verwaltung erheblich geäufnet, die Pflege vielfach verbessert. Mancherlei Verordnungen bezweckten die Unterdrückung gefährlicher Krankheiten, die Verbesserung der Apotheken, die Beschränkung des allzu verbreiteten Branntweingenusses; die Wundärzte wurden endlich (1791) einer Prüfung unterworfen und für die Ausbildung tauglicher Hebammen zwei Schulen errichtet. Die unerträglich

[1]) Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden etwa 300 Pfarrhäuser neu gebaut und mehrere Schlösser ansehnlich erweitert. In Bern entstanden 1711—1750 das Kornhaus, der Inselspital, die Heil. Geistkirche, der äußere Spital, die Reitschule, die großen Vergnügungs-Anlagen in der Enge, am untern Graben, auf dem Kirchhof, der Stalden, ein Theil der Stiftgebäude bei dem Münster; nach etwa 30jährigem Stillstand folgten 1776 f. das „Museum", das Knaben-Waisenhaus, ein neues Kornhaus, ein Zeughaus und die Münze; der Bau eines prachtvollen Rathhauses wurde vorbereitet, aber der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen wieder aufgeschoben, dagegen die geräumige Bibliothek erstellt.

Digitized by Google

gewordenen Ausbrüche jugendlicher Rohheit gaben den Anstoß zur Einführung der Gassenbeleuchtung (1757), die aus Beiträgen der Beamten bestritten werden mußte. Den besten Ruf genossen die Löschanstalten der Hauptstadt, wozu das Beispiel der Räthe wesentlich beitrug[1]). In den Zuchthäusern wurden einige Neuerungen angenommen, die das Loos der Verbrecher milderten und zugleich dem Staate Vortheile gewährten. Die Strafgesetze blieben jedoch „höchst mangelhaft"; die deßhalb öfter gepflegten Berathungen führten endlich, nach Beseitigung einzelner Mißbräuche, zu der Ausschreibung eines (von Voltaire gestifteten) Preises für Arbeiten über das Kriminalwesen (1777); unter den 46 eingegangenen Schriften wurde dann diejenige eines sächsischen Beamten gekrönt (1782); da sie aber die eigenthümlichen Verhältnisse Berns nicht in Betracht gezogen hatte, so kam erst nach mehreren Jahren (1791) ein brauchbarer Gesetzesentwurf zu Stande; allein auch dieser gelangte nicht mehr zur Annahme. Die Fehler der bürgerlichen Gesetzgebung machten der Obrigkeit viele Sorgen. Einige der auffälligsten Lücken wurden ausgefüllt, das von Professor Sigmund Lerber bearbeitete Satzungsbuch wirklich eingeführt (1762) und später durch Nachträge ergänzt; allein der seitdem gültige Rechtsgang, der einerseits die Willkür der Richter beschränkte, trug anderseits zur Vermehrung der Prozesse bei und gab das Volk den Umtrieben der „Landagenten" preis, die als „wahre Blutegel" die Parteien zu erschöpfen pflegten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde endlich ein Ausschuß niedergesetzt (1788), dessen Bemühungen jedoch erfolglos blieben.

Dem Kriegswesen wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts mancherlei Reformen zu Theil. Um die im Ausland erreichten Fortschritte benutzen zu können, wurde ein Professor der Mathematik und Kriegswissenschaft angestellt (1748) und zur Gewinnung tüchtiger Ingenieurs eine Anzahl von Reisestipendien ausgesetzt. Am eifrigsten wirkte der General Lentulus für Verbesserungen; sein Rath veranlaßte die Einführung der preußischen Uebungsreglemente (1759), eine zeitgemäßere Gliederung der Truppen, die Vermehrung der Vorräthe, die Abhaltung größerer Musterungen. Die wehrfähige Mannschaft (1782 zirka 63,000, Auszug 27,000) wurde verpflichtet, sich selbst auszurüsten[2]), die Instruktionen („Trüllen") hingegen auf 12 Sonntage (nach dem Morgengottesdienst) oder einzelne Musterungstage eingeschränkt; die freiwilligen Schießübungen unterstützte die Regierung mit Beiträgen; das Gedeihen des Schützenwesens hemmte indeß der Mangel an höherer An-

[1]) Bei Brandfällen waren alle Beamten und Kanzleigehülfen zur Besetzung ihrer Stellen verpflichtet. Als die ans Rathhaus stoßende alte Münze abbrannte (12. Sept. 1787), waren in kurzer Zeit alle Mitglieder des Rathes, auch die außer der Stadt wohnenden, — die Mehrzahl betagte Männer — in Amtstracht auf dem Rathhause versammelt.

[2]) Die Kosten für den einfachen Infanteristen beliefen sich auf 70 a. Franken. Seit 1760 mußte der Mann vor der Verheirathung seine ordonnanzmäßige Ausrüstung nachweisen und selbst bei der Trauung die Uniform tragen.

Digitized by Google

regung. Für die Artillerie bestand (seit 1713) eine Schule in Bern, die wenigstens die theoretische Ausbildung der Offiziere erleichterte. Während die Reiterei gänzlich verfiel, gab endlich die Intervention in Genf (1782) wieder Anstoß zur Errichtung einer kleinen Flotte und eines ständigen Matrosenkorps (450 Mann). Für die Vermehrung der Waffenvorräthe wurde kein Opfer gescheut; im Jahr 1790 belief sich die Zahl der brauchbaren Geschütze auf 500 Stücke, die größtentheils in Bern und Aarau gegossen waren, und in dem Zeughaus der Hauptstadt wurden 30,000 Flinten aufbewahrt. Diese Anstrengungen vermochten aber die allmälig eingeschlichenen Uebelstände nicht zu verdecken. Die Unbeholfenheit der Massen, die der Mangel an Uebung verschuldete, ließ sich durch einigen Felddienst überwinden; weil aber die Bernburger nicht unter Hauptmannsrang dienen wollten und das Landvolk zu wenig Bildung besaß, so fehlte es beinahe gänzlich an guten Unteroffizieren, und da die in fremden Diensten irgendwie erworbenen Grade in der Heimat ohne Weiteres maßgebend waren, so standen die Befehlshaber den Milizen großentheils fern: eine Kluft, die durch nachsichtige Handhabung der Manns-zucht nicht ausgefüllt werden konnte.

Einer freiern Gestaltung des Verfassungslebens innerhalb der herrschenden Gemeinde war die Richtung der Zeit nicht günstig; auch nach der Henzischen Verschwörung behaupteten die oligarchischen Tendenzen das Uebergewicht. Nicht nur blieb die Aufnahme neuer Burger unter verschiedenen Vorwänden eingestellt, selbst die Zahl der Einwohner wurde jetzt möglichst beschränkt[1]). Wie inzwischen die regimentsfähige Burgerschaft immer rascher zusammenschmolz[2]), so verengte sich unaufhaltsam auch der Kreis der wirklich regierenden Geschlechter; die ausnahmsweise Beförderung einzelner „neuen" Burger wurde von Seite der Patrizier als widerrufliches Zugeständniß an die Gemeinde betrachtet und änderte ohnehin den Charakter der Regierung

[1]) Im Jahr 1716 war den in die Hauptstadt berufenen Geistlichen das früher (1669) unentgeltlich gewährte Recht ewiger Einwohnerschaft entzogen worden; 1763 wurde allen Einsassen, die dem Gesetze von 1692 und 1711 zuwider Häuser an sich gebracht, bei Gefahr öffentlicher Versteigerung anbefohlen, dieselben binnen Jahr und Tag zu verkaufen, und gleichzeitig auch die Zahl der Miether eingeschränkt.

[2]) Im Jahr 1787 wurde der Antrag auf gründliche Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der Gemeinde erheblich erklärt; die hierauf erfolgte Nachforschung ergab, daß von 1684 bis 1784 schon 209 regimentsfähige Familien erloschen waren, und den noch übrigen 243, mit 2162 Köpfen, großentheils dasselbe Schicksal bevorstand, indem (1785) 57 Mitglieder des Großen Rathes kinderlos waren und 90 nur 1 Sohn hatten. Die Ursache dieser Erscheinung lag wesentlich in dem übermäßigen Luxus (s. u.) und der herrschenden Sittenverderbniß, wobei die Ehen vermindert und zerrüttet wurden, während die Einwohnerschaft sich durch uneheliche Sprossen des Patriziats vermehrte. Die Obrigkeit fühlte sich zu schwach, um gegen diesen Verfall des „Standes" mit gesetzlichen Maßregeln einzuschreiten.

Digitized by Google

nicht. So wurden im Jahr 1769 von 22 Geschlechtern 182 Stellen im Großen Rathe besetzt und sank bis 1787 der „Stand" auf 69 Familien herab. Erst im Jahr 1790 (25. März, 16. April) wagten die Zweihundert, diesem gefährlichen Rückgang eine Schranke zu setzen, indem sie für die Ausfüllung entstehender Lücken Vorsorge trafen und ein Minimum der Berechtigten vorschrieben[1]).

Um wenigstens eine äußerliche Gleichheit in der Genossenschaft aufrecht zu erhalten, waren bereits vor längerer Zeit die Geschlechtskisten auf einen höchsten Bestand (200,000 Fr.) eingeschränkt und die Erwerbung von Grundbesitz oder Herrschaftsrechten für diese Stiftungen untersagt worden (1740). Dann folgte die Verleihung des Prädikates „Wohledelgeboren" auf den Schriften, die außer Landes giengen, und im Jahr 1783 (9. April) der mühsam erzwungene Beschluß (81 gegen 80 Stimmen), daß alle regimentsfähigen Burger das „von" gebrauchen dürften (vgl. XXXVI, 10). Diese Maßregel erntete aber so allgemeinen Tadel und Spott, daß nur wenige Familien (16 von 1783 bis 1798) sich jenen Vorzug anzueignen getrauten[2]).

Indem der Kampf gegen die oligarchischen Interessen zunächst der Selbsterhaltung der minder mächtigen Familien diente, trug er zur Beseitigung der Mißbräuche (XXXVII, 8) nur wenig bei. So blieb die wiederholt aufgenommene Berathung über die Abstellung des „Barettli-Handels", den die Bessergesinnten als eine Schmach des Standes beklagten, immer noch fruchtlos, da derselbe unauflöslich mit den bestehenden Verhältnissen verflochten

---

[1]) Die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter sollte nie mehr dauernd unter 236 sinken; sobald nur eines davon ausgestorben, mußten auf einmal drei neue Familien (2 aus dem deutschen, 1 aus dem wälschen Gebiet) aufgenommen werden; die Bewerber hatten aber nachzuweisen, daß sie ehelich von einem Geschlechte stammten, welches seit wenigstens 150 Jahren im Lande angesessen oder verburgert gewesen, und blieben wie ihre vor dieser Annahme gebornen Söhne unbedingt von dem Großen Rathe ausgeschlossen; die Wählbarkeit in den Kleinen Rath und die Sechszehn (s. u.) wurde erst den Enkeln zu Theil. In dem Großen Rathe sollten fortan wenigstens 76, in dem Kleinen 27 Geschlechter vertreten sein, so daß im letzteren die mehrfache Vertretung aufhörte.

[2]) Eine zeitgenössische Betrachtung über dieses „Von" (Schweiz. Mus. 1789) erwartete indeß von dem allgemeinen Gebrauche desselben „die schönsten Folgen" für das gemeine Wohl... „Ist das Ohr schon noch nicht daran gewöhnt, so wird es bald daran gewöhnt seyn, und das Auffallende darinn nicht mehr empfinden. Die künftige Generation wird das neue und das alte Von mit gleicher Fertigkeit aussprechen, und bald wird niemand als etwa ein genealogischer Kopf eins vom andern zu unterscheiden wissen. Diejenigen Geschlechter, die es jetzt annehmen, werden nach Verlauf von hundert oder zweyhundert Jahren (wenn die französischen Renten die Republik nicht vorher zu Grunde richten,) mit den adelichen Geschlechtern in ebendieselbe Klasse gesetzt werden, und gleiche Vortheile genießen. Wer es dann nicht hat, der könnte in Rang und Ansehen desto tiefer gesunken, und in allen Vortheilen desto weiter zurückgesetzt seyn, je mehr man sich zu glauben gewöhnt haben wird, daß jede ehrliche alte gute Familie das Von tragen müsse...

Digitized by Google

war; auch die Unsitte der Wahlbestechungen bot den Gesetzen so hartnäckig Trotz, daß die Regierung zeitweise (1752—1757) auf den üblichen Reinigungseid verzichtete, weil die Bestrafung des falschen Schwurs nicht mehr möglich schien. Desto größere Aufmerksamkeit widmete man den Wahlreglementen, die durch ihre sorgfältig ausgezirkelten Vorschriften die Ordnung schützten und die Ansprüche einzelner Geschlechter durch theilweise Anwendung des Looses in Schranken hielten. Für die „Besatzung" des Großen Rathes — die je nach Abgang von 80—90 Mitgliedern stattfinden mußte — wurde (1722—1724) ein Wahlkollegium errichtet, das aus dem Kleinen Rath, einem Zuzug von „Sechszehnern" aus der Gemeinde[1]) und einigen höhern Beamten bestand. Jeder „Wahlherr" hatte das Recht, vorab ein Mitglied zu empfehlen, und die an der Wahl theilnehmenden Großräthe pflegten diese Vorschläge einstimmig zu bestätigen; so wurden etwa fünfzig Stellen aus den Familien der Wähler besetzt. Dann kamen die von den Zünften eingereichten Namen wahlfähiger Burger — deren Aufeinanderfolge das Loos bestimmte — zur Verlesung und Abstimmung, wobei das relative Mehr entschied. Die Gewählten wurden beeidigt, ihre Stellen ohne gesetzwidrige Bewerbung erlangt zu haben, obwol es in zahlreichen Fällen stadtkundiges Geheimniß war, mit welchen Opfern die Resignation eines Verwandten oder die Empfehlung eines Wahlherrn hatte erkauft werden müssen.

Da die Stellen im Kleinen Rathe besoldet waren (zirka 1260 a. Frk. als Minimum), und Aussicht auf gute Aemter und mancherlei andere Vortheile gewährten, so zielte der Ehrgeiz der regierenden Geschlechter am meisten auf diese hin, und um so augenscheinlicher machte sich das Bedürfniß geltend,

---

Es ist darum das wahre Interesse jeder Familie, und eine vernünftige Vorsorge für ihre Enkel, daß sie sich ohne Ausnahme der erhaltenen Freyheit bediene. Und was das Interesse einzelner Familien ist, ist auch das Interesse des Staates. Der große Endzweck — die Gleichheit der Bürger; die Harmonie unter ihnen; das gegenseitige Zutrauen; und die freundschaftliche, weder durch Kälte noch Eifersucht geschwächte, warme theilnehmende Verbindung zu allem, was dem Vaterlande gut und nützlich seyn kann — dieser große Endzweck wird und kann niemals erreicht werden, wenn nun die Bürger den Weg dazu nicht einschlagen wollen, den die Regierung angebahnt hat. Nehmen sie das Von nicht an, so bleibt Alles gerade beym Alten, und sie setzen sich dem allgemeinen Besten entgegen. Vaterlandsliebe, die in der Brust jedes rechtschaffenen Republikaners glüht, edle Vaterlandsliebe sollte sie dazu bewegen..."

[1]) Die Sechszehner wurden seit dem 14. Jahrhundert aus den Gesellschaften der Handwerker, überhaupt aus der Gemeinde gewählt, um diese bei den Räthen zu vertreten; ihrerseits wählten sie die Zweihundert und behielten auch später einen bedeutenden Antheil an der Besatzung der Räthe. Sie wurden aber nicht besoldet. — Die Venner leiteten das Kriegswesen, besetzten das Stadtgericht und überwachten die Rechtspflege in den alten „Landgerichten", nahmen auch Theil an der Rechnungsablage; sie wählten die Sechszehner und wirkten ebenso bei den Wahlen mit. Ihre Stellen waren gut besoldet und des politischen Einflusses wegen zu allen Zeiten von den angesehensten Männern gesucht.

Digitized by Google

durch eine künstlich berechnete Wahlart dem Einfluß widerwärtiger Umtriebe die Spitze zu brechen[1]). Auch für die übrigen Wahlen bestanden weitläufige Formen, die aber bei der theilweise üblichen Lebenslänglichkeit und vieljährigen Amtsdauer nicht zu häufig in Anwendung kamen. Für die von Räth und Burgern vergebenen Stellen waren Bewerbungsbesuche untersagt, für die vom Kleinen Rath zu besetzenden dagegen gestattet. Ein Theil der zurückgesetzten Bewerber wurden mit einer Anzahl von Aemtern und Beisitzerstellen abgefunden, die zugleich einige Entschädigung und Gelegenheit zur Ausbildung im Staatsdienste boten. Da viele Rathsherren zur Sommerzeit auf ihren Landgütern wohnten und die Sitzungen nur in besonderen Fällen zu besuchen pflegten, so wurden sie verpflichtet, in den Wintermonaten (1. Dezember bis Ostern) sich in der Hauptstadt aufzuhalten, und Versäumnisse mit dem Verlust der Wahlfähigkeit bedroht.

Der „Lobliche äußere Stand" (S. 199) blieb seiner Aufgabe treu, die bestehenden Verhältnisse im Schattenbilde darzustellen. Die im innern Stande noch beibehaltene, aber längst bedeutungslos gewordene jährliche Neuwahl der Räthe nachahmend, übten die (1703 eingeführten) „Kammern" der Venner und Sechszehn die Zensur über den Rath; der Rath und die Sechszehn über den ganzen Stand. Die Leitung der schwierigern Geschäfte besorgte auch hier (1710 f.) ein Geheimer Rath. Da aber die sinnlichen Genüsse bald wieder in anstößiger Weise bevorzugt wurden, wobei etwa unbescheidene Reden fielen, und manche Mitglieder sich zu eifrig an den Wahlumtrieben betheiligten, so sah die Regierung sich veranlaßt (1722), den Antrag auf Abschaffung des „äußern Regiments" ernstlich zu prüfen; dennoch wurde dasselbe noch ferner geduldet, von Zeit zu Zeit jedoch in die Schranken

[1]) Wenn ein Mitglied des Rathes starb, so wurde sofort der Große Rath versammelt. So viele anwesende Herren, so viele Kugeln wurden in zwei verdeckte Gefässe gelegt; davon waren 10 vergoldet — 3 für Räthe, 7 für „Burger" — die übrigen silbern. Die zehn Personen, welche die goldenen Kugeln zogen, bildeten die engere Wahlbehörde. Jedes Mitglied derselben schnitt nun aus einem Bogen, worauf die Namen aller wahlfähigen „Burger" gedruckt waren — zur Wahlfähigkeit gehörte wenigstens zehnjähriger Sitz im Großen Rath und Ehe- oder Witwerstand — den Namen desjenigen heraus, dem es seine Stimme geben wollte. Schlugen alle zehn zusammen weniger als 6 Kandidaten vor, so wurde das Loos zu Hülfe genommen, um 10 neue zu bezeichnen, aus denen die geforderte Zahl zu ergänzen war. Nachdem die Namen der Kandidaten auf Schachteln befestigt worden, wurden wieder für alle anwesenden Mitglieder Kugeln eingelegt, zwei Drittel golden, ein Drittel silbern; wer eine silberne zog, blieb fortan von weiterer Mitwirkung ausgeschlossen; die übrigen warfen ihre „Balloten" in die Schachtel desjenigen, dem sie stimmen wollten; die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen blieben allein in der Wahl. Für sie wurden in einen Beutel zwei goldene und zwei silberne Kugeln gelegt, welche die Bezeichneten selbst herausziehen mußten; unter den beiden, welche goldene erhielten, entschied eine Abstimmung durch Ballotiren.

Digitized by Google

harmloser Spielerei zurückgewiesen. Der Zustand der Finanzen gestattete übrigens fortwährend nicht nur die Abhaltung glänzender Festlichkeiten (Turniere ꝛc.), sondern auch den Bau eines prächtigen Rathhauses (1728—1729). Dem anderwärts aufgeblühten Geistesleben schenkte endlich auch die „goldene Jugend" Berns ihre Aufmerksamkeit. Patriotisch gesinnte Männer befreundeten sich mit neuen politischen Grundsätzen und ermunterten durch ihr Beispiel zu wissenschaftlichem Streben, das vorzüglich im äußern Stande das Bürgerrecht erlangte. An die Stelle des Formentandes trat eine ernstere, vielseitig anregende Thätigkeit; die Eröffnungsreden, von den talentvollsten Jünglingen gehalten, athmeten (zirka 1760 f.) einen aufgeklärten, vaterländischen Gemeinsinn und zogen immer mehr die Theilnahme der Gebildeten an.

Wenn die Regierung, dem unabweislichen Drang der Zeit Rechnung tragend, den in ihren Kreisen erstrebten Fortschritt gewähren ließ und theilweise begünstigte, so verzichtete sie damit keineswegs auf das beanspruchte Recht, auch die geistigen „Triebfedern des Volkslebens in ihrer starken Hand zusammenzufassen." Mit einer an Despotismus grenzenden Strenge überwachte sie die Thätigkeit der Presse in ihrem eigenen Gebiet wie in den Nachbarstaaten; noch das Reglement von 1768 verpflichtete Drucker, Buchhändler und Leihbibliotheken mit allen ihren Angestellten durch feierliche Gelübde, alle ihnen zum Vertriebe zugegangenen Schriften der Zensurbehörde anzuzeigen und verbotene Artikel in keiner Weise verbreiten zu helfen. Den im Lande erscheinenden Zeitungen wurden Mittheilungen über innere Zustände oder mißbeliebige Vorgänge in andern Kantonen nicht nachgesehen, und öfter auch auswärtige Blätter, die sich in dieser Hinsicht verfehlten, unterdrückt oder mit ungnädigen Maßregeln bedroht. Aber nicht nur Flugschriften und Tagesnachrichten glaubte die Regierung verfolgen zu müssen; selbst wissenschaftliche Werke, deren Ergebnisse zur Prüfung des Bestehenden anregen konnten, fielen dem lichtscheuen Egoismus der Machthaber zum Opfer. Diese engherzige Bevormundung der Angehörigen, die sich bisweilen durch ihre Mißgriffe lächerlich machte, führte in einzelnen Fällen zu einer Härte, die sonst dem Regiment fremd war. So traten in der Berathung über das Schicksal des Genfers Micheli du Crest (S. 319) Ansichten zu Tage, welche jeden Kampf gegen Mißbräuche zur Empörung stempelten; um die Welt von der „Pest" der „verruchten Grundsätze" (daß ursprünglich alle Gewalt vom Volke ausgehe u. s. w.), die der streitlustige Flüchtling überall predigte, zu befreien, erhoben sich dann, unter andern Anträgen, 11 Stimmen für die Todesstrafe, die aber auch die Mehrheit (101 Stimmen) auf weitere Umtriebe setzte. So wurde Rousseau, der sich unter dem heimlichen Schutze milder Beamten 12 Wochen lang auf der Petersinsel des Bielersees aufgehalten, aber in keiner Weise die bernische Obrigkeit angegriffen hatte, genöthigt, binnen fünf Tagen ihr Gebiet zu räumen (Okt. 1765), weil seine Schriften die Herrschaft der rechtgläubigen Staatsmänner und Geistlichen untergraben mußten. Noch schärfer schritt die Regierung gegen den Pfarrer Herport von Vevey ein, der in seinem „Versuch über wichtige Wahrheiten zur Glückseligkeit der Menschen"

Digitized by Google

gründlich und ernst die Anwendung häufiger Eide bekämpfte und in mancherlei andern Fragen geläuterte Anschauungen verfocht. Da er das Werk, ungeachtet eines Druckverbotes, der Presse übergeben hatte, wurde er sofort in sein Haus eingegrenzt und genöthigt, den ganzen Vorrath auszuliefern, der dann im Ofen des Rathhauses verbrannt ward; der Verfasser mußte die Druck- und Prozeßkosten bezahlen, und als er den ihm auferlegten Hausarrest nicht hielt, wurde er des geistlichen Standes entsetzt und zu sechsjähriger Haft in seiner Wohnung verurtheilt, mit der Androhung strenger Gefangenschaft, wenn er sich unterstehen sollte, seine „seltsamen und gefährlichen Begriffe" schriftlich oder mündlich Jemanden mitzutheilen (Sept. 1766).

Die herkömmliche Geringschätzung der Wissenschaft offenbarte sich ebenso bezeichnend in der Erziehung der patrizischen Jugend. Die theologische Richtung der öffentlichen Schulen stieß die vornehmeren Bürger ab und gerne benutzten sie auch diesen Umstand zur Absonderung von der Gemeinde; die dringendsten Unterrichtsbedürfnisse mußten durch Hauslehrer befriedigt werden, die aber, oft mangelhaft vorgebildet, an verkehrte Lehrpläne gebunden und durch die Gleichgültigkeit der Eltern gehemmt, nur wenig zu leisten vermochten. Während sie fremde Sprachen, Religion und alte Geschichte in mechanischer Lehrart vorzutragen pflegten, wurden Naturwissenschaften, Mathematik, neuere Geschichte, Landeskunde und schöne Künste beinahe gänzlich vernachlässigt. Die freie Zeit brachte die Jugend, meist ohne alle Aufsicht gelassen, in rohen Spielen und Raufhändeln zu, die vollends die Neigung zu Studien unterdrückten. Einzelne Jünglinge füllten die Lücken ihrer Kenntnisse durch den Besuch einer Hochschule oder Reisen aus; die Mehrzahl setzten aber ihre ungebundene Lebensweise fort und ergaben sich einem „Wirbel von Vergnügungen", die nur zu häufig Körper- und Geisteskräfte zerrütteten. Selbst die Theilnahme an den Geschäften des „äußern Regiments" weckte noch kaum die Begierde zur Erforschung des Staatswesens[1]), so daß auch die Besten ohne Kenntniß der Verfassung und Gesetze in Aemter und Behörden traten. Diese Beförderung wirkte indessen wohlthätig auf ihre Gesinnung; das Versäumte wurde allmälig nachgeholt, und vor dem Wetteifer zu vaterländischem Wirken, der die Regierung im Ganzen belebte, wichen Trägheit und Selbstsucht zurück.

In der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens prägte Bern seinen aristokratischen Charakter scharf und eigenthümlich aus. Nicht nur schlossen sich die Patrizier von den gemeinen Burgern und Einwohnern ab, selbst die standesverwandten Klassen sonderten sich derart in kleine Kreise, daß die Familien völlig zerrissen wurden. Während die unerwachsenen Söhne der

[1]) Als Karl von Bonstetten, der in Genf eine höhere Bildung erworben und an den Tagesfragen dieser Republik einigen Antheil genommen hatte, nach seiner Heimkehr sich einfallen ließ, bei einem höhern Beamten Auskunft über die verfassungsmäßige Stellung der Venner (s. S. 344) zu suchen, wurde dies ohne Weiteres als absurde, unerhörte, unverschämte Neugier taxirt und in der ganzen Stadt aufs bitterste beurtheilt.

Digitized by Google

Patrizier bei Tag und Nacht die Stadt mit ihren Raufereien und bösen Streichen erfüllten, vereinigten sich die Töchter vom neunten Jahre an in Gesellschaften, um unter der Beihülfe von Damen und Stutzern für die Genüsse der französisch verbildeten Welt vorbereitet zu werden. Die jüngern Männer vertändelten ihre Zeit im Verkehr mit leichtsinnigen Kameraden oder Frauenzimmern, die ältern trennten sich mehr und mehr in Jahrgängervereine („Leiste"), in denen Trunk und Spiel den Vorzug hatten[1]). Während diese Zersplitterung, indem sie die natürlichsten Beziehungen löste, zur Verhärtung des Standesgeistes beitrug und gegenseitiges Mißtrauen erzeugte, zumal diese Gesellschaften nur als geschlossene bestehen wollten, wirkten einzelne höher gebildete Persönlichkeiten der eingerissenen Verwilderung durch ein besseres Beispiel entgegen. Verfeinerte Sinnengenüsse, geistreiche Unterhaltung, Lektüre, dramatische Vorträge, Tanz und Konzerte zeichneten diese Kreise aus und zogen allmälig viele Bessergesinnte an; ihr Ansehen verschaffte auch dem öffentlichen Schauspiel Eingang, so daß (zirka 1730 f.), unbekümmert um geistlichen Widerspruch fremde Theatergesellschaften immer häufiger zugelassen wurden. Zur Veredlung der Umgangsformen trug indeß der Aufenthalt in der Waat und die Berührung mit vornehmen Fremden ebenso wesentlich bei. An eine glänzende Darstellung ihres Ranges gewöhnt, zerstörten aber viele Patrizier den ererbten oder in Aemtern und Kriegsdiensten erworbenen Reichthum durch übertriebenen Aufwand, den erst die Revolution in Frankreich und der damit verbundene Verlust ansehnlicher Einkünfte auf das richtige Maß zurückführen konnte.

6. In Luzern führte das Selbstergänzungsrecht des Kleinen und Großen Rathes (XX, 14) zur vollständigen Ausbildung einer erblichen Aristokratie. Um die Bürgerschaft nicht zu Widerspruch und Unruhen zu reizen, gewährte ihr die Obrigkeit die erwünschten Vorrechte in Gewerbe und Handel; von Steuern und andern Lasten befreit und bei der Besetzung geistlicher Stellen oder kleiner Aemter begünstigt, ertrug sie willig die Ausschließung vom Regiment und „schlief in ihrer Herrlichkeit ein." Die Parteikämpfe der Patrizier berührten nur einzelne Bürger und hatten keine bleibende Nachwirkung in der Gemeinde; auch die äußere Lage des Staates gab ihr keinen Anlaß mehr, von dem vorbehaltenen Rechte der Mitentscheidung über Krieg und Frieden, neue Bündnisse, Steuerumlagen und Ankauf oder Veräußerung von Land und Leuten Gebrauch zu machen; selbst das französische Bündniß von 1777 behandelte die Obrigkeit als bloße Erneuerung, die gesetzlich in ihrer Befugniß lag. Ungestört leisteten die Bürgerschaft und die Räthe, in den von Stadtschreiber Cysat beschriebenen Formen, jährlich zwei Mal in der St. Peterskapelle einander die verfassungsmäßigen Eide. Die Ansicht der

[1]) Im Jahr 1737 bildete sich eine patrizische „Gesellschaft zur goldenen Laus", deren Mitglieder statutengemäß sich jeden Tag betrinken sollten. Die Nachgiebigkeit der Standesgenossen gieng so weit, daß über 60 Mitglieder der Räthe daran Theil nahmen.

Digitized by Google

strengern Partei der Patrizier, daß die Stadt durch die Annahme neuer Burger nichts gewinnen und der Ehrgeiz derselben überdies die Stellung der „alten Geschlechter" beeinträchtigen würde, fand in der Gemeinde selbst Unterstützung, so daß der Zufluß von Neuburgern möglichst verhindert ward[1]); doch ließ die schwankende Stimmung der Räthe eine anderwärts kaum erreichte Zahl von Aufnahmen zu (§ 3). Dagegen wurden die Satzungen über die manigfachen Vorzüge der geborenen Burger aufrecht erhalten und theilweise verschärft, die Ausburger, mit Ausnahme der in obrigkeitlichen Sendungen und anerkannten Garden abwesenden Familen, nach der Rückkehr in die Vaterstadt den Hintersäßen gleich behandelt, die Neuburger bis ins dritte Geschlecht von allen Graden der Amts- und Rathsfähigkeit ausgeschlossen (1755). Dieses Verhältniß regelte endlich ein „Fundamentalgesetz für alle zukünftigen Zeiten" (1773) in dem Sinne, daß von den weiterhin anzunehmenden Burgergeschlechtern keines die Regimentsfähigkeit erlangen könne, ehe die bis 1771 angenommenen den bestehenden Verordnungen gemäß dazu vorgerückt wären, und zur Ersetzung eines nach jenem Zeitpunkte allfällig gänzlich ausssterbenden alten Geschlechtes sollte je das älteste der seit 1773 aufgenommenen in den Kreis der berechtigten Familien treten, jedoch erst der Urenkel eines solchen dannzumal lebenden Burgers diesen Vorzug irgendwie zu genießen haben. Dadurch wurde der thatsächlich entwickelten Familienherrschaft das Siegel aufgedrückt.

Um innerhalb dieser fest begrenzten Genossenschaft im Interesse des Ganzen ein erträgliches Gleichgewicht zu erhalten und gefährliche Spaltungen zu verhüten, mußten besonders die Wahlen durch genaue Vorschriften geregelt und der unabtreiblichen Uebertretungen wegen die „Besatzungs-

[1]) Wenn sich Jemand um die „Gnade des Burgerrechtes" gemeldet hat, beschließen zuerst die „täglichen" Räthe, und 14 Tage vor Johann Baptist (dem Tage der Sommer-Besatzung) auch Räth und Hundert, ob man überhaupt Burger annehmen wolle. Wenn ja, so werden die Gemeldeten am Johannistage genannt und über jeden besonders abgestimmt. Angenommene Fremde sollen an der Stelle eines oder mehrer hölzernen Häuser, die ihnen zu kaufen angewiesen werden, ein steinernes aufführen und dasselbe nicht verkaufen, ehe ihr Vermögen anhergezogen ist; dazu müssen sie auf jedes Mitglied des Großen Rathes ein Sitz- und Stubengeld von 1 Thaler bis 1 Dukaten geben. Das Burgerrecht nimmt seinen Anfang erst, wenn alle Bedingnisse erfüllt sind. Für Einheimische — Beisäßen und Landeskinder — werden diese Vorschriften etwas erleichtert; wer schon ein Haus besitzt, hat an die Bauamtskasse einen Beitrag (bis 2000 fl.) zu zahlen. Verordnung von 1721. — Im Jahr 1755 wurden einige neue Bestimmungen aufgestellt. Fremde, die aus ihren Einkünften leben wollen, haben ein Vermögen von wenigstens 50,000 fl., Handelsleute, mit Inbegriff ihrer Vorräthe, 30,000 fl. nachzuweisen; erfahrne Fabrikanten, welche „Faullenzer zur Arbeit ziehen", können auch mit geringeren Mitteln Aufnahme finden. Bei „nützlichen" Künstlern ist in jedem einzelnen Falle festzusetzen, wie viel Vermögen sie zeigen sollen; Landeskinder sollen nach der Bestreitung des ihnen auferlegten Baues noch 20,000 fl. Kapital besitzen.

Digitized by Google

Ordnungen" öfter neu berathen und verändert werden (1720, 1729, 1731, 1740, 1755, 1758, 1771). Die ausdrücklichsten Verbote waren gegen vorzeitiges Werben und Bestechungen gerichtet[1]) und die Beobachtung der wichtigsten Satzungen unter den Schutz des Eides gestellt; da aber dieser nicht ausreichte, so kehrte man in der letzten Zeit zu mildern Bestimmungen zurück. Die kleinen Räthe, die halbjährlich wechselten, wurden wie vor Alters je von der abtretenden „Seite" neu zur Regierung berufen, erledigte Stellen nur an den zwei „Jahrestagen" (Johannes Bapt. und Joh. Evang.) besetzt, wo auch der Große Rath sich selbst wieder bestätigte und die vorhandenen Lücken ergänzte; nur ein im Amt verstorbener Schultheiß mußte am siebenten Tage nach seinem Begräbniß durch eine Neuwahl ersetzt werden. Da Väter und Söhne nnd Brüder nicht zugleich in den Räthen sitzen sollten, so konnte der Vater einem Sohne, ein älterer Bruder dem jüngern sein Recht abtreten; wenn ein Rathsglied „untauglich" war, so durfte es lebenslänglich die Stelle behalten oder auf den nächsten Bruder übertragen; war es zu regelmäßiger Vollziehung dieser Zession (vor U. G. G. H. Herren) zu schwach, so handelte die Verwandtschaft in seinem Namen. Die einträglichern Aemter waren größtentheils den Mitgliedern des Kleinen Rathes vorbehalten; nur der Stadtschreiber durfte keinem Rathskörper angehören, während seine Beistände gleichzeitig im Großen Rathe saßen. Die Mehrzahl der höheren Stellen wurden auf längere Zeit (6—12 Jahre) vergeben; dagegen dauerte der Genuß der Vogteien in der Regel nur zwei Jahre; wenn aber ein Vogt vor

[1]) „Es soll auch keiner auff einige Besatzung hin die Stimmen weder mit Geldt, Miett, Gaaben und Schanckhungen, und was immer dergleichen seyn mag, noch auch mit außtruckhlichen und würckhlichen Versprech- und Gegen-Versprechungen einiger Dienst- und Gegendiensten, die weiters als auff die dazumahlige Actual-Besatzung, und hiemit die nachkommende Besatzungen gäntzlichen ausgeschlossen, abgesehen, weder Schrifft- noch mündlich, weder durch sich selbsten, noch durch jemand ander Weltlich-Geistlich- oder Weyblichen Standes, auch sunsten auff keine Weiß noch Weeg vor noch innert der von nun an bestimten Zeith der dreißig Tagen vor der gewohnten Besatzung für sich, noch für andere kauffen, weniger einiger Massen abtrohen, dringen, nöthigen und zwingen, auch keineswegs auff Gefahr sich dargeben oder merckhen lassen, einen andern darmit zu befürderen; mithin solle die Eröffnung der dißfähligen Gedancken und Anmeldung umb ein offenes Gehörr vor obgemelter Zeith der dreißig Tagen vor gewohnter Besatzung gäntzlichen verbotten, auch keinem Competenten weder durch sich, noch durch jemand andern gestattet und erlaubt seyn, vor denen bestimten dreißig Tagen umb einiges Amt, Dienst, Schreiberey, Vogtey, kleine oder Grosse Rhaths-Stell, mithin überhaupt umb all und jede Weltlich- und Geistliche auff dem Rhathhauß zu vergeben stehende Aemter, Würdigkeiten, und Pfrüonden sich weder zu bewerben, noch umb die Wahl-Stimm anzuhalten, mit der deutlichen Erklährung das unter denen bestimten dreißig Tagen die erste acht Täg für das recommendieren allein, und die übrige zwey und zwantzig Tag für die eigentliche Stimm Abforderung gewidmet sein sollen; zudemme solle denen Votanten selbsten auch allerdings verpotten seyn ihre Wahl-Stimmen vor angesetzter Zeit der zwey und zwantzig Tagen einigen.

Digitized by Google

Ablauf seiner Regierung starb, so konnte seine Verwandtschaft einen Stellvertreter bezeichnen, den die Obrigkeit blos zu genehmigen brauchte.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Regiment ein gemeines Erbe der herrschenden Geschlechter sei (S. 320), legten sich diese die Verwaltung nach ihrem Gutfinden zurecht. Zwar blieben die altherkömmlichen Umrisse der äußeren Aemter bestehen; aber die zentralen Aufsichts- und Rechnungs-Behörden wurden theilweise erweitert und vermehrt und dadurch eine ansehnliche Zahl der Räthe regelmäßig beschäftigt. In Folge dieser Zersplitterung kam aber der Staat bald durch Unfähigkeit der Beamten, bald durch Untreue zu Schaden. Die alte Gewohnheit, öffentliche Gelder mit dem Privatvermögen zusammenzuwerfen und die Verwalter nur für die Zahlung der Ueberschüsse haftbar zu machen, verbunden mit der Prachtliebe, die in vielen Häusern die Einfachheit früherer Zeiten verdrängte, brachte mehrere der angesehensten Familien zu schimpflichem Fall (XXXVII, 9). Diese Erfahrungen veranlaßten endlich die Aufstellung einer „Staats-Oekonomie-Kommission" (1762), welche umfassende Vollmachten für die Ueberwachung der Amtleute und die Vorbereitung nützlicher Reformen erhielt und unter der Leitung ihres Schöpfers, Valentin Meyer, eine heilsame Thätigkeit entwickelte, nach seinem Sturze aber ihren „allgewaltigen Einfluß" verlor. Die maßgebenden Anschauungen über das Verfahren gegen fehlbare Mitglieder der Regierung wurden jetzt in „Constitutionen" (1770) ausge-

---

Competenten, oder jemanden in dessen Nahmen, Weltlich-Geistlich oder Weyblichen Standes zu versprechen oder außhinzugeben. ... Wann ein Competent seines dißfahls auffhabenden Eydts sich in so weit vergessen, und diser Ordnung zu widerhandlen solte, auch solches durch zwey ohnpartheyische ehrliche Kundtschafften erwißen wurde, so solle ein solcher zu wohl verdienter Straff deß jenigen Amts, Diensts oder Vogtey (umb welche er sich auff ohnerlaubte Weiß beworben) an selbigem Wahltag als unfähig erkennt sein. ... Bestimmungen über das bezügliche Untersuchungsverfahren. ... Für die Vogtei Willisau, die dortige Stadtschreiberstelle, die Seevogtei zu Sempach u. e. a. Aemter wird erlaubt, sich 3 Monate vor dem Besatzungstage zu bewerben und „Stimm und Pfennig abzufordern"; dagegen sind alle auf zukünftige Besatzungen gethane Versprechungen völlig kraftlos erklärt. Folgen Satzungen über die Wahl zu geistlichen Stellen. Da Räth und Hundert aus „sonderbaren Bedencklichkeiten disere Besatzungs-Ordnung weder in St. Peters-Capell (vor der Gemeinde) noch sonsten publiciren zu lassen nit für anständig erfunden, mithin wohl zu erachten, wie ein Burger oder Weibs-Persohn wider solche Ordnung gar leicht und ohnbedachtsam sich vertraben könnte", so soll, wenn Jemand zu frühe um etwas werben wollte, derselbe abgemahnt und im Fall des Beharrens gestraft werden. Damit von „Unsern Gnädigen Herren und Obern" Niemand dieser Satzung halb sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird sie gedruckt, mit der Vorsorge, daß sie nicht in fremde Hände gelange. Ueberdies soll sie jährlich zwei Mal vollständig verlesen werden. ... Im Jahr 1758 wurden einige „allzuscharfe" Bestimmungen, die sich unanwendbar zeigten, wieder gemildert. (Segesser.)

Digitized by Google

sprochen, die dem eingerissenen Parteigetriebe durch kluge Vermittlung ein Ende machten[1]).

Die gesetzlichen Einkünfte der Räthe und Beamten flossen immer noch aus ganz verschiedenen Quellen, wurden auch nur theilweise festgesetzt und in keiner Rechnung zusammengezogen. Die Räthe empfiengen für jede Sitzung,

---

[1]) Um die seit einiger Zeit durch unregelmäßiges Verfahren gegen Rathsglieder gefährdete Sicherheit und Ehre zu schützen und dem Zerfall der Republik vorzubauen, wird einhellig und bei theuren Eiden verordnet: 1. Wenn sich in der Rechnung eines Beamten ein oder mehrere Stöße (Anstände) finden, soll er von der Stadtrechnungskammer darauf hingewiesen und zum Ersatz des Mangels angehalten werden, jedoch ohne weitere Folgen; will er seine Fehler nicht gestehen, so kann er an den Rath rekurriren, der dann je nach Befund zu entscheiden hat. Wenn wahrgenommen wird, daß ein Beamter durch „Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder eigennützige Absichten" oder durch üble Hausumstände den Staat zu schädigen droht, so soll derselbe, je nachdem die Anzeige von Amts- oder Privatpersonen ausgeht, von der Rechnungskammer oder der Oekonomie-Kommission in Untersuchung gezogen werden. So lange Hoffnung übrig ist, das Amt sicher zu stellen, soll ihm aber an seiner Ehre nicht der mindeste Abbruch geschehen. Wäre er widerspenstig oder ein Schaden wirklich zu befürchten, oder offenbarer und vorsätzlicher Betrug erwiesen, so ist der Fall an die Obern zu bringen. 4. Sofern Jemand durch zwei unparteiische Zeugen überführt werden kann, daß er zur Betreibung eines wichtigen Geschäftes die Leute durch Reden und Komplotte für seine Meinung zu gewinnen trachtet, soll er bei der Berathung desselben ausgestellt und bei wiederholtem Fehler „auf das schärpfiste angesehen" werden. 5. Um die freie Meinungsäußerung zu sichern und erzwungene Rathsbeschlüsse zu verhüten, wird aufs ernsthafteste verordnet, daß über ungebührliche Worte oder Scheltungen sogleich abgeurtheilt, bei entstehendem Tumult die Ruhe geboten oder der Rath aufgehoben werde. 6. Die zeitlang bestandene Uebung, den Kommissionen unbeschränkte Gewalt zu ertheilen oder ihre Vorschläge ohne gehörige Erdaurung anzunehmen, wird abgeschafft und dafür festgesetzt, daß künftig die Projekte der ernamseten Ausschüsse vor den Räthen, samt den zugehörigen Dokumenten, abgelesen und der Umfrage unterworfen werden. 7. Da leider eingerissen, daß die Beschlüsse der Obrigkeit von Rathsherren, Burgern und dem gemeinsten Pöbel ungescheut durchgezogen werden, wodurch Ungehorsam und gar zuletzt Empörung entstehen könnte, so ist alles Ernstes verordnet, daß alle Wirthe und Weinschenke je nach dem Wechsel der Räthe vor den Rathsrichter berufen und ermahnt werden sollen, Jedem Schweigen zu gebieten, der über obrigkeitliche Erlasse zu reden anfienge, und die Ungehorsamen bei Eiden und der allerhöchsten Ungnade dem Obristwachtmeister zu verzeigen. Die Heimlicher sind beauftragt, Leute zu bestellen und zu besolden, welche ihnen fleißig Rapport machen. Da das genannte Uebel einzig daher rührt, daß Rathsherren die Conclusa theils ausschwatzen, theils mit Schmähen das Beispiel geben und andere Rathsglieder verkleinern, so haben sich U. G. H. u. O. insbesondere verbunden, über ihre Schlüsse gegen andere Personen genaues Stillschweigen zu halten. Sollte ein Rathsherr sich so weit vergessen, daß er sich hierin verfehlte, so soll er, ohne Angabe des Namens, vor Rath, im Wiederholungsfalle heimlich gewarnt und bei weiterem Beharren dem Rathe verzeigt und nach Gestaltsame der Sache bestraft werden....

Digitized by Google

in der Gesamtbehörde oder in Ausschüssen, ein Rathsgeld (20 Schill.), ebenso die Großräthe (12 Schill.); die Schultheißen, die vier ältesten Mitglieder des Rathes, der Stadtschreiber und der Rathsrichter erhielten es doppelt; über diese Ausgaben führte der letztere Rechnung. Daneben kamen Räthen und Hundert Antheile des „Hühnergeldes" (zirka 6 fl.), Beiträge für das St. Johannesmahl (6 fl.), Neujahrsgelder (10 fl. 35 Schill.), Fischgeld (1 fl.), den Kleinen Räthen allein die Hälfte der Abzüge (zirka 18 fl.), 2 Malter Korn, 1 Mäß Salz und 12 Mäß Käse aus dem Entlibuch, diese Naturalien auch den Großräthen zu. Damit verbanden sich die Pensionen (XXVI, 2), die „Stubengelder" bei Annahme neuer Burger (s. o.), Verleihung von Pfründen, Anerkennung von Testamenten, Dispensationen und andern Gnadenakten, die zum Theil nach dem Vermögen der Petenten bemessen wurden; die Sporteln bei Rechnungsablagen und andern Geschäften; für Einzelne die besondern Einkünfte der Aemter, die sie nebenbei bekleideten; die Reisegelder für Gesandtschaften[1]), die Gebühren bei der Einlage von Geldern in den Staatsschatz und der Genuß eidgenössischer Vogteien. Seckelmeister, Zoller, Bauherren, Korn- und Kaufhausverwalter, Salzdirektor und mehrere andere Beamte erhielten größtentheils feste Besoldungen (bis auf 3000 fl.). Die Landvögte bezogen einen sehr geringen „Jahrlohn" (3 fl. 30 Schill.), dagegen bestimmte Antheile von den verschiedenen Erträgnissen der Aemter (60 bis 2400 fl.); da sie, mit wenigen Ausnahmen, in der Stadt wohnten und die Besorgung der laufenden Geschäfte den Untervögten überließen, so hatte die Vereinigung innerer und äußerer Aemter keine Schwierigkeit. Mit „Fronfastengeldern" wurden Schreiber, Aerzte, Stadtbediente, Läufer, Ueberreuter (Eilboten), Werkmeister, Spielleute, Hebammen u. A. jährlich vier Mal, einige solcher Angestellten auch wöchentlich mit kleinen Beiträgen bedacht; mehrere bezogen überdies den „Monatkernen."

Im Ganzen gewährte dieses System, ohne Belastung der Unterthanen, den Patriziern die Mittel zu einem „anständigen" Auskommen; die Landschaft fühlte keinen Druck und blühte wirthschaftlich auf. Nur Industrie und Handel wurden vernachlässigt, und einzelne von Staats wegen unternommene Geschäfte (Seiden- und Baumwollen-Handlung ꝛc.) giengen, aus Mangel an Sachkunde und Ausdauer, mit großen Verlusten bald wieder ein. Die oberflächliche Bildung, die in den Jesuitenschulen gepflegt wurde; die Vorliebe für Solddienste und französische Sitten; die aristokratische Geringschätzung gegen bürgerliche Berufsarten war in der That der Entwicklung kaufmännischer und administrativer Talente nicht günstig. Die gleichen Schwächen offenbarten sich in den Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt; die Verfechter der staatlichen Hoheitsrechte gefährdeten ihre Sache durch Zugeständnisse, die mit ihren Grundsätzen sich wenig vertrugen; die Rücksicht auf

[1]) Im Jahr 1689 war eine Tagsatzung in Baden, welche 21 Tage dauerte, auf 503 fl. zu stehen gekommen; 1779 kostete die Jahrrechnung in Frauenfeld 1735 fl.

Digitized by Google

geistliche Verwandte und die Scheu vor entschiedenem Bruche mit der Vergangenheit stellte sie freilich auf einen schlüpfrigen Boden, den sie auf die Dauer nicht siegreich behaupten konnten, da ihnen die Gegenpartei nicht nur in offenem Kampfe, sondern mehr noch durch Verrath und geheime Verbindungen mit den Häuptern der Kirche entgegen wirkte. Dagegen vertraten mehrere Staatsmänner, wie Franz Urs und Joseph Anton Felix von Balthasar, Anton Leodegar und Leodegar Keller, Valentin Meyer u. A., die Aufklärungsideen des Zeitalters in würdiger Weise, einerseits durch musterhafte Amtsführung und muthige Bekämpfung oligarchischer Triebe, anderseits durch versöhnliche Haltung in eidgenössischen Fragen, und aus diesem Kreise gieng der Gedanke hervor, durch eine Reform in der Erziehung der Aristokraten die Verjüngung der Eidgenossenschaft vorzubereiten[1]).

[1]) „Patriotische Träume eines Eydgnossen, von einem Mittel, die veraltete Eydgnoßschafft wieder zu verjüngeren. Freystadt, bey Wilhelm Tells Erben. 1758." (Von Franz Urs Balthasar.)

Digitized by Google

Register.

Aargau, Aufstand 113.
Aberglaube 89. 241.
Aebli, Hans 25.
Aeußerer Stand in Bern 199.
Alba 56. 57.
Ambassadoren, Thätigkeit 173—5.
Amberg, Jos. 10. 72.
Amelot 143.
Ammann, Jak. 14. — Jobst 90. — J. Jak. 254. — Konr. 256.
Amtsgeheimniß 194.
Anhorn, Barth. 250. 251.
Anshelm, Valer. 85.
Appenzell, Reformation 22. Trennung 55. — A. Rh. 278. Unruhen 301—4. — J. Rh. 304—5.
Arbüser, Joh. 254.
Aristokratie, im 18. Jahrh. 328—54.
Arlaud, J. A. 260.
Artario, Bapt. 262.
Asper, Hans 90.
Avenches, Reform 35.
Auswanderungen 215.

Baden, Uebergabe an Zürich u. Bern 158. Sitz der Tagsatzung 180.
Baden-Durlach, Bündniß mit Zürich und Bern 104.
Balber, Elias 286.
Baldiron 99. 100.
Barcelona, Vertrag 101.
Bartholomäusnacht 57.
Barzäus 245.
Basel, Reformation 20. Rappenkrieg 68. Gefahr im 30jähr. Kriege 107. Bauernkrieg 115 f., span. Erbfolgekrieg 150. Politische Verderbniß 201. Einundneunziger-Wesen 202—6. Wirthschaft 189. 219. Zerwürfniß m. Frankreich 267.
Basel, Bischöfl. Bündnisse 48. 179. Aufstand 293. Bündniß mit Frankreich 273. 294.
Basselga 95.
Baudichon 38.
Bauhine 88.
Beccaria in Locarno 51.
Beli, Vogt 95.
Bern, Reformation 10. 18 f. Aufruhr im Oberland 19—20. Kappelerkrieg 25. 28. 29. 32. Reform in der Westschweiz 35. Für Genf 37—41. Eroberung der Waat 41. Absichten auf Genf 42. Neuer Krieg gegen Savoyen 59. Feldzug nach Veltlin 97—8. Bündniß m. Savoyen 104. Aufstände der Bauern 110. 113—8. Niederlage bei Vilmergen 124. Gegen französ. Dienste 143. Neuenburger Erbfolgefrage 146—8. Span. Erbfolgekrieg 148—9. Bündniß mit d. Generalstaaten 151. Toggenburgerkrieg 155 f. Patriziat 196—9. Gebiet 211. Wirthschaft 217—8. Schulwesen 243. Verhältniß zu Sardinien 274—76. Burgerlärmen 316—9. Innere Zustände im 18. Jahrh. 337—48.
Bernoulli, Jak. u. Joh. 256.
Berthelier, Phil. 36.
Beschwerden, konfessionelle 127.
Besoldungswesen 353.
Bettelstand 192. 215.
Bex, Salzquellen 73.
Beza, Theod. 44.
Bianchi, Isidor 261.
Biel 293.
Bilderſturm, Zürich 9. 14. St. Gallen 21.
Bischofberger, B. 250.
Blarer, Diethelm 27.
Blaurock 15.
Bluntschli, Hs. Hch. 249.
Bodmer, Obmann 156. 195. J. J. 334.
Bonnac, franz. Ges. 266 f.
Bonnivard, Franz 36. 37. 41. 87.
Bonstetten, K. V. 283. 347.
Boromini, Frz. 261.
Borromäischer Bund 50. 121.
Borromeo, Karl 47.
Borromeum 48.
Boyve, Frz. 251.
Brandenberg, Joh. 260.
Brandmüller, Gg. 259.
Breitinger, J. J., Antistes 238—9.
Bremgarten 34. Treffen 157.
Brennwald, Hch. 85.
Brönner, Notar 116.
Bucelin, Gabr. 249.
Buchegg reform. 34.
Bübikon, Treffen 117.
Büeler, Frz. Mich. 208. 253.
Bündnisse mit Frankreich 130 f. 266 f.
Bürgerrechtsverhältnisse 69. 190 f. 331. 349.
Bürgi, Jost 256.
Bullinger, Hch. 14. 33. 35. 45. 77. 85.
Bund der V Orte mit Oesterreich 24, mit d. Papst 47, Bischof v. Basel 48, Spanien 51, Savoyen 55, Goldener 50. 121. 276.
Bundesreform 122.
Bundesschwur 64.
Buonhomo 47. 79.
Burgrecht, christliches 23.
Burkhardt 201 f. Balth. 186. 204.
Busio, Sant. 262.
Buxtorf, Joh. 233.
Byß, J. Rud. 260.

Calvin, Joh. 43—4.
Campell, Ulr. 80. 86.
Canisius, P. 48. 49.
Caraccioli 156.
Carloni, Tadd. 91. Joh. 261.

Digitized by Google

Castellaz 300.
Caumartin 178.
Chauvigny 141.
Chavigny, franz. Gef. 268.
Chenaux, Nikl. 299. 300.
Chillon 41.
Choiseul, Minister 269. 325.
Chur 209.
Clemens XI. 158.
Collegium helvet. 48.
Collin, Rud. 14.
Colomba, J. Bapt. 261. Ant. 262.
Commynell 152.
Concil von Trient 46.
Confession, helvetische 45.
Consensus-Formel 233.
Courteille, franz. Gef. 268.
Cromwell 121.
Crousaz, Peter 257.
Cyfat, Renw. 78. 80. 87. Joh. Bapt. 255. Leop. 255.
Dachselhofer 137. 142.
Davel, Abr., Aufstand 290—93.
David, Ludw. 262.
Davos 209.
Defensional 105. 134. 277. Bruch 139—40.
De la Barde 129—30.
Disputationen, Zürich 6. 8. 12. Baden 18. Bern 19. Ilanz 22. Genf 40. Lausanne 42.
Dreisieglerbrief 93.
Dünz, Joh. 259.
Dürrholz, Kaplan 267.
Du Luc 150. 156. 162—6. 175.
Dufliker 113.
Eck, Doctor 18.
Edlibach, Georg 9.
Einsiedeln, Aufruhr 312.
Emanuel Philibert v. Savoyen 56.
Emmenthal, Aufstand 113—5.
Engelberg 278.
Entlebuch, Aufstände 112. 119.
Erb, Frid. 295.
Erlach, Sigm. 118. Hs. Ludw. 197.
Escalade 60.
Escher, Hch. 142. 202. 204—5.
Faber, Joh. 6. 18. 23.
Fäsi, Jak. 254.
Farel, Wilh. 19. 35. 38—9. 43.
Fatio, Joh. 203—5. Nikl. 256.
Fidel von Thurn 152 f.
Flournois, Jak. 251.
Fontana, Dom. 91. Paul 261.
Frankreich, Absichten auf Genf 41. Einfluß 173—6. 329.
Franz I. gegen Savoyen 41.
Frauenfeld 181—2. 281.
Freiburg für Genf 36—7, gegen d. Reform 39. Antheil an der Waat 41. Wahlgesetz 70. Jesuitenschule 79. Patriziat 299. Aufstand 299 f.
Freigrafschaft 129. 133. 139. 172.
Freikompagnieen 132 f.
Friede von St. Julien 37. 60. Lausanne 56. Monzoue 101. Baden 125—6. 151. 162. Aachen 135. 265. Nymwegen 139. Ryßwik 144. Utrecht 150. Rastatt 151. Aarau 159—61.
Friedrich II. von Preußen 297—8.
Fries, J. J. 89.
Frischherz 196—7.
Froment, Ant. 38. 87.
Fuentes 94.
Fueter, Em. 314.
Furbity, in Genf 39.
Füßli, Matth. 258.
Fünf Orte, gegen d. Reformation 10. 16. Unterhandlungen mit Kaiser u. Papst 28. Widerstand gegen Zürich 28—30. Kathol. Politik 48 f. 55 f. 120 f.
Gachnangerhandel 222.
Galiffe 44.
Gast, Pfarrer 86.
Gaster 34.
Gaudot, Cl. 297.
Gautier, J. Ant. 251.
Geiger, Kour. 258. J. J. 304.
Geißberger, Frz. 27.
Genf, Kampf gegen Savoyen 36—7. Burgrecht m. Freiburg 36, mit Bern u. Freiburg 37. Reformation 38—40. 42. Herrschaft Calvins 44. Krieg m. Savoyen 58—9. Escalade 60. Schutzbündniß m. Zürich u. Bern 64. Reibung mit Savoyen und Frankreich 141. 144. 172. Kriegswesen 213. Wirthschaft 219. Aufnahme der Refugianten 230. Streit mit Sardinien 275—6. Parteikämpfe 322 f.
Gengenbach 80.
Genossenschaften, Abschließung 192.
Gentilis 73.
Gerichtsverfassung 211.
Germann, Kilian 27. Jos. 153.
Gernler, Lucas 233.
Geroldseck, Dieb. 2.
Geßner, Konrad 88. Sal. 337.
Giugins, Treffen 40.
Glarean, Hch. 20. 81.
Glarus, Reformation 22. 27. 34. Religionshändel 54. 224. Gegen Werdenberg 289.
Glasmalerei 90.
Goldast, Melch. 249.
Goldener Abschied 136.
Golder, Schultheiß 32.
Graffenried, Rud. 255.
Grandson 35.
Graubünden, Reformation 22. Reform. Kirche 76. Strafgerichte 92—6. Kesselbrief 92. Dreisieglerbrief 93. Fuentanische Wirren 94—5. Oesterreich. Gewaltherrschaft 99—101. Loskauf von Oesterreich 102. Verfassung 209—10. Im 18. Jahrh. 312—4. 330.

Digitized by Google

Grebel, Konr. 8. 12. Felix 333.
Gregor XIII. 48.
Greyerz, Grafschaft, getheilt 42.
Grimoux, Joh. 260.
Grob, Joh. 245.
Gualther, Rud. 85.
Gubel, Gefecht 32.
Guillimann, Frz. 86.
Guisen 57.
Guler, Peter 98. Joh. 250.
Gustav Adolf 105.
Gyrenrupfen 7.

Habrecht 88.
Haffner, Frz. 250.
Haller, Bertold 18. Wolfg. 88. Albr. 316.
Hartmann, Christ. 249.
Heidegger, J. Hch. 233. 247. Burgermstr. 268.
Heinrich III. von Frankreich 57.
IV. 57. 59. 103—4.
Heinz, Jos. 90.
Hellebardenrath 37.
Henzi, Sam. 316.
Heß, Joh. Rud. 248.
Hessen, Bündniß mit Zürich 27.
Heutelia 194.
Hexenprozesse 212.
Hidber 78.
Hirzgarter, Matth. 254.
Hochburgund, französisch 139.
Hörigkeit 189.
Hofmann, Sam. 258.
Hofmeister, v. Schaffhausen 8. 21.
Holbein, Hans 89.
Hory, Blas. 89.
Hotpinian, Rud. 251.
Hottinger, Joh. Hch. 246. 248. 251. Joh. Jak. 247. 251. Nikl. 7. 17.
Huber, J. R. 260.
Hüningen, Schanzwerke 141.
Hütten, Ueberfall 125.
Hugenotten 141.
Hugues, Bes. 36.
Huldigungspredigten 188. 286.
Hummel, Hch. 239.
Hunger, J. Mich. 260.
Hutwyl, Volksversammlung 116.

Ittingersturm. 10—11.
Jenatsch, Gg. 95. 98. 102—3.
Jesuiten 47, in Luzern, Freiburg etc. 48. 228.
Index 47.
Inquisition 47.
Johann, Bischof v. Genf 36.
Joner, Wolfg. 7.
Isbrand d'Aux 58.
Ind, Leo. 1. 8.
Invalta, Fort. 93. 250.

Kaiser, Jak. 24.
Kalender, Gregorian. 48. 231.
Kammergericht, Händel m. Basel 109.
Kappel, Schlacht 31—2.
Kappelerbrief 34.
Kapuziner 47. 48. 186. 228.
Karl III. von Savoyen 36.
„ Emanuel „ 58. Pläne gegen Genf u. Bern 58.
Karl IX. von Frankreich 56.
Karl VI. Kaiser 150.
Karolina, Gesetzbuch 212.
Keller, Joh. Balth. 258.
Kesselbrief 92.
Kesselring, Kil. 107.
Keßler, Joh. 86.
Ketzergerichte 75.
Kinderlehre 77.
Kirchengesang 77.
Kirchengeschichte 251.
Kirchenrecht, kathol. 227.
Kirchenregiment, reform. 234.
Klingler, Antistes 236.
Klöster, wissenschaftl. Leben 228.
Konfessionspolitik 185—6. 220—22.
Konstanz, Burgrecht m. Zürich 23. Oesterreichisch 51. Bischof 282.
Kriegswesen 213—5.

Länder, Verfassung 71. 206—8. Wahlbestechungen 71. 208. Polit. Geist 330.
Landfriede, von Kappel 25—6. 32—3. Aarau 159—61.
Landstädte 189.
Lang, Kasp. 252. K. Nikl. 255.
Lanz, Andr. 280.
Lavater, Rud. 13. 30. 31. Joh. K. 333.
Lausanne, Bündniß m. Bern u. Freiburg 35.
Lausanne, Bisthum, aufgehoben 41. Akademie 42.
Lefort, Syndik 323.
Leibeigenschaft 189.
Lemnius, Sim. 89.
Lentulus, General 298. 341.
Leodegar (Bürgisser) 153 f. 166—7.
Lenenberger, Nikl. 116. 118.
Levrier, Amé 37.
Libertins, in Genf 44.
Liestal 119.
Lindau, Unterhandlungen zwischen Oesterreich u. Graubünden 100.
Linthkorrektion 280.
Lironi, P. 261.
Livinenthal, Aufstand 296.
Locarno, evangel. Gemeinde 51—3.
Ludwig XIV. 132 f. XVI. 270.
Lupulus 1.
Lussi, Melch. 61.
Lustorf, Kirchenstreit 120.
Luther gegen Zwingli's Abendmahlslehre 27.
Lutiger, J. K. 310.
Luzern, kirchliche Reformen 78. Jesuitenkollegium 78—9. Osterspiele 80. Bauernanfruhr 112 f. Burgerhandel 200. Steuerhandel 227. Parteikämpfe 319—21. Verfassung im 18. Jahrh. 348—54.

Digitized by Google

Maderna, Carl 91.
Madrid, Vertrag 98.
Malerei 89. 90.
Malteserorden 262.
Mandate der Tagsatzung 114. 119—20.
Manuel, Nikl. 18. 20. 80. 89.
Manz, Felix 12. 15.
Marburgergespräch 27.
Marti, Bened. 88.
Maßnerhandel 210.
Maurer, Josias 90. Christ. 90.
Mazarin 129.
Mediation in Genf 324—8.
Medici, Jak. 28.
Meglinger, Jos. 252. Kasp. 260.
Meister, Leonh. 241.
Mellingen 34. 178. Friede mit den Bauern 117.
Merian, Matth. 259. Sibylla 259.
Merle d'Aubigné 31.
Metternich 148.
Meyer, Sebast. 18. 21. Dietr. 258. Rud. 258. Kour. 258. Fel. 258. v. Knonau, Ludw. 276. Valentin 320—1.
Micheli du Crest 319. 322.
Monnard, K. 278. 284. 294.
Montmollin 147. 250.
Morell, Andr. 259.
Moretti, P. 262.
Moulier 132—6.
Mühlhausen 64. 179.
Mülinen, Nikl. 98.
Müller, Chr. Hch. 334.
Münster, Sebast. 83.
Münsterthal 35.
Münzwesen 65. 73. 111. 182. 280.
Müsserkriege 28—9.
Müslin, Landvogt 196.
Muralt, Joh. 254.
Murer, Hch. 251.
Murifeld, Vertrag 177.
Murner, Doctor 18. 26.
Murten, Reform. 35.
Musso 28. 41.
Myconius, Osw. 8.
Mythen, genealog. 248.

Nabholz 156.
Nachtmahlvergiftung in Zürich 335.
Nägeli, Hs. Frz. 41.
Nafis 323. 326.
Neuenburg, Reform 35. Dynastenfolge 146—7. Uebergang an Preußen 148. Unruhen 297—8.
Neutralität, Auffassung 264.
Nosseni, Bernh. 91.
Nuntien 226.

Oechslin, Joh. 10.
Oekolampad, Joh. 18. 20.
Oeri, Peter 258.
Oertligeist 183. 277.
Oesterreich, gegen Konstanz 23. 51. Im 18. Jahrh. 273—4. Reibung m. Zürich 274. Einfluß in Graubünden 312—3.
Orbe, Reform. 35. 87.
Orelli, regimentsfähig 195.
Ospenthal, flüchtig 122.
Osterwald, Friedr. 234.
Ott, Joh. 249.

Paracelsus, Theophr. 88.
Patrioten, in Zürich 334.
Patriziat, Anfänge 70. Ausbildung 192 f.
Payerne, Reform 36. Vertrag wegen Genf 37.
Pecolat, Joh. 36.
Pellikan 1. 14. 77.
Peney 40.
Pensionswesen 62—3. 176—8.
Perregaux, Madame 143.
Pest 214.
Petitot, Joh. 260.
Petri, Doctor 202. 205.
Pfeil, K. D. 311—2.
Pfyffer, Ludw. 78. Christ. 124.
Philipp, Landgraf, 27.
„ II., Absichten auf Veltlin 51.
Pierre de la Baume, Bischof v. Genf 37. 39.
Pierrefleur 87.
Pietisten 237.
Planta, Joh. 93. Rud. 95—6. Pomp. 98.
Plantin, Bapt. 249.
Plater, Thom. 54. Felix 88.
Polignac, franz. Ges. 272.
Politischer Geist der Regenten 71—2.
Prädestinationslehre 233.
Prättigau, Aufstand 99.
Preußen, Erwerbung v. Neuenburg 147—8.
Privilegien der Schweizer in Frankreich 61. 144—5. 270.
Puisieux 145.

Raggi, Ant. 261.
Rahn, J. H. 248. 254.
Ramschwag, Minister 293.
Ramsen, Auskauf 274.
Rapperswyl, 34. Von Zürich belagert 124—5. Uebergabe an Zürich u. Bern 161.
Reding, Aug. 229. Wilh. 249. Nazar 310.
Reformation der kathol. Kirche 46—7.
„ in den gemeinen Vogteien 22. 34.
Reformations-Mandat der IX Orte 17.
Refugianten 230—31.
Regimentsbücher 252.
Regimentsordnungen 70.
Reinach, J. K. 293. Jb. Sigm. 294.
Reinhart, Anna 8.
Restitution d. gemeinen Vogteien 162. 276.
Restitutions-Edikt im Reiche 105.
Rezi, Mart. 262.
Rheinthal 34. 152.
Richelieu 101.
Richterswyl, Ueberfall 161.
Rieß, Flor. 79.
Ringgli, Gotth. 258.
Robustello, Jac. 96—7.

Digitized by Google

Rohan, Herzog 101.
Rorschacherfriede 167.
Roset, Mich. 58. 87.
Rosius, Jak. 255.
Rotweil 179.
Rousseau, J. J. 325.
Rüdlinger, Nikl. 294—5.
Rüger, J. J. 85.
Ruof, Jak. 80.
Rusca 95—6.
Ryff, Frid. 86.

Saas, Niederlage der Bündner 100.
Salat, Joh. 87.
Salis-Marschlins, Ul. 250. 314.
Salzhandel 186.
Salzverträge m. Frankreich 175.
Samson, Bernh. 2.
Saucy 58.
Santorio 50.
Sardi, Jos. 261.
Sardinien 274—5.
Sargans 34.
Scandolera 253.
Schad, Ulli 119.
Schärer, J. J. 260.
Schaffhausen, Reformation 20—1. Reibung m. Oesterreich 145. Niedergelassene 191. Verfassung 206.
Schauspiele, geistliche 80—1.
Schaub, Luk. 267.
Scheuchzer, Joh. 255. Joh. Jak. 248. 255.
Schicker, Jos. 307.
Schlegel, Theod. 29.
Schlözer, Prof. 336—7.
Schmid, Komthur 8.
Schodeler, Werner 85.
Schorno, W. Friedr. 139.
Schramm, Gg. 287—8.
Schuler, Melch. 220. 224.
Schulwesen 242—5.
Schumacher, Jos. Ant. 306—9. Jost Nikl. 320. L. Plaz. 320—1.
Schweiz, Souveränetät 109. 262.
Schweizer, Hch. 86. Joh. Kasp. 247.
Schwyz, gegen das Defensional 139. Unruhen 310—12.
Sekten, reformirte 237.
Serodini, Joh. 261.
Servet 75.
Sieben Orte 18.
Silva, 261. K. Frz. 262.
Simmler, Josias 85. 181.
Sins, Treffen 160.
Sittenmandate 239.
Socin, Familie in Basel 201—3.
Soldtdienste 214. 265—6. 269. 336.
Solothurn, Reformation 18. 27. 34. Bauernkrieg 113—8. Bündniß m. Frankreich 130. Vortheile desselben 177. 191.
Spanien 138. 172.
Sperre, gegen die V Orte 29—30.
Spon, Jak. 251.
Sprache, deutsche, 245.
Sprecher, Fort. 103. 250.
Spruchbriefe, Waldmannische 188.
Staatsrecht, modernes 67. 187.
Staatswissenschaft 252.
Stadler, Landvogt 154.
Staudenschlacht 157.
Städte, im 18. Jahrh. 331—54.
Stein, Ueberfall durch die Schweden 106. Reibung m. Oesterreich 145. Spannung m. Zürich 288.
Steiner, Gg. 288. Joh. Kasp. 251.
Stettler, Mich. 249. Wilh. 259.
Stimmer, Tob. 90.
Stockar 121.
Strafgerichte in Graubünden 92—6.
Strafprozeß 212.
Straßburg, Bündniß m. Zürich u. Bern 64. Französisch 140.
Stumpf, Sim. 8. Joh. 73. 74. 81. 85.
Stuppa, Peter 133—4. 176.
St. Gallen, Reformation 21. Gewerbsthätigkeit 218. Kreuzkrieg 225.
St. Gallen, Abtei, Aufhebung 27. Herstellung 34. Im französ. Dienste 152. Bündniß mit d. Kaiser 154. Von Zürich u. Bern besetzt 157 f. Wiederherstellung 167. Unruhen 278. 294—5.
St. Julien, Friede 37.
St. Romain 137. 174.
Sumiswald, Volksversammlung 116.
Suter, Jos. 304—5.
Syndikat, eidgenössisches 67.

Tagsatzung, Zahl der Sitzungen 63. Geschäftskreis. Innere Verhältnisse 180 f. 279.
Tencalla, Carp. 261.
Theilung der Schweiz 166.
Theologie im 17. Jahrhundert 246—7.
Thurgau für die Reformation 10. 22. 27. 34. Konfessionelle Händel 221—2. Rechtsverhältnisse ꝛc. 281—2.
Thurneisen, J. J. 259.
Toggenburg, Reformation 34. Landrecht m. Schwyz u. Glarus 151. Kirchlicher Druck des Fürsten 152. Parteiung 155. Manifest gegen den Abt 156. Neue Freiheiten 167. Unruhen 294—6.
Toriani, Frz. 261.
Tracht der reform. Geistlichen 76.
Transgressionen 135. 139.
Trautmannsdorff 148. 150. 156—7.
Travers, Joh. 80. 86. 89. Joh. Vict. 313.
Trembley, Joh. 322.
Tribolet, Georg 197. Sam. 114. 197.
Tripelallianz 136.
Tronchin, J. R. 325.
Trücklibund 163—5.
Tschudi, Aeg. 83—4. Val. 86. J. Heinr. 250.
Twingherren, Berner 69.

Union, evangel. 103.
Unterthanen-Rechte 67. 188 f. 285 f. 329.
Unterwalden 278.

Digitized by Google

Uri, gegen Livinen 296.
Utwyl, Kirchenstreit 120.

Vadian, Joach. 1. 8. 21. 86.
Valangin 146.
Veith, Mart. 260.
Veltlinermord 96—7.
Venedig 61. 169. Abbruch m. Graubünden 313.
Verey, in Genf 41.
Vergennes, franz. Gef. 270.
Vergleich von Baden 106.
Vilmergen, erste Schlacht 124, zweite 160.
Viret, in Genf 39.
Viry, furd. Gef. 275.
Vock, Al. 112.
Vogteien, gemeine, Mißbräuche 66—7. 186—7. 280—5.
Volksbund der Bauern 116.
Vorort, Befugnisse 66. 182.
Vulliemin 195.
Vulpius, Jak. Ant. 250.

Waat, von Bern u. Freiburg erobert 41. Reformation 42. Unter bern. Herrschaft 290. 339.
Wachter, Flor. 109.
Wädenswyl, Aufstand 110.
Wagemann 111.
Wagner, J. J. 254.
Wahlreglemente 344—5. 350—1.
Waldenser 121. 141. 231.
Waldkirch, Rud. 249. Elisab. 257.
Wallis, Bündniß mit den V Orten 34. 179. 276. Erweiterung des Gebiets 41. Reformirte Partei 54. 220. Gelehrte Männer 81. Streit m. Sardinien 275. Wartauerhandel 224.
Waser, J. H. 117. 186. 248. Bundesbrief 184—5. Anna 259. Pfr. J. H. 335—7.
Wattenwyl, Hs. 59.
Wehrli, Chorherr 38—9.
" Weibel 22.
Weickhard, Mich. 260.
Wengi, Nikl. 34.
Wepfer, Joh. Jak. 256.
Werdenberg, reformirt 34. Aufstand 288 f.
Werdmüller, Konr. 117. Rud. 124. 258. Joh. Gg. 254.
Werenfels, Rud. 259.
Werner, Jos. 259.
Wernier, Nikl. 314.
Westfälischer Friede 109.
Wetter, Laur. 301 f.
Wettingen 27. Archiv 252.
Wettstein, Joh. Rud. 108—9. 125—6. 128. 130. 171. 186. 249.
Wiedertäufer 12. 15. 18. 21. 237.
Wigoldingerhandel 222—3.
Wilchingen, Aufstand 287.
Wildermuth 40.
Willading, Schultheiß 150.
Winterthur 288.
Wölflin, Hch. 1.
Wohlenswyl, Treffen 117.
Wolf, Kasp. 88.
Wurstisen, Christ. 85.
Wyttenbach, Thom. 1.

Zambra 95—6.
Zeltner, Adam 118.
Zensur 82.
Zingg, Mich. 232. 254.
Zölle im Reich 145.
Zofingen, eidg. Standgericht 118.
Zünfte 215.
Zürich, Aufbruch für d. Papst 3. Neue Schulen 8. Aufhebung der Klöster 11. Ehegesetze 11. 14. Abschaffung der Messe 11. Wiedertäufer 12. 15. Bauernbewegung 13. Chorherrenstift 14. Kirchenordnung, Synode 14. Pensionenbrief 15. Weltliche Politik 26—8. Niederlage 30—2. Theilnahme für die Locarner 52—3. Eidgenöss. Vorort 66. 182. Feldzug nach Veltlin 97—8. Bauernaufstand 110—11. Stellung in den Toggenburgerhändeln 155—67. 295—6. Aristokratie 194—6. Reformversuch 196. Wirthschaft 216—7. Schulwesen 242. Blinder Lärm 277. Unruhen der Bürger 314—5. Geist der Regenten 322—7.
Zug 159 176. Tröldverbot 71. Tagsatzung 119. Verfassung 306. Unruhen 306—10.
Zugewandte Orte 179. 180.
Zurlauben, Beat 127. Beat Jak. 306. Fidel 306—7. Plaz. 229.
Zurzach 27.
Zweyer, Seb. 186.
Zweyer'scher Handel 128.
Zwinger, Theod. 233. 256.
Zwingli, Ulrich. Bildungsgeschichte 1. In Glarus u. Einsiedeln 1—2. Nach Zürich berufen 2. Kampf gegen die Solddienste 3—5. Erste Schriften 5. Erste Reformen 7. Ehe 8. Schulreformen 8. 14. Staatslenker 16. Kriegsplane 24. Im Kappelerkriege. 25—32.

Digitized by Google

Im Verlage von **Orell, Füßli & Comp.** in Zürich sind erschienen:

Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung von J. J. Hottinger. 2 Bände. Fr. 15. —.

J. B. Schweizers Fremdwörterbuch zur Erklärung aller in die deutsche Umgangssprache aufgenommenen fremden Wörter und Redensarten, mit Bezeichnung ihrer Aussprache und Herkunft. Sechste, verbesserte und vielfach vermehrte Auflage von Conrad v. Orelli, Professor am Gymnasium in Zürich. Gebunden Fr. 4. 20.

Theoretisch-praktische Gesang-Anleitung mit rhytmi-schen, dynamischen und melodischen Beispielen von Heinrich Spalinger, Gesanglehrer an der Zürcherischen Kantonsschule. Fr. 1. 40.

Pädagogisches Bilderbuch; aber nicht für Kinder, son-dern für andere Leute. Herausgegeben von Christian Frymann. 3 Bände à Fr. 3. —.

Kurzgefaßte französische Sprachlehre für höhere Volks-schulen und zum Selbstunterrichte. Bearbeitet von J. J. Bär. Zweite, vermehrte und ganz umgeänderte Ausgabe. Fr. 1. 95.

Altfranzösiche Grammatik (Formenlehre). Mit vielen Conjekturen und Berichtigungen. Von Conrad v. Orelli, Professor am obern Gymnasium in Zürich. Zweite Auflage. Fr. 6. 45.

Schweizerische Vaterlandskunde für obere Schulklassen bearbeitet von J. Siegfried. Fr. 1. 50.

Elementarmethode des Französischen Sprachunterrichts für deutsche Schulen. Von Karl Keller, Professor am Gymnasium in Zürich.

Erster Kurs. I. Theil. Sprachbuch: Der Sprachstoff und seine Formen. II. Theil. Grammatik: Die Wortformenlehre. Fünfte, für die zürcherischen Sekundarschulen bearbeitete Auflage. Kartonnirt. Fr. 2. 70.

Zweiter Kurs. I. Theil. Sprachbuch: Lese- und Sprechübungen. Dritte, im Auftrage des Erziehungsrathes des Kantons Zürich für die zür-cherischen Sekundarschulen bearbeitete Auflage. Kartonnirt. Fr. 2. 80.

[illegible] Satzlehre. III. Theil.

Leichtfaßliches Handbuch der Pädagogik für schullehrer, gebildete Eltern u. Schulfreunde. Von Dr. Th

Erster Band: Entwicklungsgang des Menschen. Mittheilungen Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, Inbegriff der Erziehu Unterrichtslehre. 2. Auflage mit vielen Aenderungen und Zusätzen.

Zweiter Band: Der Unterricht in der Primarschule. Geordneter, vollständiger Unterrichtsstoff für alle Lehrfächer und spe rekte Lehrmethode. In drei Heften. 2te unveränderte Auflage. 1. Heft — 2. Heft Fr. 2. 10. — 3. Heft Fr. 3. 90.

Dritter Band: Der Unterricht in den obern Abtheilungen der schule. In 3 Heften. 1. Heft Fr. 4. 50. — 2. Heft Fr. 5. 40. Fr. 6. 30. — Preis des ganzen Werkes Fr. 30. —.

Neue vollständige französische Grammatik mit Uebungsaufgaben, Gesprächen, klassischen Lesestücken und terungen der Synonymes. Nach einem neuen methodisch von M. G. Fries. Zweite, verbesserte Auflage. Fr. 2

Leitfaden der Arithmetik für Mittelschulen. Von J. Lehrer an der höhern Bürgerschule in St. Gallen. Fr.

Praktische Anleitung zur Ausführung quanti chemischer Analysen in einer stufenmäßig geordneten Re Beispielen. Zum Gebrauche im Laboratorium, sowie zum unterrichte für Anfänger. Von Dr. Ed. Schweizer. Zwe mehrte und verbesserte Auflage. Fr. 4. 20.

Drei deutsche Sprachen. Literarisch-pädagogische S von Otto Sutermeister. Fr. 1.

Le mie prigioni di Silvio Pellico. Ad us gioventù studiosa. Fr. 1. 65.

Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Land Zürich von Dr. J. C. Bluntschli, ordentlicher Profes Rechte an der Universität Heidelberg. Zweite Auflage. Fr. 2

Geologische Skizze der Umgebung Baden Kanton Aargau. Mit 1 Erklärungstafeln und einer der Umgebungen von Baden. Von A. Mousson. Fr.

Tobler, Titus. Appenzellischer Sprachschatz. Sammlung appenzellischer Wörter, Redensarten, Sprich Räthsel, Anekdoten, Sagen, Haus- und Witterungsregeln gläubischer Dinge, Gebräuche und Spiele, würzender Lied Reime, nebst analogischer, historischer und etymologischer Er tung einer Menge von Landeswörtern, zum Theile nach al schen Handschriften der kathol. Kantonsbibliothek in St. G Fr. 4. —